NYPL RESEARCH LIBRARIES
3 3433 00899022 2

TDA
Textur

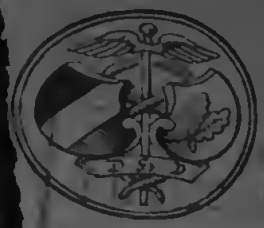

Schriften des D. H. V.
Band 33

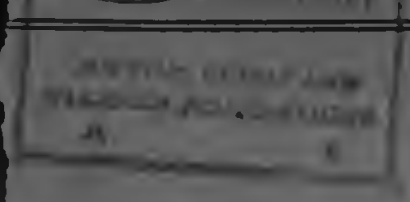

Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

2. Teil · 1. Band.

Inhalt:
Vollverhandlungen.

50 Pfennig

Verlag: Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Hamburg.

Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

II, 1.

Band 33 der Schriften des D. H. V.

Digitized by Google

Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag 1907.

Zweiter Teil:

Verhandlungsschrift

über die

Vollverhandlungen am 8., 9. und 10. Juni 1907 in Dresden.

Band 1

33. Band der Schriften des D. H. V.

Hamburg 1907.

Verlag

Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes

Hamburg.

Sach- und Redner-Verzeichnis.

Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages (Mitglieder-Verzeichnis) 5
Begrüßungs-Ansprachen 28
Ehrengäste 26
Eröffnung 24
Kaufmannsgerichte 53
Kontorschluß und Mindestruhezeit im Großhandel 36
Ladenschluß und Mindestruhezeit im Kleinhandel 42
Sonntagsruhe 47
Stimmführer-Verzeichnis 7
Tagesordnung 24
Unterrichtswesen 65

THE NEW-YORK PUBLIC-LIBRARY
·722536 A
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Clauß-Hamburg 53
Fedisch-München 64
Heinze, Dr., Landgerichtsdirektor, M d R.-Dresden 30
Irwahn-Hamburg 47
Klotz, Rechtsanwalt-Dresden 35
Koslowski-Hamburg 42
Kretzschmar, Dr., Bürgermeister-Dresden 28
Raab, M. d. R.-Hamburg 30
Roth-Hamburg 36
Scheffler, Prof. Dr.-Dresden 33
Wagner, Dr., Landrichter-Dresden 29
Zimmermann, M. d. R.-Dresden 31
Zimmermann-Hamburg 65

Der **Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages** besteht zur Zeit aus folgenden Mitgliedern:

Vorsitzender: Wilhelm Schack-Hamburg.
Schriftführer: Alfred Roth-Hamburg.

Abteilung 1: Kontorschluß und Mindestruhezeit im Großhandel.
Obmann: Alfred Roth-Hamburg. Mitglieder: E. Ahrens-Hamburg, Herm. Frank-Hamburg, R. Hasse-Hamburg, J. Nitschke-Breslau, R. Grimm-Altona, E. Steincke-Stettin, K. Kühne-Stuttgart.

Abteilung 2: Ladenschluß und Mindestruhezeit im Kleinhandel.
Obmann: M. Koslowski-Hamburg. Mitglieder: K. Bey-Hamburg, W. Eberhard-Chemnitz, A. Domeyer-Harburg, J. Henningsen-Hamburg, A. Marquardt-Hamburg, R. H. Müssig-Mannheim.

Abteilung 3: Sonntagsruhe.
Obmann: J. Irwahn-Sande bei Bergedorf. Mitglieder: Joh. Brill-Weißenfels, G. Haase-Hamburg, H. Wallberg-Hamburg, Ernst Richter-Mannheim, R. Sperling-Hamburg, O. Wege-Breslau, O. Wulff-Hamburg.

Abteilung 4: Kaufmannsgerichte.
Obmann: E. Clauß-Mannheim. Mitglieder: E. Bock-Harburg, H. Konrad-Königsberg i. Pr., O. Rüppel-Berlin, R. Schambach-Hannover, K. Voß-Hamburg, G. Jansen-Magdeburg, O. Engelmann-Nürnberg.

Abteilung 5: Unterrichtswesen.
Obmann: P. Elberding-Köln. Mitglieder: H. Abicht-Bergedorf, B. Brandes-Wilmersdorf, H. Christoph-Dresden, E. Kiesel-Nordhausen, L. Lochbihler-Augsburg, B. Facius-Hamburg, R. Uhlendorf-St. Gallen, F. Osterloh-Harburg.

Abteilung 6: Handels-Inspektoren.
Obmann: R. von Pein-Altona. Mitglieder: G. Aßmus-Frankfurt a. M., J. Schellin-Frankfurt a. M., F. Gähner-Hamburg, E. Haarmann-Wiesbaden, K. Knief-Bremen, A. Müller-Hamburg, G. Schuster-Stuttgart.

Abteilung 7: Anstellungs-Vertrag.
Obmann: Fr. Frahm-Leipzig. Mitglieder: H. Evers-Ilversgehofen, R. Hochheimer-Zeitz, R. Senftleben-Danzig, E. Partzsch-Hamburg, P. Hildenhagen-Dresden, O. von Spreckelsen-Eutin, F. Strelow-Hamburg.

Abteilung 8: Lehrlingswesen.
Obmann: A. Zimmermann-Bergedorf. Mitglieder: G. Brost-Magdeburg, F. Eimler-Duisburg, A. Erle-Hamburg, Hch. Herdes-Essen, J. Tröbs-Harburg, R. Nickel-Hamburg, K. Stirl-Stettin, O. Thomas-Nürnberg.

Abteilung 9: Handlungsgehilfen-Kammern.
Obmann: A. Wilke-Hamburg. Mitglieder: H. Basiehl-Hildesheim, J. Jaeger-Osnabrück, O. Thomas-Hamburg, Chr. Winter-Hamburg, Ernst Schroeder-Stuttgart.

Abteilung 10: Versicherungswesen.
Obmann: Hans Bechly-Berlin. Mitglieder: V. Blobel-Wilmersdorf, R. Fedisch-München, G. Krebaum-Hamburg, O. Rüdiger-Berlin, O. Stuth-Hamburg, A. Tarnowski-Hamburg, E. Tewes-Hamburg.

Abteilung 11: Frauenarbeit.
Obmann: Rich. Döring-Hamburg. Mitglieder: H. Kanitz-Leipzig, M. A. Grüneberger-Hamburg, G. Groß-Wilmersdorf, O. Hoffmeister-Elberfeld, A. Pittner-Wien, H. Sievers-Leipzig, A. Trübenbach-Chemnitz, E. Wutschke-Gera.

Abteilung 12: Arbeitsnachweis.
Obmann: M. Vorholz-Hamburg. Mitglieder: E. von Fischer-Hannover, K. Gründahl-Wien, E. Milde-Hamburg, M. Doherr-Hamburg, C. Monsheimer-Bergedorf, O. Rheinheimer-Rastatt, H. Richter-Elberfeld.

Liste der Stimmführer.

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
	Gau Königreich Sachsen.		
1	W. Dölling	Adorf	Adorf
2	O. Löschner	Annaberg	Annaberg-Buchholz
3	E. Rudorf	Aue	Aue
4	H. Böttger	Auerbach	Auerbach
5	O. Hartmann	Bautzen	Bautzen
6	P. Pfeiffer	Bischofswerda	Bischofswerda
7	E. Lindner	Burgstädt	Burgstädt
8	M. H. Weichert	Burkhardtsdorf	Burkhardtsdorf
9	B. Lungwitz	Chemnitz	Chemnitz Lissabon
10	A. Vogel	Chemnitz	Chemnitzer Z.-V. Gablenz
11	J. Schmidt	Chemnitz	Chemnitzer Z.-V. Wilhelmsviertel
12	M. Augst	Dresden	Dresden
13	G. Schnauder	Dresden	Dresdner Z.-V. Plauen
14	H. Förster	Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf
15	W. G. Stemmler	Eibenstock	Eibenstock
16	K. Linke	Einsiedel	Einsiedel
17	Max Lohse	Eppendorf	Eppendorf
18	P. Helbig	Falkenstein	Falkenstein
19	A. Geißler	Flöha	Flöha
20	F. Schreiber	Frankenberg	Frankenberg
21	E. Christoph	Freiberg	Freiberg
22	K. Wendisch	Geringswalde	Geringswalde
23	M. Temmler	Geyer	Geyer
24	H. List	Glauchau	Glauchau
25	C. Berthold	Grimma	Grimma
26	K. Janke	Groitzsch	Groitzsch-P.
27	A. Jähnig	Großenhain	Großenhain
28	P. Gräfe	Großröhrsdorf	Großröhrsdorf-B.
29	R. Fährmann	Groß-Schönau	Groß-Schönau
30	M. Noack	Grünhainichen	Grünhainichen-Borstendorf
31	E. Gleich	Hainichen	Hainichen
32	H. Mayer	Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal
33	G. Günther	Kamenz	Kamenz
34	J. Hehr	Kemnitz	Kemnitz u. Umg.
35	B. Schneider	Kirchberg	Kirchberg
36	F. Rühlig	Klingenthal	Klingenthal
37	A. Rossig	Königstein	Königstein
38	M. Uhlmann	Krimmitschau	Krimmitschau
39	B. Pabst	Leipzig	Leipzig
40	F. Bamberg	Leipzig	Z.-V. Leipzig-Altstadt
41	A. Winkert	Leipzig	Z.-V. Leipzig-Kl.-Zschocher
42	A. Witzlsperger	Lengenfeld	Lengenfeld
43	L. Rother	Leutzsch	Leutzsch

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
44	P. Winkler	Lichtenstein-Callnberg	Lichtenstein-Callnberg
45	G. Wehrenpfennig	Limbach	Limbach
46	H. Schwarzer	Löbau	Löbau
47	M. Urban	Lockwitz	Lockwitz
48	M. Weiß	Lößnitz, Erzgebirge	Lößnitz, Erzgebirge
49	E. Preißer	Lößnitz-Ortschaften	Lößnitz-Ortschaften
50	P. Brinkel	Markranstädt	Markranstädt
51	H. Bräunig	Marienberg	Marienberg
52	C. Ernst	Markneukirchen	Markneukirchen
53	A. Schmiedel	Meerane	Meerane
54	B. Löwe	Meißen	Meißen
55	Max Fritzsche	Mittweida	Mittweida
56	G. Schmidt	Möckern	Möckern
57	B. Kretzschmar	Mügeln bei Dresden	Mügeln bei Dresden
58	A. Rose	Netzschkau	Netzschkau
59	A. Strecke	Neugersdorf	Neugersdorf
60	M. Bartsch	Neustadt	Neustadt
61	R. Nissan	Niederhäslich	Niederhäslich
62	O. Leine	Niedersedlitz	Niedersedlitz
63	O. Meinert	Olbernhau	Olbernhau
64	K. Stegner	Oelsnitz, Erzgebirge	Oelsnitz, Erzgebirge
65	C. Coder	Oelsnitz, Vogtland	Oelsnitz, Vogtland
65a	R. Stummer	Oetzsch	Oetzsch-Gautzsch
66	M. Klemm	Penig	Penig
67	A. Müller	Planitz	Planitz
68	H. Leibnitz	Plauen, Vogtland	Plauen, Vogtland
69	P. Pietsch	Potschappel	Potschappel
70	W. Hüttig	Pulsnitz	Pulsnitz
71	P. Feldmann	Radeberg	Radeberg
72	A. Schaarschmidt	Reichenbach	Reichenbach
73	W. Hagemann	Riesa	Riesa
74	R. Gleinitz	Rodewisch	Rodewisch
75	P. Schreck	Roßwein	Roßwein
76	F. Müller	Rothenkirchen	Rothenkirchen
77	R. Rolle	Schneeberg	Schneeberg
78	B. Müller	Schöneck	Schöneck
79	C. R. Einenkel	Schönheide	Schönheide
80	M. Hellig	Schwarzenberg	Schwarzenberg
81	P. Möckel	Tannenbergsthal	Tannenbergsthal-M.
81a	P. Hensel	Taura	Taura-Markersdorf
82	M. Gundermann	Thalheim	Thalheim
83	P. Baldauf	Waldenburg	Waldenburg
84	R. Hälsig	Waldheim-Hartha	Waldheim-Hartha
85	R. Klopfer	Werdau	Werdau
86	G. Ihme	Wilthen-Wehrsdorf	Wilthen u. Umgegend
87	A. Ender	Wurzen	Wurzen
88	G. Heinemann	Zittau	Zittau
89	A. Scheffel	Zschopau	Zschopau
90	P. Schmidt	Zwickau	Zwickau
91	E. Köhler	Zwönitz	Zwönitz

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für

Gau Niederrhein-Westfalen.

92	A. Gründler	Aachen	Aachen
93	E. Mörchen	Dieringhausen	Aggerthal
94	P. Hoffmann	Ahlen	Ahlen
95	F. Heinemann	Altena	Altena
95a	F. Wellfonder	Altenessen	Altenessen
96	O. Thiel	Barmen	Barmen
97	H. Fischersworring	Bendorf	Bendorf
98	A. Lindemann	Benrath	Benrath
99	P. Marx	Berg. Gladbach	Berg. Gladbach
100	Aug. Ritzenhoff	Bochum	Bochum
101	M. Unbehauen	Bonn	Bonn
102	H. Stockfisch	Borbeck	Borbeck
103	C. Peters	Burscheid	Burscheid-Hilgen
104	G. Katz	Dorsten	Dorsten
105	W. Paul	Dortmund	Dortmund
106	F. Eimler	Duisburg	Duisburg
107	R. Vogel	Düren	Düren
108	K. Bosenius	Düren	Hönningen
109	H. Gene	Düsseldorf	Düsseldorf
110	Th. Bohnen	Elberfeld	Elberfeld
111	J. Tauscher	Emmerich	Emmerich
112	J. Bücker	Eschweiler	Eschweiler
113	C. Montenbruck	Essen, Ruhr	Essen, Ruhr
114	H. Herdes	Essen, Ruhr	Kleve
115	C. Reiz	Euskirchen	Recklinghausen Euskirchen
116	P. Gries	Geilenkirchen	Geilenkirchen- Hünshoven
117	L. Paetz	Geldern	Geldern
118	R. Schleving	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
119	R. Reichle	Gerresheim	Gerresheim
120	K. Hasenclever	Gevelsberg	Gevelsberg
121	A. Hövelmann	Goch	Goch
122	A. Zinkam	Hagen	Hagen
123	P. Lange	Hamm	Hamm
124	A. Petzer	Haspe	Haspe
125	C. Schultz	Hattingen	Hattingen
126	C. Thiemann	Heiligenhaus	Heiligenhaus
127	F. Honecker	Hemer	Hemer
128	R. Sayn	Herne	Herne
129	O. Baur	Hilden	Hilden
130	A. Hirt	Hohenlimburg	Hohenlimburg
131	R. Ehl	Höhr	Höhr
132	M. Neumann	Homberg a. Rh.	Homberg a. Rh.
133	C. Günther	Hoerde	Hoerde
134	C. Urbach	Iserlohn	Iserlohn
135	R. Rome	Kalk	Kalk
136	A. Bugner	Kamen	Kamen
137	F. Siestrup	Kettwig	Kettwich
138	M. Voigt	Kirchen	Kirchen

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
139	J. Brüning	Koblenz	Koblenz
140	H. Schneider	Köln	Köln
141	O. Rummel	Krefeld	Krefeld
142	H. Großestrangmann	Langendreer	Langendreer
143			
144	G. Hennig	Lippstadt	Lippstadt
145	E. Hengst	Lüdenscheid	Lüdenscheid
146	J. Schweer	Meiderich	Meiderich
147	O. Bergmann	Mettmann	Mettmann
148	F. Blennemann	Milspe	Milspe
149	O. Hechler	Mülheim, Rhein	Mülheim, Rhein
150	H. Buhr	Mülheim, Ruhr	Mülheim, Ruhr
151	F. Hunecke	M.-Gladbach	M.-Gladbach
152	W. Peltzer	Neuenrade	Neuenrade
153	P. Schmitz	Neuß	Neuß
154	F. Caspar	Neuwied	Neuwied
155	K. Hannes	Oberhausen	Oberhausen
156	A. Greiner	Oberkassel bei Düsseldorf	Oberkassel bei Düsseldorf
157	E. Bausewein	Oberlahnstein	Oberlahnstein
158	C. Lison	Ohligs	Ohligs
159	C. Stauder	Radevormwald	Radevormwald
160	C. Linder	Remscheid	Remscheid Hückeswagen Lennep Solingen
161	C. Goedel	Rheydt	Rheydt
162	H. Gröninger	Beeck bei Ruhrort	Ruhrort
163	C. Berenthal	Niederbieber	Segendorf-Niederbieber
164	G. Riedner	Siegburg	Siegburg
165	J. Ostehr	Siegen	Siegen
166	W. Potthof	Soest	Soest
167	W. Winkel	Sürth	Sürth
168	B. Biermann	Schwelm	Schwelm
169	J. Christ	Schwerte	Schwerte
170	J. Köhn	Steele	Steele
171	W. Beth	Sterkrade	Sterkrade
172	P. Schendzielorz	Stolberg	Stolberg
173	H. Bentin	Unna	Unna
174	C. Jung	Velbert	Velbert
175	G. Schelkes	Viersen	Viersen
176	W. Link	Wald	Wald
177	H. Budesheim	Wanne	Wanne-Eickel
178	F. Werdelmann	Wattenscheid	Wattenscheid
179	W. Werthmann jr.	Werdohl	Werdohl
180	O. Lang	Wermelskirchen	Wermelskirchen
181	F. Appoldt	Wesel	Wesel
182	A. v. Albert	Wetter	Wetter
183	J. Grabert	Witten	Witten

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
		Gau Brandenburg.	
184	V. Blobel	Wilmersdorf	Berlin Z.-V. Wilmersdorf
185	R. Lüben	Berlin	Z.-V. Landsberger Tor
186	L. Stahl	Berlin	Z.-V. Nord-West I
187	A. Neubauer	Berlin	Z.-V. Süd-Osten 33
188	P. Walz	Berlin	Küstrin Pritzwalk Spremberg
189	P. Bunzel	Berlin	Spandau Zehdenick
189a	R. Haffner	Brandenburg	Brandenburg
190	R. Schaeffer	Charlottenburg	Charlottenburg
191	O. Schönerstedt	Eberswalde	Eberswalde Freienwalde
192	R. Wolf	Finsterwalde	Finsterwalde
193	P. Birke	Forst	Forst
194	W. Bernet	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.
195	E. Juhl	Friedenau	Friedenau
196	H. Schwager	Friedrichshagen	Friedrichshagen
197	M. Pfeifer	Fürstenberg	Fürstenberg
198	O. Schulz	Fürstenwalde	Fürstenwalde
199	C. Mierisch	Gr. Lichterfelde	Gr. Lichterfelde
200	A. Barthel	Grube Ilse	Großräschen
201	J. Paehle	Guben	Guben
202	M. Zitzow	Hermsdorf bei Berlin	Hermsdorf bei Berlin
203	A. Hill	Jüterbog	Jüterbog
204	P. Igel	Kalkberge	Kalkberge
205	H. Weber	Karlshorst	Karlshorst
206	C. Krosse	Kirchhain	Kirchhain-Dobrilugk
207	R. Bolling	Koepenick	Koepenick
208	O. Fritzsche	Kottbus	Kottbus
209	A. Heinze	Güntersberg	Krossen
210	M. Schmidt	Küstrin	Küstrin
211	F. Geisler	Landsberg	Landsberg
212	F. Nagel	Lichtenberg	Lichtenberg
213	E. Rusche	Luckenwalde	Luckenwalde
214	O. Wippler	Neudamm	Neudamm
215	B. Märtens	Petershain	Neu-Petershain
216	E. Krümling	Neu-Ruppin	Neu-Ruppin
217	M. Meiselbach	Nowawes-Neuendorf	Nowawes-Neuendorf
218	F. Steinwede	Ober-Schöneweide	Ober-Nieder-Schöneweide
219	L. Holtkötter	Pankow	Pankow-Niederschönhausen
220	P. Brachatschek	Potsdam	Potsdam
221	R. Wiese	Rixdorf	Rixdorf
222	C. Jürgens	Rummelsburg-Boxhagen	Rummelsburg
223	J. Fiedler	Sommerfeld	Sommerfeld
224	O. Blobel	Sorau	Sorau

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
225	R. Kohl	Südende bei Berlin	Südende-Lankwitz
226	A. Speith	Schöneberg bei Berlin	Schöneberg bei Berlin
227	F. Neumann	Schwiebus	Schwiebus
228	R. Gabler	Steglitz	Steglitz
229	C. Leonhart	Tegel	Tegel
230	M. Krause	Tempelhof bei Berlin	Tempelhof bei Berlin
231	O. Kuse	Weißensee	Weißensee
232	W. Winkel	Werder	Werder
233	O. Wolf	Wittenberge	Wittenberge
234	F. Bendl	Zossen	Zossen
235	O. Kohlmey	Züllichau	Züllichau

Gau Nordmark.

236	E. Rubeni	Altona	Altona
237	F. Bach	Alt-Rahlstedt	Alt-Rahlstedt
238	L. Möller	Bergedorf	Bergedorf-Sande Geesthacht
239	O. Albrecht	Bremen	Bremen
240	A. Leithold	Bremerhaven	Bremerhaven- Geestemünde-Lehe
241	H. Weber	Bützow	Bützow
242	A. Meyer	Buxtehude	Buxtehude
243	A. Scheel	Elmshorn	Elmshorn
244	O. v. Spreckelsen	Eutin	Eutin Wandsbek
245	N. J. Wind	Flensburg	Flensburg
246	B. Saupe	Flensburg	Hadersleben Apenrade Eckernförde
247	R. Batke	Friedland i. M.	Friedland
248	K. Burmester	Güstrow	Güstrow
249	J. Rode	Hamburg	Hamburg
250	P. Burmähl	Hamburg	Z.-B. Hamburg 2
251	A. Drändorff	Hamburg	Z.-B. Hamburg 6
252	R. Neumann	Hamburg	Z.-B. Hamburg 8
253	W. Karl	Hamburg	Pinneberg
254	K. Behrmann	Heide	Heide
254a	E. Knief	Bremen	Hemelingen
255	H. Thomsen	Husum	Husum
256	F. Duysen	Itzehoe	Itzehoe
257	C. Schmidt	Süderbarup	Kappeln-Süderbarup
258	C. R. Hoppe	Heide	Hohenwestedt Kellinghusen
259	P. Carls	Kiel	Kiel
260	C. Benecke	Kuxhaven	Kuxhaven
261	H. Ambrosius	Lübeck	Lübeck Grevesmühlen
262	F. Albrecht	Lübtheen	Lübtheen
263	F. Küfe	Meldorf	Meldorf
264	P. Scharffenberg	Mölln	Mölln

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
265	P. Keiſchmann	Neubrandenburg	Neubrandenburg
266	E. Carſtens	Neumünſter	Neumünſter
267	J. Weckmann	Parchim	Parchim
268	E. Barz	Preetz	Preetz
269	F. Arends	Ratzeburg	Ratzeburg
270	W. Preiſing	Rendsburg	Rendsburg
271	A. Vick	Roſtock	Roſtock
272	G. Hamann	Roſtock	Grabow
			Wismar
273	H. Müller	Segeberg	Segeberg
274	G. Riſſe	Sonderburg	Sonderburg
275	N. Jacobſen	Schleswig	Schleswig
276	H. Brockhaus	Schwerin i. M.	Schwerin
			Boizenburg
277	J. Buchholz	Stade	Stade
			Bremervörde
278	A. Schramm	Vegeſack	Vegeſack
279	A. Niemeyer	Waren	Waren
			Woldegk

Gau Südweſt.

280	K. Krauſe	Baden-Baden	Baden-Baden
281	H. Stödter	Bingen	Bingen
282	W. Lenz	Bruchſal	Bruchſal
283	Fr. A. Kuntz	Diedenhofen	Diedenhofen
284	J. Manderfeld	Differdingen	Differdingen
285	R. Bunert	Frankenthal	Frankenthal
286	S. Krämer	Freiburg	Freiburg
287	A. Schink	Heidelberg	Heidelberg
288	A. Dick jr.	Homburg, Pfalz	Homburg, Pfalz
289	M. Hendel	Kaiſerslautern	Kaiſerslautern
290	C. Schneider	Karlsruhe	Karlsruhe
291	R. Lücke	Kneuttingen	Kneuttingen
292	E. Nachtrieb	Konſtanz	Konſtanz
293	A. Oeſer	Lahr	Lahr
294	G. Frey	Lörrach	Lörrach
295	A. Werle	Ludwigshafen	Ludwigshafen
296	C. Keyſer	Luxemburg	Luxemburg
297	E. Schmiedel	Mainz	Mainz
298	H. Middelhauve	Malſtatt-Burbach	Malſtatt-Burbach
299	R. H. Müßig	Mannheim	Mannheim
			Donaueſchingen
			Speyer
300	A. Heerwagen	Mannheim	Breiſach
			Weinheim
301	L. Wolf	Meßkirch	Meßkirch
302	E. Höftmann	Metz	Metz
303	J. Fichter	Mülhauſen	Mülhauſen
304	J. Ertz	Neunkirchen	Neunkirchen
305	G. Weinert	Neuſtadt, Haardt	Neuſtadt, Haardt

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
306	E. Rümelin	Neuſtadt, Schwrzw.	Neuſtadt, Schwrzw. Furtwangen
307	L. Mayer	Oberſtein-Idar	Oberſtein-Idar
308	H. Hartmann	Offenburg	Offenburg
309	W. Bengſch	Pforzheim	Pforzheim
310	K. Müller	Pirmaſens	Pirmaſens
311	A. Kratt	Radolfzell	Radolfzell
312	O. Rheinheimer	Raſtatt	Raſtatt Achern
313	K. Ziegler	Renchen	Renchen
314	L. Hädecke	Rombach	Rombach
315	D. Capelle	Säckingen	Säckingen
316	F. Miedeck	St. Ingbert	St. Ingbert
317	F. Metzger	St. Johann-Saarbrücken	St. Johann-Saarbrücken
318	J. Deutſch	St. Johann	Saarlouis
319	O. Bettinger	Singen	Singen
320	G. Prügner	Schwetzingen	Schwetzingen
321	J. Rothmaier	Straßburg	Straßburg
322	G. Schultz	Straßburg	Kehl
323	J. Hirth	Triberg	Triberg
324	R. Gutknecht	Triberg	Villingen
325	F. Thiele	Trier	Trier
326	G. v. d. Schmitt	Völklingen	Völklingen
327	H. Sauer	Waldkirch-Kollnau	Waldkirch
328	E. Ehret	Weiſenau	Weiſenau
329	P. Zillert	Wiesloch	Wiesloch
330	P. Pfeſtorf	Worms	Worms
331	W. Hermann	Zweibrücken	Zweibrücken

Gau Oſtmark.

332	A. Ratzka	Aſch	Aſch
333	R. Michel	Auſſig	Auſſig
334	R. Kreutz	Bielitz	Bielitz-Bialla
335	L. Unterkircher	Bozen	Bozen
336	P. Büchner	Bregenz	Bregenz
337	S. Wimmer	Bruck a. L.	Bruck a. L.
338	R. Etzler	Brünn	Brünn
339	K. Voigt	Brüx	Brüx
340	W. Walny	Budweis	Budweis
341	E. Klocker	Dornbirn	Dornbirn
342	J. Schreiber	Dux	Dux
343	R. Pecher	Falkenau	Falkenau
344	J. Brieger	Freiwaldau	Freiwaldau
345	E. Wiedner	Kolloredow bei Miſtek	Friedeck
346	J. Walter	Gablonz	Gablonz
347	J. Wiesner	Gmunden	Gmunden
348	M. Egger	Graz	Graz
349	G. Schiller	Haida	Haida
350	J. Windhaber	Hartberg	Hartberg
351	M. Kutſchera	Innsbruck	Innsbruck

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
352	A. Gödel	Jägerndorf	Jägerndorf
353	A. Schweitzer	Karlsbad	Karlsbad
354	H. Ettrich	Komotau	Komotau
355	J. Willrich	Kratzau	Kratzau
356	E. Schönbaur	Krummau	Krummau
357	F. Seidel	Leipa	Leipa
358	A. Kaufmann	Linz	Linz
359	F. Krowatschek	Mähr. Neustadt	Mähr. Neustadt
360	H. Nickel	Mähr. Ostrau	Mähr. Ostrau
361	A. Peichl	Mähr. Trübau	Mähr. Trübau
362	P. Hempel	Marienbad	Marienbad
363	J. Prokopp	Morchenstern	Morchenstern
364	E. Deckert	Neutitschein	Neutitschein
365	A. Lukas	Oberberg	Oberberg
366	A. Schwarz	Olmütz	Olmütz
367	M. Weigelt	Prag	Prag
368	W. Dürbeck	Rumburg	Rumburg
369	F. Weigl	Saaz	Saaz
370	A. Benesch	Salzburg	Salzburg
371	F. Hamberger	Schärding	Schärding
372	K. Wagner	Wien	Scheibbs
373	M. Bruch	Schönau	Schönau
374	A. Hiecke	Schönlinde	Schönlinde
375	F. Leidl	Steyr	Steyr
376	O. Gödrich	Teschen	Teschen
377	E. Püschel	Töplitz	Töplitz
378	R. Piller	Trautenau	Trautenau
379	H. O. Köchling	Triest	Triest
380	C. Wewerka	Warnsdorf	Warnsdorf
381	A. Weidner	Weipert	Weipert
382	H. Wachs	Wels	Wels
383	J. Reitmeyer	Wien	Wien
384	E. Lier	Wien	Krems
385	J. Jung	Wien	Leoben
386	R. Rogler	Wien	St. Pölten
387	B. Schulte-Westenberg	Wien	Wiener Neustadt
388	A. Eorubka	Zuckmantel	Zuckmantel

Gau Sachsen-Anhalt.

389	R. Kreller	Aschersleben	Aschersleben
390	A. Michaels	Bernburg	Bernburg
391	F. Steffens	Bitterfeld	Bitterfeld
392	K. Taubert	Delitzsch	Delitzsch
393	P. Helmold	Dessau	Dessau
394	O. Dietrich	Eilenburg	Eilenburg
395	B. Werkmeister	Eisleben	Eisleben
396	P. Wagenführ	Gardelegen	Gardelegen
397	W. Gehre	Genthin	Genthin
398	M. Rennicke	Gerbstedt	Gerbstedt
399	W. Boecker	Halberstadt	Halberstadt

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
400	R. Binder	Halle	Halle a. S.
401	O. Holland	Harzgerode	Harzgerode
402	B. Vetterlein	Hettstedt	Hettstedt
403	E. Lohmann	Jeßnitz	Jeßnitz-Raguhn
404	K. Nocke	Kalbe	Kalbe a. S.
405	F. Zimmermann	Köthen	Köthen
406	B. Weiland	Liebenwerda	Liebenwerda
407	R. Böttger	Magdeburg	Magdeburg
408	W. Günther	Magdeburg	Z.-V. Magdeburg-Altstadt
409	B. Günther	Magdeburg	Arendsee Salzwedel Seehausen
410	G. Jansen	Magdeburg	Burg
411	F. Dirichs	Magdeburg	Merseburg Ortrand Roßleben Schwanebeck
412	O. Pickert	Neuhaldensleben	Neuhaldensleben
413	G. Graffunder	Oschersleben	Oschersleben
414	C. Andresen	Osterburg	Osterburg
415	G. Gusfeld-Ordemann	Osterwieck	Osterwieck
416	O. Wiederhold	Quedlinburg	Quedlinburg
417	C. Wilkendorf	Roßlau	Roßlau
418	E. Deichmann	Schönebeck	Schönebeck
419	M. Pauckert	Staßfurt	Staßfurt
420	E. Rietschel	Stendal	Stendal
421	L. Herpich	Tangermünde	Tangermünde
422	A. Rothe	Thale	Thale
423	C. Malz	Torgau	Torgau
424	J. Adam	Wanzleben	Wanzleben
425	A. Petersohn	Wernigerode	Wernigerode
426	R. W. Mühlpfordt	Wittenberg	Wittenberg
427	O. Schneider	Zerbst	Zerbst

Gau Niedersachsen.

428	J. Paulukat	Alfeld	Alfeld
429	H. Hiller	Anderten-Misburg	Anderten-Misburg
430	O. Wolff	Barsinghausen	Barsinghausen
431	E. Runkel	Braunschweig	Braunschweig
432	G. Käbitz	Burgdorf	Burgdorf
432a	E. Pries	Celle	Celle
433	G. Graeber	Einbeck	Einbeck
434	C. Plining	Göttingen	Göttingen
435	A. Peters	Gronau, Hann.	Gronau, Hann.
436	G. Hilbert	Hameln	Hameln
437	E. v. Fischer	Hannover	Hannover
438	G. Kühn	Hannover	Z.-V. Hannover-Süd
439	A. Domeyer	Harburg	Harburg Soltau Walsrode

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
440	R. Heine	Helmstedt	Helmstedt
441	G. Kettler	Hildesheim	Hildesheim
442	C. Nord	Hildesheim	Blankenburg Lauterberg Osterode Vienenburg
443	W. Schumann	Linden	Linden
444	F. Wischhöfer	Lüchow	Lüchow
445	C. Müller	Lüneburg	Lüneburg
446	L. Meyer	Münden	Münden
446a	F. Thewes	Nienburg	Nienburg
447	K. Seele	Northeim	Northeim
448	P. Henkel	Peine	Peine
449	A. Gratz	Salzgitter	Salzgitter-Lutter
450	A. Poppe	Uelzen	Uelzen
451	M. Schwenn	Wilhelmsburg	Wilhelmsburg
452	F. Sabiel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel

Gau Schlesien.

453	O. Schotte	Altwasser	Altwasser
454	M. Schneider	Breslau	Breslau
455	A. Schlosser	Breslau	Grünberg Ohlau Penzig Steinau
456	W. Ziolko	Breslau	Reichenbach
457	M. Wiesner	Brieg	Brieg
458	R. Nagel	Bunzlau	Bunzlau
459	G. Gromzick	Dt. Lissa	Dt. Lissa
460	E. Steier	Frankenstein	Frankenstein
461	M. Herzig	Freiburg	Freiburg
462	E. Milde	Glatz	Glatz
463	J. Müller	Gleiwitz	Gleiwitz
464	E. Klimke	Glogau	Glogau
465	W. Jüttner	Görlitz	Görlitz
466	O. Thamm	Hirschberg	Hirschberg
467	H. Porsch	Hoyerswerda	Hoyerswerda
468	E. Schild	Jauer	Jauer
469	K. Scholz	Kattowitz	Kattowitz Beuthen
470	F. Klybzcz	Königshütte	Königshütte
471	A. Simon	Kosel	Kosel
472	E. Klemt	Lauban	Lauban
473	C. Bauer	Laurahütte	Laurahütte
474	E. Hübner	Leobschütz	Leobschütz
475	K. Kanitz	Liegnitz	Liegnitz
476	P. Leißner	Muskau	Muskau
477	A. Ziegler	Myslowitz	Myslowitz
478	R. Fabian	Namslau	Namslau
479	K. Steiner	Neisse	Neisse

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
480	P. Fuhrmann	Neumarkt	Neumarkt
481	E. Bittner	Neufalz	Neufalz
482	J. Schmidt	Neuſtadt, O.-S.	Neuſtadt, O.-S.
483	C. Krczok	Oberglogau	Oberglogau
484	E. Sobotta	Oels	Oels
485	H. Immenroth	Oppeln	Oppeln
486	P. Sajok	Ratibor	Ratibor
487	E. Schkopp	Saarau	Saarau
488	E. Arlt	Sagan	Sagan
489	R. Puſch	Sprottau	Sprottau
490	R. Runge	Schmiedeberg	Schmiedeberg
491	W. Ambros	Schweidnitz	Schweidnitz
492	A. Siegnus	Schwientochlowitz	Schwientochlowitz
493	W. Weber	Trebnitz	Trebnitz
494	W. Lorek	Waldenburg	Waldenburg
495	R. Janke	Weißwaſſer	Weißwaſſer
496	F. Czajka	Zabrze	Zabrze

Gau Schwaben.

497	J. Kopp	Aalen	Aalen
498	O. Maier	Backnang	Backnang
499	F. Behringer	Balingen	Balingen
500	C. Miller	Biberach	Biberach
501	P. Hartmann	Bietigheim	Bietigheim
502	K. Schaudt	Ebingen	Ebingen
503	A. Belſtler	Eßlingen	Eßlingen
504	G. Fichter	Feuerbach	Feuerbach
505	F. Reifer	Geislingen	Geislingen
506	K. Lang	Giengen	Giengen
507	A. Schubert	Goeppingen	Goeppingen
508	H. Schmidt	Heidenheim	Heidenheim
509	L. Frieß	Heilbronn	Heilbronn
510	F. Gruhn	Heilbronn	Weingarten-Baienf.
511	P. Trippler	Kirchheim u. T.	Kirchheim u. T.
512	K. Lieberecht	Obertürkheim-Hedelfingen	Obertürkheim
513	G. Balderer	Pfullingen	Pfullingen
514	R. Stegmann	Ravensburg	Ravensburg
515	G. Löffelhardt	Reutlingen	Reutlingen
516	H. Beck	Schorndorf	Schorndorf-Plüderhauſen
517	F. Kuhn	Schramberg	Schramberg
518	A. Schäfer	Schw. Hall	Schw. Hall
519	A. Reher	Stuttgart	Stuttgart
520	G. Schuſter	Stuttgart	Freudenſtadt
521	F. Schmidtpeter	Stuttgart	Metzingen
522	K. Kühne	Stuttgart	Nürtingen Sigmaringen
523	A. Lenz	Troſſingen	Troſſingen
524	H. Schmid	Tübingen	Tübingen
525	Th. Aichmann	Ulm	Ulm
526	E. Unger	Urach	Urach
527	M. Voigt	Vaihingen	Vaihingen

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
		Gau Main=Weſer.	
528	W. Schworm	Bensheim	Bensheim
529	J. Stöcker	Biebrich	Biebrich
530	J. Harzenetter	Darmſtadt	Darmſtadt
			Langen
531	G. Krug	Eberſtadt	Eberſtadt
532	G. Aßmus	Frankfurt	Frankfurt
533	O. Fuckert	Friedberg	Friedberg
534	R. Schunke	Fulda	Fulda
535	A. Goedicke	Gelnhauſen	Gelnhauſen
536	P. Eckoldt	Gießen	Gießen
			Marburg
537	E. Drechsler	Gr. Almerode	Gr. Almerode
538	F. Meiſter	Gr. Auheim	Gr. Auheim
539	R. Kroltzig	Hanau=Keſſelſtadt	Hanau
540	H. Koch	Höchſt	Höchſt
541	K. Büdel	Homburg (Höhe)	Homburg (Höhe)
			Butzbach
542	B. Braun	Kaſſel	Kaſſel
543	W. Stahl	Kl. Steinheim	Kl. Steinheim
544	W. Schröder	Limburg	Limburg=Diez
545	W. Graf	Nidda	Nidda
546	K. Schroeder	Offenbach	Offenbach
547	C. Fath	Wiesbaden	Wiesbaden
548	H. Humburg	Witzenhauſen	Witzenhauſen
		Gau Teutoburg.	
549	W. Herbſt	Bielefeld	Bielefeld
550	C. Röttger	Blomberg	Blomberg
551	A. Vormfelde	Brackwede	Brackwede
552	B. Kleinſchmidt	Bramſche	Bramſche
553	Th. Dahl	Bünde	Bünde
554	A. Denkewitz	Delmenhorſt	Delmenhorſt
555	K. Bullemer	Detmold	Detmold
556	C. Vetter	Diſſen	Diſſen
557	C. Eggeringhaus	Enger	Enger
558	W. Raſchdorf	Gronau, Wf.	Gronau, Wf.
559	W. Honigmund	Gütersloh	Gütersloh
560	C. Römer	Herford	Herford
561	M. Kunkel	Heſſ. Oldendorf	Rinteln
562	W. Hübner	Jever	Jever
563	F. Kapphan	Koesfeld	Koesfeld
564	M. Preisler	Lage	Lage
565	A. Thalmann	Lemgo	Lemgo
565a	F. Scholle	Lengerich	Lengerich
566	H. W. Kuhlmann	Löhne	Löhne
567	H. Plunge	Melle	Melle
568	R. Michael	Minden	Minden
569	J. Künsken	Münſter	Münſter

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
570	G. Stegelmann	Nordenham	Nordenham
571	A. Bremer	Nordhorn	Nordhorn
572	H. Lenz	Oelde	Oelde
573	H. Buhlmann	Oldenburg	Oldenburg
574	K. Essen	Osnabrück	Osnabrück Lübbecke
575	E. Geigenmöller	Oeynhausen	Oeynhausen
575a	F. Reuter	Papenburg	Papenburg
576	C. Langreck	Quakenbrück	Quakenbrücke
577	H. Bähnke	Salzuflen	Salzuflen-Schötmar
578	H. Mülder	Schüttorf	Schüttorf
579	L. Gries	Stadthagen	Stadthagen
580	P. v. d. Dovenmühle	Varel	Varel
581	C. Lüpke	Vlotho	Vlotho
582	B. Krückemeyer	Warendorf	Warendorf
583	A. Buismann	Weener	Weener
584	O. Wiedemann	Wilhelmshaven	Wilhelmshaven
585	J. Hellmers	Zwischenahn	Zwischenahn

Gau Ostthüringen.

586	W. Martini	Apolda	Apolda
587	C. Bauch	Altenburg	Altenburg
588	K. Stedenfeld	Blankenhain	Blankenhain
589	O. Zahl	Eisenberg	Eisenberg
590	R. Ficker	Gera	Gera
591	P. Görner	Gößnitz	Gößnitz
592	P. Fellner	Greiz	Greiz
593	O. Funk	Hermsdorf	Hermsdorf
594	R. Busch	Jena	Jena
495	E. R. Fischer	Kösen	Kösen
596	F. Römer	Meuselwitz	Meuselwitz
597	A. Schultze	Naumburg	Naumburg
598	C. Wilhelm	Neustadt, Orla	Neustadt, Orla
599	L. Gschwind	Poeßneck	Poeßneck
600	G. Weidauer	Ronneburg	Ronneburg
601	A. Barth	Saalfeld	Saalfeld
602	L. Eßlinger	Schleiz	Schleiz
603	M. Wolf	Schmölln	Schmölln
604	G. Hofmann	Triptis	Triptis-Auma
605	L. Walthers	Weißenfels	Weißenfels
606	P. Schincke	Zeitz	Zeitz
607	P. Dinger	Zeulenroda	Zeulenroda

Gau Südbayern.

608	W. Dölsch	Augsburg	Augsburg
609	O. Wiedemann	Kaufbeuren	Kaufbeuren
610	F. Ewecker	Kempten	Kempten Lindenberg
611	W. Strohm	Rieckenbach	Lindau

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
612	J. Graf	Memmingen	Memmingen
613	R. Fediſch	München	München Immenſtadt Landshut Nördlingen
614	F. Sageder	Paſſau	Paſſau
615	M. Fuchs	Regensburg	Regensburg
616	K. Frank	Roſenheim	Roſenheim
617	B. Sigl	Straubing	Straubing

Gau Franken.

618	M. Rehklau	Amberg	Amberg
619	A. Stoy	Ansbach	Ansbach
620	M. Häßler	Bamberg	Bamberg
621	L. Anger	Bayreuth	Bayreuth
622	E. Weber	Burgkundſtadt	Burgkundſtadt
623	M. Schmidt	Erlangen	Erlangen
624	M. Grimme	Hof	Hof
624a	A. Seifert	Helmbrechts	Helmbrechts
625	H. Becker	Kitzingen	Kitzingen
626	B. Vießmann	Kronach	Kronach
627	O. Petſchke	Kulmbach	Kulmbach
628	A. Knehr	Lauf	Lauf
629	L. Müller	Münchberg	Münchberg
630	Th. Dietz	Nürnberg	Nürnberg
631	A. W. Baumann	Rehau	Rehau
632	F. Hauſer	Roth	Roth
633	H. Strelow	Schweinfurt	Schweinfurt
634	ſ. Bayreuth	Weiden	Weiden
635	H. Goller	Würzburg	Würzburg

Gau Weſtthüringen.

636	H. Mauff	Arnſtadt	Arnſtadt
637	P. Ebert	Artern	Artern-Allſtedt
638	K. Hofmann	Eiſenach	Eiſenach
639	O. Bertling	Ellrich	Ellrich
640	R. Lange	Erfurt	Erfurt
641	O. Wagner	Gotha	Gotha
642	E. Bleckert	Ilmenau	Ilmenau
642a	A. Götze	Greußen	Greußen
643	A. Probſt	Koburg	Koburg
644	P. Hartung	Königſee	Königſee
645	A. Steinbach	Langenſalza	Langenſalza
646	C. Heidrich	Zella-St. Blaſii	Mehlis-Zella
647	W. Pflug	Mühlhauſen	Mühlhauſen
648	R. Ponick	Nordhauſen	Nordhauſen
649	B. Neum	Ruhla	Ruhla
650	K. Kitzig	Sangerhauſen	Sangerhauſen
651	O. Müller	Sondershauſen	Sondershauſen

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
652	A. Mennig	Sonneberg	Sonneberg
653	G. A. Völker	Schmalkalden	Schmalkalden
654	M. Heyer	Stadtilm	Stadtilm
655	E. Jacobi	Waltershausen	Waltershausen

Gau Westpreußen-Posen.

656	F. Janietz	Bromberg	Bromberg
657	W. Strauchmann	Danzig	Danzig
658	Th. Zmudzinski	Dirschau	Dirschau
659	E. Weinschneider	Elbing	Elbing
660	F. Brzonkalla	Flatow	Flatow
661	M. Müller	Graudenz	Graudenz
662	A. Rasp	Hohensalza	Hohensalza
663	F. Rauhut	Lissa	Lissa
664	H. Altersdorf	Marienburg	Marienburg
665	A. Schultze	Runowo	Nakel
666	K. Koebernick	Posen	Posen
667	K. Franke	Pr. Stargard	Pr. Stargard
668	K. Hanke	Rawitsch	Rawitsch
669	A. Schultz	Thorn	Thorn
670	O. Großkopp	Zoppot	Zoppot

Gau Pommern.

671	F. Krotki	Belgard	Belgard Kolberg
672	R. Frick	Greifenhagen	Greifenhagen
673	M. Walther	Greifswald	Greifswald
674	O. Jantzen	Stargard	Stargard
675	E. Stirl	Stettin	Stettin
676	E. Steinke	Stettin	Anklam Koeslin Polzin Swinemünde
677	W. Huth	Stolp	Stolp
678	W. School	Stralsund	Stralsund

Gau Ostpreußen.

679	F. Pahlke	Angerburg	Angerburg
680	O. Wauschkuhn	Bertenstein	Bartenstein
681	C. Migge	Braunsberg	Braunsberg
682	F. Koehler	Gumbinnen	Gumbinnen
683	E. Wagner	Insterburg	Insterburg
684	F. Schmuck	Königsberg	Königsberg
685	B. Mickoleit	Tilsit	Tilsit

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
	Gau Schweiz.		
686	F. Adam	Basel	Basel
687	E. Buchka	Genf	Genf
688	G. Franz	St. Georgen	St. Gallen
	Ausland.		
689	C. G. Noll	Antwerpen	Antwerpen
690	F. C. Walther	Brüssel	Brüssel
691	H. Link	Lodz	Lodz
692	L. Müller	London	London
693	F. Schneider	Lyon	Lyon Marsaille
694	R. Roesel	Madrid	Madrid
695	R. Springer	Mailand	Mailand Genua
696	O. Lundehn	Manchester	Manchester
697	J. Liebler	New-York	New-York
698	A. Schubert	Paris	Paris Cognac
699	A. Lange	Rotterdam	Rotterdam
700	E. Ebbinghaus	St. Petersburg	St. Petersburg

Tagesordnung.

1.	Kontorschluß und Mindestruhezeit im Großhandel . .	Herr Alfred Roth-Hamburg.
2.	Ladenschluß und Mindestruhezeit im Kleinhandel . .	„ Max Koslowski-Hamburg.
3.	Sonntagsruhe	„ Joh. Irwahn-Hamburg.
4.	Kaufmannsgerichte	„ Eugen Clauß-Hamburg.
5.	Unterrichtswesen	„ A. Zimmermann-Hamburg.
6.	Handels-Inspektoren . . .	„ Richard von Pein-Altona.
7.	Anstellungs-Vertrag	„ Friedr. Frahm-Leipzig.
8.	**Lehrlingswesen**	„ Paul Elberding-Köln.
9.	Handlungsgehilfen-Kammern	„ August Wilke-Hamburg.
10.	**Versicherungswesen:**	
	a) Pensions-Versicherung	„ Hans Bechly-Berlin.
	b) Das Hilfskassengesetz. .	„ Anton Tarnowski-Hambg.
11.	Frauenarbeit	„ Richard Döring-Hamburg.
12.	Arbeitsnachweis	„ Martin Vorholz-Hamburg.

Erster Tag.

Vorsitzender: Reichstagsabgeordneter Wilhelm Schack-Hamburg.

Eröffnung 6 Uhr abends.

Vorsitzender: Meine verehrten Herren! Als wir vor zwei Jahren auf dem neunten Deutschen Handlungsgehilfentage in Hamburg die Einladung von Dresden erhielten, uns in diesem Jahre hier zu versammeln, sind wir dieser Einladung freudig und gern gefolgt. Damals zählten wir in unserer Bewegung kaum mehr als 60 000 Mitglieder und wir gingen damals in Hamburg auseinander in der frohen und festen Zuversicht uns hier in Dresden als Mitglieder des größten kaufmännischen Vereines wiederzusehen.

Das Ziel, das wir uns damals gesteckt hatten, ist schneller erreicht als wir dachten. Es wurde bereits erreicht, als wir mit 75 000 Mitgliedern die Jahreswende von 1905 auf 1906 überschritten.

Und heute — es freut mich, das gleich bei Beginn unserer Tagung sagen zu dürfen, — heute sind wir in der Lage, unsere Beschlüsse, die wir fassen wollen auf dieser Tagung, fassen zu können im Auftrage und im Namen von mehr als 100 000 Handlungsgehilfen! (Brausende Heilrufe.)

Meine Herren! Diese Zahl steigert natürlich in hohem Maße die Verantwortung, die auf unseren Schultern ruht, steigert aber auch den Einfluß, den wir uns verschafft haben, den wir besitzen auch in Kreisen, die uns früher abwartend, zum Teil sogar ablehnend gegenüber gestanden haben. Wir nehmen ihnen das nicht übel und tragen das niemandem nach. Es ist ja wahr, daß wir uns in unserer Bewegung von ähnlichen Bewegungen in mancherlei unterscheiden. Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, daß wir alles Heil allein von der Staatshilfe erwarten, wir wissen aber auch, daß nicht nur durch Selbsthilfe allein das erreicht werden kann, was wir wünschen, wir sind vielmehr der Ansicht, daß in einem harmonischen Zusammenwirken Beider für unseren Stand das erreicht werden kann, was wir für ihn erstreben.

Wir wollen in unserer Arbeit die deutschen Handlungsgehilfen nicht nur zu tüchtigen Berufsgenossen, zu Mitkämpfern an der Arbeit zum Wohle unseres ganzen Standes erziehen, sondern wir wollen auch die Arbeit leisten für ihre staatsbürgerliche Erziehung zu deutschen Volksgenossen, zu Männern ,die sich jederzeit ihrer Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, gegenüber dem Staate, gegenüber dem Reiche bewußt sind.

Die Früchte dieser Arbeit können nicht ziffernmäßig in die Erscheinung treten. Aber doch hat uns gerade der letzte Winter mit seinem gewaltigen Ringen auf politischem Gebiete an einer ganzen Reihe von Einzelerscheinungen in unseren Kreisen gezeigt, daß diese Arbeit in den bescheidenen Grenzen, die ihr gesteckt sind, auch nicht vergeblich gewesen ist.

Meine Herren! Wenn auch die Zeit seit unserer letzten Tagung uns aus dem Schoße gesetzgebender Körperschaften etwas Bedeutendes für unseren Stand nicht beschert hat, so können wir doch mit Freude an die vergangenen zwei Jahre zurückdenken, mit

ſtolzer Zuverſicht in die Zukunft blicken. Fiel auch keine reife Frucht, ſo ſahen wir doch, daß gerade in den letzten Jahren ſo manche Gedanken immer mehr und mehr heranreifen, um die wir ſeit langen Jahren gekämpft und gelitten haben, und daß es nur eine Frage der Zeit iſt, wann ſie zur Tat werden.

Unſere Tagung dient der Pflege ſolcher Gedanken. Um daran mit zu arbeiten, um daran mit zu helfen, ſind wir auch diesmal wieder aus allen deutſchen Gauen hier im Herzen Deutſchlands zuſammengekommen. Wir empfinden es immer als Erben einer großen Zeit mit ſtolzer Genugtuung, daß wir hier aus Nord und Süd, aus Oſt und Weſt nicht nur auf deutſcher Erde, ſondern auch auf dem Boden des geeinten Deutſchen Reiches tagen.

Der Geſchichtsſchreiber Leopold von Ranke ſagt in ſeiner engliſchen Geſchichte an einer Stelle: „Das Größte, was dem Menſchen begegnen kann, iſt es wohl, in ſeiner eigenen Sache die allgemeine zu verteidigen.“ So geht es auch uns, ſo faſſen auch wir unſere Arbeit auf, die wir uns garnicht anders denken als wurzelnd in der tiefen, umfaſſenden Liebe zum eigenen deutſchen Volke und zum deutſchen Vaterlande. Aus der Zeit der Knechtſchaft, unter der Deutſchland vor einem Jahrhundert ſeufzte, ragt das Jahr 1807 als eines der ſchlimmſten Gewalttaten unrühmlich hervor, uud nun ſtehen wir hier nach 100 Jahren als Söhne unſerer Väter, als freie Männer eines freien, geeinten Volkes, um die Geſchicke unſeres Landes zu beraten, voller ſonniger Gedanken über die Macht und die Größe unſeres deutſchen Vaterlandes, deſſen Anſehen ſich für uns im deutſchen Kaiſertum ſichtbar verkörpert. Geben wir dieſen unſeren Empfindungen wie immer zu Beginn unſerer Tagungen auch diesmal Ausdruck, indem wir uns von unſeren Plätzen erheben und ausrufen: Sr. Majeſtät dem Deutſchen Kaiſer Wilhelm II. und Sr. Majeſtät König Friedrich Auguſt gelte unſer Heil! (Dreifaches Heil der ganzen Verſammlung.)

Meine Herren! Ich erkläre damit den zehnten Deutſchen Handlungsgehilfentag für eröffnet und heiße Sie alle herzlich willkommen, ganz beſonders aber die Herren Ehrengäſte, die zur heutigen Tagung angemeldet ſind und zwar: für die Königliche Staatsregierung Herr Geh. Regierungsrat Dr. Steglich, für die Königl. Kreishauptmannſchaft Dresden Herr Oberregierungsrat Schecker, für die Amtshauptmannſchaft Dresden-Altſtadt Herr Regierungsrat Dr. Roßberg, als Vertreter der Stadt

Dresden Herr Bürgermeister Dr. Kretzschmar, als Vertreter für die Stadtverordneten der Stadt Dresden die Herren Vizevorsteher Rechtsanwalt Dr. Häckel, Stadtverordneten Hoflieferant Wendschuch, Kaufmann Großmann, Kaufmann Sack, Fabrikant Sonntag, für die Fraktion der Deutsch-Konservativen des Reichstags Herr Landrichter Dr. Wagner, für die Fraktion der Nationalliberalen des Reichstags Herr Landgerichtsdirektor Dr. Heinze, für die Fraktion der Wirtschaftlichen Vereinigung des Reichstags Herr Reichstagsabgeordneter Raab, von den in Dresden wohnenden Reichstagsabgeordneten die Herren Dr. Stresemann und Oswald Zimmermann, Herr Dr. Paul Vogel als Landtagsabgeordneter, ferner für die Handelskammer in Dresden die Herren Richard Müller und Syndikus Dr. Karst, von der Dresdener Kaufmannschaft deren Vorsitzender Herr Otto Hoppe, ferner Herr Kommerzienrat Oswin Flößner und Herr Karl Schubert, für die Gewerbekammer Dresden Herr Karl Wielisch, für das Kaufmannsgericht Dresden Herr Oberrichter Stübing, für den Allgemeinen Deutschen Sprachverein Herr Professor Dr. Scheffler, für die Vereinigung Deutscher Geschäftsreisender in Münster Herr A. Hergemöller, für den Bund Deutscher Bodenreformer Herr Dr. Kurt Schmidt.

Sollte noch irgend einer der Herren Ehrengäste anwesend sein, den ich nicht genannt habe, so bitte ich freundlichst um Entschuldigung. Dann ist unsere Einladung vom Reichsamte des Innern beantwortet worden mit der Bitte, die Verhandlungen zu übersenden, und mit der Feststellung der Unmöglichkeit, bei der dienstlichen Ueberlastung einen Vertreter zu der heutigen Tagung zu entsenden. Mit ähnlichen Gründen hat auch das preußische Handelsministerium das Fernbleiben eines Vertreters mittels eines Schreibens entschuldigt.

M. H.! Ich habe Ihnen dann mitzuteilen, daß, während im Jahre 1905 auf der letzten Tagung Vertreter von rund 500 Städten auf dem Handlungsgehilfentage anwesend waren, diesmal Vertreter von 750 Städten zugegen sind. Im Jahre 1905 haben wir bei der Tagung in Hamburg zum erstenmal die Teilnehmerzahl an auswärtigen Teilnehmern von 1000 überschritten. Nach den bis jetzt vorliegenden Anmeldungen ist es wahrscheinlich, daß die Teilnehmerzahl an der heutigen Tagung an auswärtigen Teilnehmern nicht weit hinter 2000 zurückbleiben wird. (Heil!)

Digitized by Google

M. H.! Von diesen unseren Vertretern heiße ich ganz besonders diejenigen willkommen, die von drüben aus der Ostmark hierher zu uns geeilt sind. (Heil!)

In Hamburg waren es damals ihrer 15, zu der heutigen Tagung sind bereits mehr als 60 anwesend. Aus der Schweiz sind Vertreter erschienen aus Basel, Genf und St. Gallen, aus den Niederlanden aus Antwerpen, Brüssel und Rotterdam, von England aus London und Manchester, von Frankreich aus Paris, Lyon, Marseille und Cognac, von Spanien aus Madrid, von Italien aus Mailand und Genua, von Rußland aus St. Petersburg und Lodz, und sogar aus den Vereinigten Staaten von Amerika ein Vertreter unseres Verbandes aus Newyork. (Heil!)

Ich heiße diese unsere Freunde, die draußen auf vorgeschobenen Posten im deutschen Handel stehen und auch für die deutsche Ehre zu streiten haben, ganz besonders willkommen. Es hat dann, bevor wir in die Tagesordnung eintreten, ums Wort gebeten Herr Bürgermeister Dr. Kretzschmar, dem ich es hiermit erteile.

Bürgermeister Dr. Kretzschmar-Dresden: Meine hochgeehrten Herren! Da sich Herr Oberbürgermeister Beutler zu seinem großen Bedauern verhindert gesehen hat, Ihrer freundlichen Einladung zu folgen, so ist mir der ehrenvolle Auftrag zu Teil geworden, den zehnten Deutschen Handlungsgehilfentag im Namen der Stadt Dresden willkommen zu heißen. Indem ich diesem Auftrage entspreche, gebe ich zunächst der Versicherung Ausdruck, daß es unsere Stadt mit Dankbarkeit und Freude begrüßt hat, als sie von Ihnen zum Versammlungsort für Ihre diesjährigen Beratungen erwählt wurde, zu denen wir nun heute eine so stattliche Versammlung deutscher Männer aus allen Gauen unseres deutschen Vaterlandes und eine so stattliche Anzahl gleichgesinnter Berufsgenossen des Auslandes in unseren Mauern vereinigt sehen.

Mag zur Auswahl unserer Stadt für Ihre diesjährigen Verhandlungen auch in erster Linie die Anziehungskraft geführt haben, die sie zufolge ihrer schönen Lage und ihrer landschaftlich reizvollen Umgebung besitzt, so darf ich doch der Hoffnung Ausdruck geben, daß nicht bloß die in dieser Beziehung von Ihnen gehegten Erwartungen sich erfüllen, sondern daß Sie in unserer Stadt auch für Ihre Bestrebungen selbst volle Würdigung und warmes Interesse finden werden. (Beifall!)

Digitized by Google

Meine hochgeehrten Herren! Wir leben in einer Zeit, in welcher Landwirtschaft, Industrie und Handel, Beamtenstand, Mittelstand, Handwerkerstand und nicht zuletzt und am wenigsten die breiten Schichten der gewerblichen Arbeiter um die Förderung ihrer Interessen und um die Sicherung der einzelnen Existenzberechtigungen im lebhaften Wetteifer stehen. Da kann es nun nicht unbegründet und unberechtigt erscheinen, wenn auch andere Berufszweige und unter diesen vor allen Dingen der von Ihnen vertretene Stand der Handlungsgehilfen in diesen Wettbewerb eintreten und auch danach trachten, an ihrem Teil die Förderung ihrer Interessen durch soziale Fürsorge, durch Wohlfahrtseinrichtungen und dergleichen in größerem Umfange zu erreichen als bisher. Wie die auf Ihrer Tagesordnung stehenden Vorträge erkennen lassen, ist die Zahl und das Maß Ihrer Wünsche nicht gering; Sie werden sich deshalb selbst bescheiden, daß diese Wünsche nicht alle auf einmal und sofort in Erfüllung gehen können. Wenn aber ihre vereinten Bestrebungen immer erreichbare Ziele im Auge behalten und in deren Verfolgung auf gangbarem Wege bleiben, so kann der ersehnte Erfolg Ihren Bemühungen nicht fehlen, und so wünsche ich Ihren Verhandlungen einen gedeihlichen Verlauf und besten Erfolg! Ich wünsche aber auch den festlichen Veranstaltungen, die Sie nach getaner ernster Arbeit aus diesem Saal hinaus zur Ruhe und Erholung, zur Freude an der Kunst und an der Natur führen sollen, glückliches und fröhliches Gelingen, damit Sie an Ihre Anwesenheit hier nicht bloß mit Befriedigung, sondern auch mit Vergnügen zurückdenken. Mit diesem Wunsche rufe ich Ihnen zu: Herzlichst willkommen in unserer lieben Stadt Dresden! (Brausendes Heil!)

Vorsitzender: Ich danke Herrn Bürgermeister Dr. Kretzschmar für seine freundlichen Willkommensworte. Wir alle haben uns vorgenommen, uns während unseres Aufenthaltes in dieser schönen Stadt recht wohl zu fühlen, und ich hoffe auch, daß es uns gelingen wird. Es hat dann ums Wort gebeten Herr

Landrichter Dr. Wagner, M. d. R.: Die konservative Fraktion des Reichstages und der konservative Landesverein im Königreich Sachsen haben mich beauftragt, Ihnen, meine hochverehrten Herren, zum heutigen Tage einen herzlichen Gruß zu entbieten. Die konservative Partei hat seinerzeit mit großer Freude die Gründung Ihres Verbandes begrüßt und seine glänzende

Weiterentwicklung mit warmem Intereſſe verfolgt. Es iſt dieſem Verbande zum größten Verdienſte anzurechnen, daß es ihm unter der Führung ſeines hochverdienten, vortrefflichen Vorſitzenden, des bei allen nationalen Parteien in gleichem Anſehen ſtehenden Herrn Reichstagsabgeordneten Schack gelungen iſt, jenen Verſuchungen, im radikalen Fahrwaſſer das Heil zu ſuchen, zu widerſtehen und daß heute der Verband daſteht als ein feſtes Bollwerk des nationalen Gedankens, in deſſen Dienſten alle bürgerlichen Parteien ihr letztes, gemeinſames Ziel finden. Möge Ihnen, meine Herren, dieſe heutige zehnte Verbandstagung zum reichen Segen gereichen, mögen Sie glücklichen Tagen entgegengehen und möge es dem Verbande gelingen, daß der Stand der Handlungsgehilfen ſich geſtalte als ein kraftvoller, ſelbſtändiger und zufriedener Beſtandteil und Glied in dem wundervoll komplizierten Bau unſeres jetzigen ſozialen Körpers! Das iſt der aufrichtige Wunſch der konſervativen Partei. (Lebhafter Beifall.)

Vorſitzender: Es hat alsdann ums Wort gebeten Herr Landgerichtsdirektor Dr. Heinze, M. d. R.: M. H.! Namens der nationalliberalen Reichstagsfraktion und namens des nationalliberalen Landesvereins entbiete ich Ihnen die herzlichſten Grüße. Es iſt das Beſtreben Ihres großen Verbandes, dem Stande, dem Sie angehören und dem Sie dienen, das Beſte zu verſchaffen, ihn zu fördern in materieller und in geiſtiger Beziehung, und wie Ihr Herr Vorſitzender das vorhin ausgeführt hat, wollen Sie das tun einmal im Wege der Geſetzgebung des Reiches und der Einzelſtaaten — und dabei haben die Parlamente und die einzelnen Abgeordneten mitzuwirken — und zweitens wollen Sie es tun im Wege der Selbſthilfe, und das, meine Herren, iſt unbedingt anzuerkennen. Anzuerkennen ſind aber auch die Erfolge, die Sie gerade auf dieſem Gebiete bereits errungen haben, und zwar wollen Sie das alles tun auf nationalem Boden zur Ehre unſeres deutſchen Vaterlandes. Wenn Sie in dieſer Weiſe arbeiten, einen ſo großen Stand zu heben im Wege der Geſetzgebung, im Wege der Selbſthilfe und zu Ehren unſeres Vaterlandes, dann werden Sie jederzeit einen eifrigen Mitkämpfer haben in der nationalliberalen Fraktion! (Heil!)

Vorſitzender: Es hat dann ums Wort gebeten Herr Reichstagtabgeordneter Friedrich Raab: Im Auftrage der Wirtſchaftlichen Vereinigung ſage ich Ihnen herzlichen Dank für

die freundliche Einladung, die Sie uns haben zugehen lassen. Ich kenne Ihre Bewegung seit ihrem Beginn und ich weiß, daß alle die stolzen Hoffnungen, daß die Wünsche, daß aber auch die Mahnungen, die von der einen oder der anderen Seite an Ihre schöne Bewegung geknüpft werden sollen und können, durchaus im rechten Sinne zu einem guten Ende führen werden. Ihre Organisation ist ein Teil der großen Bestrebungen, die sich auf so zahlreichen Gebieten zeigen. Die Organisation der deutschen Handlungsgehilfen, die sich nicht bloß auf rein materielle Dinge beschränkt, sondern daneben die Pflege stolzer und hoher Ideale als ihre Aufgabe betrachtet, diese Organisation ist geradezu als ein Vorbild all der Organisationen zu betrachten, wie sie von klugen und vaterlandsliebenden Männern in unserem Deutschen Reiche gewünscht werden müssen. (Heil!) Der rechte Geist herrschte vom ersten Augenblicke an in Ihren Reihen; niemand hat das wohl besser sehen können als wir, die wir in Hamburg den ersten Unternehmungen beiwohnen durften — und darum, weil ich weiß, wer Sie sind, weil ich weiß, daß Sie so bleiben werden, wie Sie bis heute waren, darum darf ich Sie auch bitten, sich nicht zu ändern, und ich darf Sie auf gut hamburgisch begrüßen mit dem Worte: Jungs holt fast! (Lebhaftes Heil!)

Vorsitzender: Es hat dann ums Wort gebeten Herr Reichstagsabgeordneter Oswald Zimmermann: Meine sehr geehrten Herren! Im Namen des Landesvereins der Deutschen Reformpartei für das Königreich Sachsen heiße ich Sie in unserer Hauptstadt herzlich willkommen und wünsche Ihren Beratungen besten Erfolg und Verlauf! Was uns eint, das ist Ihnen ja zur Genüge bekannt, es ist einmal das deutsch-nationale Bewußtsein, das uns verbindet, andererseits die sozial-reformerischen Bestrebungen. Meine politischen Freunde werden im Reichstage wie im Landtage stets auf dem Posten sein, um Ihren berechtigten Forderungen dort Nachdruck zu geben. Mit besonderer Freude muß es uns erfüllen, daß gerade Ihr Verband diesen gewaltigen Aufschwung sondergleichen im Laufe weniger Jahre genommen hat, sodaß heute Ihre Mitgliederzahl die Hunderttausend überschritten hat. Sie stehen damit an der Spitze aller national-christlichen Gewerkschaften und Organisationen, und daraus folgen für Sie ernste und schwere Verpflichtungen auch für die Zukunft.

Mich persönlich bewegt es mit freudigem Empfinden, wenn ich denke an die kleinen und schweren Anfänge, die Ihr Verband genommen hat, denn damals in jenen Tagen in Hamburg, wo die ersten Kämpfe geführt wurden gegenüber der Sozialdemokratie von den deutschen Handlungsgehilfen, habe ich die Ehre gehabt dabei zu sein.

Wir haben damals, am 11. April 1894, die erste große öffentliche Versammlung in Hamburg abgehalten, die sich mit der Frage beschäftigte: „Die soziale Lage der Handelsangestellten und die Stellungnahme der politischen Parteien". Ein Kampfesabend, der bis zu später Stunde währte und der Ihrem damals kleinen Verbande nur e i n Mitglied brachte, es war aber auch darnach, es war Herr S c h a c k ! (Beifall!)

Hochverehrte Herren! Seit jener Zeit hat in schwerem Ringen der Verband seinen Siegeszug gehalten. Nach den ersten Kämpfen ist dann die soziale und gewerkschaftliche Seite Ihres Strebens mehr in den Vordergrund getreten, Sie haben da überall nicht bloß Achtung und Beachtung sich erworben, sondern Ihrer Arbeit, Ihrem unerschütterlichen Vorwärtsdringen ist so manches Große auf sozialem Gebiete zu verdanken, das nicht allein Ihrem Stande, nein, was auch der Allgemeinheit zugute gekommen ist. Meine Herren, wenn es schlimme Zeiten gegeben hat, wo Ihre Reihen schwer zu kämpfen hatten gegen Mißverständnisse in den Reihen der Prinzipalität, so wollen wir hoffen und wünschen, daß diese Mißverständnisse, welche künstlich genährt worden sind, nun beseitigt sind. Meine hochverehrten Herren! Mag dieser nationale und gesund-soziale Geist in Ihnen jederzeit lebendig bleiben, mag vor allen Dingen aber auch bei Ihnen sich in Zukunft bewähren jener Idealismus, der Sie durch die schwierigsten Kämpfe siegreich hindurchgeführt hat, dieser Geist der Jugend, der vorwärtsdrängenden, idealen Jugend, er muß bei Ihnen auch im Alter der Verband werden, und je mehr Sie heute Mitglieder in Ihren Reihen sind, der Geist der Jugend muß Ihnen lebendig bleiben, dann werden Sie auch in der Zukunft an der Spitze marschieren! In diesem Sinne: Heil Ihrer Sache! (Heil!)

V o r s i t z e n d e r: Ich danke auch den Herren Reichstagsabgeordneten für ihre freundlichen Wünsche und die Worte, die sie an uns gerichtet haben. Gerade der Umstand, daß diese Worte von Rednern verschiedener Fraktionen des deutschen Reichstages ge-

sprochen wurden, gibt uns meiner Ansicht nach eine glückliche Gewähr dafür, daß wir mit dem, was wir für unseren Stand erstreben, Verständnis finden werden in weit steigendem Maße bei allen nationalen Fraktionen des deutschen Reichstages, daß wir auf Verständnis bei den anderen Fraktionen rechnen dürfen, wie das ja unter uns ohne weiteres bekannt ist. Es hat dann ums Wort gebeten Herr

Professor Dr. Scheffler: Hochverehrte Anwesende! Noch erfüllt von den Eindrücken, die die Hauptversammlung des Deutschen Sprachvereins in Freiburg i. Br. in mir ausgelöst hat, hätte ich keinen sehnlicheren Wunsch gehabt, als daß der Leiter der Versammlung und der Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins, Herr Geheimrat Sarrazin, Ihnen persönlich Gruß und Dank gebracht hätte für die Einladung, mit der Sie den Deutschen Sprachverein beehrt haben. Wenn mir nun dieser Auftrag geworden ist, dem ersten Schriftführer des Dresdener Zweigvereins, so empfinde ich nicht nur die Ehre, die mir persönlich damit widerfährt, sondern mich durchdringt auch der lebhafte Wunsch, meinem Auftraggeber Ehre anzutun und in dieser festlichen Stunde Worte zu finden der Liebe zu unserer Sprache und der Wertschätzung zu Ihrem Standesverein.

Weithin ist der Deutsche Sprachverein verbreitet, aber seine Wurzeln hat er hier in Dresden geschlagen dank einem Hermann Dunger und gleichgesinnten Männern. So haben auch wir uns erwiesen als Männer des Handelns gleich Ihnen, und wenn wir im Jahre 1910 den 25jährigen Jubeltag des Deutschen Sprachvereins hier feiern wollen, feiern auch unter dem Schutze unseres Mitstreiters, des Herrn Oberbürgermeisters Beutler, so hoffen wir, es werde uns vergönnt sein, auch Herren von Ihnen unter uns als unsere Ehrengäste zu begrüßen. (Bravo!) Und in Dresden ist es gewesen, wo von unserem kunst- und feinsinnigen Geh. Rat Roscher jener Erlaß an die Vorstände der Handelsschulen ausging, der so warm einlud, mitzuwirken an der Pflege des edelsten Gutes, das ein Volk besitzt, der Sprache, auf daß sie stärker und reicher und immer reicher erblühe. Und Hamburg? Haben nicht Häuser, deren Geschäftskreis die Welt umspannt, sich in dem Bestreben geeint, im Verkehr miteinander und im Auslande unsere Sprache zu schreiben lauter und rein? Für die Zwecke des Sprach-

vereins spendet ein Hamburger Kaufmann hochherzig eine bedeutende Summe, und unter den Preisträgern für die besten Lösungen der Aufgabe „Kaufmannsdeutsch“ befand sich wiederum ein Hamburger Kaufmann. So schießen Fäden hinüber und herüber, Fäden am Ehrenkleid unserer Sprache, es immer reiner und reicher zu gestalten, immer gefälliger und schöner, und von diesem edlen Wirken legt auch Ihre Tagung Zeugnis ab.

Der Arbeitsplatz der Vollverhandlungen Ihres Handlungsgehilfentages, nicht zum letzten der Bericht Ihres Verbandes, der unaufhaltsam vorwärtsdrängende Strom seiner Entwicklung, spiegelt sich in dem Flusse des rasch bewegten Stiles, und der Stil ist der Mensch, und wenn Sie so wacker kämpfen für Würde und Ansehen Ihres Standes, die sich auf gleicher Höhe halten sollen mit der Entwicklung, die der Kaufmannsstand im neuen Deutschen Reiche genommen hat, so werden Sie gleich mir der Ueberzeugung leben, daß Ansehen und Würde eines Standes sich auch kund tun muß in der Sprache, nicht nur in Rede und Gegenrede, sondern auch im schriftlichen Verkehr. Wem verdankte jene große Schriftstellerin Sévigné ihre Unsterblichkeit? Dem Reiz der Sprache in ihren Briefen! Und seine Wünsche betätigt Ihr Verband auch sprachlich gegenüber dem Auslande. Fort mit den fremdländischen Krücken! Aufrecht und stolz schreite der deutsche Kaufmann einher und seine Sprache spiegle die Eigenart seines Wesens, und die Sprache wird es ihm lohnen. Auch die Sprache kennt steigende und fallende Werte. Wie tief der Kaufmann im Werte stand, lesen Sie es selbst in Eickens prächtiger Schrift „Kaufmannsdeutsch“, und heute ist der Kaufmann ein Pfadfinder und Wegbahner, ein Vorkämpfer und Träger der Kultur, überhaupt der vielseitigste Vertreter der Menschheit. Da versteht man es, wenn ein Dernburg in jüngster Zeit den Namen Kaufmann für sich in Anspruch nimmt als einen Ehrennamen.

Daß auch diese Tagung zu dem Glanze dieses Namens neuen Schimmer füge, ist der lebhafte Wunsch des Deutschen Sprachvereins. Stehen sprachliche Fragen diesmal auch nicht zur Verhandlung, auch diese Tagung wird unsere gemeinsame Sache fördern, und die Schrift, die wir als eine kleine Gabe niederlegen, sie soll kein Mahnruf sein an diesen Verband, sie soll ein Weckruf sein für die junge Mannschaft, sich unseren Bestrebungen anzuschließen.

Und nun, meine Herren, zum Schluß dem Verbande und seiner Tagung mit dem alten Bergmannsworte ein herzliches Glückauf und ein Wiedersehen beim Deutschen Sprachverein! (Beifall.)

Vorsitzender: Dann hat noch ums Wort gebeten Herr Rechtsanwalt Klotz: Hochgeehrte Anwesende! Vor acht Tagen tagte hier in Dresden die Sächsische Mittelstandsvereinigung, und in deren Namen gestatte ich mir, die hochgeehrte Versammlung hier zu begrüßen. Die Zwecke und Ziele der Mittelstandsvereinigung werden Ihnen allen bekannt sein, sie entsprechen einem Zuge der Zeit. In alten Zeiten war das Bürgertum angesehen und machtvoll, allmählich hat es viel von seiner Bedeutung verloren, die es früher gehabt hat, weil das deutsche Volk sich mehr und mehr in politischen Kämpfen zersplitterte. Dabei wurde ganz übersehen, Rücksicht zu nehmen auf die wirtschaftliche Lage des Einzelnen; die kam erst in zweiter Linie, in erster Linie die Politik. Das hat sich jetzt geändert. Jeder fühlt selbst, daß seine Interessen in erster Linie kommen müssen und dann erst die Politik. So haben sich Vereinigungen der verschiedensten Stände gebildet, der Bund der Landwirte, der Bund der Industriellen und wie sie alle heißen, und mehr und mehr drängt das wirtschaftliche Leben heutzutage dahin, daß die einzelnen wirtschaftlichen Gruppen sich zusammenschließen und ihre Interessen in erster Linie verfolgen, und ich glaube, wenn das weiter um sich greift, wird das insofern von günstiger Wirkung sein, weil dadurch die politischen Kämpfe, die früher in so überflüssiger Weise die Kräfte in Anspruch nahmen, sich mildern werden und weil damit die Erbitterung, die früher in unbegründeter Weise im deutschen Volke oft zwischen den besten Freunden sich einstellte, gewiß schwinden wird.

Auf dem Mittelstandstage vor acht Tagen pries Herr Finanzminister von Rüger in sehr treffender Weise die Vorzüge der Arbeit und führte aus, daß derjenige glücklich zu preisen sei, der arbeiten könne, derjenige zu bedauern, der keine Arbeit habe. Er wies aber weiter darauf hin, daß die wenigsten Menschen in der Lage sind, lediglich um der Arbeit selbst willen arbeiten zu können, sondern daß auch jeder Arbeiter seinen Lohn haben will, jede Arbeit ihren Lohn fordert. Daß dies erreicht wird, daß jede Arbeit den ihr gebührenden Lohn erhalte, das sind im Grunde genommen die Bestrebungen dieser wirtschaftlichen Zusammenschlüsse, und ich wünsche

namens der Sächsischen Mittelstandsvereinigung, daß auch in dieser Beziehung Ihre Tagung von Erfolg begleitet sein möge. (Beifall.)

Vorsitzender: Ich danke auch den letzteren Herren Rednern für das, was sie in ihren Worten zum Ausdruck gebracht haben.

Ich habe Ihnen dann noch bekannt zu geben, daß von ausländischen Handlungsgehilfen-Vereinigungen Begrüßungsschreiben an unsere diesjährige Tagung gerichtet worden sind und zwar von dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein mit dem Sitz in Zürich, ferner von der Nationalen Vereinigung der Kontorangestellten in London und von der Zentralorganisation der Dänischen Handlungs- und Kontorangestellten in Kopenhagen. Wir treten dann in die Tagesordnung ein. Zunächst möchte ich noch mitteilen, daß das, was während der Tagung an Berichten der einzelnen Abteilungen gegeben werden wird, die Frucht der Arbeit ist, welche der Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages in seinen Sitzungen vom 6. bis 10. Juli 1906 und vom 26. bis 28. April 1907 in Hamburg geleistet hat. Ich erteile dann für den ersten Punkt der Tagesordnung Herrn Alfred Roth das Wort.

Kontorschluß und Mindestruhezeit im Großhandel.

Alfred Roth-Hamburg: Meine Herren! In der Frage, über die ich Ihnen zu berichten habe, haben wir leider seit unserer letzten Tagung keinen Fortschritt zu verzeichnen. Es ist Ihnen ja bekannt, daß kurz nach dem 9. Deutschen Handlungsgehilfentage, der in Hamburg stattfand, der Beirat für Arbeiterstatistik am 5. Juli 1905 seine Erhebungen über die Arbeitszeit der Angestellten in den Kontoren insofern zum Abschluß brachte, daß er über die Ergebnisse dieser Erhebungen beriet und seine Erhebungen zu Beschlüssen verdichtete, die er in Form von Vorschlägen dem Reichsamte des Innern als das Ergebnis dieser Erhebungen unterbreitete.

Meine verehrten Herren! Diese Beschlüsse des Beirates für Arbeiter-Statistik sind Ihnen bekannt. Sie gipfeln darin, daß der Beirat eine Regelung der Kontorarbeitszeit durch die Einführung einer elfstündigen Minimal-Ruhepause. einer 1½stündigen Mittagspause, die bei 8stündiger Arbeitsezit, also bei ungeteiltem Arbeitstage, auf eine halbe Stunde soll verkürzt werden können, empfiehlt.

Außerdem sollen auf Grund der Bestimmungen des § 105 c der Gewerbeordnung noch 30 Ausnahmetage im Jahre zugelassen werden können, die in ihren Einzelheiten durch die Geschäftsinhaber festgesetzt werden, und endlich sollen diese Vorschriften auf Prokuristen und Reisende keine Anwendung finden. Weiterhin hat der Beirat für Arbeiter-Statistik beschlossen, betreffs der Regelung der Sonntagsruhe für die Kontore dem Reichsamt des Innern vorzuschlagen, es solle durch ortsstatutarische Bestimmung die Einführung einer zweistündigen Sonntagsarbeit gestattet sein.

Nun, meine verehrten Herren, ich glaube, ich darf es aussprechen, daß diese Beschlüsse des Beirats für Arbeiter-Statistik bei den Angestellten des Großhandels eine außerordentliche Enttäuschung hervorgerufen haben. (Sehr richtig!) Das ist um so verständlicher, als wir, die wir im praktischen Leben stehen, wissen, daß heute die Praxis in der Arbeitszeit der Kontorangestellten bereits weiter vorwärts geschritten ist, als die Beschlüsse des Beirats für Arbeiter-Statistik sie zur gesetzlichen Regelung empfehlen. Aber trotzdem sollen und können wir die Beschlüsse des Beirates für Arbeiter-Statistik wenigstens insofern begrüßen, als sie doch immerhin einen Fortschritt bedeuten gegenüber der ursprünglichen Stellungnahme des Beirates und seiner Berichterstatter in der Frage der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit der Kontorangestellten. Er hat sich doch wenigstens jetzt grundsätzlich für eine gesetzliche Regelung dieser Arbeitszeit ausgesprochen, und das klingt ganz anders als die Erklärungen, die der Berichterstatter des Beirates für Arbeiter-Statistik am 13. Januar 1905 abgab, wo er erklärte, daß zu einem gesetzlichen Einschreiten behufs Beseitigung irgend welcher Mißstände bei den Handelsangestellten in den Kontoren kaum eine Veranlassung vorliege. (Hört, hört!)

M. H.! Diese Erklärung wurde vom Berichterstatter des Beirates abgegeben, ein halbes Jahr, bevor diese Beschlüsse des Beirates gefaßt wurden, daß auf Grund der mündlichen Erhebungen doch festgestellt worden sei, daß zwar ein gesetzliches Eingreifen nach den Verhältnissen im größten Teile der Kontore nicht erforderlich werde, aber allerdings in einzelnen Betrieben ein schamloser Mißbrauch mit der Arbeitskraft der Angestellten getrieben werde, und deshalb sei ein gesetzlicher Schutz zu gewähren, aber nur ein solcher, der die hervorgetretenen Mißstände beseitige, nicht darüber hinaus.

Nun, meine verehrten Herren, trotz dieser großen Zurückhaltung und trotzdem diese Beschlüsse des Beirates für Arbeiter-Statistik nach unserer Ueberzeugung eine ausreichende Beseitigung der Mißstände, die festgestellt worden sind, nicht bringen können, trotzdem haben diese Beschlüsse die Zustimmung der Vertretungen der Prinzipale des Großhandels nicht gefunden; fast sämtliche Handelskammern haben sich diesen Beschlüssen gegenüber ablehnend ausgesprochen. (Hört, hört!)

Die Gründe, die für diese ablehnende Haltung der Handelskammern vorgebracht worden sind, bestehen zunächst darin, daß man grundsätzlich jede Schablonisierung ablehnt, daß man die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren als einen verfehlten Gedanken bezeichnet. Man muß sein Bedauern darüber aussprechen, daß die gesetzlichen Vertretungen der Prinzipalität des Großhandels in diesem Sinne diese Frage abgetan haben, aber wir können hier eben sagen: „Alt ist das Bild und alt ist das Lied", das hier von den Handelskammern gesungen wurde.

Wie liegen denn die Verhältnisse in Wirklichkeit, meine Herren? Der Beirat für Arbeiter-Statistik schlägt vor, wenn wir die 1½stündige Mittagspause berücksichtigen, daß ein Höchstarbeitstag von 11½ Stunden für die Kontorangestellten eingeführt werde, und was haben die Erhebungen ergeben? Daß heute bereits 61 % aller Betriebe 9 Stunden und weniger arbeiten. Bereits 89 % aller Betriebe im Großhandel arbeiten 10 Stunden und weniger, und da will man eine 11½stündige Arbeitszeit als gesetzliche Reform vorschlagen! (Heiterkeit.)

Meine verehrten Herren! Ich meine, man trägt mit derlei Beschlüssen den tatsächlichen Verhältnissen nicht Rechnung, und dann meine ich noch etwas anderes, worauf es nach meiner Ueberzeugung jetzt bei der Beurteilung, ob die Arbeitszeit der Kontorangestellten gesetzlich geregelt werden soll oder nicht, in erster Linie ankommt, und das ist das: Aufgabe einer sozialen Gesetzgebung soll und kann es nicht sein, bloß Auswüchse, die sich gezeigt haben, zu beschneiden, sondern eine soziale Gesetzgebung soll auch darauf gerichtet sein, daß die vorhandenen guten Einrichtungen ausgebaut und gegen das Ueberwuchern von Auswüchsen geschützt werden.

M. H.! Die Erhebungen beweisen, daß der 9stündige Höchstarbeitstag für die Kontorangestellten tatsächlich durchführbar ist. Die Vorschläge des Beirates für Arbeiterstatistik aber würden, wenn

sie durchgeführt würden, keinen sozialen Fortschritt bedeuten und die Aufgabe der sozialen Gesetzgebung nach der Richtung, wie ich sie eben gekennzeichnet habe, selbstverständlich nicht erfüllen.

Wir wollen nun einmal ansehen, was denn eigentlich von den vernommenen selbständigen Kaufleuten gegen die Festlegung des Höchstarbeitstages für Kontorangestellte vorgebracht worden ist. Die meisten dieser Herren erklärten: „Ich habe ja in meinem Betriebe eine Höchstarbeitszeit für meine Angestellten schon eingeführt, aber für andere Betriebe ist das nicht möglich, die müssen darunter leiden!" Ja, meine Herren, wo sehen wir denn sonst eine solche liebevolle Rücksichtnahme auf die Konkurrenz bei der selbständigen Kaufmannschaft! (Sehr richtig!)

M. H.! Es wurde weiter angeführt, es sei an der ganzen Arbeitszeit der Schlendrian schuld, die mangelhafte Einteilung in den Geschäften, die Bequemlichkeit der leitenden Personen. Das haben selbständige Kaufleute vor dem Beirate für Arbeiter-Statistik ausgesagt und die von uns aufgestellten Behauptungen nach dieser Richtung damit bestätigt. Ja, meine Herren, was verdient denn nun mehr Rücksichtnahme bei den Beschlüssen darüber, ob den Kontorangestellten eine Regelung ihrer Arbeitszeit gegeben werden soll oder nicht, die Bequemlichkeit der leitenden Personen und der Schlendrian oder auf der anderen Seite das Erholungsbedürfnis, die Sehnsucht nach größerer Fortbildung und die Gesundheit der Angestellten in diesen Kontoren? Ich meine, die Entscheidung in dieser Frage fällt durchaus nicht schwer.

Der Haupteinwand, auf den auch ein ganz besonderes Gewicht gelegt worden ist, gegen die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit, bestand darin, daß man zum Ausdruck brachte, es werde in den Kontoren unglaublich gebummelt. Aber da man das zum Ausdruck brachte, so war das ziemlich unvorsichtig von den betreffenden selbständigen Kaufleuten, denn darin gab man doch gewissermaßen zu, daß die von uns verlangte Regelung der Arbeitszeit möglich ist, denn indem man sie nicht regelt, ermöglicht man, daß die Bummelei in Permanenz erklärt wird. (Sehr richtig!)

M. H.! Wenn gebummelt werden kann, dann ist eben die Zeit der Arbeitsbereitschaft der Kontorangestellten zu lang, dann kann auch die Arbeitszeit der Kontoristen auf dem Wege der von uns aufgestellten Forderungen geregelt werden, denn das steht fest: Wenn dann diese Regelung der Arbeitszeit der Kontorangestellten kommt,

dann liegt sie gerade im Interesse der selbständigen Kaufmannschaft, indem nämlich dann diese Kontorangestellten ihre Arbeiten fortlaufend und ohne sich der Bummelei hinzugeben erfüllen.

M. H.! Wir im Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande kennen den Wert und die Bedeutung der Arbeit der Handlungsgehilfen im wirtschaftlichen Leben Deutschlands; wir erheben deswegen dagegen Einspruch, daß durch eine Ablehnung der Regelung der Arbeitszeit der Kontorangestellten diese Bummelei den Handlungsgehilfen in den Kontoren ermöglicht werde, wir verlangen deswegen, weil diese Bummelei demoralisierend auf den Handlungsgehilfenstand einwirken muß, daß diese gesetzliche Regelung vorgenommen werde, wir wollen einen arbeitsfreudigen Handlungsgehilfenstand, und darum wollen wir aus diesen Gesichtspunkten heraus an den Forderungen, die bereits drei Handlungsgehilfentage erhoben haben und die in der von mir vorgelegten Entschließung Ihnen vorliegen, festhalten. (Beifall.)

Wir wollen aber, indem wir diese Forderungen heute aufs neue erheben, auch den Beschluß des Reichstages anerkennen, den dieser am 26. April dieses Jahres gefaßt hat, wo eine Resolution angenommen wurde, welche die Reichstagsabgeordneten Bassermann und Freiherr Heyl von Herrnsheim eingebracht hatten: „Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitszeit und die Sonntagsruhe der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, geregelt wird."

Wie sie geregelt werden kann, das ist offen gelassen, da spricht man jedenfalls im Reichstage uns die größere Sachkenntnis zu. Zeigen wir durch die einmütige Erhebung unserer Forderung, dadurch, daß wir dem Reichstage unsere Wünsche damit auf den Weg geben, daß wir an dem festhalten, was wir im Interesse unseres Standes und zum Wohle unserer Kollegen gefordert haben! (Lebhafter Beifall.)

Ich bitte um Annahme folgender Entschließung:

> Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag begrüßt mit großer Freude und Genugtuung den fast einstimmig gefaßten Beschluß des Deutschen Reichstages vom 16. April 1907, wonach die verbündeten Regierungen ersucht werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Arbeitszeit und

die Sonntagsruhe der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Kontoren und solchen kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, geregelt werden sollen.

Der Handlungsgehilfentag gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß die verbündeten Regierungen diesem Ersuchen des Hohen Reichstages baldigst Rechnung tragen werden und stellt folgende Grundsätze für die Durchführung der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren auf:

1. Völlige Sonntagsruhe.
2. Höchstarbeitstag von 9 Stunden bei mindestens zweistündiger Mittagspause in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit, von 8 Stunden in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit; Angestellte (Gehilfen und Lehrlinge) unter 18 Jahren, sowie weibliche Arbeitskräfte je eine Stunde weniger.
3. Geschäftsschluß in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit ungeteilter Arbeitszeit spätestens um 7 Uhr in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr.
4. Die Einführung des Sonnabendfrühschlusses mit zwingendem Rechte ist durch den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, analog der Bestimmungen des § 139 f der Gewerbeordnung zu ermöglichen.
5. Ausnahmen sind nur zulässig bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur vorgenommen werden müssen. (§ 105 c Ziffer 1—2 der Gewerbeordnung.)
6. Gesetzlicher ununterbrochener Urlaub von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr.
7. Die Vorschriften der §§ 139 g und h der Gewerbeordnung finden auf diese Kontorangestellten entsprechende Anwendung.

Vorsitzender: Wortmeldungen zu der vorgelegten Entschließung liegen nicht vor. Sie entspricht ja auch in ihrem Inhalte den bereits früher gefaßten Beschlüssen. Ich stelle fest, daß niemand weiter dazu zu sprechen wünscht.

Dann bitte ich diejenigen, welche diese Entschließung annehmen wollen, ihre Hand zu erheben. Ich danke. Ich bitte um die Gegenprobe. Die Entschließung ist einstimmig angenommen.

M. H.! Ich habe dann um Entschuldigung zu bitten, es ist bei dem Hin und Her der Mitteilungen vorhin übersehen worden, Herrn Karl Wielisch, dem Vertreter der Gewerbekammer in Dresden, das Wort zu geben, der darum gebeten hatte. Ich bitte ihn, jetzt das Wort zu nehmen.

Vertreter der Gewerbekammer Dresden Karl Wielisch: Meine hochverehrten Herren! Im Auftrage und im Namen der Gewerbekammer Dresden, die ich die Ehre habe hier zu vertreten, begrüße ich Sie auf das herzlichste und sage namentlich für die Einladung herzlichen Dank. Sie haben uns dadurch Gelegenheit gegeben, Ihren Verhandlungen beizuwohnen, die ja auch ein großes Interesse für die Gewerbekammer haben. Ich wünsche Ihren Verhandlungen einen recht guten Erfolg! (Beifall.)

Vorsitzender: Wir kommen dann zu Punkt 2:

Ladenschluß und Mindestruhezeit im Kleinhandel.

Das Wort hierzu hat Herr

Koslowski-Hamburg: Seit dem Bestehen des Ladenschlußgesetzes haben wir eine fast siebenjährige Entwicklung durchgemacht, deren Ergebnisse in mancher Hinsicht erfreulich sind und zu guten Hoffnungen berechtigen. Je weiter wir uns von der Zeit der Kämpfe um das Ladenschlußgesetz entfernt haben, um so mehr haben die nüchternen Tatsachen seinen Segen dargetan. Heute stehen wir in erfolgreicher Tätigkeit für die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses.

Der 8 Uhr-Ladenschluß besteht heute in 275 Gemeinden, darunter Orte jeder Größe, jeder wirtschaftlichen Gestalt und in allen Gegenden des Reiches. Wir zählen 145 Gemeinden mit weniger als 20 000 Einw., 77 mit mehr als 20 — 50 000 Einw., 25 mit mehr als 50 — 100 000 Einw. und 28 Großstädte (mit mehr als 100 000 Einw.). Wenn so bedeutende Handelsstädte wie Leipzig, Magdeburg, Stettin, Königsberg, Mannheim, Ludwigshafen, Industrieorte von dem Range Essens, Barmens, Elberfelds, solche Fremdenstädte wie Hannover, Kassel, Wiesbaden, Karlsruhe

den 8 Uhr-Ladenschluß für alle oder die große Mehrzahl der Geschäftszweige eingeführt haben, dann kann keine Rede mehr davon sein, daß der 8 Uhr-Ladenschluß für irgend einen Ort in den Grenzen des Deutschen Reiches nicht durchführbar sei.

Tatsächlich schmilzt auch die Gegnerschaft mehr und mehr zusammen und das tritt namentlich in der Fachpresse der selbständigen Kaufleute hervor, nur noch die hohen Säulen der Kolonialwaren- und Tabakhändlerzeitungen ragen als Zeichen rückständiger Anschauungen hervor. Aber auch sie sind geborsten und haben schon mancher Stimme aus ihren Bezieherkreisen das Wort zugunsten des 8 Uhr-Ladenschlusses geben müssen. Der Umschwung in der Anschauung der Ladeninhaber kommt in dem Anwachsen der Zahlen der behördlichen Anordnungen zum Ausdrucke. Es erfolgten im Jahre 1900 17, 1901 63, 1902 19, 1903 39, 1904 48, 1905 90, 1906 108 Verordnungen, sie bilden seit dem Jahre 1902 eine ständig aufsteigende Linie. Im Jahre 1907 haben wir bisher 32 Verordnungen zu verzeichnen. Die Zahl dieser Anordnungen (416) ist deshalb größer als die Zahl der Gemeinden mit 8 Uhr-Ladenschluß (275), weil in einer Reihe solcher Orte mehrere Anordnungen im Laufe der Zeit erfolgten, je nachdem die zunächst teilweise Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses zur Folge hatte, daß die widerstrebenden Geschäftsinhaber sich von seinen Vorteilen und seiner wirtschaftlichen Zulässigkeit überzeugten. Wenn dieser Umweg die Erreichung des vollständigen 8 Uhr-Ladenschlusses auch hinausschiebt, so sind doch die drei Städte Heidelberg, Schmalkalden und Schwerin vorhanden, für die er so zustande gekommen ist.

Bemerkenswert ist nicht nur die in letzter Zeit stärkere Beteiligung Süddeutschlands an der Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses, sondern auch seine endliche Erreichung in manchen Städten, wo frühere Bewegungen nicht zum Erfolge gelangen konnten. Erfreulich ist vor allem die Einführung in Leipzig am 1. Oktober 1906, wo die deutschnationalen Handlungsgehilfen die Scharte von 1901 wieder auswetzten. Beklagen müssen wir aber auf der anderen Seite, daß unsere Berliner Kollegen nicht den Erfolg ihrer mühevollen Arbeit genießen konnten, weil sie in der Abstimmung 176 Stimmen zu wenig hatten. Veranlaßt ist dies durch die Langsamkeit des behördlichen Verfahrens, das einen Zeitraum von etwa 2½ Jahren umfaßte. Aehnlich geht es in Frankfurt a. M. und in Hamburg, jedoch muß

auch anerkannt werden, daß die Arbeitslast in den Großstädten ganz gewaltig ist.

Gegnerschaft zum 8 Uhr-Ladenschlusse beherrscht namentlich noch die Zigarrenhändler und es ist in allen Gemeinden mit ihrem planmäßigen Vorgehen zu rechnen. Zu statten kommt ihnen die Begründung, daß sie mit dem Absatze ihres Genußmittels besonders auf die Freizeit der Bevölkerung angewiesen seien und daß die Gastwirte ihnen nach der Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses einen großen Teil ihres Absatzes rauben könnten. Tatsächlich ist es aber so, daß die Bevölkerung bis 8 Uhr abends sehr wohl ihren Bedarf decken kann und daß der Wettbewerb der Gastwirte bedeutend überschätzt wird. Ganz mit Recht führte u. a. die Handelskammer zu Leipzig an, daß die Erfahrungen das Unzutreffende dieser Befürchtung gezeigt hätten. Es ist deshalb angebracht, überall den Anträgen der Zigarrenhändler entgegenzuwirken, denn die Gestattung von Ausnahmen erschwert die Ueberwachung des Ladenschlusses ganz außerordentlich, erweckt auch bei den Ladeninhabern anderer Geschäftszweige das Verlangen nach Ausnahmen und erschwert die Gewöhnung der Bevölkerung an den rechtzeitigen Einkauf. Mit der Zeit dürften die Zigarrenhändler selbst zu dieser Einsicht kommen, wie es in Graudenz und Gera der Fall war. Dort haben sie nach dem Vorbilde anderer Ladeninhaber den 8 Uhr-Ladenschluß für sich herbeigeführt.

Als gute Werbemittel bei den in Betracht kommenden Kreisen haben sich zwei im Laufe der Berichtsjahre (1905 und 1906) erschienene Veröffentlichungen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes erwiesen. Ende 1905 erschien ein Verzeichnis aller im Deutschen Reiche ergangenen Anordnungen eines verlängerten Ladenschlusses, das den sämtlichen höheren Verwaltungsbehörden und den Ministerien zugesandt wurde, dort zum ersten Male ein zuverlässiges Bild gab und manches Vorurteil beseitigt haben dürfte. Dem Ausschusse unseres Handlungsgehilfentages legte unsere Abteilung im vorigen Jahre eine Schrift „Was bringt der 8 Uhr-Ladenschluß?“ vor, die bald darauf erschienen ist und für die Verteilung unter den Ladeninhabern bestimmt ist.

Die höheren Verwaltungsbehörden sowohl als auch die Gemeindebehörden stehen dem 8 Uhr-Ladenschlusse günstiger als früher gegenüber, Einwände, wie sie früher laut wurden, Besorgnisse wegen der Verminderung des Gasverbrauchs und dergl. sind nicht vor-

gekommen. Dagegen ist beobachtet worden, daß die Ladeninhaber Ersparnisse an Beleuchtungskosten, die ihnen der 8 Uhr-Ladenschluß gebracht hatte, zum Teil für eine Verbesserung ihrer Beleuchtung, die heute ja so viel als Reklame dient, aufwandten und sie der Gemeinde so wieder zuführten. Auch in den Handelskammern hat die Gegnerschaft merklich nachgelassen. Die Kaufmannsgerichte haben sich nur wenig mit Anträgen oder Gutachten über den 8 Uhr-Ladenschluß zu beschäftigen gehabt. Das liegt aber nicht so sehr an ihnen selbst, als vielmehr daran, daß die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses an bestimmte Vorbedingungen geknüpft ist und daß bei den Behörden über die Zulässigkeit kaum noch Zweifel bestehen können. Da aber die höhere Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, die Gemeindebehörde vor der Entscheidung über einen Antrag der Ladeninhaber zu hören, so empfiehlt es sich, überall da, wo ein ungünstiger Einfluß der Gemeindebehörde zu erwarten ist, das Kaufmannsgericht zur Stellung eines Antrages auf Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses zu veranlassen.

Der 8 Uhr-Ladenschluß erleichtert die Erweiterung der Mindestruhe für die Angestellten in den offenen Verkaufsstellen. Nach § 139 c der G.-O. muß sie in den Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern in solchen offenen Verkaufsstellen, die zwei oder mehr Lehrlinge und Gehilfen beschäftigen, 11 Stunden betragen. Durch Ortsstatut kann diese Zeit auch für kleinere Gemeinden vorgeschrieben werden. Bis jetzt ist noch nirgends ein solches Ortsstatut ergangen. Am 11. Januar 1907 hat der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband daher bei allen Verwaltungen der Gemeinden mit weniger als 20 000 Einw. angeregt, neben anderen Einrichtungen auch den 8 Uhr-Ladenschluß und die elfstündige Mindestruhe einzuführen. In der Eingabe ist dargelegt, wie gerade die mangelhafte soziale Fürsorge in den kleinen Gemeinden, das Fehlen der Kaufmannsgerichte, die freie Station und die persönliche Unfreiheit, namentlich aber auch die lange Arbeitszeit die Handlungsgehilfen abschrecken, dort Stellungen anzunehmen, daß aber ein verständiges Eingehen der Gemeindebehörden auf die berechtigten Wünsche der Handlungsgehilfen den Zustand, der auch schon von Handelskammern beklagt worden sei, bessern könnten. Es muß leider gesagt werden, daß die Gemeindeverwaltungen den Wünschen in der Eingabe wenig zugänglich waren, ihr Erfolg bestand darin, daß einige die Einführung des

8 Uhr-Ladenschlusses anregten. Es wäre aber wünschenswert, daß nicht nur die Gemeindebehörden, sondern auch die Prinzipale den sozialen Forderungen der Handlungsgehilfen etwas mehr Wohlwollen entgegenbrächten, das läge zweifellos in ihrem eigenen Interesse.

Sehr im argen liegt es noch mit den Ausnahmetagen vom Ladenschluß und von der Mindestruhe der Angestellten. Vollständige Beseitigungen sind uns nur aus 25 Gemeinden mit mehr und 26 mit weniger als 20 000 Einw. bekannt. Verminderungen sind erfolgt: 1902 in 44, 1903 in 48, 1904 in 58, 1905 in 92, 1906 in 78, 1907 in 62 Gemeinden. Das ist das Ergebnis einer fast siebenjährigen Entwicklung, obwohl die zuständigen Ministerien von Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Waldeck, Reuß ä. L. und den Reichslanden die Polizeibehörden s. Zt. ausdrücklich angewiesen haben, die Ausnahmen nicht über das Bedürfnis hinaus zuzulassen und ihre Zahl mit der Zeit zu beschränken. Vielleicht liegt die Geringfügigkeit des Ergebnisses daran, daß die Polizeibehörden der Verschiedenheit in den Wünschen der Ladeninhaber nicht gerecht zu werden vermögen und deshalb, um möglichst viele zu befriedigen, in der Verminderung der Ausnahmetage so zurückhaltend sind. Wohin eine Behörde aber kommen kann, wenn sie jedem, d. h. jedem Ladeninhaber gerecht werden will, das zeigt die Bekanntmachung des Polizeipräsidenten zu Breslau von 1906. Die 25 Ausnahmetage vom Ladenschlusse und 23 von der Mindestruhe sind für die einzelnen Geschäftszweige dermaßen verschieden gelegt, daß zusammen an nicht weniger als 110 verschiedenen Tagen des Jahres Ausnahmen gelten, dabei sind alle Monate mit Ausnahme des August vertreten. Unter solchen Umständen muß man wünschen, daß die höheren Verwaltungsbehörden schärfer auf eine fortgesetzte Verminderung der Ausnahmetage hinwirken, wie das auch in den verschiedenen Ausführungsanweisungen von ihnen verlangt wird. Hier ist auch ein Gebiet, auf dem die Kaufmannsgerichte mit Erfolg tätig sein können. Wenn die Behörde zwischen den gegensätzlichen Forderungen der Handlungsgehilfen und der Prinzipale nicht zu entscheiden vermag, so ist ihr in dem Kaufmannsgericht eine Körperschaft gegeben, die, um mit dem preußischen Handelsministerium zu sprechen, infolge ihrer paritätischen Zusammensetzung besonders geeignet erscheint, bestehende Zweifel auf-

zuklären. Erwähnen will ich noch, daß die Fürstlich Lippische Regierung sich veranlaßt gesehen hat, infolge einer Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes die Ortspolizeibehörden aufzufordern, an den Ausnahmetagen für das kaufmännische Personal regelmäßig eine Mindestruhe von 9 Stunden zu sichern, weitergehende Ausnahmen aber nur unter ganz besonderen Umständen zu gewähren. (Bravo!)

Wenn wir zusammenfassen, so sehen wir also, daß auf dem Gebiete der Mindestruhe, die lediglich zugunsten der Angestellten ist, nur sehr vereinzelt Erfolge zu erreichen gewesen sind. Dagegen sind sie erfreulich häufiger beim 8 Uhr-Ladenschluß, der ebenso den Prinzipalen wie den Handlungsgehilfen von Vorteil ist. Da wir nun den 8 Uhr-Ladenschluß als Vorbedingung der Erweiterung der Arbeitsruhe ansehen müssen, so ist unsere nächste Aufgabe die, die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses mit allen Kräften zu fördern, so lange die jetzt günstige und immer günstiger werdende Stimmung unter den Ladeninhabern vorhanden ist. (Beifall!)

Vorsitzender: Wortmeldungen zu diesem Punkte liegen nicht vor. Wir kommen zu Punkt 3:

Sonntagsruhe.

Das Wort hat Herr

Irwahn-Hamburg: M. H.! In der Frage der Sonntagsruhe stehen wir unter dem Zeichen der letzten diesbezüglichen Kundgebung des Herrn Grafen von Posadowsky. Als am 10. April d. J. im Reichstage der Antrag Schack und Gen. beraten wurde, der eine Beschleunigung der erforderlichen Vorarbeiten forderte, um schon in der nächsten Session des Reichstages über ein neues Sonntagsruhegesetz beschließen zu können, da antwortete der Staatssekretär nach einer Begründung dieses Antrags durch den Abg. Raab wörtlich:

> „Eine Revision der Sonntagsruhe soll stattfinden, wobei ich auch schon jetzt zugestehe, daß eine Reihe von Ausnahmen, die jetzt noch gestattet sind, in Zukunft wahrscheinlich nicht mehr notwendig sein werden."

M. H.! Diese Aeußerung des Grafen Posadowsky verbirgt die Absichten der Regierung mehr als sie von ihnen offenbar werden läßt. Die Antwort hat nach meinem Empfinden eine unangenehme Aehnlichkeit mit dem verschleierten Bilde von Sais, dessen Enthüllung auf den Beschauer bekanntlich tötlich wirkte. Nun, wir

wollen hoffen, daß die Vorlage bei ihrem Erscheinen eine mildere Wirkung haben wird, daß wir vor ihrem Angesichte unsere Hoffnungen und Wünsche auf eine endliche Beseitigung des Kampfes um die Sonntagsruhe nicht zu begraben brauchen, sondern endlich an das Ende des Kampfes durch diese Vorlage gelangen, und daß sie mehr bedeutet als bloß eine neue Phase in dem Kampf um eine weitere Ausgestaltung der Sonntagsruhe, und wir wollen durch die Entschließung, die Ihnen vorliegt, unsere oft schon begründete Forderung der völligen Sonntagsruhe noch einmal zum Ausdruck bringen und beziehen uns dabei auf niemand geringerem als auf denselben Grafen Posadowsky, der am 3. Februar v. J. erklärte, daß nach seiner Ansicht die Zeit für das völlige Verbot der Sonntagsarbeit, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, gekommen sei.

M. H.! Es sind heute hauptsächlich Detailliſten-Vereine und Handelskammern, die das alte Lied von der Unentbehrlichkeit der Einkaufsmöglichkeit an Sonntagen singen, aber, meine verehrten Herren, ich meine, gerade in den letzten Jahren und besonders im letzten Jahre ist die ganze Frage der Sonntagsruhe oder Sonntagsarbeit aus dem Stadium der theoretischen Erörterung herausgetreten, sie läßt sich heute durchaus beurteilen von dem Boden praktischer Erfahrungen aus. Das Beispiel von Frankfurt a. M. hat außerordentlich befruchtend und auch belehrend gewirkt, Stuttgart ist bereits nachgefolgt, und gerade heute geht eine Notiz durch die Zeitungen, durch die wir erfahren, daß vom 1. Januar des nächsten Jahres an auch in Darmstadt die völlige Sonntagsruhe mit einzelnen ganz geringen Ausnahmen eingeführt werden soll. (Bravo!)

In Düsseldorf schließen z. B. 68,48 % aller Geschäfte, die beinahe ¾ sämtlicher Düsseldorfer Angestellten beschäftigen, freiwillig am Sonntag, und wir haben gerade im letzten Jahre einen außerordentlichen lehrreichen Beweis gehabt, der uns ermutigen muß, mit vollem Nachdruck für unsere Forderungen einzutreten. Im Sommer des letzten Jahres tagte der Kongreß der deutschen Schuhwarenhändler und auf diesem Kongreß erhoben sich dann auch Stimmen gegen eine Weiterausgestaltung der Sonntagsruhe, und da waren es gerade die Delegierten aus Frankfurt a. M., derjenigen Stadt, in der man ganz allein ausreichende praktische Erfahrungen haben konnte, die mit aller Entschiedenheit für die völlige Sonntagsruhe eintraten und erklärten, daß der Ausfall am Sonntage durchaus

ausgeglichen würde durch die Mehreinnahme an den Sonnabenden, daß die Detailliſten in Frankfurt a. M. von der völligen Sonntagsruhe geradezu entzückt ſeien und garnicht daran dächten, ſie jemals wieder fahren zu laſſen. (Hört! Hört!)

Auf der anderen Seite hat man auch in den Kreiſen der Konſumenten nirgendwo irgendwelche tiefergehende Mißſtimmung gegen die Sonntagsruhe an den Orten wahrnehmen können, wo ſie völlig eingeführt iſt. Genau das Gegenteil iſt der Fall.

M. H.! Es wird im Herbſte in Berlin der deutſche Arbeiter-Kongreß tagen, der die chriſtlich-nationalen Arbeitervereine umfaßt mit ungefähr 700 000 Mitgliedern, und auf der Tagung dieſes Kongreſſes iſt von einem Führer unſerer Bewegung ein Vortrag über die Sonntagsruhe verlangt worden, der ganz ſelbſtverſtändlich in unſerem Sinne gehalten werden ſoll, und jeder, der die Verhältniſſe einigermaßen kennt, weiß ganz genau und iſt felſenfeſt davon überzeugt, daß dieſer Kongreß ſich auch einſtimmig für die Sonntagsruhe ausſprechen wird. Ebenſo findet im September in Frankfurt a. M. der zwölfte internationale Kongreß für Sonntagsfeier ſtatt, wo ebenfalls von unſerer Seite entſprechende Vorträge gehalten werden. Nach allen Richtungen hin iſt alſo für die völlige Sonntagsruhe die Bahn durchaus frei gegeben.

Dann kommt noch ein Umſtand hinzu, der es notwendig macht, daß endlich einmal Schluß gemacht wird. Zu allererſt verdichtete ſich die Unzufriedenheit mit dem bisherigen Sonntagsruhe-Geſetze im Reichstage im Jahre 1891 zu Anträgen, und dieſe Anträge wurden zurückgezogen, weil 1898 von der Regierung verſprochen wurde, daß man an eine Reviſion des Sonntagsruhe-Geſetzes herantreten wollte, und ſeit dem Jahre 1898 iſt fortwährend wieder dieſelbe Verſprechung vom Regierungstiſche an uns gelangt und da hat es ſich nun herausgeſtellt, daß dieſe Verſprechung zu einem außerordentlich ernſten Hemmſchuh für eine weitere Ausgeſtaltung der Sonntagsruhe in den Gemeinden geworden iſt.

Am 16. Mai 1906 erklärte die Handelskammer in Liegnitz ſich gegen eine örtliche Verfolgung der Angelegenheit, weil ja doch in der nächſten Zeit ein Reichsgeſetz zu ſtande kommen würde. In Braunſchweig, in Halle, in Würzburg, in Pforzheim und verſchiedenen anderen Orten erklärten Handelskammern, Detailliſten-Vereine, Gewerbekammern und andere Korporationen ſich für eine reichs-

gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe gegen eine örtliche mit dem Hinweis auf die Versprechung der Regierung, daß doch bald das Reichsgesetz kommen würde. Als das Gesetz geboren wurde, sagte der Vater desselben, Freiherr von Berlepsch, daß nach seiner Ueberzeugung die Bestrebungen nach der weiteren Ausgestaltung der Sonntagsruhe in den Gemeinden durch die Ortsstatute sehr bald zu sehr schönen und großen Ergebnissen führen würde. Freiherr von Berlepsch konnte damals allerdings nicht ahnen, daß nach verhältnismäßig kurzer Zeit die Regierung selber durch ihre Versprechungen einen Hemmschuh für diese ganze Bewegung schmieden würde. Es ist heute dahin gekommen, daß die Sonntagsruhe-Bewegung in den Gemeinden auf einem toten Punkt angelangt ist, und da müssen wir mit allem Nachdruck fordern, daß das am 10. April abgegebene Versprechen des Grafen Posadowsky das allerletzte sei.

Wir wissen, daß im Bundesrate die Arbeiten bereits begonnen haben, daß die Vorlage kommen wird und daß wir heute vor der Tatsache stehen, daß der Gesetzentwurf im Reichstage bei der nächsten Session wahrscheinlich schon vorliegen wird. Wenn wir trotz der gekennzeichneten Hemmnisse Erfolg erreicht haben mit unserer Bewegung für eine weitere Ausgestaltung der Sonntagsruhe, dann liegt das eben daran, daß alle beteiligten Kreise mit einem starken Verlangen nach dem freien Sonntage erfüllt sind und das Verlangen so stark ist, daß alle Hemmnisse eben überwunden werden. Wir haben in 27 Gemeinden eine Verminderung der Ausnahme-Sonntage erzielt. Ganz besonders auf eines muß hingewiesen werden, daß in dieser Vorlage, die wir erwarten, unter allen Umständen der Einfluß der örtlichen Behörden ausgeschaltet werden muß. (Sehr richtig!) Denn wir sehen, daß die örtlichen Behörden allen möglichen Sonderwünschen und den allerseltsamsten Einflüssen nur allzuwillig ihr Ohr leihen. Es ist dahin gekommen, daß an einer ganzen Reihe von Orten Ortsstatute beschlossen worden sind, die ganz direkt mit dem klaren Wortlaute des Reichsgesetzes im Widerspruche stehen. So hat man in Aschaffenburg und Elberfeld Ortsstatute geschaffen, durch die z. B. die Prokuristen und Reisenden von der Sonntagsruhe ausgenommen sind. In Elberfeld hat ja allerdings die höhere Behörde diesem Statut die Genehmigung versagt. In Bayern gibt es heute noch 7 Gemeinden, in denen Ortsstatute bestehen, die mit dem Reichsgesetze insofern in Widerspruch stehen, als sie eine längere als 5stündige Arbeitszeit an den Sonntagen zulassen; und ganz

besonders ist es bei den örtlichen Behörden die Rücksicht auf die benachbarten Städte, die nicht unter denselben Hut zu bringen sind, die außerordentlich hemmend eingewirkt hat. So hat man in Hagen den Einuhr-Sonntagsschluß wieder umgewandelt in den Zweiuhrschluß, weil die benachbarten Städte nicht mittun wollten, und um nur einen seltsamen Einfluß herauszugreifen, möchte ich wieder auf Bayern verweisen. In Bayern standen in einer Reihe von Orten Verbesserungen der Sonntagsruhe in Aussicht, und da richteten die Bayrischen Rabbiner an das Ministerium das Ersuchen, zu Gunsten derjenigen Juden, die den Sabbath feierten, eine Ausnahme zu machen und ihnen zu gestatten, mit ihrem jüdischen Personal an den Sonntagen länger zu arbeiten als Geschäfte, die sich in deutschen Händen befanden. (Hört, hört!)

M. H.! Wenn wir überhaupt an dem Dogma noch festhalten wollen, daß die Grundlagen unseres Staatswesens christlich-germanischer Natur sind, müssen wir vor allem verlangen, daß diejenigen, die als Gäste bei uns wohnen, sich dieser Grundlage anpassen (sehr wahr!) und wenn sie das durchaus nicht können, sich Aufenthaltsorte aufsuchen, in denen es kein Nationalgefühl zu verletzen gibt! (Sehr wahr!)

Wir hätten erwarten müssen, daß die Bayerische Regierung mit allem Nachdruck diesem Verlangen der Rabbiner entgegengetreten wäre. Ganz im Gegenteil: die Regierung hat auf die Eingabe der Rabbiner geantwortet, daß diejenigen Gemeinden, die beabsichtigten, eine Erweiterung der Sonntagsruhe auf ortsstatutarischem Wege herbeizuführen, anzuhalten seien, nach aller Möglichkeit dem Ansinnen der Rabbiner Folge zu leisten, und in München ist dieser Israeliten-Paragraph auch schon in das Ortsstatut hineingekommen. (Hört, hört!) Aber er ist ungesetzlich und muß wieder heraus. Dafür werden wir im D. H. V. schon sorgen! (Beifall!)

Wenn es in einer Reihe von Orten in Bayern dahin kommen sollte, daß die Ortsbehörden zurücktreten von ihrer Absicht, eine Verbesserung der Sonntagsruhe einzuführen, dann mögen unsere Kollegen die doch ohnehin ziemlich beschäftigungslosen Stunden, die sie hinter ihren Ladentischen zubringen müssen, dazu benutzen, darüber nachzudenken, wie schön es in unserem deutschen Vaterlande sein könnte, wenn wir Deutschen allein darin mitzureden hätten! (Bravo!)

Man hört auf Handelskammern und auf die Rabbiner. Hat einer von Ihnen gehört, daß man ebenso großen Wert auf die Meinung einer Handlungsgehilfenorganisation gelegt hätte, wenn es sich um Verbesserungen handelte?

In Frankreich, England, Belgien und der Schweiz hat man große Fortschritte auf dem Gebiete der Sonntagsruhe in den letzten Jahren zu verzeichnen. Auf dem 33. Kongreß für innere Mission, der am 25.—28. September 1906 in Leipzig getagt hat, regte der Kirchenrat Professor Lemme in Heidelberg, die Einberufung eines internationalen Sonntagskongresses an. Durch unser Eingreifen wird auch wirklich etwas aus der Sache, denn der Kongreß wird in Heidelberg im Herbste dieses Jahres stattfinden und eines unserer Verwaltungsmitglieder wird dort unseren Standpunkt zur Geltung bringen. Ich befürchte, daß auf diesem Kongreß vor allen Dingen die eine Tatsache in die Erscheinung treten wird, daß mit Bezug auf die Sonntagsruhe das noch nicht verklungene Wort des Fürsten Bülow keine Geltung hat, daß Deutschland in sozialer Beziehung in der Welt voran ist, ich hoffe aber, daß die Feststellung dieser Tatsache genügen wird, um bei unserer Regierung den Wunsch zu erwecken: Auch in der Frage der Sonntagsruhe muß es heißen: Germany to the front. Eine objektive Prüfung der bisherigen praktischen Erfahrungen muß die Regierung unbedingt zur Berücksichtigung unserer Forderungen führen und da hoffen wir, der Einfluß des Grafen Posadowsky reicht soweit, daß es ihm gelingt, seine wahre Herzensmeinung bei der Regierung zum Ausdruck zu bringen, die aus den Worten hervorgeht, die er im Reichstage am 17. Mai 1905 gesprochen hat: „Ich glaube, wenn wir die Sonntagsruhe, so weit es mit den berechtigten Forderungen des wirtschaftlichen Lebens vereinbar ist, immer mehr auszubilden suchen, dann leisten wir in der Tat der sittlichen und geistigen Wohlfahrt einen ersprießlichen Dienst." Und weiter in derselben Rede: „Wer aber England kennt, weiß, daß trotz aller Uebertreibungen im einzelnen doch in der englischen Sonntagsruhe eine unendliche Quelle des Segens für die physische Erhaltung des englischen Volkes und für die Gestaltung des Familienlebens liegt."

Hier ist in knappster Form alles das zusammengefaßt, was überhaupt in der Frage der Sonntagsruhe gesagt werden kann. Man braucht diesen Worten des Grafen Posadowsky nichts mehr hinzuzufügen.

Die Entschließung, welche ich Ihnen vorzulegen habe, hat folgenden Wortlaut:

> Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag begrüßt die Erklärung, die der Vertreter der verbündeten Regierungen im Deutschen Reichstage am 10. April 1907 abgegeben hat, wonach eine Revision der Bestimmungen über die Sonntagsruhe stattfinden soll. Der Handlungsgehilfentag erneuert sein dringendes Verlangen nach einem entsprechenden Gesetzentwurf und gibt der Erwartung Ausdruck, daß darin die Forderung völliger Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Berücksichtigung finden wird. (Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Ich frage, ob jemand das Wort wünscht? — Es ist nicht der Fall. Wir kommen dann zur Abstimmung. Wer für die Annahme dieser Entschließung ist, den bitte ich eine Hand zu erheben. — Ich danke. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Auch diese Entschließung ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 4:

Kaufmannsgerichte.

Das Wort dazu hat Herr

Eugen Clauß-Hamburg: Meine Herren Kollegen! In den Jahren 1905 und 1906, über die ich Ihnen heute Bericht erstatten soll, hat die neueste Errungenschaft unserer standespolitischen Arbeit, die Kaufmannsgerichte, ihre Tätigkeit aufgenommen. Wir haben bereits auf unserer vorjährigen Ausschußsitzung über die ersten Erfahrungen mit den Kaufmannsgerichten eingehend verhandelt. Die Verhandlungen sind niedergelegt im Band 30 der Schriften des D. H. V. Ich werde heute darauf verzichten, Wiederholungen vorzutragen, und kann auf die dortigen Verhandlungen im Wesentlichen Bezug nehmen.

Als wir im Vorjahre die ersten Erfahrungen sichteten, konnten wir auf eine einjährige Tätigkeit der Kaufmannsgerichte zurückblicken. Heute, nachdem wir eine zweijährige Tätigkeit dieser Gerichte hinter uns liegen sehen, kann aufs Neue das Bekenntnis abgelegt werden, daß wir durch die Kaufmannsgerichte nicht getäuscht worden sind. Und es kann weiter gesagt werden, daß auch diejenigen, die ihnen ehemals als Gegner gegenüber gestanden haben, heute eine bessere Meinung davon haben, daß unter ihnen mancher Saulus zum Paulus ge-

worden ist. Das Vertrauen in die Rechtspflege ist durch die Kaufmannsgerichte bei den Handlungsgehilfen gestärkt und die Anteilnahme unserer Berufsgenossen am Rechtsleben ist in diesen Jahren mehr geweckt worden, als das vorher der Fall gewesen ist.

Ich darf das sagen, trotzdem wir Handlungsgehilfen nicht mit allen Urteilen der Kaufmannsgerichte einverstanden sein können. Manche Entscheidungen, beispielsweise zu § 63 des Handelsgesetzbuches oder zu den Konkurrenzklauseln, sind auf unserer Seite auf den schärfsten Widerstand gestoßen, weil sie nach unseren Empfindungen die sozialen Absichten des Gesetzgebres unbeachtet ließen.

Andererseits muß aber wieder die erzieherische Tätigkeit der Kaufmannsgerichte lobend hervorgehoben werden. Ich will hier aus einer Reihe von Vorgängen nur ein Beispiel herausnehmen: die Tatsache, daß einige Kaufmannsgerichte bereits in Fällen, wo Klagen auf Grund von Hungerlöhnen geführt wurden, ohne weiteres das Gehalt unter Berücksichtigung persönlicher und örtlicher Verhältnisse auf einen angemessenen Satz erhöht haben. Solche Fälle zeigen uns, daß die Rechtslehre durch die Kaufmannsgerichte noch manche wertvolle Förderung erfahren kann.

Das schwerste Gebrechen unserer heutigen Rechtspflege, ihre Schwerfälligkeit, Langwierigkeit und Kostspieligkeit, ist durch die Kaufmannsgerichte jedenfalls für unsere beruflichen Streitigkeiten beseitigt worden. Fast allen Kaufmannsgerichten ist es möglich, den größten Teil der vorgebrachten Klagen innerhalb 8, spätestens aber 14 Tagen zu erledigen. In Köln ist es beispielsweise nach dem letzten Jahresberichte dem Kaufmannsgerichte möglich gewesen, 71 % aller anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten innerhalb einer Woche zu erledigen. Das Kaufmannsgericht Leipzig hat 60 % innerhalb der ersten Woche erledigt, das Kaufmannsgericht München 55 % usw. Eine Ausnahme in dieser Reihe, die noch sehr zu verlängern wäre, macht allerdings das Kaufmannsgericht Berlin. Berlin hat von 3424 Klagen keine innerhalb einer Woche erledigen können. Unter Berücksichtigung des in Berlin zu erwartenden Andranges der Rechtsuchenden ist zwar das Kaufmannsgericht Berlin gleich mit zwei Kammern ins Leben getreten, es sind nacheinander eine dritte, vierte, fünfte Kammer eröffnet worden, aber immer noch ist es nicht möglich, die Beschleunigung des Verfahrens so zu betreiben, wie es bei anderen Kaufmannsgerichten gelingt. Ich kann dem Kaufmannsgericht Berlin selbst deshalb keine Vorwürfe machen, es liegen Verhältnisse vor,

auf die das Kaufmannsgericht keinen Einfluß hat. Die Räume, in denen das Kaufmannsgericht Berlin untergebracht ist, scheinen gegenwärtig noch eine Erweiterung des Kaufmannsgerichts zu verhindern. Es liegt also die Beseitigung dieses Mangels in den Händen der Stadt Berlin, und es muß verlangt werden, daß diese schnellstens dafür sorgt, daß auch das Berliner Kaufmannsgericht, genau so wie die anderen, eine Beschleunigung der Rechtsprechung entwickeln kann. Der jetzige Zustand ist eine andauernde Schädigung der Rechtsuchenden.

M. H.! Ueber die Entwicklung der Kaufmannsgerichts-Organisation kann ich Ihnen erfreuliches berichten. Unsere Freunde im Reiche herum haben mit Eingaben auf die Errichtung neuer Kaufmannsgerichte, oder auf die Ausdehnung bestehender Kaufmannsgerichte nicht gespart. Am 1. Januar 1905, zu Beginn der Tätigkeit der Kaufmannsgerichte in Deutschland überhaupt, bestanden 72 Kaufmannsgerichte. Am Ende der zwei Jahre, über die ich berichte, am 31. Dezember 1906 hatten wir schon 239 Kaufmannsgerichte, die ihren Betrieb bereits aufgenommen haben. Eine Reihe von Kaufmannsgerichten war außerdem soweit vorbereitet, daß sie zu Anfang dieses Jahres ihre Tätigkeit aufnehmen konnten. Von diesen 239 Kaufmannsgerichten sind 10 gemeinsam für 21 Gemeinden errichtet. Weiter sind darunter 16 Bezirks- und Kreis-Kaufmannsgerichte, die sich auf zusammen 213 Gemeinden über 2000 Einwohner und noch eine größere Anzahl kleinerer Landgemeinden erstrecken. Es würde natürlich nicht mit rechten Dingen zugehen, wenn wir sagen könnten, alle Gemeinden haben in dieser Frage nun einmal ihre Pflicht getan. Zu den Städten, welche nach der letzten Volkszählung mehr als 20 000 Einwohner haben und demnach zur Errichtung eines Kaufmannsgerichtes verpflichtet sind, gehört auch Emden. Aber Emden hat bis heute noch kein Kaufmannsgericht, obwohl die deutschnationale Ortsgruppe und der Gau Teutoburg im D. H. V. schon wiederholt darum vorstellig wurden. Auf eine Vorstellung des Gaues Teutoburg kam der tröstliche Bescheid, daß der Magistrat sich seiner gesetzlichen Verpflichtung sehr wohl bewußt ist.

M. H.! Nachdem aber sonst die Gemeinden, welche dazu verpflichtet sind, Kaufmannsgerichte zu schaffen, ihre Kaufmannsgerichte nun haben, muß unsere künftige Aufgabe darin bestehen, eine Vermehrung der Kreis- und Bezirks-Kaufmannsgerichte zu betreiben. Wir müssen da, wo Kaufmannsgerichte für örtliche Bezirke schon ein-

gerichtet sind, auf die Ausdehnung auf die Nachbarorte hinarbeiten, wir dürfen nicht eher nachlassen, als bis wir ein lückenloses Netz über das ganze Deutsche Reich geschaffen haben, auf daß nicht ein Handlungsgehilfe mehr im entferntesten Ort lebt, der nicht die Wohltat der kaufmannsgerichtlichen Rechtsprechung genießen kann. Lassen Sie uns über all den sozialpolitischen Forderungen, um deren Erfüllung wir noch kämpfen, den Ausbau derjenigen Einrichtungen, die wir uns bereits erkämpft haben, nicht vernachlässigen.

Gewiß, wir haben in dieser Arbeit in vielen Orten Hindernisse zu überwinden. Wir mußten in der letzten Zeit zu wiederholten Malen erfahren, daß von Behörden auf unsere Eingaben die sachlich unrichtige Antwort erfolgte: „Hier in unserem Kreise ist für die Errichtung des Kaufmannsgerichtes kein Bedürfnis.“ Diese Antworten bekamen wir sogar auch dann, wenn in dem betreffenden Kreise oder Bezirke mehrere Hundert Handlungsgehilfen angestellt sind, also zweifellos ein Bedürfnis vorhanden ist. Auf diese Weise haben wir in den beiden letzten Jahren an manche Amtstür vergeblich geklopft. Aber das schreckt uns nicht ab; in einem halben Jahre sind wir wieder da und lassen die Behörden merken, daß unser Eifer nicht nachläßt, bis wir unser Kaufmannsgericht haben. Erst vor wenigen Wochen wurde in Sulzbach a. d. S. die Errichtung eines Kaufmannsgerichtes beschlossen, um das wir bei der Gemeinde viermal vorstellig geworden sind und eine Beschwerde an den Regierungspräsidenten gerichtet haben. Es gibt Behörden, die volles Verständnis für unsere Wünsche haben, es gibt aber auch Behörden, die dies Verständnis nicht haben, und diesen gegenüber empfehle ich Ihnen frei nach Goethe: „Geh' Behörden zart entgegen, Du gewinnst sie auf mein Wort, doch wer kühn ist und verwegen, kommt vielleicht noch besser fort! (Heiterkeit!) Die Anwesenden natürlich ausgenommen. (Heiterkeit!)

Meine verehrten Herren! In meinem vorjährigen Berichte mußte ich feststellen, daß die Befugnisse der Kaufmannsgerichte zur Stellung von Anträgen über das kaufmännische Dienst- und Lehrverhältnis noch recht wenig benutzt werden. Für das Jahr 1906 ist nach den vorliegenden Berichten der Kaufmannsgerichte von dieser Befugnis ein besserer Gebrauch gemacht worden. Trotzdem haben auch jetzt noch ziemlich viele Kaufmannsgerichte berichten müssen, daß für ihre Ausschüsse kein Grund zur Tätigkeit vorhanden gewesen ist. Wir müssen es nus zur Regel machen, bei allen sozialpolitischen Ar-

beiten in den Gemeinden die Kaufmannsgerichte mit an den Wagen zu spannen. Wir haben öfters schon bei dem Kampf um unsere sozialen Wünsche die Wahrnehmung machen können, daß die Gutachten der Kaufmannsgerichte uns wertvolle Dienste leisten. Ich erinnere Sie an Hannover.

In Hannover hatten wir durch eine Eingabe an die Gemeinde die Verringerung der Sonntagsarbeitszeit versucht, und die Handelskammer hatte unsere Forderungen schroff zurückgewiesen. Da stellten wir den Antrag, das Kaufmannsgericht möge die Verbesserung der Sonntagsruhe beantragen, die Prinzipale und die Handlungsgehilfen im Kaufmannsgericht haben sich auf einen gemeinsamen Beschluß geeinigt, der unseren Wünschen entgegen gekommen ist, und dann hat auch die Handelskammer nachgegeben.

Die Staatsbehörden anerkennen den Wert der Gutachten der Kaufmannsgerichte. Das sächsische Ministerium hatte im Februar 1906, das preußische im Juni 1906, das württembergische im Juli 1906 den unterstellten Behörden die Einholung von Gutachten bei den Kaufmannsgerichten empfohlen, weil diese paritätisch zusammengesetzten Körperschaften ein sachgemäßes Gutachten verbürgen. Die Badische Fabrikinspektion, die seit zwei Jahren die Handelsinspektion für die offenen Verkaufsstellen mit ausübt, hat im verflossenen Jahre die badischen Kaufmannsgerichte um Gutachten über Mittagspausen in Ladengeschäften am Sonntag und über den § 63 des H.-G.-B. befragt.

M. H.! In der neuesten Zeit ist von den Kaufmannsgerichten ein Gedanke aufgegriffen und unterstützt worden, der uns unsympathisch ist, nämlich das Verlangen nach einem Reichskaufmannsgericht. Im Vorjahre hatte zum ersten Male ein Jurist in der National-Zeitung den Vorschlag gemacht, zur Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten und zu einer Beschleunigung der Berufungsklagen eine Revisionsinstanz für alle Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, ein Reichs-Arbeitsgericht zu schaffen. Es wurde da in der National-Zeitung gesagt, die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte erfreuen sich zwar ungeteilten Ansehens, aber ihre Rechtsprechung sei nicht einheitlich. Das Recht des Arbeitsvertrages befinde sich noch in den Kinderschuhen und müsse verkümmern, wenn die Lücken der Gesetzgebung nicht durch eine vertiefte und ständige Spruchpraxis ausgefüllt werde. Darum müsse

für Berufungen gegen die Entscheidungen dieser Sondergerichte ein besonderer Gerichtshof, eben jenes Reichs-Arbeitsgericht gebildet werden.

Der Gedanke beschäftigte zwar einige Zeitungen, auch unser „Kaufmannsgericht" prüfte ihn (Nr. 8/1906), aber nirgends fand er Gegenliebe.

Dafür tauchte er im Januar 1907 vor dem Frankfurter Kaufmannsgericht wieder auf. Mit der ganzen sozialpolitischen Ungeschicklichkeit und Oberflächlichkeit, der die alten kaufmännischen Vereine fähig sind, legte sich der 58er Bezirksverein nun für ein Reichskaufmannsgericht ins Zeug. Ob sein Vorgehen bestellte Arbeit war oder ob er zur Beisitzerwahl im Februar wenigstens etwas an „sozialpolitischer Tätigkeit" vorweisen wollte, kann vorerst unerörtert bleiben. Kurz, der 58er Bezirksverein setzte beim Frankfurter Kaufmannsgericht einen Antrag an Bundesrat und Reichstag durch, in welchem ein Reichskaufmannsgericht verlangt wurde. Das Frankfurter Kaufmannsgericht ging gleich noch weiter und forderte die anderen Kaufmannsgerichte zur Unterstützung seines Antrags auf. Bis zum Schluß des Reichstags waren denn auch glücklich 12 Gerichte auf diese Anregung — na sagen wir — hineingefallen. Ein anderer Teil der Kaufmannsgerichte hat sich auch damit beschäftigt, ist aber dem Antrag nicht beigetreten. Die rheinischen Gerichte haben ihn auf ihrer Vierteljahrsversammlung am 18. März in Düsseldorf rundweg abgelehnt.

Diese neue Agitation für das Reichskaufmannsgericht zwingt uns heute ebenfalls eine Prüfung des Antrags ab.

Das Reichskaufmannsgericht soll nach der Meinung seiner Verfechter dieselbe Zusammensetzung aufweisen, wie die Kaufmannsgerichte, also Kaufleute und Handlungsgehilfen als Beisitzer. Da vor dem Reichskaufmannsgerichte Streitfälle aus dem ganzen Reich zur Verhandlung kämen, müßten also auch Beisitzer aus dem ganzen Reich gewählt werden. Und da fragen wir: Wie soll denn eine solche Beisitzerwahl erfolgen? Weiter: Die Beisitzer aus dem Reich müßten doch eine ganz andere Vergütung für ihre Zeitaufwendung brauchen, als beim heimatlichen Gericht. Will man ihnen Diäten und Freifahrt nach dem Sitz des Gerichts zugestehen wie den Abgeordneten? Um diese wichtigen Fragen hilft sich der Frankfurter Antrag damit hinweg, daß er die Beisitzer dort

Digitized by Google

wählen lassen will, wo das Reichskaufmannsgericht seinen Sitz hat, angenommen in Berlin oder Leipzig. Das ist aber doch keine verständige Lösung. Der Einfluß des Laienelements vor dem Gericht würde nicht mehr der gute sein wie vor dem Kaufmannsgericht. Oder glaubt man wirklich, daß der großstädtische Beisitzer die Verhältnisse in der Kleinstadt recht würdigen kann, daß z. B. der Berliner Beisitzer mit den Verhältnissen und Gepflogenheiten in Südbayern oder Elsaß-Lothringen so vertraut ist, wie die bayerischen oder elsässischen Beisitzer? Nein, das wird nicht der Fall sein, das kann man auch nicht erwarten, und darum zeigt schon dieser Teil der Begründung zum Frankfurter Antrag, wie einfach man sich in Frankfurt die Sache gemacht hat. Es müßten also zur rechten Würdigung aller Tatsachen Beisitzer aus dem ganzen Reich zugezogen werden.

Dann beginnt aber schon eine neue Schwierigkeit. Eine rasch und billig arbeitende zweite Instanz würde mehr Arbeit bekommen als die Landgerichte heute von den Kaufmannsgerichten haben. Die Beisitzer müßten also häufiger oder auf längere Dauer einberufen werden und das können sie mit Rücksicht auf ihr Unternehmen oder ihre Stellung nicht. Auch dann könnten sie das nicht, wenn sie am Sitz des Reichskaufmannsgerichts gewählt würden. Das Reichskaufmannsgericht könnte also nur in gewissen Zeiträumen tagen. Dann würde es mit der raschen Erledigung der Berufungen auch schon sein Ende haben.

Ich finde, man macht mit der heutigen langsamen Erledigung der Berufungssachen bei den Landgerichten überhaupt zu viel Aufhebens. Bei der Schaffung der Gewerbegerichte, 1890, wollte die Regierung die Berufung für alle Urteile zulassen. Die Reichstagskommission hat das abgeändert und im § 55,1 des Gewerbegerichtsgesetzes vorgeschrieben, daß Berufungen erst bei einem Streitwert von mehr als 100 Mk. zulässig sein sollen. Diese Bestimmung bestand schon bei den älteren rheinischen Gewerbegerichten und man hatte dort gute Erfahrungen damit gemacht. Schließlich wäre auch der Hauptvorzug dieser Gerichte, die rasche Rechtsprechung, ohne Wirkung geblieben, wenn jedes Urteil angefochten werden konnte. Darum kam die Berufungsgrenze in das Gewerbegerichtsgesetz und darum ist sie auch für die Kaufmannmannsgerichte beibehalten worden. Dadurch erst ist die vollständige und damit rasche Erledigung des größten Teils der Streitigkeiten schon in der ersten Instanz möglich. Das ist uns Handlungsgehilfen keine Last, sondern

eine Wohltat. Wäre uns das schädlich, wir würden uns schon bemerkbar machen. Wir sind doch keine Leisetreter. Die Zeiten, wo die Filzsohlenpolitik der alten Vereine vorherrschte, wo Mundhalten in Standesfragen oberste Tugend war, sind doch vorbei. (Sehr richtig!)

Den Propheten des Reichskaufmannsgerichts ist die Einheitlichkeit der Rechtsprechung das eigentliche Ziel ihrer Sehnsucht. Den Kaufmannsgerichten und ihrer Berufungsinstanz, den Landgerichten, wird die Verschiedenheit der Rechtsprechung in gleichen Streitfällen zum Vorwurf gemacht. Das wird als unhaltbar bezeichnet und das Reichskaufmannsgericht als Retter in der Not bezeichnet.

Wir geben zu, daß solche abweichende Urteile ergangen sind. Aber diese Zersplitterung der Rechtspflege hat doch schon bestanden, als wir die Kaufmannsgerichte noch nicht hatten. Ich erinnere nur an den § 63 H.-G.-B. Da gab es Amtsgerichte, die dem Absatz 1 das zwingende Recht zuerkannten und andere, die es verneinten, genau so, wie wir es heute bei den Kaufmannsgerichten erlebten. Damals machte man weiter kein Aufhebens davon, aber heute sind alle Nur-Juristen todunglücklich darüber und jammern über die Zersplitterung der Rechtsprechung, statt die Besserung da zu schaffen, wo sie allein möglich ist: nämlich bei den Gesetzen. Was ist denn die Ursache der abweichenden Urteile über die Gehaltszahlung in Krankheitsfällen und die Konkurrenzklausel? Doch nichts anderes als die Unklarheit der einschlägigen Gesetzesbestimmungen, der §§ 63 und 74 des H.-G.-B. Nicht die Gerichte, sondern die Gesetze sind an der Zerfahrenheit schuldig. Und so lange die Gesetze nicht klarer und unzweideutiger gefaßt sind, wird auch ein Reichskaufmannsgericht keine Aenderung schaffen, denn jede andere Zusammensetzung dieses Gerichts kann wieder andere Entscheidungen bringen. (Sehr wahr!) Wir haben es ja schon öfters erfahren, wie nicht nur die einzelnen Kaufmannsgerichte, sondern auch die ordentlichen Gerichte bis hinauf zum Reichsgericht in denselben Fragen ihre Meinungen wechseln.

Nein, wer die Einheit in der Rechtsprechung will, wem es nicht bloß um das Reichskaufmannsgericht und die dort hereingeschmuggelten Rechtsanwälte ist, der muß seine Reformarbeit bei den unklaren Gesetzen beginnen. Dazu sind nun auch erfreulicherweise schon hoffnungsvolle Anfänge gemacht. Im Reichstag liegen 2 Anträge vor; der

eine will dem § 63 eine klarere Fassung geben und der andere die Konkurrenzklausel unschädlich machen. Mit ihrer Annahme wird die kaufmannsgerichtliche Rechtsprechung an Einheitlichkeit nichts mehr zu wünschen übrig lassen. Man möge also abwarten was da herauskommt. Schließlich kann ja die Gesetzgebung nicht allen Uebelständen so beikommen, wie es zu wünschen ist. Sollte es also dann noch an Einheitlichkeit in der Rechtsprechung fehlen, dann muß man sich auf die Tarifverträge trösten, die ja auch für unseren Stand noch kommen und reinen Tisch machen werden. Da allein kann dann die Filigranarbeit geleistet werden, die von der Gesetzgebung nicht erwartet werden kann.

Das beantragte Reichskaufmannsgericht als zweite und letzte Instanz soll lediglich Revisionsinstanz sein, hätte also nur die Rechtsfragen zu prüfen. Heute ist das Landgericht zweite und letzte Instanz. Das Landgericht ist aber Berufungsinstanz, es nimmt eine nochmalige Erörterung und Feststellung des Sachverhalts und der Tatfragen vor. Das Reichskaufmannsgericht wäre also unzweifelhaft eine Verschlechterung der Rechtspflege und die mögliche, also nicht einmal gewisse Schnelligkeit der Revision würde jene Verschlechterung keinesfalls wieder gut machen. Die Begründung des Frankfurter Antrages will dem Reichskaufmannsgericht die Zurückweisung einer Sache an das Kaufmannsgericht zugestehen, wenn der Tatbestand mangelhaft aufgenommen ist. Auf diese Weise kann ein Fall bis zu 4 Instanzen durchlaufen. Daß ein solches Verfahren kürzer wird, als die heutige Berufung, glaubt doch wohl auch der größte Optimist in Frankfurt nicht.

Einem grundlegenden Irrtum des Frankfurter Gerichts müssen wir noch etwas Aufmerksamkeit schenken. Es wird da behauptet, n u r durch die Schaffung des Reichskaufmannsgerichts können wir eine einheitliche Rechtsprechung für den kaufmännischen Dienstvertrag bekommen. So einfach ist das nun gerade nicht und wir behaupten, daß auch das Reichskaufmannsgericht ein untaugliches Mittel für diesen Zweck sein würde. Das ist nicht schwer nachzuweisen.

Im ersten Jahr der Kaufmannsgerichte haben — ich zitiere nach dem Reichsarbeitsblatt — 227 Kaufmannsgerichte 14 285 Klagen erledigt. Davon waren 2414 berufungsfähig und von diesen sind — das zitiere ich aus der Begründung des Frankfurter Antrags — nur 250 Urteile durch Berufung angefochten worden. Also von

100 Urteilen sind 84 endgiltig gefällt und nur 16 können in die zweite Instanz kommen. Und von diesen 16 sind noch nicht einmal 2 (1,7) wirklich angefochten worden. Wohlverstanden: das ist bei der heutigen Berufungsgrenze von 300 Mark. Nun will man aber für das Reichskaufmannsgericht, um eine allzustarke Inanspruchnahme zu verhüten — die Revisionssumme auf 500 Mark erhöhen. Damit würde die Zahl der revisionsfähigen Entscheidungen und natürlich auch die Zahl der Revisionen selbst noch sehr viel kleiner werden. Und da frage ich nun: Wozu dann noch eine Revisionsinstanz? Was bleibt denn für dieses dann noch zu tun? Und glaubt denn überhaupt jemand ernsthaft, daß mit den vielleicht übrig bleibenden 150 bis 200 Revisionen, unter rund 15 000 Kaufmannsgerichtsentscheidungen, die Einheit der Rechtsprechung erreicht sei? Es ist wirklich eine starke Zumutung an die menschliche Gutgläubigkeit, wenn man uns vormachen will, wegen 150 bis 200 Revisionen müsse ein besonderer Gerichtshof geschaffen werden und nur dieser könne mit der Handvoll Revisionen die einheitliche Rechtsprechung hüten.

Je mehr man den Frankfurter Antrag betrachtet, desto mehr wird man davon überzeugt, daß er nicht wegen der rascheren und billigeren Erledigung der Berufungsklagen gestellt ist, auch nicht wegen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, sondern um da den Einfluß der zünftigen Juristerei wieder aufzurichten und die Rechtsanwälte durch ein Hintertürchen wieder hereinzulassen. In der Monatsschrift „Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht" spricht es jüngst der Vorsitzende des Frankfurter Kaufmannsgerichts aus, daß beim Reichskaufmannsgericht die Zulassung der Rechtsanwälte notwendig ist. (Hört, Hört!) Das wäre dann nur eine Etappe auf dem Weg zur Zulassung der Rechtsanwälte auch zu den Kaufmannsgerichten. Darauf geht es am letzten Ende hinaus und darum, und darum ganz besonders machen wir den Tanz um das Reichskaufmannsgericht nicht mit. (Bravo.) Wo dann die Schnelligkeit des Verfahrens bleiben würde, das sehen wir jeden Tag bei den ordentlichen Gerichten.

Es ist nicht wahr, daß das Ansehen der Kaufmannsgerichte ein Reichskaufmannsgericht erfordert. Die Kaufmannsgerichte haben seit ihrem Bestehen immer mehr Ansehen und Vertrauen gewonnen. Prinzipale und Handlungsgehilfen wissen Vertreter, sachkundige und vertrauenswürdige Vertreter ihres Standes im Gericht neben dem

vorwiegend rechtskundigen Vorsitzenden. So lange man nicht davon hört, daß die Kaufmannsgerichte das Vertrauen der ganzen Handelswelt verloren haben, so lange kann man diese eigenartige Agitation gegen sie füglich unterlassen. Wir Handlungsgehilfen sind mit unseren Gerichten zufrieden. Wir sind auch überzeugt, daß sich die junge Einrichtung noch viel mehr beliebt machen wird. Da betrachten wir die fortwährenden Bemühungen um allerlei „Reformen" an den jungen Kaufmannsgerichten mit dem allergrößten Mißtrauen. Alle diese bis jetzt laut gewordenen angeblichen Reformvorschläge bringen keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung der Kaufmannsgerichte und ihrer segensreichen Tätigkeit. Wir wollen aber keine Verschlechterung daran. Jeder Versuch dazu wird auf unseren stahlharten Widerstand stoßen. Das möge man sich überall gesagt sein lassen.

Lassen Sie uns unseren Widerspruch gegen die Frankfurter Vorschläge durch Annahme der Ihnen vorliegenden Entschließung zum Ausdruck bringen. Wir sind dabei fest überzeugt, daß wir dadurch nicht allein dem Ansehen der Kaufmannsgerichte, sondern auch ihrer Volkstümlichkeit einen wertvollen Dienst erweisen. (Lebhafter Beifall.)

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag stellt mit Genugtuung fest, daß die Kaufmannsgerichte sich in steigendem Maße das Vertrauen aller beteiligten Kreise erworben haben. Der Handlungsgehilfentag hält den lückenlosen Ausbau des Netzes der Kaufmannsgerichte über das ganze Reich für dringend erforderlich, und erwartet daher, daß die Verwaltungsbehörden durch die Errichtung von Bezirks- und Kreis-Kaufmannsgerichten dieses Bestreben fördern werden. Von den Landeszentralbehörden hofft der Handlungsgehilfentag, daß sie nach dem Vorbilde der bayerischen Regierung alle Bestrebungen zur Erweiterung des Kaufmannsgerichtsnetzes ihrerseits tatkräftig unterstützen werden.

Der Handlungsgehilfentag hält dagegen ein Bedürfnis für die Errichtung eines Reichskaufmannsgerichts (Reichsarbeitsgericht) nicht für vorliegend. Durch eine solche Berufungsinstanz für die kaufmannsgerichtliche und gewerbegerichtliche Rechtsprechung würde weder die erhoffte raschere Erledigung der Berufungsklagen noch die Ver-

meidung abweichender Urteile gewährleistet. Der Handlungsgehilfentag erblickt vielmehr in der Ausgestaltung des Handlungsgehilfenrechts und der bestimmten Fassung zweideutiger Gesetzesparagraphen (§§ 63, 74, 75 H.-G.-B. u. a.) die beste Gewähr für die Vereinheitlichung der Rechtsprechung über den Arbeitsvertrag.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich gemeldet Herr

Fedisch-München: Den trefflichen Ausführungen meines Herrn Vorredners ist wohl kaum etwas hinzuzufügen. Ich möchte auch betonen, daß die Kaufmannsgerichte noch eine wichtige Aufgabe zu erfüllen haben, die sie eigentlich seit ihrem Bestehen nur in ganz beschränktem Maße erfüllten, ich meine damit die gutachtliche Tätigkeit der Kaufmannsgerichte. Wir haben eine ganze Reihe von Städten, wo bislang die Kaufmannsgerichte von diesem ihnen zustehenden Rechte einen guten Gebrauch gemacht haben. Ich möchte hier nur das Kaufmannsgericht München erwähnen, das eine ganze Reihe von Fragen, besonders auch die Konkurrenzklausel aufgegriffen hat und in eingehenden Beratungen behandelt. Das Kaufmannsgericht München ist in einem besonderen Antrag zu dieser Frage an die gesetzgebenden Körperschaften herangetreten und hat auch alle übrigen Kaufmannsgerichte zu gleichem Vorgehen aufgefordert. Wir sahen ja nun auch schon, daß bereits im Reichstag die Frage der Konkurrenzklausel zur Sprache kam und durch den Vertreter der Regierung die Erklärung abgegeben wurde, daß tatsächlich auf diesem Gebiete große Mißstände bestehen und man gewillt ist, diese zu beseitigen.

Ich meine also, gerade auf diesem Gebiete haben die Kaufmannsgerichte noch eine sehr große Aufgabe zu erfüllen, und ich möchte die Vertrauensmänner unserer Ortsgruppen auffordern, mehr als bisher diesem Gebiete ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, von diesem den Kaufmannsgerichten zustehenden Rechte in viel größerem Maße noch Gebrauch zu machen und nicht nur Gutachten abzugeben, sondern auch Anträge zu den verschiedenen Standesfragen zu stellen. (Bravo!)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor, die Besprechung ist geschlossen. Ich bitte diejenigen, welche die vorgelegte Entschließung annehmen wollen, eine Hand zu erheben. — Ich danke. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Auch diese Entschließung wird einstimmig angenommen.

Vorsitzender: Das Wort zum Punkt 5 der Tagesordnung

Unterrichtswesen

hat Herr

Zimmermann-Bergedorf: M. H.! Der D. H. V. erstrebt bekanntlich die reichsgesetzliche Einführung des Fortbildungsschulzwanges mit Tagesunterricht für alle Lehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren. Ich habe Ihnen darüber zu berichten, ob und wieweit wir diesem Endziele in den 2 Jahren, die hinter uns liegen, näher gekommen sind. Ich wünschte, ich könnte Ihnen mit einem Worte berichten, daß unsere Forderung erfüllt worden sei. Es würde das nicht nur zur Abkürzung meines Berichtes beitragen, sondern es ist auch klar, daß die reichsgesetzliche Einführung des Fortbildungsschulzwanges innerhalb weniger Jahre eine Hebung des gesamten Standes der Handlungsgehilfen nach sich ziehen, ja daß dadurch der gesamte deutsche Handel auf eine bessere, sichere Basis gestellt würde. — So kurz und erfreulich kann mein Bericht ja nun leider nicht lauten. Immerhin aber können wir doch feststellen, daß wir unserem Ziele näher gekommen sind und zwar in zwiefacher Hinsicht. Einmal dürfen wir uns darüber freuen, daß eine Reihe von Fortbildungsschulen sich unseren Forderungen mehr oder weniger angepaßt haben, dann aber muß es als sehr wesentlich angesehen werden, daß die Gegnerschaft gegen unsere Forderungen auf dem Gebiete des Fortbildugnsschulwesens zu schwinden beginnt. — Ist es z B. nicht ungemein erfreulich und bezeichnend, daß sogar der Verein für Handlungs-Commis von 1858 kürzlich in einem Inserat betonte, daß er die Schaffung obligatorischer Fortbildungsschulen erstrebe? Welch eine Wendung, wenn man bedenkt, daß der Antrag der Herren Schack, Irwahn, v. Pein, der 58er Verein möge sich auf die Forderung obligatorischer Fortbildugnsschulen festlegen, vor 12 Jahren ein Hauptgrund für den Ausschluß der genannten Herren aus dem 58er Verein war. Man sieht auch hier, daß gute Gedanken sich nicht abschlachten lassen.

Doch zur Sache zurück. Unserem Endziele, ein lückenloses Netz kaufmännischer Fortbildungsschulen über das ganze Reich ausgespannt zu sehen, sind wir vor allen Dingen dadurch näher gekommen, daß in den beiden letzen Jahren zusammen 64 neue Schulen begründet worden sind. Wenn man bedenkt, daß die Gesamtzahl der kaufmänni-

schen Fortbildungsschulen gegen 700 beträgt, so ist der Fortschritt immerhin beträchtlich. Doppelt erfreulich wird er aber durch den Umstand, daß die neu errichteten Schulen durchweg den Besuchszwang vorsehen. Andererseits ist allerdings auch zu bedenken, daß noch hunderte von Städten vorhanden sind, in denen wohl Dutzende von Kaufmannslehrlingen „ausgebildet" werden, die aber noch keine Schule besitzen. Solange noch kein reichsgesetzlicher Fortbildungsschulzwang besteht, wird es die Aufgabe unserer Ortsgruppen sein, in allen diesen Orten unausgesetzt auf die Gründung von Fortbildungsschulen zu drängen.

Daß ein solches Drängen nicht vergeblich ist, wird auch dadurch bewiesen, daß hauptsächlich auf unser Betreiben hin im Laufe der zwei letzten Jahre 39 Schulen in ihrem Ausbau vervollkommnet worden sind und daß in 36 Schulen der Tagesunterricht eingeführt worden ist. Noch größer ist der Erfolg zu bewerten, der darin liegt, daß in den beiden Jahren in 101 Schulen der Besuchszwang eingeführt worden ist. (Bravo!) Es sind somit nicht nur neue obligatorische Schulen ins Leben gerufen worden, sondern es sind auch eine ganze Anzahl bisher fakultativer Schulen in solche mit Besuchszwang umgewandelt worden. Für uns als Handlungsgehilfen ist es auch recht erfreulich, daß an 20 Orten Handlungsgehilfen in den Schulvorstand gewählt worden sind. Bei dem Interesse, das die Handlungsgehilfenschaft an der Fortbildung des kaufmännischen Nachwuchses haben muß und auch glücklicherweise vielfach hat, kann es vom Standpunkt der Allgemeinheit nur begrüßt werden, wenn Handlungsgehilfen bei der Beratung über Schulfragen hinzugezogen werden. Es muß uns eigentümlich, ja direkt kleinlich berühren, wenn sich heute noch Leute finden, die den Handlungsgehilfen das Recht nehmen wollen, sich als Mitglieder des Schulvorstandes um die Fortbildung des kaufmännischen Nachwuchses zu kümmern. Es haben sich aber tatsächlich solche Leute gefunden. Z. B. auch der nicht dadurch, aber durch andere Dinge berühmt gewordene Magistrat von Cöpenick. (Heiterkeit.) Die Handelskammer Münster i. W. lehnte die Gewährung eines Zuschusses an die kaufmännische Fortbildungsschule in Gronau u. a. auch deshalb ab, weil zwei Handlungsgehilfen in den Schulvorstand gewählt worden waren. (Lebhaftes Hört! Hört!)

Eine Zusammenstellung aller Schulen, die Verbesserungen im Sinne unseres Programms eingeführt haben, ergibt die stattliche

Zahl 167. Bezeichnet diese Zahl auch nur einen Teilerfolg, so wollen wir uns doch auch über einen solchen freuen!

Ein paar Worte über die Verhältnisse in einigen Bundesstaaten:

Aus Preußen kann berichtet werden, daß im Dezember 1906 im ganzen 276 obligatorische und 58 fakultative Fortbildungsschulen bestanden. Auch Berlin, das so lange nicht an den Zwang heran wollte, hat sich endlich zur Einführung der obligatorischen Schule entschlossen. — Besonders anerkannt müssen die Bestrebungen des preußischen Ministeriums werden, das mit sanfter Gewalt immer darauf hinwirkt, daß die Gemeinden den Besuchszwang in den kaufmännischen Fortbildungsschulen einführen, dann aber auch für den Tagesunterricht eintritt. Der Herr Minister weiß, daß der Geldbeutel auch bei den Gemeinden eine kitzliche Sache ist und diese Erfahrung macht er sich dadurch zunutze, daß er für obligatorische Fortbildungsschulen einen größeren Unterstützungsbetrag bewilligt als für fakultative Schulen und daß er den Schulen, die vom Abend-Unterricht nicht abgehen wollen, die Zuschüsse gänzlich sperrt.

In Bayern plant das Ministerium eine vollständige Neuregelung des kaufmännischen Bildungswesens.

In Württemberg tritt am 1. April 1909 ein neues Landesgesetz in Kraft, demzufolge alle jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren drei Jahre hindurch eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule besuchen müssen. In diesen Schulen wird der Unterricht vor 7 Uhr abends stattfinden.

In Hamburg hat die Bürgerschaft die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts beschlossen. Die Zustimmung des Senats kann als sicher erwartet werden, so daß die größte Handelsstadt des europäischen Kontinents in Zukunft nicht mehr hinter so vielen Kleinstädten zurückstehen wird.

Weitere Einzelheiten will ich nicht berühren. Dagegen möchte ich die Stimme des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe, Delbrück, als Beweis dafür anführen, daß unsere Forderungen gerade in den maßgebenden Kreisen mehr und mehr anerkannt werden. Der Herr Minister sagte im preußischen Abgeordnetenhaus am 14. Februar 1906, daß er es für wünschenswert und notwendig halte, daß die Fortbildugnsschulen nach und nach alle obligatorisch würden und daß für fakultative Schulen nur noch insofern Platz bleiben solle, als sie ihre Ziele weiter steckten, als die Zwangsschulen. In derselben

Rede sprach sich der Minister auch entschieden gegen den Abend-Unterricht aus.

In demselben Sinne spricht sich auch der erste Jahresbericht des preußischen Landes-Gewerbe-Amtes aus. Die Stimmung in den höheren Regionen ist unseren Bestrebungen also durchaus günstig. Aber diese günstige Stimmung reicht doch nicht immer aus, um den passiven Widerstand zu brechen, den manche Gemeinden und manche Prinzipalskreise leisten. Deshalb müssen wir trotz aller Teilerfolge unbedingt an unserer alten Forderung festhalten: r e i c h s gesetzliche Einführung des Fortbildungsschulzwanges für alle Lehrlinge und Gehilfen unter 18 Jahren. Nur bei reichsgesetzlicher Regelung kann eine gewisse Gleichartigkeit der Schulen erreicht werden. Es muß als ein Mangel empfunden werden, wenn heute der eine Staat soviel, der andere nur halb soviel und der dritte gar nichts für die Fortbildung der Lehrlinge tut. —

Nur eine reichsgesetzliche Regelung ist auch imstande den Krebsschaden zu beseitigen, der in dem Vorhandensein so vieler minderwertiger Privathandelsschulen erblickt werden muß. Es ist ja manchmal unglaublich, was für Leute heute solche Institute zu eröffnen wagen, Leute, deren bisheriger Lebenswandel sie zu allem anderen eher geeignet erscheinen lassen muß als zu einem Lehrer; Leute, die die Anfangsgründe der deutschen Sprache nicht einmal beherrschen und die es sich herausnehmen, im kaufmännischen Briefwechsel Unterricht zu erteilen. Für solche Existenzen sollte in einem Kulturstaate kein Platz als Lehrer sein.

Zum Schluß noch einen kurzen Hinweis auf eine Anregung, die vom sächsischen Ministerium des Innern ausgegangen ist. Dieses Ministerium ist in Erwägungen darüber eingetreten, auf welchem Wege eine Fortführung der in der Fortbildungsschule begonnenen Weiterbildung der jungen Leute ermöglicht werden könnte. Das Ministerium sagt sich mit Recht, daß der Unterricht bei vielen Schülern und naturgemäß gerade bei den besten einen Durst nach mehr Wissen wachruft und daß es zweifellos im Interesse des Staates liege, wenn den jungen Leuten auch dann noch Gelegenheit zur Fortbildung gegeben wird, wenn sie der Fortbildungsschule entwachsen sind. Es plant deshalb fakultative Fortbildungskurse außerhalb der Geschäftszeit auch für ältere Gehilfen.

Natürlich müssen wir eine solche Anregung — eine Anregung ist es bisher nur — auf das allerlebhafteste begrüßen. Die Ver-

waltung des D. H. V. hat das auch sofort nach Bekanntwerden der Nachricht auf schriftlichem Wege getan und noch einige Wünsche bezüglich der Einrichtung solcher Kurse ausgesprochen.

In derselben Richtung wie der Plan des sächsischen Ministeriums liegen ja auch die Bemühungen des D. H. V. um die Fortbildung seiner Mitglieder. Sie wissen, daß der D. H. V. zumal in letzter Zeit bemüht ist, an möglichst vielen Orten Unterrichtskurse auf den verschiedensten Gebieten ins Leben zu rufen. Nachdem der Verband so groß geworden ist, daß er einen sehr erheblichen Bruchteil der deutschen Handlungsgehilfenschaft umfaßt, hält er es für seine Pflicht, auch selbsttätig Unterrichtskurse zu veranstalten. Sind dabei auch manche Schwierigkeiten zu überwinden, halten z. B. in der Regel gerade die Kollegen, die eine Fortbildung am nötigsten haben, eine solche für durchaus überflüssig, so zeigt der Erfolg doch, daß eine Organisation auch auf diesem Gebiete etwas leisten kann. Haben doch im vergangenen Jahre 309 Unterrichtskurse innerhalb des Verbandes stattgefunden, ein Anfang, der zum Weiterschreiten auf diesem Wege gebieterisch auffordert. Und wir wollen und werden weiterschreiten. (Beifall!)

Vorsitzender: Wortmeldungen zu diesem Gegenstande liegen nicht vor. Wir fahren also in der Tagesordnung fort.

Dokumente der Handlungsgehilfen-Bewegung

Alle Schriften sind vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband herausgegeben. Jede Schrift bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes.

Preis jedes Bandes geheftet 50 Pfg.

Bd. 1. **Handlungsgehilfentage 1896 und 1897.** Berichte und Verhandlungen, Geschäftsberichte und Abrechnungen für die Jahre 1895 und 1896.

„ 2. **Handlungsgehilfentag 1898.** Ladenschlußbewegung, Kaufmännische Schiedsgerichte, Alters- und Invaliditäts-Versicherung, Einfluß der Handlungsgehilfen auf die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften.

„ 3. **Was wir wollen!**

„ 5. **Handlungsgehilfentag 1899.** Warenhäuser und Handlungsgehilfen, Novelle zur Gewerbeordnung, Kaufmännische Schiedsgerichte.

„ 6. **Handlungsgehilfentag 1900.** Novelle zur Gewerbeordnung, Kaufm. Schiedsgerichte, Handlungsgehilfenkammern.

„ 8. **Handlungsgehilfentag 1901.** Krankenversicherungszwang für Handlungsgehilfen, Kaufm. Schiedsgerichte, Erfahrungen mit dem Ladenschlußgesetz.

9. **Der Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe.** Ein Handbuch zum Gebrauch beim Stellenwechsel.

„ 12. **Handlungsgehilfentag 1902.** Das Vereinigungsrecht der Handlungsgehilfen, Kaufm. Schiedsgerichte, Forderungen der Handlungsgehilfen an die Gemeinden, die Arbeitszeit in den Kontoren, die Sonntagsruhe.

„ 13. **Handlungsgehilfentag 1903.** Standespolitische Jahresschau, Handelsinspektoren, Kaufm. Fortbildungsschulen, Arbeitszeit in den Kontoren.

„ 14. **Alfred Roth, Kaufmännische Fortbildungsschulen.**

„ 15. **Verbandstag 1903.** Verhandlungsschrift nebst Jahresbericht und Abrechnung für das Jahr 1902.

„ 16. **Wilhelm Schack, Wie und was wir geworden sind 1893—1903.**

Buchhandlung des D. H. V., Hamburg.

Schriften des D. H. V.
Band 34

Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

2. Teil · 2. Band.

Inhalt:
Vollverhandlungen.

50 Pfennig

Verlag: Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Hamburg.

Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

II, 2.

Band 34 der Schriften des D. H. V.

Digitized by Google

Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag 1907.

Zweiter Teil:

Verhandlungsschrift

über die

Vollverhandlungen am 8., 9. und 10. Juni 1907 in Dresden.

Band 2
34. Band der Schriften des D. H. V.

Hamburg 1907.

Verlag
Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Hamburg.

Digitized by Google

Sach- und Redner-Verzeichnis.

Anstellungs-Vertrag 20
Arbeitsnachweis 62
Ehrengäste 15
Frauenarbeit im Handelsgewerbe 54
Handelsinspektoren 5
Handlungsgehilfen-Kammern 46
Hilfskassengesetz 50
Lehrlingswesen 40
Staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung . . 43

Bechly = Berlin 43
Elberding = Köln 40
Frahm = Leipzig 20
Müssig = Mannheim 38
v. Pein = Altona 5
Roth = Hamburg 54
Stresemann, Dr., M. d. R., Dresden 15
Tarnowski = Hamburg 50
Vorholz = Hamburg 62
Wilke = Hamburg 46

Vorsitzender: Reichstagsabgeordneter Wilhelm Schack-Hamburg.

Vorsitzender: Zum nächsten Punkt der Tagesordnung

Handels-Inspektoren

erteile ich das Wort dem Berichterstatter Herrn

von Pein-Altona: M. H.! In der verflossenen Zeit, über die ich berichten soll, ist eigentlich außer von dem D. H. V. nur vom Verband katholischer Kaufleute etwas Bemerkenswertes in der Frage der Handels-Inspektion geschehen. Auf seiner letzten Tagung hat der Verband katholischer kaufmännischer Vereine sich zu dem Gedanken der Zentrumsfraktion im Deutschen Reichstage bekannt, der dahin geht, Handels-Inspektoren einzurichten und diesen Handels-Inspektoren nicht nur die Ueberwachung der sozialen Schutzgesetze für den Handlungsgehilfenstand, sondern damit zugleich die Ueberwachung über das Ausverkaufswesen, das Wandergewerbewesen usw. zu übertragen.

Es wurde am 9.—12. August 1906 in Barmen beschlossen:

„Die 29. Generalversammlung kath. kaufm. Vereinigungen Deutschlands wolle beschließen, die Verbandsleitung zu beauftragen, beim deutschen Reichstag dahin vorstellig zu werden, daß eine Handelsinspektion geschaffen werde, der die Kontrolle über die Ausführung der gesamten sozialen Gesetzgebung im Handelsstande übergeben werde; so muß der Handelsinspektor mit Hilfe von Sachverständigen auch die Klagen wegen Uebertretung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb erheben, die heute von dem direkten Konkurrenten des Beschuldigten erhoben werden müssen, wie auch die Kontrolle über die richtige Handhabung der Gesetzgebung über Wanderlager, Abzahlungsgeschäfte usw. ausüben." (Antrag Barmen.)

Eine entsprechende Eingabe an den deutschen Reichstag wurde am 24. April 1907 gemacht.

In unsern früheren Ausschußsitzungen konnten wir zu dem Zentrumsantrag nicht Stellung nehmen, weil eine Begründung fehlte. Diese Begründung liegt nunmehr vor. Der Herr Abgeordnete Erzberger begründete den Antrag wie folgt (Merkuria 41/1906):

„Da sind wir in der Zentrumsfraktion nun nach eingehender Beratung zu der Stellungnahme gelangt, die in dem Antrag Barmen zum Ausdruck kommt. Wenn man immer nur Handelsinspektoren verlangt zur Durchführung der Schutzbestimmungen für die Angestellten, kommt man nicht weiter; anders erst wird die Lage, wenn wir den Handelsinspektoren größere Aufgaben zuweisen, und da liegt es nahe, daß man ihnen alles zuweist, was bisher überhaupt an Schutzgesetzen für den selbständigen Kaufmann erlassen ist. Dies sind in erster Linie die Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Detailreisen, Hausieren, die Wanderlager und Auktionen; zweitens die Bestimmungen über die Abzahlungsgeschäfte und die Durchführung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb. In dritter Linie käme das in Aussicht gestellte Gesetz zur Regelung des Ausverkaufswesens . . . . .

Nicht mehr der Schutz der Angestellten, sondern der Schutz der Angestellten und der selbständigen Kaufleute ist die Aufgabe der Handelsinspektion. Diese Stellungnahme ist sachlich berechtigt und diplomatisch. Die Bedenken mancher selbständigen Kaufleute gegen die Handelsinspektoren werden beseitigt werden, wenn sie erkennen, daß auch sie von der Einrichtung Vorteil haben. Wenn die selbständigen Kaufleute in den Handelskammern sich sagen müssen: Der Handelsinspektor kommt nicht nur, um mich zu kontrollieren, sondern er ist auch da, damit ich eine Kontrolle habe gegenüber unlauteren Maßnahmen meiner Konkurrenten; er kommt, um mich zu schützen, so wird die ganze Stellungnahme der Handelskammern eine andere werden müssen. . . . . .

Ich glaube, durch solche Funktionen des Handelsinspektors bekommt die ganze Institution ein anderes Gesicht, als wenn immer nur von der lästigen Kontrolle die Rede ist, die der Kaufmann ertragen muß. Ich gebe zu, daß es nicht möglich ist, alle Kontrollen und Funktionen, die in

einem Großbetriebe berechtigt und notwendig sind, weil dort jedes persönliche Verhältnis vollständig verschwunden ist, während im Kleinbetriebe ein ganz anderes persönliches Verhältnis herrscht, — ohne weiteres auf die Kleinbetriebe zu übertragen. Diese Gefahr ist auch nicht vorhanden. Die Vorgänge im Gewerbe zeigen dies. Die Fabrikinspektoren besuchen durchschnittlich 50 Prozent der Fabriken, sie haben auch das Recht, Kleingewerbe zu kontrollieren, es werden aber von den Betrieben, wo nur ein oder zwei Arbeiter beschäftigt sind, nur 0,8 Prozent kontrolliert. Aehnliches wird sich bei den Handelsinspektionen zeigen. Glauben Sie, daß Preußen, wenn wir ein Beispiel nehmen wollen, bei der Einrichtung der Handelsinspektoren dazu übergehen wird, soviele Handelsinspektoren anzustellen, daß jeder kleine Kramladen auf dem Lande und jeder Kleinbetrieb so kontrolliert wird, wie es die Gegner der Handelsinspektion fürchten? Das ist ausgeschlossen. Wie wird sich die Einführung der Handelsinspektoren in der Praxis gestalten? Zunächst wird die Handelsinspektion eingerichtet in den großen Städten. Vielleicht werden für Preußen im 1. Jahre 10 oder 15 Inspektoren verlangt werden. Das wäre schon ein großer Fortschritt. Diese hielten sich zunächst an die großen Zentren und von da würden sie langsam weiter vordringen; sie hätten aber soviel Arbeit ,daß sie nicht dazu übergehen könnten, die große Masse von Kleinbetrieben kleinlich zu kontrollieren. . . . . *)"

Herr Erzberger und das Zentrum lassen sich zu ihrer Forderung also wesentlich von taktischen Gesichtspunkten leiten.

Man will die Forderung nach Handelsinspektoren den Prinzipalen künstlich schmackhaft machen. Das allein zeigt schon, daß es sich damit um eine Verwässerung der Gehilfenforderung handelt. In unserer diesjährigen Ausschußsitzung waren wir einstimmig der Ansicht, eine solche Verwässerung nicht mitmachen zu können. (Sehr richtig!)

Auch ist der Vergleich mit der Ueberwachung der großen und kleinen gewerblichen Betriebe durchaus falsch. Für den Gewerbeinspektor mag es genügen, hauptsächlich die Großbetriebe zu kontrollieren. Im Handelsgewerbe müßte eine Aufsicht gerade um-

*) Die gesperrt gedruckten Sätze sind auch im Bericht hervorgehoben.

gekehrt sein. Hier sind es weniger die großen, abgesehen von den Warenhäusern, als vielmehr die kleinen und mittleren Betriebe, in denen gesündigt wird. Wenn von diesen Betrieben nur knapp 1 Proz. jährlich kontrolliert würden, würde die Einrichtung einer Handelsinspektion nur ein Schlag ins Wasser sein.

Ob der Zentrums-Antrag den richtigen Weg zur Bekämpfung der Auswüchse im Handel weist, mag unerörtert bleiben. Für uns kommt nur die Wirkung auf die Verhältnisse der Angestellten in Frage. Und da kann man sich doch des Bedenkens nicht erwehren, daß die Uebertragung einer Art allgemeinen Handelsaufsicht auf die Handelsinspektoren die Handelsangestellten zu kurz kommen lassen wird. Mit einer Inspektion, die dauernd so im Nebenamte mit versehen wird und, — um nochmals mit Herrn E. zu reden, — „doch nicht intensiv" sein wird, ist uns nicht gedient.

Auch die Abweisung des Bundesrates sollte uns nicht vom Wege abdrängen. Selbst ein Gegner der Handelsinspektoren, Herr Handelskammersekretär Mumm, schrieb im vorigen Jahre im „Tag": „kommen werden die Handelsinspektoren doch". Der Bundesrat hat schon manche Forderung abgelehnt, die er später, und häufig nach garnicht langer Zeit, doch bewilligen mußte. So wird es auch mit der Forderung nach Handelsinspektoren gehen.

Sehr viel praktischer erscheint da die Uebergangsforderung, die Aufsicht über die Gehilfenschutz-Gesetze vorläufig den Gewerbeinspektoren zu übertragen.

In diesem Sinne hat der D. H. V. Ende 1906 eine Eingabe an die Ministerien der Bundesstaaten gemacht. Die Eingabe ist abgedruckt im „Archiv für kfm. Sozialpolitik" 1906, Heft 6. Der Inhalt dürfte Ihnen bekannt sein, ich kann also einfach darauf verweisen. Hervorgehoben mag nur nochmals werden, daß die Uebertragung der Handelsaufsicht auf die Gewerbeinspektoren im Wege einer ministeriellen Verordnung erfolgen könnte, eines besonderen Gesetzes bedürfte es nicht.

Wie auch der Eingabe im Einzelnen zu entnehmen ist, ist in Baden bereits die Handelsaufsicht teilweise den Gewerbeaufsichtsbeamten mit gutem Erfolg übertragen worden.

Auf die Eingabe des D. H. V. schrieb das Ministerium des Herzogtums Meiningen unterm 12. Dezember 1906:

„Wir sind bereit, dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten auch die Aufsicht über die Befolgung der Bestimmungen der §§ 120 a bis d, 139 g, 139 h und 139 m der G.-O. in denjenigen Betrieben des Handelsgewerbes zu übertragen, welche mit den seiner sonstigen Aufsicht gemäß § 139 b der G.-O. unterstellten Betrieben verbunden sind."

Parlamentarisch wurde über die Handelsinspektion im Reichstage im Februar 1906 verhandelt. Darüber ist im Band 31 unserer Schriften mit berichtet.

Zu gleicher Zeit wurde auch im Bayrischen Landtage die Forderung durch den Herrn Abgeordneten Schirmer angeschnitten: Darauf erwiderte

Dr. Freiherr von Podewils, Staatsminister: Die Aufstellung von eigenen Inspektoren zur Ueberwachung der Schutzvorschriften im Handelsgewerbe erscheint in Anbetracht, daß es sich doch um einfache Beaufsichtigungen handelt, der Regierung nicht für dringend veranlaßt. Sowohl in den Richtungen dieser Aufsicht, welche der Herr Abgeordnete Schirmer speziell ausgeführt hat, als auch hinsichtlich der Kontrolle über den Ladenschluß, Einhaltung der Ruhezeiten, der Beaufsichtigung der Unterkunftsräume für Angestellte, der entsprechenden Beschaffenheit der Betriebsräume kann doch auch die ordentliche Polizeibehörde das Nötige untersuchen und beaufsichtigen und ist eine besondere fachmännische Vorbildung hier nach Anschauung der Regierung nicht notwendig. Es soll ja damit nicht gesagt werden, daß eine derartige besondere fachmännische Vorbildung nicht sehr gute Dienste leisten kann. Allein das ist nicht das entscheidende Kriterium. Das entscheidende ist das, ob die Schaffung derartiger neuer Stellen wirklich dringend notwendig und veranlaßt ist, und in dieser Beziehung, wie gesagt, steht die Regierung auf dem von mir gekennzeichneten Standpunkt. Man muß doch auch, das ist eben von dem letzten Herrn Vorredner, soviel ich habe verstehen können, erörtert worden, bei Schaffung derartiger Aufsichtsstellen Maß halten, weil man sonst wirklich dazu kommt, wie es im Reichstag in etwas drastischer Weise kürzlich gekennzeichnet worden ist, daß hinter jedem Deutschen ein eigener Aufsichtsmann einhergeht, und Sie werden mir zugeben, daß das unter gewissen Verhältnissen doch recht störend und unbequem werden würde. Die Polizeidirektion München hat sich selbst

in dem Sinne, wie ich eben angedeutet habe, ausgesprochen, daß die Kreierung besonderer Handelsinspektoren nicht notwendig sei. Sie hat nur den Wunsch ausgesprochen, daß mit der Aufsicht über den Arbeiterschutz eigene Polizeibeamte betraut werden sollen. Nachdem nun, wie die Herren wissen, in dem Etat des Staatsministeriums des Innern eine Mehrung des Polizeidirektionspersonals vorgesehen ist, wird sich bei Genehmigung dieses Postulats ohnedies jener Anforderung entsprechen lassen.

Jedoch scheint diese Debatte noch nachgewirkt zu haben. Anfang April 1907 hat das bayrische Staatsministerium an die zuständigen Behörden einen Erlaß über die Ueberwachung der im Interesse der Handlungsgehilfen erlassenen Schutzbestimmungen gerichtet. Er lautet:

„1. Die Aufsicht über die Ausführung der durch das Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 in die Gewerbeordnung aufgenommenen Bestimmungen über die den Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörigen Kontoren und Lagerräumen zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit und über die Mittagspause, ferner über die vor allem im Interesse der Gesundheit des Personals an die Geschäftsräume zu stellenden Anforderungen (§§ 139 c, 139 d, 139 g, 139 h Gewerbeordnung) ist durch § 20 der Vollzugsentschließung vom 30. September 1900) (Ministerialamtsblatt S. 575 ff.) den Ortspolizeibehörden übertragen worden. Die stets, auch im Reichstage wiederkehrende Forderung, mit dieser Aufsicht eigene Handelsinspektoren zu betrauen, läßt darauf schließen, daß die Ueberwachung seitens der Ortspolizeibehörden nicht genügend gehandhabt wird. Ich erwarte deshalb, daß die letzteren dieser Aufgabe — eben so wie der Aufsicht über den Vollzug der Bestimmungen über die Sonntagsruhe und den Ladenschluß im Handelsgewerbe — den größten Eifer widmen, allenthalben durch wiederholte Publikation in den Amtsblättern und in der Tagespresse den Inhalt der angeführten Bestimmungen und des dort in bezug genommenen § 62 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches den Handelsgewerbetreibenden in Erinnerung bringen und durch Beaufsichtigung der Regelung der Arbeitszeiten, sowie durch periodische Revisionen der Arbeitsräume und gegebenenfalls durch Veranlassung der Strafeinschreitung eine wirksame Kontrolle üben.

2. Es wird geklagt, daß im Handelsgewerbe nicht selten übermäßige Lehrlingshaltung anzutreffen ist. Der § 139 l der Gewerbeordnung gibt im Zusammenhalt mit § 128 ebenda den Distriktspolizeibehörden eine Handhabe, um gegen diesen in seinen Folgen für die Entwicklung des Handelsgewerbes höchst nachteiligen Uebelstand einzuschreiten. Ich vertraue, daß die Distriktspolizeibehörden den Lehrlingsverhältnissen im Handelsgewerbe ihr Augenmerk zuwenden und veranlaßtenfalls von den gesetzlichen Handhaben Gebrauch machen.

3. In den das Arbeitsverhältnis im Handelsgewerbe berührenden Angelegenheiten sind neben den Handels- und Gewerbekammern die paritätisch aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzten Kaufmannsgerichte (vergl. § 18 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 16. Juli 1904) geeignete gutachtliche Organe.

Die Kgl. Regierungen werden beauftragt, bis 1. September über den Vollzug gegenwärtiger Entschließung zu berichten."

Die drei Beamten sind bewilligt worden. Eine Besserung ist jedoch, wie mir noch jüngst von unserer Münchener Ortsgruppe mitgeteilt wurde, n i ch t zu spüren.

Herrn Grafen Posadowsky, auf den sich Herr von Podewils bezog, können wir mit seinen eigenen Worten widerlegen. Er sagte am 14. März 1907 in einer Auseinandersetzung mit dem freikonservativen Abgeordneten Gamp u. a.:

„Der Herr Abgeordnete Gamp hat gesagt: „Die Sozialpolitik soll nicht bloß frei sein von Polizeischikanen gegen die Arbeiter, sondern auch gegen die Arbeitgeber. Das haben wir vielleicht vermißt. Ich erinnere nur an die Bundesratsverordnung für die Bäckereien. Hier muß die Gesetzgebung Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Zahlreiche Verordnungen des Bundesrats auf diesem Gebiete haben ohnehin nicht die Genehmigung des Reichstags erhalten und mußten abgeändert werden oder unterbleiben. — Was zunächst die Polizeischikanen betrifft, so bitte ich den Herrn Abgeordneten Gamp, einmal nachzusehen in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, wie zahlreich jetzt noch die Vorschriften zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter übertreten werden. Ich bitte auch ferner, die Tabellen nachzusehen, die der Herr Justizminister in dieser Beziehung veröffentlicht. Da wird der Herr Abgeordnete sehen, daß eine Auf-

ſicht notwendig iſt. Wo keine oder keine genügende Aufſicht ſtattfindet, dort ſtehen viele Vorſchriften nur auf dem Papier."

Sehr richtig! Herr Staatsſekretär! Und weil für das Handelsgewerbe keine oder keine genügende Aufſicht ſtattfindet, deshalb ſtehen viele Vorſchriften nur auf dem Papier. Darum verlangen wir beharrlich Handelsinſpektoren, die man uns ebenſo beharrlich verweigert. Für die gewerblichen Arbeiter hat man Gewerbeinſpektoren geſchaffen. aber die Handlungsgehilfen ſollen ſich ſelber helfen.

Am 8. Mai 1907 beſchloß die Petitionskommiſſion des Reichstags:

„Die Petitionen, betreffend die Einrichtung von Handelsinſpektionen, „dem Herrn Reichskanzler zur Berückſichtigung zu überweiſen";

über die den entgegengeſetzten Standpunkt vertretenden Petitionen „zur Tagesordnung überzugehen".

Dem neuen Reichstage liegen folgende Petitionen vor:

Antrag Schack und Genoſſen: Der Reichstag wolle beſchließen: die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Geſetzentwurfes zu erſuchen, durch den die vorgeſchriebene ortspolizeiliche Ueberwachung der Schutzgeſetze für das Handelsgewerbe einer ſachverſtändigen Aufſichtsbehörde (Handelsinſpektoren) übertragen wird.

Antrag Graf v. Hompeſch, Dr. Schaedler, Dr. Spahn, Gröber: Der Reichstag wolle beſchließen: Geſetzentwürfe vorzulegen, durch welche beſondere, tunlichſt aus dem Kaufmannsſtande zu berufende Aufſichtsbeamte — Handelsinſpektoren — eingeführt werden, welche an Stelle der Polizeibeamten die Durchführungen der Beſtimmungen zum Schutze der Gehilfen und Lehrlinge überwachen;

dabei auch in Erwägung darüber einzutreten, ob und wie dieſe Aufſichtsbeamten für die Kontrolle des Ausverkaufsweſens, der Wanderlager und Wanderverſteigerungen, ſowie der Abzahlungsgeſchäfte herangezogen werden können.

Auch die Gegner der Forderung ſind nicht ganz müſſig geblieben. Aber ſelbſt der objektivſte Kritiker wird nicht behaupten können, daß die Abwehr ſonderlich tiefgründig erfolgt.

Digitized by Google

Da ist zunächst der „Deutsche Handelstag", der im Verfolg seiner Hauptversammlung vom Mai 1906 unterm 6. November 1906 eine kurze Eingabe an den Reichstag sandte. Wie denn überhaupt die Gegner sich in ihren Eingaben einer merkwürdigen Kürze befleißigen. Auch nicht eine gegnerische Vereinigung hat auch nur versucht, die Feststellung der massenhaften Uebertretungen zu kritisieren oder zu widerlegen.

Vom Präsidium des Handelstages wird zunächst gesagt, „daß die in Betracht kommenden Verhältnisse so einfach seien, daß die ordentlichen Polizeibehörden die Ueberwachung am besten vornehmen könnten". Sodann wendet sich ein ebenso kurzer Absatz gegen die Gutachter-Tätigkeit der Handelsinspektoren, weil man davon eine Minderung des eigenen Einflusses befürchtet. In einem Schlußsatz folgt dann noch ein Hinweis auf das angeblich gestört werdende „gute Einvernehmen". Das ist Alles, was das Präsidium des Handelstages gegen die Forderung nach Handelsinspektoren vorzubringen weiß.

In gleich geistiger Armut und Bequemlichkeit zeigen sich die übrigen gegnerischen Vereinigungen, mögen es Handelskammern oder kaufmännische Vereine und Verbände sein.

Eine Ausnahme macht nur der Herr Handelskammersekretär Frhr. von Boenigk-Halberstadt. In der Deutschen Handels-Wacht vom 15. Januar 1907 haben wir uns mit ihm auseinandergesetzt. Herr von Boenigk, sonst den Gehilfen ein wohlwollender Kritiker, schrieb:

> „Sind denn die Wohn- und Schlafräume derjenigen kaufmännischen Angestellten, die noch im Hause des Prinzipals wohnen, wirklich erfahrungsgemäß so gesundheitsschädlich und unwürdig, daß sich gerade für den Kaufmann die für andere Berufe nicht bestehende Aufsicht über einen Teil seiner Privatwohnung als erwünscht, die demütigende Ausnahmestellung als notwendig erwiesen hätte? Ein Vergleich mit den Lebensverhältnissen der ländlichen Arbeiter oder der Heimarbeiter wird die Unhaltbarkeit einer derartigen Behauptung erweisen."

Also ausgerechnet mit — der schlecht entlohntesten Arbeiterschicht, den Heimarbeitern, werden die Handlungsgehilfen in einen Vergleich gestellt. Das schmerzt! Sonst sollen wir doch immer Mitarbeiter der Prinzipale sein!

M. H.! Ich möchte noch auf eins hinweisen. Als Ergänzung zu dem entsprechenden Abschnitt im Band 31 der Schriften des D. H. V., daß Hiller seiner Schrift vom Jahre 1890 einen Entwurf zur Neubearbeitung des H. G. B. angefügt hatte, in dem er fordert:

§ 61 f. Die Geschäftsräume (Läger, Kontore, Verkaufsräume usw.) sind, soweit sich dauernd darin Menschen aufhalten, jährlich von den Fabrikinspektoren (Gewerberäten) in Bezug auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse zu prüfen und dort, wo dieselben als sanitätlich nicht genügend erscheinen, ist polizeilich für Abhilfe zu sorgen."

Dieser Absatz war mir bei meinen früheren Untersuchungen der Frage entgangen. Ich hole dies darum nach, indem ich ihn zu Ihrer Kenntnis bringe. Jedoch werden Sie beim Nachlesen finden, daß die Haltung des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen durch diesen Absatz nur noch widerspruchsvoller wird.

Aus dem Auslande ist nichts Bemerkenswertes zu berichten.

Im Auftrage des Ausschusses habe ich Sie um Annahme der Ihnen vorliegenden Entschließung zu bitten:

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag hält nach wie vor an der Notwendigkeit der Einrichtung einer Handelsaufsichtsbehörde nach dem Vorbilde der bewährten Gewerbeaufsicht fest. Er bedauert lebhaft die ablehnende Haltung des Hohen Bundesrates und weist demgegenüber auf die neueren Veröffentlichungen, besonders auf Band 31 der Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes hin. Diese Veröffentlichungen beweisen, daß die für die Handelsangestellten erlassenen Schutzgesetze mehr als mangelhaft durchgeführt werden und daß die mit der Aufsicht betrauten behördlichen Organe fast überall so gut wie gänzlich versagt haben, eine Tatsache, die zu widerlegen bisher noch nicht einmal versucht worden ist.

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag schließt sich der Eingabe des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes vom Dezember 1906 an die Ministerien der Einzelstaaten an und bittet diese zunächst übergangsweise die Aufsicht über die Schutzgesetze für die Angestellten des Handelsgewerbes den Gewerbeaufsichtsbeamten mit zu übertragen.

Digitized by Google

Der Handlungsgehilfentag ist überzeugt, daß die Erfahrungen, die die Gewerbeaufsichtsbeamten bei der Ueberwachung handelsgewerblicher Betriebe machen werden, die unbedingte Notwendigkeit der Schaffung einer besonderen Aufsichtsbehörde für die Durchführung der handelsgewerblichen Schutzgesetze ergeben und sehr bald zur Schaffung einer Handels-Aufsichtsbehörde (Handelsinspektion) führen werden. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Die vorgelegte Entschließung gehört seit langen Jahren zum eisernen Bestand unserer Tagesordnungen, und ich bitte Sie, auch heute wieder wie früher sie einstimmig anzunehmen. Ich bitte diejenigen Herren, die das tun wollen, ihre Hand zu erheben. — Ich danke Ihnen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Auch diese Entschließung ist einstimmig angenommen.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß uns in den Verhandlungen morgen Punkt 8 der Tagesordnung und noch längere Zeit Punkt 10, Versicherungswesen, beschäftigen wird. Ich bitte Sie also, bei den späteren Verhandlungen darauf Rücksicht zu nehmen. Es ist Ihnen ja auch bekannt, daß gerade die Frage der Pensionsversicherung für Privatangestellte, die gegenwärtig allgemeiner Gesprächsstoff in unseren Kreisen ist, bei Punkt 10 mit behandelt wird und daß wir da morgen vor einer außerordentlich wichtigen Entscheidung stehen. Ich vertage nunmehr die Verhandlungen auf morgen Vormittag 11 Uhr pünktlich.

Schluß kurz vor 9 Uhr abends.

Zweiter Verhandlungstag.

Sonntag, den 9. Juni 1907.

Die Verhandlungen werden vormittags 11 Uhr fortgesetzt.

Vorsitzender: M. H.! Wir fahren in unseren Verhandlungen fort. Bevor wir zum nächsten Punkte der Tagesordnung übergehen, erteile ich das Wort Herrn Reichstagsabgeordneten Dr. Stresemann. Er hat darum gebeten. (Beifall.)

Reichstagsabgeordneter Dr. Stresemann: Meine sehr geehrten Herren! Sie haben am gestrigen Abend durch den Mund Ihres Leipziger Gauvorsitzenden auch der sächsischen Industrie und

Digitized by Google

auch des Verbandes Sächsischer Industrieller gedacht. Ich möchte die Grüße, die Sie uns dadurch gewissermaßen überbracht haben, nicht unerwidert lassen, umsomehr, als ich nur durch ein Mißverständnis nicht in der Lage war, gestern an dem Beginn Ihrer Verhandlungen teilzunehmen.

Sie tagen hier, meine Herren, in der schönen Stadt Dresden. Wohin Ihr Auge schweift, sehen Sie ein blühendes Gemeinwesen, sehen Sie nach beiden Seiten der Elbe zu ein schönes Stück deutschen Landes, das zu Ihnen herübergrüßt. Unser Dresden ist aber nicht nur die vornehme Residenzstadt, es ist gleichzeitig die Hauptstadt unseres Industriestaates Sachsen, und diejenigen von Ihnen, die vielleicht zum erstenmale von der Eisenbahn aus einen Blick werfen auf die an Ihnen vorüberziehenden Städte, haben gesehen, daß Sie hier gewissermaßen ein Stück von jenem neuen Deutschland sehen, das sich im Laufe der Jahrzehnte entwickelt hat. Sie sehen hier eine Stadt neben der anderen, Sie sehen hier, wo vor Jahrzehnten blühende Kornfelder waren, eine Fabrikesse neben der anderen, Sie sehen hier ein Land, in welchem beinahe ¾ Millionen Menschen Ihre Nahrung in der Industrie finden, Sie sehen hier ein Land, wo über 20 000 Fabrikbetriebe sind, Sie sehen hier in der Elbe die große Frachtstraße, die für die Einfuhr und Ausfuhr unseres deutschen Vaterlandes in Betracht kommt und die dort, wo das schöne Haus Ihres Verbandes sich befindet, in Hamburg, dem Welteinlade- und Ausladeplatz unseres deutschen Marktes, mündet und Millionen Handelsgüter, die hier erzeugt werden, hinausträgt in alle Welt; und diese neue Entwicklung wirtschaftlicher Interessen berührt ja auch Sie in Ihren eigensten Interessen. Sind ja doch viele von Ihnen geistige Mitarbeiter bei jener großen Entwicklung der Produktion deutscher Güter, sind Sie ja in Ihrer ganzen Existenz mit davon abhängig, daß wir unsere volkswirtschaftlichen Schulden bezahlen mit jener Ausfuhr mit 6 Milliarden Gütern, die wir alljährlich bei uns erzeugen, mit der wir uns den Weltmarkt erobern müssen.

Diese ganze neue Entwicklung ist es ja auch gewesen, die gerade in Ihrem Stande dazu gehört hat, zu einer Hauptorganisation zu schreiten, und die vielen neuen Fragen hat entstehen lassen, von denen die Verhandlungen Ihres Verbandstages zeugen, die Sie heute, die Sie gestern in Ihrer Tagesordnung behandeln, um damit jenes große Gebiet des Verhältnisses von der Arbeit in der Industrie

und Handel und Gewerbe im Sinne Ihrer Anschauungen zu fördern und weiterzubringen.

Man kann wohl sagen, daß auf dieser neuen Entwicklung der Wohlstand unseres Landes mit beruht, aber man kann auch andererseits fragen, ob das Glück der Einzel-Persönlichkeit in demselben Maße gestiegen ist, wie dieser Wohlstand sich uns entgegenstellt, wenn wir das nüchterne statistische Material betrachten.

Unser großer Volkswirtschaftslehrer Karl Bücher in Leipzig, ein Mann, der voll diese industrielle Entwicklung anerkennt, hat sich doch gefragt in seinem grundlegenden Werke über die Entstehung der Volkswirtschaft, ob wir nicht vielleicht durch diese Entwicklung, wenn wir sie als Einzel-Persönlichkeit ansehen, zwar genußreicher, aber doch freudenärmer geworden wären; und ich glaube, er will damit sagen, daß uns im Gange dieser Entwicklung eines verloren gegangen ist, die Wertung der Einzel-Persönlichkeit, das Aufsteigen in die Selbständigkeit, daß wir hereingekommen sind in eine Zeit, wo der Einzelne damit rechnen muß, daß er Zeit seines Lebens Angestellter bleibt, daß für ihn dieses Amt, das er bekleidet, diese Stellung, in der er sich befindet, zu einer Lebensaufgabe wird, die alle seine Kräfte in Anspruch nimmt, ohne daß das, was er arbeitet, ihm selbst allein zur Verfügung steht, und ich glaube, es ist dieser Gedanke gewesen, der auch Ihre Organisation geboren hat, der die ganze große Bewegung geboren hat, von der Sie ein Teil und, wenn ich nach den Zahlen sehe, wohl ein führender Teil sind.

Ich glaube, die Aufgaben Ihres Verbandes, die auch von der Industrie unbedingt anerkannt werden müßten, zeigen sich in dreifacher Hinsicht. Ich glaube, sie sind zunächst idealer Natur, indem sie darauf hinausgehen, eine größere Wertung des Standes selbst herbeizuführen, und wer sollte das mehr begrüßen als gerade die deutsche Kaufmannschaft und die deutsche Industrie, die auch ihrerseits kämpfen muß dafür, daß dem deutschen Kaufmann, dem deutschen Techniker, dem deutschen Industriellen, dem Pfadfinder so vieler Wege, diejenige Anerkennung im Staatsleben wird, die ihm bisher noch vorenthalten worden ist.

Ihre Bestrebungen sind aber weiter materieller Natur. Sie wollen größere Teilnahme an denjenigen volkswirtschaftlichen Gütern, die durch Sie mit erzeugt werden, und da gibt es manchen, der sagt, das wäre eine beklagenswerte Erscheinung, wir wendeten

uns immer mehr ab von den rein-geistigen, von den rein-staatlichen Fragen in der Politik, wir machten die ganze Politik zu einer Magenfrage und drückten dadurch ihre Bedeutung herunter.

Ich kann diese Auffassung nicht anerkennen. In dem Streben des einzelnen Standes emporzukommen, auch mit emporzukommen, um seinen Kindern und Nachkommen ein Leben zu verschaffen, welches eine oder mehrere Stufen höher steht als dasjenige, was der Einzelne gelebt hat — auf diesem Streben, meine Herren, mag es vom Arbeiter, mag es vom Handlungsgehilfen, mag es vom selbständigen Gewerbetreibenden ausgehen, beruht im Grunde überhaupt unsere gesamte Kulturentwicklung (Sehr richtig!), und ich meine, daß auch ein Staatsinteresse durchaus dafür spricht, diese Bewegung zu unterstützen. (Beifall.)

Woraus entstehen denn jene Unterstützungen radikaler Strömungen, die oft das Vaterländische negieren? Sie entstehen aus einem Pessimismus der Lebensauffassung, sie werden herausgeboren vielfach aus jener Ueberzeugung, daß der Einzelne im Leben nicht vorwärts komme; und ich glaube, Sie haben auch in Ihrem Stande derartige Bestrebungen gehabt, und wenn Ihr Verband dafür wirkt und schafft, daß der Einzelne sagt: „In deiner Organisation siehst du ein Instrument, um vorwärtszukommen, um dich wieder hoch zu bringen im Lebenskampfe", dann wirken Sie dadurch jenem Pessimismus der Lebensanschauungen entgegen, dann wirken Sie dadurch aber auch jenem Radikalismus der politischen Auffassung entgegen, den gerade die Sozialdemokratie vertritt, welche so oft da anknüpft, wo sie glaubt, den Einzelnen durch die Betonung jenes Pessimismus für sich gewinnen zu können.

Sie haben weiter in Ihrem Verband gerade den nationalen Gedanken auf Ihre Fahne geschrieben, und ich glaube, man wird das dankbar anerkennen müssen, und wer sollte es wieder mehr anerkennen wie Kaufmannschaft und Industrie, daß Gott sei Dank diese große Schicht von Hunderttausenden von geistigen Mitarbeitern von Handel und Industrie bis heute der Sozialdemokratie nicht verfallen ist, daß gerade Ihre sozialdemokratische Gegenorganisation vollständig bedeutungslos geblieben und bei weitem nicht jene Hoffnungen hat erfüllen sehen, die an ihre Gründung gewiß geknüpft worden sind?

Digitized by Google

M. H.! Mit diesem Betonen des nationalen Gedankens arbeiten Sie weit über Ihre Standesinteressen hinaus, arbeiten Sie mit an Deutschlands Zukunft! (Beifall.)

Durch diese neue Entwicklung wirtschaftlicher Natur ist das Deutschland von heute ein anderes, wie das Deutschland vor zwanzig Jahren, die Reibungsflächen sind größere geworden, seitdem Hunderttausende hinausgezogen sind in fremde Länder, seitdem sie einen großen Teil ihres Lebens unter fremder Sonne verbringen; seitdem sie aber auch dort nicht nur wirken für deutsches Wesen und deutsche Eigenart, sondern auch für den Absatz deutscher Waren, sind andere Entwicklungen entstanden, sind die Interessensphären größere geworden, und wer einmal sieht, wie an der Jahrhundertwende eine ganz neuartige Entwicklung sich vollzieht, wie überall das Streben nach Seeherrschaft sich geltend macht, wie die Völker, die wir früher kaum anders kannten als etwa aus Operetten heraus, zu Kulturnationen emporsteigen, heute noch unsere Abnehmer, in einem Jahrzehnt vielleicht unsere Konkurrenten auf dem Weltmarkte, wer die Kämpfe der Rassen in der Welt sieht, der wird nicht so optimistisch sein können, daß er etwa sagt: Dieses Deutsche Reich, gewonnen auf den Schlachtfeldern durch einen genialen Schlachtenlenker, zur Einheit geführt durch einen der größten Staatsmänner, den die Welt je gesehen hat ,es sei nun so fest fundiert, daß es niemals wohl wieder mehr ringen muß um seine Einheit, um seine Stellung in der Welt. Wir werden vielmehr damit rechnen müssen, daß das Jahrhundert, in dem wir leben, uns auch die Aufgabe stellt, die deutsche Einheit, auf dem Schlachtfelde geboren, auch noch einmal auf dem Schlachtfelde zu verteidigen, und dazu gehört nicht nur ein Heer stark an Kopfzahl, nicht nur eine technische Durchbildung und vollkommene Waffen, nicht nur dicke Panzerplatten und gute Kanonen, dazu gehört ein vaterländischer Geist im Volke selbst, dazu gehört das Wort von Friedrich von Schiller, wenn er auch manchem unmodern zu sein scheint: „Es ist der Geist, der sich den Körper schafft". Wenn wir der Meinung sind, daß wir zu wirken haben für des Vaterlandes Größe, damit der große Moment auch ein großes Geschlecht findet, haben wir in alle Schichten des Volkes diesen vaterländischen Geist hineinzutragen, und deshalb haben wir es alle so dankbar zu begrüßen, wenn Sie mit dem Kampfe um Verbesserung Ihrer materiellen Lage die unbedingte Betonung des vaterländischen Gefühles

Digitized by Google

verbinden, und wir sind der Meinung, daß Sie dadurch dem Vaterlande und seiner Volkswirtschaft nur nutzen können.

M. H.! Die Zahlen, die Ihr Verband in seiner Entwicklung aufweist, sind große und gewaltige. Lassen Sie mich aber, der ich fern dem Kampfe der einzelnen Verbände stehe, den einen Wunsch auch aussprechen: Bei allem berechtigten Stolz auf die Entwicklung Ihres Verbandes, lassen Sie niemals die Einheit der großen Bewegung aus dem Auge, an der Sie mitwirken, der Einheit der großen Bewegung des Privatbeamtenstandes, die Ihnen beispielsweise von Nöten ist bei der wichtigen Frage, die Sie vielleicht zumeist gegenwärtig bewegt, bei der Frage der Pensionsversicherung der Privatangestellten. Denken Sie in Bezug auf den Wettbewerb der einzelnen Verbände an das schöne, aus dem Mittelalter überkommene Wort: In necessariis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas, d. h. in allem, wo die Einheit notwendig ist, auch das geschlossene Auftreten, da, wo zweifelhafte Meinungen vorhanden sind, die Freiheit sie zum Ausdruck zu bringen, in allem aber das gegenseitige Verständnis, die gegenseitige Anerkennung des guten Wollens. Sie alle streben schließlich, wenn auch auf verschiedenen Wegen, doch einem Ziele zu, und ich meine, wenn Sie in diesem Sinne für ihre ideellen, für Ihre materiellen und für die uns alle bewegenden nationalen Interessen auch fernerhin eintreten, dann wird Kaufmannschaft, Handel, Industrie und Ihr eigener Stand, dann wird davon die ganze deutsche Volkswirtschaft und das deutsche Vaterland nur Vorteil haben können! (Lebhafter, anhaltender Beifall!)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Reichstagsabgeordneten Stresemann für die freundlichen und inhaltreichen Worte, die er an uns gerichtet hat, und erteile dann das Wort zum Punkt 7 der Tagesordnung

Anstellungs-Vertrag.

dem Berichterstatter Herrn

Friedrich Frahm-Leipzig: M. H.! Die öffentliche Berichterstattung des Ausschusses des deutschen Handlungsgehilfentages erfordert eine Zusammendrängung des zu Erwähnenden auf die denkbar kürzeste Zeit. Das ist häufig recht schwierig und ist es für mich besonders, als die 7. Abteilung über ein sehr umfangreiches Arbeitsgebiet verfügt. Gestatten Sie mir daher die Annahme, daß der vorjährige Ausschußbericht meiner Abteilung, der in Nr. 28 der Schriften

des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes gedruckt erschienen ist, Ihnen allen bekannt ist, sodaß ich in einzelnen Punkten ohne weitgehende Erklärungen auf dort Gesagtes zurückgreifen darf.

In der Frage der Kündigungsfristen sind die Anschauungen des Ausschusses im Berichtsjahre durchaus bestätigt worden, daß eine vierwöchentliche Kündigung nicht ohne weiteres als monatliche angesehen werden kann und somit für diesen Fall die gesetzliche sechswöchentliche Kündigungsfrist als bestehend anzusehen ist (K. G. Elberfeld)*). Ist gesetzliche Kündigungsfrist vereinbart und der letzte Kündigungstag fällt auf einen Feiertag, dann gilt der nächste Werktag als letzter Kündigungstermin (K. G. Mannheim). Eine wichtige Entscheidung fällte das K. G. Hamburg, das entschied, daß bei Probeanstellung ohne Weiteres die gesetzliche Kündigungsfrist in Frage kommt und daß auch hier 8tägige Fristen bei vorzeitiger Auflösung des Dienstverhältnisses ungiltig sind. Ebenso eine Entscheidung der Kammer III des K. G. Berlin, daß eine Anstellung zur Aushilfe mit kurzer Entlassungsfrist sich tatsächlich auf Aushilfsarbeiten beziehen muß. Stellt eine solche Anstellung lediglich eine Umgehung des Gesetzes dar, ist sie ungiltig und die Kündigungsfrist des H. G. B. findet ohne weiteres Anwendung. Eine unbestimmte Mitteilung an den Angestellten, „daß er noch bleiben könne, wenn er keine andere Stellung bekommen habe", stellt nicht ohne weiteres Aufhebung der Kündigung und auch kein neues Engagement dar, der Gehilfe kann darnach jederzeit „sowie er eine neue Stellung hat", austreten, der Prinzipal aber kann auch seinerseits die Entlassung zu jeder Zeit aussprechen, weil für beide Teile die Kündigungsfrist gleich sein muß. (K. G. Hamburg.)

Außerordentlich groß ist die Zahl der Gerichtsentscheidungen, die sich mit der sofortigen Entlassung ohne Kündigung befassen. Die Praxis der Kaufmanns-Gerichte, sich in diesen Fällen soweit als angängig auf Seite des wirtschaftlich Schwachen zu stellen, ist im Berichtsjahre verblieben. So stellte das K. G. Gotha den Grundsatz auf: Die sofortige Entlassung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist stets unberechtigt, wenn der Prinzipal sein berechtigtes Interesse auch durch Kündigung wahren konnte. Der Prinzipal ist somit in diesen Fällen zum Schadenersatz,

*) K. G. = Kaufmannsgericht. Es ist dabei Bezug genommen auf entsprechende Entscheidungen der Kaufmannsgerichte.

d. h. zur Fortzahlung des Gehalts verpflichtet. Als ausreichender Grund zur Entlassung ohne Kündigung und ohne Gehalt wurde u. a. folgendes angesehen: Die Annahme von Schmiergeldern (K. G. Hamburg), gröbliche Beleidigung oder Belästigung der Mitangestellten (K. G. Berlin, L. G. Hagen), Trunkenheit im Geschäft und unpassendes Benehmen gegen den Prinzipal (K. G., L. G. Stettin) wiederholte Unpünktlichkeit trotz Verwarnung mit Entlassungsandrohung (K. G. Aachen). Dagegen wurde in folgenden Fällen die sofortige Entlassung nicht als gerechtfertigt angesehen und der Prinzipal dementsprechend zur Gehaltszahlung verurteilt: Weigerung des Gehilfen, zu gesetzlich verbotener Zeit zu arbeiten (K. G. Hamburg), trotz verweigerter Erlaubnis des Prinzipals zur Feier der eigenen Hochzeit das Geschäft zu versäumen K. G. Hamburg, Fehler, die ein neu eingetretener Gehilfe in der ersten Zeit in der neuen Stellung begeht (K. G. Berlin), das Ansichnehmen einer durch Liegen im Schaufenster minderwertig gewordenen Kravatte (K. G. Berlin 4), Verlassen des Wohnortes während der Krankheit ohne Anzeige an den Prinzipal (K. G. Köthen), ungenügende Erfolge eines Reisenden (L. G. Elberfeld), Verkehr eines Angestellten einer Aktiengesellschaft mit einem ausgeschiedenen Mitgliede des Aufsichtsrats, auch wenn der Vorstand dies verboten hat (K. G. Hamburg). Die Weigerung eines Buchhalters, abwechselnd mit andern Angestellten für Oeffnung und Schluß des Geschäftslokals aufzukommen, wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist und nicht besonderem Ortsgebrauch entspricht (K. G. Reutlingen), die Aufforderung an einen Mitkollegen, zwecks Gründung eines eigenen Geschäfts mit ihm aus der Firma auszutreten (K. G. München), die Weigerung, eine einseitig aufgestellte neue Arbeitszeit einzuhalten (L. G. Berlin I), die Weigerung eines erwerbsunfähig krank geschriebenen Angestellten, sich vom Vertrauensarzt der Firma nochmals untersuchen zu lassen (K. G. Berlin 06, L. G. Berlin I. Zivilkammer 18 a). Durch dieses Urteil sind die im Vorjahre in dieser Hinsicht geäußerten Bedenken zerstreut.

Ist in diesen Urteilen bereits eine Summe sozialen Verständnisses zum Ausdruck gebracht ist, so ist das auch bei den Entscheidungen festzustellen, die den Gehilfen berechtigen, seine Stellung sofort zu verlassen und Entschädigung durch Weiterzahlung des Gehalts vom Prinzipal zu verlangen. Als derartige berechtigte Gründe zum sofortigen Verlassen der Stellung wurden angesehen: Unreelle Ge-

schäftsführung des Prinzipals (K. G. Lübeck), erhebliche Ehrverletzung durch den Prinzipal durch die Bezeichnung Lump (L. G. Naugard, im Gegensatz zum A. G. Naugard), Schuft, Schurke (K. G. Berlin), Nichtzahlung des Gehalts am Monatsschluß (K. G. Hamburg), Gefährdung der Gesundheit infolge mangelhafter Betriebsgeräte (K. G. Stettin), ungerechtfertigter Vorwurf unehrenhafter Handlungsweise (K. G. Hamburg), der Vorwurf gegen einen Reisenden, er handle taktlos, wenn er bei seinen ungenügenden Leistungen darauf bestehe, auf die Reise geschickt zu werden (L. G. Elberfeld), Ungenügender Schutz durch den Prinzipal vor den Beleidigungen der Mitangestellten (O. L. G. Köln).

Leider mehren sich auch diejenigen Urteile, die dem Gehilfen den Ersatz des Schadens auferlegen, den er durch ungesetzliches Verlassen der Stellung dem Prinzipal zufügte, besonders durch Kontraktbruch. Wir halten es für durchaus geboten, die Handlungsgehilfen auf das Unmoralische dieses Verhaltens hinzuweisen, und allenthalben, wo solche Fälle vorkommen, die ernstesten Vorhaltungen deswegen zu machen. Im Verhältnis der Urteile überhaupt kommt ja selten Kontraktbruch vor, die vorgekommenen Fälle sind aber der durchaus willkommene Anlaß für eine Anzahl Prinzipalsbeisitzer des K. G. Berlin gewesen, durch gesetzgeberisches Eingreifen sich Sondervorteile zu verschaffen. Der von 21 Unterschriften bedeckte Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten Kaufmannsgerichtsbeisitzer ersuchen ergebenst, den Ausschuß des Kaufmannsgerichts zu veranlassen, folgenden Antrag behufs Abänderung des H. G. B. an den Bundesrat und Reichstag zu richten:

Dem Absatz 2 des § 70 des H. G. B. soll folgender Zusatz gegeben werden: „Erfolgt die widerrechtliche Auflösung des Dienstverhältnisses seitens des Handlungsgehilfen, so ist dieser, wenn nichts anderes vereinbart ist, zur Zahlung einer Strafe an den Prinzipal in Höhe desjenigen Gehaltes, welches bis zur vertraglichen oder gesetzlichen Beendigung des Dienstverhältnisses aufgekommen sein würde, verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen."

Diese Aenderung ist sehr notwendig, da es für den Prinzipal außerordentlich schwierig ist, einen zahlenmäßigen Nachweis für den Schaden, den er durch vertragswidriges Nichteintreten oder Abgang eines Handlungsgehilfen erlitten, zu führen. Wenn hin und wieder eine derartige Abmachung vereinbart wird, so ist diese bei Minderjährigen nicht einklagbar, da nach der bisherigen Rechtsprechung Minderjährige derartige Vereinbarungen nach § 70 nicht treffen können.

Wir erwarten selbstverständlich, daß gegen diesen Antrag, der lediglich einen neuen Knebelungsversuch gegenüber dem Anstellungsvertrage der Handlungsgehilfen bedeutet, seitens der Gehilfenbeisitzer ganz energisch Protest erhoben wird. (Beifall.) Wenn ein Schaden durch eine Handlung nicht angerichtet ist, kann auch kein Ersatz eines Schadens geltend gemacht werden, wohl aber kann es vorkommen, daß einem durch die Not zur Annahme einer miserabel bezahlten Stellung gezwungenen Kollegen plötzlich eine bessere, gut bezahlte sich wieder bietet. An seine bisherige Stelle einen Ersatzmann zu bringen, fällt dem Prinzipal leicht, dem Gehilfen aber wird die Aussicht vielleicht in Jahren nicht wieder. Daß in solchen Fällen der Gehilfe eventl. tatsächlichen Schaden zahlt, ist selbstverständlich, nicht aber, daß er hunderte von Mark als Strafe zahlt, ohne daß überhaupt Schaden nachgewiesen werden braucht. Auf diesem Standpunkt stehen in ihren Entscheidungen auch die Kaufmanns-Gerichte Hamburg und Breslau, die außerdem event. Verträge in dieser Hinsicht insoweit beschränken, als eine vereinbarte Konventionalstrafe niemals den Betrag überschreiten darf, den das Gehalt des Angestellten bis zum gesetzlichen Entlassungstage ausmacht.

Einen strittigen Punkt der Rechtsprechung bildet noch immer der § 73 H.G.B. über die Ausstellung des Zeugnisses. Hatte früher das Oberlandesgericht Marienwerder entschieden, daß das Zeugnis bereits nach erfolgter Kündigung verlangt werden kann, so hat sich das Ober-Landesgericht Darmstadt auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt, daß erst beim Abgange ein Zeugnis verlangt werden kann. Diesem hat sich neuerdings das Kaufmanns-Gericht Breslau angeschlossen, während das Kaufmanns-Gericht München den goldenen Mittelweg wählt und dem Gehilfen das Recht zuspricht, nach der Kündigung ein Interimszeugnis zu verlangen. Dem Reichstage

liegen zwei Anträge Bassermann und Ablaß vor, durch Abänderung der R. G. O. § 113 das Zeugnis nach der Kündigung zu verlangen. Ueber den Inhalt des Zeugnisses liegt ein Urteil vom L. G. Berlin I vor, daß ein Buchhalter, dem Tätigkeit als Kontorist bezeugt wurde, verlangen kann, als Buchhalter bezeichnet zu werden. Auseinander gehen die Urteile hinsichtlich der Aufnahme des Satzes: daß die Stellung auf eigenen Wunsch verlassen sei. Das Kaufmanns-Gericht Mannheim bejaht die Forderung, steht damit aber im Gegensatz zu der Mehrzahl der anderen Kaufmanns-Gerichte. Der § 73 H. G. B. bietet keinen Anhalt für die Forderung. Enthält das Zeugnis unwahre Angaben, so ist der Prinzipal, außer zur Berichtigung des Zeugnisses zum Schadenersatz verpflichtet. Diese Schadenersatzpflicht tritt auch ein, wenn durch verspätete Ausstellung des Zeugnisses dem Angestellten Nachteile erwachsen sind. (K. G. Berlin, Kammer III, K. G. München). Der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband hat ein sehr instruktives Merkblatt über Inhalt und Rechte aus dem § 73 H. G. B. herausgegeben. Dem Reichstage sind zwei Anträge Bassermann und Ablaß zugegangen, in Zukunft die Zeugnisse kaufmännischer Angestellten im Ausland seitens der Konsulatsbehörde gebührenfrei zu beglaubigen. Ein solcher Antrag war in der vorigen Session von unserm Verbandsvorsteher eingebracht worden.

Betreffs der Gehaltszahlung haben wir im vorjährigen Ausschußbericht auf das Blutsaugersystem einzelner Filialunternehmer, besonders der Kolonialwarenbranche, hingewiesen, die durch vereinbarte Haftung der Angestellten für Mankobeträge nicht nur billige Arbeitskräfte zu erhalten suchen, sondern sogar häufig noch größere Forderungen gegen den Gehülfen geltend machen. Unsere Anregungen sind bei den Kaufmannsgerichten auf fruchtbaren Boden gefallen, indem wiederholt solche Verträge als unsittlich bezeichnet und daher als ungültig erklärt wurden. Der Filialleiter hat nur für das Manko aufzukommen, das nachweislich durch sein Verschulden entstanden ist. Der Prinzipal darf diesen Betrag jedoch nicht vom Gehalt einbehalten, sondern hat ihn einzuklagen. So entschied das K. G. Halle, ähnlich das K. G. Berlin und auch das K. G. Leipzig. Die Kammer 4 des K. G. Berlin erklärte einen Vertrag, nach dem der Angestellte die Haftung für jedes Manko ohne weiteres übernommen hatte, für ungiltig, als den guten Sitten zuwiderlaufend.

Wie diesen Verträgen ist größte Aufmerksamkeit einer anderen Art von Anstellungsverträgen zuzuwenden, die das gleiche Ziel einer Beschaffung billiger Arbeitskräfte haben. Es sind dies die Anstellungsverträge auf Provision, ohne festen Gehalt. Einer ganz besonderen Art, den Anstellungsverträgen bei den Versicherungsgesellschaften, soll an anderer Stelle ein ausführlicheres Wort gegönnt sein, hier aber sei erinnert an Papierwarenfabriken, Puddingpulverfabriken usw., die Reisende auf eigene Kosten nur gegen Provision reisen lassen und bei denen die einzelnen Bestimmungen so abgefeimt ausgeklügelt sind, daß dem Reisenden selten Verdienst verbleibt, ja daß er zufrieden ist, wenn er nur die Reisespesen gedeckt hat. Die Stellenvermittlung des D. H. V. vermittelt Provisionsstellungen überhaupt nicht, hoffentlich führen die übrigen Stellenvermittlungen die gleiche Praxis ein. Notwendig ist aber eine öffentliche Warnung vor der Annahme solcher Stellungen überhaupt, oder aber jeder Gehilfe sollte sich ausnahmslos an die Auskunftei des D. H. V. um Auskunft wenden, da vielfach die Firmen unter falschen Vorspiegelungen Kollegen aus guten und festen Stellungen herauslocken. Die Kaufmannsgerichte können zu ihrem Teile reformierend wirken, wenn sie vorkommendenfalls diese Verträge als gegen die guten Sitten verstoßend erklären und der Firma eine angemessene Gehaltszahlung auferlegen, wie das in einem Einzelfalle vom K. G. Berlin bereits geschah. Das Gleiche gilt für Filialleiterstellen, bei denen nur Beteiligung am „Reingewinn" versprochen wird. Größte Vorsicht ist am Platze, der Reingewinn des Angestellten besteht häufig nur in einer bitteren Erfahrung. (Sehr richtig!)

Einzelne Firmen haben eine neue Art des Gehaltsabzuges bei Feriengewährung erfunden. In einzelnen Fällen wird für die ganze Ferienzeit vertraglich Gehaltsabzug vereinbart, in anderen Fällen nur für d e n Fall, daß der Angestellte im Jahre der Feriengewährung seinen Posten verläßt. Das K. G. Berlin und ebenso das K. G. Posen haben diesen Gehaltsabzug für unzulässig erklärt, weil die Ferien zur Erholung des Angestellten gegeben werden, eine Vermehrung seiner Arbeitskraft zur Folge haben und der Gehaltsabzug in der Zeit flauen Geschäftsganges einen unberechtigten Vermögensvorteil für den Prinzipal darstellt. Das sind gute Urteile, die hoffentlich rechtzeitig vorbauen. Es könnte sonst bald die Praxis eingreifen, daß die Warenhäuser in den drei Sommermonaten nach

Pfingsten nur mit dem Drittel ihres Personals arbeiten, den andern aber großmütig „Ferien" erteilen. Sie sparen zwei Drittel der Gehälter und gerieren sich in der Oeffentlichkeit als sozial empfindende Wohltäter der Angestellten. Sie brauchen keine Kündigung vorzunehmen, behalten also das eingearbeitete Personal, das sich auf eigene Kosten vorzüglich für die angestrengte Arbeit des Winterhalbjahres erholt hat und sparen dabei viel, viel Geld.

In Zunahme begriffen ist die Aufstellung von Arbeitsordnungen mit Strafandrohungen für alle möglichen und unmöglichen Verfehlungen. Unsere Sammlung derartiger Anstellungsverträge ist wiederum bereichert worden, außerdem hat die Deutsche Handels-Wacht mehrmals eine Anzahl solcher Verträge abgedruckt. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Vorschrift der R. G. O., daß solche Geschäftsordnungen bei einem Personal von 20 und mehr Personen polizeilich eingereicht werden müssen, nachdem vorher das Personal seine Zustimmung gegeben hat. Es ist undenkbar, daß besonders das letztere in manchen Fällen geschehen ist.

Die freie Station ist ein Teil des Gehalts, sie ist daher gut zu gewähren und bei vorzeitiger Entlassung in bar zu vergüten. Das entgegenstehende Urteil des K. G. Hildesheim hat erfreulicherweise keine Nachahmung gefunden. Dagegen hat das K. G. München seinen erfreulichen Spruch von 1906 neuerlich wiederholt, daß auch den kaufmännischen Angestellten Ueberstunden zu vergüten sind, wenn es sich um besondere Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeit handelt.

Die im Jahre 1906 entstandene Erregung über den § 63 H. G. B. ist inzwischen etwas abgeflaut, nachdem durch die Auflösung des Reichstages die Arbeit der XIV. Kommission leider vergeblich wurde. Die Kommission hatte sich, trotz des Widerspruchs des Vertreters der Regierung auf den einzig logischen Standpunkt gestellt, daß auch der Abs. 1 zwingendes Recht haben müsse, daß demnach den Angestellten während einer Krankheit keine Abzüge vom Gehalt gemacht werden dürfen. Gegen diese Stellung der Kommission haben, außer den im vorjährigen Bericht bereits genannten, inzwischen noch eine weitere Anzahl Prinzipalsvereine Stellung genommen, so der Verein deutscher Maschinenbauanstalten, Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser, Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe, Verband selbständiger Kaufleute

und Gewerbetreibender des Großherzogtums Baden, Detailliſtenverband für Heſſen und Waldeck, Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein, Schutzverein für Handel und Gewerbe in Neunkirchen, Ladeninhaberverein in Bremen. Auf den Boden des Vermittlungsvorſchlages, Gehaltsabzüge zu verbieten, dafür aber die Bezüge aus Krankenkaſſen abziehen zu dürfen, ſtellten ſich noch die H. K. Mannheim, Straßburg i. E., Bingen, Karlsruhe, Lüdenſcheid, Metz, Mainz, der deutſche Handelstag, der Verband der Konfiturenhändler Deutſchlands von 1906, der bayeriſche Schutzverband für Handel und Gewerbe, die Vereinigung kaufmänniſcher und gewerblicher Vereine des Handelskammerbezirks Bochum, der Bergiſche Fabrikantenverein, Zentralverband deutſcher Kaufleute und Gewerbetreibender zu Leipzig, die Schutzgemeinſchaft für Handel und Gewerbe in Zeitz. Während die meiſten Kaufmannsgerichte dem ganzen § 63 zwingendes Recht zuerkennen wollen, hat ſich eine kleine Zahl auf den Boden des Vermittlungsantrages geſtellt, es ſind dies die Kaufmanns-Gerichte Braunſchweig, Elmshorn, Hörde, Mainz, Metz und die freie Vereinigung der Beiſitzer des K. G. Dresden.

Gegenüber dieſen Beſtrebungen iſt es unbedingte Pflicht der Gehilfenverbände feſt zu bleiben und nach Kräften dahin zu wirken, daß der ganze § 63 zwingendes Recht bekommt. Inzwiſchen iſt zu Beginn des neuen Reichstages der Antrag Baſſermann in neuer Form, und mit ihm in Verbindung ein gleicher Antrag Ablaß wieder gekehrt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

„Im § 63 Abſ. 2 wird der Satz: Eine Vereinbarung, welche dieſer Vorſchrift zuwiderläuft, iſt nichtig", geſtrichen und als Abſ. 3 des § 63 folgende Beſtimmung aufgenommen: „Eine Vereinbarung, die dieſen Vorſchriften zuwiderläuft, iſt nichtig."

Nach der einmütigen Haltung der Kommiſſion im alten Reichstag iſt eine Annahme dieſes Antrages ſicher zu erwarten. Wir wollen aber dieſe machtvolle Kundgebung des deutſchen Handlungsgehilfentages benutzen, um durch eine Entſchließung unſerer Forderung nochmals Nachdruck zu verleihen. Unſere Abteilung ſchlägt dazu folgenden Wortlaut vor:

„Der zehnte deutſche Handlungsgehilfentag richtet an den Hohen Reichstag die dringende Bitte, den ihm vorgelegten Initiativ-Anträgen zuzuſtimmen, die dem § 63 des H. G. B. in ſeinem

vollen Umfange zweifelsfreie Fassung geben wollen, damit endlich die durch die verschiedenartige Rechtsprechung geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt wird."

Inzwischen aber, bis zur Beratung und Annahme des Antrages im Reichstage, wollen wir uns an die deutsche Handlungsgehilfenschaft selbst mit folgendem Aufruf wenden:

„Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag richtet an die deutschen Handlungsgehilfen das dringende Ersuchen, alle Dienstverträge abzulehnen, in denen ihnen ein Verzicht auf die Wohltaten des § 63 Abs. 1 des H. G. B. zugemutet wird."

Bei dem Thema der Gehaltsabzüge mag noch ein Wort über Gehälter selbst Platz finden. Es ist dringend nötig, die Gehilfenschaft aufzuklären, daß sie nicht für solche Schundgehälter arbeiten darf, wie sie aus Anzeigen oder sonstigen Angeboten zum Vorschein kommen. Wenn ein verheirateter Buchhalter seine Dienste für 65 Mark monatlich anbietet, dann ist das viel schlimmer, als wenn Kontoristen mit guter Handschrift für 40—45 Mark monatlich gesucht werden. Nur durch solche Angebote sind Angebote, wie das der Eichsmühle in Hersfeld, denkbar, die ihrem Angestellten 50 Mark Monatsgehalt bietet, dann aber verlangt, daß dieser sich eine Schreibmaschine selber mitbringen muß. Unrichtig ist es aber, mit falschen statistischen Angaben die Gehilfen irre zu führen, wie das seitens der Sozialdemokratie in Breslau geschah. Eine Gehaltsstatistik der Ortskrankenkasse berechnete für 22 Proz. der männlichen Handelsangestellten ein Monatsgehalt von weniger als 25 Mark. Daß die betreffenden keine kaufmännischen Angestellten sind, liegt auf der Hand, solche Angaben sind nur geeignet, die Ansprüche der Gehilfen niedriger zu schrauben, und darum verwerflich. Notwendig aber ist es, für die einzelnen Orte Deutschlands Tarife aufzustellen, die für den Mindestgehalt als Grundlage dienen können, und damit auch im Handelsgewerbe den Anfang der Tarifbewegung einzuleiten. Ein vorbereitender Schritt dazu ist dankenswerterweise im Deutschnationalen Jahrbuch gemacht, das die Lebensverhältnisse der einzelnen deutschen Städte in Bezug auf das Existenzminimum für Handlungsgehilfen darstellt. Auf dieser Darstellung läßt sich weiter bauen.

Die Frage der Bestechungsgelder ist im Berichtsjahre nicht wieder hervorgetreten und es hätte wohl kaum einer sich

dieser vorübergehenden Erscheinung wieder erinnert, wenn nicht in England ein Gesetz am 1. Januar 1907 in Kraft getreten wäre, das Bestechungen mit Geldstrafe bis zu 50 Pfd. Sterl. oder Gefängnis bis zu zwei Jahren ahndet. Von irgend einer Wirksamkeit ist bisher nichts bekannt geworden, die einzelnen Paragraphen beweisen in ihrer Dehnbarkeit und unbestimmten Fassung nur, daß man auch in England nicht recht gewußt hat, wie man verzeinzelt hervorgetretenen Mißständen durch Gesetzesparagraphen beikommen könne.

Auf große Erfolge dagegen können wir in der Arbeit für die Beseitigung der Konkurrenzklausel zurückblicken. Die maßlose Haltung einzelner Firmen scheint hier endlich die nötige Rückwirkung erzeugt zu haben. Auch im Berichtsjahr sind eine ganze Anzahl neuer Verträge unserm Material einverleibt, unter denen sich ein Exemplar befindet, das bei 75 Mark Monatsgehalt 10 000 Mark Konventionalstrafe verhängt. Dem bösen Beispiele folgend schließen besonders die größeren Firmen der Detailbranche ohne Auswahl mit allen Angestellten Konkurrenzklauseln ab, ohne auch nur den Schein eines sittlichen Rechts für sich zu haben. Das Bestreben auf Erhaltung billiger Arbeitskräfte steht durchaus im Vordergrund, unlautere Konkurrenz kann in den seltensten Fällen auch nur befürchtet werden. Ein drastisches Beispiel dafür haben die Konkurrenzklauselprozesse der Firma Wertheim-Berlin ergeben, die sich vorwiegend gegen Verkäuferinnen mit teilweise sehr niedrigem Gehalt richteten. Die Prozesse haben viel Staub aufgewirbelt und scheinbar auch in Kreisen Klarheit verbreitet, die bisher recht im Dunkeln tappten.

In der Rechtsprechung der Kaufmannsgerichte ist ein genügender Schritt zur Besserung leider nicht erkennbar. Mag der einzelne Beisitzer sein Urteil mit innerem Widerstreben abgeben, er muß sich ja immerhin innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen bewegen. Dort aber, wo es sich um sinngemäße Auslegung einzelner Bestimmungen handelt, sollte es einfach undenkbar sein, daß die Kaufmannsgerichte unsoziale Urteile liefern, wie dies in Hamburg geschah, das eine Konkurrenzklausel fast über ganz Europa als gültig erklärte, weil es sich um eine Spezialbranche handelte. Erfreulicher sind andere Urteile: Das K. G. Frankfurt erklärte eine Konventionalstrafe von 2000 Mark bei einem Monatsgehalt von 100 Mark und

2 Proz. Provision für den guten Sitten zuwiderlaufend, weil die Gegenleistung des Prinzipals in augenfälligem Mißverhältnis zur Forderung stehe. Das K. G. Berlin erachtete bei gleichem Monatsgehalt statt der vereinbarten Summe von 5000 Mark 100 Mark als angemessen. Das K. G. Mannheim erklärte eine Klausel als ungiltig, die den Eintritt eines Angestellten in ein Konkurrenzunternehmen Deutschlands verbot. Das K. G. Straßburg entschied, daß die Rechte einer Konkurrenzklausel bei Verkauf der Firma an den neuen Inhaber nicht übergehen. Nach einem Gutachten der H. K. Berlin verstößt ein Kaufmann, der ein Konkurrenzgeschäft eröffnet, jedoch nur mit einem seiner früheren Artikel dort arbeitet, nicht gegen das Konkurrenzverbot. Dieses Gutachten ist zweifellos mit mehr Berechtigung dann auf Gehilfen anwendbar. Das K. G. Kaiserslautern entschied leider gegenteilig. Das Landgericht und als letzte Instanz auch das Oberlandesgericht Hagen haben entschieden, daß eine Konkurrenzklausel mit einem Minderjährigen auch dann ungiltig ist, wenn der Vater oder Vormund die Verpflichtung eingegangen ist. Diese Verpflichtung stellt nur eine Umgehung des Gesetzes dar.

Ist somit auf dem Gebiete der eigentlichen Konkurrenzklausel kein Nachlassen, eher eine Zunahme nachweisbar, gilt das auch von der bereits im Vorjahre besprochenen Bewegung des Konkurrenzabkommens der Firmen einzelner Branchen untereinander. Den im letzten Bericht erwähnten Vereinigungen haben sich inzwischen die Grossisten der Seidenstoffbranche angeschlossen und auf seinem Verbandstage in Eisenach der Verband der Großhändler der Wasserleitungsbranche. So wird der Ring zur Einengung der Bewegungsfreiheit der Angestellten immer enger, wenn nicht außergewöhnliche Mittel zur Anwendung kommen. Um so bedauerlicher ist es, daß einzelne kaufmännische Verbände ihren Einfluß nicht in dieser Hinsicht geltend machen. So überweist der 58er Verein in Hamburg seine Bewerber dem Verein der Kolonialwarenhändler für dessen Stellenvermittlung, obgleich dort Konkurrenzklauseln und auch sonstige gegen die guten Sitten verstoßende Vertragsbestimmungen verlangt werden. Auch der Leipziger Verband hat die Dresdener Kaufmannschaft als unterstützendes Mitglied eingetragen und so belassen, obgleich diese den beruflichen Anstellungsvertrag herausgab. (Hört! Hört!)

Demgegenüber sei als befreiende Tat eine Schrift des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes begrüßt*), die endlich die Frage der Konkurrenzklausel zusammenhängend vom Standpunkt des Gehilfen betrachtet. Das hier zusammengetragene Material an Verträgen spricht erdrückend gegen die Konkurrenzklausel. Da sie ihren Weg bereits an alle in Frage kommenden Behörden, Reichstag, Kaufmannsgerichte usw. genommen hat, ist es nicht verwunderlich, wenn nunmehr eine Aenderung des H. G. B. ernsthaft ins Auge gefaßt wird.

Der Ausschuß des K. G. Frankfurt hat bereits einen Antrag auf völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel angenommen, dem Antrage des K. G. München auf eine Beschränkung der Konkurrenzklausel hat sich das K. G. Nürnberg angeschlossen, in ähnlichem Sinne hat der deutsche Verband Kaufmännischer Vereine und auch der Verein Merkur Nürnberg beschlossen. Eingaben und Anträge auf völlige Beseitigung der Konkurrenzklausel stellten an die Kaufmanns-Gerichte besonders die Ortsgruppen des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, (das Archiv für Kaufmännische Sozialpolitik berichtet auf Seite 91 allein von 41 Ortsgruppen und Gauen) und außerdem der Bezirk Hamburg des 58er Vereins und der Bezirk Mittelrhein vom Leipziger Verbande.

Auch der neue Reichstag hat sich mit der Abschaffung der Konkurrenzklausel befaßt, es liegt ein Initiativantrag des Abgeordneten Albrecht vor. In der Reichstagssitzung vom 22. 3. 07 nahm der Abgeordnete Graef Veranlassung, auf die schweren Schädigungen der Konkurrenzklausel hinzuweisen, sich dabei vornehmlich auf das Material der Schrift 32 des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes stützend. Ihm antwortete der Staatssekretär vom Reichsjustizamt Dr. Nieberding:

„In dem Bedenken, ob die jetzigen Bestimmungen über die Konkurrenzklausel zweckmäßig sind, muß ich dem Vorredner Recht geben. Es sind Erscheinungen hervorgetreten, die uns Veranlassung gegeben haben, die Abänderung der rechtlichen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen."

Als Konsequenz dieser Antwort hat nunmehr der preußische Handelsminister sämtliche preußischen Handelskammern und Kaufmannsgerichte ersucht, sich auf Grund der gemachten Erfahrungen

*) Band 32 der Schriften des D. H. V. Preis 50 Pfg.

darüber zu äußern, in welchem Umfange gegenwärtig Konkurrenzklauseln den Handlungsgehilfen gegenüber üblich sind und ob sie auch bei Handlungslehrlingen vorkommen. Der Fragebogen hat folgenden Wortlaut:

Von verschiedenen Seiten sind neuerdings Eingaben an den Bundesrat und den Reichstag gerichtet worden, die eine Abänderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Zulässigkeit der Konkurrenzklausel bei Handlungsgehilfen verlangen. Unter anderem haben die Kaufmannsgerichte in München und Frankfurt a. M. beantragt, in erster Linie die §§ 74, 75 des Handelsgesetzbuches dahin zu ändern, daß die Konkurrenzklausel schlechthin für nichtig erklärt wird. In zweiter Linie befürworten sie, die geltenden Vorschriften dahin einzuschränken, daß:

1. die Konkurrenzklausel unwirksam ist, wenn der Gehilfe bei der Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr als 3000 Mk. Jahreseinkommen bezogen hat;
2. der Zeitraum, für den eine Konkurrenzklausel vereinbart werden kann, auf ein Jahr abgekürzt wird;
3. eine Vertragsstrafe nur bis zum Betrage der Hälfte des Jahreseinkommens zulässig ist;
4. dem Prinzipal Ansprüche aus der Konkurrenzklausel nur zustehen, wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm durch die Verletzung des Konkurrenzverbots irgend ein Schaden entstanden ist.

Endlich soll anscheinend

5. die Konkurrenzklausel bei Lehrlingen gänzlich ausgeschlossen werden.

Die Handelskammer
Das Kaufmannsgericht } ersuche ich, sich auf Grund der gemachten Erfahrungen binnen 2 Monaten darüber zu äußern, in welchem Umfange gegenwärtig Konkurrenzklauseln den Handlungsgehilfen gegenüber üblich sind und ob sie auch bei Handlungslehrlingen vorkommen, ferner darüber, inwieweit und aus welchen Gründen die Konkurrenzverbote für notwendig erachtet werden.

Das ist hoffentlich der Anfang einer gründlichen Besserung. Wir richten besonders an die Herren Kaufmannsgerichtsbeisitzer die dringende Bitte, ihre Pflicht und Schuldigkeit zu tun, damit das Vertrauen ihrer Wähler nicht getäuscht wird. Zur Stärkung dieser

Bestrebungen legen wir auch heute eine Entschließung vor, um deren einstimmige Annahme wir den Handlungsgehilfentag bitten:

Des Weiteren wolle der Hohe Reichstag sich für den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen erklären, wonach vertragliche Vereinbarungen (Konkurrenzklauseln), durch die der Handlungsgehilfe in seiner gewerblichen Tätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses beschränkt wird, bedingungslos verboten werden.

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag richtet an die deutschen Handlungsgehilfen das dringende Ersuchen, alle Dienstverträge abzulehnen, in denen ihnen die Verwertung ihrer Arbeitskraft nach dem Austritt aus dem Anstellungs-Verhältnis beschränkt oder unmöglich gemacht werden soll.

Wir wollen aber gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck geben, daß dann ganze Arbeit gemacht wird und besonders den Bestrebungen der Großindustrie, durch Verträge untereinander eine viel gefährlichere Konkurrenzklausel einzuführen ganz energisch Halt geboten wird. Dahin gehört auch der Boykott der Mitglieder derjenigen Verbände, die die Interessen ihrer Mitglieder zielbewußt vertreten. Dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande gegenüber ist diese schmutzige Waffe wiederholt gebraucht worden, wenn auch erfreulicherweise ohne nennenswerten Erfolg. In letzter Zeit machen sich ähnliche Bestrebungen den Technikern gegenüber geltend. Im Reichstage ist bereits ein deutliches Wort vom Abgeordneten Raab und neuerdings vom Abgeordneten Behrens gesprochen worden, auch liegt ein Antrag Ablaß vor, der in seinem zweiten Teile fordert: „den § 153 der R. G. O. dahin zu erweitern, daß zugleich mit dem Mißbrauch des Koalitionsrechtes auch die rechtswidrige Verhinderung am gesetzmäßigen Gebrauch unter Strafe gestellt wird". Deutlicher noch wird das von einem Antrage der deutschnationalen Beisitzer des K. G. Berlin gesagt, der folgenden Wortlaut hat:

Der Reichstag wolle beschließen, in die R. G. O. folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Den Kaufleuten ist es untersagt, Angestellte durch Verabredung, schwarze Listen oder Einrichtungen anderer Art, wegen ihrer Zugehörigkeit zu gesetzlich anerkannten Berufsvereinen um ihre Stellung zu bringen, oder sie aus diesen oder

anderen Gründen an der Erlangung einer neuen Stellung absichtlich zu hindern.

Die Strafbestimmungen des § 153 der R. G. O. finden Anwendung."

Wir bitten den 10. Deutschen Handlungsgehilfentag unsererseits, folgender Entschließung zuzustimmen:

„Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag ersucht die Verbündeten Regierungen und den Hohen Reichstag um den Erlaß eines Gesetzes, wonach

es verboten wird, Verabredungen unter Kaufleuten oder ihren Vereinigungen zu treffen, durch die sie sich gegenseitig verpflichten, keine Handlungsgehilfen einzustellen, die bei einem anderen Teilnehmer der Verabredung angestellt waren,

da großen Gruppen von Handlungsgehilfen durch solche Abreden jedes wirtschaftliche Weiterkommen unterbunden wird."

Am Schlusse meines Berichts möchte ich dann noch auf eine besondere Art Anstellungsvertrag zu sprechen kommen, dem scheinbar bisher die Aufmerksamkeit nicht geschenkt wurde, deren er dringend bedarf, der Anstellungsvertrag der Versicherungsgesellschaften. Es soll sich dabei weniger um die Art der Bezahlung der Angestellten im Innendienst handeln, obgleich auch diese zu der elendesten gehört, die überhaupt Handlungsgehilfen angeboten wird und besonders im Vergleich zu den jährlichen Ueberschüssen einzelner großer Gesellschaften als skandalös bezeichnet werden kann. Wenn z. B. die „Wilhelma" nach einem Aufsatz in der „Sächsisch-Anhaltischen Wacht" einen Jahresüberschuß von 1 096 689.05 Mk. erzielt hat, davon 23 Prozent Dividende gibt, ihrem General-Direktor angeblich 100 000 Mk. Einkommen gewährt, vier Direktoren 65 000 Mk. Tantieme, neun Verwaltungsräten 60 000 Mk. Gratifikation zahlt und dann an ihre Angestellten Monatsgehälter von 37.50 Mk., 45 Mk., 60 Mk. usw. zahlt, dann fehlt tatsächlich der passende parlamentarische Ausdruck für solches Beginnen. Die „Deutsche Handels-Wacht" hat des häufigeren Mitteilungen ähnlicher Verhältnisse in anderen Gesellschaften gebracht. Hier soll die Art und Weise beleuchtet werden, wie Versicherungsgesellschaften durch unwahre Vorspiegelungen Agenten zum Abschluß von Versicherungen anwerben.

Die in Tageszeitungen enthaltenen Stellenangebote sind für unerfahrene Stellesuchende so verlockend gehalten, daß täglich neue Opfer auf dieses Schwindelsystem hereinfallen. Da werden „Inspektoren" in gute Lebensstellung mit hohem und festem Gehalt gesucht, aber meistens wird weder ein Inspektor gesucht, noch hohes und festes Gehalt gewährt. Wohl wird häufig ein festes Gehalt vereinbart, mitunter auch hoch, 3000 Mk. im Jahre. Aber dieses Gehalt wird nur gezahlt, wenn monatlich oder jährlich eine bestimmte Summe Versicherungen abgeschlossen wird. Wird diese Summe nicht erreicht, dann wird der Prozentsatz von der fehlenden Versicherungssumme vom Gehalt gekürzt, sodaß in Wirklichkeit lediglich eine Anstellung mit Provisionsvergütung vorliegt. Die verlangten Abschlüsse sind durchweg außerordentlich hoch und kaum zu erbringen. Hat so ein armer Agent Verwandte, Bekannte und Freunde abgegrast, dann erschwingt er die Leistungen nicht mehr, er wird entlassen und ein neues Opfer beginnt die gleiche Laufbahn. Noch schlimmer ist es, wenn ein solcher „Inspektor" Kaution hinterlegt hat. Dann wird abgemacht, daß der am Monatsgehalt fehlende Provisionssatz von der Kaution gekürzt werden kann. Diese Kürzungen finden solange statt bis die Kaution verbraucht ist, dann fliegt der „Inspektor" und ein neues Opfer kommt an die Reihe. Auf diese Weise arbeiten jährlich Tausende für die reichen Versicherungsgesellschaften, setzen Arbeitskraft und evtl. ihr Vermögen dabei zu und können dann bettelarm nach anderer Beschäftigung sich umsehen. Die Gesellschaft aber zahlt hohe Dividenden. Will der Angestellte weil er vielleicht schon einmal trübe Erfahrungen gemacht hat, diese Art Kontrakte nicht unterschreiben, dann wird er durch Versprechungen hingehalten: „Arbeiten Sie nur vorläufig, Ihre Beschwerde wird geregelt werden, in kurzer Zeit kommt der Herr Direktor persönlich, dann machen wir die Sache in Ordnung". Es kommt nun stets ein anderer Direktor oder Subdirektor, jeder macht Versprechungen und wenn es an die Erfüllung geht, dann hat niemand Auftrag gehabt oder er will etwas ganz anderes abgemacht haben. In einem Falle vor dem K. G. Leipzig war es tatsächlich unmöglich, in den ersten Verhandlungen die Person festzustellen, gegen die sich die Klage richten konnte. Da waren soviel selbständige Abteilungen und Direktoren, daß selbst der Richter nicht hindurch finden konnte. Daß die Verträge selber so abgefaßt sind, daß sie einem handwerks-

Digitized by Google

mäßigen Halsabschneider ohne Weiteres den Befähigungsnachweis erbringen, sei nur nebenbei gesagt. In fast allen Fällen ist das Endergebnis das, der Angestellte hat umsonst gearbeitet und seine Kaution dazu verloren. (Hört; Hört!)

Nachdem die Kaufmannsgerichte den billigeren und schnellen Rechtsweg gebracht, sind diese Art der Anstellungsverträge so häufig hervorgetreten, daß unbedingt öffentlich dagegen Stellung genommen werden muß. So mancher Angestellte wird aus seiner guten Stellung herausgelockt durch die falschen Versprechungen der Anzeigen, um nach kurzer Zeit als Ausgeplünderter zurückzukehren. Die Anzeigen entsprechen nicht den Grundsätzen der Moral im Kaufmannsstande, da meistens schon vorher nicht die Absicht besteht, die Versprechungen zu halten. Weil aber bei Klarstellung der Stellung Niemand sich finden würde, der gegenüber einer so unsicheren Einnahme seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, greift man zu diesem Schwindel.

Wir halten es für durchaus nötig, öffentlich und eindringlich vor dieser Geschäftspraxis zu warnen und richten an alle Angestellten die Bitte uns Material zur Verfügung zu stellen, damit auch gesetzlich gegen die Geschäftspraktiken dieser Gesellschaften vorgegangen werden kann. Die Kaufmannsgerichtsbeisitzer aber sollten diesen Fällen ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und alle Gesellschaften, die durch derartige Vorspiegelungen Angestellte erworben haben, ohne Weiteres zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anhalten. Wenn die Gesellschaft ein festes Gehalt vereinbart, dann muß sie dieses zahlen, auch wenn die vertragliche Gegenleistung nicht erfüllt ist, weil ein Verschulden des Angestellten nicht vorliegt. Der § 826 B. G. B. bietet die Handhabe. Es heißt da: Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze dieses Schadens verpflichtet". Das ist fast immer anwendbar. Die Gesellschaft verlockt durch Vorspiegelung eines festen Gehalts, das sie in Wirklichkeit garnicht zahlen will, den Angestellten zur Hergabe seiner Arbeitskraft. Durch das Vertrauen des Angestellten auf Treu und Glauben im Handelsgewerbe, wird er an seiner Arbeitskraft und seinem Vermögen schwer geschädigt. Hier bietet sich auch für den Rechtsschutz des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes eine dankbare Aufgabe. Man wende sich also in allen solchen Fällen an ihn.

Digitized by Google

Wir haben auf dem diesjährigen Handlungsgehilfentage diese Frage nur kurz streifen können, werden aber dieses Arbeitsgebiet der Versicherungsgesellschaften besonders im Auge behalten. Man hat früher von unserer Seite gewissenlose Ausbeuter der Stellungsuchenden, private Stellenvermittler, als Hyänen des Arbeitsmarktes bezeichnet; diesem Gebahren einzelner Versicherungsgesellschaften gebührt mindestens der gleiche Ausdruck. Sorgen wir deutschen Handlungsgehilfen durch festen Zusammenschluß dafür, daß diese Hyänen derart verscheucht werden, daß ihnen die Lust zur Wiederkehr vergeht. (Anhaltender Beifall.)

Vorsitzender: Ich eröffne die Beratung über diesen Gegenstand und gebe das Wort Herrn

Müssig-Mannheim: Meine hochgeehrten Kollegen! Herr Frahm hat in treffenden Worten die Wichtigkeit und Bedeutung des Anstellungs-Vertrages Ihnen vor Augen geführt. Es läßt sich nicht leugnen, daß es heute noch recht viele Kollegen gibt, die bei Abschluß des Anstellungs-Vertrages recht leichtfertig sind, die die fadesten Versprechungen in Bezug auf die Konkurrenzklausel hinnehmen wie „das wird nicht so heiß gegessen, wie gekocht", oder „wir sind in dieser Beziehung loyal". In dieser Beziehung gibt es für uns nur eins: Wir lehnen alle Verträge mit solchen Klauseln ab, wir gehen nimmermehr einen solchen Vertrag ein, selbst wenn wir vorübergehend darunter leiden müssen. (Sehr richtig!) Wir sind besonders deswegen gezwungen, diese Stellung einzunehmen, weil man auf der anderen Seite, besonders bei dem Verband der kaufmännischen Vereine sich noch nicht zu einer klaren, gehilfenfreundlichen Stellung durchringen kann. Ich darf daran erinnern, daß die Mannheimer Tagung dieses Verbandes nicht nur ein lendenlahmes Referat darüber entgegennahm, sondern sogar soweit ging, daß ein Redner aus der Versammlung heraus die Berechtigung der Konkurrenzklausel anerkannte, damit sich der Prinzipal gegenüber den Handlungsgehilfen schütze. Ich schäme mich, meine Herren, daß das ein Kollege aus Mannheim war, allerdings einer von denen, die in einer satten Stellung sind, die kein Verständnis haben für die Kämpfe der Handlungsgehilfenschaft, die kein Verständnis haben für diejenigen, die in schlechtbezahlten Stellungen unter schwierigen Verhältnissen zu leiden haben. Hier müssen wir zeigen, daß wir mit aller Energie für unsere Interessen kämpfen und streiten können.

Ich meine auch, wir sollen von all den Verträgen, die uns hin und wieder vorgelegt werden, unserer sozialpolitischen Abteilung in Hamburg Kenntnis geben. Je mehr Verträge wir den gesetzgebenden Körperschaften vorlegen können, desto leichter werden wir unser Ziel, das Verbot dieser Klausel, erreichen können. Wir kämpfen und streiten für den sozialen Arbeitsvertrag und rufen deswegen: Fort mit all den Klauseln, fort mit dem sogenannten freien Arbeitsvertrag, der eine Knechtung des schwächeren Vertragsschließenden zuläßt; her mit dem sozialen Arbeitsvertrage, der jedem Licht und Luft zum Leben läßt! (Beifall.)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über die vorgelegte Entschließung. Sie lautet im Zusammenhange:

„Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag richtet an den Hohen Reichstag die dringende Bitte, den ihm vorgelegten Initiativ-Anträgen zuzustimmen, die dem § 63 des H. G. B. in seinem vollen Umfange zweifelsfreie Fassung geben wollen, damit endlich die durch die verschiedenartige Rechtsprechung geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

Des Weiteren wolle der Hohe Reichstag sich für den Erlaß gesetzlicher Bestimmungen erklären, wonach vertragliche Vereinbarungen (Konkurrenzklauseln), durch die der Handlungsgehilfe in seiner gewerblichen Tätigkeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses beschränkt wird, bedingungslos verboten werden.

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag ersucht die Verbündeten Regierunge und den Hohen Reichstag um den Erlaß eines Gesetzes, wonach

es verboten wird, Verabredungen unter Kaufleuten oder ihren Vereinigungen zu treffen, durch die sie sich gegenseitig verpflichten, keine Handlungsgehilfen einzustellen, die bei einem anderen Teilnehmer der Verabredung angestellt waren,

da großen Gruppen von Handlungsgehilfen durch solche Abreden jedes wirtschaftliche Weiterkommen unterbunden wird.

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag richtet an die deutschen Handlungsgehilfen das dringende Ersuchen, alle Dienstverträge abzulehnen in denen ihnen

1. ein Verzicht auf die Wohltaten des § 63 Abs. 1 des H.-G.-B. zugemutet wird

oder in denen ihnen

2. die Verwertung ihrer Arbeitskraft nach dem Austritt aus dem Anstellungs-Verhältnis beschränkt oder unmöglich gemacht werden soll.

Ich bitte diejenigen, die dafür sind, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Entschließung ist einstimmig angenommen.

M. H.! Außer der Fraktion der Konservativen, der der National-Liberalen und der Wirtschaftlichen Vereinigung, die zu begrüßen ich bereits gestern die Ehre hatte, hat jetzt auch die Fraktion des Zentrums einen Vertreter entsendet in der Person des Herrn Reichstagsabgeordneten Hamecher, den ich ebenso herzlich in unserer Mitte willkommen heiße! (Heilrufe!)

Als unsere Freunde aus Dresden im vorigen Jahre uns die Einladung überbrachten hier zu tagen, haben Sie die Anziehungskraft, welche diese schöne Stadt auf Fremde ausübt, wohl gekannt, aber sie noch unterschätzt. Bis heute vormittag 9 Uhr waren, wie ich Ihnen jetzt mitteilen kann, mehr als 2900 auswärtige Teilnehmer zugegen. (Heil!)

Ich gebe dann das Wort zum nächsten Punkt der Tagesordnung über

Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe.

Herrn

Paul Elberding-Köln. Der mit lebhaftem Beifall aufgenommene Vortrag ist im Band 36 der Schriften des D. H. V. niedergelegt. Der Berichterstatter begründete eingehend folgende Entschließung:

„Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die jetzigen ungeregelten Verhältnisse im Lehrlingswesen zu einer schweren Schädigung des deutschen Handels führen müssen, daß aber eine durchgreifende und gründliche Reform des Lehrlingswesens geeignet ist, die überragende Stellung des deutschen Handels dauernd zu festigen und zu stärken. Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag schlägt hierfür die Beachtung der folgenden Grundsätze und Forderungen vor:

1. Die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute müssen zum mindesten die oberste Klasse einer Volksschule oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule **mit Erfolg** besucht haben, oder aber eine gleichwertige Bildung nachweisen.

2. Es ist auf Grund der §§ 128 und 139 l der Gewerbe-Ordnung durch die Verordnung der nachfolgenden Lehrlings-Skala die Schaffung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und der Zahl der Lehrlinge in den einzelnen kaufmännischen Betrieben herbeizuführen: Es sollen gehalten werden dürfen in einem Betriebe

mit	keinem		Gehilfen	. . . .	1	Lehrling	
„	1	bis 3	„	. . . .	2	Lehrlinge	
„	4	„ 6	„	. . . .	3	„	
„	7	„ 9	„	. . . .	4	„	
„	10	„ 12	„	. . . .	5	„	
„	13	„ 15	„	. . . .	6	„	und so fort
f. je weitere		3	„	. . . .	1	„	mehr,

bis zur Höchstzahl von 15 Lehrlingen. Hierbei werden Volontäre, Gehilfen und sonstige Angestellte, die mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Lehrlingen gleich erachtet, Reisende dagegen nicht mitgezählt.

3. Der Fortbildungsschulzwang bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für alle Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist durch Reichsgesetz auszusprechen.

4. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen stellen durch eine Aufnahmeprüfung fest, welche der aufzunehmenden jungen Leute den Mindestforderungen an die Vorbildung, die die Fortbildungsschule stellen muß, nicht entsprechen. Diese Lehrlinge werden einer Vorstufe zugewiesen, um sie für die Aufnahme in die Fortbildungsschule vorzubereiten. Die Kosten für die Unterhaltung dieser Vorstufe werden zweckmäßig den Prinzipalen auferlegt, deren Lehrlinge Aufnahme in die Vorstufe gefunden haben.

5. Am Schluſſe der Lehrzeit iſt durch Ablegung einer pflichtgemäßen Prüfung (Gehilfenprüfung) der Nachweis kaufmänniſcher Bildung zu erbringen. Die Prüfung, über deren Ausfall ein Vermerk im Lehrzeugnis aufzunehmen iſt, ſoll zweckmäßig auch auf die praktiſchen Kenntniſſe, insbeſondere im Kleinhandel, ausgedehnt werden.
6. Selbſtändige Kaufleute und Handlungsgehilfen, die nicht über eine kaufmänniſche Bildung (analog der Vorſchriften des § 129 Abſatz 1 der Gewerbe-Ordnung) verfügen oder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen keine Lehrlinge ausbilden.
7. Das Halten von Lehrlingen iſt denjenigen Perſonen ganz oder auf Zeit zu verbieten, die ſich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge ſchuldig gemacht haben oder gegen welche Tatſachen vorliegen, die ſie in ſittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erſcheinen laſſen (Gewerbeordnung § 126 a).
8. Auf den Lehrvertrag, der ſchriftlich abgeſchloſſen werden muß, findet der § 126 b der Gewerbe-Ordnung ſinngemäße Anwendung.
9. Betriebe, die nach ihrer Einrichtung und der Art der Ausübung ihres Gewerbes nicht in der Lage ſind, Lehrlinge auszubilden, iſt das Halten von Lehrlingen unterſagt."

Vorſitzender: Wortmeldungen zu dieſem Gegenſtande liegen nicht vor. Ich bitte diejenigen, die den vorgelegten Leitſätzen, die ſich im Uebrigen anſchließen an die von uns bereits auf dem Handlungsgehilfentag in Kaſſel angenommenen, ihre Zuſtimmung geben wollen, ihre Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Die Entſchließung iſt einſtimmig angenommen. —

M. H.! Wir müſſen damit rechnen, daß wir unſere heutige Tagesordnung nicht vollſtändig zu Ende bekommen. Ich möchte daher vorſchlagen, zunächſt außer dem Punkte 10, bei dem auch noch das Hilfskaſſen-Geſetz im zweiten Teil behandelt werden ſoll, den erſten Teil, ſoweit die Penſions-Verſicherung in Betracht kommt, vorweg zu nehmen und dann das Hilfskaſſen-Geſetz und die Punkte 9, 11 und 12 zurückzuſtellen. Es entſpricht dieſer Vorſchlag auch einem Wunſche, der uns aus der Verſammlung heraus ausgeſprochen worden iſt. Ich nehme Ihr Einverſtändnis an, laſſe jetzt eine

Pause von 10 Minuten eintreten und erteile nach dieser Pause das Wort dem Berichterstatter für die Frage der

staatlichen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Nach der Pause erhält das Wort Herr

Hans Bechly-Berlin, dessen Vortrag mit stürmischem, langanhaltendem Beifall aufgenommen wird. Der Vortrag ist in Band 35 der Schriften des D. H. V. niedergelegt. An ihn knüpfte sich eine lebhafte Aussprache an, die zur einstimmigen Annahme folgender Entschließung führte:

„Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag ist der Ansicht, daß das Ergebnis der Erhebungen der Verbände aus dem Jahre 1903 über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten nicht allein die Notwendigkeit einer gesonderten Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten, sondern auch ihre Durchführbarkeit bewiesen hat. Der Handlungsgehilfentag sieht den errechneten Beitrag von 14,36 Proz. des jeweiligen Gehalts als zu hoch an, da

1. der Prozentsatz der Verwaltungskosten und des Heilverfahrens wegen der höheren Beiträge in der Privatangestellten-Versicherung nicht in der Höhe des Prozentsatzes der Reichsinvalidenversicherung bemessen werden kann, insbesondere, da auch die Privatangestellten-Versicherung in den geplanten gemeinsamen Unterbau der sozialen Versicherungen einbezogen werden muß;
2. der zugrunde gelegte Zinsfuß von 3 Proz. sicher zu niedrig ist.

Der Handlungsgehilfentag hält es bei vorsichtigster Berechnung für sicher, daß in Anbetracht dieser unrichtigen Rechnungsgrundlagen und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Kosten des Heilverfahrens nach wie vor zum allergrößten Teile von der Reichsinvalidenversicherung getragen werden, der jährliche Beitrag auf 12 Prozent des jeweiligen Gehalts herabgesetzt werden kann. Der Handlungsgehilfentag hält weitere Ersparnisse für sehr wahrscheinlich, da

1. die Zahl der Verheirateten zu hoch angenommen ist,
2. der in der Denkschrift berechnete Altersdurchschnitt der Privatangestellten bei weitem zu hoch ist,
3. das Invaliditätsrisiko der Privatangestellten niedriger ist, wie das der Berechnung zu Grunde gelegte Invaliditätsrisiko des Nichtzugpersonals deutscher Eisenbahnen.

Digitized by Google

Der Handlungsgehilfentag ist aber andererseits der Meinung, daß die Versicherten wegen der schwankenden wirtschaftlichen Lage und Gehaltsverhältnisse der Privatangestellten nicht auf der Grundlage der für die Staatsbeamten giltigen Bestimmungen aufgebaut werden kann.

Der Handlungsgehilfentag ist entschieden dagegen, daß die Frage allein durch die Ausgestaltung des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes gelöst wird, da

1. in den unteren Klassen die Beiträge mit Rücksicht auf die gewerblichen Arbeiter für die erstrebten Renten zu niedrig sind und sein werden,
2. die Altersrente für die Bezugsberechtigten von Altersrenten zu hoch ist,
3. die Witwen- und Waisenrenten auf Grund der im Jahre 1910 in Kraft tretenden Witwen- und Waisenversicherung zu niedrig sein werden,
4. das höhere Invaliditätsrisiko der gewerblichen Arbeiter die Höhe der Renten für die Privatangestellten sehr ungünstig beeinflußt,
5. die Versicherung sich nicht auf Berufsinvalidität erstreckt.

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag will den Privatangestellten die Vorteile des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes, insbesondere den Reichszuschuß erhalten wissen und fordert demgemäß die baldige Einführung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatangestellten durch ein besonderes Gesetz.

Für das Gesetz empfiehlt der Handlungsgehilfentag die Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. die Privatangestellten bleiben dem Reichsinvaliden-Versicherungsgesetz sowie der 1910 in Kraft tretenden Witwen- und Waisenversicherung in vollem Umfange unterstellt. Das Recht der Weiterversicherung bleibt bestehen.
2. Für die besonderen Bedürfnisse der Privatangestellten wird daneben eine staatliche Zwangspensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten aller Gehaltsklassen geschaffen.

3. Der Beitrag wird auf 10 Prozent des jeweiligen Gehaltes bemessen und nach Gehalts- und Beitragsklassen abgestuft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte des Beitrages. Die Stellenlosen werden nach den Grundsätzen des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes weiterversichert.
4. Die Berechnung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten erfolgt nach den Grundsätzen der Denkschrift auf Grund des Durchschnittsgehaltes. Die dort errechneten Renten werden, entsprechend den geringeren Beiträgen, um ein Sechstel vermindert.
5. Die Altersrente ist gleich der Invalidenrente. Die Bezugsberechtigung für die Altersrente beginnt mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Wartezeit ist 10 Jahre. Personen, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.
6. Die wegen der ungünstigen Rechnungsgrundlagen der Denkschrift zu erwartenden Ueberschüsse werden nach angemessener Frist zu Rentenzuschlägen verwandt.
7. Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiterobzuliegen vermag. Der Invalidenrenten-Empfänger muß sich, wenn er eine seinen Arbeitskräften und seiner Berufstätigkeit entsprechende Beschäftigung findet, den Betrag von seinem Verdienst auf die Rente anrechnen lassen, der zusammen mit der Rente den zehnfachen Betrag seiner Durchschnittsjahresprämie übersteigt.
8. Die Versicherten haben das Recht, sich durch Zuzahlung in jeder beliebig höheren Gehaltsklasse zu versichern.
9. Die Versicherten können eine Erhöhung ihrer Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß durch Anrechnung von tatsächlich zurückgelegten Dienstjahren gegen Einzahlung eines der entfallenden Prämienreserve gleichkommenden Betrages innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt in die Versicherungspflicht erwerben.

Für die Bildung der Gehalts- und Beitragsklassen bringt der Handlungsgehilfentag folgende Abstufungen und Beiträge in Vorschlag:

0	bis 600	Mk. ausschl.	60	Mk.	5,— Mk.
1	600—1000	„ „	90	„	7,50 „
2	1000—1350	„ „	120	„	10,— „
3	1350—1700	„ „	150	„	12,50 „
4	1700—2100	„ „	180	„	15,— „
5	2100—2700	„ „	240	„	20,— „
6	2700—3300	„ „	300	„	25,— „
7	3300—4200	„ „	390	„	32,50 „
8	4200—5400	„ „	480	„	40,— „
9	5400—6600	„ „	600	„	50,— „
10	6600—8000	„ „	750	„	62,50 „
11	8000 Mk. und darüber		900	„	75,— „

Vorsitzender: Ich vertage nunmehr die Verhandlungen auf morgen Vormittag 9 Uhr.

Dritter Verhandlungstag.

Montag, den 10. Juni 1907.

Die Verhandlungen werden um 9 Uhr Vormittags wieder aufgenommen.

Vorsitzender:: Wir kommen dann zum Punkt 9 der Tagesordnung:

Handlungsgehilfen-Kammern.

Das Wort hat Herr

August Wilke-Hamburg: M. H.! Die Frage der Handlungsgehilfen-Kammern (Kaufmanns-Kammern) ist auf dem letzten Handlungsgehilfen-Tage in Hamburg 1905 von uns beraten worden und das, was wir zu dieser Frage an Forderungen aufgestellt haben, ist in Band 23 der Schriften des D. H. V. niedergelegt. Ich bin daher in der angenehmen Lage, mich sehr kurz fassen zu können.

Seitdem sind für diese Frage drei Erklärungen des Herrn Grafen Posadowsky im Reichstage bemerkenswert. Am 12. Dezember 1905 erklärte Herr Graf Posadowsky, daß die Schaffung von Arbeits-Vertretungen in Aussicht genommen sei, falls das Gesetz betr. die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine eine annehmbare Gestalt bekäme.

Am 6. Februar 1906 sagte der selbe Minister, daß die Grundsätze, nach welchen Arbeits-Kammern zu bilden seien, noch

nicht festgelegt seien; und nunmehr die entscheidende Erklärung, die vom März 1907, worin der Herr Staatssekretär ausspricht, daß er sich wegen des Gesetzes über die Arbeits-Kammern bereits mit den preußischen Ressorts in Verbindung gesetzt habe, daß die Kommissionsverhandlungen darüber bevorständen. Soweit er in der Lage sei, eine unverbindliche Aeußerung tun zu dürfen, nehme er an, daß in der nächsten Session dem Reichstage ein Gesetzentwurf über die Arbeitskammern vorgelegt werden würde. (Hört! Hört!)

Nach dem Wortlaute dieser Erklärung ist anzunehmen, daß die Regierung unseren Standpunkt hochhalten wird, sie wird sich für paritätische Kammern aussprechen und den in diesem Sinne gefaßten Gesetzentwurf dem Reichstage zugehen lassen. Wir begrüßen das mit großer Freude.

Es ist ja auch die Frage erwogen worden, ob man die Kaufmannskammern nicht an die Kaufmannsgerichte angliedern kann. Es hat sich mit dieser Frage die zweite Generalversammlung der Gesellschaft für soziale Reform am 14. und 15. Oktober 1904 in Mainz beschäftigt, und da ist der Magistratsrat von Schultz-Berlin, der Vorsitzende des dortigen Gewerbegerichtes, sehr warm eingetreten für einen Anschluß der Arbeits-Kammern an die Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte gab es damals noch nicht. Aber wir müssen sagen, daß Herr von Schultz der Prediger in der Wüste geblieben ist. Die Gewerbegerichte und zwar hervorragend die Gewerbegerichte, welche von dem Vorstand der Gesellschaft für soziale Reform befragt wurden, haben sich dagegen ausgesprochen. Wir erkennen auch an, daß ihre Beweggründe außerordentlich schwerwiegend sind. Die Einrichtungen sind für die Rechtsprechung geschaffen, und im Interesse der Rechtsprechung ist es auch durchaus wünschenswert, wenn diese Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte nur diesen Zwecken dienen. Die Kaufmannsgerichte sollen Rechtsstreitigkeiten schlichten, also auf Grund eines gegebenen Rechts Urteile fällen. Die von uns angestrebten paritätischen Handlungsgehilfenkammern sollen aber widerstrebende Interessengruppen zusammenführen. Es haben sich damals alle Gewerbegerichte mit einer einzigen Ausnahme gegen den Gedanken der Angliederung solcher Kammern ausgesprochen.

Nun ist in der Frage der paritätischen Kammern von einer Seite, die gestern hier mehrfach genannt worden ist, von Herrn

Dr. Potthoff, der Vorschlag gemacht worden, Kammern zu bilden, welche 10 Unternehmer, 10 Angestellte und 10 Arbeiter als Mitglieder haben sollen. Herr Professor Dr. Harms hat diesen Vorschlag in seiner Schrift „Arbeitskammern und Kaufmannskammern" als eine Unmöglichkeit bezeichnet. Wir können uns dem nur anschließen, denn eine solche gemeinsame Interessen-Vertretung kann es nach unserer Auffassung nicht geben. Man wolle doch bedenken, daß die Angestellten immer den Puffer zwischen der klassenbewußten Arbeitergruppe und der Unternehmergruppe abgeben müßten. Da sie es niemals beiden Gruppen recht machen könnten, würden sie also immer der leidende Teil sein. Schließlich hat doch auch jeder Stand seine besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse, aus denen heraus die Wünsche und Forderungen dieses Standes beurteilt werden müssen. Es ist doch nicht anzunehmen, daß z. B. die Techniker sachverständig beurteilen könnten, was zur Besserung des Loses der Handlungsgehilfen geschehen könne und umgekehrt.

Nun, meine Herren, nachdem Herr Graf Posadowsky die Erklärung abgegeben hat, daß dem Reichstage ein Gesetzentwurf demnächst zugehen werde, sind infolgedessen auch die Regierungen der Einzelstaaten zur Aussprache in dieser Frage aufgefordert worden. Diese haben sich an die Handelskammern um Gutachten gewandt. Bis heute liegen solche vor von den Handels-Kammern zu Dresden, Chemnitz und Leipzig.

M. H.! Daß es den Handels-Kammern an sozialem Verständnis den Handlungsgehilfen gegenüber mangelt, kommt in diesen Gutachten wieder recht deutlich zum Ausdruck. Die Kammern behaupten, daß sie auch den Interessen der Gehilfen dienen. Das trifft aber doch nur zu, soweit die Kammern der Ausbreitung des Handels überhaupt nutzen und also die Arbeitsgelegenheit für die Gehilfen vermehren. So bald es sich um Dinge dreht, die wir als Standesfragen der Handlungsgehilfen bezeichnen, versagen doch die Handelskammern gänzlich.

Wir wissen ja, daß die Handels-Kammern in sozialen Dingen für uns nicht zu sprechen sind. Wir können die Aeußerungen der Sächsischen Handelskammern als durchaus unzutreffend zurückweisen. Ich mache bloß darauf aufmerksam, daß die meisten Handels-Kammern nicht zu haben gewesen sind für die Kaufmannsgerichte, die sich doch durchaus bewährt haben, daß sie ihre Stimme

durchaus nicht verwendet haben für eine Beschränkung der Arbeitszeit in offenen Verkaufsstellen, und noch viel weniger sind sie zu haben gewesen für ein Gutachten zu Gunsten der Einschränkung der Arbeitszeit der in den Kontoren angestellten Handlungsgehilfen. Wir können also sagen, daß die Handels-Kammern nach unserer Auffassung durchaus nicht die Bedürfnisse der Zeit verstanden haben und wir in dieser Beziehung ein großes Vertrauen zu den Handels-Kammern nicht haben dürfen.

Es hat ja auch in den Handelskammern nicht an Stimmen gefehlt, die für unsere Forderungen eingetreten sind. Aber in ihrer Gesamtheit können wir die Handelskammern in keiner Hinsicht als Vertretung unserer Interessen gelten lassen.

Wenn die Regierungen berücksichtigen, daß die Handels-Kammern allezeit durchaus nicht für die sozialen Forderungen der Handlungsgehilfen zu haben gewesen sind, dann werden die Regierungen auch wissen, was auf das Gutachten der Handels-Kammern, wenigstens in diesen Fragen zu geben ist. Wir haben das feste Vertrauen zu den Regierungen des Reichs und der Einzelstaaten, daß sie sich nicht durch so an stichhaltigen Gründen arme Gutachten der Handelskammern beirren lassen werden.

Wir verlassen uns darauf, daß das Wort, welches Se. Majestät der Kaiser in seinem berühmten Erlasse vom Februar 1890 gegeben hat, eingelöst wird, daß nämlich auch für die arbeitenden Klassen, also auch für die Handlungsgehilfen, eine Einrichtung geschaffen wird, welche es diesen arbeitenden Ständen ermöglicht, für den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Interessen einzutreten. Wenn dies geschieht, handeln wir nicht nur im Interesse unseres Standes, es wird eine Einrichtung geschaffen werden, die unserem ganzen deutschen Volke zum Segen gereichen wird. (Beifall.)

Ich ersuche Sie schließlich, die von mir vertretene Entschließung einstimmig anzunehmen:

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag wendet sich mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen, die Lösung der Arbeitskammerfrage dadurch zu erschweren, daß unpraktische Forderungen erhoben werden, indem man gemeinsam für Arbeiter, Handlungsgehilfen, Werkmeister, Techniker u. s. f. die Errichtung paritätischer Kammern verlangt.

Der Handlungsgehilfentag erblickt vielmehr in der Errichtung paritätischer Handlungsgehilfen-Kammern (Kaufmanns-Kammern) die einzige Möglichkeit, für die kaufmännischen Angestellten eine wirksame Standesvertretung zu schaffen, und gibt der Erwartung Ausdruck, daß die Hohe Reichsregierung den diesbezüglichen Beschlüssen des neunten Deutschen Handlungsgehilfentages 1905 baldigst Rechnung tragen wird.

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte dann diejenigen, die die vorgelegte Entschließung dem Wunsche des Berichterstatters entsprechend annehmen wollen, ihre Hand zu erheben. — Ich danke. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Sie ist einstimmig angenommen.

Ich heiße dann die nachträglich gekommenen Herren noch herzlich willkommen und ich erteile das Wort Herrn Tarnowski zum zweiten Teile des Punktes 10 der Tagesordnung:

Das Hilfskassengesetz.

Tarnowski-Hamburg: M. H.! Am 28. November 1905 legte die Reichsregierung dem deutschen Reichstage einen Entwurf zu einem neuen Gesetze über die Hilfskassen vor. Sie beabsichtigt, durch Aufhebung des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 nebst dem Abänderungsgesetze vom 1. Juni 1884 und Annahme eines neuen Hilfskassengesetzes die zum Teil erheblichen Mißstände zu beseitigen, die sich in der Zeit des jetzt geltenden Hilfskassen-Rechtes bemerkbar gemacht haben. So anerkennenswert das Bestreben der Regierung auf Abstellung solcher Mißstände an sich ist, so wenig annehmbar war das Gesetz, das sie dem Reichstage vorlegte.

Der Fehler der Regierungsvorlage war der Umstand, daß die Hilfskassen den sonstigen privaten Versicherungsunternehmungen völlig gleichgestellt wurden und ihres bisherigen Charakters so vollständig entkleidet werden sollten, daß sie als Versicherungsträger für die weniger bemittelten Volksschichten neben den Orts- und Betriebskrankenkassen nicht mehr in Betracht gekommen wären.

Die Mißstimmung, die der Regierungsentwurf hervorrief, war daher ganz allgemein. Man ging sogar so weit, anzunehmen, daß es der Regierung darauf ankomme, das Hilfskassenwesen möglichst vollständig zu unterdrücken. Wenn die Regierung in der Begründung ihres neuen, am 3. Mai 1907 vorgelegten Gesetzentwurfes

diese Befürchtung als vollständig unbegründet bezeichnet und betont, daß viele Hilfskassen, insbesondere diejenigen Kassen, die nur für einen festbegrenzten Kreis von Berufsgenossen bestimmt sind, eine einwandsfreie Tätigkeit entfaltet haben, so muß demgegenüber noch zum Ausdruck gebracht werden, daß die unveränderte Annahme des Regierungsentwurfs zweifellos die Wirkung gehabt hätte, die man allseitig befürchtete.

Die Hilfskassen vereinigten sich Mitte Januar 1906 zu einer Kundgebung in Berlin und stellten verschiedene Forderungen auf.

Die bedeutenderen kaufmännischen Hilfskassen gaben ihren Wünschen Ausdruck in Eingaben an den Reichstag. Besonders zu erwähnen ist die vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande unterstützte, sehr ausführlich gehaltene und begründete Eingabe der Deutschnationalen Kranken- und Begräbniskasse.

Der Reichstag ließ bei der ersten Lesung der Vorlage keinen Zweifel darüber, daß sie nur nach wesentlichen Aenderungen im Sinne der Forderungen der bewährten Hilfskassen annehmbar sei. Die Kommission, an welche der Gesetzentwurf in der ersten Lesung verwiesen wurde, hat denselben vollständig durchberaten und dabei dankbare Arbeit verrichtet. Die Forderungen unseres Verbandes und unserer Verbandskrankenkasse wurden vom Verbandsvorsteher, Herrn Wilhelm Schack, mit Erfolg vertreten.

Die Kommission beschloß entsprechend der Regierungsvorlage, das bisherige Hilfskassengesetz aufzuheben und die Hilfskassen dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zu unterstellen. Sie beschloß aber ferner, daß

1. die Hilfskassen (Versicherungsvereine), deren Leistungen sich innerhalb der durch den Entwurf gezogenen Grenzen halten, als kleinere Vereine im Sinne des § 53 des V. A. G.*) zu gelten haben, es sei denn, daß sie selbst beantragen, als größere Vereine angesehen zu werden und die Aufsichtsbehörde solchen Anträgen zustimmt,
2. die Bestimmungen über die Ansammlung eines Reservefonds aus dem bisherigen Hilfskassengesetz übernommen werden,
3. die Befugnis, örtliche Verwaltungsstellen zu errichten, auch fernerhin gewahrt bleibt,

*) V. A. G. = Versicherungs-Aufsichts-Gesetz, gemeint ist das Gesetz betr. die privaten Versicherungs-Unternehmungen.

4. die Vereinigung der Versicherungsvereine zu einem Verbande zugelassen wird,
5. die §§ 11, 12 und 115 des V. A. G. auf die Versicherungsvereine keine Anwendung finden,

— Die §§ 11 und 12 enthalten Vorschriften über den Geschäftsplan, Grundsätze über die Prämientarife, die Berechnung der Prämien und Prämientarife von Lebensversicherungs-Unternehmungen, während der § 115 über die Bestellung von Hauptbevollmächtigten in jedem Bundesstaat bestimmt —, daß schließlich

6. die nach § 75 a des Krankenversicherungsgesetzes erteilte Bescheinigung nicht zu widerrufen ist, wenn der Versicherungsverein den Voraussetzungen zuwiderhandelt, unter denen sie erteilt wurde, sondern daß sie nur widerrufen werden **kann**, und zwar nur, wenn der Auflage der Aufsichtsbehörde, den Mängeln innerhalb einer Mindestfrist von 6 Wochen abzuhelfen, nicht entsprochen wird.

Durch diese Kommissionsbeschlüsse, deren Annahme im Plenum des Reichstages gewiß war, wurde der Charakter der Hilfskassen als Ersatzinstitute für die Gemeindekranken-Versicherung und die nach dem Krankenversicherungs-Gesetz errichteten Krankenkassen sicher gestellt.

Der im Juni 1906 in Hamburg tagende Ausschuß des Handlungsgehilfentages konnte seine Befriedigung über diese Kommissionsbeschlüsse in einer Entschließung zur Kenntnis des Reichstages bringen, umsomehr, als auch die XIII. Kommission des Reichstages zwei wertvolle Entschließungen gefaßt hatte.

Die erste dieser Entschließungen beantragt,

„Der Reichstag wolle beschließen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, zwecks Mitwirkung bei Entscheidungen des Aufsichtsamts für Privatversicherung über kleinere Vereine eine Anzahl Personen, die in der Verwaltung der bisherigen Hilfskassen tätig waren, dem Kaiser zu Mitgliedern des auf Grund des § 72 des V. A. G. gebildeten Versicherungsbeirats vorzuschlagen,

während die Kommission in der zweiten Entschließung den Antrag stellt,

zu beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, auf Grund des zu erlassenden Gesetzes über die Hilfskassen ein Normalstatut mit entsprechender Erläuterung ausarbeiten zu lassen.

Dem in der zweiten Entschließung geäußerten Wunsche hat die Regierung sofort entsprochen und dem Reichstage zwei vom Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung ausgearbeitete Normal-Statuten zugehen lassen. Eins davon lehnt sich an die Satzungen unserer Verbandskrankenkasse an.

Durch die Auflösung des Reichstages im Dezember 1906 kam es nicht mehr zu einer Weiterberatung des Gesetzentwurfes im Plenum des Reichstages.

Am 3. Mai dieses Jahres hat indessen die Regierung einen neuen Entwurf vorgelegt, der sich eng an die Kommissionsbeschlüsse anlehnt. Die Aenderungen, die von der Regierung in dem neuen Entwurf vorgeschlagen werden, sind sämtlich so geartet, daß ihnen zugestimmt werden kann. Es sind folgende:

1. Streitigkeiten aus den Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die sich auf die eingeschriebenen Hilfskassen und deren Mitglieder beziehen, sind nicht von der Aufsichtsbehörde der Versicherungsvereine, sondern von der Aufsichtsbehörde der Ortskrankenkassen am Sitze des beteiligten Versicherungsvereines zu entscheiden.
2. Zu den Unterstützungen, die die Versicherungsvereine ihren Mitgliedern leisten dürfen, treten noch erweiterte Schwangerschaftsunterstützungen, insbesondere in Form der Uebernahme der erforderlichen Hebammendienste.
3. Zu den Unterstützungen, die den Ehefrauen der Mitglieder gewährt werden dürfen, treten ebenfalls Schwangerschaftsunterstützungen, Hebammendienste und ferner Wöchnerinnen-Unterstützung.
4. Der § 115 des V. A. G. findet in seinem ersten Absatz Anwendung auf die Versicherungsvereine. Danach haben Versicherungsvereine, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstreckt, den einzelnen Landes-Zentralbehörden bei der Eröffnung des Geschäftsbetriebes davon Anzeige zu erstatten.

Einen Wunsch müssen wir, glaube ich, aber noch zum Ausdruck bringen, nämlich, daß dem Versicherungsbeirate nicht allein, wie es in der Entschließung der Reichstagskommission hieß, Personen aus den bisherigen Hilfskassen beigeordnet werden, sondern daß sich

unter diesen Personen auch solche befinden, die mit dem kaufmännischen Hilfskassenwesen vertraut sind.

Im Uebrigen können wir dem Gesetzentwurf, so wie ihn die Regierung dem Reichstage neuerdings vorgelegt hat, zustimmen und bitte ich Sie daher um Annahme der von mir vorgelegten Entschließung:

Der zehnte Deutsche Handlungsgehilfentag ersucht Einen Hohen Reichstag in der Erwartung, daß

das Aufsichtsamt für Privatversicherung, entsprechend der Ansicht der Kommission des Reichstages, bei der späteren Handhabung des Gesetzes nicht nur auf die Rechte der Versicherten, sondern auch auf den Vereinscharakter der Hilfskassen und auf den ihrem Wirken zugrunde liegenden Gedanken der Gegenseitigkeit Rücksicht nehmen wird, und daß bei den Vorschlägen für die in Aussicht stehenden Zuwahlen zum Versicherungsbeirate (§ 72 des Gesetzes vom 12. Mai 1901) auch Personen, die mit dem kaufmännischen Hilfskassenwesen vertraut sind, in Betracht gezogen werden,

dem Gesetzentwurfe über die Hilfskassen in der Fassung, wie er von den Verbündeten Regierungen neuerdings vorgelegt worden ist, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen zu wollen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Wortmeldungen liegen zu diesem Gegenstande nicht vor. Ich bitte diejenigen, welche die vorgelegte Entschließung annehmen wollen, ihre Hand zu erheben. — Dann bitte ich um die Gegenprobe. — Sie ist einstimmig angenommen.

Bevor wir in unseren Verhandlungen fortfahren, ist es mir eine besondere Freude und Ehre, in unserer Mitte jetzt auch den Herrn Oberbürgermeister Geh. Finanzrat Beutler von Dresden begrüßen zu können. (Heilrufe.)

Wir kommen dann zum nächsten Punkt der Tagesordnung, und ich gebe dazu Herrn Roth das Wort.

Frauenarbeit im Handelsgewerbe.

Alfred Roth-Hamburg: Ich möchte mich dem Bedauern anschließen, dem ja schon Ausdruck gegeben worden ist, daß Herr Döring durch Krankheit leider verhindert worden ist, das Referat über die Frauenarbeit zu halten. Wir haben uns ja heute

bei der Betrachtung dieser Frage nicht mit Einzelheiten zu befassen, denn die grundlegenden Beschlüsse, die wir vor zwei Jahren in Hamburg gefaßt haben, sind die Richtlinien und Leitsätze, nach denen wir unsere Arbeit zur Regelung der Frauenarbeit im Handelsgewerbe einrichten sollen und eingerichtet haben.

M. H.! Wer von Ihnen vor zwei Jahren vielleicht geglaubt hat, daß die Leitsätze, die wir damals aufstellten, wie es ja ursprünglich den Anschein hatte, Widerspruch in nennenswertem Maße finden würden, der hat sich getäuscht. Man hat sich wohl im Laufe der Jahre gegen einzelne der von uns erhobenen Forderungen gewendet, aber keine einzige Seite hat die Begründung unserer Forderung, namentlich auch soweit sie in Band 25 der Schriften des D. H. V. niedergelegt ist, angefochten, und niemand, auch unsere Gegner unter den Frauenrechtlern und Rechtlerinnen nicht, hat es vermocht, all das statistische Material, das wir zur Beurteilung dieser Frage zusammengetragen haben, anzugreifen, und das ist ein gutes Zeichen dafür, daß wir Recht hatten, als wir auf Grund dieses Materials die Beschlüsse faßten, die damals in Hamburg einstimmig von Ihnen gutgeheißen worden sind. Man kann eben außer Phrasen nichts Ernsthaftes dagegen einwenden, was wir zur Begründung unserer Stellungnahme dargelegt haben. Unsere Darlegungen sind absolut stichhaltig, und darum, meine verehrten Herren, muß unsere Stellungnahme zu der Frauenarbeit im Handelsgewerbe Allgemeingut der deutschen Handlungsgehilfen werden.

Und da meine ich, haben gerade die Ortsgruppen des D. H. V. vor allem die Pflicht, das, was wir geschaffen haben, hineinzutragen in die Reihen der Handlungsgehilfen ,darum müssen sie dafür sorgen, daß auch nicht e i n deutscher Handlungsgehilfe mehr vorhanden ist, der nicht weiß, wie die führende Organisation der deutschen Handlungsgehilfen in der Frage der Frauenarbeit denkt und auf Grund welcher Erwägungen und welcher Erörterungen wir zu dieser Anschauung gekommen sind. Diese Aufklärungsarbeit ist eine der wichtigsten Pflichten, die Sie gerade in der Frage der Frauenarbeit im Handelsgewerbe zu erfüllen haben, und wir werden ja demnächst durch die Berufs- und Betriebszählung zweifellos das notwendige neue Material zur Beurteilung der Frauenarbeit erhalten, und wir wollen in diesem Zusammenhang der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Berufs- und Betriebszählung in ihren Ar-

beiten gefördert wird und daß namentlich die Bearbeitung der Ergebnisse so beschleunigt wird, wie es sich irgendwie ermöglichen läßt.

Wir werden nachher, wenn wir zum Verbandstage des D. H. V. zusammentreten, von Ihnen durch eine Vorlage die Mittel einfordern, um unter den Handlungsgehilfen Deutschlands statistische Erhebungen über die Lage Ihres Standes veranstalten zu können, und wir hoffen, auch damit weiteres Material zur Beurteilung der Frage der Frauenarbeit herbeischaffen zu können, und ich möchte jetzt schon an Sie die Bitte richten, dafür zu sorgen, daß bei dieser Umfrage die deutschnationalen Handlungsgehilfen zeigen, daß sie im Stande sind, diese Frage mit dem sittlichen Ernst zu lösen, mit welchem eine solche Frage nur gelöst werden kann.

Ich darf in diesem Zusammenhange Dank dafür aussprechen, daß Sie im allgemeinen unseren Anregungen nachgekommen sind, daß namentlich auch zahlreiche Mitglieder und Vertrauensmänner sich den Behörden für das Zählgeschäft bei der Berufs- und Betriebszählung zur Verfügung gestellt haben.

Es freut mich, daß wir da gezeigt haben, daß wir den Wert solcher Arbeiten verstehen, welche das Statistische Amt vornimmt, es freut mich auch deswegen, weil gerade unser Verbandsvorsteher einen wesentlichen Einfluß ausgeübt hat bei der diesmaligen Ausgestaltung der Fragebogen zur Berufs- und Betriebszählung.

Eine Frage wie die der Frauenarbeit im Handelsgewerbe könnte natürlich eingehend nur untersucht werden, wenn die statistische Bearbeitung dieser Frage nach allen Richtungen gefördert wird, und darum müssen wir überall da, wo es uns möglich ist, eine Einwirkung auszuüben, um statistisches Material zu Tage zu fördern, dies auch tun. Ich möchte Ihnen, namentlich soweit Sie den Vorstandschaften der allgemeinen Krankenkassen angehören, darum die Anregung geben, darauf hinzuwirken, daß die Statistik nach Möglichkeit ausgebaut wird, daß die Fragen, welche für die Beurteilung der Gesundheitsverhältnisse des männlichen und weiblichen Personals und der Einflüsse der beruflichen Tätigkeit auf die Gesundheit grundlegend sind, statistisch durch die Krankenkassen erfaßt werden. Ich möchte nur die Berliner, Münchener und Stuttgarter Krankenkassen nennen, die alle ausführliches Material nach der Richtung bringen, aber wir müssen auf dem Standpunkte stehen, daß dieses Material noch lange nicht umfangreich genug ist.

Wir haben auch an die Landesregierungen die Bitte zu richten, daß sie nach Möglichkeit bei der Statistik der Landes-Versicherungsanstalten darüber eine Statistik aufmachen, inwieweit bei der Invaliden-Versicherung das Ausscheiden weiblicher Angehöriger des Handlungsgehilfenstandes sich vollzieht und zu welchem Zeitpunkt es durchschnittlich stattfindet, denn wir können daraus sehr wichtige Schlüsse ziehen auf die Dauer der beruflichen Tätigkeit der weiblichen Handelsangestellten. Bis heute ist ja nur das Landes-Versicherungsamt in Berlin bereits in dieser Weise vorgegangen. Ebenso haben die Stadtverwaltungen, die Schulverwaltungen die Möglichkeit, in statistischer Erfassung der Frage der Frauenarbeit ihre Mitwirkung zu geben. Wir werden demnächst auch an unsere Vertrauensmänner unseres Verbandes herantreten, um nach dieser Richtung zu wirken.

Die Sammlung sonstigen Materials gerade auf dem Gebiete der Frauenarbeit ist uns von wesentlicher Wichtigkeit. Alle die Berichte über Verhandlungen vor den Kaufmannsgerichten, soweit sie betreffen die Zahlung von schlechten Gehältern an weibliche Angestellte, ferner unsittliche Zumutungen — ich erinnere an den Fall vor dem Berliner Kaufmannsgericht — soweit die Gehaltsfrage in Frage kommt — ich erinnere an die Fälle beim Kaufmannsgericht München — sind für uns für die Beurteilung dieser Frage willkommen. Senden Sie uns dieses Material, damit wir die Aufklärungsarbeit auf dem Gebiete der Frauenarbeit im Handelsgewerbe durch einwandfreie Darstellungen der Sachlage stützen können.

Die Tageszeitungen müssen von Ihnen systematisch gelesen werden. Es befindet sich darin eine ganze Fülle von Material, und nur wenn wir all das Material bei uns in Hamburg zusammenströmen sehen, können wir Ihnen die Mittel zur Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung dieser Frage in die Hand geben. Bei der Art, wie heute die öffentliche Meinung in der Beurteilung der Frauenfrage überhaupt gemacht wird, ist unsere intensivste Einwirkung auf die öffentliche Meinung eine der Grundbedingungen, um unsere Anschauungen zum Allgemeingut auch der Angehörigen anderer Erwerbsschichten unseres Volkes zu machen.

Ein Fortschritt scheint sich ja anzubahnen, nämlich der, daß die Arbeitszeit der weiblichen Angestellten einer Regelung insofern unterzogen werden soll, als am 9. März 1907 der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, ausführte: „Ich meine, der gesunde

Körper der Frau, der uns das künftige Geschlecht liefern soll, ist in unserem Volksleben ein so wichtiger Faktor, daß wir bei unserer fortschreitenden Industrie, die zum Teil mit erhöhten Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden ist, dieser Frage der Regelung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen ein ernstes Augenmerk zuwenden müssen. Ich bin deshalb mit dem Herrn Handelsminister in Preußen darüber einverstanden, daß der zehnstündige Arbeitstag der Frauen eingeführt werden muß, und ich hoffe, daß die verbündeten Regierungen einer Vorlage die Zustimmung erteilen, nach der diese Einführung erfolgen soll."

Da war nun die Rede von den industriellen und gewerblichen Arbeiterinnen und da war es unserem Verbandsvorsteher möglich, daß er auf diese Rede am 11. März zurückgriff und den Herrn Staatssekretär darauf hinwies, daß wir bezüglich der Handlungsgehilfinnen diese selbe Forderung zum mindesten erheben müßten, daß bei der Einführung des 10stündigen Höchstarbeitstages für die Fabrikarbeiterinnen er auch für die weiblichen Angestellten im Handelsgewerbe eingeführt werden müßte.

Ernsthaft kann man ja dagegen nichts einwenden, aber man hat versucht, unserem Verbandsvorsteher und unserem Verbande aus diesen Ausführungen einen Strick zu drehen, indem man darauf hinwies: „Was wollt Ihr denn, Ihr fordert doch von jeher für die weiblichen Angestellten einen 8stündigen Höchstarbeitstag, beispielsweise für die Kontorangestellten!"

M. H.! Diese Forderung tangiert nicht die Forderung, die der Verbandsvorsteher im Reichstage ausgesprochen hat, denn darüber dürfen wir uns nicht im unklaren sein: Der 10stündige Höchstarbeitstag für die Fabrikarbeiterinnen wird früher kommen, als die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren (Sehr richtig!) und wenn wir da nicht für die Handlungsgehilfinnen die Einführung der 10stündigen Höchstarbeitszeit im Allgemeinen fordern, würden wir eine Ungerechtigkeit zulassen, indem für die Arbeiterinnen auf der einen Seite die gesetzliche Schranke für die Ausnutzung ihrer Arbeitskraft gezogen würde, auf der anderen Seite aber die weiblichen Angestellten des Handelsgewerbes hinsichtlich der Ausnützung ihrer Arbeitskraft vollkommen vogelfrei bleiben würden. Darum war diese Stellungnahme unseres Verbandsvorstehers im Reichstage notwendig, und es zeigt sich auch hier wieder, wie segensreich es ist, daß wir

es ermöglicht haben, einen Vertreter des Handelsgewerbes im Reichstag zu besitzen.

Eine heiß umstrittene Frage auf dem Gebiete der Frauenarbeit ist die Frage der theoretischen Fortbildung der jungen Mädchen. In den letzten zwei Jahren hat sich die Forderung, auch für die weiblichen Angestellten des Handelsgewerbes den Fortbildungsschulzwang für kaufmännische Fachschulen auszusprechen, immer weiter festgesetzt, und merkwürdigerweise stehen alle übrigen Organisationen der männlichen Handlungsgehilfen abgesehen vom D. H. V. auf dem Standpunkt, daß dieser kaufmännische Fachschulunterricht zwangsweise den jungen Mädchen erteilt werden müßte.

M. H.! Wir haben die Begründung, weshalb wir dieser Forderung nicht zustimmen, in unseren Schriften eingehend gegeben. Wir meinen, in dieser Forderung des Fortbildungs-Schulzwanges für weibliche Angestellte liegt ein grundsätzlicher Irrtum und zwar nach der Richtung, daß die anderen Organisationen erklären: Wir müssen diesen Fortbildungsschulzwang fordern, weil wir ihn ja auch für die männlichen Angestellten bis zum 18. Lebensjahre verlangen. Indem wir den Fortbildungsschulzwang für die männlichen Angestellten verlangten, wußten wir, daß wir mit der Durchführung dieser Forderung für die Handlungsgehilfen etwas Bedeutsames schufen, und nun schloß man auf der Gegenseite so: Wenn nun der Prinzipal die männlichen Angestellten in die Fortbildungsschule schicken muß, so wird, wenn die weiblichen davon befreit sind, dies dazu führen, daß eine vermehrte Zahl von weiblichen Hilfskräften angestellt wird.

Aber wir verlangen ja ebenfalls den Schulzwang für die weiblichen Angestellten des Handelsgewerbes. Auch bis zum 18. Lebensjahre, aber wir machen das nicht mit, daß wir diesen Schulzwang ausdehnen auf kaufmännische Fachschulen ,sondern wir sagen, wir wollen, daß dieser Schulzwang ausgesprochen werde für Haushaltungsschulen. (Sehr richtig!)

Wir haben gerade in den letzten zwei Monaten für zwangsweisen Unterricht der jungen Mädchen in den Haushaltungsschulen den Ministerien, den größeren Stadtverwaltungen, den Handelskammern und den Schulverwaltungen ausführliches Material eingeschickt. Dieses Material empfehle ich Ihrer ganz besonderen Beachtung. Es ist niedergelegt in Heft 2 Band IV des Archivs für kaufmännische Sozialpolitik, und wer von den Ortsgruppen dieses

Archiv noch nicht hält, möge sich durch mich heute sagen lassen, daß ich eine Ortsgruppe des D. H. V., welche sich dieses Archiv nicht hält, nicht für vollwertig ansehen kann. (Sehr richtig!)

Die Errichtung von Haushaltungsschulen für die weiblichen Angestellten muß unter allen Umständen durch unsere Organisation gefördert werden, und wir haben ja gesehen, daß der preußische Minister für Handel und Gewerbe im April allgemeine Grundsätze über den Haushaltungsunterricht für die jungen Mädchen erlassen hat, wir haben gesehen, daß in Schwarzburg-Sondershausen ebenfalls ein Gesetzentwurf eingebracht wurde, der sich auf die Ausdehnung des Fortbildungs-Schulzwanges auf die weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen erstreckt, und damit begründet wird, daß man sagt:

„Diese Arbeiterinnen werden durch ihre Beschäftigung in den Fabriken usw. ihren häuslichen Pflichten völlig entfremdet, und im Fortbildungsschulunterricht bietet sich das einzige Mittel, um dieser und anderen Gefahren wirksam zu begegnen, indem die jungen Mädchen über die Grundbegriffe der praktischen Haushaltungskunde aufgeklärt und ihnen sittlicher Halt und Charakterfestigkeit verliehen wird." (Bravo!)

Wir haben dem nichts hinzuzufügen, aber unser Bedauern darüber auszusprechen, daß gerade das Königlich Sächsische Ministerium voriges Jahr eine Verordnung an die Kreishauptmannschaften erlassen hat, worin auf die Gründung von kaufmännischen Fachabteilungen für die jungen Mädchen hingewiesen wird. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß diese Stellungnahme der Königl. Sächsischen Regierung nicht zu dem Ergebnis führen wird, welches man dort erhofft. Man erweist den künftigen Familien unseres deutschen Volkes keinen Dienst, wenn man den jungen Mädchen den Firnis einer kaufmännischen Ausbildung gibt, während man auf der anderen Seite wissend zusieht, wie die jungen Mädchen immer untauglicher werden, einen Haushalt ordentlich führen zu können. (Sehr richtig!) Wir sind überzeugt, daß wir mit unserer Forderung der Einführung für Haushaltungsschulen den jungen Mädchen einen größeren Dienst erweisen als alle, die da sagen, wir wollen die kaufmännische Fachbildung der weiblichen Angestellten des Handelsgewerbes. Das ist eine Fachbildung, welche die jungen Mädchen in dem Augenblicke abstreifen, wo der langersehnte und erhoffte Er das Jawort der Eltern einholt. (Sehr gut!) Mit dieser Forderung

befinden wir uns in außerordentlich guter Gesellschaft. Schulrat Kerschensteiner sagt darüber in seinen Grundfragen der Schulorganisation über die zeitgemäße Ausgestaltung der Mädchenfortbildungsschule folgendes:

„Glücklicherweise liegen bei der Mädchenfortbildungsschule die Verhältnisse so, daß auch die Gegner wenig einwenden werden, wenn wir behaupten: die Bildung für den natürlichen Beruf deckt zugleich auch das Bedürfnis nach allgemeiner Bildung des weiblichen Geschlechts. Sie umfaßt da, wo sie weit genug geführt werden kann, eine solche Fülle des Wissens und der Erkenntnis, daß sie auch im anderen Sinne den Begriff der Allgemeinheit an sich tragen wird.

Die allgemeine Mädchenfortbildungsschule ist also eine Berufsschule, und zwar eine Schule, die vorbereitet für die Aufgaben in der Familie. Aber man muß hier den Begriff Familie nicht bloß im engen, landläufigen Sinne fassen, sondern auch im weiteren Sinne, im Sinne des Vaterlandes. Auch hier harren der Frau ganz eigene Aufgaben, abgesehen davon, daß das Verständnis für die Aufgaben des Vaterlandes auch die auf das Gemeinwohl gerichtete Tätigkeit des Gatten würdigen und schätzen lehrt. Der theoretische Unterricht in der allgemeinen Mädchenfortbildungsschule wird sich also zu beschäftigen haben: a) mit den Aufgaben der Haushaltführung, b) mit den Aufgaben der Mutter als Erzieherin, c) mit den Aufgaben und der Stellung der Frau im Staate."

Und Professor Dr. Laur erklärte in seinem Berichte an den Verband deutscher Gewerbeschulmänner:

„Für die Mädchen der großen Masse des Volkes gibt es zwei Hauptfragen des praktischen Lebens, deren beste Lösung zunächst anzustreben ist: Ihre Ausbildung für einen Beruf zur Sicherung des Lebensunterhaltes und ihre Erziehung zur Ehe. Letzteres trifft für alle Mädchen zu. Der hauswirtschaftliche Unterricht und was dazu gehört, sollte deshalb auch die Grundlage des gesamten fortbildenden Unterrichts überall dort bilden, wo in den höheren Klassen der Volksschule hierfür nicht bereits genügend gesorgt ist."

Da in den höheren Klassen der Volksschule fast nirgends ausreichend gesorgt ist, so müssen wir erklären, daß wir mit unserer

Forderung durchaus Recht haben, und wir müssen von Ihnen verlangen und erwarten, daß Sie diese Arbeit mit Hilfe des Materials, das wir Ihnen zur Verfügung gestellt haben, auch ausführen. Tragen Sie zur Ausbreitung gerade dieses Gedankens bei, beherzigen Sie aber bei der Frage das Wort, mit dem der Geschichtsschreiber Sybel seine Schrift über die Emanzipation der Frau schließt: „Wer von der Zukunft Früchte begehrt, muß die Blüten der Gegenwart pflegen; die besten Blüten eines Volkes aber sind seine Frauen." (Anhaltender Beifall.)

Vorsitzender: Ich frage, ob zu diesem Punkte der Tagesordnung jemand das Wort wünscht? — Das ist nicht der Fall.

M. H.! Ich habe vorhin übersehen Ihnen mitzuteilen, daß der für diesen Punkt vorgesehene Berichterstatter Herr Döring leider durch eine, erfreulicherweise nicht bedenkliche Erkrankung an der Teilnahme an unseren Verhandlungen verhindert ist. Ich glaube in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich ihm nach der Rückkehr nach Hamburg auch Ihre Wünsche zu einer baldigen Genesung überbringe.

Wir kommen dann zum letzten Punkt unserer Tagesordnung:

Arbeitsnachweis.

Das Wort hierzu hat Herr

Vorholz-Hamburg. M. H.! Wir Handlungsgehilfen sind nicht nur, wie Herr Bechly gestern in seinem Vortrage treffend bemerkte, auf eine möglichst lange Verwertung unserer Arbeitskraft angewiesen, sondern auch auf eine möglichst ununterbrochene Verwertung dieses einzigen Kapitals, das wir als Arbeitnehmer besitzen. Unterbrechung unserer Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit ist das Härteste, was uns treffen kann. Diese Arbeitslosigkeit möglichst zu verhindern und, wenn das nicht erreichbar ist, die schweren Schäden dieser Arbeitslosigkeit zu mildern, das ist das wichtigste soziale Problem, welches seiner Verwirklichung noch harrt.

Der D. H. V. hat ja dem in bahnbrechender Weise Rechnung getragen, als er für seine Mitglieder die Versicherung gegen Stellenlosigkeit bereits vor Jahren einführte, diese Versicherung aber allen Gliedern unseres Standes zu Gute kommen zu lassen, ist eine Aufgabe der kommenden Sozialpolitik.

Voraussetzung dieser Arbeitslosen-Versicherung ist ein Arbeitsnachweis, der die Arbeitslosigkeit durch schnelle Vermittlung von Arbeitsgelegenheit möglichst beseitigt; er muß die Grundlage ab-

geben für die spätere Arbeitslosen-Versicherung, weil diese natürlich erst dann einsetzen kann, wenn es nicht möglich ist, Arbeitsgelegenheiten zu beschaffen.

Wir haben uns mit der Frage zu beschäftigen: Ist diese Grundlage, der kaufmännische Arbeitsnachweis, wie er heute besteht, schon ausreichend, um auf ihr eine Arbeitslosen-Versicherung aufzubauen? Diese Frage hat die im Auftrage der Reichsregierung vom Kaiserlich Statistischen Amt herausgegebene Denkschrift über den Stand der organisierten Arbeitsvermittlung im Deutschen Reiche behandelt. Uns als Handlungsgehilfen interessiert in dieser Denkschrift die Untersuchung über die kaufmännische Arbeitsvermittlung. Wie sie betrieben wird, ist ja allgemein bekannt. Die besonderen Nachteile der heutigen Form der kaufmännischen Arbeitsvermittlung möchte ich kurz streifen mit dem Hinweis darauf, daß der Handlungsgehilfe heute auf der Umschau nach Arbeitsgelegenheit auf das Einrücken von Anzeigen in die Zeitungen und das Halten von teueren Zeitungen angewiesen ist, was ihm große Unkosten verursacht.

Dann weise ich hin auf die großen Schwierigkeiten der schriftlichen Bewerbung auf die Ausschreibungen in den Zeitungen, sowie auf die Unsumme von Handlungsgehilfengroschen, welche die gewerbsmäßigen Stellenvermittler einheimsen. Es ist bereits gestern der Ausdruck „Hyänen des Arbeitsmarktes" gebraucht worden. Für einen großen Teil der gewerbsmäßigen Stellenvermittler trifft dieser Ausdruck zu, und wir müssen unbedingt an dem Gebote festhalten, daß diese gewerbsmäßigen Arbeitsvermittler vom kaufmännischen Arbeitsmarkte ausgeschaltet werden.

Das größte Interesse haben wir an der Vermittlung der kaufmännischen Vereine. In den Kreisen der Handlungsgehilfen ist immer mehr der Gedanke ausschlaggebend geworden, daß die Tätigkeit der kaufmännischen Vereine, der alten Vereine, in Bezug auf Stellenvermittlung eine ganz besonders bedeutsame wäre. Meine Herren, ich möchte Ihnen mit wenigen Zahlen beweisen, daß die kaufmännischen Vereine betreffs der Stellenvermittlung nicht die Bedeutung haben, welche ihnen von der Handlungsgehilfenschaft beigemessen wird. Wir haben ja Vereine, die schon 50 Jahre und noch länger die Stellenvermittlung betreiben, wenn Sie aber sehen, wie 56 kaufmännische Vereine im Deutschen Reiche im Jahre 1904 überhaupt nur 18 800 Stellen besetzt haben, welche Zahl sich 1905 auf

19 300 und 1906 auf 20 000 erhöht hat, und dem gegenüberstellen den großen Wechsel, der im Handelsgewerbe in jedem Jahre vor sich geht und auf 110—120 000 Veränderungen im Jahre berechnet werden kann, wird Ihnen klar sein, daß die kaufmännischen Vereine in ihrer heutigen Form eine völlig ungenügende Arbeitsvermittlung betreiben. Wir müssen feststellen, daß die Opfer, die von den kaufmännischen Vereinen ihrer Stellenvermittlung gebracht worden sind und die sich besonders bei den alten Vereinen darin gezeigt haben, daß sie die Interessen der Handlungsgehilfen in sozial-politischer Beziehung hintangestellt haben, durchaus nicht die Beachtung verdienen, welche ihnen in den Reklamen und anderen Ausstreuungen beigemessen wird.

Wir müssen aber weiter in Betracht ziehen die außergewöhnlich großen Kosten, welche die Stellenvermittlung den kaufmännischen Vereinen verursacht. Ich will darauf hinweisen, daß der Verein für Handlungskommis von 1858 für seine Stellenvermittlung in einem Jahre 170 000 Mk. ausgibt. Bedenken Sie bitte, was mit dieser Summe im Interesse der Handlungsgehilfenschaft in sozialpolitischer Beziehung geleistet werden könnte!

M. H.! Diese Tatsachen veranlassen den Herausgeber der Denkschrift zu dem Schlusse, daß der Arbeitsnachweis der Organisationen der kaufmännischen Vereine heute weder die Einheitlichkeit noch die Ausdehnung besitzt, um als eine für die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit notwendige Kontrollstelle zu dienen. Die Denkschrift sagt, daß die gegenwärtige Organisation der kaufmännischen Stellenvermittlung als Unterlage einer Arbeitslosen-Versicherung noch wenig geeignet erscheint. Damit ist das bestätigt, was wir in Band 9 unserer Schriften bereits im vorigen Jahre zum Ausdruck gebracht haben. Die kaufmännischen Vereine werden niemals den Arbeitsmarkt beherrschen können. Deshalb haben wir dahin zu streben, daß der Arbeitsnachweis, über das Reich einheitlich organisiert, ein Gegenstand der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit werde.

Im Einzelnen mit der Organisation dieser öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mich zu beschäftigen, will ich unterlassen, heute wollen wir nur den Grundsatz festlegen, der auch vom Verband Deutscher Arbeitsnachweise zum Ausdruck gebracht worden ist, den Grundsatz, daß der Arbeitsnachweis dem privaten Erwerbsinteresse durch Gesetz vollständig entzogen werden muß; und wenn der Staat

an dem Markt für Produkte und Fonds ein solches Interesse glaubt nehmen zu müssen, daß er diese Märkte unter bestimmte Normen stellt und zum Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung macht, dann können wir auch verlangen, daß er den Arbeitsmarkt, wo es sich um die Persönlichkeit des Menschen handelt, unter bestimmte Normen stellt.

M. H.! Der volkswirtschaftlich hochbedeutsame pariätische Arbeitsnachweis setzt sich immer mehr im Deutschen Reiche durch. Was die einzelne Bundesstaaten, besonders die süddeutschen Staaten in dieser Beziehung geleistet haben, ist Ihnen ja mehr oder weniger bekannt. Erfreulicherweise ist auch die Königl. Sächsische Regierung in letzter Zeit zu dem Standpunkt gelangt, daß dieser Gedanke mehr und mehr verwirklicht werden muß:

Wir fordern, daß der Staat auf dem kaufmännischen Arbeitsmarkte diese bestimmte Organisation unter bestimmte Normen stellt, wodurch die Zersplitterung, welche heute die Tätigkeit der kaufmännischen Arbeitsnachweise so ungünstig beeinflußt, beseitigt, wodurch eine Einheitlichkeit geschaffen wird, welche die Grundlage gibt zu einer späteren Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. (Beifall.)

Vorsitzender: Wortmeldungen zu diesem Gegenstande liegen nicht vor. Er ist erledigt.

Wir stehen damit am Schlusse der Verhandlungen des Deutschen Handlungsgehilfentages. Ich glaube, in Ihrem Sinne sprechen zu dürfen, wenn ich den Rednern, die am Sonnabend, gestern und heute zu uns gesprochen haben, für ihre ausgezeichneten Vorträge und die viele Arbeit, welche sie daran gewendet haben, unseren herzlichen Dank sage. (Beifall.)

Ich möchte aber andererseits nicht unterlassen, Ihnen zu danken für die Aufmerksamkeit, mit der Sie den vielen Vorträgen gefolgt sind. Sie haben sie, namentlich soweit Herr Frahm in Betracht kam, der uns ein Thema brachte, welches uns besonders am Herzen liegt, nicht nur mit Aufmerksamkeit, ich darf sagen mit Andacht, ja mit Begeisterung verfolgt. Edle Begeisterung ist eine Selbsterhöhung des Geistes zu reinen Zielen. Möchte sie in unserer Bewegung uns immer erhalten bleiben! Sie wird es, solange unsere Ziele so rein sind, so hehr und groß, wie sie bisher gewesen sind.

Wir haben unsere Tagung eröffnet mit Gedanken, die uns führten von unseren besonderen Belangschaften zu denen unseres

Deutschen Vaterlandes, unseres Deutschen Volkes. Der Geist der Liebe zum Deutschen Volke und zum Deutschen Vaterlande, der unserer Bewegung eigentümlich ist, der so eng mit ihr verknüpft ist, hat auch über den ganzen Verhandlungen geschwebt, ist in mancherlei Ausblicken, in mancherlei Bemerkungen der verschiedenen Redner zum Ausdruck gelangt. Ich glaube daher, daß wir diese unsere Verhandlungen, die sich mit unseren Standesfragen beschäftigt haben, auch nicht anders schließen können, als indem wir wieder zurückkehren zu den Gedanken, die uns während der ganzen Verhandlungen begleitet haben, die uns auch weiter führen sollen, den Gedanken der Liebe zu unserem Volk und zum Deutschen Vaterlande, und ich bitte Sie, daß Sie diesen Empfindungen jetzt am Schlusse abermals Ausdruck geben in dem Rufe:

Heil unserem Deutschen Volke und unserem
Deutschen Vaterlande!

(Dreimalige begeisterte Heilrufe!)

Schriften des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Band 35

Heinrich Fischer
— Hamburg —

Hans Bechly,

Die staatliche Pensions-Versicherung für Privat-Angestellte

Vortrag, gehalten auf dem Zehnten Deutschen Handlungsgehilfentage in Dresden 1907.

* * *

50 Pfennig

2. Auflage — 3.—5. Tausend

Verlag: Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes Hamburg 36

Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

II, 3.

Band 35 der Schriften des D. H. V.

Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag 1907.

Zweiter Teil:

Verhandlungsschrift

über die

Vollverhandlungen am 8., 9. und 10. Juni 1907 in Dresden.

Band 3

Hamburg 1907.

Verlag
Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Hamburg.

Digitized by Google

Inhalt:

Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten.

Berichterstatter: Hans Bechly-Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Allgemeines	6
Die amtliche Denkschrift	7
Das österreichische Gesetz	10
Die Wahrscheinlichkeitswerte der Denkschrift	14
Die Rechnungsgrundlagen der Denkschrift	19
Was soll geschehen?	23
Gehaltsstufen und Beitragsklassen	25
Die Renten	26
Der Invaliditätsbegriff	30
Die Weiterversicherung	31
Die Altersgrenze	34
Die besondere Kasseneinrichtung	36
Andere Vorschläge	38
Der Haupt-Ausschuß	45
Entschließung	49
Aussprache	52

Vorsitzender: Reichstagsabg. Wilhelm Schack-Hamburg.

Vorsitzender: Zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung,

Die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten,

erteile ich das Wort Herrn

Hans Bechly-Berlin: M. H.! Die nächsten Jahre sind für die Zukunft der Handlungsgehilfen äußerst bedeutsam. Wir stehen vor einer Entscheidung, die für die gesamte Gestaltung unseres Standes von großem Einfluß sein wird. Die Pensionsversicherung der Handlungsgehilfen und Privatangestellten wird je nach der Form und Höhe, wie sie Gesetzeskraft erlangen wird, eine noch größere Bedeutung für die standespolitische Entwicklung als für die spätere Versorgung der einzelnen jetzt lebenden Privatangestellten haben. Ich sage das nicht deswegen, weil die meisten der jetzt lebenden Privatangestellten nicht mehr in den vollen Genuß der Leistungen der Versicherung kommen werden; das hat nur nebensächliche Bedeutung. Es ist aber zweifellos, daß je besser die Pensionsverhältnisse in unserem Stande gestaltet werden, desto mehr der Zudrang auch aus den besseren Mittelschichten unseres Volkes zum Handlungsgehilfenberuf sich verstärken wird. Das ist eine durchaus wünschenswerte Wirkung. Die geistig höher stehenden Elemente des Standes werden verstärkt, und wenn es zugleich gelingt, das Lehrlings- und Unterrichtswesen im Kaufmannsstande nach den vom D. H. V. vertretenen Leitsätzen von Grund auf zu verbessern und umzugestalten, dann ist der Grund für den Handlungsgehilfenstand gelegt, wie wir ihn wünschen, und wie wir ihn haben wollen. Der Entwicklung zum Klassenproletarier und Lohnarbeiter ist dann endgiltig ein Riegel vorgeschoben. Die Grenzlinie nach unten kann gezogen werden und der Handlungsgehilfenstand als solcher kann sich innerhalb der anderen Stände unseres Volkes den Platz erobern, der ihm gemäß seiner geistigen Arbeitsleistung von Rechts wegen gebührt.

Allgemeines.

Wie sieht es jetzt bei uns aus? Der durch längere Krankheit arbeitsunfähig gewordene Handlungsgehilfe gehört mit zu den traurigsten Erscheinungen unseres ganzen Wirtschaftslebens. Er ist eine lebendige und schreiende Anklage gegen unseren so viel gerühmten großen wirtschaftlichen Aufschwung, den der Handlungsgehilfenstand doch erst mit geschaffen hat. Die Intelligenz, die Arbeitskraft der Privatangestellten in Handel und Industrie ist es doch gerade, die diesen Sieg deutscher Arbeit auf dem Weltmarkt mit möglich gemacht hat, und von der Arbeitskraft und -Freudigkeit der Privatangestellten hängt es doch auch in Zukunft ab, ob das deutche Volk und das deutsche Kapital im Wettbewerb der Völker seinen Platz behaupten wird. Ist aber ein solch leistungsfähiger Stand zu einer wirtschaftlichen Notwendigkeit geworden, so hat auch die Gesellschaft die Pflicht, für die Lebensbedingungen dieses Standes solche Vorkehrungen zu treffen, daß der Einzelne, soweit er dazu nicht selbst in der Lage ist, vor den Folgen unverschuldeten Unglücks geschützt wird. Wer von uns kann ohne ein reichlich Maß von Wagemut heute die Verantwortung für die Gründung einer Familie übernehmen? Die wenigsten wissen, ob sie ständig in der Lage sein werden, der Familie den genügenden Unterhalt bieten zu können, ganz zu schweigen von der Versorgung der Angehörigen nach dem Tode des Ernährers. Die gewaltige Zahl der in jedem Jahre unfreiwillig verfallenen Lebensversicherungen redet eine erschütternde Sprache. Wer aber weiß, was die Erschwerung oder Erleichterung von Familiengründungen für die Zukunft unseres Volkes, sowohl in sittlicher, hygienischer als auch in volkswirtschaftlicher Beziehung bedeutet, kann unmöglich sein Auge vor den Gefahren verschließen, die solche wirtschaftlich unsicheren Zustände in großen und immer mehr wachsenden Mittelschichten unseres Volkes heraufbeschwören.

All diese Verhältnisse sind in weiten Kreisen nicht unbekannt geblieben und haben auf die Rekrutierung unseres Standes einen recht bedenklichen Einfluß gehabt. Wir können nicht verkennen, daß die Zusammensetzung unseres Standes in den letzten Jahrzehnten sich gerade nicht verbessert hat und gerade deswegen ist es von so ungeheurer Bedeutung für seine Zukunft, ob es uns gelingt, wenigstens diesmal eine gründliche und abschließende Reform zu erlangen. Ein Fehlgesetz oder das Begnügen mit einem Gesetz, das vielleicht leichter erreichbar sein würde, wäre hier ein kaum wieder gut zu

machender Fehler. Wir haben schon bei anderen sozialpolitischen Gesetzen gesehen, wie schwer dort begangene Fehler wieder gut zu machen oder verpaßte Gelegenheiten wieder einzuholen sind, aber eine grundlegende Aenderung einmal in Kraft getretener Versicherungs-Gesetze ist noch viel schwieriger zu erreichen. Andererseits dürfen wir dieser Gründe wegen vor einer Entscheidung nicht zurückschrecken, sondern müssen im Gegenteil jetzt alles daran setzen, die Frage einer schnellen Lösung und gesetzgeberischen Verwirklichung in unserem Sinne entgegenzuführen. Die Zeit ist günstig. Die politische Konstellation ist für die Verwirklichung sozialpolitischer Forderungen äußerst geeignet, und für das Jahr 1910 ist die Revision der Versicherungsgesetzgebung angekündigt.

Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband hat sich bekanntlich im „Hauptausschuß für staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für Privatangestellte" mit einer Reihe von anderen Verbänden zur Erreichung dieses Zieles vereinigt. Dieser Hauptausschuß hatte im Jahre 1902 Leitsätze für seine Forderungen aufgestellt und zugleich beschlossen, durch eine Umfrage die Unterlagen für eine staatliche Versicherung der Privatangestellten herbeizuschaffen. Die Umfrage fand im Herbst des Jahres 1903 statt und das Reichsamt des Innern erklärte sich bereit, die gesammelten Fragebogen zu bearbeiten. Die Leitsätze enthielten u. a. auch die Forderung nach einer besonderen Pensionseinrichtung für die Privatangestellten. Diese Forderung war schon bald nachdem der Gegenstand heftiger Kritik von verschiedenen Seiten, und es wurden auch Anträge auf eine Revision der Leitsätze gestellt. Wir waren damals der Ansicht, daß die Leitsätze doch in dem Augenblick, wo die angekündigte Denkschrift der Regierung erschienen sei, einer erneuten Beratung unterzogen werden müßten und widersetzten uns deswegen den damals gestellten Anträgen. Wir haben recht behalten, denn nachdem nun die Denkschrift tatsächlich erschienen ist, wird es doch nötig sein, wesentlich geänderte Forderungen aufzustellen. Die Vorschläge des Handlungsgehilfentages für die Beratung im Hauptausschuß festzustellen, ist nun die Aufgabe der heutigen Beratung.

Die amtliche Denkschrift.

Die Grundlage dieser Beratung ist die so lange angekündigte, mit großer Spannung erwartete Denkschrift. Eine besonders

günstige Aufnahme hat sie nicht gefunden. Sie enttäuschte nach zwei Richtungen hin. Erstens macht sie den Eindruck, daß sie mehr in der Absicht angefertigt ist, die Privatangestellten von ihren Wünschen abzuschrecken, und zweitens macht sie keinerlei Vorschläge für die praktische Verwirklichung des Gedankens. Der Leitsatz des Hauptausschusses, daß die Pensionsbeträge annähernd die Höhe der Staatsbeamten-Pensionen erreichen sollen, veranlaßte das Reichsamt des Innern, nur die Beiträge zu berechnen, die notwendig sind, wenn die Privatangestellten den Staatsbeamten in ihren Ansprüchen völlig gleich gestellt werden. Das bringt sie zu dem außerordentlich hohen Beitragssatz von 19 % des jeweiligen Gehalts*). (Vergl. amtliche Denkschrift S. 44.)

Daß ein Beitrag, der den 5. Teil des Gehalts ausmacht, nicht einer staatlichen Zwangsversicherung zugrunde gelegt werden kann, liegt auf der Hand, und die Gegner des ganzen Gedankens, sowie einige Kleinmütige haben dann auch bald der Meinung Ausdruck gegeben, daß die ganze Bewegung an den hohen Kosten scheitern müsse. Auf der anderen Seite hat man sich bemüht, die Denkschrift zu einer wertlosen Tendenzschrift zu stempeln und an ihrer Rechnungsgrundlage die schärfste Kritik zu üben. Kritik ist zweifellos berechtigt, denn die Denkschrift rechnet kalt und nüchtern auf Grund der ungünstigen Risiken, wie auch teilweise auf solchen Rechnungsgrundlagen, die einer genauen Nachprüfung kaum standhalten können. Aber trotzdem kann ich mich nicht überall der geübten Kritik anschließen und werde daher bestrebt sein, der Denkschrift in allen Punkten gerecht zu werden, auch da, wo diese Gerechtigkeit für unsere Wünsche nicht gerade günstig ist. Ich muß dabei auch auf die von anderer Seite geübte Kritik näher eingehen, um die Beurteilung der Denkschrift zu einer vollständigen zu machen.

Vorweg möchte ich sagen, daß mir bei näherer Betrachtung die Denkschrift durchaus keine so ungünstige Grundlage für die Verwirklichung unserer Wünsche zu sein scheint. Nach Beseitigung tatsächlicher Irrtümer und nicht stichhaltiger Grundlagen wird man durchaus in der Lage sein, auf den in der Denkschrift gegebenen Berechnungen reale Pläne für die ausreichende Pensionsversicherung der Privatangestellten aufzubauen und dementsprechend die Forderungen stellen zu können. Fallen

*) Die Denkschrift ist durch die Buchhandlung des D. H. V. zum Preise von Mk. 1,60 zu beziehen.

muß allerdings von vornherein die übrigens niemals geforderte völlige Gleichstellung mit den Staatsbeamten. Nicht allein des 19prozentigen Beitrages wegen, sondern besonders aus rein praktischen Gründen, die in der schwankenden wirtschaftlichen Lage der Privatangestellten liegen. Der Staatsbeamte hat ein regelmäßig in bestimmten Sätzen steigendes Gehalt, das am Ende seiner Dienstlaufbahn den Höchstsatz erreicht hat. Deswegen ist es auch durchaus richtig, wenn die Pension des Staatsbeamten nach der Höhe des Gehalts bemessen wird, das er bezog, als er pensionsberechtigt wurde. Ganz anders ist das aber bei den Privatangestellten, deren Gehalt vielfachem Wechsel unterworfen ist. Ein Privatangestellter wird, ehe er dauernd invalide wird, in seiner Arbeitskraft schon längere Zeit erheblich geschwächt sein. Durch Krankheit, wenn auch nur für wenige Monate, stellenlos geworden, wird es ihm kaum gelingen, eine gleichwertige Stellung wieder zu erhalten. Mit dem geringen Gehalt wird der Angestellte dann pensionsberechtigt, während sein Durchschnittsgehalt vielleicht viel höher ist. Auch bei den Altersrenten würde dieselbe Benachteiligung eintreten, wenn der Versicherte in den Jahren zwischen 50 und 60 seine bisher gute Stellung, wie es häufig vorkommt, mit einer geringwertigeren vertauschen müßte. Andererseits wäre aber auch dem Schwindel Tür und Tor geöffnet, da Verwandte oder gute Freunde dicht vor Eintritt der Pensionsberechtigung Scheinanstellungsverträge mit dem Versicherten abschließen könnten. — Diese Grundlage ist also für uns vollkommen unbrauchbar. (Sehr richtig!)

Für die Privatangestellten kann nur eine Berechnung der Renten für jeden Versicherten nach Maßgabe der von ihm geleisteten Beiträge in Frage kommen. Damit scheidet dann auch der Beitrag von 19 % völlig aus der Betrachtung aus, und der Beitrag von 14,36 % wird maßgebend, den die Denkschrift als ausreichend für die Beitragsleistung bei gleichbleibendem Gehalte errechnet hat. (Vergl. amtliche Denkschrift. S. 41.) Aber auch für ihn gilt dieselbe Kritik wie für den 19prozentigen Beitrag, wenn auch Einzelfragen, wie z. B. die Frage nach dem Durchschnittsgehalt der Privatangestellten, mit ihm gegenstandslos werden. Wenn ich mich der Kritik zum größten Teile auch anschließen werde, so knüpfe ich trotzdem daran nicht die hochgespannten Erwartungen, die einzelne Bearbeiter der Denkschrift daran knüpfen zu können glauben. Wenn man nämlich die Wahrscheinlichkeitswerte genau prüft, stößt man auf so viele

unsichere Rechnungsgrundlagen, daß man selten in der Lage ist, mit Bestimmtheit niedrigere Belastungsergebnisse festzustellen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, muß auch die Beurteilung der Denkschrift wesentlich milder ausfallen, als man im ersten Augenblicke geneigt sein mag. Man muß, wenn man feststellt, daß die Denkschrift überall die ungünstigsten Risiken unter Ausscheidung aller günstigen Momente ihrer Berechnung zu Grunde legt, in Betracht ziehen, daß es sich bei dieser Versicherung um ganz unbekannte Verhältnisse und um einen außerordentlich umfangreichen Stand handelt, über dessen Zusammensetzung und zukünftige Entwicklung nur ganz unzulängliche Mutmaßungen vorliegen. Ferner muß man auch bedenken, daß weder auf staatlichem noch auf privatem Versicherungsgebiet bisher für eine derartig hohe und umfangreiche Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung genügende Erfahrungen vorliegen. Wenn man da ferner in Rechnung stellt, daß es sich um eine Einrichtung gewissermaßen auf ewige Dauer oder doch auf Jahrhunderte handelt, dann begreift man, daß d i e Personen, die die Verantwortung für die zukünftige Entwicklung dieser Versicherung übernehmen mußten, denkbar vorsichtig, also ungünstig rechneten. Ich glaube, jeder von uns würde es nicht anders gemacht haben. Wenn ein kaufmännischer Verband eine solche Versicherung für seine Mitglieder planen würde, auch er würde sicher erst einmal so rechnen, daß bestimmt ein Ueberschuß, ganz sicher aber kein Fehlbetrag sich regeben würde. Würde er da auf unsichere Risiken stoßen, so würde er sehr wahrscheinlich auch erst die ungünstigsten seiner Rechnung zugrunde legen, um von der Praxis dann die richtige Zahl ermitteln zu lassen. Alle diese Momente haben mich, da es sich tatsächlich fast überall, wo Wahrscheinlichkeitsberechnung in Frage kommt, um unsichere Grundlagen handelt, zu der Ansicht gebracht, daß eine wesentliche Verringerung der von der Denkschrift gefundenen Prämie durch die Kritik der Wahrscheinlichkeitsgrundlage kaum erreicht werden wird.

Das österreichische Gesetz.

Es ist ja durchaus natürlich, daß viele Kritiker der Denkschrift einen Vergleich mit dem österreichischen Privatangestellten-Pensions-Versicherungsgesetz zogen. In verschiedenen Berliner Zeitungen fand ich Artikel, in denen darauf hingewiesen wurde, daß die Prämie von der Höchstrente im österreichischen Gesetz nur 14 %, in der Denkschrift aber 19 % sei. Der Vergleich ist höchst

Digitized by Google

unglücklich und für den ununterrichteten Leser direkt irreführend. Das österreichische Gesetz läßt sich tatsächlich mit den Berechnungen der Denkschrift in keiner Weise vergleichen. Nur kurz erwähnen will ich, daß das östereichische Gesetz keine Altersgrenze hat, sondern daß die Altersrente erst nach 40 Beitragsjahren, bei denen Stellenlosigkeit usw. nicht mitgerechnet wird, in Kraft tritt. Ferner fehlt auch das Heilverfahren in Oesterreich, das von der Denkschrift mit 8 % Beitragszuschlag berechnet ist. Ganz besonders aber ist die mehr als eigenartige Berechnung der Grundrente im österreichischen Gesetz für die Beurteilung eines Vergleichs von Wichtigkeit.

Der § 6 des österreichischen Gesetzes lautet:

„Die Invaliditätsrente besteht aus einem Grundbetrage und aus einem Steigerungsbetrage.

Der Grundbetrag wird nach der Gehaltsklasse bestimmt, in der sich die versicherte Person im Zeitpunkte des Ablaufes der Wartezeit beziehungsweise eines erlittenen Unfalles befand. Derselbe beträgt für die

I.	Gehaltsklasse	180	K	jährlich,
II.	„	270	„	„
III.	„	360	„	„
IV.	„	540	„	„
V.	„	720	„	„
VI.	„	900	„	„

Die Steigerung beginnt nach Ablauf der Wartezeit und richtet sich deren Betrag nach jenen Gehaltsklassen, in welchen sich die versicherte Person nach Ablauf der Wartezeit bis zum Verluste der Erwerbsfähigkeit befindet. Sie beträgt für je 12 Beitragsmonate in der

I.	Gehaltsklasse	9,—	K
II.	„	13,50	„
III.	„	18,—	„
IV.	„	27,—	„
V.	„	36,—	„
VI.	„	45,—	„

Für Beitragszeiten unter einem Jahre wird die Steigerung verhältnismäßig nach der Zahl der abgelaufenen Monate dieses Jahres bemessen."

Die Jahresprämien in den 6 Gehaltsklassen sind wie folgt abgestuft:

I.	Gehaltsklasse	72 K.
II.	„	108 „
III.	„	144 „
IV.	„	216 „
V.	„	288 „
VI.	„	360 „

Das sieht auf dem Papier ganz schön aus, nur ist ziemlich sicher, daß nicht der zwanzigste Teil aller Privatangestellten die Grundrente der 5. und 6. Klasse bekommen wird. Es ist richtig, wenn ein Angestellter 40 Jahre in der Klasse 6 versichert ist, bekommt er 900 Kronen Grundrente und 1350 Kronen Steigerungsrente, zusammen also 2250 Kronen Gesamtrente. Aber solche Fälle kommen in der Praxis wohl kaum vor; der Wirklichkeit wird es wohl mehr entsprechen, wenn ich annehme, daß der größte Teil der Versicherten in den ersten 10 Jahren in den unteren Klassen Beiträge entrichten wird. Das östereichische Gesetz bemißt nun die Grundrente nach der Gehaltshöhe in der sich der Versicherte beim Ablauf des zehnten Beitragsjahres befindet, also dem Zeitunkte der Beendigung des ersten Viertels der ganzen Versicherungsdauer. Steigerungssätze gibt es für die ersten 10 Jahre überhaupt nicht, denn sie beginnen erst nach dem Ablauf der Wartezeit, also mit Beginn des 11. Beitragsjahres. Die Höhe der sehr wesentlichen Grundrente ist in Oesterreich also völlig dem Zufall unterworfen und führt bei Bemessung der Renten zu den allergrößten Ungerechtigkeiten, meistens sogar zum großen Nachteil der Versicherten.

Welche wunderbaren Ergebnisse durch diese Bestimmungen gezeitigt werden können, zeigen folgende Beispiele: :

Ein Versicherter zahlt in den ersten 10 Jahren in Klasse I 720 Kronen und in weiteren 10 Jahren in Klasse IV 2160 Kronen, insgesamt also 2880 Kronen Beitrag.

Ein anderer zahlt nur in Klasse IV 10 Jahre insgesamt 2160 Kronen Beitrag.

Der erste erhält für 2 8 8 0 K r o n e n G e s a m t b e i t r a g
180 Kr. Grundrente und 270 Kr. Steigerungsrente
zusammen also 4 5 0 K r. G e s a m t r e n t e.

Der Zweite erhält für nur 2160 Kr. Gesamtbeitrag
540 Kr. Grundrente 0 Steigerungsrente
zusammen also 5 4 0 Kr. Gesamrente.

Der Zweite hat also 10 Jahre und 270 Kr. weniger Beitrag gezahlt wie der Erste, bekommt aber 90 Kr. mehr Rente. (Hört, hört!) Dabei ist noch zu beachten, daß der Zweite jedenfalls aus einem anderen Berufe übergetreten, also bedeutend älter ist, wie der Erste, infolgedessen auch ein größeres Invaliditätsrisiko hat.

Die hohen Grundrenten sehen sehr schön auf dem Papier aus, aber niemand wird sie bekommen. Der gewaltige Unterschied zwischen dem österreichischen Gesetz und der Denkschrift liegt also in der Berechnung der Rente. Die Anfangsrente nach 10 Jahren ist bei beiden gleich ¼ des versicherten Gehaltes. Dann beginnt aber der Unterschied. Die österreichische Anfangsrente wird dann Grundrente und bleibt dann unverrückbar auf der gleichen Höhe stehen. Dieser Grundrente werden dann die Steigerungssätze gleich $^1/_{80}$ des versicherten Gehaltes für jedes weitere Beitragsjahr zugeschlagen. Die Rente ist dann nach dem 40. Beitragsjahr gleich ¼ des versicherten Gehaltes im 10. Beitragsjahr + ⅜ des Durchschnittsgehaltes der letzten 30 Jahre. Die Denkschrift hat keine feststehende Grundrente, sondern die Rente steigt im gleichen Maße wie das Durchschnittsgehalt. Mit $^{15}/_{60}$ beginnend, berechnet die Denkschrift die Rente ständig weiter nach dem Durchschnittsgehalt, steigert aber den Anfangssatz von $^{15}/_{60}$ mit jedem Jahre um $^1/_{60}$ bis zur Höchstgrenze von $^{45}/_{60} = ^3/_4$ nach 40 Versicherungsjahren.

Das gibt gewaltige Unterschiede. Ein österreichischer Angestellter kann nach dem 10. Beitragsjahre die höchsten Gehälter beziehen; wenn er im 10. Versicherungsjahr ein niedriges Gehalt hatte, behält er stets die niedrige Grundrente und die Steigerungssätze vermögen den Unterschied niemals auszugleichen. Nun wird ja allerdings behauptet, daß viele Angestellte eben dann im 10. Beitragsjahre hohe Zulagen bekommen würden. Das scheint mir aber reichlich viel Theorie zu sein, denn ich glaube kaum, daß sich Großbetriebe zu solch einem Schwindel im großen Maßstabe hergeben werden. Wenn jemand allerdings gerade einen guten Freund findet, der kann gute Geschäfte dabei machen.

Um in der Theorie zu bleiben, will ich einen Fall konstruieren, in dem ein Angestellter 9 Jahre in der ersten Klasse Beitrag bezahlt, also 9 × 72 Kr. = 810 Kr.; im 10. Jahr plötzlich in Klasse VI mit

einem Jahresbeitrage von 360 Kr. übergeht. Er hat also insgesamt 1170 Kr. bezahlt. Er bekommt dann eine Rente von 900 Kr. Ein Normal-Angestellter hat vielleicht in Klasse III 10 Jahre Beitrag gezahlt und zwar insgesamt 1440 Kr. Dieser bekommt nur eine Rente von 360 Kr.; der Erste hat also 270 Kr. weniger Beitrag gezahlt, bekommt aber 540 Kr. mehr Rente!!

Solche guten Freunde werden sich leider aber recht wenige finden, fänden sie sich aber, wäre die Versicherung in wenigen Jahren bankerott. — Doch man kann auch den entgegengesetzten Fall konstruieren. Wenn z. B. ein Angestellter im 9. Jahre in Klasse IV Beiträge bezahlt, so hätte er, wenn er die Stellung behielte, ein Anrecht auf 540 Kr. Grundrente. Nun wird er aber im 9. Jahre stellenlos und muß in der Not eine Stellung in Klasse II annehmen. Er hat dann durch dieses zufällige Unglück einen Verlust bei seiner Renten-Anwartschaft von 270 Kr. jährlich, die er nie durch höhere Beitragszahlungen in den darauf folgenden Jahren wieder einholen kann. Die hohen Grundrenten des österreichischen Gesetzes sind also höchst fragwürdige Leistungen." (Sehr richtig!)

Diese kleine Abschweifung war nötig, um die vielen Vergleiche mit dem österreichischen Gesetz auf ihren wahren Wert zurückzuführen und auch zugleich davor zu warnen, dieses Gesetz als ein Muster für das von uns erstrebte Gesetz hinzustellen. Wir müssen bessere Arbeit leisten.

Die Wahrscheinlichkeitswerte der Denkschrift.

Ich kehre nun zur Denkschrift zurück und wende mich gleich den beiden Haupteinwänden zu, die gegen ihre Versicherungsgrundlagen erhoben werden.

Der erste ist der zweifellos berechtigte Einwand, daß die Zahl der verheirateten Privatangestellten von der Denkschrift zu hoch angenommen ist. Die Denkschrift gibt das selbst zu und weist das in einem Vergleich mit den Zahlen der Berufsstatistik von 1895 nach. Nach dem Ergebnis der Umfrage, auf der die Denkschrift aufgebaut ist, sind in der Altersklasse 30 — 40 = 81 % und in der Altersklasse 40 — 50 = 91 % der Privatangestellten verheiratet. Die Berufsstatistik weist für die gleichen Altersklassen nur 62 und 68 % nach. Das ist von großer Bedeutung, denn die Erhöhung des Witwen- und Waisen-Risikos macht einen bedeutenden Prämien-Aufschlag nötig. Die Denkschrift hebt demgegenüber hervor, daß eine Korrektur der

Zahlen bedenklich wäre, da über die Sterbenswahrscheinlichkeit der Privatangestellten noch keine sicheren Zahlen vorlägen. Das ist ein Grund, der sich hören läßt, doch wird demgegenüber mit Recht hervorgehoben, daß auch die Zahlen der Berufsstatistik nicht stimmen, da in den zum Vergleich herangezogenen Zahlen die im Kleinhandel beschäftigten Gehilfen nicht enthalten sind. Wenn man diese noch zum Vergleiche heranzieht, so erhöht sich der Unterschied um weitere 10 %, so daß er in der Altersklasse 30—40 ungefähr wie 50 zu 80 sein würde. Dieser Unterschied ist zweifellos ein zu hoher Sicherheitsaufschlag für die Sterbenswahrscheinlichkeit der männlichen Versicherten.

Der zweite Einwand ergibt sich ebenfalls aus der Anwendung der falschen Zahlen der Berufsstatistik. Fügt man nämlich die Kleinhandelsgehilfen ein, so wird auch der Altersdurchschnitt der Privatangestellten gegenüber den Ergebnissen der Denkschrift ein bedeutend niedrigerer. Der Altersdurchschnitt ist aber von großer Bedeutung für die Ansammlung von Prämienreserven zur Deckung der Invaliditäts- und Altersrenten. Je niedriger der Altersdurchschnitt, desto niedriger das Versicherungsrisiko, desto niedriger also auch wieder der Beitrag. Ganz außerordentlich wichtig ist auch für diese Berechnung der Umstand, daß die Denkschrift ihren Berechnungen die Alterszusammensetzung des Privatangestelltenstandes zugrunde legt, wie er zur Zeit der Erhebungen war. Es wird darin angenommen, daß alle Versicherten die Prämienleistung in dem Alter beginnen, in dem sie sich zur Zeit der Erhebungen befanden. Das stimmt wohl für das erste Jahr; nach Inkrafttreten des Gesetzes ändert sich das aber mit jedem weiteren Jahre ganz bedeutend, da ständig ganz junge Privatangestellte in die Versicherungspflicht neu eintreten und so den Altersdurchschnitt der Versicherten mit jedem Jahre erniedrigen. Das ergibt ganz bedeutende Prämienüberschüsse.

Ich bin vollkommen überzeugt, daß auf Grund dieser Einwürfe, und ganz besonders des letzten, große Ersparnisse erzielt werden können, aber ich bin andererseits nicht in der Lage, auf Grund dieser Annahme eine bestimmt festgesetzte Herabsetzung des Beitrages zu fordern, da mir dafür die notwendigen genauen Rechnungsgrundlagen fehlen, und ich es aus verschiedenen Gründen auch nicht für möglich halte, solche beizubringen. Gegen die Herabsetzung sprechen nämlich auch wieder eine Reihe von Gründen, die hier gleich der Gerechtigkeit halber mit angeführt werden müssen.

Ich wies erst darauf hin, daß die Zahlen der Verheirateten und der Altersdurchschnitt für das Versicherungsrisiko günstig dadurch beeinflußt würden, wenn man die vergessenen Kleinhandelsgehilfen mit einrechnet. Das kann man aber nicht, wenn man nicht daran denkt, wo diese Kleinhandelsgehilfen bleiben, wenn sie älter werden. Sie werden zu einem großen Teile selbständig. Mit dieser Feststellung wird dann ohne weiteres die Frage brennend, was mit den aus der Versicherungspflicht ausscheidenden Privatangestellten werden soll. Sollen sie aus der Versicherung ausscheiden, oder sollen sie das Recht haben, sich freiwillig auf eigene Kosten weiter zu versichern? Das Reichsinvaliden-Versicherungsgesetz ebenso wie das österreichische Gesetz geben das Recht der Weiterversicherung, und auch wir werden es wohl gewähren müssen. Erstens gibt es unter den Selbständigen eine Menge Kleinexistenzen, die sich in ihrer sozialen Lage kaum von der der Privatangestellten unterscheiden, und dann muß man den selbständig werdenden schon deswegen das Recht der Weiterversicherung geben, weil sehr viel von ihnen nach kürzerer oder längerer Frist die Selbständigkeit wieder mit dem Angestellten-Verhältnis vertauschen. Geben wir aber den aus der Versicherungspflicht Ausscheidenden das Recht der Weiterversicherung, müssen wir damit rechnen, daß der größte Teil auch von diesem Rechte Gebrauch machen wird. Derartige Rechte, wie sie die Privatangestellten-Versicherung gewähren wird, wird niemand gern verfallen lassen. Damit entstehen aber Risiken, die zu übersehen wir heute keineswegs in der Lage sind. Welche Stände rekrutieren sich heute alle aus den Privatangestellten? Wir wissen es nicht und keine Umfrage wird darüber völlige Klarheit schaffen. Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenen-Risiko dieser Weiterversicherungen sind vollkommen in Dunkel gehüllt, und welche Einwirkung dieser Teil der Versicherten auf den Altersdurchschnitt und auf das Gesamtrisiko haben wird, läßt sich auch nicht mit annähernder Gewißheit feststellen. Weiter ist zu bedenken, ob nicht die Einführung der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung in den beteiligten Kreisen den Anreiz zur Eheschließung verstärkt, ob also nicht die Zahl der verheirateten Privatangestellten nach Einführung der Versicherung steigen wird. Ich glaube, daß dieser Einfluß sich sicher geltend machen wird. Ich glaube aber nicht, daß die Heiraten *früher* als bisher geschlossen werden. Für die Eheschließung ist nicht allein die Sicherung gegen Invalidität, Alter und Tod maß-

gebend, sondern vielmehr das Einkommen und die Sicherheit der Stellung des Mannes, die durch dieses Gesetz nicht geändert würden. Solange aber die sicheren und höheren Posten in unserem Stande immer erst in der zweiten Hälfte der 30er Jahre erreicht werden, wird das Heiratsalter auch keine Erniedrigung erfahren.

Zu ebenso unbestimmten Ergebnissen kommen wir bei einem anderen Einwand gegen die Wahrscheinlichkeitsberechnungen der Denkschrift. Dem Invaliditätsrisiko der Privatangestellten werden nämlich die bekannten Zimmermannschen Tafeln für die Invalidität des Nichtzugpersonals deutscher Eisenbahnen zugrunde gelegt. Wir glauben, daß die Invalidität bei den Privatangestellten nicht so häufig eintreten wird, denn die Pensionierung der Bahnbeamten, von deren voller Dienstfähigkeit unendlich viel für die Sicherheit des Betriebes abhängt, wird im allgemeinen leichter erfolgen müssen, als sie bei den Privatangestellten tatsächlich erfolgen wird. Wir sind aber wiederum nicht in der Lage, eine andere Tafel in Vorschlag zu bringen, da es eine gleiche, einen so großen Kreis von Personen umfassende Tafel nicht gibt. Es gibt noch eine Zimmermannsche Tafel für das Büropersonal, die wesentlich günstiger ist; doch kann sie auf den gesamten Stand der Privatangestellten billigerweise nicht angewendet werden.

Des weiteren aber hat die Denkschrift völlig außer acht gelassen, daß die weiblichen Angestellten den gleichen Beitrag wie die männlichen Angestellten zahlen werden, trotzdem sie für das Witwenrisiko nicht mitzählen. Für die weiblichen Angestellten eine niedrigere Prämie festzusetzen, wird nicht gut möglich sein, da über das Invaliditätsrisiko der weiblichen Angestellten bisher keinerlei Erfahrungen vorliegen, und die zukünftige Entwicklung der Erwerbstätigkeitsdauer der Frauen noch völlig ungewiß ist. Von vornherein muß man annehmen, wie es auch der österreichische Gesetzentwurf tut, daß das Invaliditätsrisiko der weiblichen Angestellten bedeutend höher ist wie bei den männlichen, so daß hier schon ein teilweiser Ausgleich stattfindet. Das Reichsinvaliden-Versicherungsgesetz sieht bei sich verheiratenden weiblichen Versicherten, wenn sie 4 Jahre Beitrag gezahlt haben, die Rückerstattung der Hälfte der für sie gezahlten Beiträge (natürlich ohne Zinsen) vor. Das wird bei der Privatangestellten-Versicherung nicht in vollem Umfange möglich sein. Auf alle Fälle müßten die Verwaltungskosten in Abzug gebracht werden, aber auch das würde noch nicht genügen, da die Ver-

waltungskosten für die weiblichen Angestellten, die sich zum großen Teile in den unteren Gehaltsstufen befinden, erheblich höhere sind wie für die männlichen. Das österreichische Gesetz hat das auch anerkannt. Es sieht keinerlei Rückzahlungen vor und weist den überschießenden Teil der Prämie der weiblichen Angestellten dem Reservefonds und den Verwaltungskosten zu. Es ist also zweifellos, daß, wie man sich auch über die teilweise Rückvergütung von Beiträgen entscheiden mag, ein höherer Verwaltungskostenabzug bei der Prämie der weiblichen Versicherten durchaus gerecht ist. Dieses Recht und auch die Möglichkeit nachzuweisen, war auch der Hauptzweck meiner Ausführungen. Ich werde nachher noch auf diesen Punkt zurückkommen.

Ich bin nun am Ende der Kritik der Wahrscheinlichkeitsgrundlagen der Denkschrift angelangt. Ich habe Ihnen völlig vorurteilslos die Gründe angeführt, warum wir auf wesentliche Ersparnisse rechnen können. Aus meinen Gegengründen werden Sie aber auch entnommen haben, daß es sehr schwierig, ja unmöglich sein wird, den ungünstigen aber bestimmten Wahrscheinlichkeitsberechnungen der Denkschrift ebenso bestimmte günstige entgegenzustellen. Bei allen derartigen Berechnungen, die sich auf Wahrscheinlichkeit gründen, wird man immer einen Spielraum haben, dessen Grenzen 10—20 % auseinanderliegen. Derjenige, der die Verantwortung zu tragen hat, wird nur zu leicht geneigt sein, den höheren Prozentsatz zu nehmen, während das Versicherungsobjekt sich selbstverständlich bemühen wird, günstiger zu rechnen. Da ich mich aber gänzlich vom Interessentenstandpunkt freimachen, rein sachlich urteilen und dementsprechend meine Vorschläge machen will, so muß ich, so schwer es mir auch fällt, an der am Eingange meiner Ausführungen geäußerten Ansicht festhalten, daß wir wohl mit Bestimmtheit annehmen können, daß in der Praxis große Ersparnisse erzielt werden, daß wir aber diese Entwicklung abwarten müssen, um, wenn der Beharrungszustand eingetreten ist, die ständigen Ueberschüsse zu Rentenzuschlägen zu verwenden. Dieser Meinung können wir auch heute schon Ausdruck geben und versuchen, im Gesetz ausdrücklich festlegen zu lassen, daß die Ueberschüsse nicht zur Ermäßigung der Beiträge, die wir für alle Zeiten festzulegen wünschen, sondern zur Erhöhung der Leistungen verwandt werden sollen.

Trotz dieses negativen Ergebnisses liegt durchaus kein Grund vor, an der Erreichung einer ausreichenden und unseren Ansprüchen

genügenden Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung zu zweifeln. An und für sich wäre der Notbehelf, dem Beitrage entsprechend auch die Leistungen um den gleichen Teil herabzusetzen, schon wenigstens ein Anfang, der immerhin bei weitem besser wäre als ein Verzicht. Die Renten würden, wenigstens nach längerer Versicherungsdauer, doch schon bedeutend mehr wie ein Existenzminimum bieten; spätere Generationen würden dann wenigstens die vollen Früchte unseres Strebens ernten. Aber wir brauchen uns nicht damit zu begnügen. Wenn ich auch bei den Wahrscheinlichkeitswerten nicht zu bestimmten Gegenvorschlägen kommen konnte, so ändert sich doch das Bild, wenn wir das Wahrscheinlichkeitsgebiet verlassen und die festen rechnerischen Grundlagen näher betrachten.

Die Rechnungsgrundlagen der Denkschrift.

Da kommt vor allen Dingen der Zinsfuß in Betracht, den die Denkschrift für das Anwachsen der Prämienreserven zugrunde legt. Er ist von ihr auf 3 % festgesetzt. Das ist entschieden viel zu niedrig. Die Begründung der Denkschrift ist auch durchaus falsch. Sie behauptet, daß der Zinsfuß für mündelsichere Anlagen allmählich zurückgeht. Sie schließt das aus den Zinserträgnissen der Reichsinvaliden-Versicherungsanstalten, von denen sie folgende Uebersicht gibt:

im Jahre	%	im Jahre	%
1891	3.67	1899	3.50
1892	3.67	1900	3.53
1893	3.66	1901	3.56
1894	3.65	1902	3.55
1895	3.58	1903	3.54
1896	3.53	1904	3.53
1897	3.49	1905	3.53
1898	3.49		

Erstens geht aus dieser Aufstellung nicht hervor, warum der Zinsfuß bei der Privatangestellten-Versicherung gleich auf 3 % herabgesetzt werden soll, denn man kann wohl Schwankungen feststellen, aber kein ständiges Herabgehen. Im Jahre 1896 war der Zinsertrag 3,53 % und im Jahre 1905 auch; dazwischen liegen Verminderungen und Steigerungen des Erträgnisses. Nun beweisen außerdem die Zinserträgnisse der Landesversicherungs-

anstalten gar nichts für den üblichen Zinsfuß mündelsicherer Anlagen, sie beweisen höchstens, daß die Landesversicherungsanstalten nicht verstehen, ihre Reserven günstig unterzubringen. Viel mehr maßgebend für die Berechnung ist der Hypothekenmarkt und der Kurswert der Staats- und Kommunal-Anleihen, und da kommen wir zu ganz anderen Ergebnissen. Preußen hat mit der Herabsetzung des Zinsfußes seiner Anleihen glänzend Fiasko gemacht, und das Reich gibt jetzt 4prozentige Schatzanweisungen heraus. Das gibt der Zinsbewegung ein ganz anderes Bild. Die meisten Staats- und Kommunal-Anleihen werden mindestens mit 3½ % verzinst und im immer größer werdenden Hypothekenmarkt erzielt man noch eine viel höhere Verzinsung. Dabei wird man noch nicht einmal Sorge für die Unterbringung der Geldsummen haben brauchen, denn der Privathypothekenschuldner nimmt das Geld der Versicherungsanstalten lieber als Privatkapital, bei dem er niemals vor überraschenden Kündigungen sicher ist.

Die schlechten Zinserträgnisse der Landesversicherungsanstalten haben auch noch einen anderen Grund. Die Anstalten sind nämlich berechtigt, die Hälfte der von ihnen anzulegenden Summen gemeinnützigen Anstalten zu einem niedrigeren Zinsfuß zu leihen. Von dieser Berechtigung wird recht kräftig Gebrauch gemacht. Diese gemeinnützige Verwendung soll eine Gegenleistung für den Zuschuß von 50 Mk. sein, den das Reich jeder Rente anfügt. Es ist recht fraglich, wer dabei das bessere Geschäft macht, und dem von anderer Seite schon geäußerten Verlangen, daß der Reichszuschuß auch den Renten der Privatangestellten angefügt werden soll, stehe ich recht skeptisch gegenüber. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß bei guter kaufmännischer Verwaltung für absehbare Zeit eine 4prozentige Verzinsung der Prämien-Reserven zu erzielen sein wird, daß aber, selbst bei starkem Sinken des Zinsfußes immer noch 3½ % das Mindestergebnis sein wird. Sämtliche Lebensversicherungsanstalten verzinsen sogar den Versicherten außer der Dividende die Prämienreserven mit 3½ % und machen dabei ein vorzügliches Geschäft, denn sie erzielen für ihre ebenfalls mündelsicher angelegten Kapitalien eine Verzinsung von über 4 %. Es ist allerdings notwendig, daß die Geschäftsführung der Versicherung in die Hände von erprobten Fachleuten gelegt wird und deswegen bin ich auch gegen den von anderer Seite gemachten Vorschlag, die Verwaltung völlig mit der Reichsinvaliden-Versicherung zusammenzulegen. Die Benutzung des ge-

planten gemeinsamen Unterbaues wird völlig genügen. Ich denke mir, daß, wenn unsere Wünsche und Forderungen sich zu Gesetzesvorschlägen verdichten werden, wir mit aller Entschiedenheit darauf dringen werden, daß die Versicherung der Privatangestellten auf möglichst vollständiger Selbstverwaltung mit der Einschränkung der Beaufsichtigung durch das Aufsichtsamt aufgebaut wird. Nur so scheint mir die unbedingt notwendige kaufmännische Leitung der Versicherung sicher gestellt zu sein. Unter dieser Voraussetzungen können wir uns durchaus für berechtigt halten, die Zugrundelegung eines Zinsfußes von 3½ % zu verlangen. (Beifall.)

Des weiteren aber finden wir auch eine falsche Rechnungsgrundlage in dem Aufschlag für die Verwaltungs- und anderen Unkosten. Die reine Prämie für das gesamte Versicherungsrisiko beträgt 11,97 % des jeweiligen Gehalts. Hierzu tritt nach der Denkschrift ein Zuschlag von 20 % für Unkosten. Diese 20 % setzen sich zusammen aus 9,1 % Verwaltungskosten, 8,15 % Kosten des Heilverfahrens und 2,75 % Sicherheitszuschlag. Die Denkschrift findet diese Summen, indem sie die gleichen Prozentsätze der Landesversicherungsanstalten einfach auf die Privatangestellten-Versicherung überträgt. Das ist rechnerisch aber eine völlig falsche Grundlage, denn der Durchschnittsjahresbeitrag der Reichsinvaliden-Versicherung beträgt 12,50 Mk., der der Privatangestellten-Versicherung wird mindestens 180 Mk. betragen. Wir müssen also für die Berechnung des Verwaltungskostenzuschlages für unsere Versicherung eine 15mal so hohe Beitragseinnahme rechnen, wie bei der Reichsinvalidenversicherung. Zieht man nun ferner in Betracht, daß ein größerer Teil der Verwaltungskosten wegen des fehlenden Witwenrisikos von den Prämien der weiblichen Versicherten in Abzug gebracht werden kann, so wird man zu ganz anderen Ergebnissen kommen. Die höheren Kosten, die die Witwen- und Waisenversicherung machen wird, werden zum großen Teil dadurch ausgeglichen, daß die Zahl der versicherten Personen in unserer Versicherung bedeutend geringer ist als bei der Reichsinvaliden-Versicherung und daß ferner bei uns monatliche und nicht Wochenbeiträge erhoben werden. Selbstverständliche Voraussetzung ist dabei natürlich, daß der Privatangestellten-Versicherung bei der Einziehung der Beiträge, der Auszahlung der Renten und der Mitwirkung der Verwaltungsbehörden die gleichen Rechte wie der Reichsinvaliden-Versicherung zugebilligt werden.

Die gleiche Grundlage für die Umrechnung finden wir in dem Zuschlag für die Kosten des Heilverfahrens. Die Denkschrift führt da zur Begründung des Zuschlages von 8,15 % an, daß das Heilverfahren im Jahre 1905 insgesamt 13 144 432 Mk. gekostet hat und stellt demgegenüber eine Beitragseinnahme von 161 291 840 Mark, was 8,15 % allerdings ergibt. Auf Grund der vorher gemachten Nachweisungen kann ich mich nur wieder auf die Feststellung beschränken, daß die Beitragseinnahme unserer Versicherung im Verhältnis zur Zahl der versicherten Personen ungefähr 15mal größer als bei der Reichsinvaliden-Versicherung sein wird. Dann kommt ferner in Betracht, daß nach unseren Wünschen, wie wir sie in der Entschließung niedergelegt haben, das Heilverfahren auch in Zukunft zum allergrößten Teile von der Reichsinvaliden-Versicherung getragen werden soll. Auch die Kosten der nur bei der Privatangestellten-Versicherung versicherten Personen werden im Heilverfahren nicht größer als bei der Reichsinvaliden-Versicherung, da man doch als sicher annehmen kann, daß diese in denselben Anstalten zu gleichen Sätzen aufgenommen werden. Ganz unbeachtet läßt es auch die Denkschrift, daß die Zimmermannsche Tafel, nach der sie das Invaliditätsrisiko der Privatangestellten berechnet, die Wirkungen des Heilverfahrens völlig außer Betracht läßt. Das Heilverfahren wird doch aber nur angewandt, um das Invalidenrisiko zu entlasten. Es wird nur dort angewandt, wo die Wahrscheinlichkeit besteht, daß durch die Anwendung des Heilverfahrens die Auszahlung der Invalidenrente verhindert wird. Wenn bei der Reichsinvaliden-Versicherung die Ersparnisse dadurch nicht so bedeutend sind, so liegt das in erster Linie an der niedrigen Invalidenrente. Ganz anders wird die Wirkung bei unserer Versicherung sein, bei der die Kosten einer Heilkur noch nicht einmal die Höhe des Jahresbeitrages einer einjährigen Invalidenrente ausmachen werden.

Die Frage ist also einfach, ob das Heilverfahren eine Belastung oder eine Ersparnis für unsere Invalidenversicherung bedeutet. Ich bin zu der Ansicht gekommen, daß eher eine Ersparnis die Folge sein wird. Ein Versicherter, bei dem das Heilverfahren angewandt wird, steht dicht vor der dauernden Invalidität und würde bald Anrecht auf eine laufende Rente von im Durchschnitt zirka 500 bis 700 Mk. haben. Ein Heilverfahren kostet kaum mehr und entlastet die Versicherung selbst im schlimmsten Falle auf 2 Jahre von der Rentenzahlung. Es wird also sicher keine Belastung, in den meisten

Fällen sogar eine Entlastung der Versicherung selbst dann eintreten, wenn die Privatangestellten-Versicherung die ganzen Kosten des Heilverfahrens zu tragen hätte. Wir können also das Heilverfahren völlig aus dem Kostenaufschlag verschwinden lassen.

Wenn wir den Sicherheitszuschlag von 2,75 % unberührt lassen wollen, obgleich ich glaube, daß in der ungünstigen Berechnung Sicherheitszuschlag genügend vorhanden ist, so ergeben sich doch ganz bedeutende Ersparnisse. Die Heraufsetzung des Zinsfußes auf 3½ %, die prozentual bedeutend geringeren Verwaltungskosten, der beinahe völlige Fortfall der Kosten des Heilverfahrens ergeben zusammen bei ganz vorsichtiger Berechnung von Fachleuten nach den Grundlagen, wie wir sie in den Lebensversicherungsanstalten haben, eine Herabsetzung der Prämie um mindestens 20 %, so daß ein Beitrag von 11,5 % zur Erfüllung der Ansprüche notwendig sein würde. Wir wollen aber noch vorsichtiger sein und annehmen, daß 12 % erforderlich sein werden. Das ist das Ergebnis einer eingehenden, vorsichtigen und vorurteilslosen Prüfung der Denkschrift, auf dem wir jetzt unsere weitere Stellungnahme aufbauen müssen.

Was soll geschehen?

Die Frage ist: Was soll nun geschehen? Von verschiedenen Seiten, Freunden und Feinden des ganzen Gedankens, werden weitere Erhebungen oder eine genaue Nachprüfung der Denkschrift durch Fachleute verlangt. Ich halte von all diesen Vorschlägen nichts, da sie uns um keinen Schritt vorwärts bringen werden. Das Suchen nach anderen oder besseren Grundlagen würde die Reform vielleicht um Jahrzehnte verzögern und sehr wahrscheinlich nicht viel andere Ergebnisse zeitigen. Mit dem Herausschieben der Reform auf unbestimmte Zeit würde vielleicht die ganze jetzt so kräftige Bewegung versumpfen, und das Interesse der Politiker könnte erlahmen. Aufschub ist im politischen Leben gar zu häufig gleichbedeutend mit Verzicht, denn wer weiß, ob die innerpolitische Konstellation uns in späterer Zeit so günstig ist, wie jetzt, wo die Reform der Versicherungsgesetzgebung auf der Tagesordnung steht. Die etwas unsicheren Grundlagen werden schon ohnehin durch die Berufszählung in diesem Jahre ergänzt. Die Regierung hat Anweisungen erlassen, daß die Fragen, die die Privatangestellten betreffen, zuerst bearbeitet werden sollen, um das Ergebnis noch für die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage

verwenden zu können. Das ist auch ein erfreuliches Zeichen, daß die Regierung durchaus geneigt ist, unseren Wünschen Rechnung zu tragen, aber auch für uns eine Mahnung, mit unserer Stellungnahme, auf die die Regierung wartet, nicht zu zögern.

Hauptfrage ist nach meiner Meinung deswegen jetzt, nachdem wir uns zu den Rechnungsgrundlagen der Denkschrift geäußert haben, welchen Beitrag können wir und die Prinzipale zahlen? Von der Beantwortung dieser Frage hängt alles andere ab. Selbstverständlich müssen wir den Beitrag so hoch bemessen, als wir glauben ihn tragen zu können, denn es liegt auf der Hand, daß die von uns erstrebten Leistungen nicht mit unbedeutenden Beiträgen erreicht werden können. Nach sorgfältiger Prüfung der Einkommensverhältnisse der Handlungsgehilfen und nach dem Maßstabe der Opfer, die sich heute schon Gehilfen für die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Lage auferlegen, sind wir zu der Ansicht gekommen, daß wir die Versicherung auf einen 10 %igen Beitrag aufbauen können. Da Prinzipale und Gehilfen je die Hälfte zu tragen haben werden, hat jeder von beiden 5 % des jeweiligen Gehaltes an die Versicherung abzuführen. Wir sind auch der Ansicht, daß die Prinzipale diesen Beitrag zu leisten in der Lage sind. Mancherlei Gegnerschaft werden wir allerdings noch zu überwinden haben, wenn die Vorschläge festere Gestalt annehmen. Die Klagen über die ständig steigende Belastung durch die soziale Gesetzgebung werden wieder ertönen. Demgegenüber kann ich nur wieder auf die im Eingange meiner Ausführungen beigebrachten Gründe für die Notwendigkeit dieser Versicherung hinweisen Daß die Prinzipale die Hälfte der Lasten zu tragen haben, ist durchaus gerecht und ist nichts weiter wie eine notwendige Ergänzung in der Lohnzahlung. Wenn wir die Arbeitskraft des Gehilfen einer Maschine gleichstellen, so sind die Zinsen für die Anschaffungskosten gleich dem Gehalt des Gehilfen. Da man für eine Maschine aber nicht allein Zinsen bezahlen, sondern auch Abschreibungen vornehmen muß, so würde der Beitrag an die Pensionsversicherung gleich den Abschreibungen sein. Ein Gehilfe, der 2000.— Mk. Gehalt bezieht, würde also im Anlagewert einer Maschine im Werte von 5000.— Mk. gleichen. Das ist jedenfalls nicht zu hoch. Die Pensionsversicherung fordert nun einen jährlichen Beitrag von 100 Mk. von dem Prinzipal für den Handlungsgehilfen, was einer Abschreibung von 0,05 % gleichkommt. Ein winziger Betrag im Vergleich mit den Abschreibungen, die auf Maschinen, ja selbst auf das gewöhnliche Inventar vorgenommen werden

müssen. Ich meine, daß das was beim toten Inventar notwendig, beim lebenden ganz gewiß recht und billig ist.

Gehaltsstufen und Beitragsklassen.

Es wäre nun allerdings unpraktisch und würde die Verwaltung ganz außerordentlich erschweren, wenn genau 10 % Beitrag des jeweiligen Gehaltes erhoben würden. Die Berechnung der Rente würde ebenfalls außerordentlich erschwert werden. Man wird also dem Beispiele der Reichsinvalidenversicherung folgend Beitragsklassen bilden müssen. Diese werden am besten so gebildet, daß das arithmetische Mittel annähernd den Hauptgehaltssätzen entspricht, um so der Wirklichkeit einigermaßen nahe zu kommen. Ferner wird man die unteren Gehaltsstufen kleiner nehmen müssen, da die Steigerung des Beitrages in den unteren Klassen sonst prozentual stärker sein würde. Nach diesen Grundsätzen ergeben sich in der Praxis folgende Abstufungen:

Klasse	Gehaltsstufen	Jahresbeitrag je zur Hälfte von den Prinzipalen und den Angestellten zu tragen.	Monatsbeitrag
0	bis 600 Mk. ausschließl.	Mk. 60.—	Mk. 5.—
1	600—1000 „ „	„ 90.—	„ 7.50
2	1000—1350 „ „	„ 120.—	„ 10.—
3	1350—1700 „ „	„ 150.—	„ 12.50
4	1700—2100 „ „	„ 180.—	„ 15.—
5	2100—2700 „ „	„ 240.—	„ 20.—
6	2700—3300 „ „	„ 300.—	„ 25.—
7	3300—4200 „ „	„ 390.—	„ 32.50
8	4200—5400 „ „	„ 480.—	„ 40.—
9	5400—6600 „ „	„ 600.—	„ 50.—
10	6600—8000 „ „	„ 750.—	„ 62.50
11	8000 Mk. und darüber	„ 900.—	„ 75.—

Ich gehe in meinen Vorschlägen für die Abstufung der Beiträge weit höher wie das österreichische Gesetz, das mit der höchsten Gehaltsklasse von mehr als 3000 Kr. abschließt. Erstens halte ich die Beendigung mit 3000 Kr. überhaupt für zu niedrig, da die Invaliden-, Witwen- und Waisenrente dadurch für diejenigen Privatangestellten, die in vorgerücktem Alter in höhere Stellungen aufsteigen, zu niedrig sein werden und kaum ein Existenzminimum bieten können, anderseits liegt gerade in den höheren Gehaltsklassen das geringste Inva-

liditätsriſiko, und je mehr wir dieſe Klaſſen entſprechend ihres wirklichen Einkommens zur Beitragszahlung heranziehen, deſto günſtiger wird ſich der Rechnungsabſchluß geſtalten. Deswegen will ich auch hier gleich betonen, daß wir die obere Grenze von 3000 Mk. für die Abſtufung des Beitrages unter allen Umſtänden ablehnen müſſen. Sollte die Regierung mit Rückſicht auf die Privatverſicherungsgeſellſchaften ſich nicht dazu entſchließen können, unſerer Forderung der Abſtufung bis 8000 Mk. nachzugeben, ſo iſt 5000 M. die niedrigſte Grenze, die uns noch annehmbar erſcheinen könnte. Ferner müſſen wir m. E. mit aller Schärfe betonen, daß es eine Gehaltsgrenze für die Verſicherungspflicht überhaupt nicht geben darf. Wir müſſen den größten Wert darauf legen, daß alle Privatangeſtellten ohne Unterſchied des Gehaltes verſicherungspflichtig werden, ſo z. B. auch alle Direktoren, Geſchäftsführer, Prokuriſten uſw. Gerade dieſe gehobenen Exiſtenzen fühlen den Beitrag ebenſowenig, wie die Geſellſchaften, bei denen ſie angeſtellt ſind, aber durch ihre Teilnahme an der Beitragszahlung wird das Anſammeln einer genügenden Prämienreſerve weſentlich erleichtert. Solche Leute werden ſo leicht nicht invalide, da ihre Mittel und ihre Stellung es ihnen erlauben, ihre Lebenshaltung weſentlich mehr den hygieniſchen Bedürfniſſen anzupaſſen, als es den geringer beſoldeten Privatangeſtellten möglich iſt. Es iſt ein Unterſchied, ob man bei angegriffener Geſundheit jährlich mehrere Monate nach dem Süden reiſen kann, oder ob man warten muß, bis man von der Verſicherung in eine Heilanſtalt geſchickt wird. Ich bin mir vollkommen darüber klar, daß die Zahl der ſo geſtellten Privatangeſtellten im Verhältnis zur Geſamtzahl nicht allzu groß iſt, aber darum will ich gerade, daß die Beiträge bei den höheren Gehältern auch höher werden ſollen, um dadurch einen teilweiſen Ausgleich herbeizuführen. Die beſſeren Schichten der Privatangeſtellten werden, da ihnen die Verſorgung der ſtaatlichen Verſicherung lange nicht genügen wird, doch noch außerdem mit Lebensverſicherungs-Geſellſchaften abſchließen, ſo daß das Bedenken nach dieſer Richtung hin kaum ausſchlaggebend ſein kann.

Die Renten.

Haben wir uns nun entſchloſſen, der Verſicherung einen Beitrag von 10 % zu Grunde zu legen, müſſen wir uns auch entſchließen, die Leiſtungen dementſprechend umzugeſtalten. In unſerer ganz vorſichtigen Berechnung hatten wir feſtgeſtellt, daß die in der Denkſchrift

angenommenen Rentensätze mit einem Beitrage von 12 % des jeweiligen Gehaltes erreicht werden könnten. Da wir nun aber nur 10 %, also $^1/_6$ weniger zahlen wollen, müssen wir auch die Leistungen um $^1/_6$ kürzen, um sie mit den Beiträgen in Einklang zu bringen.

Die Denkschrift hat den Leistungen die Berechnung der Höhe der Staatsbeamtenpensionen zu Grunde gelegt, sodaß die Renten nach 10 Jahren $^{15}/_{60}$ des Gehaltes betragen und dann mit jedem Jahre um $^1/_{60}$ steigen, bis sie nach 40 Jahren den Höchstsatz von $^{45}/_{60}$ erreicht haben. Für die Staatsbeamten ist d a s Gehalt für die Berechnung der Pension maßgebend, das der Beamte in dem Jahre bezog, als er rentenbezugsberechtigt wurde. Da wir diese Grundlage wegen der hohen Prämie von 19 % und ferner als ungeeignet für die Privatangestellten ablehnen, müssen wir uns nach anderen Berechnungsarten umsehen. Der von uns gefundenen Prämie von 12 % (oder nach der Denkschrift von 14,36 %) entsprechen die Leistungen, wenn wir für die Berechnung der Renten d a s D u r c h s c h n i t t s g e h a l t als Grundlage nehmen. Also statt $^{15}/_{60}$ bis $^{45}/_{60}$ vom Endgehalt würden dieselben Bruchzahlen vom Durchschnittsgehalt die Renten ergeben, wenn der Beitrag 12 % des Gehaltes wäre. Multiplizieren wir nun $^{15}/_{60}$ und die Steigerung $^1/_{60}$ mit $^5/_6$, so bekommen wir die Faktoren für die Berechnung der Invaliden- und Altersrente bei einem Beitrage von 1 0 % d e s G e h a l t s. Nun müssen wir aber ferner beachten, daß der Beitrag nach Beitragsklassen abgestuft ist, also nicht immer gleich $^1/_{10}$ des wirklichen Gehaltes ist. Wir können also nicht das Gehalt selbst, sondern nur die der Berechnung der Beiträge zu Grunde gelegten Gehälter für die Feststellung der Rente maßgebend sein lassen.

Also für den Jahresbeitrag von 60 Mk.: 600 Mk., von 90 Mk.: 900 Mk., für 120 Mk.: 1200 Mk. Jahresgehalt usw. Das Durchschnittsgehalt ergibt sich also, wenn wir die bezahlten Beiträge addieren, die Summe mit 10 multiplizieren und das Produkt durch die Zahl der Versicherungsjahre dividieren. Dies Durchschnittsgehalt ist die Grundlage für die Berechnung der Rente. Wir finden diese, wenn wir das Durchschnittsgehalt nach 10 Versicherungsjahren mit ($^{15}/_{60} \times {}^5/_6 =$) $^{75}/_{360}$ multiplizieren und so für jedes weitere Jahr diesen Faktor um ($^1/_{60} \times {}^5/_6 =$) $^5/_{360}$ ansteigen lassen. Wir können uns die Berechnung aber noch einfacher gestalten: Da der Beitrag $^1/_{10}$ des Gehaltes ist, brauchen wir nicht das Durchschnittsgehalt, sondern nur die Durchschnittsprämie zu ermitteln, so

daß wir die Multiplikation mit 10 fortfallen lassen können. Dafür verkleinern wir auch die Brüche $^{75}/_{360}$ und $^{5}/_{360}$ auf $^{1}/_{10}$ und bekommen dann für die Berechnung der Rente endgültig folgende einfache Formel:

Rente nach 10 Jahren = Durchschnitts-Jahresprämie × $^{75}/_{36}$
„ „ 11 „ = „ „ × $^{80}/_{36}$
„ „ 12 „ = „ „ × $^{85}/_{36}$
„ „ 13 „ = „ „ × $^{90}/_{36}$

usw. mit jedem Jahre um $^{5}/_{36}$ steigend bis

Rente nach 40 Jahren = Durchschnitts-Jahresprämie × $^{225}/_{36}$

Dann hört die prozentuale Steigerung auf. Eine Erhöhung der Rente erfolgt nur noch dann, wenn durch weitere Zahlung höherer Beiträge die Durchschnittsjahresprämie erhöht wird.

Ein Durchschnittsgehalt von 1800, 2100, 2400, 3000, 3600 Mk. ergibt, also folgende Rentensätze:

	Höhe der Rente nach							
	10	15	20	25	30	35	40	Jahren
	($^{75}/_{36}$)	($^{100}/_{36}$)	($^{125}/_{36}$)	($^{150}/_{36}$)	($^{175}/_{36}$)	($^{200}/_{36}$)	($^{225}/_{36}$)	
1800..	375.—	500.—	625.—	750.—	875.—	1000.—	1125.—	
2100..	437.50	583.33	729.16	875.—	1020.83	1166.66	1312.50	
2400..	500.—	666.66	833.33	1000.—	1166.66	1333.33	1500.—	
3000..	625.—	833.33	1041.66	1250.—	1458.33	1666.66	1875.—	
3600..	750.—	1000.—	1250.—	1500.—	1750.—	2000.—	2250.—	

An zwei Beispielen aus der Praxis werde ich die Berechnung der Rente noch deutlicher zeigen können.

Ein Versicherter zahlt je 5 Jahre Beitrag in acht der Klassen 1 bis 9, also

5 × (90+120+180+240+300+390+480+600) = 12 000 Mk. Gesamtbeitrag.

12 000 Mk. Gesamtbeitrag dividiert durch die Zahl der Versicherungsjahre: 40 = 300 Mk. Durchschnittsjahresprämie.

300 × $^{225}/_{36}$ = 1875 Mark Rente.

Oder ein Versicherter zahlt 3 Jahre in Klasse 2, 7 Jahre in Klasse 3, 10 Jahre in Klasse 4, 3 Jahre in Klasse 5 und wird dann invalid. Er zahlte also:

Beiträge in Klasse 2: 3 × 120 Mk. = 360 Mk.
„ „ „ 3: 7 × 180 „ = 1260 „
„ „ „ 4: 10 × 240 „ = 2400 „
„ „ „ 5: 3 × 300 „ = 900 „
23 Jahre 4920 Mk. Gesamtbeitrag.

4920 Mk. Gesamtbeitrag dividiert durch die Zahl der Versicherungsjahre: 23 ergibt 213,91 Mk. Durchschnittsjahresprämie.

$$213{,}91 \times {}^{140}/_{36} = 831{,}86 \text{ Mark Renten.}$$

Wir sehen, daß die Berechnung der Rente eine ziemlich einfache ist, sehen aber auch zugleich, daß die Invalidenrente in den mittleren Gehaltsklassen nach einer Versicherungsdauer, nach der schon viele Invalidenrenten fällig werden, wenig mehr wie ein Existenzminimum bietet. Diese Feststellung ist jenen Leuten gegenüber notwendig, die gerne mit den Zahlen der Höchstrente operieren, um damit den Anschein zu erwecken, als wenn wir mit unseren Wünschen weit über das Maß hinausgingen, das eine staatliche Pensionsversicherung bieten darf.

In verstärktem Maße trifft das auch auf die Witwen- und Waisenrenten zu. Die Witwenrente beträgt 40 % der Invalidenrente des Mannes, das Waisengeld nur $^1/_5$, bei Doppelwaisen $^1/_3$ der Witwenrente.

Würde z. B. der im zweiten Beispiele angeführte, nach 23 Jahren invalid gewordene Versicherte sterben und hinterließe eine Frau mit 2 Kindern, so erhielte die Witwe:

Witwenrente für sich . . .	332,74 Mk.
Waisengeld für 2 Kinder	133,10 „
Insgesamt also	465,84 Mk.

Das sind zweifellos nur Beträge, die nichts weiter sein können als eine fortlaufende, allerdings reichliche Unterstützung. Ein Existenzminimum ist das nicht mehr zu nennen. Wir sind uns aber bewußt, daß durch eine staatliche Zwangsversicherung wesentlich höhere Beträge nicht zu erlangen sein werden, müssen aber dagegen Einspruch erheben, wenn von anderer Seite Vorwürfe, auf die ich noch näher eingehen werde, gegen uns erhoben werden, daß wir unerfüllbare und übertriebene Forderungen stellen. (Lebhafte Zustimmung.)

Immerhin sollen wir bei Betrachtung dieser Zahlen nicht außer acht lassen, daß wir, wenn wir unsere Wünsche durchsetzen, für unseren Stand einen gewaltigen sozialpolitischen Fortschritt erreicht haben. Durch die besondere Pensionsversicherung der Privatangestellten bekommen wir:

1. eine immerhin achtbare Höhe der Invalidenrente,

2. eine unseren wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Altersrente und zwar schon vom 65. Lebensjahre ab,
3. eine feste und gute Unterstützung für die Hinterbliebenen, die wir bisher nicht hatten,
4. die Möglichkeit für jeden Privatangestellten, sich durch Selbstversicherung in jeder höheren Beitragsklasse höhere Anwartschaften zu erwerben,
5. die Grundlage der Berufsinvalidität für den Anspruch auf Invalidenrente.

Der Invaliditäts-Begriff.

Dieser Punkt 5 ist mit der wichtigste für uns, weil die Reichsinvaliden-Versicherung diesen Begriff für die Invalidität nicht hat. Für die Handlungsgehilfen, die überwiegend geistige Arbeiter sind, ist es eben bei einer Invalidenversicherung von größtem Werte, daß sie schon Ansprüche auf Renten haben, wenn sie zur Arbeit in ihrem Berufe unfähig geworden sind. Diese Grundlage kennt aber die Reichsinvaliden-Versicherung nicht. Es heißt darüber in § 5 des Gesetzes: „Dies (die Erwerbsunfähigkeit) ist dann anzunehmen, wenn sie (die Versicherten) nicht mehr imstande sind, durch eine ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit, die ihnen unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.“ Der Ausdruck „unter billiger Berücksichtigung ihrer Ausbildung und ihres bisherigen Berufes“ *kann* bei entgegenkommender Auslegung die Anerkennung der Berufsinvalidität zur Folge haben, doch wissen wir, daß in der Praxis diese Auslegung nicht so gehandhabt wird und nach der ganzen Fassung der Gesetzesparagraphen auch nicht so gehandhabt werden kann. Es heißt auch in den Motiven zur Novelle des Invalidenversicherungsgesetzes: „Es ist dabei das bisherige Arbeitsfeld des Rentenbewerbers nicht allein maßgebend, vielmehr kommt es darauf an, was ihm, allerdings unter Berücksichtigung seiner Vorbildung und seiner bisherigen Berufstätigkeit, an Lohnarbeit auf dem gesamten wirtschaftlichen Erwerbsgebiete füglich noch zugemutet werden kann. Das Vorhandensein bloßer Berufsinvalidität genügt nicht; die Persönlichkeit des Rentenbewerbers muß im ganzen in Betracht gezogen

werden. Es ist nicht lediglich der etwa zuletzt bezogene höchste Lohnbetrag maßgebend: — die Unfähigkeit eines Versicherten, die bisher verrichtete hochgelohnte Feinarbeit weiterzuführen, genügt ebensowenig zur Begründung der Invalidität, wie der Mangel an passender Arbeitsgelegenheit."

Diese Motive sprechen noch viel deutlicher als das Gesetz selbst aus, daß der Invaliditätsbegriff der Reichsinvaliden-Versicherung uns nicht genügen kann. Wir müssen den Begriff fordern, der im österreichischen Gesetz festgelegt ist, und der auch in unserer heutigen Entschließung steht, daß derjenige Privatangestellte als invalid anzusehen ist, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter obzuliegen vermag.

Selbstverständlich wollen wir nicht, daß sich die Berufsinvaliden nun gänzlich auf die Bärenhaut legen, im Gegenteil: wir müssen einen starken Anreiz schaffen, um sie zu veranlassen, möglichst schnell wieder eine andere regelmäßige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Diesen Anreiz schaffen wir dadurch, daß den Rentenbeziehern die Möglichkeit gelassen wird, ihr Renteneinkommen durch Arbeitsverdienst zu erhöhen. Da ist es leicht möglich, daß ein für seinen bisherigen Beruf dienstunfähig gewordener Rentenempfänger sich allmählich durch besondere Tüchtigkeit in einem anderen Beruf wieder emporarbeitet. Er wird dann schließlich an die Grenze kommen, wo er sich den überschießenden Betrag von der Rente abziehen lassen muß. Da er nichts dabei verliert, wird er, wenn er mehr verdienen kann, nicht an dieser Grenze Halt machen. Er wird, wenn er noch nicht zu alt ist, immer die Hoffnung haben, einmal in seinem neuen Berufe seinen alten Arbeitsverdienst wieder zu erlangen. Ein Risiko für den Rentenempfänger ist damit nicht verknüpft, da die Rente sofort wieder steigt, wenn der Arbeitsverdienst geringer wird. Der Bezug der Rente r u h t nur, hört aber nicht gänzlich auf.

Die Weiterversicherung.

In unserer Entschließung fordern wir ferner die Weiterversicherung der Stellenlosen nach den Grundsätzen der Reichsinvaliden-Versicherung. Diese verfährt dabei nach zwei verschiedenen Grundsätzen. Die Invalidenrenten werden nach den Vorschriften des § 36 des Gesetzes berechnet. Der § 36 lautet:

„Die Berechnung des von den Versicherungsanstalten aufzubringenden Teiles der Invalidenrenten erfolgt in der Weise, daß einem Grundbetrage die der Zahl der Beitragswochen entsprechenden Steigerungssätze hinzugerechnet werden.

Der Grundbetrag beläuft sich:

für die	Lohnklasse	I	auf	60 Mk.
„ „	„	II	„	70 „
„ „	„	III	„	80 „
„ „	„	IV	„	90 „
„ „	„	V	„	100 „

Der Berechnung des Grundbetrages der Invalidenrente werden stets 500 Beitragswochen zugrunde gelegt. Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so werden für die fehlenden Wochen Beiträge der Lohnklasse I in Ansatz gebracht; sind mehr als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Lohnklasse zugrunde zu legen. Kommen für diese 500 Wochen verschiedene Lohnklassen in Betracht, so wird als Grundbetrag der Durchschnitt der diesen Beitragswochen entsprechenden Grundbeträge in Ansatz gebracht."

Der Steigerungssatz beträgt für jede Beitragswoche:

in der	Lohnklasse	I:	3	Pfg.
„ „	„	II:	6	„
„ „	„	III:	8	„
„ „	„	IV:	10	„
„ „	„	V:	12	„

Die Weiterversicherung der Stellenlosen geschieht also in folgender Weise: Wird ein Versicherter nach dem Ablauf der Wartezeit invalid, so würden für die etwa noch an der Zahl 500 fehlenden Beitragsmarken die niedrigsten Beitragssätze für die Berechnung der Grundrente in Anrechnung gebracht. Steigerungssätze gibt es für diese Wochen nicht. Diese Ergänzung tritt auf alle Fälle ein: der Grund für die Stellenlosigkeit ist dabei nebensächlich. Sind aber 500 Beitragswochen bezahlt, hört diese Art der Weiterversicherung auf.

Es kommen aber noch außerdem die §§ 30 und 40 in Anwendung. Diese lauten:

§ 30. Für jede Woche, in welcher der Versicherte in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse

gestanden hat, ist ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche beginnt mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. behufs Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind.

§ 40. Für die nach § 30 als Beitragszeit geltende Dauer bescheinigter Krankheiten und militärischer Dienstleistungen wird bei Berechnung der Rente die Lohnklasse II zugrunde gelegt.

Den auf die Dauer militärischer Dienstleistungen entfallenden Anteil der Rente übernimmt das Reich."

Ist die Stellenlosigkeit also eine Folge von Militärdienst oder nachgewiesener, mit Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit, so werden für diese Wochen die Beitragssätze der Lohnklasse II sowohl für die Berechnung der Grundrenten, als auch für die Steigerungssätze in Anrechnung gebracht. Diese Art der Weiterversicherung hat also, weil weitergehend, den Vorrang vor der ersten Art.

Diese Grundsätze für die Berechnung der Renten auf unsere Versicherung übertragen, würden bei der ersten Art der Weiterversicherung, da es Steigerungssätze hierbei nicht gibt, eine Teilung der Berechnung in Grundrente und Steigerungssatz notwendig machen. Das ist höchst einfach, und wir sind durchaus in der Lage, die Höhe der Renten auch auf diesem Wege zu finden: Da nach 10 Jahren die Rente gleich $^{75}/_{35}$ der Durchschnittsjahresprämie ist, der Steigerungssatz für das Jahr gleich $^{5}/_{36}$, so ergibt das eine Grundrente von $^{25}/_{36}$. Die Grundrente ist also gleich $^{25}/_{35}$ der Durchschnittsjahresprämie, der Gesamtsteigerungssatz gleich $^{5}/_{36}$ der Gesamtbeitragssumme. Diese Berechnungsgrundlage ermöglicht uns die völlig gleiche Anwendung des Verfahrens der Invalidenversicherung.

Für die zweite Art der Weiterversicherung brauchen wir die Teilung in Grundrente und Steigerungssatz nicht vorzunehmen. Für die betreffenden Monate werden einfach die Beitragssätze der Gehaltsklasse I in Anwendung gebracht.

Die Altersgrenze.

Des weiteren aber müssen wir uns noch darüber entscheiden, welche Altersgrenze wir für die Bezugsberechtigung der Altersrente fordern wollen. Selbstverständlich ist es sehr erwünscht, daß wir eine möglichst niedrige Altersgrenze bekommen. Die 70. Jahresgrenze der Reichsinvaliden-Versicherung müssen wir ablehnen, da ein zu geringer Bruchteil der Privatangestellten Aussicht hat, diese zu erreichen. Wir müssen dahin streben, die Altersgrenze so festzusetzen, daß der Anreiz für die Prinzipale, die älter werdenden Angestellten möglichst frühzeitig abzuschieben, in Wegfall kommt. Es liegt auf der Hand, daß viele Prinzipale ihre älter werdenden Angestellten behalten werden, wenn sie wissen, daß ihnen diese nicht im Alter zur Last fallen werden. Unter den jetzigen Umständen verlieren viele Gehilfen in den 40er Jahren ihre bis dahin innegehabte Stellung, weil ihre Prinzipale nicht gewillt oder auch tatsächlich nicht in der Lage sind, die Kosten für ein alt werdendes Personal zu übernehmen. Die 70-Jahresgrenze ist erstens zu hoch, und dann ist die Altersrente der Reichsinvaliden-Versicherung so niedrig, daß sie dem Gehilfen auch nicht annähernd eine genügende Versorgung bietet. Bei der Reichsinvaliden-Versicherung sind nämlich die Altersrenten nicht etwa, wie wir es für unsere Versicherung wünschen müssen, ebenso hoch wie die Invalidenrenten, sondern sie betragen nur etwas mehr wie die Hälfte. Das kann uns unter keinen Umständen genügen, denn wir müssen unbedingt erreichen, daß sich ein 65jähriger Angestellter, der eine längere Versicherungsdauer hinter sich hat, völlig und ohne Sorgen zur Ruhe setzen kann. Es wird immer dagegen eingewandt, daß die Altersrente unwesentlich sei, da sie nur wenige erhalten werden. Das stimmt an und für sich, ist aber durchaus nicht ausschlaggebend. Uns kommt es darauf an, den Prinzipalen die Sicherheit zu geben, daß sie ihre Angestellten sicher nicht länger als bis zum 65. Lebensjahre behalten müssen. Ist die Altersrente bei der Invaliden-Versicherung bedeutend niedriger wie die Invalidenrenten, dann bietet sie eine so geringe Versorgung, daß die Entlassung des Angestellten im 65. Lebensjahr nicht ohne eine ge-

wisse Härte erfolgen kann. Gerade dieser unangenehmen Sorge suchen sich aber die Prinzipale durch rechtzeitiges Abschieben der alternden Angestellten zu entziehen, was sie nicht mehr nötig haben, wenn die Altersrente zur Versorgung ausreicht. Eine genügende Altersrente ist also nicht allein für diejenigen Angestellten von großem Wert, die sie erhalten, sondern die viel größere Bedeutung liegt in der größeren Sicherung der Anstellungsverhältnisse aller Privatangestellten im höheren Lebensalter. Der 65 Jahre alt gewordene Angestellte kann dann mit dem Hinweis auf die ihm zustehende Altersrente entlassen werden oder kann auch, wenn er noch arbeitsfähig ist, entsprechend seiner geringeren Leistungsfähigkeit, mit einem geringen Gehalte vorlieb nehmen. Diese Sicherheit wird manchen Prinzipal veranlassen, seine erprobten Angestellten bis zum Eintritt ihrer Pensionsberechtigung zu behalten.

Das österreichische Gesetz hat keine Altersgrenze, sondern läßt die Bezugsberechtigung nach dem Ablauf des 40. Beitragsjahres ohne Rücksicht auf das Alter der Versicherten beginnen. Es ist also möglich, daß ein Versicherter schon in den 50er Jahren seine Altersrente bekommt. Das werden aber Ausnahmen sein, da die Versicherung erst beginnt, wenn der Angestellte über 600 Kronen Gehalt bezieht, und bei Stellenlosigkeit, ganz gleich aus welchem Grunde, unterbrochen wird. Nur diejenigen Angestellten, die vom Beginn ihrer Erwerbstätigkeit der Versicherung unterstellt sind, haben Aussicht, Altersrente zu bekommen. Alle später in die Versicherungspflicht Eintretenden bekommen keine Altersrente, da sie vor Beendigung der 40 Beitragsjahre sterben oder aus dem Berufe ausscheiden.

Die Fassung des österreichischen Gesetzes müssen wir also ablehnen und eine Altersgrenze für die Bezugsberechtigung fordern. Die Denkschrift hat die Höhe der Beiträge auf Grund der Annahme berechnet, daß der Bezug der Altersrente mit dem 65. Lebensjahre beginnt. Demgegenüber sind nun Wünsche laut geworden, und auch wir hatten solche, wenigstens den Angestellten, die der Versicherung 40 Jahre angehören, eine frühere Bezugsberechtigung der Altersrente einzuräumen. Das wäre zweifellos die günstigste Lösung, doch müßten dann andererseits die Beiträge um zirka 15 % höher oder die Invalidenrenten entsprechend niedriger werden. Da wir uns für einen festen Beitrag von 10 % entschieden haben, so hängt unsere Stellungnahme einfach ab von der Beantwortung der

Frage, ob wir mehr Interesse an höheren Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten oder an der niedrigeren Altersgrenze für einen Teil der Versicherten haben. Beides kann man nicht fordern, ohne höhere Beiträge bewilligen zu wollen. Da sind wir denn zu der Ansicht gelangt, daß wir lieber das Recht auf Altersrente einheitlich gestalten und größeren Wert auf die Höhe der Invalidenrenten legen wollen, weil sie doch das Wesentlichste an der ganzen Versicherung sind. Wir halten also an der einheitlichen Altersgrenze von 65 Jahren fest. Später, wenn die bestimmt zu erwartenden Ueberschüsse in Erscheinung getreten sind, kann ja die nachfolgende Generation vielleicht die Altersgrenze herabsetzen.

Wir sind nun am Ende der Wünsche, die wir für die Einrichtung der besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten äußern wollen, angelangt, müssen uns aber noch über unsere Stellungnahme zu einer außerordentlich wichtigen Frage entscheiden.

Die besondere Kasseneinrichtung.

Die Denkschrift hat festgestellt, daß der größte Teil der Privatangestellten dem Versicherungszwange der Reichsinvaliden-Versicherung unterstellt ist. Die Frage ist nun, was mit diesen dort erworbenen Anwartschaften, und weiter, was überhaupt mit den auch bisher versicherungspflichtigen Privatangestellten ferner geschehen soll. Da ist nun von anderer Seite der Vorschlag gemacht worden, die Prämienreserven dieser Privatangestellten in die neue Pensionsanstalt überzuführen, und ferner die Privatangestellten aus dem Geltungsbereich der Reichsinvaliden-Versicherung herauszunehmen. Ich bin aus verschiedenen Gründen ein entschiedener Gegner dieses Vorschlages. Wir würden, wenn wir diese Forderung erheben wollten, der ganzen Reform sehr große Schwierigkeiten bereiten. Schon bei früherer Gelegenheit hat die Regierung auf das bestimmteste erklärt, daß an ein Herausnehmen von einzelnen Berufen aus dem Invalidengesetz nicht zu denken sei, da damit die ganzen Grundlagen der Reichsinvaliden-Versicherung erschüttert würden. Da das Invaliditätsrisiko der einzelnen Berufsgruppen ganz verschieden ist, würden, wenn erst einzelne Berufe mit günstigen Risiken aus der Reichsversicherung herausgenommen wären, bald andere Berufe, die sich auch bei einer selbständigen Versicherung besser stehen würden, mit den gleichen Forderungen kommen. Damit wäre die ganze

Rechnungsgrundlage der Reichsversicherung umgeworfen und ihre Fortführung würde in Frage gestellt werden. Diese Gründe sind sicher berechtigt und auch schwerwiegend genug, um den Standpunkt der Reichsregierung zu rechtfertigen.

Aber auch wir haben genug Gründe für die in der Entschließung niedergelegte Forderung, daß die Privatangestellten neben ihrer besonderen Versicherung der Reichsinvaliden-Versicherung im bisherigen Umfange unterstellt bleiben. Ganz gewiß ist es die einfachste Lösung, die am wenigsten Schwierigkeiten bereitet und auch von der Reichsregierung sicher am leichtesten angenommen werden würde. Ferner würden wir, wenn wir unsere Ansprüche bei der Reichsinvalidenversicherung aufgeben, sehr wahrscheinlich den Reichszuschuß von 50 Mk. für die Rente verlieren, denn es ist kaum anzunehmen, daß das Reich unseren Renten von 1000 bis 2500 Mk. einen Zuschuß von 50 Mk. für die Rente geben würde. Ich habe auch schon vorhin darauf hingewiesen, daß ich, wegen der damit verknüpften einengenden Vorschriften über die Anlegung der Rücklagen, den Reichszuschuß für die Privatangestellten-Versicherung gar nicht wünsche. Die Gegenleistungen, die wir für diesen Zuschuß in der Hergabe von billigem Kapital für gemeinnützige Unternehmungen machen müßten, würden uns jedenfalls bedeutend mehr kosten, als uns der Reichszuschuß einbringen könnte. Durch das Verbleiben in der Reichsinvaliden-Versicherung erhalten wir uns den Reichszuschuß mit den anderen Ansprüchen ohne derartige Gegenleistungen.

Des weiteren ist zu beachten, daß die Uebertragung der Prämienreserven aus der Reichsinvaliden-Versicherung in die neue Versicherungsanstalt wenig Vorteil für die Versicherten bringen würde, da die Prämie in der Reichsinvaliden-Versicherung bedeutend niedriger ist als bei der Privatangestellten-Versicherung: die Versicherten würden zusammen mit dem Verlust der Anwartschaft auf den Reichszuschuß eine bedeutende Einbuße erleiden. Auch die Kosten des Heilverfahrens können wir so zum größten Teil abwälzen, was, wie wir gesehen haben, eine sehr wünschenswerte Prämienersparnis ausmacht. Ferner wollen wir daran denken, daß im Jahre 1910 die neue Witwen- und Waisenversicherung der Reichsinvaliden-Versicherung ohne Prämienaufschlag angefügt wird. Wir haben keinen Grund, auf diese, wenn auch recht kleinen Leistungen freiwillig zu verzichten. Es ist allerdings damit eine Extrabeitrags-

zahlung verbunden, die aber so gering sein wird, daß sie kaum ins Gewicht fällt. Wer im Jahre 90 Mk. Beitrag zahlt, kann auch daneben noch weitere 9 Mk. aufbringen, wobei wir natürlich annehmen, daß die Einziehung der Beiträge zweckentsprechend miteinander verbunden wird. Für diese kleine Mehrleistung haben die Versicherten auch die Anwartschaft auf die Erhöhung ihrer Rente um 2—300 Mk., wenn sie so invalide werden, daß ihnen ein größerer Nebenverdienst nicht mehr möglich ist. Dieser Zuschlag wird von vielen Invaliden, die in ihrer Erwerbsfähigkeit durch ihr Leiden stärker beschränkt sind, freudig begrüßt werden.

Andere Vorschläge.

Die Schwierigkeiten, die der Lösung dieser Frage entgegenstehen, hat nun wieder anderen Kreisen Veranlassung gegeben, den Vorschlag zu machen, unsere Forderungen für die Privatangestellten-Versicherung auf Vorschläge für die Verbesserung und Ausgestaltung der Reichsinvaliden-Versicherung zu beschränken. Es gibt zwei Hauptverfechter dieser Meinung. Der erste ist der Werkmeisterverband, dessen Geschäftsführer der Reichstagsabgeordnete Dr. Potthoff ist.

Die Gründe für die Stellungnahme dieses Verbandes liegen in der Eigenart des Werkmeisterberufes. Die Werkmeister gehen zum größten Teil aus der Arbeiterschaft hervor und werden zu Zeiten verringerter Arbeitsgelegenheit auch zeitweise wieder Arbeiter; sie sind also zeitweise Arbeiter, zeitweise wieder Privatangestellte. Bekommen wir also für die Privatangestellten eine besondere Versicherung, so wäre für die Werkmeister mit dem jedesmaligen Berufswechsel auch ein Wechsel der Versicherung verbunden, was natürlich nicht sehr vorteilhaft ist. Ich verkenne die Berechtigung dieser Gründe durchaus nicht, aber bin doch andererseits der Meinung, daß die Werkmeister es billigerweise nicht von allen anderen Privatangestellten verlangen können, daß sie auf wichtige Vorteile verzichten sollen, nur um den Interessen einer zur Gesamtheit der Privatangestellten nur kleinen Berufsgruppe zu dienen. Ich glaube aber auch, daß unser Vorschlag, beide Versicherungen nebeneinander laufen zu lassen, auch für die Werkmeister schließlich noch günstiger sein wird, wie der von ihnen vorgeschlagene Weg. Es wird, wenn beide Versicherungen nebeneinander bestehen, für den Werkmeister, ganz abgesehen davon, daß er das Recht hat, sich freiwillig weiter zu versichern, keine Benachteiligung sein, wenn er zeitweise aus der

Privatangestellten-Versicherung ausscheidet, da ihm seine Anwartschaften voll erhalten bleiben; wenn er dann wieder Privatangestellter wird, setzt er seine Versicherung ruhig fort, als wenn keine Unterbrechung eingetreten wäre. Er hat dann seine Rente als Versicherter der Reichsinvaliden-Versicherung und auch die aus der Privatangestellten-Versicherung. Die Renten aus dieser werden um so höher sein, je länger er Werkmeister gewesen ist. Ich halte diese Lösung nicht allein für sehr glücklich, sondern, was die Hauptsache ist, für sehr gerecht. Es ist das auch ein weiterer sehr gewichtiger Grund für unsere Forderung, daß die Privatangestellten der Reichsinvaliden-Versicherung neben der Privatangestellten-Versicherung unterstellt bleiben. (Sehr richtig!)

Eine uns befriedigende Lösung der Pensionsversicherungsfrage durch die Ausgestaltung der Reichsinvaliden-Versicherung allein gibt es einfach nicht. Von keiner der Richtungen, die diesen Vorschlag machen, ist bisher ein gangbarer Weg gefunden worden. Alle bisher gemachten Vorschläge sind Verlegenheitsvorschläge. Es ist eben nicht möglich, eine Versicherung zu schaffen, die den Bedürfnissen der gewerblichen Arbeiter und der Privatangestellten, die zumeist geistige Arbeit leisten, in gleicher Weise gerecht wird: entweder die Prämien werden zu hoch oder die Leistungen zu niedrig; niedrige Prämien und hohe Leistungen sind ein Unding.

Die Hauptklippe ist der in der Reichsinvaliden-Versicherung fehlende Begriff der Berufsinvalidität. Allen diesem Gesetz unterstehenden Berufsgruppen, den Arbeitern in Stadt und Land des ganzen Reiches, den Rentenanspruch bei Berufsinvalidität zu gewähren, ist einfach unmöglich, da das erstens den wirklichen Bedürfnissen des Arbeiterstandes nicht entsprechen und auch Beiträge erfordern würde, die von dem größten Teile der Versicherten nicht getragen werden könnten. Der Werkmeisterverband hat nun den Vorschlag gemacht, bis zur Gehaltsgrenze von 1800 oder 2000 Mk. die alten Versicherungsbedingungen einheitlich so zu lassen und nur in den oberen Klassen über 1800 bezw. 2000 Mk. höhere Beiträge mit dem Anspruch bei Berufsinvalidität einzuführen. Auch das ist unannehmbar, denn es würden dadurch zwei Klassen von Privatangestellten geschaffen, von denen die untere ungeheuer benachteiligt wäre. Alle Versicherten, die, während sie in der unteren Hälfte sich befinden, oder bald darauf invalide werden, haben dann nur ganz minimale Ansprüche auf Grund der Reichsinvaliden-Versicherung.

Aber auch die in der oberen Hälfte verlieren einen großen Teil der Ansprüche, die sie bei einer besonderen Privatangestellten-Versicherung haben würden, da sie erst im mittleren Alter höhere Prämien zu zahlen beginnen: die Renten würden also auch für diese meistens mehr als die Hälfte geringer sein. Aber noch ein Umstand: Viele Privatangestellte steigen niemals in die höheren Gehaltsklassen auf, sondern pendeln immer an der 2000 Mk.-Grenze hin und her. Sie würden also bald in der oberen Hälfte, bald in der unteren sich befinden; wie und nach welchen Grundsätzen sollen deren Renten bemessen werden? Versicherungstechnisch ist dieser Vorschlag so ungeheuerlich, daß man ihn kaum ernst zu nehmen brauchte, aber er mußte hier doch besprochen werden, um wenigstens an einem Beispiele die Undurchführbarkeit dieser mit großer Rührigkeit angepriesenen Vorschläge nachzuweisen. Es gibt noch eine Menge anderer Gründe, die ich noch kurz anführen will, wenn ich die Stellungnahme des zweiten Vertreters dieser Anschauungen, des Vereins für Handlungskommis von 1858 in Hamburg, jetzt näher beleuchte.

Dieser Kommis-Verein hat sich s. Zt. an der Gründung des Hauptausschusses beteiligt, ist aber bald darauf wieder ausgetreten, weil, wie es in einem Fluglatte zur Empfehlung der eigenen Pensionskasse hieß, die Mitglieder des 58er Vereins auf die staatliche Pensionsversicherung nicht zu warten brauchten. Diese Stellungnahme hat man nun allmählich, weil man einsah, daß die Versicherung trotzdem kommt, aufgegeben, entfaltet dafür aber nun eine recht fragwürdige Tätigkeit, um die Arbeiten der dem Hauptausschusse angeschlossenen Verbände zu stören und einen Erfolg derselben in Frage zu stellen. Auch eine kleine Revolution unter den eigenen Mitgliedern, die mit der Stellungnahme der Leitung in Hamburg nicht einverstanden waren, hat es gegeben, wenn auch das sogenannte Kasseler Rundschreiben, das die Angriffe enthielt, nicht veröffentlicht worden ist. Jedenfalls hat auch dieses Rundschreiben dazu beigetragen, daß bei der letzten Hauptversammlung des 58er Vereins im April dieses Jahres in Hamburg ein Vortrag über die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten gehalten wurde. Dieser Vortrag hat, wie der „Handelsstand" schreibt, so großen Beifall bei den 80 Delegierten gefunden, daß man beschloß, ihn im Wortlaut zu veröffentlichen. Diesem Beschluß verdanken wir mit der Mitwelt die Kenntnis der schwerwiegenden Ausführungen des Herrn Schmidt.

Digitized by Google

der im Namen der Vereinsleitung dort gesprochen hat. Es tut mir leid, daß ich ein recht scharfes Urteil über diesen Vortrag fällen muß. Wenn man den Vortrag liest, so kommt man aus dem Staunen nicht heraus und muß schließlich rufen: „Wie anders malt in diesem Kopfe sich die Welt". Dieser Redner hat sich seine Aufgabe reichlich leicht gemacht und die schwierigsten Fragen im Handumdrehen mit wenigen Worten gelöst. Aber wenn man diese Schmidtschen Lösungen genauer nachprüft, dann kommt man zu einem zweiten Dichterwort: „Leicht bei einander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen". Gehen wir den Lösungen des 58er Vereins einmal in einzelnen Punkten nach: Herr Schmidt erklärte am Anfange seiner Kritik unserer Forderungen ganz einfach, eine besondere Kasseneinrichtung sei nicht möglich, da die Kosten zu hoch seien. Begründung fehlt einfach: man stellt die Behauptung auf und damit ist man fertig. Daß heute schon ein Gesetz in Oesterreich besteht, das 10 % Beitrag vom Gehalt erhebt, scheinen die Herren vom 58er Verein nicht zu wissen. Hat man auch nicht daran gedacht, daß die Pensionskassen des 58er Vereins viel höhere Beiträge fordern? Und daran, daß diese höheren Beiträge sogar ganz allein von den versicherten Handlungsgehilfen getragen werden? (Sehr gut!)

Auf einen Einwurf antwortete Herr Schmidt wörtlich wie folgt:

„Wir haben uns keiner Täuschung darüber hingegeben, daß die Renten verhältnismäßig nur minimal sein werden; wir haben lediglich aussprechen wollen, daß es nur auf dem Wege des Ausbaues des Invalidenversicherungsgesetzes möglich ist, eine staatliche Pensionsversicherung für die Privatangestellten zu schaffen, einmal, weil die Errichtung besonderer Kassen nicht durchführbar ist und zweitens der Kosten wegen. Wir müssen uns durchaus damit vertraut machen, daß wir auch unter einem erweiterten Invalidenversicherungsgesetz nicht die hohen Renten bekommen können, wie sie der Hauptausschuß fordert, denn das Prinzip der sozialen Versicherungsgesetze ist, nur ein gewisses Existenzminimum zu gewährleisten."

Da haben wir es: Ein gewisses Existenzminimum! Was der 58er Verein Existenzminimum für die Handlungsgehilfen nennt, erfahren wir leider nicht. Keine Zahl, keinerlei Berechnung gibt man uns, wir werden ganz einfach mit dem Wort Existenzminimum abgespeist. Und damit geben sich die 80 Delegierten aus

dem ganzen Reich zufrieden! — Hätte man nur eine Berechnung angestellt, so wäre jedenfalls schon etwas mehr Leben in diese erleuchtete Versammlung gekommen, denn dann wäre es auch dem Unkundigsten klar geworden, daß das gewisse Existenzminimum nicht einmal zum Verhungern zu viel ist. (Beifall.)

Nun gibt Herr Schmidt allerdings zu, daß der Angliederung an die Reichsinvalidenversicherung verschiedene Bedenken entgegenstehen. Er sagt wieder wörtlich:

„. . . . einmal, daß keine Hinterbliebenen-Versicherung vorhanden ist: Ich glaube diesem Einwand sehr leicht begegnen zu können durch den Hinweis darauf, daß im Jahre 1910 die allgemeine Witwen- und Waisenversicherung für Deutschland eingeführt werden soll."

Es ist schwer, hierauf rein sachlich zu antworten. Weiß denn die Leitung des 58er Vereins nicht, daß es sich hier allenfalls um Renten in der Höhe von 50 Mk. handeln wird, daß sich dieselben also fast noch unter der Höhe ihres berühmten Invaliden-Existenzminimums befinden? Sie müßte wissen, daß diese Versicherung für uns so viel wie nichts bedeuten wird, müßte es wissen, daß der Verzicht auf eine besondere Kasseneinrichtung auch dem Verzicht auf die Hinterbliebenen-Versicherung gleichkommt. Das mochte man natürlich nicht sagen.

Das Bedenken, daß die Reichsinvaliden-Versicherung nicht bei Berufsinvalidität die Rentenbezugsberechtigung hat, wird einfach dadurch beseitigt, daß bei der Reichsinvaliden-Versicherung dann eben diese Berufsinvalidität eingeführt werden müsse. Ich habe Ihnen vorher schon die Gründe bekannt gegeben, weswegen es ganz unmöglich ist, diese Anordnung vorzunehmen, aber Schwierigkeiten gibt es eben für den 58er Verein nicht, hier schrecken ihn selbst nicht die gewaltigen Kosten, die diese Aenderung machen würde. Gleich darauf gibt er wieder zu, daß eine Herabsetzung der Altersgrenze vom 70. auf das 65. Lebensjahr nicht möglich sein würde, da das die Leistungen der Kasse um 20, die des Reichs auf 10 Millionen erhöhen würde. Die Altersrente will uns der 58er Verein auch ferner erst nach Vollendung des 70. Lebensjahres bescheren. Dabei hat man dort noch völlig außer acht gelassen, daß die Altersrente bei der Reichsinvaliden-Versicherung, wie wir gesehen haben, außerdem noch sehr viel niedriger ist wie die Invalidenrente. Wir wissen, daß wir den allergrößten Wert darauf legen müssen, daß die Altersrente

nach denselben Grundsätzen berechnet wird wie die Invalidenrente. Eine nach den Berechnungsgrundlagen der Reichsinvaliden-Versicherung festgesetzte Altersrente gibt eben nicht die Möglichkeit, den 65jährigen Angestellten einfach in den Ruhestand zu setzen. Das Abschieben der älter werdenden Angestellten in den 40er Jahren würde also nach wie vor von vielen Prinzipalen ausgeübt werden.

Wir können uns nicht mit diesen wohlfeilen Weisheiten und Verlegenheitsphrasen behelfen und müssen feststellen, daß bisher von keiner Seite für die Durchführung des Gedankens der Ausgestaltung der Reichsinvalidenversicherung brauchbare Vorschläge beigebracht sind. Es ist bisher nicht gezeigt worden, wie man in den untersten Klassen mit Rücksicht auf die Arbeiter genügende Beiträge erheben soll, wie man die Altersgrenze erniedrigen soll, wie man eine Hinterbliebenen-Versorgung schaffen und wie man schließlich die Berufsinvalidität in das Gesetz hineinbringen soll. Solange diese Fragen nicht einer gedeihlichen Lösung entgegengeführt worden sind, ist für uns die Durchführung der Privatangestellten-Versicherung allein durch die Ausgestaltung der Reichsinvaliden-Versicherung unannehmbar und wir legen den größten Wert darauf, dies besonders in unserer Entschließung zum Ausdruck zu bringen.

Der „Handelsstand", die Zeitschrift des 58er Vereins, hat es für nötig befunden, besonders zu betonen, daß nicht die Rücksicht auf die eigenen Pensionskassen die Stellungnahme des 58er Vereins beeinflußt. Ich gestatte mir, hinter diese Behauptung ein dickes Fragezeichen zu setzen. Es ist mir sonst unerklärlich, wie man so fadenscheinige Gründe vorzubringen für nötig hält, denn ich kann mir nicht denken, daß die Leitung des 58er Vereins nicht das geringe Gewicht ihrer Gründe selbst erkannt haben soll. Ich habe eben nur die eine Erklärung, daß die Herren des 58er Vereins erkannt haben, daß mit Inkrafttreten einer wirklich genügenden Privatangestellten-Pensionsversicherung der Wert ihrer ganzen Wohlfahrtseinrichtungen zusammenklappt wie ein Kartenhaus, das der Wind umgeweht hat. (Sehr richtig!)

Die neueste Nummer des „Handelsstand" vom 1. Juni 1907 verstärkt diese Vermutung zur Gewißheit. Es heißt darin wörtlich am Schlußsatz eines Artikels:

„Diese Gründe und Gesichtspunkte weisen alle auf die Notwendigkeit einer Versicherung mit Gewährung von Existenz-

minimalrenten für den wahrhaft wirtschaftlich Schwachen, durch Begrenzung der versicherungspflichtigen Einkommenshöhe und durch Niedrighaltung der Beiträge. Die bessergestellten Einkommensinhaber werden neben der Zwangsversicherung noch die besseren Privatkassen benutzen. Würde ihnen eine solche Praxis verwehrt oder erschwert, so würde der Segen des Gesetzes einen gleichzeitig wirtschaftlichen Nachteil bringen bei der Vergleichung mit anderen Bevölkerungsteilen, die sich nicht an den schlechten Risiken einer staatlichen Pensionsversicherung zu beteiligen brauchen."

„Sie werden die besseren Privatkassen benutzen!" Erstens sind die Privatkassen nicht besser, sondern laufen mehr oder minder auf eine Plünderung der Versicherten hinaus, die ihre Versicherung wegen Veränderung ihrer wirtschaftlichen Lage nicht aufrecht erhalten können, und ferner müssen die an sich schon sehr hohen Beiträge allein von den Versicherten getragen werden, während die Zwangsversicherung die Hälfte des Beitrages den Arbeitgebern auferlegt.

In demselben Artikel finden wir dann außer einer entsetzlich oberflächlichen, von ganz falschen Voraussetzungen ausgehenden Untersuchung des Begriffs „Berufsinvalidität" auch noch eine Berechnung von Invalidenrenten auf Grund höherer Klassen in der Reichsinvaliden-Versicherung. Hier ist die Berufsinvalidität wieder völlig ausgeschieden, nur um für einen Jahresbeitrag von 53 Mk. eine Rente von 1000 Mk. nach 35jähriger Versicherungsdauer herausrechnen zu können. Auch das wird nur durch die nahezu völlige Aufgabe der Altersrente und mit der Annahme erreicht, daß der Versicherte während der ganzen Versicherungsdauer ständig in der höchsten Versicherungsklasse von über 2000 Mk. Einkommen sich befunden hat. Diese krampfhaften Versuche, einigermaßen große Zahlen künstlich herauszurechnen, von denen man nachher wieder zugeben muß, daß sie den Ansprüchen nicht genügen können, weiter dieses heiße Bemühen, den Nachweis zu führen, daß eine staatliche Versicherung nur ganz geringe Leistungen haben dürfe, kennzeichnen die wahren Ziele des 58er Vereins und die große Schwäche seiner Stellung. Alle von uns hier eingehend erörterten Fragen erörtert auch die Leitung des 58er Vereins — indem sie dieselben der Reihe nach aufzählt! — 1, 2, 3, 4 und 5 — und dann? — und dann kommt folgende klassische Antwort: „Zur Lösung dieser

Fragen bedarf es der Mitwirkung der Regierung." Das ist 58er Sozialpolitik!! (Lebhafte Zustimmung.)

Ich habe es für notwendig gehalten, die ganzen Bestrebungen des 58er Vereins etwas gründlicher zu beleuchten, als es sachlich vielleicht nötig war, da mir daran liegt, daß unsere Tagung dagegen den schärfsten Einspruch erhebt, denn so fadenscheinig die Gründe sind, so gefährlich sind trotzdem diese Bestrebungen. Die Reichsregierung würde zweifellos gerne auf diese Vorschläge eingehen, da sie unendlich viel einfacher zu erledigen sind. Allerdings würde diese Erledigung kaum den offiziell geäußerten Wünschen des 58er Vereins entsprechen, vielleicht aber desto mehr seinen stillen Wünschen. Die Privatangestellten-Versicherung würde durch die Ausgestaltung der Reichsinvaliden-Versicherung erledigt werden, d. h. es würden einige höhere Lohnklassen mit höheren Renten angefügt werden, und dann wäre die Reform fertig. Herr Schmidt hat in seinem Vortrage mitgeteilt, daß sich Graf von Posadowsky bei einer Audienz, die er den Vertretern des 58er Vereins gewährte, günstig über dessen Vorschläge ausgesprochen habe. Wir können das ja nicht nachprüfen, glauben aber gerne, daß es dem Grafen von Posadowsky angenehm sein würde, wenn die Privatangestellten sich die vom 58er Verein gemachten Vorschläge zu eigen machen würden. Es würde dann ihm und dem Reichsamt des Innern sehr viel Arbeit erspart bleiben. Auch würde eine derartige Reform kaum Widerstand bei den beteiligten Arbeitgeberkreisen finden, was für einen Regierungsvertreter immerhin recht angenehm ist. Aus diesen Gründen müssen wir ganz entschieden Front machen gegen diese Vorschläge, um nicht die Meinung aufkommen zu lassen, als ob sie große Anhängerscharen unter den Handlungsgehilfen hätten.

Der Hauptausschuß.

Zwar kann sich Herr Dr. Potthoff im Handlungsgehilfenstande noch auf den „Verein der Deutschen Kaufleute" berufen, der ebenfalls gegen eine besondere Kasseneinrichtung ist, doch brauche ich mich an dieser Stelle mit diesem Verein nicht näher zu beschäftigen, da außer dieser seiner Stellungnahme eine Begründung derselben wie gewöhnlich von ihm nicht gegeben wurde. Wir unsererseits können uns wiederum darauf berufen, daß der Hauptausschuß der vereinigten Verbände nach eingehender Beratung sich in seiner letzten Sitzung

mit allen gegen die Stimme des Werkmeisterverbandes für unsere Ansicht entschieden hat, aber Herr Dr. Potthoff scheint, trotzdem der Werkmeisterverband doch dem Hauptausschuß angeschlossen ist, seine Agitation gegen dessen Stellungnahme nicht aufgeben zu wollen. Er will, wie er in seiner „Werkmeister-Korrespondenz" schreibt, seine Ansicht doch noch in der nächsten Sitzung des Hauptausschusses durchzudrücken versuchen. Herr Dr. Potthoff predigt ständig die Notwendigkeit einer einheitlichen Bewegung; er könnte derselben am besten dienen, wenn er endlich aufhören wollte, durch seine betriebsame Agitation für seine vom Hauptausschuß doch endgiltig abgelehnte Forderung ständig wieder Verwirrung in die Bewegung hineinzutragen. Diese Agitation ist um so mehr zu verurteilen, da es Herrn Dr. Potthoff ebenfalls bis heute nicht gelungen ist, einen gangbaren, alle Teile befriedigenden Weg für die praktische Durchführung seiner Gedanken anzugeben. In der Sitzung des Hauptausschusses wenigstens war er dazu nicht in der Lage. (Hört, hört!)

Herr Dr. Potthoff beschränkt sich darauf, einfach sein Ziel als leichter und schneller erreichbar hinzustellen. In seiner Werkmeister-Korrespondenz schreibt er wörtlich:

> „Deswegen bin ich in der letzten Sitzung des „Hauptausschusses" am 5. Mai in Berlin mit so großer Entschiedenheit für einen weitgehenden Ausbau der bestehenden Invalidenversicherung eingetreten, weil das für die Werkmeister die einzig mögliche Lösung ist, weil sie auch für die anderen Angestellten die billigste und beste ist, weil sie allein vom Reichstage einstimmig vertreten werden wird, weil sie der Regierung auch eher genehm sein wird als eine Sonderkasse."

Die beiden ersten Gründe habe ich in meinen Ausführungen schon abgetan, habe auch ferner zugegeben, daß der Regierung die Meinung Potthoffs sicher angenehmer ist wie die unserige, aber seit wann richten sich Politiker, die etwas erreichen wollen, in ihren Forderungen danach, was der Regierung genehm sein wird, seit wann ist das ganz besonders die Eigenschaft linksliberaler Politiker? Wir sind überzeugt, daß die Regierung, wenn die Mehrheit des Reichstages sich auf unseren Standpunkt stellt, seinem Drängen auf die Dauer nicht Widerstand leisten kann. Sicher wäre es angenehmer, wenn der Reichstag einmütig die Forderungen der Privatangestellten vertreten würde, aber unbedingt notwendig ist

das durchaus nicht. Die Einstimmigkeit mit der Preisgabe der wichtigsten Forderungen zu erkaufen, dazu haben wir keinerlei Veranlassung. Auf die Zustimmung der Sozialdemokratie, die unseren Bestrebungen ja nicht sehr freundlich gegenüber steht, legen wir wenig Wert; die bürgerlichen Parteien haben oft genug gezeigt, daß die Sozialdemokratie bei der Annahme sozialer Gesetze vollkommen überflüssig ist, und sie werden sich auch diesmal kaum durch die Haltung der Sozialdemokratie beeinflussen lassen. (Lebhafter Beifall.) Ich weiß auch nicht, woher Herr Dr. Potthoff seine Weisheit nimmt, wenn er weiter in seiner Korrespondenz schreibt:

„. . . . . ., denn abgesehen davon, daß im Reichstage ein großer Teil der Abgeordneten sicher nicht diesem Wege zustimmen wird, aus allgemeinen Erwägungen zustimmen kann . . . . ."

Welche Abgeordneten meint er damit? Wenn er eine solche Behauptung aufstellt, muß er doch auch solche Meinungsäußerungen von Abgeordneten gehört haben. Die Konservativen hatten doch schon im Reichstage einen Antrag eingebracht, daß eine besondere Pensionsversicherung der Privatangestellten geschaffen werden solle (Beifall), auch auf nationalliberaler Seite sind viele Abgeordnete bereit, den Wünschen des Hauptausschusses Rechnung zu tragen (Beifall), und für das Zentrum erklärte der Abgeordnete Nacken in der letzten Sitzung des Hauptausschusses ausdrücklich im Namen seiner Fraktion, daß diese die Forderungen vertreten werde, die der Hauptausschuß erheben werde. (Beifall.) Ich kann also die parlamentarischen Aussichten unserer Forderung nicht für so schlecht ansehen, sondern rechne sogar mit einer ziemlich sicheren Mehrheit.

Will Herr Dr. Potthoff mit seinen Mutmaßungen andeuten, daß seine Parteifreunde für eine besondere Versicherung im Reichstage „aus allgemeinen Erwägungen" nicht zu haben sein werden? Will er uns auf seine eigene Schwenkung vorbereiten? Dann bekommt seine Agitation allerdings einen ganz anderen Hintergrund. Man möchte es mit den Privatangestellten nicht gerne verderben, und andererseits will man ihnen auch nicht eine genügende, mit größeren Lasten verknüpfte Pensionsversicherung geben. Fürchtet man den Widerstand der Handelskammern und der Großfinanz? Es wäre so schön, wenn man die Privatangestellten veranlassen könnte, sich mit einer Scheinreform zu begnügen, damit man beiden Teilen gerecht werden und sich außerdem mit der sozialen Toga

schmücken könnte. Wir durchschauen das Spiel und gehen nicht auf den Leim. (Sehr gut!)

Ich wiederhole, was soll das Gerede von der notwendigen Einigkeit, wenn man ständig bemüht ist, Zersplitterung hineinzutragen und die Gegensätze zu verschärfen. Herr Dr. Potthoff spricht in seiner Korrespondenz die Hoffnung aus, daß, wenn die anderen bisher nicht angeschlossenen und nicht stimmberechtigten Vereine an der nächsten Sitzung des Hauptausschusses teilnehmen, doch noch eine „Einigung" zustande käme. Wenn er damit meint, daß sich dann eine Mehrheit für seine Gedanken findet, glaubt er, die Einigkeit dann herbeigeführt zu haben? Ich glaube ja nicht, daß er dort durchdringen wird, zweifle aber sehr daran, daß er dann im Interesse der von ihm gepriesenen Einigkeit schweigen wird, obgleich ich glaube nachgewiesen zu haben, daß der von uns empfohlene Weg auch für die Werkmeister und Techniker der vorteilhaftere ist. Die Motive für die Agitation liegen aber tiefer und gehen weit über das Interesse der Werkmeister hinaus.

Wir sind konsequenter und erklären ausdrücklich, daß wir den von Dr. Potthoff vorgeschlagenen Weg auch dann als für die Handlungsgehilfen unannehmbar bezeichnen müssen, wenn selbst der „Hauptausschuß" sich nachträglich für ihn entscheiden würde. (Lebhafte Zustimmung.)

Wir haben ein größeres Verantwortlichkeitsgefühl für unsere Stellungnahme, weil wir uns bewußt sind, daß ein großer Teil der Zukunft unsres Standes von dem Ausfall dieses Gesetzes abhängt. Wir können nicht, wie es die jeweilige Leitung des 58er Vereins tut, alle früher begangenen Sünden einfach auf die vorherigen Leitungen abwälzen. Damit können wir vor unserem Gewissen nicht bestehen. Wir können deswegen auch nicht alle Hindernisse, die sich uns bei der Bearbeitung sozialpolitischer Fragen entgegenstellen, mit ein paar nichtssagenden Redensarten überwinden. Sonst hätten wir uns manche Stunde Arbeit und Ihnen den langen Vortrag ersparen können. Der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband ist eben gewohnt, tiefer zu graben und ganze Arbeit zu leisten. Wir haben uns nicht überstürzt, aber wir waren uns gleich, nachdem die Denkschrift erschienen war, völlig darüber klar, daß es hier mit allgemeiner Kritik und dem Herausgreifen von Einzelheiten nicht getan war. Wir wußten, die Handlungsgehilfen warten auf unsere Stellungnahme. Hier liegt sie vor uns als das Ergebnis wochenlanger

langer mühevoller Einzel- und Ausschußgesamtarbeit, von der wir auch nicht sagen wollen, daß sie unbedingt der Weisheit letzter Schluß ist, die aber den Handlungsgehilfen die allgemeinen Richtlinien angeben soll, nach denen sie in den nächsten Monaten marschieren sollen. Der Hauptausschuß der Privatangestellten-Vereinigungen hat in seiner letzten Sitzung am 5. Mai einen Unterausschuß von 5 Personen gewählt, der der nächsten Vollsitzung des Hauptausschusses Vorschläge für seine endgiltige Stellungnahme machen soll. Auch unser Verband ist in diesem Unterausschuß vertreten, bevollmächtigen Sie uns durch Annahme der Ihnen vorgelegten Entschließung, das Gewicht der heutigen Tagung bei den weiteren Beratungen für die Interessen der Handlungsgehilfen in die Wagschale zu werfen. Helfen Sie damit ein Gebäude errichten, in dem wir vielleicht im Alter, wenn wir es erreichen, und unsere Nachkommen einmal von der Arbeit ausruhen können. Es ist ein großer Augenblick der Entscheidung, in dem wir stehen, sorgen Sie dafür, daß eine spätere Zeit nicht sagen kann, daß er ein kleines Geschlecht gefunden hat, sondern Männer, die ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben. (Langanhaltender, sich mehrmals wiederholender Beifall und Heilrufe!)

Vorsitzender: Die Entschließung zu diesem Vortrage liegt vor Ihnen, ebenso befinden sich in Ihren Händen die von dem Berichterstatter der Entschließung beigegebenen Materialien. Ich kann mich wohl darauf beschränken, Ihnen die Entschließung bekannt zu geben. Sie lautet:

Entschließung.

„Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag ist der Ansicht, daß das Ergebnis der Erhebungen der Verbände aus dem Jahre 1903 über die wirtschaftliche Lage der Privatangestellten nicht allein die Notwendigkeit einer gesonderten Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten, sondern auch ihre Durchführbarkeit bewiesen hat. Der Handlungsgehilfentag sieht den errechneten Beitrag von 14,36 % des jeweiligen Gehalts als zu hoch an, da

1. der Prozentsatz der Verwaltungskosten und des Heilverfahrens wegen der höheren Beiträge in der Privatangestellten-Versicherung nicht in der Höhe des Prozentsatzes der Reichsinvaliden-Versicherung bemessen werden kann, insbesondere, da auch die Privatangestellten-Versicherung in den geplanten ge-

meinsamen Unterbau der sozialen Versicherungen einbezogen werden muß;

2. der zugrunde gelegte Zinsfuß von 3 % sicher zu niedrig ist.

Der Handlungsgehilfentag hält es bei vorsichtigster Berechnung für sicher, daß in Anbetracht dieser unrichtigen Rechnungsgrundlagen und bei Berücksichtigung des Umstandes, daß die Kosten des Heilverfahrens nach wie vor zum allergrößten Teile von der Reichsinvalidenversicherung getragen werden, der jährliche Beitrag auf 12 % des jeweiligen Gehalts herabgesetzt werden kann. Der Handlungsgehilfentag hält weitere Ersparnisse für sehr wahrscheinlich, da

1. die Zahl der Verheirateten zu hoch angenommen ist,
2. der in der Denkschrift berechnete Altersdurchschnitt der Privatangestellten bei weitem zu hoch ist,
3. das Invaliditätsrisiko der Privatangestellten niedriger ist wie das der Berechnung zugrunde gelegte Invaliditätsrisiko des Nichtzugpersonals deutscher Eisenbahnen.

Der Handlungsgehilfentag ist aber andererseits der Meinung, daß die Versicherung wegen der schwankenden wirtschaftlichen Lage und Gehaltsverhältnisse der Privatangestellten nicht auf der Grundlage der für die Staatsbeamten giltigen Bestimmungen aufgebaut werden kann.

Der Handlungsgehilfentag ist entschieden dagegen, daß die Frage allein durch die Ausgestaltung des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes gelöst wird, da

1. in den unteren Klassen die Beiträge mit Rücksicht auf die gewerblichen Arbeiter für die erstrebten Renten zu niedrig sind und sein werden,
2. die Altersgrenze für die Bezugsberechtigten von Altersrenten zu hoch ist,
3. die Witwen- und Waisenrenten auf Grund der im Jahre 1910 in Kraft tretenden Witwen- und Waisenversichernug zu niedrig sein werden,
4. das höhere Invaliditätsrisiko der gewerblichen Arbeiter die Höhe der Renten für die Privatangestellten sehr ungünstig beeinflußt,
5. die Versicherung sich nicht auf Berufsinvalidität erstreckt.

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag will den Privatangestellten die Vorteile des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes, insbesondere den Reichszuschuß, erhalten wissen und fordert dem-

gemäß die baldige Einführung einer besonderen Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatangestellten durch ein besonderes Gesetz.

Für das Gesetz empfiehlt der Handlungsgehilfentag die Berücksichtigung folgender Grundsätze:

1. die Privatangestellten bleiben dem Reichsinvaliden-Versicherungsgesetz sowie der 1910 in Kraft tretenden Witwen- und Waisenversicherung in vollem Umfange unterstellt. Das Recht der Weiterversicherung bleibt bestehen.
2. Für die besonderen Bedürfnisse der Privatangestellten wird daneben eine staatliche Zwangspensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten aller Gehaltsklassen geschaffen.
3. Der Beitrag wird auf 10 % des jeweiligen Gehaltes bemessen und nach Gehalts- und Beitragsklassen abgestuft. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen je die Hälfte des Beitrages. Die Stellenlosen werden nach den Grundsätzen des Reichsinvaliden-Versicherungsgesetzes weiterversichert.
4. Die Berechnung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten erfolgt nach den Grundsätzen der Denkschrift auf Grund des Durchschnittsgehaltes. Die dort errechneten Renten werden, entsprechend den geringeren Beiträgen, um ein Sechstel vermindert.
5. Die Altersrente ist gleich der Invalidenrente. Die Bezugsberechtigung für die Altersrente beginnt mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Wartezeit ist 10 Jahre. Personen, die erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten, unterliegen nicht der Versicherungspflicht.
6. Die wegen der ungünstigen Rechnungsgrundlagen der Denkschrift zu erwartenden Ueberschüsse werden nach angemessener Frist zu Rentenzuschlägen verwandt.
7. Als erwerbsunfähig (invalid) ist derjenige anzusehen, der infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht weiter obzuliegen vermag. Der Invalidenrenten-Empfänger muß sich, wenn er eine seinen Arbeitskräften und seiner Berufstätigkeit entsprechende Beschäftigung findet, den Betrag von seinem Verdienst auf die Rente anrechnen lassen, der zusammen mit der Rente den 10fachen Betrag seiner Durchschnittsjahresprämie übersteigt.

Digitized by Google

8. Die Versicherten haben das Recht, sich durch Zuzahlung in jeder beliebig höheren Gehaltsklasse zu versichern.
9. Die Versicherten können eine Erhöhung ihrer Anwartschaften über das gesetzliche Ausmaß durch Anrechnung von tatsächlich zurückgelegten Dienstjahren gegen Einzahlung eines der entfallenden Prämienreserve gleichkommenden Betrages innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt in die Versicherungspflicht erwerben.

Für die Bildung der Gehalts- und Beitragsklassen bringt der Handlungsgehilfentag folgende Abstufungen und Beiträge in Vorschlag:

Klasse	Gehaltsstufen	Jahresbeitrag je zur Hälfte von den Prinzipalen und den Angestellten zu tragen	Monatsbeitrag je zur Hälfte von den Prinzipalen und den Angestellten zu tragen
0	bis 600 Mk. ausschließl.	Mk. 60.—	Mk. 5.—
1	600—1000 „ „	„ 90.—	„ 7.50
2	1000—1350 „ „	„ 120.—	„ 10.—
3	1350—1700 „ „	„ 150.—	„ 12.50
4	1700—2100 „ „	„ 180.—	„ 15.—
5	2100—2700 „ „	„ 240.—	„ 20.—
6	2700—3300 „ „	„ 300.—	„ 25.—
7	3300—4200 „ „	„ 390.—	„ 32.50
8	4200—5400 „ „	„ 480.—	„ 40.—
9	5400—6600 „ „	„ 600.—	„ 50.—
10	6600—8000 „ „	„ 750.—	„ 62.50
11	8000 Mk. und darüber	„ 900.—	„ 75.—

Aussprache.

Vorsitzender: Ich eröffne die Beratung über diesen Punkt der Tagesordnung. Es haben sich eine ganze Reihe von Rednern zum Worte gemeldet, und ich darf wohl die einzelnen Herren bitten, sich bei der uns nur zur Verfügung stehenden recht knappen Zeit kurz zu fassen. Zunächst hat das Wort Herr

Voigt-Kirchen: Bis heute stand ich auf der Seite des Herrn Potthoff, stutzig geworden bin ich erst durch die Ausführungen des Herrn Witzik auf der Versammlung des Deutschen Privatbeamtenvereines, heute bin ich ganz entschieden der Meinung, daß nur unsere Forderung richtig ist.

Es ist begreiflich, daß man zu einer solchen Stellung, wie ich sie bisher einnahm, kommen konnte. Ich bin nicht in der Lage, die Presse täglich zu verfolgen. Ich lese regelmäßig nur die „Kölnische Zeitung" und die „Rheinisch-Westfälische Zeitung" und ein kleines Lokalblatt, und ich habe bisher in der Presse keinen anderen Standpunkt vertreten gefunden, als den des Herrn Potthoff. Dies mag durch dessen Betriebsamkeit und seine guten Beziehungen zur Presse möglich gewesen sein.

Ich richte deshalb an die Herren von der Presse die Bitte, über den Vortrag des Herrn Bechly um der Sache willen so eingehend wie möglich zu berichten. Den Ausführungen des Herrn Bechly will ich gar nichts hinzufügen, sondern nur wiederholen, daß jeder der heute hier Anwesenden mit größtem Fleiß besorgt sein soll, daß unsere Druckschriften in den allerweitesten Kreisen nicht nur der Angestellten, sondern auch der Prinzipale und vor allen Dingen auch durch die Presse verbreitet werden. (Beifall.)

Thiel-Barmen: Zunächst möchte ich Herrn Bechly fragen, welchen Unterschied es ausmacht, wenn die Altersrente mit dem 60. Lebensjahre bereits in Wirkung treten würde.

Des Weiteren möchte ich einen Absatz der Entschließung gerade in dem entgegengesetzten Sinne ausgesprochen haben, nämlich den Punkt 8, wo es heißt „die Versicherten haben das Recht, sich durch Zuzahlung in jeder beliebig höheren Gehaltsklasse zu versichern."

Ich bin der Ansicht, wenn wir sozial-politische Gesetze schaffen, daß wir damit einzig und allein das Wohl der weniger mit Glücksgütern gesegneten Berufskollegen wahren müssen, und wenn wir von diesen nicht erwarten können, daß sie sich höher versichern werden, so brauchen wir eine derartige Einrichtung nicht erst zu schaffen. Gerade durch diese Privatbeamten-Versicherung soll eigentlich eine Grundlage geschaffen werden, auf der wir weiter Sozialpolitik pflegen können, und dieses über die Gehaltsverhältnisse in unserem Stande gewonnene Bild würde wesentlich zerstört, wenn die Gelegenheit geboten ist, daß man sich höher versichern kann. Es könnte auch von gegnerischer Seite bei Bemessung der Rente leicht auf diese Möglichkeit, sich höher versichern zu können, hingewiesen werden.

Gründahl-Wien: Liebwerte Berufsgenossen! Gestatten Sie zunächst, daß ich im Namen der ostmärkischen Handlungsgehilfen die besten Wünsche darbringe zu dem Werk, das hier in Angriff ge-

nommen wird, und laſſen Sie mich dieſen Wunſch in dem Sinne erweitern, daß ich den herzlichen Wunſch ausſpreche, es möge Ihnen eine beſſere Penſionsverſicherung beſcheert werden, als ſie den Handlungsgehilfen Oeſterreichs im Jahre 1909 zu teil werden ſoll.

M. H.! Herr Bechly hat ja ſchon in den Unterlagen, welche er den Teilnehmern zur Verfügung ſtellte, gezeigt, ein wie großer Mangel ſchon in den Berechnungsbeſtimmungen der Renten im öſterreichiſchen Geſetz zu Tage tritt. Es iſt nicht das Einzige, was uns an dem Geſetze nicht paßt. Gerade die Mangelhaftigkeit des öſterreichiſchen Geſetzes bietet Ihnen die beſte Handhabe, hier Beſſeres zu erſtreben, und wenn wir in Oeſterreich jetzt beim Zuſammentritt des neuen Reichsrates ſchon die Forderung ſtellen nach der Umgeſtaltung eines Geſetzes, das tatſächlich noch nicht in Kraft getreten iſt, ſo glauben wir, daß wir bei der Verbeſſerung dieſes Geſetzes Kapital ſchlagen können aus dem, was hier im Deutſchen Reiche erreicht werden ſoll.

Es mag ja für manch einen das öſterreichiſche Geſetz verführeriſch erſcheinen. Z. B. ſoll nach dieſem der Handlungsgehilfe, der in die erſten vier Gehaltsklaſſen fällt, nicht die Hälfte, ſondern nur ein Drittel der Beiträge bezahlen. Das iſt alles ſehr ſchön, es mag auch zugegeben werden, daß die Handlungsgehilfen in der Oſtmark in ihrer Geſamtheit nicht ſo gut bezahlt werden, um auch die Hälfte ſchon tragen zu können, aber was mit der einen Hand gegeben wird, wird mit der andern genommen. Da iſt z. B. eine Beſtimmung vorgeſehen, daß derjenige, der über 600 Kronen verdient, überhaupt keine Invalidenrente mehr bekommt, wenn er rentenberechtigt iſt, alſo in dem Augenblicke, wo man 500 Mark verdient, erklärt der öſterreichiſche Staat den Invalidenrentner nicht mehr für rentenbedürftig, mag er noch ſo viel eingezahlt haben, und derartige Härten werden von den Lobrednern des öſterreichiſchen Geſetzes gefliſſentlich verſchwiegen.

Kommen Ihnen deshalb Leute mit ſolchen Lobpreiſungen, dann verweiſen Sie nur darauf, wie unzufrieden die öſterreichiſche Handlungsgehilfenſchaft mit dem Geſetze iſt. Aber dieſe Unzufriedenheit führt uns nicht dazu, den ganzen ſozialen Gedanken dieſer Zwangsverſicherung etwa von uns zu weiſen, wie es die Sozialdemokratie tut, und ich möchte Sie jetzt ſchon bitten, ſehr acht zu geben nicht nur auf Herrn Potthoff, ſondern noch etwas mehr auf die Herren Sozial-

demokraten. Auch die werden Ihnen wahrscheinlich noch zu schaffen machen, wie es bei uns jetzt der Fall ist. Man versucht augenblicklich in Oesterreich, mit Hilfe der Sozialdemokratie einen Keil in die geschlossenen Massen der Privatangestellten dadurch hineinzutreiben, daß man verlangt, die unteren Handelsangestellten sollen von der Versicherungspflicht ausgeschieden werden. In dem Augenblicke, wo das geschieht, ist unser Lager in zwei Hälften geteilt, dann werden die Angestellten im Kleinhandel ohne weiteres dem roten Zukunftsgespenst in die Arme getrieben. (Sehr wahr!)

Die Sozialdemokratie als Gegnerin solcher Fortschritte bleibt sich hüben und drüben gleich, wenn sie sich hier auch nicht so sehr bemerkbar macht; in dem Augenblicke, wo sie gewissen Großkapitalisten an die Seite springt, wird ihr geholfen, damit sie sich bemerkbar machen kann. Beachten Sie, daß Ihnen von diesen falschen Freunden kein Unheil erwächst!

Wir hoffen, meine Herren, daß Sie nicht so lange wie wir für Ihr Recht zu kämpfen haben. 20 Jahre hat die österreichische Gehilfenschaft dafür gekämpft und hat wenig genug erreicht, aber es hat ihr auch an dem gefehlt, was wir hier in dieser großen Tagung sehen, an der großen Führung, an der bewundernswürdigen Art und Weise, wie hier soziale Probleme gelöst werden. Ich glaube, es wird nicht leicht eine andere Organisation auftreten können, die derartige Mitarbeiter aufzustellen weiß, die in so vorbildlicher Weise Ihnen zeigen, wie man an die Erforschung solcher Probleme herantreten muß. Wir haben ja auch gesehen, wie in dem großen Kommisverein von 1858 die Lösung derartiger Fragen betrieben wird. So wie im 58er Kommisverein, so wurde bisher auch in der Ostmark die Lösung sozialer Fragen betrieben, und da ist es kein Wunder, wenn das Pensionsgesetz in Oesterreich so schlecht ausfällt, und Herr Bechly hat Recht, wenn er sagt: Fehler, die in der sozialen Versicherungspolitik eines Volkes bestehen, wird man im fernsten Alter kaum mehr ausbessern können. Deswegen legen Sie besonderes Gewicht darauf, daß die Massen hinter jenen Männern stehen, die im vollen Bewußtsein ihrer Verantwortlichkeit derartige Fragen prüfen! Dann braucht Ihnen nicht bange zu sein um das Wohl des ganzen Standes! (Beifall!)

Rheinheimer-Rastatt: M. H.! Die Forderung nach einer Sicherstellung unserer Zukunft ist keine neue, aber sie ist heute

auf unserem zehnten Handlungsgehilfentage insofern neu, weil sie aktuell geworden ist. Es wäre von mir verfehlt, wenn ich noch irgend etwas dem, was Herr Bechly vorgetragen hat, hinzufügen wollte, aber ich möchte nicht versäumen festzustellen, daß der ganze deutsche Handlungsgehilfenstand in dieser Forderung einen seiner heißesten Wünsche erblickt. Wir verlangen, daß wir dasselbe Recht auf Sicherstellung unserer Zukunft bekommen, wie es die Gemeindebeamten und die Staatsbeamten besitzen. Wir stellen uns auf den Standpunkt, daß wir in Arbeitsfreudigkeit und in Liebe zu unserem deutschen Vaterlande nicht übertroffen werden, von den deutschen Gemeindebeamten und den deutschen Staatsbeamten. (Sehr richtig.)

Und es ist eine Notwendigkeit, daß der deutsche Privatbeamtenstand für seine Zukunft gesichert wird, denn diesem Stande ist die Mission erteilt worden, eine soziale Aufgabe zu lösen, er ist verpflichtet, auf einen Ausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer hinzuarbeiten. Er kann diese Aufgabe aber nur erfüllen, wenn er nach beiden Seiten unabhängig gestellt wird und das geschieht durch die erstrebte Altersversicherung. (Sehr gut!)

In einer öffentlichen Versammlung, welche der Bund der technisch-industriellen Beamten abhielt, ist mir entgegengehalten worden, man dürfe die Industrie nicht zu sehr belasten, die Beiträge seien zu hoch. In dieser Versammlung erwiderte ich: Die Denkschrift hat uns den Beweis erbracht, daß es möglich ist, auf der Grundlage, wie sie der Hauptausschuß seinerseits festgelegt hat, eine besondere Pensionsversicherung für die Privat-Angestellten zu erreichen, aber sie zeigt uns auch, daß wir das nicht auf der Grundlage erreichen können, wie sie die Staatsbeamten haben. Diese Denkschrift hat uns die traurige Tatsache nachgewiesen, daß das Einkommen der Privat-Angestellten mit zunehmendem Alter nicht steigt, sondern fällt, und deshalb sagt die Entschließung ganz richtig: Wir müssen einen durchschnittlichen Beitrag zahlen und auf Grund dieses Beitrages wollen wir unsere Pensionsversicherung aufbauen.

M. H.! Wenn wir heute die Gegnerschaft betrachten, wenn wir heute den Deutschen Werkmeisterverband betrachten, der behauptet, er marschiere an der Spitze dieser Bewegung, dann erinnere ich Sie an die Verhandlungen auf dem Delegiertentage des Deutschen Werkmeisterverbandes in Bremen, wo ein Angehöriger des Verbandes sagte: „Wir müssen mehr Sozialpolitik treiben" und ihm erwidert

wurde: „Wir dürfen es nicht, denn in demselben Augenblicke verscherzen wir uns die Sympathie unserer Prinzipale.“ Auf diesem Standpunkt wollen wir die Bewegung nicht haben! (Sehr richtig!)

Wir wollen klar und deutlich das verlangen, was zu fordern wir berechtigt sind; und deshalb ermahne ich alle Angehörigen unseres Verbandes heute: bleiben Sie konsequent in Ihren Forderungen. Wir wissen es heute, daß der Reichstag uns etwas geben will, daß die Regierung uns etwas geben will, und diese Bewegung muß ein Prüfstein sein für uns Handlungsgehilfen, an dem die alten Verbände, wenn sie so fortarbeiten wie bisher, scheitern müssen. Deshalb kräftig und eifrig an die Arbeit für unseren Stand! Jeder voran in den Kampf! (Beifall.)

Schröder-Stuttgart: M. H.! Ich will nur darauf hinweisen, daß wir draußen im Lande bei unserer Arbeit zu rechnen haben mit den örtlichen Vereinigungen, die in der Frage der Pensionsversicherung an manchen Plätzen gegründet worden sind. Sie sind Quellen einer großen Zerfahrenheit in dieser Frage. Da sehen wir, wie hier und da in einer solchen örtlichen Vereinigung man die neue Pensionsversicherung der Invalidenversicherung angliedern möchte, und in einer anderen Stadt wieder fordert man eine besondere Versicherung für die Privat-Angestellten. Da meine ich denn, daß eine derartige Zerfahrenheit, wie sie in diesen einzelnen Vereinigungen zu finden ist, dazu beiträgt, die Regierung und die Reichstagsabgeordneten irre zu führen, so daß sie nicht mehr wissen, was sie eigentlich im Reichstage vertreten sollen, und darum ist es notwendig, daß wir heute hier, wo die Augen aller deutschen Handlungsgehilfen auf uns gerichtet sind, noch einmal darauf hinweisen, daß wir eine besondere Kasseneinrichtung wünschen, daß wir an dem Prozentsatz von 10 % Beitrag festhalten wollen, daß wir aber auch weiter unter allen Umständen wünschen, daß auch die Angestellten, die ein höheres Gehalt beziehen, in die Versicherung einbezogen werden.

Es ist mir schon vorgekommen, daß Geschäftsführer oder Prokuristen mir erklärt haben, daß sie für eine derartige Frage kein Interesse haben. (Hört! Hört!) Dadurch wird auch eine gewisse Interesselosigkeit bei einem Teile der Handlungsgehilfen durch einen höheren Druck herbeigeführt, was einmal festgestellt werden soll.

Dann meine ich auch, daß wir unter keinen Umständen, in welcher Stadt es auch sein mag, uns mit diesen örtlichen Vereinigungen einlassen können und sollen, daß wir vielmehr grundsätzlich festhalten

müssen an den Forderungen, die heute hier aufgestellt wurden. Unser Verband ist stark genug, um seine Anschauungen wirkungsvoll in der Oeffentlichkeit zu vertreten. (Beifall.)

Es wurde auch Herr Dr. Potthoff erwähnt. Er gehört der freisinnigen Partei an. Auch von ihr haben wir Handlungsgehilfen nicht viel zu erwarten. Dafür nur ein Beispiel. Vor wenigen Tagen sind im Württembergischen Landtage die Freisinnigen dagegen aufgetreten, daß nach unserem Antrage die Handels-Inspektion vorläufig der Gewerbe-Inspektion angegliedert werde, bis wir eine besondere Handels-Inspektion haben. (Lebhaftes hört, hört!) Sie sehen also, wir dürfen von den Freisinnigen nicht so viel erwarten, und darum wollen wir von diesen Herren auch nichts besonderes erhoffen. Ihr Liebeswerben um die Privatangestellten hat auch seine ganz besonderen Gründe, es entspringt parteitaktischen Erwägungen. Davon wollen wir nichts wissen. (Sehr richtig!) Wir wollen aber das, was in der Entschließung niedergelegt ist, in unsere einzelnen Städte hinaustragen, in Wort und Schrift Anhänger dafür werben, damit wir das Verlangen unserer Standesgenossen nach einer ausreichenden Altersfürsorge zu einem guten Ende führen können. (Beifall.)

Müller-Pirmasens: Liebe Kollegen! Ich möchte Sie nur bitten, der vorgelegten Entschließung, die uns so vorzüglich begründet wurde, einstimmig zuzustimmen.

Vorsitzender: Weitere Redner sind nicht gemeldet. Ich erteile dann Herrn Bechly das Schlußwort.

Bechly-Berlin: M. H.! Ich glaube, in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich nur auf Einwendungen eingehe, die gegen meine Ausführungen oder die vorgelegte Entschließung erhoben worden sind.

Erstens handelt es sich um das Recht der Versicherung in jeder Gehaltsklasse. Ich habe eigentlich einen stichhaltigen Gegengrund dazu nicht gehört. Weshalb soll es einem Handlungsgehilfen, der Wert darauf legt, in der Gegenwart höhere Beiträge zu leisten, um in der Zukunft eine höhere Altersrente zu bekommen, benommen werden? Die Versicherung ist aufgebaut auf Leistung und Gegenleistung, und wenn ein Angestellter besonders in jüngeren Jahren die Möglichkeit hat, sparsamer zu leben, und er will im Hinblick darauf, daß er sich verheiraten will, seiner Familie eine größere Sicherheit bieten für den Fall, daß er aus der Welt geht, ich denke, so sollten wir ihm das nicht verwehren. (Sehr richtig!) Denn es wird niemand dadurch

geſchädigt. Aus dieſem Grunde bitte ich Sie, den Satz ſo ſtehen zu ſtehen zu laſſen.

Weiter wurde gefragt, was es für einen Unterſchied macht, wenn wir die Altersgrenze für den Bezug der Altersrenten auf 60 Jahre herabſetzen. Das würde nach den Grundlagen der Denkſchrift ungefähr eine Beitragserhöhung um 15 % erfordern oder, wenn wir nicht mehr Beiträge zahlen wollen wie 10 %, naturgemäß eine Herabſetzung der Invaliden- und damit auch der Witwen- und Waiſenrente. Bei aller Wertſchätzung der Altersrente muß man aber doch in Betracht ziehen, daß der Hauptwert der Verſicherung zweifellos in der Invalidenrente liegt, weil die Invalidenrente von den Meiſten, die überhaupt Rente bekommen werden, bezogen werden wird. Es kommt ja auch weiter in Frage, daß die Leute, welche im 60. Jahre etwa durch Altersſchwäche invalid werden, ſchon die Invalidenrente bekommen können, und weiter iſt zu bedenken: bei aller Wertſchätzung und bei aller hohen Einſchätzung der Stoßkraft mit großer Gewalt hervorgebrachter Forderungen glaube ich nicht, daß die Regierung, die ihren eigenen Staatsbeamten erſt die Penſionsverſicherung auf das 65. Lebensjahr feſtgeſetzt hat, den Privatangeſtellten die 60-Jahresgrenze einräumen wird, denn die Staatsbeamten könnten dann mit Recht ſagen: „Die Reichsregierung macht ein Geſetz, worin die Penſionsberechtigung der Privatbeamten mit dem 60. Lebensjahre anerkannt wird, alſo muß man ſie auch für die eigenen Beamten des Reiches anerkennen.“

Beſonders wenn man Vorſchläge zu machen hat für die Höhe von Renten, muß man die Sache auf Wahrſcheinlichkeits-Grundlagen aufbauen, um überhaupt ſagen zu können: So und ſo viel Rente wird es ungefähr geben. Aus dieſen Gründen möchte ich Sie auch bitten, an dieſer Faſſung feſtzuhalten.

Die ganze Frage iſt nichts weiter wie eine Zweckmäßigkeitsfrage in der Theorie, wie es hernach in der Praxis kommen wird, iſt eine andere Frage. Vorläufig iſt es eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob wir höhere Invalidenrenten haben wollen, ſo wie wir ſie in unſerer Ausarbeitung vor uns ſehen, oder ob wir von dieſer Invalidenrente 10 oder 20 % herunterrechnen und dafür die 60-Jahresgrenze nehmen wollen; und da ſind wir im Ausſchuß zu der Anſicht gelangt, daß wir lieber an der 65-Jahresgrenze feſthalten, die uns ſicher iſt, um dafür die höhere Invalidenrente, die für die meiſten Angeſtellten

in Frage kommt, in Anrechnung bringen zu können. (Sehr gut! Beifall!)

Das sind in Kurzem die Gründe, die uns veranlassen, an unserer Fassung der Entschließung festzuhalten. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir früher im Ausschusse erst ebenfalls zu der Ansicht gekommen waren, wir wollten wenigstens denen, die 40 Jahre versichert waren, das Recht auf Altersrente einräumen, aber auch das würde die Gesamtheit der Berechnung über den Haufen werfen, und wir würden dann wieder mit ganz bedeutend geringeren Invalidenrenten zu rechnen haben. Es ist diese ganze Aufstellung eben ein Kompromiß der einzelnen Rechnungsteile gegen einander. Nimmt man einen heraus, so verändern sich auch alle anderen, und um eine einheitliche, kraftvolle Kundgebung heute hier herbeizuführen, bitte ich Sie, gerade diese Entschließung einmütig anzunehmen, damit die Oeffentlichkeit weiß, was wir Handlungsgehilfen wollen! (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Reichstagsabg. Schack: Meine verehrten Herren! Gestatten Sie mir, im Anschluß an den Vortrag und an die Wechselreden nach dem Vortrag noch einiges kurz zu bemerken, weniger in meiner Eigenschaft als Leiter der heutigen Versammlung und als Vorsitzender des D. H. V., wie in meiner Eigenschaft als zweiter Vorsitzender des Hauptausschusses für die staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten. Ich fühle mich veranlaßt, diese Bemerkungen zu machen, weil ich voraussehe, daß in einer Anzahl von Blättern, die auch im letzten Jahre schon wiederholt Veranlassung genommen haben, sich mit meiner Person in dieser meiner Eigenschaft als Abgeordneter und zweiter Vorsitzender des Hauptausschusses zu beschäftigen, namentlich soweit meine Gegnerschaft zu der Person des Herrn Dr. Potthoff in Frage kommt, Gelegenheit genommen werden wird, sich aufs neue mit mir zu beschäftigen. Man ist selbstverständlich nicht in der Lage, nachher an alle Stellen Berichtigungen senden zu können und falsche Meinungen richtig zu stellen, ich muß mich daher darauf beschränken, in diesem Augenblicke einiges zu sagen, was meiner Ansicht nach gesagt werden muß.

Das, was von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt wurde, soweit die besonderen Bestrebungen des Werkmeisterverbandes und des Abgeordneten Dr. Potthoff in Frage kommen, ist das Ergebnis der Mitteilungen und Beratungen, die wir in sehr ausführlicher

Weise im Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages gehabt haben und ich möchte von den dort festgestellten Tatsachen hier nur einiges wiederholen, um das allgemeine Bild zu vervollständigen.

M. H.! Ich persönlich und wir in der ganzen Leitung unseres Verbandes haben es von Anfang bei der Besprechung dieser Frage mit Freude begrüßt, daß es bei ihr eigentlich irgendwelche parteipolitische Gesichtspunkte während der Beratungen im Reichstage bisher nicht gab. Zuerst sind im Reichstage gleichzeitig Anträge eingebracht worden von der konservativen Fraktion, von der Fraktion des Zentrums und von den Nationalliberalen, die sich dann nach Beratung der beteiligten Abgeordneten mit dem Hauptausschuß zu einem gemeinschaftlichen Antrag verdichteten. Durch diese gemeinsame Arbeit zwischen den Parlamentariern und dem Hauptausschusse war eine Einheitlichkeit der ganzen Bewegung gewährleistet. Damals gab es wohl schon den Deutschen Werkmeisterverband, der sich an der Sache beteiligte, aber er hatte noch nicht als Syndikus Herrn Dr. Potthoff, der damals an dieser Sache keinerlei Anteil nahm.

Nun ist die Weiterarbeit im Ausschusse von Anfang an unter denselben Gesichtspunkten geführt worden bis zu dem Augenblicke, wo jetzt die Denkschrift erschienen ist. Es war selbstverständlich, daß sich der Hauptausschuß mit der Denkschrift beschäftigen mußte, und nun stelle ich die folgenden Tatsachen hier fest.

Die gedruckte Denkschrift ist den Reichstagsabgeordneten am 1. Ostertage dieses Jahres oder am Tage vor Ostern zugegangen. Zu Ostern tagte auch der Deutsche Werkmeisterverband. Es wurde dann aus dieser Tagung heraus eine Entschließung angenommen, die sich auch in großen Zügen mit der Stellung deckt, die jetzt der Werkmeisterverband zu dieser Frage einnimmt, und es ging dann ein Waschzettel durch die Zeitungen, in dem gesagt wurde: „Der Werkmeisterverband ist somit der erste Verband, der zu der Denkschrift Stellung genommen hat." (Heiterkeit.) Damals hatte ich die Denkschrift überhaupt noch gar nicht lesen können, als ich diesen Waschzettel las. Gegenüber einer solchen Arbeitsart müssen wir schweigen, dazu läßt sich nichts sagen. (Beifall.)

Dann kam weiter die Sitzung des Hauptausschusses am 5. Mai d. J., welche gegen die Stimme des Werkmeisterverbandes beschloß, an einer besonderen Versicherungseinrichtung für die Privatangestellten festzuhalten und im Uebrigen, soweit die Beiträge und die Leistungen in Betracht kommen und andere Fragen noch zu erledigen

sind, eine Kommission bestimmte, die sich mit der Weiterberatung beschäftigen soll, und in dieser Kommission ist auch der Werkmeisterverband vertreten. Was geschieht nun? Bald nach dieser Sitzung erscheinen in einer großen Anzahl von Zeitungen Artikel, die sich mit dieser Frage beschäftigen und sie so darstellen, als ob nun gar kein anderer Weg übrig bliebe als derjenige, welcher vom Werkmeisterverband vorgeschlagen worden ist. In diesen Artikeln und anderen Waschzetteln, die von der Korrespondenz des Werkmeisterverbandes verbreitet werden, wird gesagt, für diesen Vorschlag werde der Reichstag wahrscheinlich einmütig eintreten. Kein Mensch weiß etwas davon! Dann wird weiter gesagt, daß bereits eine große Anzahl von Abgeordneten vorhanden sei, welche für diesen Vorschlag eintreten. Wer sind diese Herren? Wir wissen es nicht! (Hört! hört!) Und weiter sind mir in den letzten Tagen von Kollegen aus dem Deutschen Reichstage und anderen Herren Rundschreiben übersendet worden von dem Werkmeisterverband, von Herrn Dr. Potthoff, worin mit einer ganz kurzen und unübersichtlichen Darstellung der Sachlage angeregt wird, sich nun für diesen Vorschlag des Werkmeisterverbandes zu erklären. (Hört, hört!) Dort werden nun Unterlagen angeführt, die aus derselben Quelle stammen, und dabei erklärt, man wolle die Zustimmungserklärungen aus den Kreisen der Abgeordneten und anderer Sachverständiger dazu benutzen, um die Stellung des Werkmeisterverbandes und des Herrn Dr. Potthoff bei den weiteren Beratungen im Hauptausschusse zu stärken; und so sind noch eine ganze Reihe von weiteren Tatsachen nach dieser Richtung hin zu verzeichnen.

Gegenüber einer derartigen Arbeit können wir nicht länger stillschweigen. Gegenüber einer derartigen Arbeit (Zuruf: Betriebsamkeit! Heiterkeit), welche die Einigkeit der bisherigen Bewegung in ganz empfindlichem Maße stören muß, war es an der Zeit, einmal öffentlich dagegen Front zu machen (sehr richtig!), und wir waren im Ausschuß nicht in der Lage, den Vorschlägen, die nach dieser Richtung hin der Berichterstatter gemacht hat, irgendwelchen Widerstand entgegenzustellen.

Dazu kommt noch ein anderes, was auch hier einmal ausgesprochen werden kann und was von dem Berichterstatter Herrn Bechly nur angedeutet worden ist. Wir im D. H. V. haben gegen diese Arbeit des Syndikus vom Werkmeisterverbande ein außerordentliches Mißtrauen und zwar von dem Augenblicke an, wo er sich über seine

eigentlichen Absichten einmal sehr ausführlich ausgesprochen hat in einem Artikel, der im „Handelsstand", dem Organ des Hamburger Vereins für Handlungs-Commis von 1858, erschienen ist. In diesem Artikel wird — das ist der Zweck des Artikels — ausgeführt, daß die selbständigen Kaufleute und die Industrie alle Veranlassung hätten, die Organisation der Privatangestellten und der Handlungsgehilfen zu stärken, weil dies die natürlichen Gruppen wären, welche sich im Kampfe um die Wirtschaftspolitik erfolgreich verwenden lassen würden. Würde das in der richtigen Weise gehandhabt und beobachtet von Seiten der Industrie und des Handels, dann würde es nicht möglich sein, daß eine Schutzzollgesetzgebung, wie sie der deutsche Zolltarif gebracht hat, wieder einmal zustande kommen würde. Diese Frage ist aber keine Frage, die uns in unserer Bewegung irgendwie als solche etwas angeht (sehr richtig), deren Besprechung wir stets abgelehnt haben, weil das über den Rahmen der Tätigkeit einer Organisation hinausgeht, die solche Ziele und Aufgaben hat, wie die unsrige, und wie die übrigen Organisationen der Handlungsgehilfen.

Wir wollen also diesen Weg unter keinen Umständen beschreiten; es ist aber erklärlich, wenn von anderer Seite das doch für notwendig angesehen wird, daß dann eine Organisation, wie die unserige, die das ablehnt, solchen Bestrebungen außerordentlich mißtrauisch gegenübersteht. Wir haben an unserem Teil im D. H. V. durch die Beratung der Denkschrift in allen unseren Vereinen unseren Mitgliedern ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit der Frage zu beschäftigen, wir haben alle Bedenken, alle Gutachten, die aus diesen Vereinen heraus an uns gelangt sind, bei den Beratungen im Ausschusse des Deutschen Handlungsgehilfentages eingehend geprüft und gewürdigt, und das, was als Ergebnis herausgekommen ist, liegt Ihnen in dem heutigen Vorschlage vor. Es ist garnicht zu verkennen, daß Sie vor einer außerordentlich folgenschweren Entscheidung stehen. Ich möchte daher das, worauf es ankommt, in diesem Augenblicke noch einmal in den vier Fragen zum Ausdrucke bringen: Wollen Sie unter allen Umständen festhalten an einer besonderen Pensionsversicherung für die Privatangestellten, im engeren Sinne also für unseren Stand, für die Handlungsgehilfen? Sind Sie der Ansicht, daß die deutschen Handlungsgehilfen in ihrer Gesamtheit an Beiträgen das leisten können, was hier vorgeschlagen worden ist, d. h. 5 % der Gehaltsklasse, in

der sie versichert sein werden? Sind Sie der Ansicht, daß an der Berufsinvalidität unter allen Umständen ebenfalls festgehalten werden soll? Und sind Sie auch der Ansicht, daß wir die früher aufgestellte Forderung der Altersversorgung beim Beginn des 60. Lebensjahres auf Grund der besseren Einsicht, auf Grund der Tatsachen, die hier vorgeführt worden sind, jetzt ruhig und offen preisgeben wollen, zu Gunsten der Forderung der Altersrente vom 65. Lebensjahre an? Wenn Sie das wollen, dann haben wir eine klare und geordnete Bahn vor uns, auf der wir weiter schreiten können, und ich habe auch das feste Vertrauen zu den Organisationen der übrigen Privatangestellten, daß sie sich durch all das Schreiben in den Zeitungen, durch allerlei ohne genügende Unterlagen abgeforderte und voreilig gegebene Gutachten nicht irre führen lassen werden, sondern daß auch sie zu der Ueberzeugung gelangen werden, daß diese Forderungen diejenigen sind, die nicht nur dem Stande der Handlungsgehilfen, sondern dem gesamten Stande der Privatangestellten von Nutzen sein werden.

Sind Sie auch dieser Ueberzeugung, dann bitte ich Sie den vorgelegten Leitsätzen und Richtlinien zuzustimmen.

Widerspruch ist nur erhoben worden gegen den Punkt 8 des zweiten Teiles, und ich möchte jetzt fragen, ob nach den Ausführungen des Herrn Bechly dieser Widerspruch noch aufrecht erhalten wird, weil ich dann besonders über diesen Punkt abstimmen lassen muß. — Der Widerspruch ist jetzt zurückgezogen.

Dann bitte ich diejenigen Herren, welche die vorgelegten Leitsätze und Richtlinien annehmen wollen, ihre Hand zu erheben. — Ich danke. — Ich bitte um die Gegenprobe, meine Herren. — Die Leitsätze sind, wie ich feststelle, e i n s t i m m i g angenommen. (Brausender Beifall!)

Schriften des D. H. V.
Band 36.

Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe

Preis 50 Pfennig

Verlag der Buchhandlung
des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Hamburg
Holstenwall 3/5.

Zehnter Deutscher Handlungsgehilfentag 1907

II, 4.

Band 36 der Schriften des D. H. V.

Zehnter deutscher Handlungsgehilfentag 1907.

Zweiter Teil:

Verhandlungsschrift

über die

Vollverhandlungen am 8., 9. und 10. Juni 1907 in Dresden.

Band 4

Hamburg 1907.

Verlag:
Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Hamburg.

Digitized by Google

Inhalt:

Das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe.

Berichterstatter: Paul Elberding-Köln.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die heutigen Zustände	5
Die Vorbildung der Lehrlinge	8
Die Zahl der Lehrlinge	19
Die Lehrlingsskala	32
Die praktische Ausbildung der Lehrlinge	38
Die theoretische Ausbildung der Lehrlinge	51
Die Gehilfenprüfung	53
Die Ausbildung der Prinzipale	60
Der Lehrvertrag	68
Erfahrungen im Handwerk	70
Die Stellung der Handelskammern	72
Entschließung	76
Muster eines Lehrvertrages	78

Vorsitzender: Reichstagsabg. Wilhelm Schack-Hamburg.

Vorsitzender: Ich erteile nunmehr zu dem Vortrage über das

Lehrlingswesen im Handelsgewerbe

das Wort an Herrn

Paul Eberding-Köln: M. H! Die Umwälzungen, die sich als Folge der zu immer höherer Vervollkommnung fortschreitenden Technik innerhalb unseres gesamten Wirtschaftslebens in den letzten Jahrzehnten vollzogen haben, die gleichsam Deutschlands Handel und Industrie zu ihrer weltumspannenden Bedeutung sich entfalten ließen, haben neben gewaltigen Erfolgen und all dem Erfreulichen, das sie uns brachten, unbestritten auch mancherlei unerfreuliche Zustände und Erscheinungen gezeitigt. Als solche wird man

die heutigen Zustände auf dem Gebiete des kaufmännischen Lehrlingswesens

ohne weiteres bezeichnen müssen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auf diesem Gebiete bereits seit langer Zeit Mißstände vorhanden sind, die je länger je mehr zu einer ernsten Gefahr für den deutschen Handel und seine Zukunft werden müssen. Und wenn vor längerer Zeit einmal die „Deutsche Handelswacht"*) mit Bezug auf das kaufmännische Lehrlingswesen schrieb: „Das Lehrlingswesen ist eines der dunkelsten Kapitel im sozialen Leben des Kaufmannsstandes," so wird der Kenner der einschlägigen Verhältnisse leider die Richtigkeit dieser Auffassung rückhaltlos zugestehen müssen.

---

*) Zeitschrift d. Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, Hamburg.

Digitized by Google

In der Tat ist man sich denn auch darüber in allen beteiligten Kreisen einig, daß hinsichtlich der kaufmännischen Lehre heute Mißstände vorhanden sind, die dringend der Abstellung bedürfen; seit Jahren bereits wird von den kaufmännischen Vereinen ohne Ausnahme immer wieder auf diese Tatsache hingewiesen, und wenn auch die Mittel und Wege, die zur Abhilfe vorgeschlagen werden, verschieden sind, darüber herrscht allseitige Uebereinstimmung, daß etwas geschehen muß. Selbst ein Teil der Handelskammern erkennt ohne weiteres an, daß Mißstände vorhanden sind, ohne sich allerdings — wie hier gleich erwähnt sein mag — in der Hauptsache zu energischen Maßnahmen zum Zwecke ihrer Beseitigung bereit finden zu lassen.

Es wird für uns, die wir Mittel und Wege zur Herbeiführung besserer und gesunder Zustände ausfindig machen wollen, ja schließlich weniger darauf anzukommen brauchen, den Ursachen, die zu den heutigen Mißständen geführt haben, in allen Einzelheiten nachzuforschen. Es sind Erscheinungen und Umstände mancherlei Art, die sie hervorgebracht haben. Man wird z. B. ruhig zugeben dürfen, daß die ganze Entwicklungsrichtung, die Handel und Industrie in den letzten Jahrzehnten eingeschlagen haben; die dadurch vielfach bedingten veränderten Betriebsformen, die wiederum in der Entwicklung zum Großbetriebe mit seiner in der Regel im weitesten Maße durchgeführten Arbeitsteilung ihren bemerkenswerten Ausdruck finden, den vorhandenen Mißständen im Lehrlingswesen Vorschub geleistet haben. Und doch wird man ohne weiteres zugeben müssen, daß diese eben erwähnten Umstände nur bis zu einem gewissen Grade zwar mit als Erklärung herangezogen werden, indessen keineswegs etwa als Entschuldigung gelten können.

Man wird nicht bestreiten können, daß gerade bei der Frage der Kaufmannslehre und der dieser heute anhaftenden Schäden ein gut Teil Gewissenlosigkeit und Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl auf Seiten eines Teiles der Prinzipale gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen mit im Spiele ist. So gewiß es auch heute noch Lehrprinzipale in des Wortes bester Bedeutung gibt, die es ernst nehmen mit den ihnen gegenüber ihren Lehrlingen obliegenden Pflichten, so gewiß besteht auf der andern Seite die Tatsache, daß die Zahl der Prinzipale nicht eben klein ist, die vom solchen Pflichten nichts wissen und denen

es völlig gleichgültig ist, ob ihre Lehrlinge etwas lernen und was sie lernen; für die der Lehrling nicht mehr der Lehrling, sondern nichts anderes als eine billige Arbeitskraft ist, die man nach Möglichkeit ausnützt während der Dauer der sogenannten Lehrzeit, nach deren Beendigung man die jungen Leute einfach aufs Pflaster setzt ohne sich über ihre Zukunft irgendwelche Gedanken zu machen.

So erklärt es sich auch, daß bei der **Auswahl** derjenigen jungen Leute, die als kaufmännische Lehrlinge zur Einstellung gelangen, in leider allzu zahlreichen Fällen mit einem kaum glaublichen Mangel an Vorsicht verfahren wird. Seit langer Zeit wird ja schon von den beteiligten Kreisen darauf hingewiesen, daß alljährlich Tausende von jungen Leuten in den Kaufmannsstand Eingang finden, die infolge ihrer **mangelhaften Vorbildung** von vornherein als ungeeignet bezeichnet werden müssen. Und dabei gibt es Prinzipale, die dem Eindringen solcher ungeeigneten Elemente Vorschub leisten. Zum Beweise hierfür mögen aus dem reichen, vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband gesammelten Material hier einige Anzeigen Wiedergabe finden, in denen Prinzipale kaufmännische Lehrlinge in den Zeitungen suchten:

So enthielt die „Kölnische Zeitung" am 25. August 1897 nachstehende Anzeige:

„16- bis 18jähriger junger Mann für größeres Büro als Diener gesucht. Demselben wird Gelegenheit geboten, sich auch kaufmännisch auszubilden und kann er, wenn er fleißig und strebsam ist, schon nach einem Jahre als Kommis mit entsprechendem Gehalt angestellt werden. Lohn vorläufig 8 Mark wöchentlich."

Der „Teckbote" brachte am 24. März 1902 diese Anzeige:

„In hiesigem Handlungshaus findet ein junger, kräftiger Bursche sofort oder nach der Konfirmation Stelle, derselbe wird bei genügender Schulbildung auch zu schriftlichen Arbeiten herangezogen werden. Hauptbedingung ist gute Erziehung." Die Anzeige war von der Firma Otto Haag in Kirchheim u. Teck aufgegeben worden.

In Nr. 7 1904 der Zeitung „Deutscher Müller" findet sich folgende Anzeige:

„Suche für mein Getreide- und Kleiegeschäft in Brandenburg einen Lehrling von etwa 16 Jahren; ihm wird Gelegenheit geboten, sich in Einkauf und Verkauf von Getreide sowie in

Buchführung und Korrespondenz gründlich auszubilden. Er hat ein Pferd zu besorgen und darf sich vor keiner Arbeit scheuen."

In der „Geraer Zeitung" im Februar 1905 stand folgende Anzeige:

„Laufjunge, dem Gelegenheit geboten ist, sich als Kaufmann auszubilden, wird gegen ein Anfangssalär von 3 Mark pro Woche gesucht. Zu melden bei F. Meltzer, Leipzigerstraße 16a."

Solche Beispiele beweisen, daß es manchen Prinzipalen weniger darum zu tun ist, junge Leute einzustellen, um sie zu tüchtigen und leistungsfähigen Gehilfen heranzubilden, als vielmehr darum, billige Arbeitskräfte für die Verrichtung von Hausknechtsarbeiten zu bekommen.

Daß in der Tat ungenügend vorgebildete junge Leute in sehr großer Zahl im Kaufmannsstande Eingang finden, wird übrigens ja auch durch die Beobachtungen und Erfahrungen zahlreicher kaufmännischer Fortbildungsschulen, insbesondere bei den Aufnahmeprüfungen, bestätigt. So berichtete in seinem Vortrage auf dem 5. Kongreß des Deutschen Verb. f. d. kaufm. Unterrichtswesen 1905 in Wiesbaden Herr Rektor Schmarje-Altona über Erhebungen, die die Handelskammer zu Braunschweig veranstaltete und die sich über 89 kaufmännische Fortbildungsschulen erstreckten.

Diese Erhebungen hatten ergeben, daß von 6109 Schülern, die Ostern 1905 sich zur Aufnahme in diese Schulen meldeten, 1934 Schüler oder 31,67 % die geforderte Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben. Ja, noch weiter. In dem Bericht über die genannten Erhebungen wird noch besonders hervorgehoben, daß unter den befragten 89 Anstalten nicht weniger als 17 sind, bei denen die Zahl der Ungenügenden 50 % und mehr der Aufgenommenen betrug. Mit vollem Recht wird daher in dem Berichte darauf hingewiesen, wie sehr diese minderwertigen Elemente den Kaufmannsstand in seinem Ansehen herabdrücken, ihn in seiner sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung schädigen.

Weiter hebt der Bericht über die Schulbildung der von der Erhebung erfaßten Handlungs-Lehrlinge hervor: „Unter den 1934 ungenügend vorgebildeten Schülern des Jahres 1905 entstammten 434 ein- bis vierklassigen Dorfschulen. Ob sie das Ziel der Schule erreicht haben, wissen wir nicht; anzunehmen ist, daß

wenigstens die Hälfte ihr Schulziel nicht erreicht hat. Der Rest — 1500 Schüler — stammt aus vielstufigen Volks-, Mittel- und höheren Schulen. Davon haben 590, das sind fast genau 40 %, die erste Klasse einer gegliederten (sechs- bis siebenklassigen) Volksschule, die zweite Klasse einer Mittelschule oder die Tertia einer Realschule nicht erreicht. Hätten die Schüler diese Ziele erreicht, so würden sie durchweg im Besitz einer genügenden Vorbildung gewesen sein."

Aehnliche Feststellungen über die Vorbildung der Handelslehrlinge sind auch von anderer Seite mehrfach gemacht worden. So geht aus dem Jahresbericht 1901 der Oberschulbehörde in Hamburg hervor, daß von 1492 Schülern der Hamburger Schulen, die sich dem Kaufmannsstande zuwandten, nicht weniger als 1132 aus den Volksschulen hervorgegangen sind. Für Berlin stellte die Schulverwaltung im Jahre 1903 fest, daß von 8657 aus den Berliner Volksschulen entlassenen Schülern nicht weniger als 1310 Kaufmann werden wollten, 531 wollten Schreiber werden.

Nach einer von der Handelskammer Stuttgart im Jahre 1904 veranstalteten Erhebung über die Vorbildung der in kaufmännische Geschäfte Württembergs eintretenden Lehrlinge gab folgendes Bild:

Handelskammerbezirk	Gesamtzahl d. kaufmänn. Lehrlinge	Davon		
		besuchten eine Fortbildgs.-Schule	waren Volksschüler	Schüler mit Einj.-Freiw.-Zeugnis
Stuttgart	1355	820	369	145
Heilbronn	477	363	179	—
Rottweil	119	92	58	10
Ulm	370	335	248	33
Heidenheim	176	157	31	21
Reutlingen	—	—	—	—
Ravensburg	142	85	78	10
Calw	48	—	40	8
	2687	1852	1003	227

Die Kammer hebt hervor, daß von der Gesamtzahl der ermittelten kaufmännischen Lehrlinge unter 18 Jahren somit reichlich zwei Drittel bereits einen, allerdings sehr ungleichartigen und zum Teil ganz unzureichenden, Fortbildungsunterricht genossen hätten.

Unter diesen Schülern habe etwa die Hälfte nur Volksschulbildung, noch nicht ein Achtel das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis besessen.

Die Handelskammer Bochum schreibt in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1904:

„Kaufmännisches Personal war zwar in genügender Anzahl zu haben, doch war, wie bisher, die Zahl der Minderwertigen groß. Der Andrang zum Kaufmannsstand ist sehr stark, viele nach ihrer Vorbildung und ihren Fähigkeiten ungeeignete Elemente strömen jährlich herein. Natürlich kommen diese Leute auch zu den schlechtesten Lehrherren, erhalten eine höchst mangelhafte oder einseitige Ausbildung und vermehren somit, da sie auch meist kaufmännische Schulen nicht aufsuchen, das große Heer proletarischer kaufmännischer Existenzen."

Scharf, aber überaus treffend kennzeichnete Rektor Schmarje in seinem bereits erwähnten Vortrage auf dem Wiesbadener Kongreß das Verfahren so mancher Prinzipale bei der Einstellung von Lehrlingen, indem er ausführte:

„Leider sieht eben so mancher Prinzipal in seinem Lehrling nicht den künftigen Kaufmann, sondern nur die billige Arbeitskraft, für deren ferneres Schicksal er sich nicht verantwortlich fühlt. Er nimmt daher, was er als Lehrling bekommen kann, auch die minderwertigste Kraft, der offenkundige Geisteskrüppel ist ihm gut genug, nämlich dazu gut genug, wozu er ihn gebraucht."

Man wird zugeben müssen, daß dieses harte Urteil leider nur zu begründet ist. Es kommt noch hinzu, daß das hier geschilderte Verfahren so mancher Prinzipale wirksame Unterstützung findet durch die grundverkehrten Anschauungen, die bei der Berufswahl zahlreicher junger Leute in die Erscheinung treten. Da ist es einmal die Unterschätzung des kaufmännischen Berufes, die zu der Auffassung führt, der man leider so häufig begegnet, daß auch der dümmste Junge immer noch intelligent genug sei, den kaufmännischen Beruf zu erlernen, eine Auffassung, der nicht nachdrücklich genug entgegengetreten werden kann, insbesondere im Hinblick auf die erhöhten Anforderungen, die mit Recht unter den heutigen Verhältnissen auch an das Wissen und Können des kaufmännischen Angestellten gestellt werden müssen. Da ist es zum andern die Ueber-

schätzung des kaufmännischen Berufes, die so manche Eltern bestimmt, ihren Jungen, wie sie meinen, „etwas Besseres" erlernen zu lassen, ohne zu bedenken, ob das für den ihm bestimmten Beruf erforderliche Maß von Wissen und Allgemeinbildung vorhanden ist.

Wenn somit als feststehend angesehen werden kann, daß ungenügend vorgebildete junge Leute in unverhältnismäßig großer Zahl alljährlich dem Kaufmannsstande zuströmen, so liegt es anderseits auf der Hand, daß darin eine nicht zu unterschätzende Gefahr für diesen selbst zu erblicken ist.

Man wird der Handelskammer Bochum recht geben müssen, die in einem Gutachten über das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe*) schreibt:

„Es wird anerkannt, daß im Lehrlingswesen sowohl hinsichtlich der Vorbildung der Lehrlinge als auch in Bezug auf ihre Ausbildung Mißstände bestehen, unter welchen nicht nur die betreffenden Lehrlinge zu leiden haben, sondern die auch dem Handelsgewerbe als Ganzem zum Schaden gereichen."

In diesem Zusammenhang verdient übrigens auch ein Rundschreiben erwähnt zu werden, das die Handelskammer zu Hirschberg in Schles. an die Prinzipale des Kammerbezirkes Anfang 1907 versandte und das hier im Wortlaut wiedergegeben werden mag:

„Zu unserm Bedauern haben wir vielfach die Beobachtung machen müssen, daß oft völlig unzureichend vorgebildeten und gänzlich unbefähigten Knaben als Lehrlingen Eintritt in den kaufmännischen Beruf gewährt wird.

Es liegt unseres Erachtens sowohl im Interesse der Prinzipale als auch der kaufmännischen Angestellten selbst, diese Elemente dem Stande nach Möglichkeit fern zu halten. Schon als Lehrlinge greifen sie störend in die Ausbildung der anderen Lehrlinge ein, beeinträchtigen vor allem, da auf sie Rücksicht genommen werden muß, die Fortschritte des Fortbildungsschulunterrichts. Trotz aller Mühen, die sich Lehrherren und Lehrer mit ihnen geben, werden sie sich aber niemals zu brauchbaren

*) Antwort an den Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband auf eine von ihm den Handelskammern übersandte Denkschrift über das Lehrlingswesen.

Handlungsgehilfen ausbilden. Sie werden vielmehr dem kaufmännischen Proletariat anheimfallen, das Niveau des ganzen Standes damit drücken und eine Quelle ständiger Unzufriedenheit bilden.

Wir wissen sehr wohl, daß es dem Kaufmanne, namentlich dem Kleinhändler, oft äußerst schwer fällt, Lehrlinge zu finden, und daß deshalb mancher, — froh überhaupt einen körperlich rüstigen und arbeitsfähigen Lehrling zu bekommen, — beide Augen zudrückt und sich über die geistige Vorbildung nicht allzuviel kümmert. Wir begreifen diesen Standpunkt, müssen ihn im Standesinteresse aber nichtsdestoweniger lebhaft bedauern. Wir sind überzeugt, daß gerade durch die Tatsache, daß ungeeigneten Elementen der Eintritt in den kaufmännischen Beruf allzuleicht gemacht und dadurch das Niveau des Standes gedrückt worden ist, der Glaube in weiten Kreisen der Bevölkerung Verbreitung gefunden hat, der unbefähigteste Junge sei gerade gut genug, Kaufmann zu werden.

Um allmählich einen Wandel dieser mißlichen Verhältnisse herbeizuführen, bitten wir die Kaufmannschaft unseres Bezirkes, bei der Anstellung von Lehrlingen in Zukunft eine recht sorgfältige Auswahl zu treffen. Das Mindeste, was von einem Knaben, der sich der kaufmännischen Laufbahn widmen will, zu fordern ist, wäre unseres Erachtens der erfolgreiche Besuch der ersten Klasse einer guten Volksschule oder der Nachweis einer dementsprechenden Vorbildung.

Im Interesse des ganzen Standes, wie auch im Interesse der minder vorgebildeten jungen Leute, die im kaufmännischen Beruf nie ihr Lebensglück finden werden, bitten wir auch Sie, von diesen Forderungen bei der Einstellung eines Lehrlings nicht abgehen zu wollen."

Was hier die Handelskammer ausgeführt und an Forderungen erhoben hat, deckt sich vollkommen mit unsern Ansichten. Auch wir sind der Meinung, daß der Eintritt völlig unzureichend vorgebildeter und gänzlich unbefähigter Knaben in den kaufmännischen Beruf das Niveau des ganzen Standes herabdrückt, und

wir stimmen rückhaltlos auch der Ansicht zu, daß es sowohl im Interesse der Prinzipale als auch der kaufmännischen Angestellten liegt, solche Elemente von dem Stande nach Möglichkeit fern zu halten. Es wird sich also darum handeln müssen, geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zieles zu finden.

Ein solches Mittel bietet sich in der von uns erhobenen Forderung, daß

> die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute zum mindesten die oberste Klasse einer Volksschule oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule besucht haben, oder aber eine gleichwertige Bildung nachweisen müssen.

Wir befinden uns also hinsichtlich dieser Forderung in völliger Uebereinstimmung mit der Handelskammer zu Hirschberg, die ja selbst in ihrem Rundschreiben ausspricht, daß

> „das Mindeste, was von einem Knaben, der sich der kaufmännischen Laufbahn widmen will, zu fordern ist, der erfolgreiche Besuch der ersten Klasse einer guten Volksschule oder der Nachweis einer dementsprechenden Vorbildung wäre",

und auch die Handelskammer Bochum gibt zu, daß diese vom D. H. V.*) aufgestellte Forderung,

> daß die Lehrlinge zum mindesten die oberste Klasse einer Volksschule (mit Erfolg, wie hinzugefügt werden müsse) besucht haben müssen, als durchaus berechtigt anzuerkennen sei.

Zu bedauern bleibt lediglich, daß beide Handelskammern nun nicht auch in Verfolg dieser ihrer Anschauungen zu der eigentlich ganz selbstverständlichen Forderung einer entsprechenden Zwangsvorschrift zu gelangen vermögen; sie lehnen im Gegenteil den Zwang ausdrücklich ab.

Von Interesse ist die Begründung, mit der die H.-K. Bochum den gesetzlichen Zwang glaubt ablehnen zu müssen. Es heißt da:

> „Indem der genannte Verband (D. H. V) aber dieser Forderung (die die H.-K. selbst, wie bereits erwähnt, als durchaus berechtigt anerkennt. Der Verf.) durch Einfüh-

*) Lies: Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband.

rung einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung Zwangkraft verliehen wissen will, geht er zu weit. Abgesehen davon, daß eine derartige Bestimmung in manchen Fällen eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen einzelne junge Leute bedeuten würde, ist in der Einführung eines Berechtigungsnachweises eine sehr bedenkliche Abweichung von den obersten Grundsätzen der Gewerbefreiheit zu erblicken. Der Kaufmannsstand ist ein freier Stand und soll es bleiben ..."

Die Frage, ob die von uns befürwortete Maßnahme in manchen Fällen eine Härte gegen einzelne junge Leute bedeuten würde, kann schon um deswillen unerörtert bleiben, weil die Interessen einzelner junger Leute ohne Zweifel gegen die höheren Interessen eines ganzen Standes zurückzustehen haben; schließlich wird es ja auch so ziemlich bei allen gesetzlichen Zwangsvorschriften der Fall sein, daß sie für einzelne unter Umständen eine Härte bedeuten. Hätte man solche Bedenken ausschlaggebend sein lassen wollen, würden wir vermutlich manche Gesetzesbestimmungen, deren wohltätige Wirkungen im allgemeinen anerkannt werden, heute nicht besitzen. Mit solchen Gegengründen vermag man am letzten Ende jede Reform zu bekämpfen.

Aber auch den weiteren Einwand der H.-K. Bochum, daß die Verwirklichung unserer Forderung „eine sehr bedenkliche Abweichung von den obersten Grundsätzen der Gewerbefreiheit" bedeuten würde, vermögen wir als stichhaltig durchaus nicht anzuerkennen. Hat man, wie es die Kammer in diesem Falle doch ausdrücklich getan hat, eine Forderung als durchaus berechtigt anerkannt, sollte man ihre Verwirklichung nicht um deswillen ablehnen, weil sonst ein Prinzip verletzt werden könnte; man sollte sich frei halten von jedweder Prinzipienreiterei, und zwar um so mehr, als das manchen Leuten dreimal geheiligte Prinzip der Gewerbefreiheit tatsächlich im Laufe der Zeit ja doch schon des öfteren „verletzt" und durchbrochen worden ist, ohne daß darum die Welt aus den Angeln gegangen wäre. Es ist ja gewiß eine schöne Sache um das „Prinzip", aber schließlich geht es doch nicht an, sich sozialen Erfordernissen mit Prinzipien entgegen zu stemmen und Zweckmäßigkeitsfragen — denn um nichts anderes handelt es sich hier — lediglich unter dem Gesichtswinkel eines Prinzips zu betrachten, das

man auf Grund besserer Erkenntnis schon häufiger über Bord geworfen hat.

„Der Kaufmannsstand ist ein freier Stand und soll es bleiben", meint die Handleskammer Bochum weiter. Man kann dieser Auffassung bis zu einem gewissen Grade unbedenklich zustimmen und wird sie in dem Sinne, wie sie hier gemeint ist, dennoch unbedingt für falsch halten müssen, daß sich nämlich die Gesetzgebung der Einmischung in die Angelegenheiten des Kaufmannsstandes möglichst zu enthalten habe. Will man denn im Ernst bestreiten, daß z. B. in der Frage der Sonntagsruhe, des Ladenschlusses, des Krankenversicherungszwanges u. a. m. das Eingreifen der Gesetzgebung geradezu ein dringendes Erfordernis war und daß die erwähnten Zwangsbestimmungen wohltätige Wirkung für die davon Betroffenen gehabt haben? Es wird sich lediglich darum handeln müssen zu prüfen, ob diese oder jene Reform notwendig ist oder nicht; hat man sie als notwendig erkannt, wird man auch nicht zögern dürfen, sie auf dem Wege der Gesetzgebung zur Durchführung zu bringen.

Gegen den von uns gemachten Vorschlag wird nun der Einwand erhoben, daß seine praktische Durchführbarkeit an der Verschiedenartigkeit der Schulsysteme und ihrer Lehrziele scheitern müsse. Dieser Einwand ist indessen nur scheinbar berechtigt. Es darf doch nicht übersehen werden, daß die auf den Dorf- und ländlichen Schulen zur Entlassung kommenden Schüler in der Regel in ihrer heimatlichen Gegend verbleiben und sich dort einem Berufe zuwenden werden, für den die in der Schule erworbene Allgemeinbildung mehr oder minder genügen dürfte. Von den in den kaufmännischen Beruf eintretenden jungen Leuten wird man aber auch hier mit Recht verlangen dürfen, daß sie das Lehrziel dieser Schulen erreicht haben, u. zw. mit umso größerem Recht, als dieses Ziel ohnehin ein niedrigeres ist, als das einer sieben- oder achtstufigen Volksschule.

Auf der anderen Seite wird man ganz selbstverständlich in Gegenden mit lebhafterem Handel und Verkehr, sowie den mehr industriellen Gebieten auch an das Wissen und Können der Angehörigen des Kaufmannsstandes ganz andere, d. h. weit höhere Forderungen stellen müssen, als auf dem platten Lande und in der Kleinstadt. Entsprechend den besseren Schulverhältnissen wird man darum auch von den hier in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leuten ein größeres Maß von allgemeinem Wissen fordern dürfen.

Nun hat zwar die Mehrzahl der Handelskammern, soweit sie überhaupt dazu Stellung genommen haben, die Forderung nach einer entsprechenden Zwangsvorschrift abgelehnt, obschon selbst einzelne von diesen Kammern, wie Bochum und Hirschberg i. Schl., die Forderung als solche als berechtigt anerkennen.

Demgegenüber ist es um so wertvoller festzustellen, daß verschiedene Handelskammern sich ausdrücklich auf den von uns eingenommenen Standpunkt stellen. Das tun neben denjenigen Kammern, die sich ganz allgemein mit den von uns zur Regelung des Lehrlingswesens vorgeschlagenen Maßnahmen einverstanden erklären, z. B. die H.-K. zu Ulm a. D. und Sonneberg.

So stimmte die H.-K. Ulm in ihrer Sitzung vom 26. März 1907 dieser Forderung in folgender Fassung zu:

„Die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute müssen zum mindesten die oberste Klasse einer Volks- oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule mit genügendem Erfolg besucht haben."

Und die Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg, die, wie sie selbst sagt, die Vorschläge des D. H. V. zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht hat, ist zu folgender Stellungnahme gelangt:

„Es ist zutreffend, daß dem kaufmännischen Beruf gegenwärtig noch häufig nach Vorbildung und Fähigkeiten ungeeignete Elemente zuströmen. Deshalb ist das Verlangen gerechtfertigt, daß die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute zum mindesten die oberste Klasse einer Volks- oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule und zwar „mit Erfolg" besucht haben. Der letztere Zusatz ist aus dem Grunde geboten, weil viele junge Leute, welche nach ein- oder gar zweijährigem Besuch der Tertia oder gar der Quarta das Ziel dieser Klasse nicht erreichten und nach wohl allgemeiner Auffassung sonach weniger brauchbar als gute Absolventen einer Volks- oder Bürgerschule sind, heute Aufnahme in kaufmännischen Geschäften finden."

Auch die H.-K. zu Liegnitz schreibt übrigens, daß sie dem Wunsch,

„daß nur solche junge Männer zur kaufmännischen Laufbahn zugelassen werden sollten, welche zum mindesten die oberste Klasse

einer Volksschule oder die entsprechende Klasse einer mittleren oder höheren Schule absolviert haben,"

durchaus sympathisch gegenübersteht.

Auch aus der Praxis machen sich ja bereits Stimmen bemerkbar, die durch ganz ähnliche Maßnahmen, wie wir sie vorschlagen, dem Eindringen minderwertiger Elemente in den Kaufmannsstand entgegenwirken wollen. So berichtet z. B. die Nr. 4 (1907) der „Zeitschrift für das gesamte kaufmännische Unterrichtswesen":

„Es finden sich übrigens schon erfreuliche Anzeichen eines solidarischen Vorgehens der Prinzipale in der Frage des Eindringens minderwertiger Elemente in den kaufmännischen Beruf. So hat der Verein selbständiger Kaufleute in Löwenberg in Schlesien beschlossen, nur solche junge Leute als Lehrlinge anzunehmen, die die Schulzeit in der höchsten Klasse der Volksschule vollendet haben. Ferner muß jeder eintretende Lehrling eine Prüfung in Rechnen, Rechtschreiben usw. ablegen. Besteht er die Prüfung nicht, so wird seine Aufnahme abgelehnt."

Und in einem Aufsatz, den das Organ des Verbandes deutscher Eisenwarenhändler vor einiger Zeit einmal veröffentlichte, äußerte sich der Verfasser A. Conrad, Inhaber einer Eisenhandlung in Staßfurt, zu dieser Frage wie folgt:

„Um das geringe Material, das gar zu viel dem Kaufmannsstande sich widmet, möglichst auszuschließen, habe ich der Handelskammer Halberstadt früher schon, allerdings total erfolglos, folgendes vorgeschlagen: Die Kaufmannschaft solle gehalten sein, Lehrlinge vor deren Annahme der Handelskammer zu melden. Letztere ladet die Lehrlinge vor eine aus praktischen Kaufleuten bestehende Prüfungskommission. Stellt sich bei der Prüfung heraus, daß dieser und jener über das Nötigste bezüglich zu verlangender Kenntnisse nicht verfügt, wird er zurückgewiesen und kein Prinzipal darf so einen jungen Mann einstellen. Bedingung müsse doch sein, daß niemand zur Prüfung zugelassen werden dürfe, der nicht mindestens die oberste Klasse einer Volksschule mit Erfolg absolviert hätte."

Das sind, wohlgemerkt, Forderungen von Leuten, die mitten im praktischen Leben stehen und die sicherlich wissen werden, warum sie solche Forderungen stellen.

Nun wird ja dadurch, daß vereinzelt derartige Vorschläge gemacht werden und daß hier und dort ein Verein selbständiger Kaufleute den Weg der Selbsthilfe beschreitet, praktisch für den Kaufmannsstand noch nichts erreicht. Derartige Vorgänge beweisen aber doch, daß die von uns vertretene Anschauung auch in den Kreisen der selbständigen Kaufleute Zustimmung findet. Umso eher sollte man dazu übergehen, die von uns erhobene Forderung auf dem Wege der Gesetzgebung zu verwirklichen.

Im Handwerk besteht heute ja bereits die Möglichkeit, unbefähigte Elemente zurückzuweisen, da die Handwerkskammer, der das Schulzeugnis des einzustellenden Lehrlings, sowie der Lehrvertrag einzusenden ist, das Recht hat, Lehrlinge mit ungenügender Schulbildung zurückzuweisen.

Es ist nicht recht einzusehen, warum für den Kaufmannsstand, von dessen Angehörigen doch wohl mit mindestens dem gleichen Recht ebenfalls eine ausreichende Schulbildung verlangt werden muß, wenn man nicht gar ein größeres Maß als für den Handwerkerstand verlangen will, eine derartige Möglichkeit nicht ebenfalls bestehen soll.

Allerdings dürfte die Entscheidung über die Anstellung des Lehrlings nicht etwa den Handelskammern übertragen werden, wie es der Vorschlag des Herrn A. Conrad in Staßfurt vorsieht. Wir sind vielmehr der Ansicht, daß derartige Aufgaben zu den Befugnissen der von uns erstrebten Handlungsgehilfenkammern gehören müßten, die wir überhaupt für berufen halten, an der Regelung des Lehrlingswesens in hervorragendem Maße mitzuwirken. Voraussetzung würde dabei selbstverständlich sein, daß diese Kammern paritätisch zusammengesetzt wären. Somit ein Grund mehr für die von uns vertretene Forderung der Errichtung paritätischer Kammern, im Gegensatz zu den von anderen kaufmännischen Verbänden geforderten reinen Gehilfenkammern, denen man derartige Befugnisse wohl schwerlich jemals einzuräumen bereit sein würde.

Als einer der schlimmsten Uebelstände auf dem Gebiete des kaufmännischen Lehrlingswesens muß neben dem massenhaften

Eindringen mangelhaft vorgebildeter Elemente die Einstellung einer übermäßig großen Zahl von Lehrlingen, die

Lehrlingszüchterei,

wie man es mit Recht genannt hat, bezeichnet werden.

Wohl in keinem andern Berufe dürften in dieser Beziehung auch nur annähernd Zustände anzutreffen sein, wie sie im kaufmännischen Beruf leider vorhanden sind.

Daß auch in dieser Tatsache eine schwere Gefahr für den gesamten Stand vorhanden ist, wird niemand im Ernst bezweifeln wollen. Es handelt sich um eine Gefahr im doppelten Sinne, denn einmal wird unter der Einwirkung der Lehrlingszüchterei die Ausbildung der Lehrlinge selbst leiden müssen und dadurch die Durchschnittsbildung der kaufmännischen Angestellten herabsinken zum Schaden des ganzen Standes; zum andern aber wird durch die Ueberflutung des kaufmännischen Arbeitsmarktes mit ungenügend ausgebildeten Kräften die soziale und wirtschaftliche Lage des Gehilfenstandes herabgedrückt und der Vermehrung des kaufmännischen Proletariats geradezu Vorschub geleistet. Wenn heute so oft, und zwar mit Recht, über die beträchtliche Zahl der Stellenlosen im Handelsgewerbe und die zum Teil geradezu skandalösen Gehaltsverhältnisse der Handlungsgehilfen Klage geführt wird, so muß daran erinnert werden, daß neben der lohndrückenden Frauenarbeit vor allen Dingen in der Lehrlingszüchterei eine der wesentlichsten Ursachen hierfür zu erblicken ist.

So erklärt es sich auch, daß von einsichtigen Kreisen, insbesondere auch von kaufmännischen Vereinen und Körperschaften schon seit Jahren auf diesen Uebelstand nachdrücklichst hingewiesen worden ist, ohne daß damit allerdings irgend welche Wendung zum Besseren erzielt worden wäre.

Immerhin wird man es als ein erfreuliches Zeichen betrachten können, daß vor allem durch die wiederholten Eingaben, die der D. H. V. an den Bundesrat sowohl, als auch an die verschiedenen Landesregierungen richtete, wenigstens die Aufmerksamkeit dieser Behörden auf das Uebel der Lehrlingszüchterei gelenkt worden ist.

Als Erfolg dieser Eingaben dürfen wir es wohl betrachten, daß vor einiger Zeit von den Ministerien verschiedener Bundesstaaten, so der Königreiche Preußen, Bayern und Sachsen, des Großherzogtums Mecklenburg und des Herzogtums Mei-

ningen an die höheren Verwaltungsbehörden Erlasse gerichtet wurden, welche das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe betrafen.

Der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juni 1906 *) hat folgenden Wortlaut:

„In mehreren, an den Bundesrat gerichteten Eingaben wird darüber geklagt, daß in vielen kaufmännischen Geschäften die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnisse zu dem Umfang und der Art des Betriebes stehe, und daß die Prinzipale deshalb außerstande seien, den ihnen nach § 76 des Handelsgesetzbuches obliegenden Verpflichtungen hinsichtlich der Ausbildung der Lehrlinge zu genügen. Ein Einschreiten der unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 1391 in Verbindung mit § 128 der Gewerbeordnung sei aber nur in seltenen Fällen zu verzeichnen.

Nach den von mir aus Anlaß einzelner namhaft gemachter Fälle angestellten Ermittelungen scheinen diese Klagen nicht völlig unbegründet zu sein. Es empfiehlt sich daher, die unteren Verwaltungsbehörden auf die ihnen gemäß §§ 1391 und 128 der Gewerbeordnung zustehenden Befugnisse hinzuweisen und sie zu veranlassen, daß sie der Ausführung jener Bestimmungen besondere Sorgfalt zuwenden. Dabei erscheint es zweckmäßig, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß zur Erstattung etwa für gewünscht erachteter Gutachten und zur Aufklärung bestehender Zweifel in den Kaufmannsgerichten paritätisch besetzte Organe zur Verfügung stehen, die zu diesem Zweck besonders geeignet erscheinen. Ich ersuche Sie, hiernach das Erforderliche zu veranlassen."

Erfreulich ist vor allen Dingen der Hinweis auf die Mitwirkung der Kaufmannsgerichte in einzelnen, leider nicht allen dieser Erlasse. Besonders in den Kreisen der Handlungsgehilfen ist dieser Hinweis dankbar begrüßt worden, weil man hier die einseitige Stellungnahme der Handelskammern, die man sonst ausschließlich zu befragen pflegte, hinlänglich kennen gelernt hat. Wenn einzelne Handelskammern sich durch solche Hinweise trotzdem in ihren Rechten verletzt fühlten, so lag dazu jedenfalls nicht der mindeste Anlaß vor, weil doch der selbständigen Kaufmannschaft auch in den paritätisch besetzten Kaufmannsgerichten vollauf Gelegenheit geboten ist, ihre Ansichten zur Geltung zu bringen.

*) Vergl. Archiv für kaufmännische Sozialpolitik Bd. 3 Heft 4/1906. Zeitschrift herausgegeben vom D. H. V., Hamburg.

Digitized by Google

In dem Erlaß des preußischen Ministers wird nun auf die zur Zeit bestehenden, das Lehrlingswesen betreffenden Gesetzesvorschriften Bezug genommen. In der Tat haben wir heute ja bereits solche Bestimmungen, die die Möglichkeit bieten, der Lehrlingszüchterei entgegen zu wirken.

Diese Bestimmungen lauten:

§ 128 der Gewerbe-Ordnung. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnisse zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden. Die Bestimmungen des § 126a Abs. 3 finden hierbei entsprechende Anwendung.

§ 139 l der G.-O. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

Die Durchführung des § 128 Abs. 1 obliegt der unteren Verwaltungsbehörde. Diese ist in Preußen der Landrat, bzw. wenn es sich um eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern handelt, der Magistrat. Weiterhin findet das Verwaltungsstreitverfahren statt. Die Verfügung der unteren Verwaltungsbehörde kann von dem Lehrherrn binnen zwei Wochen mittelst Klage bei dem Kreis-(Stadt-)Ausschusse angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung ist binnen zwei Wochen die Berufung an den Bezirksausschuß zulässig, der endgültig entscheidet. In den übrigen Bundesstaaten ist das Verfahren ähnlich geregelt.

Von den Schwierigkeiten, die bei der Durchführung der §§ 128 Abs. 1 und 139 l der G.-O. entstehen, macht sich jedoch nur der einen Begriff, der die Anwendung durchzusetzen versucht hat. Ist es schon für einen Sachverständigen nicht leicht, zu beurteilen, ob ein Prinzipal oder dessen Gehilfe zur Unterweisung der Lehrlinge geeignet ist, ob deren Zahl über die Art oder den Umfang des Betriebes hinausgeht usw., so ist die Behörde dazu kaum in der Lage. Es handelt sich deshalb meistens darum, wie weit die Behörde durch die vorgebrachten Gründe überzeugt werden kann. Die Unsicherheit führt die Behörden entweder dazu, Anträge auf Anwendung des § 128 Abs. 1 rundweg abzulehnen oder das Verfahren wird durch

die Vernehmung von Sachverständigen, die Einholung von Gutachten der Handelskammern und schließlich die Berufungen des betroffenen Geschäftsinhabers an die höheren Instanzen so verschleppt, daß die Lehrlinge, um die es sich handelt, bei der Beendigung des Streites schon einen großen Teil ihrer Lehrzeit hinter sich haben. Es kommt sogar vor, daß Magistrate über die Zulässigkeit der Anwendung des § 128 auf das Handelsgewerbe im Zweifel sind, so wie es die Magistrate in Hildesheim, Naumburg, Nordhausen waren.

Es dürfte angebracht sein, auch hier zunächst einige Fälle aus der Praxis anzuführen, um die Schwierigkeiten darzutun, die sich der Durchführung der erwähnten Bestimmungen entgegenstellen.

Die Firma Felix Wecker jun., Drogengroßhandlung in Rostock, wurde von der Verwaltung des D. H. V. am 21. Mai 1904 zur Anzeige gebracht. Sie beschäftigte eine Buchhalterin, einen Lageristen und sechs Lehrlinge. Zu ihrer Unterweisung waren nur der Lagerist und der eine der beiden Inhaber geeignet, da den anderen Personen selbst eine kaufmännische Bildung fehlte. Verschlechtert wurden die Verhältnisse noch durch den häufigen Wechsel der Gehilfen, der im ersten der drei Jahre des Bestehens der Firma nicht weniger als 12 Mal stattfand. Trotz der dadurch höchst mangelhaften Anleitung wurden die Lehrlinge nicht zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule, die allerdings nur freiwillig zu besuchen ist, angehalten. Es wurde beantragt, der Firma die Entlassung von drei Lehrlingen aufzuerlegen und ihr die Haltung von mehr als 3 Lehrlingen für die Folge zu untersagen. Trotz dieser schlimmen Zustände fand der Rat der Stadt Rostock „nach Gehör des Vorstandes der Kaufmannschaft und den angestellten Ermittelungen keine Veranlassung, gegen die Firma einzuschreiten." (Entscheid vom 7. Juli 1904.) Eine Beschwerde bei dem Großh. Ministerium des Innern war erfolglos.

Die Firma L. R. Grabke in Forst i. L., eine Eisenwarenhandlung, beschäftigte im Juni 1904 vier Lehrlinge neben einem Gehilfen. Schon der Umfang des Geschäfts ist so bescheiden, daß von einer Ausbildung der Lehrlinge nicht gesprochen werden kann. Auf das Ersuchen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes antwortete jedoch der Magistrat, daß er nicht in der Lage sei, einzuschreiten, da die Lehrlinge nach der Ansicht des Leiters der dortigen kaufmännischen Fortbildungsschule eine gute Ausbildung erhielten.

Digitized by Google

Die Firma Max Lippstreu in Potsdam beschäftigte Anfang 1904 in ihrer Kolonialwarenhandlung vier Lehrlinge ohne Gehilfen und hatte einen fünften Lehrling zum 1. April 1904 angenommen. Die Firma betreibt die Lehrlingszüchterei systematisch, sie stellte allein drei Lehrlinge im Vorjahre an. Nach Beendigung der Zeit, während der sie sich nur die bescheidensten kaufmännischen Kenntnisse, dafür aber eine erhebliche Fertigkeit in allen Hausknechtsarbeiten aneignen dürfen, steht den Lehrlingen die Haustüre offen. Bei der häufigen Abwesenheit des Firmeninhabers lag die Anleitung der Lehrlinge seiner Ehefrau ob, die gar nicht kaufmännisch gebildet ist. Trotz dieser klaren Sachlage holte der Magistrat noch ein Gutachten der Handelskammer Potsdam ein. Diese begutachtete: „Bei der Beurteilung des Falles ist zu berücksichtigen, daß in Geschäften der fraglichen Art Lehrlinge oft eine tüchtigere und für ihr Fach bessere Ausbildung erhalten, wenn diese in der Hand des tüchtigen Chef selbst liegt, als wenn andere Kräfte, wie etwa Gehilfen, mit dieser Ausbildung betraut sind. Dies entspricht dem in Frage stehenden Falle, da nach dem Ergebnis der umfangreichen Ermittelungen die von Lippstreu und bei dessen Abwesenheit durch seine geschäftskundige Ehefrau ausgebildeten Lehrlinge sich als tüchtige und mindestens ausreichend ausgebildete kaufmännische Hilfskräfte erweisen."

Es traf indessen weder zu, daß der Lehrherr sich als besonders tüchtig erwiesen hatte, noch daß von einer Ausbildung der Lehrlinge gesprochen werden konnte, schließlich ebenso wenig, daß die Ehefrau des Geschäftsinhabers so geschäftskundig war, daß sie als geeignet zur Anleitung von Lehrlingen gemäß § 76 des HGB. anzusehen war. Der Regierungspräsident, dem die Unhaltbarkeit des Gutachtens der Handelskammer dargelegt wurde, hielt trotzdem dieses Gutachten für so gewichtig, daß er ein Einschreiten gegen die Firma ablehnte.

Das sind einige wenige Beispiele aus dem reichhaltigen Material, das der D. H. V. auch in dieser Frage im Laufe der Zeit zu sammeln vermochte. Sie beweisen, daß die geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch dann versagen, wenn sich, wie in diesen Fällen, wirklich ein Ankläger findet, der die Behörden auf offenkundig vorhandene Mißstände aufmerksam macht.

Angesichts solcher Tatsachen ist es kaum zu begreifen, daß die Handelskammern in ihrer Mehrzahl der Meinung sind, es sei mit

den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften möglich, etwaigen Mißständen hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge in einzelnen Betrieben entgegen zu wirken.

So schreibt z. B. die H.-K. zu M.-Gladbach:

„Nach unserer Ansicht genügen die vorhandenen Gesetzesbestimmungen vollständig, um zu verhüten, daß Lehrlinge in einem Geschäft in übermäßiger Zahl gehalten werden können. Insbesondere kommt dabei § 128 der Gewerbeordnung in Betracht, durch den der untern Verwaltungsbehörde die Möglichkeit gegeben wird, von Fall zu Fall einzuschreiten."

Gewiß, die Möglichkeit einzuschreiten, ist heute bereits vorhanden, nur geschieht es leider nicht, wie die angeführten Fälle es beweisen. Man wird darum schon eher der H.-K. Trier zustimmen können, die zwar auch der Ansicht ist, daß jede Lehrlingszüchterei mit ihren verderblichen Folgen im Handelsgewerbe entschieden zu bekämpfen ist, wozu die bestehenden Vorschriften durchaus ausreichend seien, die aber dann fortfährt:

„Voraussetzung ist allerdings, daß diese Bestimmungen auch praktisch gehandhabt werden."

Das aber ist es ja eben, woran es heute vollständig mangelt. Besondere Aufsichtsorgane, die es sich angelegen sein ließen, vorhandene Mißstände aufzudecken und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf deren Beseitigung hinzuwirken, gibt es ja leider noch nicht, und gerade die Handelskammern sind es ja bekanntlich, die sich der Anstellung von Handelsinspektoren mit aller Entschiedenheit widersetzen. Solange es aber an solchen Aufsichtsorganen fehlt, werden die Vorschriften betreffend das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe, wie so manche andere, eben nur auf dem Papiere stehen und praktisch keine Bedeutung haben.

Daß die von der Gehilfenschaft geforderten besonderen Aufsichtsorgane gerade in Bezug auf das Lehrlingswesen ein dankbares Arbeitsgebiet vorfinden würden, bestätigen übrigens u. a. ja auch die Ausführungen des Geh. Regierungsrats Rosnowski in seinem Jahresbericht für 1906 über seinen Gewerbe- und Inspektionsbezirk, umfassend die Regierungsbezirke Hannover, Osnabrück und Aurich. Nachdem der Berichterstatter sich zunächst nicht ungünstig über die

Ausbildung der Lehrlinge in Fabrik- und andern Betrieben ausspricht, fährt er fort:

„Demgegenüber liegt die Ausbildung der Lehrlinge im Kaufmannsgewerbe noch sehr im argen, und man begreift wohl, daß noch kürzlich auf dem Verbandstage des nationalen Gehilfenverbandes (gemeint ist der D. H. V.) der jungen Kaufmannschaft in Hamburg die Resolution gefaßt wurde, bei der Regierung die Schaffung kaufmännischer Inspektionen zu beantragen. Arge Mißstände gibt es im Kaufmannsgewerbe zu beseitigen. Der Ueberbürdung muß ein Riegel vorgeschoben werden, das häufige Nacharbeiten bis 10 Uhr abends und später ist möglichst ganz zu verbieten, die willkürliche, nur im eigennützigen Interesse bestehende Lehrlingszüchterei ist zu beseitigen und auf ein richtiges Maß zurückzuführen. Der jetzt bereits im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Ausbildung der Lehrlinge hätte diese Aufsicht ihr ganz besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Für die aufsteigende Bedeutung unseres nationalen Wirtschaftlebens würde eine solche sachliche und zweckmäßige Beaufsichtigung nur segensreich wirken und von einschneidender Bedeutung sein."

Auch hier wird also das Vorhandensein der Lehrlingszüchterei unumwunden zugegeben.

Die H.-K. Bochum ist demgegenüber allerdings der Ansicht, daß der D. H. V. den Nachweis für das Vorhandensein einer sogenannten Lehrlingszüchterei in größerem Umfange nicht erbracht habe. Sie stützt sich dabei u. a. auch auf die Ergebnisse einer Umfrage, welche die Handelskammer zu Düsseldorf über die Lehrlingshaltung in den Geschäften der Industrie und des Großhandels mit Ausschluß der Ladengeschäfte vorgenommen hat. Danach entfielen im Stadtkreis Düsseldorf in der Industrie auf einen Betrieb nur 1,01 und auf einen Angestellten (außer Lehrlingen) 0,10 Lehrlinge, im Handel auf einen Betrieb 1,47 und auf einen Angestellten 0,15 Lehrlinge.

Das sind gewiß recht günstige Zahlen; sie haben indessen den einen Fehler, daß mit ihnen nichts bewiesen wird. Die Rheinisch-Westfälische Monatsschau, das Organ des Gaues Niederrhein-West-

falen im D. H. V. knüpfte an die Ermittlungen der Düsseldorfer Handelskammer folgende Betrachtung:

„Nach diesem Ergebnis zu urteilen, wäre im Düsseldorfer Großhandel bezüglich der Lehrlingsverhältnisse also alles in bester Ordnung. Wir gestatten uns indessen, in die Zuverlässigkeit dieser Angaben einige Zweifel zu setzen. Zunächst bliebe wohl einmal festzustellen, wieviel Firmen denn die ausgesandten Fragebogen nicht zurückgesandt, somit über die Verhältnisse in ihrem Betriebe keine Mitteilung gemacht haben, denn man wird die Vermutung nicht von der Hand weisen können, daß gerade Firmen mit einer unverhältnismäßig großen Zahl von Lehrlingen aus naheliegenden Gründen nicht geantwortet haben. Sodann ist mit den von der Handelskammer ermittelten Durchschnittszahlen überhaupt nichts anzufangen. Man muß nämlich berücksichtigen, daß eine Reihe großer Betriebe in Düsseldorf, wie z. B. der Stahlwerksverband mit hunderten von Angestellten, überhaupt keine Lehrlinge beschäftigen. Daß durch derartige Betriebe die Durchschnittsziffern sehr günstig beeinflußt werden, liegt klar auf der Hand. Auf diese Durchschnittsziffern kommt es aber überhaupt nicht an, sondern darauf, ob in einzelnen Betrieben Lehrlingszüchterei vorhanden ist. Daß dieses nicht der Fall ist, kann die Handelskammer mit den veröffentlichten, in dieser Beziehung völlig wertlosen Durchschnittsziffern keineswegs beweisen; sie müßte zu diesem Zweck die Ergebnisse ihrer Umfrage im einzelnen veröffentlichen und auch die Zahl derjenigen Firmen angeben, die die Auskunft verweigert haben. Bemerken wollen wir noch, daß es auch in Düsseldorf Leute gibt, die über die dortigen Verhältnisse hinsichtlich der Lehrlingszüchterei ganz anderer Ansicht sind, als die Handelskammer, und zwar auf Grund eigner Beobachtung."

Mit solchen Zahlen, bzw. Durchschnittszahlen wird, wie gesagt, überhaupt noch nichts bewiesen. Es kommt darauf an, wie groß die Zahl der Lehrlinge in den einzelnen Betrieben ist.

Von größerer Bedeutung sind demgegenüber schon die Feststellungen, die vor einiger Zeit in Hagen i. W. über die Zahl der in den einzelnen Geschäften vorhandenen Lehrlinge auf Veranlassung des Oberbürgermeisters durch die kaufmännischen Vereine gemacht wurden.

Danach beschäftigten:

G. Sträter & Sohn	7	Gehilfen	4	Reisende	11 Lehrlinge
Gebr. Kuhlmann . .	1	„	1	„	4 „
Möller & Co. . . .	5	„	—	„	7 „
Herm. Gahl	3	„	—	„	7 „
Berg. Märk. Bank .	11	„	—	„	11 „
E. Osthaus	9	„	—	„	8 „

Durch solche Feststellungen, die ohne Zweifel beweiskräftiger sind, als nichtssagende Durchschnittszahlen, wird das Vorhandensein einer Lehrlingszüchterei in erheblichem Umfange ohne weiteres bestätigt. Und wenn die H.-K. Bochum der Ueberzeugung Ausdruck gibt, daß ähnliche Verhältnisse, wie die in Düsseldorf ermittelten, auch anderswo in der Industrie und im Großhandel vorhanden sein dürften, so wird man im Gegenteil der Ueberzeugung sein dürfen, daß genauere Ermittlungen auch anderwärts dieselben Mißstände zutage fördern würden, wie sie in Hagen als tatsächlich vorhanden festgestellt wurden.

Nun wird ja aber auch von einer Anzahl Handelskammern das Vorhandensein der Lehrlingszüchterei durchaus zugegeben. So schreibt die H.-K. Lüdenscheid:

„Ein Bestehen der geschilderten Mißstände, vor allen die Einstellung einer übermäßigen Zahl von Lehrlingen in manchen Geschäften . . . müssen auch wir leider bestätigen."

Bemerkenswert ist insbesondere auch jenes Gutachten, das die Handelskammer Darmstadt dem Großherzoglich Hessischen Ministerium erstattete und über welches sie selbst berichtet:

„Die Handelskammer konnte sich der Tatsache nicht verschließen, daß in manchen kaufmännischen Geschäften die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnis zu dem Umfange und der Art des Betriebes stehe, wodurch die Ausbildung der Lehrlinge Not leide. Infolgedessen wurde beschlossen, an das hessische Ministerium zu berichten, es erscheine im allgemeinen angebracht, daß die Zahl der Lehrlinge von der Zahl der Gehilfen abhängig gemacht werde, wobei diejenigen Geschäfte, welche keine Gehilfen beschäftigen, nicht mehr als höchstens einen Lehrling würden halten dürfen. Bei der Ausarbeitung dieser Bestimmungen, welche den unteren Verwaltungsbehörden zur Richtschnur für ihre Maßnahmen bezüglich des Haltens von Lehr-

lingen würden dienen müssen, würde die Handelskammer sehr gerne bereit sein, mitzuwirken."

Und selbst die Handelskammer Bochum, die den Nachweis für das Vorhandensein einer sogenannten Lehrlingszüchterei nicht als erbracht ansieht, erklärt:

„Daß in vielen Fällen die Zahl der Lehrlinge zu groß ist, und daß deswegen die Ausbildung leiden kann, soll natürlich nicht bestritten werden."

Während die H.-K. Darmstadt ausdrücklich hervorhebt, daß die Ausbildung der Lehrlinge Not leide, wenn die Zahl der Lehrlinge im Mißverhältnis zu dem Umfange und der Art des Betriebes stehe; während die H.-K. Bochum nicht bestreiten will, daß die Ausbildung leiden kann, wenn die Zahl der Lehrlinge zu groß ist, wird auf der andern Seite gerade von den Handelskammern betont, daß im allgemeinen von einer Gefährdung der Ausbildung der zu großen Zahl der Lehrlinge nicht gesprochen werden könne.

So schreibt z. B. die H.-K. Erfurt:

„Gerade in Geschäften mit wenig Gehilfen können Lehrlinge mehr mit Arbeiten beschäftigt werden, die sonst von den Gehilfen ausgeführt werden, während bei Geschäften mit größerer Gehilfen- und geringerer Lehrlingszahl viel eher die Gefahr vorliegt, daß die Lehrlinge sozusagen nur mit Handlangerdiensten beschäftigt werden. Es kommt eben sehr auf die Auffassung des Prinzipals von seinen Pflichten und die Organisation des Geschäfts an."

Wollte man sich den Gedankengang dieser Handelskammer zu eigen machen, würde man es schließlich als ein Glück für den Lehrling ansehen müssen, wenn er seine Lehrzeit in einem Betriebe durchmachen darf, in dem die Lehrlingszüchterei in höchster Blüte steht. Denn je geringer die Zahl der Gehilfen ist, um so mehr wird der Lehrling ja mit Arbeiten beschäftigt werden, die sonst von den Gehilfen verrichtet werden. Die Verfechter dieser Ansicht scheinen ganz zu übersehen, daß in solchen Geschäften die Tätigkeit der Lehrlinge bei weitgehender Arbeitseinteilung in der Regel eine rein mechanische ist und in sehr vielen Fällen während des größeren Teiles der Lehrzeit dieselbe bleibt. Zudem ist es ja bekannt, daß gerade in solchen Geschäften mit großer Lehrlingszahl die Auffassung des Prinzipals

von seinen Pflichten gegenüber den Lehrlingen eine sehr laxe zu sein pflegt.

Wenn die H.-K. Erfurt ferner der Ansicht ist, daß es Pflicht der Eltern sei, sich rechtzeitig über die Auffassung des Prinzipals von seinen Pflichten und über die Organisation des Geschäfts zu vergewissern — übrigens eine Ansicht, der wir in den Gutachten der Handelskammern mehrfach begegnen —, so wäre es doch wohl sehr erwünscht gewesen, daß die Handelskammern auch gleichzeitig Mittel und Wege angezeigt hätte, vermittelst derer den Eltern die Einziehung solcher Erkundigungen ermöglicht werden soll.

Es muß nämlich berücksichtigt werden, daß nur ein sehr kleiner Teil der in das Handelsgewerbe eintretenden jungen Leute aus sogenannten kaufmännischen Familien stammt. So berichtet z. B. der Bericht der Kaufmännischen Fortbildungsschule zu Zeitz für das Schuljahr 1906/7, daß von insgesamt 208 im Jahre 1906 eingetretenen Schülern nur bei 21 der Vater dem kaufmännischen Beruf angehörte, wozu allerdings noch 6 Fabrikanten hinzu zu rechnen sind; in 76 Fällen war der Beruf des Vaters Handwerker, in 25 Beamter, in 14 Landwirt, 14 Gastwirt, 19 Arbeiter usw. —

Man wird zugeben müssen, daß in der Mehrzahl dieser Fälle die Eltern selbst gar nicht das erforderliche Verständnis besitzen, um die in Frage kommenden Verhältnisse beurteilen zu können. Und an wen sollen sie sich denn um Auskunft wenden, etwa gar an die Handelskammern? Dabei würde praktisch gar nichts erreicht werden im Hinblick auf die eigenartigen, in den Kreisen dieser Körperschaften herrschenden Ansichten über die Lehrlingsfrage. Zudem hätte es, sofern mit diesem Hinweis auf die Pflichten der Eltern praktisch überhaupt etwas zu erreichen wäre, doch auch schon möglich sein müssen, die allseitig anerkannten Mißstände im Lehrlingswesen damit zu bekämpfen und Wandel zu schaffen. Die Tatsache, daß dies bislang nicht möglich war, beweist, daß es sich dabei lediglich um theoretische Erörterungen handelt, mit denen eben in der Praxis nichts anzufangen ist. Der D. H. V. versendet übrigens alljährlich solche Aufklärungsschreiben an die Eltern, immerhin ist ihr Erfolg nicht hinreichend, um den Mißständen zu steuern.

Auch die H.-K. Bochum, die am ausführlichsten zu den Forderungen des D. H. V. betreffend die Regelung des Lehrlings-

weſens Stellung genommen hat, befaßt ſich eingehend mit der Frage, ob durch die zu große Zahl der Lehrlinge in einem Betriebe die Ausbildung gefährdet ſei. Sie faßt ihre Anſicht in folgenden Sätzen zuſammen:

„Es iſt unzweifelhaft und ſelbſt für den Laien verſtändlich, daß in Betrieben, in denen relativ viele Lehrlinge beſchäftigt ſind, die Ausbildung eben ſo gut ſein kann, als in Betrieben mit wenigen Lehrlingen. Entſcheidend hierfür iſt allein die Art des Geſchäftes, ſeine innere Einrichtung und Organiſation, die Perſon des Lehrherrn und ſeines Vertreters. In Geſchäften, in denen auf mehrere Gehilfen nur wenige Lehrlinge kommen, liegt die Gefahr vor, daß dieſe während ihrer ganzen Lehrzeit nicht dazu gelangen werden, längere Zeit hindurch wichtige Arbeiten ſelbſtſtändig auszuführen. Dazu laſſen es die Gehilfen nicht kommen, ſie ſehen in den Lehrlingen eine ihnen perſönlich beigegebene Hilfskraft. Wo dagegen nur wenige Gehilfen ſind oder dieſe ganz fehlen, wird ſich für ältere Lehrlinge häufig Gelegenheit zu Arbeiten geben, die eigentlich in die Tätigkeit des Gehilfen fallen. In dieſen Geſchäften können Lehrlinge unter Umſtänden außerordentlich viel lernen."

Es ſoll ohne weiteres zugegeben werden, daß „unter Umſtänden" Lehrlinge in Geſchäften mit wenig Gehilfen und einer größeren Zahl von Lehrlingen viel lernen können. Vorausſetzung wäre hierbei allerdings, daß einerſeits die Art des Geſchäftsbetriebes es dem Lehrherrn ermöglichte, ſich um ſeine Lehrlinge zu bekümmern und daß er auf der andern Seite Neigung hierzu verſpürte. Nun lehrt aber doch die Erfahrung ganz zweifellos, daß gerade diejenigen Prinzipale, die Lehrlinge in unverhältnismäßig großer Zahl halten, alſo Lehrlingszüchterei betreiben, ſich um die Ausbildung ihrer Lehrlinge am allerwenigſten kümmern. Darüber wird ja ſeit langem geklagt, daß in ſolchen Geſchäften die Lehrlinge lediglich billige Arbeitskräfte ſind, die man während der Dauer der Lehrzeit mit mehr oder minder mechaniſchen Arbeiten beſchäftigt und um deren Ausbildung man ſich keinerlei Gedanken macht. Der Umſtand, daß es hin und wieder einmal anders ſein mag, darf auf keinen Fall ausſchlaggebend ſein. Will man allgemein anerkannte Mißſtände beſeitigen, darf man ſich in ſeinen Maßnahmen nicht durch die Rückſicht auf Ausnahmefälle beſtimmen laſſen.

Gewiß wird für den Erfolg der Lehre die Person des Prinzipals mit entscheidend sein, aber es wird doch darauf ankommen, daß diesem, sofern er überhaupt den guten Willen dazu hat, auch die Möglichkeit gegeben ist, seine Lehrlinge anzuleiten und ihre Tätigkeit zu überwachen. Diese Möglichkeit wird in Geschäften, in denen nur wenige Gehilfen sind oder diese ganz fehlen, naturgemäß in der Regel nicht vorhanden sein; gerade in solchen Geschäften wird der Prinzipal durch die Gesamtleitung des Betriebes für gewöhnlich derart in Anspruch genommen, daß ihm die Möglichkeit genommen ist, sich um die Anleitung seiner Lehrlinge in zweckentsprechender Weise zu kümmern, und das um so mehr, als es ihm an jeglicher Entlastung durch ältere, verantwortliche Angestellte, d. h. Gehilfen, fehlt.

Daraus ergibt sich auch, daß die Auffassung der Bochumer Handelskammer, die Gehilfen ließen es nicht zu einer längere Zeit dauernden Beschäftigung der Lehrlinge mit wichtigen Arbeiten kommen, durchaus unzutreffend ist. Während in Geschäften mit großer Lehrlingszahl in der Regel eine weitgehende Arbeitsteilung üblich ist, der einzelne Lehrling zumeist auf eine bestimmte rein mechanische Tätigkeit gedrillt zu werden pflegt, wird in Geschäften mit wenigen Lehrlingen der Prinzipal viel eher in der Lage sein, die Ausbildung zu überwachen, ihnen nach und nach auch wichtigere Arbeiten zu überweisen, besonders dann, wenn bei den Gehilfen wirklich Neigung vorhanden sein sollte, es dazu nicht kommen zu lassen. Das aber dürfte zudem auch nur vereinzelt der Fall sein. Im übrigen wird ja gerade in den Kreisen der organisierten Gehilfen heute immer wieder mit Nachdruck auf die Pflichten hingewiesen, die insbesondere auch den Handlungsgehilfen hinsichtlich der Erziehung und Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses im allgemeinen Standesinteresse erwachsen. Die zahlreichen Unterrichts- und sonstigen Bildungsgelegenheiten, die besonders von den Ortsgruppen des D. H. V. geschaffen wurden, bilden den besten Beweis hierfür.

Wenn nun als erwiesen angesehen werden darf, daß Lehrlingszüchterei in einem Umfang betrieben wird, der für die Zukunft des Standes zu schweren Bedenken Anlaß gibt, so erscheint es als ein Gebot der Notwendigkeit, hiergegen geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen können, obschon von der Mehrzahl der Handelskammern als ausreichend angesehen,

ernsthaft nicht in Frage kommen, weil sie, wie wir nachgewiesen haben, in der Praxis versagen und keinerlei Besserung der Verhältnisse herbeigeführt haben. Es wird sich deshalb darum handeln müssen, der heute herrschenden Willkür hinsichtlich der Zahl der Lehrlinge in einzelnen Betrieben ein Ende zu machen, an Stelle der Willkür des einzelnen klare und bündige gesetzliche Vorschriften treten zu lassen.

Der allein Erfolg versprechende Weg, der ja auch von der Handelskammer Darmstadt in ihrem Gutachten an das Hessische Ministerium in Vorschlag gebracht wird, erscheint die **Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und Lehrlinge** in den einzelnen Betrieben, d. h. die Begrenzung der Lehrlingszahl entsprechend der Zahl der beschäftigten Gehilfen.

Zu diesem Zweck ist zu fordern:

Es ist auf Grund der §§ 128 und 139 l der Gewerbe-Ordnung durch die Verordnung der nachfolgenden Lehrlings-Skala die Schaffung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und der Zahl der Lehrlinge in den einzelnen kaufmännischen Betrieben herbeizuführen: Es sollen gehalten werden dürfen in einem Betriebe

mit	keinem	Gehilfen	. . . .	1	Lehrling	
„	1 bis	3	„	. . . .	2	Lehrlinge	
„	4 „	6	„	. . . .	3	„	
„	7 „	9	„	. . . .	4	„	
„	10 „	12	„	. . . .	5	„	
„	13 „	15	„	. . . .	6	„	und so fort
für je weitere		3	„	. . . .	1	Lehrling	mehr,

bis zur Höchstzahl von 15 Lehrlingen. Hierbei werden Volontäre, Gehilfen und sonstige Angestellte und Arbeiter, die mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Lehrlingen gleich erachtet, Reisende dagegen nicht mitgezählt.

Die Forderung auf Festsetzung einer **Höchstzahl** von Lehrlingen für den einzelnen Betrieb findet ihre Begründung in der Tatsache, daß in den ganz großen Betrieben kaum mehr die Möglichkeit vorhanden ist, Lehrlinge erfolgreich auszubilden.

Dieser Auffassung gibt gewissermaßen ja auch die Handelskammer Bochum Ausdruck, die in ihrem mehrfach erwähnten Gutachten schreibt:

In Großbetrieben wird seit Jahren die Neigung, Lehrlinge auszubilden, immer geringer. Es gibt bereits heute sehr viele Prinzipale, darunter Inhaber mittlerer Geschäfte, welche grundsätzlich keine Lehrlinge mehr einstellen. Die strengen Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch bezüglich der Pflichten des Lehrherrn gegenüber den Lehrlingen gebracht hat, schrecken viele Prinzipale ab, Lehrlinge einzustellen, und zwar sind es oft die gewissenhaftesten, welche sich vor der Uebernahme der gegen früher gesteigerten Pflichten scheuen."

Die Kammer findet in dieser Erscheinung die Erklärung für die Verwendung namentlich weiblicher Hilfskräfte. Wenn sie indessen daraus die Schlußfolgerung zieht, man solle die Pflichten der Lehrherren in bezug auf die Lehrlingsausbildung nicht übermäßig in die Höhe schrauben, so vermögen wir ihr darin keineswegs zu folgen. Gewiß ist es richtig, daß es nicht im Interesse des kaufmännischen Nachwuchses liegt, wenn ein wachsender Teil der kenntnisreichsten und tüchtigsten Kaufleute sich nicht mehr an der Lehrlingsausbildung beteiligt. Ist diese Tatsache indessen auf den Umstand zurückzuführen, daß es diesen kenntnisreichen und tüchtigen Kaufleuten bei der Art und Größe ihres Betriebes einfach nicht mehr möglich ist, den Pflichten des Lehrherrn gegenüber den Lehrlingen nachzukommen, so wird man das keineswegs zu beklagen brauchen. Das darf natürlich nicht dazu führen, diese Pflichten des Lehrherrn etwa gar herabzumindern, sondern man wird dann eben die Lehrlingsausbildung in der Hauptsache den mittleren und kleineren Betrieben überlassen müssen. Jedenfalls aber bestätigen die Ausführungen der H.-K. Bochum, daß sich der Ausbildung der Lehrlinge im Großbetriebe Schwierigkeiten entgegenstellen, denn anders ist es doch nicht zu erklären, daß, wie die Kammer betont, oft gerade die gewissenhaftesten Prinzipale vor der Uebernahme der gegen früher gesteigerten Pflichten zurückschrecken. Um so berechtigter erscheint dann aber die Forderung der Begrenzung der Lehrlingszahl und damit der Verhinderung der Lehrlingszüchterei in Großbetrieben.

Daß die Ausbildung von Lehrlingen im Großbetriebe kaum mehr möglich ist, zum mindesten aber mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist, bestätigte u. a. auch eine die bekannte Firma F. A.

Seiler, Dessau, betreffende Notiz in Nr. 6 (1907) der „Sächsisch-Anhaltischen Wacht", in der es heißt:

„Die Geschäftsleitung war bisher der Ansicht, daß sie den jungen Leuten ein Lehrzeugnis nicht ausstellen kann, da es ihr nicht möglich ist, in dem großen Betriebe eine Verantwortung für genügende Ausbildung zu übernehmen. Einige unserer Mitglieder, deren es bei dieser Firma zirka 70 gibt, wandten sich nun an die Geschäftsleitung mit dem Ersuchen, den jungen Leuten beides — genügende Ausbildung und Lehrzeugnis — zu erteilen und dieser Wunsch ging in Erfüllung. Es wurde ein Prüfungsausschuß von 14 älteren Angestellten gebildet, der die Ausbildung überwachen und für theoretischen Unterricht in Fächern, die die jungen Leute im Geschäft nicht erlernen können, sorgen soll. Nach dreijähriger Lehrzeit hätte der junge Mann eine Prüfung vor diesem Ausschuß zu bestehen, nach deren Ausfall er der Geschäftsleitung als Gehilfe vorgeschlagen würde oder aber, er müßte ein weiteres Jahr theoretisch und praktisch lernen, um ein nützliches Mitglied des Handlungsgehilfenstandes zu werden. Diese Einrichtung hat naturgemäß auch Einfluß auf die Einstellung ungeeigneter Elemente, denn solche würden künftig einfach abgewiesen."

Ob der hier eingeschlagene Weg Erfolg haben wird, bleibt ja zunächst abzuwarten. Worauf es ankommt, ist die Tatsache, daß auch hier die Schwierigkeit, ja gewissermaßen die Unmöglichkeit, Lehrlinge auszubilden, unumwunden zugegeben wird.

Daß Volontäre, Gehilfen und sonstige Angestellte und Arbeiter, die mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Lehrlingen gleich erachtet werden, ist um deswillen notwendig, weil im andern Falle zu befürchten wäre, daß manche Prinzipale ihre Lehrlinge eben nicht mehr als Lehrlinge, sondern als Volontäre, Gehilfen oder jugendliche Arbeiter bezeichnen würden, um auf diese Weise das Gesetz zu umgehen. Erfahrungen, die mit der Durchführung der Fortbildungsschulpflicht in allen Teilen des Reiches gesammelt werden konnten*), mahnen in dieser Hinsicht zur Vorsicht.

*) Vergl. Band 14 der Schriften des D. H. V. „Das kaufmännische Unterrichtswesen in Deutschland." Preis 50 Pfg.

Daß im übrigen Reisende nicht mit gezählt werden sollen, ist ohne weiteres selbstverständlich, da diese für die Unterweisung der Lehrlinge naturgemäß nicht in Frage kommen können.

Gegen die Festsetzung einer Lehrlings-Skala wenden sich nun mit Nachdruck vor allen Dingen die Handelskammern, die auch hier, ihrer Gewohnheit treu bleibend, jeglichen Zwang, der zünftlerischer Politik gleich zu erachten sei, rundweg ablehnen.

Demgegenüber dürfte es angebracht sein, auf die gleichartigen Maßnahmen hinzuweisen, die man im Handwerk zur Regelung des Lehrlingswesens ergriffen hat.

So ist z. B. für die tariftreuen Betriebe im Buchdruckergewerbe heute bereits durch den zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern vereinbarten Tarif eine bestimmte Lehrlings-Skala festgesetzt. Diese Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und der Lehrlinge hat sich durchaus bewährt; sie hat z. B. seinerzeit dazu geführt, daß innerhalb sechs Jahren die Zahl der Lehrlinge von 18 000 auf 10 000 zurückging, während in derselben Zeit die Zahl der Gehilfen von 35 000 auf 38 000 stieg.

Die günstige Wirkung dieser Lehrlings-Skala kommt auch in den Prüfungsergebnissen bei der Gehilfenprüfung zum Ausdruck. So wird berichtet, daß bei der letzten Gehilfenprüfung in Berlin, der sich 118 Neuausgelernte (76 Setzer und 42 Drucker) unterzogen, 4 das Prädikat „recht gut", 24 „gut", 44 „ziemlich gut" und 46 „genügend" erhielten. (Korresp. f. Deutschl. Buchdr. Nr. 81/06.)

Die günstigen Erfahrungen, die man mit der Festsetzung der Lehrlings-Skala gemacht hat, haben dann ja auch dazu geführt, daß sich das Buchdruckergewerbe bereits vor längerer Zeit mit der Forderung nach dem Erlaß besonderer Ausführungs-Bestimmungen für die Regelung des Lehrlingswesens an den Bundesrat gewandt hat. Infolgedessen haben umfangreiche Erhebungen stattgefunden, zu deren Durchführung von der Regierung besonders auch die Handelskammern in Anspruch genommen wurden.

Es ist bemerkenswert, daß sich bei dieser Gelegenheit zahlreiche Handelskammern für eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens im Buchdruckergewerbe ausgesprochen haben, so z. B. die Handelskammern Aachen, Bielefeld, Düsseldorf, Flensburg, Göttingen, Hildesheim, Krefeld, Mülheim a. Ruhr-Oberhausen, Solingen, Trier.

Die Handelskammer Trier gibt für ihre zustimmende Haltung u. a. folgende Begründung:

„Die Kammer sieht darin (in der gesetzlichen Festsetzung einer Lehrlings-Skala) ein geeignetes Mittel, sowohl zur Beseitigung der Lehrlingszüchterei und der damit verbundenen verderblichen geschäftlichen Preisunterbietung, als auch zur Befestigung eines guten Arbeitsverhältnisses."

Wir meinen, daß auch für das Handelsgewerbe die Festsetzung einer Lehrlings-Skala ein geeignetes Mittel zur Beseitigung der Lehrlingszüchterei und ihrer üblen Folgen sein würde.

Ein Beweis für die Möglichkeit, die von uns erstrebte Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und der Zahl der Lehrlinge in einem Betriebe durchzuführen, sind auch die Lehrlings-Skalen, die verschiedene Handwerkskammern für die Betriebe der ihrer Aufsicht unterstellten Berufe aufgestellt haben. So hat die Handwerkskammer Darmstadt für ihren Kammerbezirk eine Lehrlings-Skala aufgestellt, die die Lehrlingsverhältnisse für die verschiedensten Gewerbe regelt. Durch die Skala werden folgende Bestimmungen getroffen:

Für Schriftsetzer, Lithographen, Buch- und Steindrucker ist die Skala des Buchdruckertarifes angenommen worden. Bandagisten, Brunnenmacher, Bürstenbinder, Dachdecker, Feilenhauer, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Gürtler, Hafner, Handschuhmacher, Hutmacher, Installateure, Kupferschmiede, Metallgießer, Musikinstrumentenmacher, Posamentierer, Schnittmacher, Säckler, Sattler, Schirmmacher, Spengler, Tapezierer, Uhrmacher dürfen bei keinem Gesellen zwei Lehrlinge und auf je zwei Gesellen einen weiteren, höchstens aber vier Lehrlinge halten. Bäcker, Barbiere, Beinschnitzer, Bierbrauer, Bildhauer, Buchbinder, Drahtflechter, Färber, Formstecher, Friseure und Perückenmacher, Gerber, Glaser, Holzdreher, Kammacher, Kartonnagenarbeiter, Konditoren, Korbmacher, Küfer, Metzger, Mühlenbauer, Müller, Pflasterer, Schreiner, Seiler, Wagner, Weber können bei keinem Gesellen zwei Lehrlinge halten; Höchstzahl drei Lehrlinge. Für die übrigen Gewerbe gelten folgende Skalen: Schneider und Schuhmacher mit keinem oder bis drei Gesellen zwei Lehrlinge, mit mehr als drei Gesellen drei Lehrlinge. Höchstzahl drei Lehrlinge; Schlosser ohne Gesellen zwei Lehrlinge, bis zwei Gesellen drei, bis vier Gesellen vier Lehrlinge, auf je drei weitere Gesellen ein Lehrling mehr,

Digitized by Google

Höchstzahl acht Lehrlinge; Schmiede ohne Gesellen zwei Lehrlinge, bis zwei Gesellen drei, bis vier Gesellen vier, Höchstzahl vier Lehrlinge; Schiffsbauer, Steinmetze, Steinschleifer, Zimmerer mit keinem oder bis zu zwei Gesellen zwei Lehrlinge, auf je drei weitere Gesellen ein Lehrling mehr, Höchstzahl sechs Lehrlinge; Backofenbauer, Maurer, Portefeuiller, Stukkateure, Weißbinder und Maler mit keinem und bis zwei Gesellen zwei Lehrlinge, mit sieben Gesellen drei, auf je weitere zehn Lehrlinge ein Lehrling mehr, Höchstzahl neun Lehrlinge. In Betrieben, in welchen die Zahl der Gesellen Schwankungen unterworfen, wird zur Ermittelung der Höchstzahl der zu haltenden Lehrlinge der Durchschnitt der letzten drei Jahre angenommen. Die Dauer der Lehrzeit ist für Buchdrucker, Feinmechaniker und Uhrmacher auf vier Jahre, für die übrigen Handwerkszweige auf drei Jahre festgesetzt.

Eine ähnliche Lehrlingsskala haben auch die Handwerkskammern Bromberg, Düsseldorf, Leipzig, Magdeburg, München u. a. aufgestellt, die Handwerkskammer Köln gestattet den allein arbeitenden Meistern einen Lehrling zu halten, erst in dem letzten Lehrjahr darf er einen zweiten dazu nehmen.

Man hat somit im Handwerk auf Grund der durch das Gesetz den Handwerkskammern erteilten Befugnissen die Regelung des Lehrlingswesens energisch in die Hand genommen und vor allen Dingen die Lehrlingszüchterei durch Festsetzung einer Lehrlingsskala wirksam bekämpft. Diese Maßnahmen haben sich, wie später noch nachzuweisen sein wird, auf das beste bewährt.

Es ist deshalb nicht recht einzusehen, warum man nicht auch im Handelsgewerbe die gleichen Mittel zur Bekämpfung der Lehrlingszüchterei anwenden sollte. Der Einwand, daß die Verhältnisse im Handelsgewerbe nicht ohne weiteres mit denen im Handwerk verglichen werden dürfen, erscheint sehr wenig stichhaltig. Jedenfalls hat das Handelsgewerbe mindestens ein ebenso großes Interesse an einer Beseitigung der Lehrlingszüchterei und an der Gesundung seines Lehrlingswesens, als dies beim Handwerk der Fall ist. Haben die bisherigen Mittel zur Erreichung dieses Zieles nicht ausgereicht, wird man eben zu anderen, wirksameren greifen müssen. Als solches aber wird die Festsetzung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und der Lehrlinge in erster Linie in Frage kommen und im übrigen nicht zu umgehen sein, wenn

anders man nicht auf den Erfolg in dem Bestreben, die Lehrlingszüchterei im Handelsgewerbe zu beseitigen, verzichten will.

Der gewaltige Aufschwung des Handels, der diesen zu einem der wichtigsten Faktoren unseres gesamten Wirtschaftslebens werden ließ, in Verbindung damit der überaus scharfe Wettbewerb auf allen Gebieten des kaufmännischen Erwerbslebens hat naturgemäß die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der im Handel Erwerbstätigen in erheblichem Maße gesteigert. Mehr denn je ist heute auch im Kaufmannsstande umfassendes, gediegenes Wissen, fußend auf sorgfältiger und gründlicher Vorbereitung und Ausbildung die Voraussetzung für erfolgreiches Vorwärtskommen in dem erwählten Beruf. Das gilt für den Industriellen und den Großkaufmann sowohl, als für den Kleinhändler und nicht zuletzt auch für den Handlungsgehilfen.

Daraus erklärt es sich denn auch, daß gerade in der neueren Zeit seitens des Staates, der Gemeinden, zum Teil auch auf dem Wege gemeinnütziger Bestrebungen durch die Errichtung von Handelshochschulen, Handelsschulen, kaufmännischen Fortbildungsschulen, die Einrichtung von Unterrichtskursen und dergl. mehr, kurz die Schaffung vermehrter Bildungsgelegenheiten, in besonderem Maße für die Förderung des kaufmännischen Nachwuchses gesorgt worden ist. Diese immer stärker hervortretenden Bestrebungen wurzeln in der Erkenntnis, daß an Wissen und Können aller kaufmännisch Erwerbstätigen in der Gegenwart ganz andere Anforderungen gestellt werden müssen, als das früher der Fall war.

Gegenüber diesen anerkennenswerten und erfreulichen Bestrebungen muß es um so mehr beklagt werden, daß die

praktische Ausbildung der Lehrlinge

während der Lehrzeit schwere Mängel aufweist, die je länger je mehr immer fühlbarer zutage treten. Die Tatsache, daß in sehr vielen Fällen der Lehrling eben nichts anderes als lediglich eine billige Arbeitskraft ist, hat eine bedauerliche Vernachlässigung der praktischen Ausbildung des Lehrlings zur Folge gehabt. Gerade diejenigen Prinzipale, die Lehrlinge in übergroßer Zahl beschäftigen, um billige Arbeitskräfte zu haben, pflegen sich erfahrungsgemäß um die Ausbildung ihrer Lehrlinge am wenigsten zu kümmern.

Nun sind ja allerdings schon durch die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches die Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem

Digitized by Google

Lehrling ziemlich genau umschrieben worden. Der § 76 des Handels-Gesetzbuches lautet:

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In betreff der Verpflichtungen des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuche einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

Aber auch diese Vorschriften bestehen lediglich auf dem Papier, sie haben in der Praxis keinerlei Bedeutung erlangt, weil niemand da ist, der ihre Durchführung überwacht und weil es an einer geeigneten Aufsichtsbehörde für das Handelsgewerbe heute noch gänzlich mangelt.

Als Beweis dafür, wie sehr die Anleitung und Unterweisung der Lehrlinge während der Lehrzeit vielfach vernachlässigt wird, mögen auch hier zunächst einige Beispiele Wiedergabe finden.

So wurde auf der Tagung des Verbandes mitteldeutscher Handelskammern im November 1903 berichtet, daß eine kaufmännische Fortbildungsschule durch eine Umfrage folgende Feststellungen machte:

„Die Schule wurde von 90 Schülern besucht. In der untersten vierten Klasse saßen 27 Schüler. Davon bekundeten 4, daß sie im letzten Jahre sehr wenig, 13, daß sie in dieser Zeit gar nicht schriftlich beschäftigt worden seien. Von den 24 Schülern der dritten Klasse hatten 4 im letzten Jahre keinen Federhalter im Geschäft berührt. Ganz außerordentlich schlimm sah es in der zweiten Klasse aus, die ebenfalls von 24 Schülern besucht war. Davon standen 10 im letzten, die übrigen wohl durchweg im vor-

letzten Lehrjahre. Von diesen 24 jungen Leuten waren 3 im letzten Jahre sehr wenig, 14 aber gar nicht schriftlich beschäftigt worden; 6 dieser Lehrlinge, d. h. 25 % der Gesamtzahl, haben während ihrer ganzen Lehrzeit keinerlei schriftliche Arbeiten zu verrichten gehabt. Auch von den 15 Schülern der ersten Klasse waren 6 während des letzten Jahres und 3 während der ganzen Lehrzeit schriftlich überhaupt nicht beschäftigt worden. Dabei waren von den insgesamt 90 Lehrlingen der Schule 38 in Fabriken und Versicherungsgeschäften tätig, die übrigen waren in Kolonial-, Manufaktur- und Eisenwarenhandlungen angestellt. Nach dieser Stichprobe hatten also 12 % der Lehrlinge während ihrer ganzen Lehrzeit den Federhalter nicht in der Hand gehabt."

Im Monatsbericht der H.-K. Halberstadt für den Monat Oktober 1905 befindet sich ein Bericht über die kaufmännische Fortbildungsschule in Magdeburg. Danach hat diese Schule eine Statistik aufgenommen über die praktische Ausbildung der 355 Schüler des obersten Jahrganges der Schule. Die Statistik ist aufgestellt, während sich die Schüler in den letzten 3 Monaten ihrer dreijährigen Lehrzeit befanden.

Von den 355 jungen Leuten erhielten in ihrem Lehrgeschäfte, so berichtet die Handelskammer Halberstadt, nur 21 handelskundige Belehrungen; Kontorbriefe und Formulare hatten 252 zu bearbeiten; Bücher hatten 242 zu führen, davon 10 nur Nebenbücher, 19 nur Grundbücher. Neben- und Grundbücher hatten 35 zu bearbeiten. und an die Führung des Hauptbuches kamen nur — 12 Schüler. Die gesamte einfache Buchführung erlernten 11 Schüler. Bezüglich der doppelten Buchführung lagen die Verhältnisse nicht besser. Nur Nebenbücher führten 4, nur Grundbücher 35, nur Neben- und Grundbücher 145. Die Abfassung eines Monatsabschlusses erlernten 25, eines Jahresabschlusses — 7 der Schüler in ihren Lehrgeschäften. Einige Belehrungen in der äußerst wichtigen Handelsgeographie erhielten 92 der jungen Leute.

Aber auch in den Veröffentlichungen der Vereine selbständiger Kaufleute findet man bereits seit Jahren Klagen über die Mängel der Lehrlingsausbildung wiederkehren. So

ſagt der Verband deutſcher Eiſenwarenhändler in ſeinem Jahresbericht über das Jahr 1900:

„Leider liegt eine erhebliche Schwierigkeit bei der Beſetzung von offenen Stellen in der oft durchaus ungenügenden Ausbildung und dem häufig recht mangelhaften Wiſſen der Bewerber. Dieſer Vorwurf trifft gewiß in erſter Linie die jungen Leute ſelbſt, wir dürfen aber nicht außer acht laſſen, daß auch manche Prinzipale nicht frei von Schuld ſind. Es muß deshalb immer wieder mit Nachdruck darauf hingewieſen werden, daß die Prinzipale, die Lehrlinge halten, auch verpflichtet ſind, ſich um deren Ausbildung zu kümmern. Geſchieht dies nicht oder werden Lehrlinge angenommen, deren Vorbildung von vornherein keine Ausſicht auf eine nur einigermaßen notwendige Ausbildung zuläßt, ſo wird damit nicht nur den jungen Leuten geſchadet, ſondern auch den geſamten Kollegen, die gezwungen ſind, Gehilfen zu beſchäftigen."

Ein grelles Schlaglicht auf die Art der Lehrlingsausbildung in gewiſſen Geſchäften warf ſodann ja auch jener bemerkenswerte Prozeß in Kiel, über den die „Deutſche Handelswacht" in Nr. 20 vom 15. Oktober 1906 ausführlich berichtete. Dieſem Prozeß lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der 19jährige Sohn eines Schweriner Kaufmanns, der mit Erfolg die Unterprima eines Gymnaſiums beſucht hatte, trat am 1. Juli bei Johannſen u. Schmielau in Kiel (Eiſenwarenhandlung) in die Lehre. Die Lehrzeit ſollte bis Oſtern 1906 dauern. In dem beiderſeitig gezeichneten Vertrag verpflichtete ſich die Firma, den Lehrling nach Möglichkeit kaufmänniſch auszubilden und während der Zeit nur geſchäftlich zu verwenden.

Nach 1¾ Jahren, im April 1904, nahm der Schweriner Kaufmann ſeinen Sohn aus der Lehre, weil dem Sohn bislang keinerlei kaufmänniſche Ausbildung zuteil geworden war, er vielmehr hauptſächlich Hausdienerarbeiten hatte verrichten müſſen. Die Kieler Firma ſtrengte auf Grund des Lehrvertrages eine Entſchädigungsklage an und forderte für das dritte und vierte Lehrjahr 600 Mk. und 1000 Mk. Schadenerſatz.

Die Beweisaufnahme des Kieler Landgerichtes ergab folgendes hinſichtlich der kaufmänniſchen Ausbildung dieſes 20jährigen Primaners:

Der Lehrling wurde in den ersten drei Vierteljahren der Lehrzeit zunächst damit beschäftigt, morgens den Laden auszufegen, im Kontor die Pulte und Sessel abzuwischen, Papier und Bindfaden zusammen zu sammeln und zu ordnen, sowie Ware auszutragen. Ein schwerer Vorwurf wurde anläßlich einer solchen Tätigkeit u. a. deshalb gegen ihn erhoben, weil er es abgelehnt hatte, von einer Kundin ein Trinkgeld anzunehmen. Mehrfach wurde er auch mit einer Karre fortgeschickt, um Ware nach dem Hafen zu bringen. Dann hatte er ferner 1 bis 2 mal wöchentlich die Lampen zu putzen und 2 mal wöchentlich abends mit den andern Lehrlingen die Aschkästen auf die Straße zu setzen, weil die Hausdiener dann schon nach Hause waren. Im übrigen wurde er auch später nur zu Packereien und Handlangerdiensten auf dem Lager und im Laden verwendet. Zu den Hauptarbeiten im Laden gehörten u. a. das Schließen der von den Kommis und Verkäuferinnen offen gelassenen Schiebladen und das Ordnen von Bindfaden und Papier. Zum Verkauf wurde der Lehrling nur in Aushilfsfällen im letzten Vierteljahre zugelassen.

Trotz dieser Feststellungen hielt die Kammer für Handelssachen des Kieler Landgerichts eine Vernachlässigung der kaufmännischen Ausbildung nicht für vorliegend. Sie war aber der Ansicht, daß 800 Mark ein genügender Schadenersatz für die Firma Johannsen u. Schmielau sei und verurteilte den Vater des Lehrlings zur Zahlung dieses Betrages!!!

Gegen dieses Urteil legte der Vater des Lehrlings Berufung ein mit dem Erfolg, daß das Oberlandesgericht die Klage gänzlich abwies und die Firma Johannsen u. Schmielau zur Tragung der gesamten Kosten des Rechtsstreites verurteilte. In dem Urteil heißt es:

Es sei der ersten Instanz darin beizutreten, daß, wer seinen Lehrling in eine Eisenwarenhandlung gebe, damit rechnen müsse, daß der Lehrling besonders bei Beginn der Lehrzeit weit mehr mit mechanischen als mit spezifisch kaufmännischen Arbeiten zu tun habe. Es sei auch zuzugeben, daß die ersteren sehr nützliche Arbeiten seien, um Fleiß und Pünktlichkeit anzuerziehen; sie dürften aber nicht der-

art überwiegen, daß die kaufmännische Ausbildung zurücktrete und gefährdet werde. Bezüglich des Sohnes des Beklagten sei nun festgestellt, daß er während der ersten ¾ Jahre lediglich Ordnungs- und Aufräumungs-, sowie Reinigungsarbeiten verrichten und Botengänge habe vornehmen müssen, eine eigentliche kaufmännische Ausbildung aber nicht genossen habe. Der Zeitraum von dreiviertel Jahren sei aber im Verhältnis zur ganzen Lehrzeit viel zu lang, als daß die kaufmännische Ausbildung des Lehrlings in diesem Zeitraum durch Beschäftigung mit rein mechanischen Dienstleistungen hätte zurückgedrängt werden dürfen. Auch das nächste halbe Jahr, während dessen der Lehrling auf dem Lager beschäftigt wurde, sei überwiegend wieder mit rein mechanischen Arbeiten, mit dem Hin- und Hertragen, sowie dem Verpacken von Waren und außerdem mit Reinigungsarbeiten ausgefüllt worden. Wenn der Lehrling hierbei auch Gelegenheit fand, sich Warenkunde anzueignen, so sei auch dieser Zeitraum viel zu lang, um, wie geschehen, die rein körperlichen mechanischen Arbeiten überwiegen zu lassen. Während des letzten Halbjahres bis Ostern 1904 sei der Lehrling wieder im Laden beschäftigt worden, aber wieder mit mechanischen körperlichen Dienstleistungen. Man habe ihn allerdings während des letzten Vierteljahres zum Verkaufe, zum Verkehr mit dem Publikum zugelassen, aber doch nur in sehr beschränktem Maße. Nach alledem müsse man sagen, daß der Lehrling während seiner Lehrzeit bei der klägerischen Firma derart auf Kosten seiner Ausbildung mit mechanischen Verrichtungen beschäftigt worden sei, daß seine kaufmännische Ausbildung im Hinblick auf die Dauer des Lehrvertrages gefährdet war. Es sei daher nicht nur das gute Recht des Beklagten als Vater, sondern auch seine Pflicht gewesen, vorstellig zu werden, die Lehrherren auf die Mängel der bisherigen Ausbildungsmethode hinzuweisen und um Abhilfe zu bitten. Wenn die Kläger sich in der Antwort kategorisch jede Einmischung verbaten, so war der Beklagte vollauf berechtigt, das Lehrverhältnis zu lösen. (Die Inhaber der Firma äußerten u. a. in dem betr. Schreiben an den Beklagten: „Unsere Lehrlinge werden systematisch ausgebildet, die Form und Ausbildung ist unsere Sache und lassen wir uns nicht hineinreden. Daß ein Lehrling etwas Tüchtiges lernt, ist seine Sache, eintrichtern können wir es ihm nicht.) Das Urteil des Oberlandesgerichts besagt dann weiter, die Inhaber der Firma könnten sich nicht darauf berufen, daß der Lehrling besonders ungeschickt und träge gewesen sei, denn er sei wohl nur mit Rücksicht

auf die ganze Sachlage mit etwas Unluſt zu körperlicher Tätigkeit an ſeine Lehrſtelle herangetreten. Dies berechtigte die Inhaber der Firma aber nicht, die ihnen obliegende Pflicht zur kaufmänniſchen Ausbildung außer acht zu laſſen. Vielmehr wäre dies ein Grund zu beſonders ſorgfältiger und gewiſſenhafter Ausbildung, und ein Anlaß zur beſonderen Unterweiſung und Anleitung, und dazu geweſen, den Lehrling, der, wie den Klägern bekannt war, genügende allgemeine Bildung beſaß, nicht jahrelang auf der Stufe rein mechaniſcher Dienſte zurückzuhalten und ihn auf dieſe Weiſe mißmutig zu machen, ſondern die Kräfte des 20jährigen Primaners kaufmänniſch ſich betätigen zu laſſen. Der Umſtand, daß die Ausbildung, die der Sohn des Beklagten erhalten, allgemein im Geſchäft der klägeriſchen Firma den Lehrlingen zu teil wird, ändert an dem obigen Ergebnis nichts, da es nur darauf ankomme, ob die Ausbildung eine dem Geſetze entſprechende geweſen ſei. Eine allgemeine Ueblichkeit, derart, wie es von den Klägern beliebt ſei, nämlich die Lehrlinge auf Koſten ihrer kaufmänniſchen Ausbildung, möglicherweiſe zur Erſparung von ſonſtigen Arbeitskräften, überwiegend mit mechaniſchen Dienſten zu beſchäftigen, würde den geſetzlichen Beſtimmungen gegenüber unbeachtlich ſein. Die Kläger könnten ſich endlich auch nicht damit entſchuldigen, daß ihnen durch die Art ihres Geſchäftsbetriebes die kaufmänniſche Ausbildung der Lehrlinge erſchwert worden ſei. Dann hätten ſie ihren Betrieb anders einrichten oder überhaupt keine Lehrlinge annehmen müſſen. Aber trotzdem 8—9 Lehrlinge anzunehmen und ſie dann in derart erheblichem Umfange, wie geſchehen, als Packer, Hausdiener und Laufburſchen zu verwenden, ſei mit den geſetzlichen Pflichten eines Lehrherrn nicht vereinbar. Hiernach ſei der Beklagte zur unzeitigen Aufhebung des Lehrvertrages berechtigt geweſen und der Anſpruch der Kläger auf die Vertragsſtrafe durchaus unbegründet.

Es iſt bezeichnend, daß erſt das Oberlandesgericht dieſe Feſtſtellungen machen mußte und daß nicht ſchon die Kammer für Handelsſachen, die doch eher dazu berufen geweſen wäre, eine Vernachläſſigung der kaufmänniſchen Ausbildung für vorliegend erachtete!

Daß in der Tat der praktiſchen Ausbildung der Lehrlinge im Kaufmannsſtande erhebliche Mängel anhaften, wird man nach alledem nicht zu beſtreiten vermögen, und es liegt auf der Hand, daß die hier vorhandenen Mißſtände am letzten Ende zu einer ſchweren Schädigung des Handels überhaupt führen müſſen. Soll es dieſem

gelingen, die einmal errungene Stellung dauernd zu behaupten, wird er nicht zuletzt auf das Vorhandensein eines tüchtigen und leistungsfähigen Nachwuchses angewiesen sein. Die heute vielfach übliche Art der Lehrlingsausbildung bietet dafür leider keine Gewähr und es wird sich deshalb darum handeln müssen, geeignete Mittel und Wege zu finden, um in dieser Beziehung Wandel zu schaffen.

Daß es sich dabei lediglich um eine Reform der praktischen Lehrlingsausbildung handeln kann, ist eigentlich selbstverständlich, und tatsächlich bewegen sich denn auch bis auf eine Ausnahme alle bisher gemachten Vorschläge in dieser Richtung. Diese Ausnahme bildet ein von sozialdemokratischer Seite gemachter Vorschlag, der nicht, weil er überhaupt ernsthaft in Erwägung käme, sondern lediglich der Vollständigkeit unserer Darstellung wegen, hier kurz besprochen werden soll.

In einem von dem sozialdemokratischen Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands herausgegebenen Schriftchen *) werden die hinsichtlich des kaufmännischen Lehrlingswesens vorhandenen Mißstände im allgemeinen durchaus zutreffend beleuchtet. Auch der Schilderung des Verfassers von den Folgen dieser Mißstände wird man ohne weiteres beipflichten können. Der schwere Schaden, den der heutige Zustand mit sich bringt, sei offensichtlich, und zwar zunächst für die Lehrlinge selbst, dann für die übrigen Gehilfen und endlich für den Handel insgesamt und dadurch auch für das ganze deutsche Volk. Berücksichtigt man, daß der Verfasser im sozialdemokratischen Lager steht, so erscheint besonders die letztere Feststellung recht bemerkenswert. Er schreibt zur Begründung seiner Ansicht wörtlich:

„Die Blüte eines Volkes beruht auf seiner Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit, die Leistungsfähigkeit aber beruht auf seiner Bildung. Wenn nun Jahr für Jahr der gesamte Nachwuchs eines so wichtigen Gliedes der Volkswirtschaft, wie es der Handel ist, nicht die nötige Ausbildung erhält, so muß notwendigerweise von Jahr zu Jahr die Leistungsfähigkeit des Handels herabgehen und es kann die Zeit nicht mehr ferne sein, wo er überhaupt nicht mehr imstande ist, das zu leisten, was im Interesse der gesamten Volkswirtschaft von ihm gefordert werden muß. Es erübrigt sich,

*) Die Lehrzeit im Handelsgewerbe, von Julian Borchardt, Hamburg 1906, Verlag von Max Josephson.

die verderblichen Folgen auszumalen, welche daraus für das Wirtschaftsleben des ganzen Volkes in allen seinen Gliedern entspringen müßten."

Man wird diesen Ausführungen rückhaltlos zustimmen und dem Verfasser auch darin beipflichten können, daß eine Aenderung der heutigen Zustände im kaufmännischen Lehrlingswesen dringend not tut. Ihm geht indessen bald das sozialdemokratische Herz mit dem gesunden Verstande durch, denn während er zuerst selbst die verderblichen Folgen der ungenügenden Lehrlingsausbildung schildert und eine Aenderung dieses Zustandes für dringend notwendig erklärt, schreibt er einige Seiten später, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Handels die Lehrzeit ihres Inhaltes und ihres Wertes entkleidet habe. Und noch einige Seiten weiter heißt es dann über die „wirkliche Ursache der Lehrlingsmisere" wörtlich:

„die jungen Leute, männliche wie weibliche, lernen in der Lehre deshalb nichts mehr, weil der Handel von ihnen nur Leistungen beansprucht, zu denen eine besondere Lehrzeit nicht nötig ist."

In Verfolg dieser etwas sonderbaren Auffassung gelangt die genannte Schrift denn auch zu der Forderung auf **völlige Beseitigung der Lehrzeit** und die Anstellung und Entlohnung der jungen Leute beiderlei Geschlechts als das, was sie vielfach wirklich sind, nämlich als jugendliche Handlungsgehilfen.

Wie sonderbar malt sich doch im Kopfe eines Sozialdemokraten oft die Welt! Der etwas verworrene Gedankengang der erwähnten Schrift wäre also ungefähr wie folgt: die mangelhafte Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses bedeutet einen schweren Schaden, und zwar für die Lehrlinge sowohl, als für die übrigen Gehilfen, endlich aber auch für den Handel insgesamt und dadurch für das ganze deutsche Volk; eine Aenderung dieses Zustandes tut dringend not; weil nun aber die praktische Lehre ungenügend ist, schaffen wir sie kurzerhand ganz ab, oder mit andern Worten, weil die Lehrlinge heute nicht mehr genug lernen, lassen wir sie einfach überhaupt nichts mehr lernen. Denn darauf würde die Verwirklichung dieses Vorschlages doch ohne Zweifel hinauslaufen. Der Vorschlag Borchardts ist allerdings außerordentlich einfach, indessen nebenher auch so einfältig, daß vermutlich sozialdemokratische Logik dazu gehört, derartiges im Ernste vorzuschlagen.

Borchardt läßt sich von der völlig verkehrten Auffassung leiten, daß die Spezialisierung, bzw. Arbeitsteilung im Handel bereits so weit fortgeschritten sei, daß es sich für den Gehilfen nur noch darum handeln könne, unter den mannigfachen Arbeitszweigen des Handels einen herauszugreifen und sich darin immer mehr zu vervollkommnen. Dazu brauche er indessen keine zwei- bis dreijährige Lehrzeit, die ihn stufenweise durch alle Zweige der Handelstätigkeit führe, sondern das könne er nur durch möglichst intensive praktische Betätigung in seinem Spezialfach lernen. Es bleibe dem Lehrling durchaus selbst überlassen, etwas aus sich zu machen; was er zu seinem Fortkommen brauche, lerne er lediglich durch die praktische Tätigkeit.

Man sollte meinen, daß ihre praktische Tätigkeit es den jungen Leuten dann doch auch bislang schon hätte ermöglichen müssen, das zu erlernen, was sie zu ihrem Fortkommen brauchen. Oder sollte Borchardt der Ansicht sein, daß sie bisher um deswillen nichts lernten, weil man sie Lehrlinge und nicht jugendliche Handlungsgehilfen nannte? Was wir aufs schärfste verurteilen, die Gepflogenheit sogenannter Lehrlingszüchter, ihre Lehrlinge während der ganzen Lehrzeit mit ein und derselben Arbeit zu beschäftigen, würde also dem Ideal Borchardts am ersten entsprechen, denn das wäre doch wohl die nach ihm allein richtige Art, „Spezialisten" heranzubilden.

Borchardt geht eben von ganz falschen Voraussetzungen aus, denn eben so wenig, wie seine Annahme zutreffend ist, als ob im Handel der Großbetrieb vorherrschend wäre, ist die daraus hergeleitete Auffassung richtig, als ob der Handlungsgehilfe gewissermaßen nur noch Teilarbeiter wäre. Es ist darum auch grundverkehrt, wenn Borchardt auf Grund dieser völlig unzutreffenden Voraussetzungen zu der Behauptung kommen kann, daß die wirtschaftliche Entwicklung des Handels die Lehrzeit ihres Wertes und ihres Inhaltes entkleidet habe.

Es ist bemerkenswert, daß die Ausführungen Borchardts sowohl, als auch seine Forderung auf Abschaffung der Lehrzeit in den Reihen seiner Verbandsgenossen selbst lebhaften Widerstand gefunden haben. Gegen sie wendet sich vor allen Dingen ein längerer Aufsatz von Th. Meyer, der in den Nr. 228 und 229 des Handlungsgehilfen-Blattes 1906 veröffentlicht wurde. Gegenüber der Auffassung Bor-

chardts, nach der die praktische Ausbildung der Lehrlinge überflüssig geworden sei, wird hier wörtlich ausgeführt:

„Mag nun immerhin für gewisse Kategorien von Handlungsgehilfen eine weitere fachliche Ausbildung nicht nötig erscheinen, so doch für andere wieder desto mehr. Jedenfalls müssen wir eine fachliche Ausbildung für die Allgemeinheit der jugendlichen Angestellten für erforderlich halten. Wir sind durchaus interessiert an einer gleichmäßigen Ausbildung der Arbeitskräfte zu jeweilig höchster Leistungsfähigkeit. Wir müssen solche Ausbildung wollen im Interesse des nationalen Handels, dem gut ausgerüstete Kräfte zur Verfügung stehen müssen, damit er sich behaupten kann. Auch wer später nur in einem Spezialfach tätig ist, wird das besondere besser leisten, wenn er zugleich einen Ueberblick über das allgemeine hat."

Auch Meyer erkennt zwar die vorhandenen Tendenzen auf Spezialisierung und auf Vereinfachung der Arbeit im Handelsgewerbe in ihrer Wirksamkeit an, bezeichnet es demgegenüber indessen doch „als durchaus unzulässig, wenn man deswegen den Handlungsgehilfen schlechtweg zum bloßen Handlanger degradieren, ihn aus der Reihe der qualifizierten, der gelernten Arbeiter streichen wollte."

Als Ideal schweben den Verfechtern der Aufhebung der kaufmännischen Lehre in Deutschland die amerikanischen Verhältnisse vor, und sie verweisen denn auch zum Beweise der Richtigkeit ihrer Ansichten darauf, daß man in Amerika mit seinem hochentwickelten Handel eine Kaufmannslehre nicht kenne. Sie berufen sich dabei auf Dr. Jastrow, der 1904 im Auftrage der Aeltesten der Berliner Kaufmannschaft eine Studienreise nach Nordamerika unternahm und u. a. berichtete:

„Auf meine Frage, wie der junge Mann, der in das Geschäft eingetreten ist, sich die praktischen Kenntnisse verschaffe, die für sein Vorwärtskommen erforderlich sind, wenn niemand da ist, der sich seine Anleitung zur Aufgabe macht, war die ständige Antwort: der junge Mann müsse „pick it up" (wörtlichlich: es auflesen). Dieses „pick it up" ist in der Tat das große Geheimnis des amerikanischen Lebens, hinter das zu kommen für einen Aufenthalt von nur drei Monaten wohl ein zu hohes Ziel darstellt."

Nun ist es ja zweifellos richtig, daß die Amerikaner, wie Borchardt sagt, geradezu eine führende Nation im Handel sind, aber es bliebe doch wohl noch zu prüfen, ob diese Tatsache überwiegend eine Folge ihrer gediegeneren allgemeinen und der besonderen Art ihrer praktischen Ausbildung oder nicht etwa mehr eine Folge ihrer nationalen Eigenart und der besonderen Verhältnisse des Landes überhaupt ist. *So viel aber steht jedenfalls fest, daß von einer Ueberlegenheit des amerikanischen Clerk dem deutschen Handlungsgehilfen gegenüber im allgemeinen keine Rede sein kann.* Besteht doch die Tatsache, daß gerade in Nordamerika die Zahl der deutschen Handlungsgehilfen nicht eben klein ist, und es bliebe ebenfalls noch festzustellen, in welchem Maße sie gerade auch dort in leitenden und verantwortungsvollen Stellen anzutreffen sind. Die geachtete Stellung, die der deutsche Handlungsgehilfe im allgemeinen heute noch überall im Auslande einnimmt, beweist jedenfalls besser als alles andere, daß man auch dort die Vorzüge gründlicher Ausbildung und vielseitigen Wissens bei den Handlungsgehilfen durchaus zu schätzen weiß. Erfahrungsgemäß sind es ja gerade diejenigen unter den deutschen Handlungsgehilfen, die eine gründliche Ausbildung während ihrer Lehrzeit genossen, die Gelegenheit hatten, sich vielseitiges Wissen zu erwerben, die, vielfach um draußen weiter zu lernen und ihren Gesichtskreis zu erweitern, ins Ausland gehen und dort dem Namen des deutschen Kaufmannes Ehre machen.

Diese Gesichtspunkte hat auch Borchardt vollständig aus dem Auge verloren, wenn er allen Ernstes einer Beseitigung der Kaufmannslehre das Wort redet. Er hat des weiteren aber auch die Eindrücke und Wahrnehmungen Jastrows nur unvollständig wiedergegeben und er muß sich denn ja auch von seinem Verbandsgenossen Meyer „*das geradezu zermalmende Urteil*“ vorhalten lassen, das ein sachkundiger Amerikaner Jastrow gegenüber über die Methode des „pick it up“ fällte:

„Sie verstehen nicht, wie die jungen Leute ohne direkte Anleitung Kaufmannschaft lernen können? Die Sache ist sehr einfach: *sie lernen in der Tat nicht. Es ist ein Jammer es mit anzusehen, wie Tausende in diesen Beruf einströmen und darin untergehen, und wie es oft vom bloßen Zufall abhängt, ob ein junger Mann in den ersten Jahren sich die Kennt-*

nisse erwirbt, die er für sein Fortkommen braucht, oder nicht."

Uebrigens gilt nach Borchardts Angaben das „pick it up" heute bereits in Deutschland ebenso wie in Amerika: wer als Kaufmann etwas lernen will, muß es in der Praxis „auflesen"; in Deutschland genau wie in Amerika ist „niemand da, der sich seine Anleitung zur Aufgabe macht". Gesetzt den Fall, diese Annahme wäre richtig, was nebenbei gesagt durchaus nicht der Fall ist, so hätten wir also, genau genommen, heute bereits den Zustand, den Borchardt gewissermaßen mit der nominellen Abschaffung der Lehrzeit herbeiführen will. Nun hat aber doch gerade auch er in seiner Schrift ausdrücklich auf die schweren Schäden hingewiesen, die die heute übliche mangelhafte Lehrlingsausbildung mit sich bringen muß, Schäden, die am letzten Ende den gesamten Handel in seiner Leistungsfähigkeit herabzumindern drohen. Da hieße es doch nichts anderes, als den als schädlich erkannten Zustand in Permanenz erklären, wenn man, wie Borchardt es tut, obendrein einer völligen Beseitigung der Lehrzeit das Wort reden wollte!

Und welches würden denn die unausbleiblichen Folgen einer solchen „Reform" sein? Daß eine mehr oder minder große Zahl von Prinzipalen es auch heute noch ernst mit ihren Pflichten gegenüber den von ihnen beschäftigten Lehrlingen nimmt, wird niemand bestreiten wollen. In dieser Beziehung würde sich naturgemäß ein Wandel vollziehen, denn der Begriff „Lehrling" würde ja überhaupt verschwinden. Es gäbe eben keine „Lehrlinge" mehr, sondern nur noch jugendliche Hilfsarbeiter, um deren Ausbildung sich kein Mensch mehr kümmern würde, weil keinerlei Verpflichtung hierzu besteht; die für ihre Arbeit ja, wenn auch mit einem Hungerlohn, bezahlt werden. Als weitere unausbleibliche Folge würde hinzukommen ein erhebliches Herabsinken der Durchschnittsbildung des kaufmännischen Nachwuchses und damit eine Ueberflutung des kaufmännischen Arbeitsmarktes mit minderwertigen Kräften. Beides würde ein weiteres Sinken der Gehälter nach sich ziehen und schließlich der Proletarisierung des Gehilfenstandes geradezu Vorschub leisten.

Die Grundlage für die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses wird nach wie vor die praktische Lehrzeit bleiben müssen, wie denn auch Dr. Jastrow auf Grund seiner Beobachtungen in

Amerika an der Lehrzeit als „unverrückbarer Grundlage“ der Ausbildung festhalten will.

Es wird also darauf ankommen, durch geeignete Mittel darauf hin zu wirken, daß die Lehrjahre nutzbringender und erfolgreicher für die jungen Leute gestaltet werden. In dieser Hinsicht gewinnt vor allen Dingen die Frage des

Fortbildungsschul-Unterrichts

erhöhte Bedeutung. Nun kann ja ohne weiteres zugegeben werden, daß auf diesem Gebiete erfreuliche Fortschritte im Laufe der letzten Jahre zu verzeichnen gewesen sind. Es darf indessen nicht übersehen werden, daß einerseits die Zahl der kaufmännischen Fortbildungsschulen immer noch verhältnismäßig gering ist, daß vor allen Dingen aber das Fehlen des Besuchszwanges an einer größeren Zahl der vorhandenen Schulen einen empfindlichen Mangel bedeutet. Soll die Fortbildungsschule als Ergänzung der praktischen Lehre mehr und mehr ihrer Aufgabe gerecht werden und an der Heranbildung eines tüchtigen und leistungsfähigen Nachwuchses im Kaufmannsstande erfolgreich mitarbeiten, wird man die Einführung

des Fortbildungsschulzwanges bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für alle Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten jugendlichen Arbeiter durch Reichsgesetz

fordern müssen.

Die Berechtigung dieser Forderung ist ja bereits auf dem 8. Deutschen Handlungsgehilfentage 1903 zu Köln eingehend begründet worden*).

Im übrigen wird die Notwendigkeit des Fortbildungsschulzwanges heute ja auch wohl von allen beteiligten Kreisen, darunter auch den Handelskammern, ohne weiteres anerkannt. Schreibt doch selbst die sonst jeglichem Zwange abholde H.-K. Bochum,

„daß die Forderung nach reichsgesetzlicher Einführung des Fortbildungsschulzwanges für kaufmännische Gehilfen und Lehrlinge nach den Erfahrungen, welche in den letzten Jahrzehnten gemacht worden sind, gebilligt werden könne.“

*) Vergl. auch Band 14 der Schriften des D. H. V. „Das kaufmännische Fortbildungsschulwesen in Deutschland.“

Wenn der Fortbildungsschulzwang auch für Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigte jugendliche Arbeiter zu fordern ist, so geschieht dies aus denselben Erwägungen, die bereits bei der Forderung der Lehrlingsskala geltend gemacht wurden; es soll auch hier verhindert werden, daß besonders intelligente Lehrherren den Schulzwang zu umgehen versuchen, indem sie ihre Lehrlinge einfach als Volontäre oder jugendliche Arbeiter ausgeben. Erfahrungen, die man nach dieser Richtung schon gemacht hat, mahnen, wie gesagt, jedenfalls zur Vorsicht.

An der bereits auf dem Kölner Handlungsgehilfentage erhobenen Forderung einer **obligatorischen Aufnahmeprüfung**, der sich die Schüler beim Eintritt in die Fortbildungsschule zu unterziehen haben, ist unter allen Umständen festzuhalten. Diese Aufnahmeprüfung wird auf der einen Seite zweifellos mit dazu beitragen, ungenügend vorgebildete Elemente aus dem Kaufmannsstande fern zu halten, zum andern aber wird sie die Möglichkeit bieten festzustellen, welche der aufzunehmenden jungen Leute den Mindestforderungen an die Vorbildung, die die Fortbildungsschule stellen muß, nicht entsprechen. Dadurch wird es des weiteren möglich sein, diese jungen Leute einer **Vorstufe** zu überweisen, deren Aufgabe es sein soll, sie für die Aufnahme in die Fortbildungsschule vorzubereiten.

Gegen die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorstufe haben sich allerdings in letzter Zeit mehrfach Stimmen erhoben. So schreibt z. B. der Leiter der obligatorischen kaufmännischen Fortbildungsschule zu Barmen, Direktor Kuemmel, in einer kürzlich erschienenen Schrift über Lehrverfassung und Lehrpläne dieser Schule:

> Die Einrichtung einer sogenannten Vorstufe für Schüler, die sich bei der Aufnahme in den Elementarfächern nicht hinlänglich vorbereitet erweisen, kann nicht empfohlen werden. Der Nutzen und Wert dieser Stufe, die ihrem ganzen Wesen nach sich als Strafklasse oder wenigstens als Klasse minderer Geltung darstellt, ist nicht einzusehen. Lehrlinge mit sehr schwacher Begabung, also solche, die aus der zweiten oder dritten Klasse der Volksschule schließlich entlassen worden sind, sollen von den Eltern nicht dem Kaufmannsstande zugeführt und auch von den Prinzipalen nicht in die Lehre genommen werden. Der Handelsstand verlangt heutzutage nur tüchtige Kräfte. Leute, wie die

eben bezeichneten, werden die ohnehin schon große Not des vorhandenen minderwertigen kaufmännischen Proletariats nur noch vergrößern.

Gewiß, der Handelsstand verlangt heutzutage nur tüchtige Kräfte, darin wird man mit Herrn Kuemmel vollkommen übereinstimmen, nur wird leider mit der rein theoretischen Erwägung, daß junge Leute mit sehr schwacher Begabung von den Eltern nicht dem Kaufmannsstande zugeführt und von den Prinzipalen nicht in die Lehre aufgenommen werden sollten, nichts erreicht, denn die Praxis lehrt ja gerade, daß das Gegenteil fortgesetzt geschieht. Die Aussicht, bei nicht bestandener Aufnahmeprüfung in die Vorstufe verwiesen zu werden, wird ohne Zweifel bessere Wirkung erzielen, als der Hinweis auf die Einsicht der Eltern und der Lehrherren, die eben leider allzu oft gar nicht vorhanden ist.

Der Einschulung ungenügend vorgebildeter Schüler in die Unterstufe muß jedenfalls entschieden widersprochen werden, denn es liegt auf der Hand, daß dadurch der Unterricht nur gehemmt werden würde, und zwar zum Nachteil der übrigen Schüler, die unter den Folgen zu leiden hätten.

Würde man sodann noch dazu übergehen, die **Kosten der Unterhaltung dieser Vorstufen** denjenigen Prinzipalen aufzuerlegen, deren Lehrlinge der Vorstufe überwiesen werden müssen, so würde das nicht allein durchaus gerecht sein, sondern sicherlich in höherem Maße dazu beitragen, die Prinzipale bei der Einstellung von Lehrlingen zu größerer Vorsicht anzuhalten, als alle Ermahnungen und Vorbehalte nach dieser Richtung es vermögen.

Als wirksamstes Mittel, die Lehrlingsausbildung zu fördern und günstigere Ergebnisse mit ihr zu erzielen, dürfte neben dem Ausbau des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens die Einführung einer

pflichtgemäßen Prüfung (Gehilfenprüfung)

in Frage kommen, durch deren Ablegung am Schlusse der Lehrzeit der Nachweis kaufmännischer Bildung zu erbringen wäre. Diese Prüfung, über deren Ausfall ein Vermerk im Lehrzeugnis aufzunehmen wäre, sollte zweckmäßig, insbesondere im Kleinhandel, auch auf die praktischen Kenntnisse ausgedehnt werden.

Während man in der Schweiz bereits seit geraumer Zeit derartige Gehilfenprüfungen eingeführt und nach den vorliegenden Berichten die besten Erfahrungen damit gemacht hat, sind sie in Deutschland, wenigstens so weit die obligatorische Prüfung in Frage kommt, noch gänzlich unbekannt.

Freiwillige Lehrlingsprüfungen bestehen indessen in Württemberg schon seit dem Jahre 1885, und zwar auf Grund einer vom königlichen Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens erlassenen Lehrlingsprüfungsordnung vom 16. September 1885. Diese Verordnung hat für die kaufmännischen Lehrlinge heute noch Giltigkeit. Ihre Durchführung, sowie die Einführung solcher Prüfungen haben sich besonders die württembergischen Handelskammern angelegen sein lassen.

Ueber diese Prüfungen berichtet das Organ des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen, „Die Deutsche Fortbildungsschule", in Nr. 24 vom 15. Dezember 1906:

> „Für die kaufmännischen Lehrlinge werden besondere freiwillige Lehrlingsprüfungen nach den alten Vorschriften abgehalten; sie erstrecken sich nicht bloß auf die Schulfächer, sondern auch auf das in der Lehre Erlernte. Die Prüfungen umfassen deutschen Aufsatz, deutsche Handelskorrespondenz, kaufmännisches Rechnen, Buchführung, auf Antrag des Lehrlings auch weitere Schulfächer (fremde Sprachen, Handelsgeschichte und Geographie, Volkswirtschaftslehre, Stenographie usw.), die an der betreffenden Fortbildungsschule für Kaufleute gelehrt werden, ferner diejenigen praktischen kaufmännischen Kenntnisse, die in jedem gut geführten Geschäft von den Angestellten verlangt werden, einschließlich der wichtigsten Rechtsgrundsätze des Handels- und Wechselverkehrs. Die Prüfung wird in den Schulfächern von Lehrern der Fortbildungsschule, in ihrem praktischen Teil von Kaufleuten abgenommen. Im Jahre 1904 wurden solche kaufmännische Lehrlingsprüfungen an 13 Orten des Landes abgehalten, wobei sich 222 Lehrlinge beteiligten."

Um die Einrichtung dieser kaufmännischen Lehrlingsprüfungen zu fördern, trägt die Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Gemeinschaft mit der K. Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen, beide in Stuttgart, einen Teil der Prüfungskosten. Der auf die Zentralstelle und

die K. Kom. f. d. gewerbl. Fortbildungsschulen entfallende Kostenanteil betrug im Jahre 1904 Mk. 540.46.

Um die Lehrlinge zur Beteiligung an den Prüfungen aufzumuntern, gewährt die Zentralstelle außerdem alljährlich an eine Anzahl von Lehrlingen für hervorragende Prüfungsleistungen Bücherpreise.

Aus diesen Mitteilungen geht also hervor, daß auch die Königliche Staatsregierung in Württemberg den Lehrlingsprüfungen reges Interesse entgegen bringt und sie tatkräftig zu fördern bestrebt ist.

Freiwillige Abgangsprüfungen an den Fortbildungsschulen sind auch anderwärts, wenn auch in geringerem Umfange, anzutreffen. So berichtet die H.-K. Bochum, daß sich bei der dortigen Schule jährlich 20—30 Schüler einer — natürlich nur freiwilligen — Prüfung unterziehen.

In größerem Umfange ist die Gehilfen- bezw. Lehrlingsprüfung, wie schon erwähnt, bisher in der Schweiz eingeführt, wo man seit mehr als 10 Jahren praktische Erfahrungen damit gemacht hat. Das gesamte Fortbildungsschulwesen und auch die Lehrlingsprüfungen hat in der Hauptsache der Schweizerische Kaufmännische Verein zu Zürich in Händen, dessen Urteil deshalb besondere Beachtung beanspruchen kann.

Ueber die gesetzlichen Grundlagen dieser Prüfungen und ihre Verbreitung berichtet der Verein im November 1905:

„Die Frage der Lehrlingsprüfungen wird in den Lehrlingsgesetzen der Kantone geregelt. Zurzeit bestehen solche in den Kantonen: Neuenburg, Freiburg, Waadt, Genf, Obwalden. Dies sind die älteren Gesetze; die Prüfung ist dabei nur im Kanton Freiburg obligatorisch, immerhin ist sie entweder im Gesetz selbst oder in den Verordnungen zum Gesetz auch in den anderen Kantonen wenigstens erwähnt oder geregelt. In den neueren Gesetzen von Wallis, Zug und Bern, sowie im Gesetz von Zürich, das aber noch die Volksabstimmung zu passieren hat, ist die Lehrlingsprüfung obligatorisch. In Vorbereitung sind Gesetze in Luzern, Basel, Aargau, Solothurn, St. Gallen und Thurgau, wo unseres Wissens überall das Obligatorium besteht, und auch in denjenigen Kantonen, wo die Prüfung fakultativ ist, ist deren Durchführung unserem Verband übertragen. Unser Diplom erhält in diesem Fall einen bezüglichen

Vermerk der betreffenden Regierung oder es wird dem jungen Mann daneben noch ein kantonales Diplom überreicht."

Man sieht also, daß die Lehrlingsprüfungen in der Schweiz tatsächlich bereits weiteste Verbreitung gefunden haben.

In dem am 19. März 1905 durch die Volksabstimmung angenommenen Gesetz des Kantons Bern über gewerbliche und kaufmännische Berufslehre befindet sich folgende Bestimmung:

„Der Lehrling ist verpflichtet, am Schlusse seiner Lehrzeit eine Prüfung über die zur Ausübung seines Berufes erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu bestehen. Er muß von seinem Lehrmeister zur Teilnahme an der Prüfung angemeldet werden. Der Kanton wird in Prüfungskreise eingeteilt, in deren jedem mindestens einmal jährlich Prüfungen stattfinden."

Die Prüfung erstreckt sich in der Schweiz auf 10 Fächer, nämlich: Aufsatz in der Muttersprache, Briefwechsel in der Muttersprache, Briefwechsel in einer Fremdsprache, kaufmännisches Rechnen, doppelte Buchhaltung, handelsrechtliche Grundbegriffe, Handels- und Wirtschaftsgeographie, Handschrift und praktische Kenntnisse.

Ebenso wie in Württemberg erstreckt sich also auch in der Schweiz die Prüfung auf die praktischen Kenntnisse, ja, der Prüfung in diesen wird sogar ganz besonderer Wert beigemessen, so daß die nach längerer Prüfung erhaltene Note doppelt zählt. Man kann sich sogar freiwillig noch einmal, und zwar noch eingehender auf die Branchen-Kenntnisse prüfen lassen. Das Prüfungs-Reglement sagt hierüber:

„Dem Kandidaten soll hier Gelegenheit gegeben werden, sich über das auszusprechen, was er in der Lehrzeit, aus der Praxis gelernt hat; so z. B. über Branchekenntnis, über den Gang einer kaufmännischen Operation im betreffenden Geschäft, ferner über das Verhältnis dieses Geschäftes zur Bank, Versicherung, den Verkehrsanstalten, zur Zollverwaltung, im weiteren über die Organisation des Geschäftsbetriebes, Absatz, Usanzen, Kalkulationen, allgemeine Geschäftsgrundsätze usw."

Der Prüfung in praktischen Kenntnissen wird, wie gesagt, eine besonders hohe Bedeutung beigelegt. Der Schweizerische Kaufmännische Verein sagt darüber in einem Berichte:

„Wir halten es für sehr bedenklich, wenn sich die Prüfung nur auf die sogenannten Schulfächer erstrecken soll und wir streben mit allen Mitteln danach, neben den Schulfächern

auch über die Kenntnis zu prüfen, die sich der Lehrling in der Praxis erworben hat und nur in der Praxis erwerben konnte. Allerdings ist die Prüfung darüber gerade im Handelsfach sehr schwer, da man da nicht einfach, wie beim Gewerbe, den Lehrling ein Gesellenstück anfertigen lassen kann. Wir haben dafür das Fach „Praktische Kenntnisse" und „Branche-Kenntnisse" eingeführt, ebenso wird namentlich in Buchhaltung dem Kandidaten auf den Zahn gefühlt, was er in dem Geschäft gelernt hat. Die Frage ob Schulprüfung oder praktische Prüfung, ist von uns schon von Anfang an zugunsten der letzteren entschieden worden. Wir gehen so weit, daß wir überhaupt keinen Kandidaten zu unseren Prüfungen zulassen, der nicht mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Bureau hinter sich hat. Wir werden in Zukunft solche Kandidaten aber wahrscheinlich doch in wenigen besonderen Ausnahmefällen zulassen müssen, werden es aber mit aller Entschiedenheit ablehnen, in derartigen Fällen unser Diplom zu verabfolgen."

Schließlich äußert sich der genannte Verein über die Gründe, die ihn veranlassen, bei allen neuen Lehrlingsgesetzen die obligatorische Prüfung zu fordern, und die zum Teil auch maßgebend seien für seinen Standpunkt, aus dem heraus er für die Prüfung nach der Richtung der Praxis eintrete, wie folgt:

1. An Stelle des nichtssagenden Zeugnisses soll das Diplom treten, das ziemlich genau umschreibt, was der Lehrling kann.
2. Wir wollen, zum Teil mit Rücksicht auf die weibliche „Invasion", nach Möglichkeit einen qualifizierten Gehilfenstand schaffen, in einer Zeit, wo unserem Stande aus allen möglichen Berufen taugliche, besonders aber untaugliche Elemente zuströmen.
3. Wir wollen denjenigen Handelsbeflissenen, die nicht in der Lage waren, eine Handelsmittel- oder Hochschule zu absolvieren, einen Ausweis in die Hand geben, der ihnen gestattet, mit den Abiturienten solcher Anstalten erfolgreich den Wettbewerb aufzunehmen.
4. Wenn der Lehrling weiß, daß er am Ende der Lehrzeit unter allen Umständen ein strenges Examen abzulegen hat, so wird er nicht allein die ihm gebotene Bildungs-

gelegenheit mit größerer Ausdauer und reichlicher benützen als im andern Fall, sondern er wird auch, wie aus hundertfacher Erfahrung hervorgeht, im Geschäft seine Augen aufmachen, mehr Interesse an den Tag legen, sich erkundigen über Vorkommnisse, die ihm fremd sind und dadurch von seiner Lehrzeit einen reicheren Gewinn ziehen, als wenn er nicht an die Prüfung zu denken braucht.

5. Aber nicht allein der Lehrling wird auf seine praktische Ausbildung mehr Interesse verwenden, sondern namentlich auch der Lehrherr wird der kaufmännischen Erziehung des jungen Mannes mehr Aufmerksamkeit schenken. Dadurch wird auf gewissenlose Lehrlingszüchter ein mindestens ebenso großer Zwang ausgeübt als durch die gesetzliche Kontingentierung der Lehrlingszahl, die mitunter direkt ungerecht wirken würde. Wir haben auch in dieser Hinsicht reichlich Erfahrung sammeln können.

Die hier angeführten Gründe können ausnahmslos auch für die von uns erhobene Forderung auf Einführung einer obligatorischen Gehilfenprüfung geltend gemacht werden. Das gilt insbesondere hinsichtlich des unter Punkt 4 und 5 Gesagten mit Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Prüfung in den praktischen Kenntnissen.

Die Aussicht auf die bei Beendigung der Lehrzeit abzulegende Prüfung wird dem Lehrling ein Ansporn sein, die gebotene Bildungsgelegenheit mit Ausdauer und reichlich zu benützen, im Geschäft seine Augen aufzumachen, mehr Interesse an den Tag zu legen, sich zu erkundigen über Vorkommnisse, die ihm fremd sind und ihn dadurch aus seiner Lehrzeit einen reicheren Gewinn ziehen lassen, als wenn er an die Prüfung nicht zu denken braucht.

Die Ausdehnung der Prüfung auf die praktischen Kenntnisse wird vor allen Dingen aber von heilsamem Einfluß sein auf solche Lehrprinzipale, die sich heute um die Ausbildung ihrer Lehrlinge nicht zu kümmern pflegen. Solange die Prüfung sich lediglich auf das in der Fortbildungsschule Erlernte erstreckt, wird der Ausfall der Prüfung dem Lehrherrn mehr

oder minder gleichgiltig sein, da hierfür ja die Schule die Verantwortung trägt.

Ganz anders aber, wenn die Prüfung sich auf das in der Lehre praktisch Erlernte erstrecken wird. Hier steht Ehre, Ruf und Ansehen des Lehrprinzipals auf dem Spiele, denn diese Prüfung wird vor Männern aus der Praxis, Angehörigen seines eigenen Berufes abzulegen sein, wie dies ja auch in Württemberg z. B. heute schon geschieht; für das Ergebnis dieser Prüfung trägt in erster Linie er die Verantwortung!

Die Prüfung auf praktische Kenntnisse wird sich natürlich der Branche anpassen müssen und für die verschiedenen Branchen jeweils verschieden sein; sie wird in der einen Branche mehr zurücktreten, in einer andern, z. B. bei den Drogisten, den wichtigsten Teil der ganzen Prüfung ausmachen.

Von den Handelskammern ist allein die Kammer in Ulm der Ansicht, daß der Nachweis kaufmännischer Bildung durch Ablegung einer pflichtgemäßen Lehrlingsprüfung zu erbringen ist, die nach Möglichkeit auch auf die praktischen Kenntnisse auszudehnen ist.

Die Handelskammer Bochum schreibt in ihrem Gutachten zwar, daß die Einführung einer Abgangsprüfung nur empfohlen werden könne, wendet sich indessen gegen die obligatorische Einführung solcher Prüfungen. Die Kammer gibt aber unter Berufung auf die bei der kaufmännischen Fortbildungsschule zu Bochum stattfindenden fakultativen Prüfungen selbst zu, daß diese Einrichtung sich gut bewährt habe; die Prinzipale legten dem über den Erfolg der Prüfung ausgestellten Zeugnis erfahrungsgemäß großen Wert bei. Dann sollte man doch eigentlich erst recht der obligatorischen Einführung solcher Prüfungen zustimmen!

Die von der genannten Handelskammer ausgesprochene Befürchtung, daß die Prüfung auf den Nachweis praktischer Kenntnisse auf große Schwierigkeiten stoßen würde, wird man schon um deswillen als begründet nicht anerkennen können, weil die Erfahrungen in der Schweiz und auch in Württemberg das Gegenteil beweisen.

Die Handelskammer Bochum und mit ihr alle andern, ausgenommen Ulm, befürchten indessen — und das ist ohne Zweifel der ausschlaggebende Beweggrund ihrer ablehnenden Haltung —, daß mit der Forderung einer pflichtgemäßen Gehilfenprüfung die Ein-

führung des obligatorischen Befähigungsnachweises für den Eintritt in den kaufmännischen Beruf angestrebt werden solle, wie er neuerdings bis zu einem gewissen Grade in Oesterreich eingeführt worden ist.

Daß an die Ablegung der Prüfung Rechte geknüpft werden und daß auch ihr Nichtbestehen gewisse Wirkungen haben soll, ist nun ja wohl ohne weiteres selbstverständlich. Dabei ist aber keineswegs beabsichtigt, etwa den obligatorischen Befähigungsnachweis für den Eintritt in den Beruf zu erstreben, ganz abgesehen davon, daß derartige Bestrebungen nach Lage der Dinge in Deutschland in absehbarer Zeit kaum Aussicht auf Erfolg haben würden.

Es wird sich lediglich darum handeln können, an die Ablegung der Prüfung Bedingungen hinsichtlich des Rechtes, Lehrlinge auszubilden, zu knüpfen, eine Frage, auf die im Nachfolgenden noch näher einzugehen sein wird.

Die hohe Bedeutung der pflichtgemäßen Gehilfenprüfung liegt in erster Linie in ihrer erzieherischen Wirkung für die Lehrlinge selbst, dann aber auch darin, daß sie das Verantwortlichkeitsgefühl der Prinzipale gegenüber den ihnen anvertrauten Lehrlingen stärken wird. Wenn sie nebenher noch dazu beiträgt, ungeeignete Elemente dem Kaufmannsstande fern zu halten, so würde das sicherlich nicht der schlechteste Erfolg sein.

* * *

Bei allen auf eine Hebung und Verbesserung der kaufmännischen Lehrlingsbildung gerichteten Bestrebungen wird man schließlich aber auch die Tatsache nicht aus den Augen verlieren dürfen, daß **die mangelhaften Kenntnisse und Fähigkeiten der Prinzipale selbst** in vielen Fällen eine zweckentsprechende und umfassende Ausbildung der Lehrlinge von vornherein unmöglich machen. Und die Zahl solcher Lehrherren ist durchaus nicht einmal klein. Auch hierfür zunächst einige Beweise.

Im Jahre 1899 gab der damalige Präsident des Zentralverbandes Deutscher Kaufleute und Gewerbetreibender, Herr Senator Schulze-Gifhorn, darüber auf der Tagung des Verbandes interessante Aufschlüsse.

Nach den Erhebungen über „die Lage des Kleinhandels in Deutschland" waren demnach ¼ der Detaillisten in Königssee frühere Handwerker, im Kolonialwarenhandel in Lüdenscheid

befanden sich unter 53 Geschäftsleuten nur 10 mit kaufmännischer Vorbildung, in Wreschen unter 20 nur 7, in Ostrowo 8 unter 36, in Gratz war „nur die kleinere Hälfte durchgebildet", von den 28 Manufakturwarenhändlern in Wreschen besaßen nur 5 eine Fachausbildung. Aus Memel klagte das Vorsteher-Amt der Kaufmannschaft über die 24 am Orte ansässigen Ramschwarengeschäfte, die durch den Bezug ihrer oft minderwertigen Waren aus Berliner Partiegeschäften und Konkurslägern die „soliden Kaufleute erdrücken, und deren Inhaber, „durchweg Juden", meist „ohne jede Schulbildung und auch ohne fachmännische Ausbildung" seien. In einem Orte des Kreises Gifhorn waren nur 12 wirklich gelernte Kaufleute, die andern 16 waren früher Handwerker, Gastwirt, Schreiber, Staatsbeamter und Hausknecht.

Die Handelskammer zu Lüneburg läßt sich in ihrem Jahresbericht für das Jahr 1900 wie folgt vernehmen:

„Mit Recht wird hervorgehoben, daß die geachtete Stellung des Kaufmanns wesentlich dadurch leidet, daß es jedermann ohne Erwerb auch nur der geringsten Vorkenntnisse gestattet ist, ein kaufmännisches Geschäft zu eröffnen und zu betreiben. Konkurse sind in vielen Fällen die unausbleibliche Folge. Es wird daher empfohlen, gesetzgeberische Bestimmungen zu erstreben, wonach nur Personen ein kaufmännisches Geschäft eröffnen, sich auch Kaufmann nennen dürfen, die eine ordnungsmäßige kaufmännische Lehre durchgemacht haben und darüber ein Schluß- und Lehrzeugnis erworben haben, und daß nur Kaufleute mit solcher Qualifikation Lehrlinge halten und Lehrbriefe ausstellen dürfen, daß auch nur eine der Zahl der gehaltenen Kommis entsprechende Anzahl von Lehrlingen gehalten werden dürfe."

Es ist gewiß bezeichnend, daß hier eine Handelskammer auf Grund ihrer Erfahrungen zu Forderungen gelangt, die sonst doch gerade in den Kreisen der Handelskammern als „zünftlerisch" verschrien sind!

Ueber eine im Auftrage der Königl. Württembergischen Zentralstelle für Handel und Gewerbe veranstaltete Erhebung über die berufliche Vorbildung

selbständiger Kaufleute berichtet der Jahresbericht für 1901 der Handelskammer Rottweil:

„Mehr als Hausierer, Detailreisende, Warenhäuser und Konsumvereine zusammen schmälern den Verdienst der regulären Ladengeschäfte wohl die zahlreichen kleinen Winkelgeschäfte, die von Nichtkaufleuten geführt werden. Die Erhebung hat ergeben, daß ein sehr großer Teil der Ladeninhaber keine kaufmännische Vorbildung besitzt, d. h. weder eine Lehre durchgemacht, noch sich vor der Selbständigmachung in einer entsprechenden kaufmänischen Stellung befunden hat. Es sind

in	Ladengeschäfte insgesamt	davon Geschäfte, deren Inhaber Nichtkaufleute sind,
Oberndorf	23	12
Rottweil	53	29
Schramberg	59	47
Spaichingen	19	6
Tuttlingen (nur Gemischtwaren- und Spezereiwarengeschäfte) .	52	36

Ladengeschäfte, die sich an einen Handwerksbetrieb (Konditorei, Schuhmacherei, Flaschnerei usw.) anlehnen, sowie ausschließliche Flaschenbier- und Schuhwarenhandlungen sind nicht mitgezählt worden. Am stärksten ist der Prozentsatz der Nichtkaufleute bei den Spezerei- und Kolonialwarengeschäften. Ganz auffallend treten die gelernten Kaufleute in Schramberg zurück; das liegt wohl daran, daß an diesem Platze schon seit längerer Zeit ein Konsumverein blüht, der eine normale, dem Anwachsen der Einwohnerzahl und deren Kaufkraft entsprechende Entwicklung des Kleinhandels unmöglich gemacht hat."

In der Sitzung am 28. Juli 1902 der Handelskammer Ulm wurde bekannt gegeben, eine ähnliche Erhebung habe ergeben, daß nicht weniger als 492 kaufmännisch nicht vorgebildete Inhaber von Kleinhandelsbetrieben in Ulm, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Geislingen und Laupheim ermittelt worden seien. Davon gehören 187 zum Kolonialwaren- und Viktualienhandel, 45 zum Manufakturwarenhandel und 35 zum Eisenwarenhandel.

Schließlich mögen noch die Ausführungen hier Wiedergabe finden, die im Jahre 1905 der stellvertretende Vorsitzende der Detaillistenkammer in Hamburg, Herr Th. A. Schmersahl, in einem Vortrage auf dem fünften Kongreß für das kaufmännische Unterrichtswesen in Wiesbaden machte. Dieser führte dort aus:

„Der Detaillistenstand setzt sich aus den verschiedensten Elementen zusammen. Wohl ist ein großer Teil mit guten Schulkenntnissen ausgerüstet, fachmännisch ausgebildet und eifrig bestrebt, die Kenntnisse, die er in der Lehre, in Fortbildungsschulen oder privatem Unterricht erworben hat, zu erweitern und zu vertiefen, aber einem weiteren, und zwar recht erheblichen Teile sind die Segnungen eines geeigneten Fortbildungsschul-Unterrichts und einer guten Lehre nicht zu teil geworden, oder er war nicht in der Lage, die erworbenen Kenntnisse praktisch zu erproben und zu erweitern, da bei der immer mehr fortschreitenden Arbeitsteilung, namentlich in größeren Geschäften, gar viele die einzelnen Fächer, den Zusammenhang und das Zusammenwirken der einzelnen Fäden eines kaufmännischen Betriebes nicht kennen lernten. Leider müssen wir von einem weiteren Teile sagen, daß ihm überhaupt jede Vorbildung fehlt. Häufig aus anderen Berufsklassen herausgedrängt, steht der kaufmännische Berufsanwärter unter dem Wahne: „Eröffne einen Laden, Verstand, Kundschaft und Verdienst werden von selbst kommen." Dies bestätigt vollauf die Erhebungen, die einzelne Handelskammern und Vereine hierüber angestellt haben. So hat die Handelskammer Braunschweig nachgewiesen, daß die Zahl der kaufmännisch vorgebildeten Geschäftsinhaber von Kolonialwarenhandlungen immer geringer wird. Wenn im Jahre 1887 noch 67 % der Gesamtheit kaufmännisch vorgebildet waren, so sank diese Zahl bis zum Jahre 1901 auf 34 %. Diese Geschäftsleute, die mangelhaft oder gar nicht vorgebildet sind, bilden aber für den Gesamtdetaillistenstand eine schwere Gefahr."

Nun ist es doch ohne weiteres klar, daß Leute, die selbst nichts gelernt haben, die keinerlei Kenntnisse besitzen und nicht imstande sind, ihr Geschäft ordnungsgemäß zu führen, nun und nimmer berufen sein können, Lehrlinge auszubilden.

Die Handelskammer Bochum scheint darin allerdings ganz anderer Ansicht zu sein. Sie schreibt in ihrem Gutachten:

„Ein großer Teil der kaufmännischen Lehrlinge tritt bei den kleinen Gewerbetreibenden, z. B. Krämern und Händlern in den Vorstädten und auf dem Lande ein, ihr Ziel ist nicht höher gerichtet, als später auch einmal Krämer zu werden. (!) Es wäre unangebracht, von solchen jungen Leuten mehr als eine Volksschulbildung zu verlangen, und man kann auch nicht erwarten, daß sie von ihrem Lehrherrn in die kaufmännische Buchführung eingeführt werden, denn sehr viele dieser Lehrherren können kaufmännische Geschäftsbücher nicht führen und sind auch meist nicht dazu verpflichtet, weil sie keine Vollkaufleute sind."

Daß sehr viele „Lehrherren" selbst kaufmännische Geschäftsbücher nicht zu führen verstehen, ist der Kammer also bekannt. Man muß sich nur wundern, daß ihr da nicht selbst der Gedanke kommt, daß solche „Krämer" nicht die geeigneten Leute sind, denen man die Ausbildung des kaufmännischen Nachwuchses anvertrauen darf. Schließlich dürften aber doch auch der Handelskammer Bochum die beweglichen Klagen über die Not des Kleinhandels nicht unbekannt sein, die nun seit Jahr und Tag unausgesetzt aus den Reihen der Kleinhändler ertönen, die immer wieder nach der Hilfe des Staates verlangen, der sie vor dem drohenden Ruine schützen soll. Man wird gewiß nicht zu viel behaupten, wenn man die Not des Kleinhandels in erster Linie auf die große Zahl jener Krämer zurückführt, die weder von der Buchführung, noch von kaufmännischem Rechnen eine Ahnung haben und die gar nicht imstande sind, ihr Geschäft ordnungsgemäß und erfolgreich zu führen. Und sind es nicht gerade die Handelskammern und die ihnen nahestehenden Kreise, die den kleineren und mittleren Geschäftstreibenden auf den Weg der Selbsthilfe verweisen und die mit besonderem Nachdruck auf die Notwendigkeit gründlicherer Ausbildung hinweisen? Geht man doch heute gar so weit, selbst vom Handwerker die Kenntnis kaufmännischer Grundbegriffe zu verlangen, und das mit Recht, weil man eben weiß, daß er ohne diese Kenntnisse keine Aussicht hat, sich zu behaupten. Und das alles sollte für den Kleinhändler entbehrlich sein? Im Gegenteil! Wer dem Kleinhandel helfen will, wer hier gesunde Verhältnisse schaffen möchte, der sollte zu-

nächst bei der Vor- und Ausbildung beginnen und hier für Besserung sorgen. Das wird sich als nützlicher erweisen, als der blindwütige Kampf gegen soziale Schutzgesetze, gegen Ladenschluß und Sonntagsruhe, gegen die Verminderung der Ausnahmetage und dgl. mehr.

Aus diesen Erwägungen heraus muß gefordert werden, daß selbständigen Kaufleuten und Handlungsgehilfen, die nicht über eine kaufmännische Ausbildung verfügen, das Recht versagt bleiben muß, Lehrlinge auszubilden (analog den Vorschriften des § 129 der Gewerbe-Ordnung). Dieses Recht sollte nur denen zuerkannt werden, die durch Ablegung der obligatorischen Gehilfenprüfung den Nachweis erbracht haben, daß sie selbst über das Maß von Kenntnissen und Fähigkeiten verfügen, das es ihnen ermöglicht, Lehrlinge in zweckentsprechender Weise auszubilden.

Wenn des weiteren für das Handwerk im § 129 der Gewerbeordnung bereits die Vorschrift besteht, daß nur derjenige Lehrlinge ausbilden darf, der das 24. Lebensjahr vollendet hat, so wird man diese Bedingung mit gutem Recht auch für das Handelsgewerbe fordern können. Man wird auch im Kaufmannsstande ein gewisses Maß geistiger und sittlicher Reife und einen gefestigten Charakter von denen verlangen müssen, denen die Erziehung und Heranbildung der kaufmännischen Jugend anvertraut werden soll.

Es verdient hierbei übrigens erwähnt zu werden, daß in einem dem Reichstage bereits vorliegenden Gesetzentwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung eine erhebliche Verschärfung der für das Handwerk geltenden Vorschriften des § 129 der G.-O. in Aussicht genommen ist. Danach sollen zur Anleitung von Lehrlingen in Zukunft nur solche Personen befugt sein, die den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerkers führen dürfen; die Führung des Meistertitels wiederum soll in der Regel an die Ablegung einer Gesellenprüfung geknüpft sein.

Aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung mag der folgende Abschnitt hier Wiedergabe finden:

„Es darf nicht vergessen werden, daß bei der Frage nach der Befähigung des Lehrherrn im Handwerke nicht nur die Rücksicht auf die Fachausbildung des Lehrlings, sondern auch die-

jenige auf seine ganze weitere Erziehung für das Leben und für den Beruf in Betracht kommt. Nun stellt die Gesetzgebung in Deutschland sonst überall mit Recht strenge Anforderungen an diejenigen, die sich irgendwie mit der Erziehung jugendlicher Personen befassen; insbesondere wird von ihnen zumeist der Nachweis der eigenen möglichst vollkommenen Durchbildung in dem betreffenden Erziehungszweige verlangt. Geht man hiervon aus, so ist es nur folgerichtig und mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit durchaus vereinbar, wenn von den Handwerkern, die Lehrlinge ausbilden wollen, als Regel verlangt wird, daß sie selbst den üblichen Erziehungsgang des ordentlichen Handwerkers von Anfang bis zu Ende, das heißt vom Eintritt in die Lehrzeit bis zur Ablegung der Meisterprüfung durchgemacht haben. Denn bei diesem Erziehungsgange lernt der angehende Handwerker nicht nur, wie er die gewöhnlichen Arbeiten seines Berufes ausführen kann, vielmehr findet er dabei auch Gelegenheit, sich die zum selbstständigen Betriebe des Handwerks sonst nötigen Kenntnisse in der Geschäftsführung, im Verkehre mit den Kunden, den Behörden und den Standesgenossen usw. zu erwerben und sich zugleich ein Urteil über die Bedeutung des Gemeingeistes, der Standesehre und des körperschaftlichen Zusammenschlusses im Handwerke zu bilden. Alle diese Beziehungen des Handwerks nach außen hin haben im Verlaufe der letzten Jahrzehnte unzweifelhaft eine wesentlich erhöhte Bedeutung gewonnen. Denn während dieses Zeitraumes haben sich, wie im Verkehrsleben der Neuzeit überhaupt, so auch auf dem Gebiete des Handwerks, die gesamten Verhältnisse weit schwieriger und verwickelter gestaltet, als in den voraufgegangenen Zeiten. Dementsprechend hat die Frage einer richtigen und tunlichst vollständigen Erziehung des Handwerkers für seinen Beruf an Wichtigkeit zugenommen. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn Hand in Hand damit auch erhöhte Ansprüche an die Befähigung derer gestellt werden, die jene Erziehung leiten sollen."

Digitized by Google

Wenn man in diesen Ausführungen überall „Kaufleute“ bezw. „Kaufmannsstand“ an Stelle von Handwerker oder Handwerk setzen wollte, würden sie ohne Zweifel nicht minder zutreffend sein. Alles, was hier vom Handwerk gesagt wird, trifft auf das genaueste auch für den Kaufmannsstand zu. Denn während der letzten Jahrzehnte haben sich, wie im Verkehrsleben der Neuzeit überhaupt, so auch auf dem Gebiete des kaufmännischen Erwerbslebens die gesamten Verhältnisse weit schwieriger und verwickelter gestaltet. Dementsprechend hat auch die richtige und tunlichst vollständige Erziehung des Kaufmannes für seinen Beruf an Wichtigkeit zugenommen. Um so beklagenswerter erscheint demgegenüber der heutige Zustand, der es jedem Krämer, der selbst nichts gelernt hat und nichts versteht, gestattet, Lehrlinge „auszubilden“, und es wäre wahrlich an der Zeit, diesem unwürdigen Zustande je eher desto besser ein Ende zu machen. Was dem Handwerker recht ist, sollte dem Kaufmannsstande billig sein; schließlich wird doch auch niemand behaupten wollen, daß dieser für die Volkswirtschaft von geringerer Bedeutung wäre als jener.

Ueber die Voraussetzungen, unter denen im Handelsgewerbe den Prinzipalen

das Recht, Lehrlinge zu halten,

entzogen werden kann, bestimmt der § 81 des Handels-Gesetz-Buches:

> Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.
>
> Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

Das heißt also, daß im Handelsgewerbe jemand geradezu zum Verbrecher geworden sein muß, bevor das Gesetz die Möglichkeit bietet, ihm das Halten von Lehrlingen zu untersagen.

Wesentlich günstiger liegen auch in dieser Hinsicht heute bereits die Verhältnisse im Handwerk. Für dieses bestimmt § 126 a der Gewerbe-Ordnung:

> Die Befugnis zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden,

Digitized by Google

welche sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Hier genügt also schon neben wiederholter grober Pflichtverletzung das Vorliegen von Tatsachen, die die betreffenden Personen zum Halten und Anleiten von Lehrlingen „ungeeignet erscheinen lassen", um ihnen die Befugnis zum Halten von Lehrlingen zu entziehen, auch dann, wenn sie nicht erst der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen sind. Es liegt keinerlei Anlaß vor, in diesem Punkte einen Unterschied zwischen dem Beruf des Handwerkers und dem Kaufmannsstande zu machen, noch weniger, den heute bestehenden Unterschied auch zukünftig beizubehalten. Es darf eben auch hier nicht vergessen werden, daß bei der Frage nach der Befähigung des Lehrherrn nicht nur die Rücksicht auf die Berufsausbildung des Lehrlings, sondern auch diejenige auf seine ganze weitere Erziehung für das Leben in Betracht kommt. Wie im Handwerk, so wird man auch im kaufmännischen Beruf Personen, die in sittlicher oder moralischer Beziehung nicht einwandfrei sind, das Recht, Lehrlinge zu halten, ohne weiteres entziehen müssen. Aus diesen Erwägungen ist die Ausdehnung der Bestimmungen des § 126 a der Gewerbe-Ordnung auf das Handelsgewerbe zu fordern.

Als ein Mangel des kaufmännischen Lehrlingswesens muß es ferner bezeichnet werden, daß dem Abschluß klarer und bündiger

Lehrverträge

heute noch viel zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Lehrverträge in des Wortes eigentlicher Bedeutung werden im Handelsgewerbe im allgemeinen nur selten abgeschlossen. Man begnügt sich in der Regel damit, die Dauer der Lehrzeit, sowie die etwa vorgesehene Vergütung zu verabreden. Für das Handwerk hingegen bestehen auch in dieser Hinsicht heute bereits viel weitergehende Vorschriften im § 126 b der Gewerbe-Ordnung. Dieser bestimmt:

„Der Lehrvertrag ist binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Derselbe muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gewerbes oder des Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in welchem die Ausbildung erfolgen soll;
2. die Angabe der Dauer der Lehrzeit;
3. die Angabe der gegenseitigen Leistungen;

4. die gesetzlichen und sonstigen Voraussetzungen, unter welchen die einseitige Auflösung des Vertrages zulässig ist.

Der Lehrvertrag ist von dem Gewerbetreibenden oder seinem Stellvertreter, dem Lehrling und dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu unterschreiben und in einem Exemplare dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auszuhändigen. Der Lehrherr ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Erfordern den Lehrvertrag einzureichen.

Auf Lehrlinge in staatlich anerkannten Lehrwerkstätten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Der Lehrvertrag ist kosten- und stempelfrei."

Während es im Handelsgewerbe völlig in das Belieben der Parteien gestellt ist, ob sie einen Lehrvertrag abschließen wollen oder nicht, besteht für das Handwerk unter allen Umständen die Verpflichtung, einen Lehrvertrag schriftlich abzuschließen, in dem unter Beobachtung der in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen die Bedingungen des Lehrverhältnisses festgesetzt werden.

Die Vorteile eines solchen schriftlichen Lehrvertrages liegen auf der Hand: Er wird dazu dienen, den Lehrherrn zur Erfüllung der durch den Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten, er wird aber auch geeignet sein, den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings auf die ihm zustehenden Rechte für den Fall aufmerksam zu machen, daß der Lehrherr den von ihm zu erfüllenden Pflichten nicht in gehöriger Weise nachkommt; er wird schließlich aber auch den Eltern oder Vormündern des Lehrlings den Gedanken nahe legen, daß sie selbst für die Erfüllung des Vertrages mit zu wachen haben, was um so notwendiger erscheint, als hiervon, wie die Erfahrung lehrt, bislang kaum die Rede sein kann, zum Teil aus Gedankenlosigkeit, in höherem Maße aber zweifellos aus Unkenntnis der dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zustehenden Rechte.

Seine volle Bedeutung würde der Lehrvertrag aber erst dann erlangen, wenn einmal gesetzlich anerkannte Interessen-Vertretungen in Gestalt paritätischer Handlungsgehilfenkammern vorhanden sein würden, denen, wie heute schon den Handwerkskammern, diese Verträge einzureichen wären, und wenn schließlich durch die Anstellung von Handelsinspektoren geeignete Aufsichtsorgane geschaffen würden, deren Aufgabe es u. a. sein würde, das gesamte kaufmännische Lehrlingswesen zu überwachen.

Grundsätzlich wird deshalb auch für das Handelsgewerbe die Anwendung des § 126 b der Gewerbe-Ordnung zu fordern sein. So lange diese Forderung indessen ihrer gesetzlichen Erfüllung noch harrt, sollte es Aufgabe der kaufmännischen Organisation sein, allenthalben auf den Abschluß schriftlicher Lehrverträge hinzuwirken, wie dies seitens des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes erfolgreich geschieht*).

Dabei wird es allerdings wesentlich auf die Fassung dieser Verträge ankommen; Verträge, wie sie von einzelnen Organisationen selbständiger Kaufleute als Normal-Verträge ausgearbeitet worden sind, und die in einseitiger Weise darauf Bedacht nehmen, die Interessen des Lehrherrn denen des Lehrlings voranzustellen, wird man keineswegs als geeignet betrachten können. Von dem vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband herausgegebenen und als Anhang beigefügten Lehrvertrag wird man demgegenüber sagen dürfen, daß er allen billigen Anforderungen gerecht wird.

Wenn schließlich gefordert werden muß, daß

> Betrieben, die nach ihrer Einrichtung und der Art der Ausübung ihres Gewerbes nicht in der Lage sind, Lehrlinge auszubilden, das Halten von Lehrlingen untersagt sein soll,

so erscheint diese Forderung eigentlich so selbstverständlich, daß zu ihrer Begründung nicht viel zu sagen bleiben dürfte. Es wird sich bei der Anwendung dieser Bestimmung in erster Linie naturgemäß um Warenhäuser und ähnliche Betriebe handeln, bei denen eine sachgemäße Ausbildung von Lehrlingen von vornherein völlig ausgeschlossen erscheint. Das bedingt auf der einen Seite die ganze Art und der Umfang dieser Betriebe, auf der andern der Umstand, daß gelerntes Personal, dem die Anleitung und Unterweisung der Lehrlinge übertragen werden könnte, erfahrungsgemäß in derartigen Betrieben nicht vorhanden ist. Das Halten von Lehrlingen sollte für solche Betriebe deshalb ohne weiteres untersagt werden.

Die hier für die Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens gemachten Vorschläge entsprechen im wesentlichen den Vorschriften, die für das Handwerk heute bereits bestehen. Besonders die Handwerkskammern haben es sich angelegen sein lassen,

*) Solche Lehrverträge werden vom Verbande kostenlos abgegeben.

auf die Herbeiführung gesunder und geordneter Zustände im Lehrlingswesen hinzuwirken.

Von besonderem Interesse dürften deshalb die Urteile einer Anzahl Handwerkskammern über ihre Erfahrungen auf diesem Gebiete sein, über die sie auf deren Wunsch der Verwaltung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes berichteten.

Die Handwerkskammer Aachen, welche die Lehrlingsskala eingeführt hat, schreibt:

„Die guten Erfolge lassen sich nicht verkennen. Lehrlingszüchterei kommt fast gar nicht vor."

Die Handwerkskammer Arnstadt sagt, die Lehrlingsskala habe sich gut bewährt.

„Wir haben die feste Ueberzeugung, daß, wenn erst einmal die jüngere Generation so weit ist, daß sie selbständig ist, die Sache ganz gut werden wird. Wir haben ja dabei mancherlei Anfechtungen, die uns aber nicht abhalten werden, den einmal beschrittenen Weg weiter zu verfolgen."

Die Handwerkskammer Danzig erklärt:

„Die Vorschriften haben sich gut bewährt, sie haben die Ausbildung der Lehrlinge wesentlich gefördert, auch das Verhältnis der Zahl der Lehrlinge zur Zahl der Gesellen in gesunde, dem gesamten handwerklichen Gewerbe überaus zweckdienliche Bahnen gebracht."

Die Handwerkskammer Hildesheim schreibt:

„Die Vorschriften bewähren sich vorzüglich, die Ausbildung der Lehrlinge hat sich bedeutend gebessert, die von den Innungen erlassenen Vorschriften über die Höchstzahl der von einem Lehrherrn zu haltenden Lehrlinge haben segensreich gewirkt."

Die Handwerkskammer Saarbrücken betont:

„Es kann einem ernstlichen Zweifel nicht unterliegen, daß diese Vorschriften eine durchgreifende Regelung im Lehrlingswesen in den Handwerksbetrieben des Kammerbezirks herbeigeführt haben, die zur allmählichen Gesundung der wirtschaftlichen Lage des Handwerkerstandes durch Heranbildung eines tüchtigen gewerblichen Nachwuchses führen wird."

Die Handwerkskammer Greiz antwortet:

„Daß die Vorschriften gegenüber der früheren Lehrlingszüchterei im Handwerk viel Gutes gezeitigt haben und die Lehrlinge dadurch auch eine weit bessere Ausbildung erfahren, ist ohne statistische Vertiefung anzuerkennen."

Die Handwerkskammer Heilbronn schreibt:

„Das Lehrlingswesen und die Ausbildung der Lehrlinge gestaltet sich zusehends besser; in manchen Gewerben wird über Lehrlingsmangel geklagt."

Die Handwerkskammer Flensburg sagt:

„Wer einen Stand heben will, muß von unten anfangen und deshalb sind wir zuerst bestrebt gewesen, das Lehrlingswesen zu regeln, die Mindestlehrzeit auf 3 Jahre festzusetzen und dann das Prüfungswesen zu regeln.

Diese Vorschriften haben schon jetzt eine wesentliche Besserung in der Ausbildung der Lehrlinge bewirkt. Die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens tragen dazu bei, daß durch die dadurch uns beziehungsweise den Innungen ermöglichte Ueberwachung der Lehrlinge eine vorschriftsmäßige Ausbildung derselben gewährleistet wird und dieselben sowohl vor untauglichen Lehrmeistern geschützt, als auch vor unmoralischem Lebenswandel möglichst behütet werden."

Schließlich berichtet noch die Handwerkskammer Stettin: wir bemerken,

„daß infolge der Tätigkeit der Handwerkskammer die Lehrlingsverhältnisse in geordnete Bahnen gelenkt worden sind."

Von den Handwerkskammern werden die in jeder Hinsicht günstigen Wirkungen der für die Regelung des Lehrlingswesens erlassenen Vorschriften somit rückhaltlos anerkannt.

Während diese, wie bereits erwähnt, sich die Regelung des Lehrlingswesens besonders angelegen sein lassen, kann von ähnlichen Bemühungen der Handelskammern leider nicht die Rede sein. Im § 38 des Handelskammergesetzes heißt es zwar:

Die Handelskammern sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe, sowie

die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen."

Es soll nun keineswegs bestritten werden, daß manche Handelskammern sich die Förderung des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens haben angelegen sein lassen, indessen irgend welche Schritte, die im kaufmännischen Lehrlingswesen vorhandenen Mißstände zu beseitigen, sind von ihnen — von ganz vereinzelten Ausnahmen abgesehen — bis heute nicht unternommen worden. Ja, gewisse Wahrnehmungen lassen darauf schließen, daß man bei der übergroßen Mehrzahl der Handelskammern diesen Dingen mit einer Interesselosigkeit gegenübersteht, die ebenso auffällig als beklagenswert ist.

Das zeigte sich besonders deutlich an der Haltung der Handelskammern gegenüber einer ihnen im Juli 1906 vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande übermittelten Denkschrift*) betreffend das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe. Diese enthielt eine durch reichhaltiges Material unterstützte Schilderung der Mißstände im Lehrlingswesen; sie machte gleichzeitig eine Reihe von Vorschlägen zur Beseitigung dieser Mißstände, die sich im wesentlichen mit den im vorstehenden gemachten deckten.

Die Denkschrift wurde an alle deutschen Handelskammern gesandt mit der Bitte, in eine eingehende Prüfung der darin enthaltenen Vorschläge einzutreten und über das Ergebnis dem Verbande Mitteilung zu machen. Bis Anfang 1907, also nach Verlauf eines halben Jahres, hatten sechs (!) Handelskammern diesem Wunsche entsprochen, und bis zum Juni 1907, nachdem also fast ein Jahr verflossen war, waren insgesamt 29 Antworten eingegangen. Man wird also den Handelskammern gewiß nicht unrecht tun, wenn man der Ansicht Ausdruck gibt, daß es ihnen in ihrer Mehrzahl in dieser, für den Kaufmannsstand so wichtigen Frage an dem wünschenswerten Interesse mangelt, und man wird es den Handlungsgehilfen nicht verdenken können, wenn sie in Bezug auf die Regelung des Lehrlingswesens auf die Handelskammern keinerlei Hoffnungen setzen.

*) Abgedruckt in der vom D. H. V. herausgegebenen Zeitschrift „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik" Band 3, Heft 5/1906.

Zu den eingegangenen

Antworten der Handelskammern

sei bemerkt, daß 13 Kammern durch ein Eingehen auf die sachlichen Darlegungen der Denkschrift antworteten, davon 3 in zustimmendem Sinne, nämlich Darmstadt, Goslar und Lüdenscheid. Diese Kammer teilte mit, daß sie sich im allgemeinen den Vorschlägen des Verbandes anschließen könne.

Die Handelskammer Goslar schreibt:

„Wir sind mit den Ausführungen der Denkschrift vom 25. Juli 1906 im allgemeinen durchaus einverstanden und werden uns bemühen, gelegentlich an der Durchführung der Leitsätze mitzuwirken."

Auch die Handelskammer Ulm ist im allgemeinen mit den in der Denkschrift gemachten Vorschlägen einverstanden, vermag allerdings der Festsetzung einer Lehrlingsskala nicht zuzustimmen.

Das Vorhandensein der in der Denkschrift geschilderten Mißstände geben zu die Handelskammern Darmstadt, Elberfeld, Erfurt, Goslar, Hirschberg i. Schl., Königsberg, Lahr, Lüdenscheid, Sorau und Trier.

Die Handelskammer Leipzig „erkennt die in der Denkschrift gemachten Vorschläge grundsätzlich als beachtlich an", während die Handelskammer Hirschberg i. Schl. „der Tendenz des Vorgehens sympathisch gegenüber steht".

Die Kammer in Liegnitz „steht dem Leitsatz 1 (betr. die Vorbildung der Lehrlinge) durchaus sympathisch gegenüber".

Die Handelskammer Trier hingegen

„hält die bestehenden Vorschriften gegen Lehrlingszüchterei für ausreichend. Voraussetzung ist allerdings, daß diese Bestimmungen auch praktisch gehandhabt werden",

was indessen, wie man weiß, durchaus nicht der Fall ist.

Die ablehnenden Antworten lauten:

Handelskammer Arnstadt: „Wir sind über die Denkschrift nach eingehender Beratung zur Tagesordnung übergegangen."

Handelskammer Altona: „Die Kammer muß es ablehnen, sich mit der Denkschrift zu beschäftigen und zu ihr gutachtliche Stellung zu nehmen."

Handelskammer Braunschweig: „Wir sind nicht in der Lage, dem dortseitigen Ersuchen entsprechen zu können."

Handelskammer Lauban: „Unsere Kammer hat es abgelehnt, in Verfolg der Angelegenheit einzutreten."

Handelskammern Schweidnitz und Thorn: „Wir sind zu dem Beschluß gelangt, zu den von Ihnen aufgestellten Leitsätzen keine Stellung zu nehmen."

Es ist außerordentlich bezeichnend, daß 15 Handelskammern es rundweg ablehnen, auf die Denkschrift einzugehen. Man kann sich des Gedankens kaum erwehren, daß ihnen die geschilderten Mißstände sehr wohl bekannt sind, daß es ihnen aber peinlich wäre, ernsthaft zu den gemachten Vorschlägen Stellung zu nehmen, deren Zweckmäßigkeit ihnen vielleicht ebenfalls einleuchtet, deren Befürwortung indessen mit den bisher vertreten Grundsätzen vom Kaufmannsstand als „freiem Stand" und „den obersten Grundsätzen der Gewerbefreiheit" nicht in Einklang zu bringen sein würde. Nur so vermag man sich vielleicht auch die bemerkenswerte Antwort der Aeltesten der Kaufmannschaft in Elbing zu erklären:

„Wir können uns nicht dazu entschließen, einer Abänderung der bestehenden Zustände das Wort zu reden, da wir diese gegenüber den von Ihnen angestrebten für besser und — sachdienlicher halten!"

Derartige Aeußerungen vermögen lediglich die vorhin ausgesprochene Vermutung zu bestätigen, daß man sich aus Abneigung vor den unumgänglich notwendigen Maßnahmen scheut, ernsthaft an eine Bekämpfung der Mißstände im Lehrlingswesen herauzutreten.

Demgegenüber kann nicht nachdrücklich genug darauf hingewiesen werden, daß es sich bei der Regelung des Lehrlingswesens um eine Lebensfrage für den Kaufmannsstand handelt. Nicht allein von der Intelligenz der Unternehmer und der Macht des Kapitals wird die Zukunft des deutschen Kaufmannsstandes abhängen; auch das Vorhandensein eines tüchtigen und leistungsfähigen Gehilfen-

Digitized by Google

standes ist die Voraussetzung für die Festigung seiner Stellung und die Erhaltung seines Ansehens in der Weltwirtschaft. Diese Voraussetzung zu erfüllen werden auch die vom D. H. V. erhobenen Forderungen hinsichtlich der Regelung des kaufmännischen Lehrlingswesens geeignet sein, deren Durchführung sowohl für den Kaufmannsstand als schließlich für die Gesamtheit des deutschen Volkes sich als nützlich und segensreich erweisen wird.

Der Handlungsgehilfentag nahm folgende

Entschließung

einstimmig an:

Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß die jetzigen ungeregelten Verhältnisse im Lehrlingswesen zu einer schweren Schädigung des deutschen Handels führen müssen, daß aber eine durchgreifende und gründliche Reform des Lehrlingswesens geeignet ist, die überragende Stellung des deutschen Handels dauernd zu festigen und zu stärken. Der zehnte deutsche Handlungsgehilfentag schlägt hierfür die Beachtung der folgenden Grundsätze und Forderungen vor:

1. Die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute müssen zum mindesten die oberste Klasse einer Volksschule oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule mit Erfolg besucht haben, oder aber eine gleichwertige Bildung nachweisen.
2. Es ist auf Grund der §§ 128 und 139 l der Gewerbe-Ordnung durch die Verordnung der nachfolgenden Lehrlingsskala die Schaffung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Gehilfen und der Zahl der Lehrlinge in den einzelnen kaufmännischen Betrieben herbeizuführen: Es sollen gehalten werden dürfen in einem Betriebe

mit keinem	Gehilfen	. . . . .	1	Lehrling
„ 1 bis 3	„	. . . . .	2	Lehrlinge
„ 4 „ 6	„	. . . . .	3	„
„ 7 „ 9	„	. . . . .	4	„
„ 10 „ 12	„	. . . . .	5	„
„ 13 „ 15	„	. . . . .	6	„ und so fort
für je weitere 3	„	. . . . .	1	„ mehr,

bis zur Höchstzahl von 15 Lehrlingen. Hierbei werden Volontäre, Gehilfen und sonstige Angestellte und Arbeiter, die mit

kaufmännischen Arbeiten beschäftigt werden, bis zum vollendeten 18. Lebensjahre Lehrlingen gleich erachtet, Reisende dagegen nicht mitgezählt.

3. Der Fortbildungsschulzwang bis zum vollendeten 18. Lebensjahre für alle Handlungsgehilfen, Lehrlinge, Volontäre und mit kaufmännischen Arbeiten beschäftigten jugendlichen Arbeiter ist durch Reichsgesetz auszusprechen.
4. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen stellen durch eine Aufnahmeprüfung fest, welche der aufzunehmenden jungen Leute den Mindestforderungen an die Vorbildung, die die Fortbildungsschule stellen muß, nicht entsprechen. Diese Lehrlinge werden einer Vorstufe zugewiesen, um sie für die Aufnahme in die Fortbildungsschule vorzubereiten. Die Kosten für die Unterhaltung dieser Vorstufe werden zweckmäßig den Prinzipalen auferlegt, deren Lehrlinge Aufnahme in die Vorstufe gefunden haben.
5. Am Schlusse der Lehrzeit ist durch Ablegung einer pflichtgemäßen Prüfung (Gehilfenprüfung) der Nachweis kaufmännischer Bildung zu erbringen. Die Prüfung, über deren Ausfall ein Vermerk im Lehrzeugnis aufzunehmen ist, soll zweckmäßig auch auf die praktischen Kenntnisse, insbesondere im Kleinhandel, ausgedehnt werden.
6. Selbständige Kaufleute und Handlungsgehilfen, die nicht über eine kaufmännische Bildung (analog der Vorschriften des § 129 Absatz 1 der Gewerbeordnung) verfügen oder das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen keine Lehrlinge ausbilden.
7. Das Halten von Lehrlingen ist denjenigen Personen ganz oder auf Zeit zu verbieten, die sich grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben oder gegen welche Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen (Gewerbe-Ordnung § 126 a).
8. Auf den Lehrvertrag, der schriftlich abgeschlossen werden muß, findet der § 126 b der Gewerbe-Ordnung sinngemäße Anwendung.
9. Betrieben, die nach ihrer Einrichtung und der Art der Ausübung ihres Gewerbes nicht in der Lage sind, Lehrlinge auszubilden, ist das Halten von Lehrlingen untersagt.

Lehr-Vertrag.

Zwischen dem Kaufmann/Herrn/der Firma . . . . . in . . . . . und dem Vater/Vormund/Herrn/der Frau . . . . . in . . . . . ist heute umstehender Vertrag abgeschlossen worden und zwar von dem Kaufmann/Herrn/der Firma . . . . . für sich selbst, von dem Vater/Vormund/Herrn/der Frau . . . . . für den Sohn/das Mündel . . . . . giltig.

Bestimmungen des Lehrvertrages.

§ 1.

Der am . . . . . 18 . geborene . . . . . tritt am . . . . . 19 . in das Geschäft des Herrn/der Firma . . . . . als Lehrling ein. Die Lehrzeit dauert . . . Jahre und zwar vom . . . . . 19 . . bis . . . . . 19 . .

§ 2.

Die ersten . . Wochen, also die Zeit vom . . . . . 19 . . bis . . . . . 19 . . gelten als Probezeit im Sinne des § 77 des Handels-Gesetzbuches. Während dieser Zeit sind beide Parteien berechtigt, ohne vorherige Kündigung von dem Vertrage zurückzutreten.

§ 3.

Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings*) hat für dessen Wohnung, Kleidung und Unterhalt während der Lehrzeit zu sorgen. Der Lehrherr gewährt dagegen eine monatliche Vergütung von . . . . Mark im ersten, ... Mark im zweiten und . . . . Mark im dritten Jahre der Lehrzeit. Durch Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit des Lehrlings bis zur Dauer von sechs Wochen hebt die Zahlungspflicht des Lehrherrn nicht auf;

*) Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, so ist die Genehmigung des Vertrages durch das Vormundschaftsgericht erforderlich.

Digitized by Google

oder, wenn der Lehrling beim Prinzipale wohnt:

Der Lehrherr gewährt dem Lehrlinge gute, ausreichende Kost und Wohnung mit Einzelbett. Der Schlafraum muß heizbar sein und mindestens ein in's Freie führendes Fenster haben. Er darf nicht im Keller liegen, nicht feucht sein und nicht zur Aufbewahrung von Waren dienen. Für standesgemäße Kleidung und saubere Wäsche hat der gesetzliche Vertreter des Lehrlings zu sorgen.

§ 4.

Der Lehrling ist zum Besuche der kaufmännischen Fortbildungsschule verpflichtet. Der Lehrherr ist gehalten, die dazu erforderliche Zeit zu gewähren, sowie das Schulgeld zu bezahlen. Erbringt der Lehrling vor den berufenen Organen der Schule den Nachweis, daß er diejenigen Kenntnisse besitzt, die das Ziel der Schule bilden und erfolgt vollständige oder teilweise Befreiung vom Schulbesuche, so ist dem Lehrlinge die entsprechende freie Zeit zum Besuche einer höheren kaufmännischen Lehranstalt zu gewähren.

§ 5.

Die Arbeitszeit beträgt täglich . . Stunden und dauert von morgens . . Uhr bis abends . . Uhr während der Monate . . . . . bis . . . . . und von morgens . . Uhr bis abends . . Uhr während der Monate . . . . . bis . . . . . Die Mittagspause beträgt . . Stunden.

§ 6.

Während der im § 5 festgesetzten Zeit hat der Lehrling seine ganze Arbeitskraft dem Geschäfte zur Verfügung zu stellen. Er kann auch zur Verrichtung von geschäftsüblichen Nebendienstleistungen kaufmännischer Art herangezogen werden.

§ 7.

Der Lehrling verspricht Treue, Fleiß und Gehorsam. Ueber alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie über sonstige Einrichtungen und Vorkommnisse im Geschäftsbetriebe, deren Geheimhaltung ihm zur Pflicht gemacht worden ist, hat der Lehrling strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er verspricht ein moralisches, einwandfreies Leben innerhalb und außerhalb des Geschäftes zu führen und das Interesse des Lehrherrn nach besten Kräften wahrzunehmen. Der gesetzliche Vertreter des Lehrlings ist verpflichtet, diesen nötigen-

falls dazu anzuhalten. Für Schäden, die der Lehrling aus Untreue oder grober Fahrlässigkeit dem Lehrherrn zufügen sollte, ist der gesetzliche Vertreter des Lehrlings verantwortlich.

§ 8.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in allen Fächern der kaufmännischen Wissenschaften, soweit solche in seinem Betriebe vorkommen, gründlich auszubilden. Insonderheit ist auf eine praktische Ausbildung im kaufmännischen Briefwechsel, in der Buchhaltung, Wechsellehre, Warenkenntnis u. s. f. Gewicht zu legen. Die Heranziehung zu den einzelnen Arbeiten soll stufenweise erfolgen, entsprechend der fortschreitenden Ausbildung und Einsicht des Lehrlings und in möglichstem Anschlusse an den Fortbildungsschulunterricht.

Die Ausbildung des Lehrlings übernimmt der Lehrherr in Person oder übergibt sie einem besonders dazu bestimmten, mindestens 21jährigen Handlungsgehilfen, der eine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht hat. Zu Ende — auf Wunsch schon zwei Monate vor Beendigung — der Lehrzeit erhält der Lehrling ein Zeugnis über Dauer, Zweck und Erfolg der Lehrzeit in gesetzmäßiger Form ausgestellt.

Der Lehrherr verpflichtet sich, dem Lehrlinge bei Ablauf der Lehrzeit zur Erlangung einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Gehilfenstellung nach Kräften behilflich zu sein.

§ 9.

Um die gründliche Ausbildung des Lehrlings sicherzustellen, darf der Lehrherr, falls er keine Gehilfen beschäftigt, e i n e n Lehrling anstellen. Beschäftigt der Lehrherr Gehilfen, so darf er bis zu zwei Gehilfen einen zweiten Lehrling und auf je weitere drei Gehilfen einen weiteren Lehrling anstellen.

§ 10.

Das Lehrverhältnis kann ohne Kündigung gelöst werden:

1. wenn der Lehrling körperlich oder geistig dauernd unfähig wird, die Lehre fortzusetzen;
2. wenn Gründe vorliegen, die nach §§ 70—72 des Landesgesetzbuches zur sofortigen Lösung des Lehrverhältnisses berechtigen;

3. der Vertreter des Lehrlings ist außerdem zur kündigungslosen Lösung des Lehrverhältnisses berechtigt, wenn sich der Lehrherr beharrlich weigert, die in diesem Vertrage niedergelegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 11.

Sonstige Vereinbarungen:

z. B., wo die Möglichkeit dazu besteht:

Der Lehrling hat am Schlusse seiner Lehrzeit die bei der kaufmännischen Fortbildungsschule ermöglichte Lehrlingsprüfung abzulegen.

§ 12.

Soweit durch die §§ 1—11 keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, treten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung über das kaufmännische Lehrverhältnis in Kraft.

Streitigkeiten aus diesem Vertrage sind durch das Kaufmannsgericht/Amtsgericht . . . . . zu schlichten.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben.

. . . . . , den . . . . . 19 . .

Der Lehrherr: Der Vertreter des Lehrlings:

. . . . . .

Der Lehrling:

. . . . . .

Wortlaut der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Gewerbeordnung über das kaufmännische Lehrverhältnis.

Handels-Gesetzbuch.

§ 62. Der Prinzipal ist verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit, soweit die Natur des Betriebs es gestattet, geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist.

Ist der Handlungsgehilfe in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Prinzipal in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 76. Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird; er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Die Unterweisung hat in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu geschehen.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen; auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten.

In Betreff der Verpflichtungen des Lehrherrn, dem Lehrlinge die zum Besuch einer Fortbildungsschule erforderliche Zeit zu gewähren, bewendet es bei den Vorschriften des § 120 der Gewerbeordnung.

§ 77. Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich nach dem Lehrvertrag, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauch.

Das Lehrverhältnis kann, sofern nicht eine längere Probezeit vereinbart ist, während des ersten Monats nach dem Beginn der Lehrzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Eine Vereinbarung, nach der die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach dem Ablaufe der Probezeit finden auf die Kündigung des Lehrverhältnisses die Vorschriften der §§ 70 bis 72 Anwendung. Als ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere auch anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt.

Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 78. Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings oder, sofern dieser volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Beruf übergehen werde, so endigt, wenn nicht der Lehrling früher entlassen wird, das Lehrverhältnis nach dem Ablauf eines Monats.

Tritt der Lehrling der abgegebenen Erklärung zuwider vor dem Ablauf von neun Monaten nach Beendigung des Lehrverhältnisses in ein anderes Geschäft als Handlungslehrling oder Handlungsgehilfe ein, so ist er dem Lehrherrn zum Ersatze des diesem durch die Beendigung des Lehrverhältnisses entstandenen Schadens verpflichtet. Mit ihm haftet als Gesamtschuldner der neue Lehrherr oder Prinzipal, sofern er von dem Sachverhalte Kenntnis hatte.

§ 79. Ansprüche wegen unbefugten Austrittes aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist.

§ 80. Bei der Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen.

Auf Antrag des Lehrlings hat die Ortspolizeibehörde das Zeugnis kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

§ 81. Personen, die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit der Anleitung von Handlungslehrlingen befassen. Der Lehrherr darf solche Personen zur Anleitung von Handlungslehrlingen nicht verwenden.

Die Entlassung von Handlungslehrlingen, welche diesem Verbote zuwider beschäftigt werden, kann von der Polizeibehörde erzwungen werden.

§ 82. Wer die ihm nach § 62 Abs. 1, 2 oder nach § 76 Abs. 2, 3 dem Lehrling gegenüber obliegenden Pflichten in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher entgegen der Vorschrift des § 61 Handlungslehrlinge hält, ausbildet oder ausbilden läßt.

Gewerbe-Ordnung.

§ 139 i. Die durch § 76 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs sowie durch § 120 Abs. 1 begründete Verpflichtung des Geschäftsinhabers findet an Orten, wo eine vom Staate oder der Gemeindebehörde anerkannte Fachschule besteht, hinsichtlich des Besuchs dieser Schule entsprechende Anwendung.

Der Geschäftsinhaber hat die Gehilfen und Lehrlinge unter achtzehn Jahren zum Besuche der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen.

§ 139 l. Auf das Halten von Lehrlingen in offenen Verkaufsstellen sowie in anderen Betrieben des Handelsgewerbes findet die Bestimmung des § 128 Anwendung.

§ 128. Wenn der Lehrherr eine im Mißverhältnis zu dem Umfang oder der Art seines Gewerbebetriebes stehende Zahl von Lehrlingen hält und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint, so kann dem Lehrherrn von der unteren Verwaltungsbehörde die Entlassung eines entsprechenden Teiles der Lehrlinge auferlegt und die Annahme von Lehrlingen über eine bestimmte Zahl hinaus untersagt werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können durch Beschluß des Bundesrats für einzelne Geschäftszweige Vorschriften über die Zahl der Lehrlinge erlassen werden, welche in Betrieben dieser Gewerbszweige gehalten werden darf. Soweit solche Vorschriften nicht erlassen sind, können sie durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde erlassen werden.

Hanſeatiſche
Druck- und Verlags-Anſtalt
Hamburg 36.

Schriften des D. H. V.
Band 37

Bericht und Abrechnung

für das Geschäftsjahr 1905/06.

50 Pfennig.

Bericht
und Abrechnung

für das

Geschäftsjahr 1905/06

erstattet

auf dem Verbandstage am 10. Juni 1907 in Dresden.

Preis 50 Pfg.

Hamburg 1907.

Verlag der Berufsgenossenschaft
Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband
(juristische Person)
Hamburg.

Inhaltsverzeichnis.

Abrechnung und Voranschlag 72
Aeußere Angelegenheiten 33
Allgemeines 3
Anstellungsvertrag 16
Arbeitszeit in den Kontoren 22
Archiv für kaufmännische Sozialpolitik 28
Auskunftei 52
Ausnahmetage vom Ladenschluß 12
Ausnahmetage von der Sonntagsruhe 13
Bestechungsunwesen 24
Bildungsbestrebungen 40
Blätter für junge Kaufleute 31
Buchhandlung 47
Bücherei 28
Darlehnskasse 56
Deutsche Handelswacht 29
Fortbildungsschulwesen 20
Gesetz betr. die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Angestellten des D. H. V. 6, 67
Gesetz über die freien Hilfskassen 23
Gewerbsmäßige Stellenvermittler 24
Handelsinspektoren 14
Handlungsgehilfenkammern 24
Innere Angelegenheiten 41
Jahrbuch 33
Das Kaufmannsgericht 32
Kaufmannsgerichte 7
Konkurrenzklausel 16
Krankenkasse 56
Ladenschluß 10
Lebenslängliche Mitglieder 42
Lehrlingsabteilung 40
Lehrlingswesen 18
Luxemburg 27
Oesterreich 25
Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung 23
Rechnungswesen 43
Rechtsfähigkeit der Berufsvereine 24
Rechtsschutz 50
Sonntagsruhe 12
Sozialpolitische Angelegenheiten 6
Stellenvermittlung 47
Ueberwachungstätigkeit 14
Versammlungstätigkeit 34
Versicherung gegen Stellenlosigkeit 54
Versicherungswesen 22
Zeitungswesen 29

Allgemeines.

Der Prüfstein einer jeden Sache ist ihre praktische Wirkung im Leben. Aber diese ist abhängig von den Trägern der Idee. In unsern Herzen glühte und brannte von jeher ein fester, zuversichtlicher Glaube an den endlichen Sieg unserer Sache. Und diese Zuversicht und dieser Glaube fanden in all den Jahren zu fast jeder Stunde Grund zum Vertrauen in der Gegenwart und zur Hoffnung auf die Zukunft. In solchem Geiste erfüllten wir unsere Arbeit und erzogen die Tausende und Abertausende, die sich um unser Banner scharten in derselben Siegeszuversicht, daß sie Hörer und Täter des Worts zugleich wurden.

So erlebten wir, was wir und mit uns die Tausende ersehnt und erhofft hatten: unsern Verband an die Spitze der Handlungsgehilfen-Verbände treten zu sehen. Nach einem Jahre beispielloser Werbearbeit, an der sich mit regstem Eifer alle Glieder des Verbandes beteiligten, konnten wir am 1. Januar 1906 unsern Getreuen im Lande verkünden: der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband ist an diesem Tage mit seinen 75695 Mitgliedern, die er damals zählte, der größte kaufmännische Verein Deutschlands geworden! Und was uns diesen bedeutsamen Wendepunkt in der Geschichte der deutschen Handlungsgehilfen-Bewegung besonders freudig begrüßen ließ, war der Umstand, daß er verknüpft war mit einem Gedenktage unsres Verbandes, dem Tage nämlich, an dem zehn Jahre verflossen waren, seit dem unser Verbandsvorsteher Wilhelm Schack in die Dienste des Verbandes getreten war. Wir dürfen es als eine Fügung betrachten, daß an diesem Tage durch die Treue der An-

hänger unsrer Bewegung der sehnliche Wunsch in Erfüllung ging, den wir alle mit unserm Verbandsvorsteher seit Jahren hegten und pflegten. Und wir wollen das Errungene wahren und uns Ansporn sein lassen zu neuer Tat, um durch die fortschreitende Macht der deutschen Handlungsgehilfen-Bewegung ihren Einfluß zu festigen und so die Erfolge unsrer Standesarbeit sicherzustellen.

Aber noch ein anderer Vorsatz erfüllte sich im Verlaufe des Berichtsjahres. Ein Vorsatz, der schon auf dem dritten deutschen Handlungsgehilfentag in Leipzig 1898 seinen Ausdruck fand. Nämlich: dem Stande der deutschen Handlungsgehilfen eine eigene Vertretung im Deutschen Reichstage zu schaffen. Am 17. November 1905, dem Gedenktage der kaiserlichen Botschaft aus dem Jahre 1881, wurde unser Verbandsvorsteher Wilhelm Schack bei der Nachwahl im Wahlkreise Eisenach-Dermbach mit 10 270 Stimmen zum Reichstags-Abgeordneten gewählt. Damit hat nicht nur unser Verband, sondern auch unser Stand einen Sieg erfochten. Große Aufgaben kann der Deutsche Reichstag in den kommenden Jahren für unsern Stand erfüllen. Die Neuregelung der Sonntagsruhe, die Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren, die Schaffung von Handels-Inspektoren, die Errichtung von Handlungsgehilfen-Kammern, die Schaffung einer Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung für die Privatangestellten, alle diese Fragen werden den Reichstag in irgend einer Form beschäftigen, und wie unentbehrlich dabei der sachverständige Rat des Führers des größten deutschen Handlungsgehilfen-Verbandes sein wird, das wird sich mehr und mehr zeigen. Schon sein erstes Auftreten im Reichstage am 30. Januar 1906 aus Anlaß der Beratung des Gesetz-Entwurfes über die eingeschriebenen Hilfskassen gab zu solchen Erörterungen in der Tagespresse Veranlassung. So schrieb „Das Reich" darüber: „In der Zukunft dürfte dieser hochbegabte Führer der deutschnationalen Handlungsgehilfen noch eine große Rolle im Parlament spielen." Die „Düsseldorfer Neuesten Nachrichten" und der „Mannheimer General-Anzeiger" schrieben damals übereinstimmend: „Man kann zufrieden sein, wenn der Stand der Handlungsgehilfen hier einen erfahrenen und hoffentlich auch unparteiischen Vertreter im Reichstag erhalten hat." Wir dürfen hoffen, daß dieser parlamentarische Einfluß unsres Verbandes sich in Zukunft für unsre Standesarbeit noch recht vorteilhaft erweisen wird.

Digitized by Google

Diesen erfreulichen Mitteilungen mögen sich gleich noch zwei andere eben solcher Art anschließen.

Auf der „Internationalen Ausstellung" im Jahre 1906 in Mailand hatte auch unser Verband in der Abteilung „Fürsorge" eine tabellarische und statistische Uebersicht über die Leistungen seiner Versicherung gegen Stellenlosigkeit ausgestellt. Dem Verbande wurde in Anerkennung seiner vorbildlichen Einrichtungen der höchste in diesem Ausstellungszweige vergebene Ehrenpreis verliehen, außerdem erhielt unser Verbandsvorsteher — da solche Auszeichnungen nur an Personen verliehen wurden — die goldene Medaille der Ausstellung.

Auch auf der „Deutsch-Böhmischen Ausstellung" im Jahre 1906 in Reichenberg i. B. hatte der Verband eine gleiche Ausstellung der Verbreitung unserer Organisation in Böhmen und Oesterreich, der Leistungen seiner Wohlfahrtseinrichtungen und der vom Verbande herausgegebenen Schriften veranstaltet, wofür dem Verbande der von der Handels- und Gewerbekammer Reichenberg gestiftete Ehrenpreis verliehen wurde.

Vom 13. bis 19. Juni 1905 fand in Hamburg der neunte deutsche Handlungsgehilfentag und der neunte Verbandstag statt. Die Berichte darüber sind in den Bänden 22 bis 27 der Schriften des D. H. V. niedergelegt. Zur Vorberatung des zehnten deutschen Handlungsgehilfentages hielt der Ausschuß des deutschen Handlungsgehilfentages vom 6. bis 10. Juni 1906 ebenfalls in Hamburg seine Tagung ab. Den Bericht darüber enthalten die Bände 28 bis 31 der Schriften des D. H. V.

Gemeinschaftliche Sitzungen der Verwaltung und des Aufsichtsrats, unter Hinzuziehung seiner auswärtigen Mitglieder wurden in jedem Jahre je eine abgehalten. Die erste am 17. Juni 1905 zur Vorbereitung des Hamburger Verbandstages, die zweite am 10. Juni 1906.

In der gemeinschaftlichen Sitzung der Verwaltung und des Aufsichtsrates am 24. September 1906 gelangte ein Beschluß des Verbandstages 1902 in Magdeburg zur Ausführung. Dieser hatte einen Antrag der Ortsgruppe Eisenach um Gewährung von Ruhegeldern an die Angestellten des Verbandes und ihre Hinterbliebenen der Verwaltung zur Erledigung überwiesen. Diesem Beschlusse ist Rechnung getragen worden durch den Erlaß der als Anlage diesem Berichte beigefügten Bestimmungen über die

Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Angestellten des D. H. V.", die am 1. Oktober 1906 in Kraft getreten sind. Wir hoffen damit die Anstellungsverhältnisse der Angestellten des Verbandes im Sinne der Wünsche seiner Mitglieder geregelt zu haben.

Diesem allgemeinen Berichte lassen wir nunmehr die Berichte der einzelnen Verwaltungszweige des Verbandes folgen, auch in ihnen spiegelt sich die Aufwärtsbewegung unserer Organisation und das Anwachsen seiner Aufgabentätigkeit klar wieder. Gern und freudig wurde sie allenthalben erfüllt.

Sozialpolitische Angelegenheiten.

Es ist schlechterdings unmöglich geworden, im Rahmen eines Rechenschaftsberichts alle Vorgänge auf standespolitischem Gebiete zu verzeichnen, die sich im Laufe der Zeit im deutschen Kaufmannsstande abgespielt haben. Dazu ist das Gebiet zu umfangreich geworden. Darum hat unser Verband seit Jahren in besonderen Schriften die Entwicklung der kaufmännischen Standesfragen in zusammenhängenden Darstellungen geschildert, womit zweifellos ein dringendes Bedürfnis erfüllt wurde. Die Verhandlungsschriften der Deutschen Handlungsgehilfentage und die sonstigen besonderen Schriften des Verbandes über einzelne Standesfragen bilden denn auch für den Gesetzgeber und Sozialpolitiker eine reiche Fundgrube brauchbaren Materials, das mehr und mehr zur Grundlage gesetzgeberischer Maßnahmen Verwendung findet. Diese gesteigerte Anerkennung der sozialpolitischen Forderungen des Verbandes wurde nicht zum wenigsten dadurch erreicht, daß in allen größeren Bundesstaaten die Gaue des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes mit ihren jährlichen Tagungen sogenannte Handlungsgehilfentage verbinden, auf denen in öffentlichen Vorträgen die Erfahrungen bei der Standesarbeit in den Einzelstaaten dargelegt werden. So wurde bereits der achte württembergische, der fünfte sächsische, der fünfte südwestdeutsche Handlungsgehilfentag veranstaltet, und auch in Bayern, Hessen, Thüringen, Braunschweig-Hannover, Anhalt und die Provinz Sachsen, beide Lippe und Oldenburg, Brandenburg, Rheinland-Westfalen fanden solche Handlungsgehilfen-

tage statt. So wuchs das öffentliche Interesse für Dinge kaufmännischer Sozialpolitik von Jahr zu Jahr und wir können stolz und froh darüber sein, daß unsre Arbeit vorbildlich gewirkt hat und mehr und mehr das Erwachen des Standesbewußtseins unter unsren Berufsgenossen fördert. Eine Folge dieser fortdauernden Behandlung kaufmännischer Standesfragen vor dem Forum der Oeffentlichkeit war die lebhaftere Fortführung sozialer Maßnahmen zu Gunsten der Handlungsgehilfen sowohl seitens der Regierungen des Reiches und der Bundesstaaten, als auch seitens der höheren und unteren Verwaltungsbehörden und Gemeindeverwaltungen. Die Fülle dieser Errungenschaften, die herbeizuführen allüberall deutschnationale Handlungsgehilfen die Pionierarbeit leisteten, zwingt uns, im Nachfolgenden nur eine gedrängte, zusammenfassende Darstellung zu geben. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Berichte, die im Juni 1907 auf dem zehnten deutschen Handlungsgehilfentage in Dresden erstattet und worüber besondere Verhandlungsschriften erscheinen werden.

In erster Linie verdient an dieser Stelle die Wirksamkeit der Kaufmannsgerichte gewürdigt zu werden. Das schon deshalb, weil die Kaufmannsgerichtswahlen zu einer Klärung in der deutschen Handlungsgehilfen-Bewegung geführt haben, die — wie wir zuversichtlich hoffen — auch in den kommenden Jahren ihre günstigen Wirkungen auf den Zusammenschluß der deutschen Handlungsgehilfen ausüben wird.

Kaufmannsgerichte.

Durch das am 1. Januar 1905 in Kraft getretene Gesetz betreffend die Kaufmannsgerichte wurden die Handlungsgehilfen in allen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern der so lange ersehnten raschen, sachgemäßen und billigen Rechtsprechung teilhaftig. Die Erfahrungen, die seither mit der Wirksamkeit dieser Gerichte gemacht wurden, lassen den Wunsch nur allzu gerechtfertigt erscheinen, durch die Errichtung von Bezirks- und Kreiskaufmannsgerichten den lückenlosen Ausbau der Kaufmannsgerichte über ganz Deutschland herbeizuführen. Ihn lassen sich die Ortsgruppen des D. H. V. außerordentlich angelegen sein, und ihrer Arbeit ist es im wesentlichen zu verdanken, wenn in Rheinland-Westfalen, in Schlesien und im Königreich Sachsen solche Bezirks- und Kreiskaufmannsgerichte in nennenswertem Umfange errichtet worden sind. Durch Königliche Ver-

ordnung vom 3. August 1904 wurde den Verwaltungsbehörden des Königreichs Bayern die Errichtung von Kaufmannsgerichten auch in kleineren Gemeinden nahegelegt, namentlich aber wurde darin auf die Errichtung von Bezirkskaufmannsgerichten hingewirkt. So konnten wir Ende 1906 im „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik" eine Statistik der deutschen Kaufmannsgerichte veröffentlichen, wonach bis dahin 239 Kaufmannsgerichte bestanden, deren örtliche Zuständigkeit sich über 446 Gemeinden erstreckte. Von den Bundesstaaten besitzen 7, nämlich das Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, das Herzogtum Sachsen-Meiningen, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Lippe noch keine Kaufmannsgerichte.

Ende 1906 übergaben wir den Band 30 unsrer Schriften der Oeffentlichkeit, in dem wir an der Hand ihrer ersten Jahresberichte und des von uns gesammelten Materials die „Erfahrungen mit den Kaufmannsgerichten" darstellten. Dieser Schrift gaben wir den Entwurf eines Musterstatuts bei, und versandten sie an die Reichsbehörden, die Ministerien, die Kaufmannsgerichte und viele Gemeindeverwaltungen, in denen Anträge zur Verbesserung der Ortsstatute zur Beratung standen. Außerdem überreichten wir die Schrift allen Verwaltungsbehörden, bei denen der Verband oder seine Ortsgruppen die Schaffung von Bezirks- oder Kreiskaufmannsgerichten anregen. So hoffen wir bald die Zeit gekommen, wo allen Handlungsgehilfen in unsrem weiten deutschen Vaterlande die Vorteile einer Rechtsprechung durch Kaufmannsgerichte zu Gebote stehen.

Aenderungen der Ortsstatute der Kaufmannsgerichte im Sinne unsrer Vorschläge wurden im Laufe der Berichtsjahre vorgenommen in Bremen, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Lübeck. Bemerkenswert ist namentlich der Beschluß in Frankfurt a. M., wo die Aufstellung der Wählerlisten auf Grund von Vordrucken eingeführt wurde, die an die selbständigen Kaufleute ausgegeben werden.

Ganz besondere Beachtung verdient der Ausfall der Kaufmannsgerichtswahlen. Hartnäckige Kämpfe wurden zwischen den verschiedenen Handlungsgehilfen-Verbänden dabei ausgefochten, ihr Ergebnis hat unsre Gegner völlig überrascht, uns aber in unserem Vertrauen auf die Kraft und die Zukunft unsrer Bewegung bestärkt. Wir haben bereits auf dem Verbandstage 1905 in Hamburg „Unsre Taktik bei den Kaufmannsgerichtswahlen" eingehend besprochen und haben einmütig die Parole ausgegeben, daß unser Verband

und seine Ortsgruppen bei künftigen Wahlen auf ihre eigene Kraft vertrauen und bei den Wahlkämpfen nur in ganz ausnahmsweisen Fällen Bündnisse eingehen sollen. Eine Zusammenstellung aller uns bekannten Wahlergebnisse ergibt folgende Zahlen. Es gewannen

	Orten	eigene Listen	Bündnis-Listen
der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband in	89 90	399	222
„ Verein für Handlungs-Kommis von 1858 in	17 72	48	171
„ Verband Deutscher Handlungsgehilfen in	38 115	114	318
„ Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen in	24 2	91	3
Verschiedene kaufmännische Organisationen und Lokalvereine in	181	939	

Insgesamt wurden also gewählt

621 deutschnationale Beisitzer,
219 58er Beisitzer,
432 Leipziger Beisitzer,
94 Sozialdemokraten und

939 Beisitzer, die verschiedenen kaufmännischen Organisationen angehören. Sofort fällt die große Schlagfertigkeit des D. H. V. auf, der in 179 Orten sich an den Wahlen beteiligen konnte, ihm folgt der Leipziger Verband, der in 158 Orten an den Wahlen teilnahm, dann 58er Verein in 89 Orten, während die sozialdemokratischen Handlungsgehilfen mit ihrer Organisation auf die Wahlbeteiligung in 26 Orten beschränkt blieben. Bemerkenswert ist namentlich, daß der D. H. V. an Orten, wo er selbständig vorging in der Regel nahezu den doppelten Anteil an der Zahl der Beisitzerstellen errang, wie da, wo seine Ortsgruppen Bündnisse eingegangen waren. Bei den inzwischen durchgeführten Neuwahlen und bei den Nachwahlen schnitt der D. H. V. noch besser ab. Es wurden in 19 Orten gewählt

61 deutschnationale Beisitzer,
11 58er Beisitzer,
37 Leipziger Beisitzer,

7 Sozialdemokraten und

41 Beisitzer, die verschiedenen kaufmännischen Organisationen angehören. Bei den Nach- und Neuwahlen ist also der D. H. V. entschieden in der Mehrheit verblieben, was darauf zurückzuführen ist, daß seine Ortsgruppen diesmal nirgends Wahlbündnisse abgeschlossen haben. In Chemnitz zeigte sich der Vorteil des selbständigen Vorgehens für die deutschnationale Ortsgruppe recht deutlich bei der Neuwahl im Oktober 1906. Es wurden gewählt:

	D. H. V.	58er	Leipziger	Sozialdemokraten	Andere
1906:	15	1	8	2	4
1904:	5	2	10	4	9

1904 war ein allgemeines Bündnis von den Organisationen geschlossen worden, 1905 gingen alle getrennt vor. Der jetzige Ausfall spiegelt also die wirkliche Stärke der einzelnen Verbände und ihren Anhang in den Kreisen der Handlungsgehilfen wieder.

Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses.

Die Arbeit der Ortsgruppen des D. H. V. für die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses bedeutet eine Kette fortlaufender Erfolge. Wohl selten hat sich eine durch reichsgesetzliche Bestimmungen vorgesehene sozialpolitische Maßnahme so rasch durchgesetzt, wie der 8 Uhr-Ladenschluß. Der Widerstand der selbständigen Kaufleute ist mehr und mehr abgeflaut, ja in vielen Orten bildeten sich neuerdings Kommissionen der selbständigen Kaufleute und Handlungsgehilfen, um diese Arbeit gemeinsam durchzuführen. Und mit Recht spricht man vom Siegeszug des 8 Uhr-Ladenschlusses. Dieser wird veranschaulicht durch folgende Angaben: Der 8 Uhr-Ladenschluß wurde eingeführt im Jahre 1900 durch 17, 1901 durch 63, 1902 durch 19, 1903 durch 39, 1904 durch 48, 1905 durch 90 und im Jahre 1906 durch 104 Verordnungen für alle oder für einzelne Branchen. Da diese Verordnungen infolge der häufig branchenweisen Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses viele Städte mehrfach betreffen, so ergibt ihre Gesamtzahl nicht auch die Zahl der Städte, wo der 8 Uhr-Ladenschluß durchgeführt ist. Ihre Zahl betrug vielmehr am 1. Januar 1907 zusammen 255 Städte. Davon sind 129 Kleinstädte (unter 20 000 Einwohner), 76 Mittelstädte (bis zu 50;000 Einwohner) und 50 Städte von mehr als 50 000 Einwohnern.

Diese Fortschritte sind um so erfreulicher, als sie erkennen las-

sen, daß die Verwaltungsbehörden ihren anfänglichen Widerstand gegen die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses allmählich aufgeben. Was wir tun können, diese Entwicklung zu fördern, geschieht. So haben wir im Berichtsjahre sämtlichen höheren Verwaltsbehörden mit einer Eingabe zu Gunsten des 8 Uhr-Ladenschlusses ein Verzeichnis der bisher auf Grund des § 139 f der G.-O. erlassenen Anordnungen übersandt. Die vielfachen Nachforderungen dieses Verzeichnisses haben uns bewiesen, daß der Nachweis des bisher Erreichten auch in diesem Falle wieder als gutes Beispiel wirkte und manchen seither beobachteten stillen Widerstand brechen half. Auch durch die Herausgabe einer Schrift „Was bringt der 8 Uhr-Ladenschluß", die bisher in über 20 000 Exemplaren verbreitet wurde, haben wir den Kämpfern für einen früheren Feierabend wertvolles Material an die Hand gegeben. In der Schrift sind alle Einwände, die gegen den 8 Uhr-Ladenschluß erhoben werden, auf Grund der mit seiner Einführung anderwärts gesammelten Erfahrungen eingehend widerlegt. Wir haben sie darum allen höheren Verwaltungsbehörden, einer großen Zahl von Gemeindeverwaltungen und Kleinhandelsvereinen, sowie sämtlichen Handelskammern übersandt. Diese Aufklärungsarbeit dürfte nicht zum wenigsten dazu beigetragen haben, daß die Arbeit so vieler standesbewußter Kollegen, die das Sammeln von Unterschriften in den hunderten von Städten übernommen hatten, von Erfolg gekrönt war. So dürfen wir hoffen, daß bald die Zeit gekommen sein wird, wo durch den Gang der Ereignisse die Einführung des reichsgesetzlichen 8 Uhr-Ladenschlusses herbeigeführt werden wird. Jedenfalls zeigt der Verlauf der Ladenschlußbewegung in Deutschland das eine klar und deutlich, daß eine ziel- und zweckbewußt geleitete sozialpolitische Tätigkeit der Berufsorganisation der deutschen Handlungsgehilfen die mannigfachsten Widerstände zu überwinden und so durch die erzieherische Arbeit einstige Gegner der Sozialreform im Handelsgewerbe zu ihren Freunden zu machen vermag. Hätte unser Verband und seine Ortsgruppen diese Arbeit nicht auf sich genommen, so würden die Kleinhandelskreise mit dem Ladenschlußgesetze gewiß dieselben Erfahrungen gemacht haben, wie sie sie mit dem Gesetz über die Sonntagsruhe dank der Untätigkeit der alten Verbände machen mußten, d. h. die Einführung des 8 Uhr-Ladenschlusses hätte ebensowenig Fortschritte gemacht, wie das bei der Sonntagsruhe der Fall gewesen ist.

Verminderung der Ausnahmetage.

Nachdem wir bereits im Jahre 1904 dem Reichsamte des Innern und den Ministerien sämtlicher Bundesstaaten in einer mit reichlichem Tatsachenmaterial begründeten Eingabe die Ueberflüssigkeit und Nutzlosigkeit der Ausnahmetage vom Ladenschluß und von der Mindestruhezeit dargelegt hatten, setzten die Ortsgruppen unsres Verbandes den Kampf gegen die Ausnahmetage durch zahlreiche Eingaben an die Gemeindeverwaltungen und Polizeibehörden fort. Der Erfolg dieser Arbeit wurde wesentlich gefördert durch die Haltung der höheren Verwaltungsbehörden in dieser Frage, die fast durchweg einer Verminderung der Ausnahmetage das Wort reden. Allerdings handeln sie dabei lediglich im Sinne der ministeriellen Ausführungs-Anweisungen verschiedener großer Bundesstaaten zu den §§ 139 c und 139 d der G.-O., worin ausdrücklich darauf hingewiesen ist, daß die Zahl dieser Ausnahmetage „nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses" festzusetzen und „mit der Zeit zu beschränken" sei. Eine solche Beschränkung der Zahl der Ausnahmetage wurde im Jahre 1905 von uns in 94 Orten und im Jahre 1906 in weiteren 63 Orten erreicht. Eine Aufzählung dieser 157 Gemeinden wird im „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik", Heft 2, Jahrgang 1907, veröffentlicht werden, um darzutun, wie die deutschen Gemeindeverwaltungen dieses Recht der fortdauernden Beschränkung der Zahl der Ausnahmetage im Laufe der Jahre ausgeübt haben. Sie rauben den Angestellten die notwendige Mindestruhezeit noch viel zu häufig, so daß wir diese Arbeit erst einstellen können, wenn die Zahl der Ausnahmetage gänzlich beseitigt sein wird. In 51 Orten waren sie bereits Ende des Jahres 1906 *völlig abgeschafft*, ferner waren in 5 Städten nur die Ausnahmetage vom Ladenschluß, in 39 Städten nur diejenigen von der Mindestruhezeit beseitigt.

Sonntagsruhe.

Die im Reichstage in den letzten Jahren wiederholt von verschiedenen Seiten eingebrachten Anträge auf eine reichsgesetzliche Neuregelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, und namentlich auch der Beschluß des Beirates für Arbeiterstatistik, wonach für Kontore die völlige Sonntagsruhe eingeführt, jedoch auf dem Wege des Ortsstatuts die zweistündige Sonntagsarbeit zugelassen werden soll, haben die Tätigkeit der Gemeindeverwaltungen bei Anträgen auf Verbesse-

rung der Ortsstatute über die Sonntagsruhe gehemmt. Vielfach wurden die Ortsgruppen unsres Verbandes auf ihre Eingaben dahin beschieden, daß demnächst reichsgesetzliche Maßnahmen auf diesem Gebiete zu erwarten seien, weshalb ein Eingehen auf die gestellten Anträge zur Zeit für überflüssig erachtet werde. So reifen unsrer Arbeit in den Gemeinden die Erfolge nur langsam heran. Trotzdem aber sind auch in den beiden letzten Jahren Ereignisse zu verzeichnen, die um ihrer allgemeinen Bedeutung willen hervorgehoben werden sollen.

So wurde in Frankfurt a. M. und in Stuttgart die völlige Sonntagsruhe für das Handelsgewerbe durch Ortsstatut vorgeschrieben, wobei aber für die sogenannten Bedürfnisgewerbe geringe Verkaufszeiten zugelassen wurden. Immerhin darf man hoffen, daß diese Vorgänge als Beispiele im Sinne unsrer Bestrebungen wirken werden, und wir wissen den beiden Stadtverwaltungen Dank dafür, daß sie aller Gegnerschaft zum Trotz den mutigen Schritt getan haben. Die völlige Arbeitsruhe an den Sonntagen für die Kontore wurde ortsstatutarisch vorgeschrieben in Bleicherode, Elberfeld, Ludwigshafen und Mannheim. Welch eigenartige Bestimmungen die Rücksichtnahme auf alle möglichen Einwände und Ausnahmebegehren zu zeitigen vermögen, das zeigen die Ortsstatute von Aschaffenburg, Elberfeld und Ludwigshafen. In Aschaffenburg soll die Bestimmung über die Sonntagsruhe keine Anwendung finden auf Prokuristen, in Elberfeld auf Besprechungen von Reisenden mit ihren Prinzipalen, in Ludwigshafen auf Stellvertreter der Geschäftsinhaber. Wir halten derartige Ausnahmebestimmungen nicht für zulässig, und haben darum auch dagegen Einspruch erhoben. Das Ortsstatut von Elberfeld hat die Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde nicht erhalten.

Eine weitere nennenswerte Verkürzung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe wurde in den letzten zwei Jahren durch Abänderung oder den Erlaß von Ortsstatuten durchgeführt in Aschaffenburg, Barmen, Berlin, Breslau, Danzig, Dippoldiswalde, Durlach, Eßlingen, Falkenstein i. V., Flensburg, Friedberg i. H., Hagen, Kaufbeuren, Lampertsheim, Langewiesen, Loewenberg i. Schl., Schwanebeck, Stettin und Stralsund.

Auch unser Kampf gegen die Ausnahme-Sonntage ist nicht ganz vergeblich gewesen. Das Ministerium für Handel und

Gewerbe in Preußen wiesen wir in einer Eingabe, die wir mit statistischen Unterlagen bekräftigten, darauf hin, daß die Ausführung der ministeriellen Anweisungen über die Ausnahme-Sonntage von den Verwaltungsbehörden ganz willkürlich gehandhabt werde. So wurden z. B. für Köln sechs Sonntage dem allgemeinen Verkehr freigegeben; davon sind drei vom Oberpräsidenten, einer vom Regierungspräsidenten und zwei vom Polizeipräsidenten verfügt worden. Wir erhoben gegen eine derartige Handhabung ministerieller Anweisungen Einspruch, da wir überzeugt sind, daß für diese Anordnungen nicht ausschließlich das Bedürfnis für solche Ausnahme-Sonntage maßgebend war. Dann aber halten wir es auch für einen Unfug, wenn an solchen Sonntagen die Beschäftigungszeit vielfach bis auf 10 Stunden und häufig bis um 8 oder gar 9 Uhr abends ausgedehnt wird. Die Ministerial-Anweisung gibt nur die Stunden bis 7 Uhr abends dem allgemeinen Verkehr frei, darum scheinen sich jedoch zahlreiche Verwaltungsbehörden einfach nicht zu kümmern. Neuerdings ordnete nun der Regierungspräsident von Königsberg an, daß die Arbeitszeit an den Ausnahme-Sonntagen nicht mehr über 6 Uhr abends hinaus gestattet werden darf. Eine Verminderung der Zahl der Ausnahme-Sonntage wurde durch die Eingabentätigkeit deutschnationaler Ortsgruppen erreicht in Altenburg, Augsburg, Bochum, Detmold, Eisenberg, Freiburg i. Br., Fulda, Gelsenkirchen, Greiswald, Hannover, Harburg, Hilden, Iserlohn, Lampertheim, Landshut, Marienwerder, München, Stettin, Stralsund, Straubing, Thorn, Trier, Wandsbek, Wernigerode, Würzburg, Zerbst und Züllichau.

Ueberwachungstätigkeit und Handels-Inspektoren.

Die andauernden Klagen und Beschwerden unsrer Mitglieder und Ortsgruppen über die mangelnde Ueberwachung der sozialen Schutzgesetze im Kaufmannsstande hatten uns schon vor Jahren zur Gründung von sogenannten Ueberwachungs-Ausschüssen veranlaßt, deren Tätigkeit uns vielfaches Material zur Begründung der Notwendigkeit einer Handels-Aufsichts-Behörde lieferte. Es weckte darum bei allen denen, die die Zustände aus eigener Erfahrung und Anschauung kannten, ganz eigenartige Gefühle, als der Staatssekretär des Innern, Graf von Posadowsky am 3. Februar 1906 im Reichstage zu dieser Frage erklärte: „Die Handels-Inspektoren sind vom Bundesrat abgelehnt worden. Ich will nicht versäumen, hierfür

die Gründe anzuführen. Zunächst ist der Bundesrat der Ansicht, daß es sehr bedenklich ist, für alle Erwerbszweige eine Art Aufsehertätigkeit einzuführen. Wir bekommen so eine Masse von Aufsichtspersonal, daß schließlich neben jedem Deutschen ein Aufseher stehen muß. Das geht nicht; die Verhältnisse des Handelsgewerbes liegen auch nach Auffassung des Bundesrats ganz anders als die der Industrie. In der Industrie handelt es sich auch um technische Fragen, um Unfallverhütung, um Beaufsichtigung von Maschinen, um sehr gefährliche, ja um akut gefährliche Betriebe. Alles das liegt doch im Handelsstande nicht vor, und endlich muß es doch mal einen Stand geben, der, wenn wirklich schwere Mißstände bestehen, sich auch selbst seiner Haut wehrt und sein Recht selbständig wahrnimmt."

So wurden also die Handlungsgehilfen kurzerhand auf den Weg der Selbsthilfe verwiesen, den gerade ihr Stand seit Jahren unter großen Anfeindungen und mit nur geringem Erfolge begangen hatte. Trotzdem nahmen die Ortsgruppen des D. H. V. und der Verband selbst die vielfachen Mißhelligkeiten in Kauf, mancher deutschnationale Handlungsgehilfe mußte wegen dieser „Denunziantentätigkeit" seines Verbandes aus Brot und Stellung gehen, aber der Regierung genügen die ihr in vielen Eingaben und Denkschriften beigebrachten Beweise der mangelhaften Durchführung der Schutzgesetze nicht, um sie zur Schaffung einer besonderen Handels-Aufsicht zu veranlassen. Darum veranstaltete der D. H. V. eine besondere Umfrage über die Ausführung der für das Handelsgewerbe erlassenen Schutzgesetze, deren Ergebnis im Band 31 der Schriften des Verbandes der Oeffentlichkeit übergeben wurde. Damit haben wir erneut und durch einwandfreies Material die Notwendigkeit der Handels-Inspektoren nachgewiesen. Wir haben dieses Material zu der Begründung von Eingaben verwandt, die wir den Ministerien sämtlicher Bundesstaaten übersandten und worin wir baten: „die Aufsicht über die Ausführung der handelsgewerblichen Schutzgesetze neben den ordentlichen Polizei-Behörden bis zur Schaffung einer besonderen Handels-Aufsichtsbehörde zunächst den Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu übertragen." Wir hoffen auf diesem Wege den Nachweis zu erbringen, daß die Anstellung besonderer Handels-Inspektoren, wie sie ein von unsrem Verbandsvorsteher im Reichstage eingebrachter Antrag verlangt, nicht nur ein Gebot der Zweckmäßigkeit sondern auch notwendig ist. Wir sind überzeugt, daß die Erfahrungen, die die Gewerbe-Aufsichts-Beamten bei der Ueberwachung handelsgewerb-

licher Betriebe machen werden, die unbedingte Notwendigkeit der Schaffung einer besonderen Handels-Aufsicht ergeben werden. Sie herbeizuführen bezweckt ein dem Reichstage vorliegender Antrag Schack und Genossen, der folgenden Wortlaut hat: „Die verbündeten Regierungen um Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch den die vorgeschriebene ortspolizeiliche Ueberwachung der Schutzgesetze für das Handelsgewerbe einer sachverständigen Aufsichtsbehörde (Handels-Inspektoren) übertragen wird."

Nach den Erklärungen des Herrn Staatssekretärs des Innern dürfte es aber noch harter Arbeit bedürfen, um diesen Antrag zur Ausführung zu bringen. Darum haben wir nicht gezögert, die Landesregierungen um ein Vorgehen in dieser Frage zu ersuchen. Wir sind der Ansicht, wenn erst einmal in verschiedenen Bundesstaaten durch die Gewerbe-Inspektoren zuverlässige Berichte über die mangelhafte Durchführung der handelsgewerblichen Schutzgesetze regelmäßig erstattet werden, dann wird auch mit der Zeit der Widerstand des Bundesrates gegen die Handels-Inspektoren gebrochen werden. Und ein Anfang ist gemacht! Das Herzogliche Ministerium Meiningen antwortete dem Verbande bereits auf die vorerwähnte Eingabe wie folgt: „Der Auftrag an den Gewerbe-Aufsichtsbeamten, die Aufsicht über die Befolgung der Bestimmungen der §§ 120 a bis 120 d, 139 g, 139 h und 139 m der Gewerbe-Ordnung in denjenigen Betrieben des Handelsgewerbes zu übernehmen, welche mit den seiner sonstigen Aufsicht gemäß § 139 b der G.-O. unterstellten Betrieben verbunden sind, ist durch Vorlage unsrer Verfügung vom 12. Dezember 1906 an den genannten Beamten vollzogen worden."

Damit wurde im Herzogtum Meiningen die Aufsicht über solche kaufmännische Betriebe, die mit einem Fabrikbetriebe verbunden sind, in Ansehung der Ueberwachung der Einrichtung und Unterhaltung der Geschäfts-, Arbeits- und Lagerräume, sowie der aus den Vorschriften des § 62 H.-G.-B. entspringenden Pflichten der Geschäftsinhaber übertragen. Möchten bald weitere Bundesstaaten diesem Beispiele folgen!

Anstellungsvertrag und Konkurrenzklausel.

Die widersprechende Auslegung, die der § 63 H.-G.-B. durch die Kaufmannsgerichte erfuhr, ließ das Verlangen, die Vorschrift dieses Paragraphen bestimmter zu fassen, lebhafter sich erheben. Wir hatten von jeher den Standpunkt verfochten,

daß die Vorschrift, wonach der Prinzipal dem Angestellten im Falle der Erkrankung für sechs Wochen das Gehalt fortzahlen müsse, zwingendes Recht sei. Demzufolge konnten wir auch zu der Beratung des Antrages Bassermann im Reichstage den Abgeordneten eine umfangreiche Denkschrift übersenden, auf deren Inhalt während der Verhandlungen mehrfach zurückgegriffen wurde. Gegen die klare Festlegung des § 63 H.-G.-B. als zwingendes Recht waren aus den Kreisen der selbständigen Kaufleute, so namentlich auch von 13 Detailliſten-Vereinen aus Hamburg die gewagtesten Einwände über die Krankheits-Simulationen der Angestellten erhoben worden. Jedoch stellte sich die 14. Kommission des Reichstages, der auch unser Verbandsvorsteher angehörte, bei ihren Beratungen und Beschlüssen einstimmig auf den Boden des zwingenden Rechtes, so daß zu hoffen steht, die entsprechende einwandfreie Fassung des § 63 H.-G.-B. wird in absehbarer Zeit durch eine Gesetzesvorlage herbeigeführt werden. Durch die Auflösung des Reichstages ist ja leider auch in der Fortführung der kaufmännischen Sozialpolitik eine vorläufige Stockung eingetreten. Hoffentlich wird der tote Punkt bald völlig überwunden.

Besondere Aufmerksamkeit widmeten wir namentlich im Jahre 1906 den Konkurrenzklausel-Verträgen und den Geheim-Abmachungen kaufmännischer und industrieller Unternehmungen über die Anstellung ihrer Angestellten. Grell traten die Gefahren solcher Geheimverträge in die Erscheinung an dem Abkommen der Deutschen Bank, der Diskontogesellschaft, der Darmstädter Bank und der Dresdner Bank, die sich gegenseitig verpflichteten, keinen Angestellten zu engagieren, der sich bei einer der vier D-Banken in ungekündigter Stellung befindet. Die Unterbindung des Fortkommens der Angestellten durch derartige Abmachungen muß mit allen Mitteln bekämpft werden. Der D. H. V. trat als erster auf den Plan, um gegen diese Eindämmung der persönlichen Freiheit des Einzelnen mit allem Nachdruck anzukämpfen. Und wenn nun auch die vier D-Banken unter dem Drucke der öffentlichen Meinung ihre Abmachungen abschwächten, so können wir uns im Gegensatz zu anderen Organisationen dabei nicht beruhigen, weil wir die Gefahr dadurch noch nicht beseitigt sehen. Sie kann jeden Tag wieder aufleben. Darum verlangen wir den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, wonach derartige Abmachungen, die die Angestellten ihrer persönlichen Freiheit berauben, unter Strafe gestellt werden.

Um überhaupt unseren Kampf gegen die Konkurrenzklausel wirksam durchführen zu können, stellten wir unser gesamtes Material darüber in einer besonderen Schrift (Band 32 der Schriften des D. H. V.) zusammen, die wir Ende 1906 der Oeffentlichkeit übergeben konnten. Wir übersandten die Schrift allen Kaufmannsgerichten, dem Reichsgericht, den Oberlandes- und Landgerichten, den Reichsämtern des Innern und der Justiz, dem Bundesrate und den Ministerien sämtlicher Bundesstaaten. Wir hoffen durch diese auf rein objektive Darstellung der Gefährlichkeit und der unmoralischen Wirkung der Konkurrenzklausel und der Geheimverträge gegründete Aufklärungsarbeit die gesetzgeberischen Maßnahmen erfolgreich vorzubereiten. Wir erwarten aber auch, daß unsere Mitglieder und die deutschen Handlungsgehilfen uns in diesem Kampfe unterstützen, indem sie Verträge mit Konkurrenzklauseln stets grundsätzlich ablehnen.

Lehrlingswesen.

Nachdem wir zu Anfang des Jahres 1905 durch die Herausgabe eines Lehr-Vertrages, den wir an Schulvorstände, Eltern und Erzieher, Lehrer und Prinzipale verbreiteten, die Gestaltung des Lehrverhältnisses zu beeinflussen versucht hatten, wandten wir uns mit allem Nachdrucke der Beschaffung von Material über die Mißstände im Lehrlingswesen zu. Wir hatten bereits im Jahre 1903 dem Bundesrate in einer ausführlichen Eingabe diese Verhältnisse dargelegt, was zur Folge hatte, daß sich der Reichskanzler in einer Zirkularnote an die Regierungen der Bundesstaaten wandte, worin er auf diese Mißstände hinwies und ihre nachdrückliche Bekämpfung anempfahl. Demzufolge erließen die Bundesregierungen der Königreiche Preußen, Sachsen und Württemberg, des Großherzogtums Mecklenburg und des Herzogtums Meiningen an die Verwaltungsbehörden Verordnungen, in denen die Behörden auf die nachdrückliche Durchführung der Bestimmungen der §§ 1391 und 128 der G.-O. hingewiesen wurden, und worin außerdem die Heranziehung der Kaufmannsgerichte als begutachtendes Organ in derlei Streitfällen empfohlen wurde. Dieser Hinweis auf die gutachtliche Tätigkeit der Kaufmannsgerichte brachte einzelne Handelskammern in Harnisch, die dadurch ihre Stellung als ausschlaggebende Sachverständige in solchen Fragen gefährdet sahen. Sie erhoben darum gegen diese Erlasse beim Reichskanzler Einspruch, jedoch er-

Digitized by Google

freulicherweise ohne damit einen Erfolg zu erzielen. Wie wenig berechtigt diese Entrüstung über die angebliche Zurücksetzung der Handelskammern war, das sollte sich bald zeigen, als der D. H. V. am 26. Juli 1906 den Handelskammern durch die Uebersendung einer Denkschrift über das Lehrlingswesen im Handelsgewerbe Gelegenheit gab, sich darüber gutachtlich zu äußern. Wir gaben der Denkschrift eine Anlage bei, worin wir krasse Fälle von Lehrlingszüchterei, gegen die der Verband eingeschritten war, zusammenhängend darstellten. In der Denkschrift stellten wir folgende Forderungen zur Regelung des Lehrlingswesens auf:

1. Die in den Kaufmannsstand eintretenden jungen Leute müssen zum mindesten die oberste Klasse einer Volks- oder die entsprechende Klasse einer Mittel- oder höheren Schule besucht haben;
2. es ist durch die Verordnung einer Lehrlings-Skala die Schaffung eines bestimmten Verhältnisses zwischen der Zahl der Lehrlinge und der Zahl der Gehilfen in einem kaufmännischen Betriebe herbeizuführen;
3. der Fortbildungsschulzwang bis zum 18. Lebensjahre für alle Handlungsgehilfen und -Lehrlinge ist durch Reichsgesetz auszusprechen;
4. der Nachweis kaufmännischer Bildung ist durch die Ablegung einer pflichtgemäßen Lehrlingsprüfung zu erbringen, die nach Möglichkeit auch auf die praktischen Kenntnisse auszudehnen ist;
5. selbständige Kaufleute, die nicht selbst über eine entsprechende kaufmännische Vorbildung verfügen, dürfen in ihren Betrieben keine Lehrlinge halten.

Auf die Denkschrift und ihre Vorschläge antworteten bis Ende Dezember 1906 nur 3 Handelskammern, alle übrigen hatten offenbar noch keine Zeit gefunden, diese brennende Frage zu beraten. Die Handelskammer Lüdenscheid sagt in ihrer Antwort vom 5. Oktober 1906: „Ein Bestehen der geschilderten Mißstände, vor allem die Einstellung einer übermäßigen Zahl von Lehrlingen in manchen Geschäften, die unzulängliche Vorbildung und mangelhafte Ausbildung vieler Lehrlinge müssen auch wir leider bestätigen. Eine Reform, wie sie übrigens schon vielfach angestrebt und in die Wege geleitet wird, halten wir für ein dringendes Bedürfnis. Im all-

gemeinen können wir uns den Vorschlägen des Verbandes anschließen.“ Wir werden uns der Durchführung unserer Forderungen zur Regelung des Lehrlingswesens mit besonderem Eifer zuwenden, da wir in den vielfachen Mißständen die Ursache tiefgehender Schäden im Kaufmannsstande zu erblicken haben. Um die gesetzgebenden Körperschaften für unsere Vorschläge geneigt zu machen, haben wir die erwähnte Denkschrift auch dem Bundesrate, dem Reichsamte des Innern, den Ministerien aller Bundesstaaten sowie dem Reichstage und den Reichstagsabgeordneten übersandt.

Indessen fahren wir aber natürlich fort, den Lehrlingszüchtern mit aller Schärfe auf den Leib zu rücken, wobei wir in unsern Anträgen an die Verwaltungsbehörden neuerdings regelmäßig die Einholung eines Gutachtens des Kaufmannsgerichts verlangen. Unsre Arbeit erfährt damit eine wirksame Unterstützung.

Fortbildungsschulwesen.

Eine erfreuliche Aufwärtsbewegung auf dem Gebiete des kaufmännischen Fortbildungsschulwesens ist in den verflossenen zwei Jahren zu verzeichnen. In beiden Jahren wurden 55 kaufmännische Fortbildungsschulen neu eröffnet, 46 Schulen wurden im Ausbau vervollkommnet und in insgesamt 145 Orten sind Fortschritte im Sinne unsrer Bestrebungen zu verzeichnen. Für den Zwangsunterricht entschieden sich in den Jahren 1905 und 1906 die Stadtverwaltungen von 101 Orten, der Tagesunterricht wurde eingeführt in 28 kaufmännischen Fortbildungsschulen, davon behielten zwei Schulen allerdings halben Tages- und halben Abendunterricht bei. Auch die Hinzuziehung von Vertretern der Handlungsgehilfen in den Schulvorstand findet immer mehr statt. In den beiden letzten Jahren wurden an 28 kaufmännischen Fortbildungsschulen Handlungsgehilfen in den Schulvorstand berufen. Dabei ist festzuhalten, daß diese Gehilfenvertreter vorwiegend aus den Reihen der deutschnationalen Handlungsgehilfen entnommen wurden, was wohl seine Ursachen darin finden dürfte, daß die Ortsgruppen des D. H. V. ihre Eingaben sachlich erschöpfend begründen, wobei ihnen natürlich von der Verwaltung des Verbandes die weitgehendste Unterstützung zu teil wird.

Wie sehr diese Wertschätzung unsrer Arbeit seitens der Behörden gewachsen ist, geht u. a. auch daraus hervor, daß das Großherzoglich Badische Ministerium des Innern am 8. November 1906 dem

Badischen Landesgewerbeamt folgende Anweisung zugehen ließ: „Der Verband besteht zwar erst seit 1893 und hat seine Tätigkeit auf Baden erst in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts ausgedehnt, er weist aber in der kurzen Zeit seines Bestehens eine umfassende Tätigkeit auf und verdient jedenfalls Beachtung. Wir geben deshalb dorthin anheim, künftig auch Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes zu etwaigen Verhandlungen über kaufmännische Angelegenheiten beizuziehen."

Und im Königreich Württemberg, wo durch Landesgesetz der Fortbildungsschulzwang für Lehrlinge und Handlungsgehilfen bis zum 18. Lebensjahre ausgesprochen wurde, antwortete das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens auf eine Anfrage in einem Schreiben vom Juni 1905 wie folgt: „Aus den Verhandlungen, die am 11. und 12. Mai 1905 in der Kammer der Abgeordneten über die Neuordnung des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulwesens stattgefunden haben, werden Sie Gelegenheit gehabt haben zu ersehen, daß die Bestrebungen Ihres Verbandes sich eng mit dem Standpunkt berühren, den die Unterrichts-Verwaltung bei ihren Plänen einnimmt."

Auch in den übrigen Bundesstaaten ist die Entwicklung des kaufmännischen Fortbildungs-Schulwesens im Vormarsche begriffen. Im Königreich Bayern ist mit königlicher Verordnung vom 13. August 1905 die Wirksamkeit der Landesschulkommission auch auf die kaufmännischen Fach- und Fortbildungsschulen ausgedehnt worden. Der preußische Handelsminister Delbrück sprach sich am 14. Februar 1906 im Abgeordnetenhause für die allmähliche Durchführung des Schulzwanges und Tagesunterrichts aus, und in den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck befinden sich gegenwärtig die Anträge der deutschnationalen Ortsgruppen auf Errichtung kaufmännischer Zwangsfortbildungsschulen im Stadium der Verhandlungen zwischen den gesetzgebenden Körperschaften. In Hamburg hat der Ausschuß der Bürgerschaft den Anträgen in fast allen Punkten bereits zugestimmt, und in Bremen dürfte die Entscheidung demnächst fallen. Im Königreich Sachsen regte das Ministerium des Innern durch einen Erlaß vom 25. August 1906 an die Kreishauptmannschaften die Schaffung von Fortbildungskursen für Handlungsgehilfen an, was uns Veranlassung gab, deren Einrichtung in einer Denkschrift besonders zu befürworten. Eine ganze Anzahl unsrer sächsischen Ortsgruppen wurde gutachtlich ver-

nommen. Inzwischen sind bereits in verschiedenen Städten solche Fortbildungskurse unter Teilnahme der Ortsgruppen unsres Verbandes begründet worden. Wir begrüßen diese Vorgänge mit großer Freude und Genugtuung, um so mehr als der D. H. V. gerade durch seine Wirksamkeit auf diesem Gebiete schon seit Jahren bewiesen hat, daß der Verband in der Vertiefung und dem Ausbau des kaufmännischen Bildungswesens einen Hebel erblickt zur Steigerung der beruflichen Leistungsfähigkeit des kaufmännischen Nachwuchses und zur Hebung des Standesbewußtseins und des Ansehens des Kaufmannsstandes.

Arbeitszeit in den Kontoren.

Nachdem die Vorschläge des Beirates für Arbeiterstatistik für die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren bekannt geworden waren, erhob sich sofort ein Sturm der Gegnerschaft unter den Handelskammern und sonstigen Vertretungen der selbständigen Kaufleute des Großhandels, trotzdem durch die Vorschläge des Beirates an den bestehenden Zuständen so gut wie nichts geändert, geschweige denn verbessert werden würde. Die Entschließungen des Reichsamt des Innern über diese Vorschläge lassen denn auch heute noch auf sich warten, und es ist noch kein Zeitpunkt abzusehen, wann endlich diese Frage ihrer gesetzgeberischen Lösung entgegengeführt werden wird. Darum werden wir uns nach wie vor die energische Vertretung der von uns aufgestellten Forderungen angelegen sein lassen und ihre gesetzliche Durchführung mit allem Nachdrucke verlangen. Sie gipfeln in der Forderung der völligen Sonntagsruhe, des 9- und 8stündigen Höchstarbeitstages, einer zweistündigen Mittagspause, eines gesetzlichen ununterbrochenen Urlaubs von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr und der Ermöglichung des ortsstatutarischen Sonnabendfrühschlusses.

Versicherungswesen.

Die Unsicherheiten in der Auslegung des Unfall-Versicherungs-Gesetzes namentlich hinsichtlich der Versicherungspflicht haben in den letzten Jahren eine Bewegung entstehen lassen, die die Beseitigung dieses Zustandes verlangt. Wir haben unsre seit langem in dieser Frage eingenommene Haltung in besonderen Eingaben an das Reichsversicherungsamt, das Reichs-

Digitized by Google

amt des Innern, den Bundesrat und Reichstag und an die Ministerien der Bundesstaaten begründet und darin die Ausdehnung der Versicherungpflicht auf „alle Handelsbetriebe oder Konsum- und andere Vereine mit offenen Verkaufsstellen" verlangt. Wir befinden uns damit in Uebereinstimmung mit zahlreichen Handelskammern und Detaillistenvereinen, und es besteht begründete Hoffnung, daß diese Ausdehnung der Unfallversicherung in nicht allzu ferner Zeit erfolgen wird.

Zur Frage der Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten wird das Erscheinen der im Reichsamte des Innern ausgearbeiteten Denkschrift demnächst erwartet. Im Hauptausschusse vertritt den Verband seit zwei Jahren unser Verbandsvorsteher, der gleichzeitig geschäftsführender Vorsitzender des Hauptausschusses ist. Auf dem von diesem am 13. Mai 1906 in Leipzig veranstalteten Privatbeamtentage hielten die Abgeordneten Nacken, Patzig und Schack Vorträge, deren Verbreitung unter den Handlungsgehilfen sich unser Verband ganz besonders angelegen sein ließ.

Zur Vereinheitlichung des Versicherungswesens stellte unser Verband bis jetzt als einzige Gehilfenorganisation ihre Forderungen auf, die sich namentlich auf die Ausgestaltung der Krankenversicherung erstrecken. Wir haben unsre Leitsätze den gesetzgebenden Behörden und Körperschaften eingereicht.

An der Beratung des Gesetzes über die freien Hilfskassen nahm der Verband hervorragenden Anteil. Die von uns eingereichten Abänderungsvorschläge wurden von unsrem Verbandsvorsteher in der XIII. Kommission des Reichstages, der er als Schriftführer angehörte, mit Erfolg vertreten. Wir konnten dadurch die aus dem Gesetze den freien Hilfskassen drohenden Gefahren abwenden. Infolge der Auflösung des Reichstages wurde der Gesetz-Entwurf hinfällig, er ist bis jetzt von der Regierung nicht wieder eingebracht worden.

In der vom Reichsamte des Innern im Jahre 1906 herausgegebenen Denkschrift über „Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit" fanden auch die Einrichtung und Leistungen der Versicherung gegen Stellenlosigkeit unsres Verbandes eine eingehende

Würdigung. Die Denkschrift bedeutete eine glänzende Rechtfertigung der Anschauungen unsres Verbandes, zu denen er auf Grund praktischer Erfahrungen gelangte. Diese Material-Sammlung wird eine wertvolle Grundlage abgeben für unsre fernere Arbeit auf diesem Gebiete.

Verschiedene Standesfragen.

Eine vom Reichsamte des Innern im Jahre 1905 veranstaltete Umfrage über den Umfang des Bestechungs-Unwesens im Handelsgewerbe unterstützten wir unaufgefordert durch eine entsprechende Umfrage bei unsren Ortsgruppen. Ihr Ergebnis überreichten wir in einer ausführlichen Denkschrift dem Reichsamte des Innern und sprachen uns gegen den Erlaß weiterer gesetzlicher Strafbestimmungen aus. Eine Maßregel der Regierung in dieser Frage ist nicht weiter erfolgt.

Gegen die gewerbsmäßigen Stellenvermittler führten wir unsern langjährigen Kampf weiter durch die Herausgabe und kostenfreie Versendung einer Warnungsschrift, die in 10 000 Exemplaren zur Verteilung gelangt ist. Sie wurde von uns auch an alle höheren Verwaltungsbehörden, Polizei-Direktionen und Landesregierungen versandt. Namentlich gegen die Herausgeber der meist völlig wertlosen sogenannten „Stellen-" oder „Vakanzen-Listen" führten wir einen nachhaltigen Kampf. Dem preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe überreichten wir eine ausführliche Denkschrift über diese Frage. Das von uns beigebrachte Material und die Begründung unserer Vorschläge hat einen unverkennbaren Einfluß auf die Gestaltung der für das Königreich Preußen erlassenen neuen Vorschriften über den gewerbsmäßigen Stellennachweis ausgeübt. Auch für das Großherzogtum Sachsen wurde eine ähnliche Ministerialverordnung herausgegeben, die im wesentlichen unsern Wünschen Rechnung trägt.

Die Schaffung von Handlungsgehilfen-Kammern ist auch in den beiden Berichtsjahren ihrer Verwirklichung nicht näher gebracht worden. Es sollte vielmehr die Gestaltung des Gesetzes über die Arbeitskammern davon abhängen, in welcher Form der Reichstag den ihm vorgelegten Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine verabschiedete. Dieser Entwurf fand jedoch die einmütige Ablehnung aller Parteien, blieb aber infolge der Auflösung des Reichstages unerledigt. In die

Kommission zur Beratung dieses Gesetzentwurfes war auch unser Verbandsvorsteher gewählt worden*).

Diese gedrängte Uebersicht der Arbeit unsres Verbandes zur Verwirklichung seines sozialpolitischen Programms gibt jedem, der sie zu würdigen versteht, einen Begriff von dem Eifer und Fleiß, der allenthalben aufgewandt werden mußte, um die vielfachen Erfolge zu erzielen. Unsre Gedanken marschieren! Darum gibt es für uns in dieser Arbeit keine Ruhe, wir müssen vielmehr durch die andauernde ernsthafte Weitererforschung der kaufmännischen Standesfragen durch den Ausschuß des Deutschen Handlungsgehilfentages unsern zahlreichen Mitarbeitern das Rüstzeug liefern, dessen sie bedürfen, um diese Arbeit auch in Zukunft erfolgreich durchzuführen. Auch sie wird uns an unsrem Platze finden.

Im Gau Ostmark unseres Verbandes haben sich die Ortsgruppen ebenfalls die Vertretung der Standesinteressen recht angelegen sein lassen. Im Vordergrunde der sozialpolitischen Tätigkeit standen in

Oesterreich

die Kämpfe um die Verbesserung der Sonntagsruhe und die Erreichung der Pensionsversicherung. Bei der Schaffung des neuen Sonntagsruhe-Gesetzes wurde eine außerordentliche Rührigkeit an den Tag gelegt. Der Gauvorstand und die Ortsgruppen vertraten in zahlreichen Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches energisch den Standpunkt der völligen Sonntagsruhe. Das Gesetz brachte eine Herabsetzung der Verkaufs- und Arbeitszeit an Sonntagen und räumte den Landesregierungen das Recht der weiteren Einschränkung oder gänzlichen Aufhebung der Sonntagsarbeit ein. Unsere Ortsgruppen entfalteten eine lebhafte Eingabentätigkeit gegenüber den Statthaltereien und die vielfachen Verbesserungen der Sonntagsruhe und die Einführung völliger Sonntagsruhe in mehreren Städten Oesterreichs sind mit ihre Verdienste. Mit besonderer Ausdauer sind diese Kämpfe um den freien Sonntag geführt worden, da die sonntagsruhefeindlichen Kleinkaufleute, zumeist aber Greisler, steten Widerstand leisteten und alle Hebel gegen die Erweiterungen der Sonntagsruhe in Bewegung setzten.

---

*) Am 9. März 1907 gab Graf Posadowsky neuerdings im Reichstage die Erklärung ab, daß wohl in der nächsten Session dem Reichstage ein Gesetzentwurf über die Arbeitskammern vorgelegt werden wird.

Nicht minder ausdauernd war das Ringen um die Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten. Von allen österreichischen Angestellten-Organisationen leistete unser Verband dabei die umfassendste Tätigkeit. Der Gauvorstand legte die Forderungen des D. H. V. in einer ausführlichen Denkschrift nieder, die sämtlichen Reichsratsabgeordneten und den in Betracht kommenden Regierungsvertretern überreicht wurde. In 26 Anträgen ließ der Gauvorstand seine Forderungen von befreundeten Abgeordneten bei der Gesetzesberatung vertreten und alle Ortsgruppen richteten Aufforderungen an die Abgeordneten ihres Bezirkes, die Wünsche der deutschnationalen Handlungsgehilfen zu unterstützen. Die von unserer Gauleitung beschlossene Eingabe für das (gefährdete) Zustandekommen des Gesetzes und gegen die Ausscheidung der Handlungsgehilfen wurde außer von unseren Ortsgruppen, von 38 anderen Vereinen und 58 Gehilfenausschüssen dem Herrenhause übersandt. — Zugleich eine Anerkennung der Arbeit des D. H. V.! — Das Gesetz wurde, aber noch liegt es in den Händen der Regierung, ob die Handlungsgehilfen in die Versicherung eingereiht werden sollen. Es gilt einen neuerlichen Kampf, bei dem nicht nur unsozial denkende Prinzipale, sondern auch ein Teil sozialdemokratischer Handlungsgehilfen gegen die Pensionsversicherungsfreunde im Felde stehen. Der D. H. V. traf Ende 1906 bereits die Vorbereitungen zu diesem Kampfe um das Pensionsrecht und wir hoffen, daß er auch hierbei zum Wohle der Gesamtheit unserer österreichischen Kollegen als Sieger aus demselben hervorgeht.

Bei der Beratung der Gewerbenovelle im Reichsrate machte der D. H. V. durch ihm nahestehende Abgeordnete zahlreiche Abänderungs- und Ergänzungs-Vorschläge, die den Befähigungsnachweis im Handelsgewerbe, das kaufmännische Fortbildungsschul- und das Lehrlingswesen und die Gehilfenausschüsse betrafen. Den dabei vertretenen Anschauungen schenkte man in den weitesten Kreisen Beachtung. Auch die Ortsgruppen waren bei den gesetzgeberischen Maßnahmen betr. die Reform der Gewerbeordnung durch Eingaben tätig. — Scharfer Abwehr seitens des D. H. V. begegnete der Gesetzentwurf gegen den unlauteren Wettbewerb, der in einzelnen Teilen angestelltenfeindliche Tendenzen verfolgt. Die

Ortsgruppen hielten allerwärts Proteſtverſammlungen ab und ſandten Eingaben und Entſchließungen an den Reichsrat.

Mangels eines Ladenſchlußgeſetzes arbeiteten unſere Ortsgruppen in vielen Orten, teilweiſe mit Erfolg, für die freiwillige Einführung des 8- bezw. 7 Uhr-Ladenſchluſſes durch Genoſſenſchaftsbeſchluß. — Eine rege Betätigung bei der Ueberwachung der Schutzgeſetze iſt bei den meiſten Ortsgruppen zu verzeichnen. Verwarnungsſchreiben wurden in großer Anzahl verſandt, doch mußten die Gruppen in vielen Fällen die Hilfe der Behörden in Anſpruch nehmen. Mehrere Ortsgruppen erließen Rundſchreiben an die Prinzipalität um Gewährung eines Sommerurlaubs, andere wandten ſich gegen die Lehrlingszüchtereien und das Schmiergelderunweſen. Gegen die Auswüchſe der gewerbsmäßigen Stellenvermittlungen wurde aufklärend vorgegangen durch Verteilung unſerer Warnungsſchrift. Bei den Gehilfenausſchußwahlen der kaufmänniſchen Genoſſenſchaften ſiegten faſt durchwegs die Liſten unſerer Ortsgruppen.

Eine größere Bedeutung und die Beachtung in allen kaufmänniſchen und anderen Kreiſen errangen ſich auch ſchon die vom D. H. V. einberufenen deutſchen Handlungsgehilfentage Oeſterreichs (1905 Prag, 1906 Brünn), die Handlungsgehilfenvertreter aus allen Teilen der öſterreichiſchen Monarchie zu ernſten Beratungen über die Lage und die Fragen unſeres Standes zuſammenführten. Den Reichstagungen folgten noch Handlungsgehilfentage für Böhmen und für Oeſterr.-Schleſien, die ſich gleichfalls mit ſozialpolitiſchen Fragen beſchäftigten.

So hat denn der D. H. V. auch drüben in Oeſterreich wieder ein großes Stück ſtandespolitiſcher Arbeit hinter ſich und mit neuer Kampfesluſt trat er in das Jahr 1907, das ihm neue und ſchwere Aufgaben für das Wohl und Wehe der öſterreichiſchen Handlungsgehilfenſchaft ſtellt. Aber mit berechtigtem Stolz können wir feſtſtellen, daß auch in der Oſtmark in Dingen kaufmänniſcher Sozialpolitik der D. H. V. die Führung hat.

Auch in

Luxemburg,

wo ſich unſere Berufsgenoſſen ebenfalls dem D. H. V. angeſchloſſen haben, konnten unſere Ortsgruppen bereits ihre ſozialpolitiſche

Wirksamkeit erfolgreich entfalten. Sie verbreiteten in ganz Luxemburg eine Flugschrift zur Herbeiführung einer Sonntagsruhe. Dem Ministerium wurde eine ausführliche Denkschrift über diese Frage überreicht. Die Wirkung dieses Vorgehens war eine mächtige. Schon im September 1906 erschien ein ministerieller Entwurf eines Gesetzes über die Sonntagsruhe, der eine teilweise Erfüllung unserer Anträge bringt. Wir beglückwünschen unsere Luxemburger Kollegen zu ihrem schönen Erfolge.

Eine erschöpfende Darstellung aller Arbeiten zur Verfolgung der Standesfragen enthält das

Archiv für kaufmännische Sozialpolitik.

Diese Zeitschrift wird von der Verwaltung für sozialpolitische Angelegenheiten herausgegeben. Sie schloß soeben ihren dritten Jahrgang ab. Das Archiv hat seinen Ruf als wissenschaftliches Organ über kaufmännische Standesfragen nicht nur behauptet, sondern auch befestigt, indem es vorurteilslos die Ergebnisse unserer Forschungen darstellt. Diese Zeitschrift findet heute ihren Leserkreis besonders auch bei Behörden, Handelskammern, kaufmännischen Vereinen und Sozialpolitikern. Sie eignet sich vorzüglich zum regelmäßigen Versand an die höheren und unteren Verwaltungs-Behörden und Stadtverwaltungen, da das Archiv fortlaufend berichtet über die Fortgänge kaufmännischer Sozialpolitik, und dergestalt die Eingabentätigkeit der Ortsgruppen und Gaue wertvoll zu ergänzen vermag.

Die Arbeit der Verwaltung für sozialpolitische Angelegenheiten findet ihre Stütze in der von ihr verwalteten

Bücherei

des Verbandes. Diese wächst von Jahr zu Jahr an Umfang und bildet im wesentlichen eine Sammlung der über die kaufmännischen Standesfragen erschienenen Literatur, sowie der einschlägigen Materialien, Jahresberichte u. s. f. Die steigende Inanspruchnahme der Bücherei veranlaßte uns, ab 1. Januar 1906 eine Benutzungs-Ordnung aufzustellen; mit der Verwaltung der Bücherei ist seit dieser Zeit ein besonderer Beamter betraut. Im Berichtsjahre wurden etwa 19 000 Bücher-Entnahmen verzeichnet. Die Bücherei umfaßte Ende 1906 an Büchern, Zeitschriften, Jahresberichten u. s. f. 6465

Nummern. Wir beabsichtigen demnächst ein Verzeichnis der Bücherei herauszugeben. Die unbedingt nötige Vervollständigung unseres Bestandes an Fachliteratur wird von uns angestrebt.

Zeitungswesen.

Die Klärung der öffentlichen Meinung über die Fortentwicklung der kaufmännischen Sozialpolitik und die Pflege des Gefühls der Zusammengehörigkeit unter den Berufsgenossen ist in erster Linie Aufgabe einer gut geleiteten Fachpresse. Als solche hat sich auch im Berichtsjahre die

Deutsche Handels-Wacht

wieder erwiesen. Die Berichte dieser Zeitschrift über die vielfachen Vorgänge in der Standesbewegung und in der Fortführung sozialer Maßnahmen für den Stand der Handlungsgehilfen geben dem Forscher, Sozialpolitiker und Laien ein klares, übersichtliches Bild über diesen Zweig der deutschen Gewerkschafts-Bewegung. Das konnte aber nur erreicht werden, weil uns ein zahlreiches Heer eifriger Mitarbeiter in unsern Vertrauensmännern und Mitgliedern zur Seite steht. Mögen sie in ihrem Eifer als Berichterstatter nie erlahmen.

Entsprechend der Mitgliederzahl des Verbandes ist natürlich auch die Auflage unsrer Verbandszeitschrift gestiegen. Sie betrug 1905: 1 544 200 und 1906: 2 009 000 Stück. Durchschnittlich erschien jede Nummer der Handels-Wacht in einer Auflagenhöhe 1905 von 63 342 und 1906 von 83 783 Stück. Bald wird der Zeitpunkt gekommen sein, wo die Deutsche Handels-Wacht zu den wenigen Fachzeitschriften zählen wird, deren Auflage für die Nummer 100 000 übersteigt.

Die Einnahmen für Anzeigen betrugen im Geschäftsjahre Mk. 58 432.90 (49 777.01).*) Die Einnahmen könnten wesentlich höher sein, wenn wir nicht eine so außerordentlich peinliche Auswahl unter den uns überwiesenen Anzeigen treffen würden. Wir tun das aber, weil eine ernste Fachzeit-

*) Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des vorigen Geschäftsjahres.

schrift auch sittliche und erzieherische Aufgaben zu erfüllen hat. Im Geschäftsjahre 1905/1906 lehnten wir die Annahme von 74 Anzeigenaufträgen ab, die uns 10 773.71 Mark Mehreinnahme gebracht hätten!

Durch den neuen Portotarif für Drucksachen erhöhten sich die Versandkosten der Zeitschrift nicht unwesentlich. Um so mehr verdient die uneigennützige Art derjenigen Ortsgruppen hervorgehoben zu werden, die den Versand der Handels-Wacht auf eigene Kosten übernommen haben. Sie ersparen dadurch dem Verbande manche Ausgabe, die zu andern gemeinnützigen Zwecken Verwendung finden kann. Ende des Jahres standen folgende Ortsgruppen auf dieser

Ehren-Tafel:

Aalen
Achern
Alsfeld
Altena i. W
Altenburg
Altenessen
Arzberg
Barmstedt
Barop
Bautzen
Belgard
Benrath
Bietigheim
Bischofswerda
Borna
Boeblingen
Bramsche
Bunzlau
Burgdorf
Burgkundstadt
Clausthal-Zellerfeld
Cöpenick
Delitzsch
Diffen
Einbeck
Eisfeld
Eisleben
Erlangen
Eutin
Feuerbach
Finsterwalde
Forst i. L.
Freienwalde
Freudenstadt
Friedenau
Friedland, M.
Fulda
Gardelegen
Geislingen
Genthin
Geringswalde
Gnesen
Göppingen
Gößnitz
Goslar
Greifenhagen
Groitzsch
Gronau
Großlichterfelde
Grünberg i. Schl.
Gütersloh
Gumbinnen
Hainichen i. Sa.
Hattingen
Hemer
Hermsdorf
Höhr
Hohenlimburg
Hohenstein-Ernstthal
Hohenwestedt
Homburg i. Pfalz
Jauer
Kamenz
Kandel
Kettwig
Kirchberg
Kirn
Kneuttingen
Königstein a. Elbe
Kosel
Kronenberg
Landshut i. Bayern
Langen
Langensalza
Laupheim

Lauterbach i. H.
Lehrte
Lengenfeld
Leisnig
Lengerich
Lissa
Löbau
Lörrach
Lößnitz i. Erzg.
Luckenwalde
Lübtheen
Magdeburg-Buckau
Magd.-Wilhelmstadt
Marburg
Markranstaedt
Menden
Merseburg
Meuselwitz
Mölln i. Lbg.
Mühlhausen i. Th.
Münchberg
Münden i. Hann.
Nassau
Naumburg a. S.
Neudamm
Neuhaldensleben
Neuruppin
Neustadt a. Hardt
Neustadt a. Orla
Neustadt O.-S.
Nordenham
Oberglogau
Oberhausen
Obertürkheim
Oeynhausen
Ohlau
Oppeln
Oranienburg
Osterode a. Harz
Parchim
Petershain
Pfullingen
Polzin
Preetz
Quedlinburg
Radolfzell
Rastatt
Ratzeburg
Rawitsch
Reinickendorff Ost
Renchen
Riesa
Ronbach i. Loth
Roth a. Sd.
Rothenkirchen i. Sa.
Rottenburg
Ruhla
Sarstedt
Schneidemühl
Schönebeck a. E.
Schorndorf
Schramberg
Schw.-Hall
Soldau i. O.-Pr.
Soldin
Sondershausen
Stade
Steele
Stendal
Stockach
Stralsund
Straubing
Tannenbergthal
Tegel
Trachenberg
Trier
Triptis
Uckingen
Vaihingen
Wabern-Homberg
Walsrode
Warendorf
Wattenscheid
Weida
Weißensee
Weißwasser
Wernigerode
Wismar
Wolfenbüttel
Zabrze
Zerbst
Züllichau

Möchte das gute Beispiel viele Nachahmer finden!

Einen sehr dankbaren Leserkreis besitzen die

Blätter für junge Kaufleute.

Die Lehrlinge sind nicht wenig stolz auf „ihr Blatt". Es wurde ihm mehr und mehr der Charakter eines Unterrichtsblattes gegeben, was sich sehr bewährt hat. Durch die Veranstaltung von Preisausschreiben wecken wir das unmittelbare Interesse an dem Inhalte des Blattes

ſelbſt, ſo daß es ſich als wertvolles Hilfsmitel für die Erfüllung der Aufgaben der Abteilung für Lehrlinge des Verbandes erweiſt.

Dagegen haben wir eine andere Zeitſchrift des Verbandes wieder eingehen laſſen. Am 23. Januar 1905 hatten Verwaltung und Aufſichtsrat die Herausgabe der

Handelswiſſenſchaftlichen Rundſchau

beſchloſſen. Wir hatten dabei auf 1000 Leſer gerechnet, was die Vorbedingung dafür war, das Blatt ohne nennenswerte Zuſchüſſe ſeitens des Verbandes erſcheinen laſſen zu können. Trotz der Zuſtimmung, die die Herausgabe dieſer Rundſchau fand, blieb ihre Bezieherzahl doch hinter unſern Erwartungen zurück, ſo daß die Leitung des Verbandes genau ein Jahr nachdem die Herausgabe des Blattes beſchloſſen worden war, am 22. Januar 1906 den Beſchluß faßte, die Zeitſchrift zum 1. April 1906 wieder eingehen zu laſſen. Jedoch wird der Zweck, den wir mit der Handelswiſſenſchaftlichen Rundſchau verfolgten, die Verbreitung höherer Kenntniſſe zu fördern, vom Verbande ſeit etwa einem Jahre auf andere Weiſe angeſtrebt. Wir haben in der Abteilung für Bildungsbeſtrebungen eine Einrichtung getroffen, die ſich außerordentlich günſtig entwickelt, ſo daß wir unſre Abſicht doch erreichen, wenn auch auf anderem, wohl beſſerem Wege. Wir berichten darüber an anderer Stelle.

Die Errichtung der Kaufmannsgerichte ließ es uns angezeigt erſcheinen für ihre Beiſitzer ein Organ zu ſchaffen, das in ſachlicher Weiſe Rechtsbelehrungen erteilt, Mitteilungen über bemerkenswerte Entſcheidungen der Kaufmannsgerichte vermittelt, überhaupt die Entwicklung aller mit den Kaufmannsgerichten zuſammenhängenden Fragen unparteiiſch beſpricht. Dazu erſchien uns die Schaffung der Zeitſchrift

Das Kaufmannsgericht

notwendig. Verwaltung und Aufſichtsrat beſchloſſen ſie am 23. Januar 1905, die erſte Nummer dieſer Monatsſchrift erſchien im März 1905. Ihr Bezugspreis beträgt 2 Mark jährlich. Er ermöglicht es allen Kaufmannsgerichts-Beiſitzern die Zeitſchrift zu halten, demgemäß iſt ihre geſchäftliche Entwicklung auch zufriedenſtellend. Die Schriftleitung der Zeitſchrift „Das Kaufmannsgericht" wird ſeit dem 1. Oktober 1906 von der Verwaltung für Rechtsſchutz-Angelegenheiten beſorgt, dieſe innige Verbindung der zwei ähnlichen Einrichtungen des Verbandes dürfte dem Blatte nur zum Nutzen gereichen.

Digitized by Google

Eine sich von Jahr zu Jahr steigernde Auflage erfuhr auch das vom Verbande herausgegebene

Jahrbuch.

Seine letzte Auflage von 10 000 Stück war bereits Ende 1906 vollständig vergriffen. Gewiß ein sicheres Zeichen, wie sehr das Jahrbuch als unentbehrlicher Ratgeber von den Mitgliedern geschätzt wird. Seine weitere Ausgestaltung soll uns darum am Herzen liegen.

Die Verbreitung unsrer verschiedenen Zeitschriften auch außerhalb der Mitgliederkreise des Verbandes lassen wir uns angelegen sein. Hierbei sollten auch die Ortsgruppen noch mehr als bisher mitwirken, indem sie eine oder die andere der Zeitschriften ihren Stadtverwaltungen, Abgeordneten oder sonstigen einflußreichen Persönlichkeiten übersenden. Handelskammern, Parlamente, eine Anzahl öffentlicher Büchereien, Behörden usw. erhalten von uns namentlich die Handels-Wacht regelmäßig zugeschickt.

Ebenfalls der Verbreitung unserer Anschauungen dienen unsere Zeitungs-Korrespondenzen, deren Abdruck von den Tageszeitungen gern erfolgt.

Die Zahl der Gauzeitungen betrug Ende 1906: 13, von den Ortsgruppen geben 37 eigene Monatsblätter mit redaktionellem Inhalte heraus. Sie erwiesen sich mit dem Anwachsen der Gaue und Ortsgruppen immer mehr als zweckdienlich, da sie die Werbearbeit fördern und in ihrem textlichen Teile die Pflege der örtlichen Erfahrungen und inneren Vorgänge der Gaue und Ortsgruppen sich angelegen sein lassen. Sie erweisen sich ferner als wertvolles Bindemittel zwischen den Mitgliedern, und als solches möchten wir sie nicht mehr missen.

Äußere Angelegenheiten.

Der beispiellose Zuwachs an Mitgliedern, den der Verband im Berichtsjahre zu verzeichnen hatte, stellte naturgemäß an die Arbeitsleistung der Verwaltung für äußere Angelegenheiten auch ganz außerordentliche Anforderungen. Aber wo die Arbeit von solchen Erfolgen begleitet ist, wird sie auch gern und freudig geleistet. Diese Erfolge weckten jedoch auch die gegnerischen Verbände und ließen sie erbitterte Anstrengungen machen, um den Siegeszug des deutschnationalen Gedankens unter den deutschen Handlungsgehilfen auf-

zuhalten. Vergebens! Der Ausfall der Kaufmannsgerichts-Wahlen hatte zu deutlich gezeigt, welchem Verbande die größte Bedeutung in der Handlungsgehilfen-Bewegung zukommt. Das sollte und mußte auch rein ziffernmäßig in der Mitgliederzahl der verschiedenen Verbände zum Ausdruck kommen. Dieser Gedanke erweckte uns in den Reihen unserer Mitglieder Tausende werbeeifriger Kollegen, die selbst die Mühen der persönlichen Kleinarbeit auf sich nahmen, um den Verband diesem Ziele entgegenzuführen. Der Wurf gelang! Durch die Schackspende, die wir unserm Verbandsvorsteher am Tage seiner zehnjährigen Wirksamkeit für den Verband in Gestalt von 10 000 Beitrittserklärungen auf den Arbeitstisch legten, trat der D. H. V. mit einem mächtigen, siegesfrohen Schritt an die Spitze der deutschen Handlungsgehilfen-Verbände. Die aufopferungsvolle Treue und die hingebungsvolle Liebe zur Sache, die darin ihren beredten Ausdruck fanden, sind ein glänzender Beweis für die Geschlossenheit und Einigkeit unserer Organisation. Mögen sie den Verband allezeit auszeichnen.

Diese persönliche Kleinarbeit beim Werben neuer Mitglieder wurde durch die lebhafte

Versammlungstätigkeit

des Verbandes und seiner Ortsgruppen unterstützt. Oeffentliche Versammlungen wurden 1612 (846) abgehalten. Die große Steigerung ist zurückzuführen auf den Ausbau des Netzes unserer Geschäftsstellen, sowie darauf, daß wir den 25. Gedenktag der kaiserlichen Botschaft vom 17. November 1881 zum Anlaß nahmen, öffentliche Gedenkfeiern zu veranstalten, wobei überall Entschließungen an den Bundesrat angenommen wurden, die die Fortführung der sozialen Gesetzgebung und den Ausbau der Versicherungsgesetze forderten. Die Werbeerfolge in diesen Versammlungen waren durchweg verhältnismäßig gute, doch muß mancherorts auf die Organisation der Werbetätigkeit in Versammlungen noch mehr Sorgfalt verwendet werden. Solche Versammlungen, in denen die Aufnahme neuer Mitglieder hinter den berechtigten Erwartungen zurückbleibt, schaffen leicht Entmutigung, was vermieden werden kann, wenn die Werbe-Ausschüsse vorher schon ihre Arbeiten einteilen.

Der Werbearbeit dient auch die Versendung von Flugblättern, die im Berichtsjahre in ganz besonderem Umfange erfolgt ist. Die mannigfachen Angriffe der gegnerischen Verbände

auf den D. H. V. machten die Herausgabe verschiedener Abwehr-Flugblätter notwendig, die samt und sonders trotz ihrer hohen Auflagen sehr rasch vergriffen und verbreitet waren. Seit Mai 1905 lassen wir die „Weckstimmen", Neueste Nachrichten aus der Handlungsgehilfen-Bewegung, in zwangloser Folge erscheinen. Bis jetzt sind davon 4 Nummern erschienen, die in einer Gesamtauflage von 380 000 Stück verbreitet worden sind. Die Weckstimmen haben sich als äußerst wirkungsvolles Werbemittel für den Verband erwiesen, sie erscheinen in Zukunft in einer Auflage von 100 000 Stück. Die Ortsgruppen lassen sich ihre Verbreitung in anerkennenswerter Weise angelegen sein. Durch den Flugschriften-Versand an uns bekannte Handlungsgehilfen von Hamburg aus warben wir dem Verbande im Geschäftsjahre 2263 (2070) neue Mitglieder.

Die Festigung des Zusammenschlusses der Gaue und Ortsgruppen des Verbandes mußte mit dem Anwachsen seiner Mitgliederzahl möglichst Schritt halten. Demgemäß waren wir gezwungen die Geschäftsstellen auszubauen. Wenn in einem Gau oder in einer Ortsgruppe die Zahl der Mitglieder über ein gewisses Maß hinaus gewachsen ist, können die dadurch erforderlichen Arbeiten von freiwilligen Helfern ehrenamtlich auf die Dauer nicht mehr bewältigt werden. Es müssen dafür besoldete Kräfte angestellt werden, deren Aufgabe es ist, die innere und äußere Organisation ihres Arbeitsgebietes durchzuführen. Wir unterscheiden dabei nach folgenden Gesichtspunkten. Für den Bezirk der größten Gaue haben wir Landesgeschäftsstellen eingerichtet. Solche bestanden Ende 1906 in Berlin, Köln, Leipzig und Wien. Kleinere Gaue haben wir mit Gaugeschäftsstellen besetzt, solche bestanden in Breslau, Hannover, Magdeburg, Mannheim und Stuttgart. Ihre Errichtung in Frankfurt a. M., München, Nürnberg und Erfurt ist in Aussicht genommen und dürfte in allernächster Zeit erfolgen. Endlich haben wir in Städten, deren Mitgliederzahl es angebracht erscheinen läßt, Bezirksgeschäftsstellen errichtet und zwar in Chemnitz und Dresden. Wir hoffen zuversichtlich, daß dieser Ausbau des Netzes unserer Geschäftsstellen für die wirksame Durchführung aller Verbandsarbeiten von großem Nutzen sein wird.

Die Entwicklung unsrer

Gaue

hat sich in entsprechend guter Weise vollzogen. Die Zahl der Gaue

ist von 19 auf 20 gestiegen, da die Schweiz sich vom Ausland abgetrennt und einen eigenen Gau gebildet hat. Die Mitgliederzahl der Gaue, einschließlich der im Auslande lebenden Mitglieder, hat sich um 34 595 (11 053) vermehrt. Davon entfallen auf das Jahr

1905: 21 264
1906: 13 331

Zusammen: 34 595

Den Anteil der einzelnen Gaue an diesem Zuwachs veranschaulicht die folgende Uebersicht:

Gaue	Zahl der Ortsgruppen am 31. Dezember		Mitgliederzahl am 31. Dezember		Zunahme
	1904	1906	1904	1906	
1. Königreich Sachsen	111	127	8167	12405	4238
2. Niederrhein-Westfal.	84	119	5764	9921	4157
3. Brandenburg . .	67	87	5586	9827	4241
4. Nordmark . . .	44	65	5098	8141	3043
5. Südwest	60	90	3554	6241	2687
6. Ostmark	23	90	1181	4331	3150
7. Sachsen-Anhalt . .	39	51	2362	4024	1662
8. Niedersachsen . .	34	44	2519	3865	1346
9. Schlesien	38	59	2071	3591	1520
10. Schwaben . . .	37	45	1873	3302	1429
11. Main-Weser . . .	31	35	1989	3240	1251
12. Teutoburg . . .	41	48	1855	2836	981
13. Ost-Thüringen . .	22	26	1469	2307	838
14. Südbayern . . .	13	17	954	1962	1008
15. Franken	19	29	1094	1784	690
16. West-Thüringen .	22	28	1241	1784	543
17. Westpreußen-Posen.	22	25	1097	1575	478
18. Pommern . . .	14	19	791	1186	395
19. Ostpreußen . .	15	20	703	980	277
20. Schweiz	—	6	—	233	233
Ausland und Deutsche Kolonien .	19	19	839	1267	428
	754	1049	50207	84802	34595

Diese Zahl stimmt mit derjenigen der Zunahme in der gesamten Mitgliederzahl nicht überein, weil die Zahl der Soldaten eine Abnahme, diejenige der unbekannt verzogenen Mitglieder aber eine Zunahme erfahren hat, wie nachstehende Uebersicht erkennen läßt.

	Mitgliederzahl am 31. Dezember		Zunahme	Abnahme
	1904	1906		
In den Gauen und im Auslande . . .	50207	79687	29480	—
Soldaten	3934	3873	—	61
Z. Zt. unbekannt verzogene Mitglieder . .	1233	1738	505	—
Lehrlinge	752	5115	4363	—
Gesamtzahl . . .	56126	90413	34348	61
Gesamtzuwachs . .			34287	

Den größten Mitgliederzuwachs brachten die Gaue Brandenburg und Königreich Sachsen, die damit den Gau Niederrhein-Westfalen in der Zunahme überflügelt haben. Den verhältnismäßig größten Zuwachs erzielte der Gau Ostmark, dessen Mitgliederzahl sich nahezu vervierfacht hat. Ihm folgt der Gau Südbayern, der seinen Mitgliederbestand mehr als verdoppelt hat, dann der Gau Schwaben, der ihm darin nahezu gleichkommt. Die Arbeit wurde in allen Gauen mit gleich regem Eifer geleistet, so daß wir diesmal nicht einen einzigen Gau zu verzeichnen haben, dessen Mitgliederzuwachs nicht mehr als 33 % betrug. Die Reihenfolge der Gaue hinsichtlich der Größe ihrer Mitgliederzahl ist im allgemeinen dieselbe geblieben, nur der Gau Ostmark ist von der vierzehnten an die fünfte Stelle gerückt. Die Gaue Sachsen-Anhalt und Niedersachsen, sowie Schwaben und Main-Weser haben ihre Plätze vertauscht, außerdem haben die Gaue Südbayern und Franken sich einen höheren Platz errungen.

Mit dieser Entwicklung Stand hielten die Fortschritte der Organisation unsrer Mitglieder in den

Ortsgruppen.

Von den Mitgliedern der Gaue waren

	in Ortsgruppen	Einzelmitglieder	Zusammen
Am 31. Dezember 1906	79190	5612	84802
Am 31. Dezember 1904	45318	4889	50207
Zuwachs . . .	33872	723	34595

Darnach ist der Zuwachs auch diesmal wieder hauptsächlich den Ortsgruppen zu gute gekommen, deren Zahl allerdings auch gewaltig gestiegen ist. Sie betrug 1049 gegen 754 am 31. Dezember 1904. So schließt sich die Kette unsrer Organisation immer enger um unsre Mitglieder, was im Interesse ihrer Schlagfertigkeit nur zu begrüßen ist. Was wir dabei noch ganz besonders hervorheben wollen ist der Umstand, daß diese Ortsgruppen sämtlich in geordnetem Zustande sich befinden. Die Zahl der Ortsgruppen von mehr als 100 Mitgliedern erhöhte sich von 85 am 31. Dezember 1904 auf 131 am 31. Dezember 1906. Wir beschränken uns daraum darauf, in der folgenden Uebersicht diejenigen 20 Ortsgruppen in ihrer Entwicklung zu veranschaulichen, die mehr als 500 Mitglieder zählen.

Ortsgruppen	Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1904	1906	Zunahme	Zunahme %
Berlin	3366	5541	2175	65
Hamburg	2305	3632	1327	58
Leipzig	2156	2962	806	37
Dresden	1148	1665	517	45
Chemnitz	725	1394	669	94
Hannover	857	1334	477	56
Magdeburg	686	1202	516	75
Stuttgart	536	1140	604	113
Frankfurt a. M.	559	987	428	77
München	404	975	571	141
Mannheim	425	797	372	88
Breslau	450	751	301	67
Köln	426	728	302	71
Plauen i. V.	453	627	174	38

Digitized by Google

Ortsgruppen	Zahl der Mitglieder am 31. Dezember 1904	1906	Zunahme	Zunahme %
Bremen	384	627	243	63
Altona	360	599	239	66
Düsseldorf	322	589	267	83
Elberfeld	413	545	132	32
Halle a. S.	368	522	154	42
Nürnberg	278	522	244	87

München mit 141 % und Stuttgart mit 113 % haben am besten abgeschnitten. Aber auch die andern Gruppen können mit berechtigter Freude auf die Erfolge ihrer zähen Werbearbeit zurückblicken. Berlin hat mit einem großen Schritte das fünfte Tausend überschritten, Hamburg nähert sich dem vierten Tausend und hat Leipzig, das ihm in den letzten Jahren scharf auf den Fersen war, damit weit hinter sich gelassen.

Die Kassenverhältnisse unserer Ortsgruppen sind ebenfalls im Aufschwung begriffen. Namentlich wollen wir gern anerkennen, daß die Vertrauensmänner sich mehr und mehr an die pünktliche Einreichung der satzungsgemäß vorgeschriebenen Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Ortsgruppe gewöhnt haben. Mögen auch die Säumigen bald zu den Pünktlichen gehören! So weit wir darüber Mitteilungen und Nachweise besitzen, hatten am Schlusse ihres Geschäftsjahres

1904: 458 Ortsgruppen ein Vermögen von 21 414.14 Mk.
1906: 539 „ „ „ „ 23 483.33 „

Bringt man dagegen in Ansatz die sehr hohen Anforderungen, die in den letzten beiden Jahren die große Werbetätigkeit und die Wahlen zu den Kaufmannsgerichten an die Ortsgruppen gestellt hat, so wird man einer solchen Geschäftsführung nur Achtung zollen können.

Die

Gautage

wachsen sich immer mehr zu kleinen Handlungsgehilfentagen aus. Ihre Einschätzung in der Oeffentlichkeit nimmt darum von Jahr zu Jahr zu, während sie andererseits auch in immer steigendem Maße die Beachtung der Behörden finden. Diese lassen sich neuerdings

recht häufig auf diesen Tagungen vertreten, was den unmittelbaren Wert ihrer Verhandlungen nicht unwesentlich erhöht.

Eine sehr erfreuliche Entwicklung hat auch die

Abteilung für Lehrlinge

erfahren. Wo die Ortsgruppen die Gründung von Lehrlingsabteilungen in die Wege leiteten, da erlebten sie damit fast durchweg Freude. Und in der Tat, es ist ein erhebendes Bewußtsein, so unmittelbar für den Nachwuchs unsres Standes zu wirken, ihm nach Möglichkeit Vorbild und Lehrer zu sein. Jede Anregung wird von den Lehrlingen dankbar entgegengenommen und bald entwickelt sich in den Lehrlingsgruppen ein reges Leben, das in die richtigen Bahnen zu lenken von dem Lehrlings-Obmanne viel Taktgefühl erfordert, aber auch den Lohn in der erfolgreichen Arbeit selbst trägt. Sobald die Lehrlinge angefangen haben, sich an den Veranstaltungen der Lehrlings-Abteilung zu beteiligen, entwickeln sie sich zu dankbaren und regelmäßigen Besuchern. Allerdings sollte man nirgends versäumen, die Eltern, Vormünder, Lehrer und Prinzipale über den Zweck unserer Lehrlings-Abteilung aufzuklären. Nur wenn die häusliche und geschäftliche Erziehung mit unserer Arbeit Hand in Hand geht, werden wir bleibende Erfolge mit unserer Abteilung für Lehrlinge erzielen. Ihre Entwickelung zeigt folgendes Bild. Es waren vorhanden:

1904: 752 Lehrlings-Mitglieder
1905: 3289 „
1906: 5115 „

Lehrlings-Gruppen waren vorhanden 1905: 50, deren Zahl wuchs bis Ende 1906 auf 196 an. Die größte Lehrlings-Gruppe besitzt Chemnitz mit 301 Mitgliedern, es folgen Berlin mit 157, Leipzig mit 153, Hamburg mit 136 Mitgliedern. Wir hoffen zuversichtlich, daß die Abteilung für Lehrlinge sich weiter ebenso günstig entwickeln wird wie im letzten Jahre, dann werden wir es auch bald auf 10 000 Lehrlings-Mitglieder gebracht haben.

Mit besonderem Nachdrucke gingen wir seit Mai 1905 an die Ausgestaltung der

Bildungs-Bestrebungen

innerhalb des Verbandes. Wir veranlaßten die Ortsgruppen dafür besondere Obmänner zu wählen, denen wir mit einer ausführlichen

Anleitung zur Gründung von Fortbildungs-Kursen an die Hand gingen. Im Winter-Halbjahr 1906/1907 wurden durch die Ortsgruppen des Verbandes insgesamt 309 Unterrichtskurse veranstaltet, an denen 4508 Schüler teilnahmen. Die größte Zahl der Kurse, nämlich 92 entfiel auf den Unterricht in Buchführung, ihm folgte der Sprach-Unterricht mit 90 Kursen, dem sich der Unterricht in Kurzschrift mit 82 Kursen anschloß. 1250 Schüler ließen sich in doppelter Buchführung, 1075 Schüler ließen sich in Stenographie System Stolze-Schrey (714) und Gabelsberger (360) unterrichten. In Sprachen behauptete Englisch mit 617 Schülern den Vorrang, ihm folgte Französisch mit 390 Schülern, der weitere Sprach-Unterricht erstreckte sich auf spanische, italienische und tschechische Sprache. An weiteren Unterrichtsfächern seien genannt Einfache Buchführung mit 186, Handelskorrespondenz mit 156 und Wechsellehre mit 242 Schülern. Alles in Allem ermutigt dieser vielversprechende Anfang zu weiterem Vorgehen auf dieser Bahn, tragen wir doch damit dazu bei, die deutschnationalen Handlungsgehilfen in ihren beruflichen Kenntnissen zu stärken und sie zu tüchtigen Kaufleuten heranzuziehen.

Innere Angelegenheiten.

Das Jahr 1906 schließen wir mit einem Mitgliederbestande von

90 413

gegenüber 56 126 am 31. Dezember 1904. Nach Abzug aller erforderlichen Streichungen durch Tod, Abmeldung usw. ergibt sich demnach ein reiner Zuwachs von

34 287

Mitgliedern. In den beiden Vorjahren betrug der Zuwachs nur 10 014 Mitglieder. Von dem Zuwachs entfallen auf das Jahr 1905: 19 569 und auf das Jahr 1906: 14 718 Mitglieder.

Unter diesen 90 413 Mitgliedern befinden sich 3142 (2063) unterstützende Mitglieder, 3873 (3934) Soldaten und 5115 (752) Lehrlinge.

Selbständig machten sich, soweit wir darüber unterrichtet wurden, 1902: 358, 1903: 428, 1904: 547, 1905: 902 und 1906: 1027 Mitglieder.

Die Prokura erhielten 1905: 65 und 1906: 105 Mitglieder, soweit sie uns davon Mitteilung machten.

Auf Grund des § 3 Abs. 15 der Satzung sind nach Zahlung von 200 Mark bis jetzt in die Stammrolle der

lebenslänglichen Mitglieder

eingetragen worden:

Viktor Blobel, Wilmersdorf.
Heinrich Thams, Hamburg.
Georg Herzog, Stettin.
Fritz Kiel, Oranienburg-Eden.
P. Froese, Bagamoyo.
Arno Richter, Leipzig.
Fr. Kunz, Leipzig.
Heinrich Richter, Elberfeld.
C. A. Schaumann, Mülheim (Ruhr).
Heinrich Müssig, Mannheim.
Adolf Basiehl, Hann. Münden.
Oskar Marx, Essen (Ruhr).
Moritz F. Meyer, Frankfurt a. M.
Alfred Abicht, Frankfurt a. M.
G. Menzel, Biebrich a. Rh.
H. Korff, Hamburg.
Hugo Kühnrich, Leipzig.
E. C. H. Köhne, Plantation (West-Afrika).
C. Bierbach, Frankfurt a. M.
E. Haarmann, Wiesbaden.
A. Bühling, Straßburg i. E.
K. Flügel, Hamburg.
F. Beschorner, Kotzenau.
Georg Krüger, Leipzig.
Bruno Pabst, Leipzig.
Arwed Stark, Leipzig.
Hans Kanitz, Leipzig.
J. Nitschke, Breslau.
M. Blochberger, München.
Otto Henschke, Hamburg.
Fritz Dautert, Tilsit.
H. C. Baumbach, Baldivia.
Emil Ahrens, Hamburg.
Wilhelm Schack, Hamburg.
Richard von Pein, Altona.
Felix Rößler, Altenburg.
W. Mathiesen, Leipzig-L.
Karl Grimmer, Guayaquil.
G. Kopp, Charlottenburg.
Paul Hezold, Breslau.
Paul Karge, Berlin.

Damit ist das erste halbe Hundert lebenslänglicher Mitglieder nahezu erreicht. Wer dazu in der Lage ist, sei herzlich gebeten, es den vorstehend genannten Kollegen gleichzutun.

Durch den Tod verloren wir 359 Mitglieder. Unter ihnen beklagen wir besonders den Tod unseres verdienten ehemaligen Gauvorstehers des Gaues Sachsen-Anhalt

Paul Wieck, Magdeburg, † 16. Februar 1906.

und denjenigen zweier ehemaligen Vertrauensmänner

Peter Wann, Witten, † 23. Oktober 1906,
Arthur Lötsch, Chemnitz, † 28. November 1906,

sowie den Tod eines treuen Beamten des Verbandes, der seit dem Jahre 1897 in seinen Diensten stand

Emil Raab, Hamburg, † 19. Februar 1906.

Wir werden diesen Kollegen allezeit ein treues Gedenken bewahren.

Die Zahl der Austrittserklärungen ist gegenüber den beiden Vorjahren wiederum um 688 zurückgegangen. Dieser erfreuliche Rückgang ist ein Zeichen wachsender Treue zum Verbande, deren Fortbestand wir von Herzen wünschen.

Aus der Liste der Lehrlingsmitglieder wurden übertragen in die Liste der ordentlichen Mitglieder 1280. Diese Zahl wächst von Jahr zu Jahr, so daß auch in dieser Hinsicht unsere Lehrlings-Abteilung dem Verbande Nutzen bringt.

Eine nicht kleine Arbeit verursachte die große Zahl von Wohnungs-Ummeldungen. Durchschnittlich pflegt jedes Mitglied einmal im Jahre seine Wohnung zu wechseln. Die Zahl der angezeigten Wohnungs-Veränderungen betrug

1904: 62 999, 1905: 73 710, 1906: 91 215.

Entsprechend dem Anwachsen der Mitgliederzahl des Verbandes stieg auch unser Geschäftsverkehr auf der Hauptgeschäftsstelle. Wir hatten im abgelaufenen Geschäftsjahre

Eingänge 554 818 (347 652)
Ausgänge 856 354 (754 611)

an Briefen, Postkarten, Postanweisungen und Drucksachen, ohne den Zeitschriften-Versand und ausschließlich des Verkehrs auf den Landes-, Gau- und Bezirksgeschäftsstellen. Im Durchschnitt täglich verzeichneten wir Eingänge 916 (580), Ausgänge 1348 (1258). Der 5. Februar 1906 zeigte den stärksten Eingang mit 652 Briefen, 420 Postkarten, 1448 Postanweisungen und 42 Drucksachen! An einem Tage also 2562 Posteingänge!

Am 31. Dezember 1906 waren in Hamburg und den Geschäftsstellen, ohne die Beamten der Krankenkasse 81 Angestellte und 19 Boten tätig. Das Mehr von Angestellten entspricht dem Anwachsen der Zahl der Mitglieder, ein gut Teil davon entfällt auf den Ausbau unsres Geschäftsstellennetzes.

Rechnungswesen.

Der Umfang unseres Geschäftsverkehrs im Rechnungswesen ist ganz außerordentlich geworden. Wir fügen die Abrechnung dem Be-

richt als Anlage bei, sie läßt erkennen, daß wir unter der Voraussetzung einer Abschreibung von 12 169,08 Mk. auf Einrichtungs-Konto, die wir beantragen, so daß dieses nur noch mit den in den letzten Jahren vorgenommenen Neuanschaffungen zu Buche steht, mit einem Ueberschusse von

211 044,20 Mk.

abgeschlossen haben. Der Vermögenszuwachs im vorletzten Geschäftsjahre betrug 148 805,41 Mk.

Der Vermögenszuwachs verteilt sich folgendermaßen:

Stiftungspfennig (Witwen- und Waisenschatz) .	11 349,54	Mk.
Darlehnskasse	9 689,79	„
Wahlschatz	334,88	„
Wehrschatz	623,22	„
Beitragsschatz der lebenslänglichen Mitglieder .	3 424,26	„
Hausbauschatz	17 705,42	„
Versicherung gegen Stellenlosigkeit	157 112,02	„

Den dann noch verbleibenden Rest beantragen wir dem Betriebskapital mit 10 805,07 Mk. zuzuführen.

Unser Gesamtvermögen, das am 31. Dezember 1904 342 823,54 Mk. betragen hatte, stieg bis zum Schlusse des Geschäftsjahres auf

553 867,74 Mk.,

hat also eine halbe Million Mark nunmehr überschritten. Das Vermögen der Krankenkasse in Höhe von 242 911.90 Mk. und die Bestände der Gau- und Ortsgruppenkassen mit rund 25 000 Mk. sind unberücksichtigt geblieben.

Die im Berichtsjahre uns überwiesenen Sonderbeiträge kamen folgenden Verbandszwecken zu gut:

Stiftungspfennig	10 033,27	Mk.
Darlehnskasse	1 264,53	„
Wahlschatz	260,23	„
Wehrschatz	589,—	„
Hausbauschatz	4 377,94	„
	16 524,97	Mk.

Wir sagen allen Spendern herzlichen Dank und empfehlen namentlich die Stärkung des Wahl- und Wehrschatzes ganz besonderer Beachtung. Beide sind auf Beschluß des Hamburger Verbandstages angelegt worden, um zu den Kaufmannsgerichts-Wahlen und zu be-

sonderen ähnlichen Anlässen den Verband mit genügenden Geldmitteln auszurüsten. Von dem Besitz solcher Mittel hängen in solchen Fällen in der Regel die Erfolge ab.

Der Zufluß zum Stiftungspfennig hat leider etwas nachgelassen, obwohl mit dem Anwachsen des Verbandes gerade auch die Anforderungen an seine Mittel steigen werden. Er ist geschaffen worden, um aus den Zinsen den Hinterbliebenen verdienter Mitglieder, wenn es not tut, mit einer Unterstützung helfen zu können. Da uns für solche Zwecke andere Gelder leider nicht zur Verfügung stehen, so möchten wir den Ortsgruppen recht dringend ans Herz legen, bei den jährlichen Verbandsstiftungsfeiern im September stets des Stiftungspfennigs durch Veranstaltung einer Sammlung zu gedenken. In den beiden letzten Jahren wurden uns dafür überwiesen:

1905 durch 254 Ortsgruppen 5206.31 Mk.
1906 „ 246 „ 4743.36 „

Im Berichtjahre sind in 5 Fällen kleine Beihilfen an Witwen verstorbener Mitglieder gewährt worden, wofür mit einer früheren Beihilfe insgesamt 487.10 Mk. ausgegeben wurden.

Aus der Abrechnung lassen wir nachstehend eine Uebersicht über den Stand des Vermögens am Beginn und am Schlusse des Geschäftsjahres folgen, aus der sich auch der Zuwachs im einzelnen erkennen läßt.

Vermögens-Uebersicht.

	am 1. Januar 1905	am 31. Dezbr. 1906	Zuwachs
Betriebskapital	20749,12	31554,19	10805,07
Stiftungspfennig (Witwen- und Waisenschatz)	27153,59	38503,13	11349,54
Darlehnskasse	15657,30	25347,09	9689,79
Wahlschatz	1000,—	1334,88	334,88
Wehrschatz	458,88	1082,10	623,22
Beitragsschatz der lebenslänglichen Mitglieder	4570,48	7994,74	3424,26
Hausbauschatz	66506,14	84211,56	17705,42
Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit	206728,03	363840,05	157112,02
	342823,54	553867,74	211044,20

Die unverhältnismäßige Steigerung unseres Mitgliederzuwachses bedingte auch eine Vermehrung der Einnahmen und Ausgaben. Soweit durch diese der ursprüngliche Voranschlag überschritten werden mußte, sind die erforderlichen Nachbewilligungen rechtzeitig beim Aufsichtsrat beantragt und genehmigt worden.

Der Geschäftsverkehr im Rechnungswesen mit den Ortsgruppen wickelte sich in den weitaus meisten Fällen in geordneten Bahnen ab. Wo in den Abrechnungen eine Stockung eintrat, konnte sie durch unser Eingreifen meist sehr rasch gehoben werden. Wir möchten an dieser Stelle den Vertrauensmännern und Rechnungsführern für ihre manchmal nicht kleine Mühewaltung ganz besonderen Dank sagen und damit den Wunsch verknüpfen, es möchten die kleinen Mißhelligkeiten im Rechnungsverkehr durch eine möglichst sorgfältige und pünktliche Rechnungsführung in allen Ortsgruppen zum Verschwinden gebracht werden. Ordnung und Pünktlichkeit im Rechnungswesen sind die festesten Grundlagen für eine erfolgreiche Verbandsarbeit.

Der ebenfalls dem Geschäftsbericht beigefügte Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr 1907/1908 ist auf Grund sorgfältigster und vorsichtigster Berechnungen von uns aufgestellt worden, wenngleich bemerkt werden muß, daß für die Erreichung der dort vorgesehenen Einnahmen ein weiteres Steigen unserer Mitgliederzahl Voraussetzung ist. Wir vertrauen aber darauf, daß unsere zahlreichen Mitarbeiter durch erhöhte Werbearbeit dafür sorgen werden, die veranschlagten Einnahmen zu erreichen.

In unserem

Verlage

erschienen im Berichtsjahre in der Reihe unserer Schriften die Bände

Nr. 22—25: Verhandlungsschrift über den neunten Deutschen Handlungsgehilfentag 1905 in Hamburg.

„ 26: Bericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr 1903/04.

„ 27: Verhandlungsschrift über den neunten Verbandstag 1905 in Hamburg.

„ 28—29: Verhandlungsschrift über die Ausschußsitzungen des Deutschen Handlungsgehilfentages vom 6. bis 10. Juni 1906.

„ 30: Kaufmannsgerichte.

„ 31: Handels-Inspektoren.

„ 32: Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen.

Digitized by Google

Abgesetzt wurden 15 471 Liederbücher, die vollständigen Auflagen der Jahrbücher und von den Schriften 50 955 (31 379). Die Schriften Nr. 10 und 11 über „Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe sind vollständig, die Schrift Nr. 14 „Kaufmännische Fortbildungsschulen" ist nahezu vergriffen. Die Schriften Nr. 18 bis 21 „Handlungsgehilfentag 1904" können nur noch in Einzelexemplaren bezogen werden, von Schrift Nr. 4 „Das Recht des Handlungsgehilfen" erscheint demnächst eine neue, verbesserte Auflage.

Die Tätigkeit unserer

Buchhandlung

hat sich ebenfalls in erfreulicher Weise erweitert. Namentlich hat die Zusammenstellung einer „Sozialen Bücherei" für Handlungsgehilfen vielen Anklang gefunden. Wir haben darin eine Auswahl kaufmännischer Standesliteratur getroffen, deren Besitz für jeden Handlungsgehilfen wertvoll ist. Unsere Buchhandlung läßt sich die Verbreitung guter Literatur angelegen sein. Es ist ihr gelungen, das Lesebedürfnis unter den Handlungsgehilfen zu wecken, und da zwischen Lesen und Bildung ein inniger Zusammenhang besteht, so fördern wir damit die idealen Zwecke unseres Verbandes. Dafür nur wenige Beispiele. Von dem ausgezeichneten Buche Wegeners „Wir jungen Männer" verbreitete unsere Buchhandlung innerhalb weniger Monate rund 1500 Exemplare, Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" (Volksausgabe) wurden in 300, Carlyle, „Arbeiten und nicht verzweifeln" in 500, Graf Reventlow, „Der russisch-japanische Krieg" in 700, Mollat, „Wörterbuch der Volkswirtschaft" in mehr als 500, das vom Deutschen Verein für das kaufmännische Unterrichtswesen herausgegebene Sammelwerk „Der deutsche Kaufmann und Großkaufmann" in über 500, und endlich die Toussaint-Langenscheidtschen „Unterrichtsbriefe" in nahezu 300 Exemplaren abgesetzt. Wir glauben, mit dieser Werksamkeit hat unsere Buchhandlung ihre Berechtigung sowohl wie ihre Notwendigkeit erwiesen. Wir freuen uns dessen und werden nach wie vor mit besonderem Eifer die Verbreitung sittlich wertvoller Bücher pflegen.

Stellenvermittlung.

Die Entwicklung unsrer Stellenvermittlung befindet sich in andauernder Aufwärtsbewegung, was die folgende Uebersicht beweist.

	Bewerber	Offene Stellen	Besetzte Stellen
1897—1898	2296	1180	284
1899—1900	9300	4626	1226
1901—1902	17682	6248	2116
1903—1904	14775	7509	2441
1905—1906	17707	10781	3319

Da wir die Vermittlungstätigkeit unsern gewerkschaftlichen Grundsätzen anpassen, so müssen wir die Besetzung mancher uns übertragenen offenen Stelle ablehnen, weil die Bedingungen das Mindestmaß der Anforderungen nicht erfüllen, die wir nach unsern Grundsätzen aufgestellt haben. Dazu gehören vor allen Dingen den Verhältnissen entsprechende feste Gehälter, das Fehlen der Konkurrenzklausel und sonstige gute Arbeitsverhältnisse bei der betreffenden Firma. Da diese Voraussetzungen nicht erfüllt waren, lehnten wir die Vermittlung ab in 1012 (784) Fällen. Davon entfielen auf Stellungen

mit Konkurrenzklauseln	219	(83)
mit zu niederen Gehältern	153	(114)
ohne festes Gehalt	77	(131)
mit schlechten Arbeitsverhältnissen	433	(240)

Allein im Jahre 1906 gelang es uns durch unsere Einwirkung, soweit wir den Erfolg feststellen konnten, 61 Firmen zur Zurücknahme der Konkurrenzklausel zu veranlassen, ferner bewilligten 17 Firmen höhere Gehälter, 11 Firmen verkürzten die Arbeitszeit auf das verlangte Höchstmaß und 8 Firmen bewilligten feste Gehälter statt der angebotenen Provision.

Der Ausbau unserer Stellenvermittlung macht stete Fortschritte. Namentlich bemühen sich die Ortsgruppen in größerem Maße um die Zuweisung offener Stellen. Von den Aufträgen sind uns im letzten Geschäftsjahre 1318 (532) durch 324 (137) Ortsgruppen überwiesen worden. Von diesen haben sich 40 (19) Ortsgruppen an der Vermittlung von Stellen beteiligt und dadurch 251 (42) Besetzungen erzielt. Wir empfehlen diese dankbare Arbeit allen Ortsgruppen zur Nachahmung, das notwendige Material stellen wir jederzeit gern kostenlos zur Verfügung.

Unsre Ortsgruppen im Auslande haben im Berichtsjahre diesen Zweig der Verbandstätigkeit mit besonderem Eifer und Er-

folge gepflegt. Die Zahl der besetzten Auslandsstellen stieg demgemäß von 55 auf 204. Daran haben insbesondere die Ortsgruppen Antwerpen, Brüssel, Genua, London, Madrid, Mailand und Paris lebhaften Anteil.

Von den Bewerbern waren

Kontoristen und Reisende	11 980	(8494)
Verkäufer und Lageristen	5727	(6281)
Zusammen	17 707	(14 775)

Während also die Zahl der Bewerber um Kontoristenposten wesentlich in die Höhe gegangen ist, ging die Zahl der Bewerber um Verkäuferstellen nicht unwesentlich zurück. In der Tat hatten wir dadurch manchmal einen empfindlichen Mangel an geeigneten Bewerbern, namentlich für Verkäufer der Manufaktur- und Eisenbranche.

Dieser Mangel machte sich um so mehr fühlbar, als die Zahl der angemeldeten Stellen auch für Verkäuferposten sich vermehrte. Es gingen Aufträge ein für

Kontoristen und Reisende	6645	(4341)
Verkäufer und Lageristen	4136	(3168)
Zusammen	10 781	(7509)

Die Zahl der von uns untergebrachten stellenlosen Bewerber hat einen kleinen Rückgang erfahren. Sie betrug 921 gegen 955 in den beiden Vorjahren. Inwieweit dieser Rückgang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Lage zusammenhängt, ist schwer zu beurteilen. Ein solcher Zusammenhang läßt sich nur vermuten.

Die Verteilung der angemeldeten Stellen auf die einzelnen Geschäftsstellen des Verbandes weist gegenüber den Vorjahren eine wesentliche Verschiebung auf. Es entfielen angemeldete Stellen auf

	1905/1906	1903/1904
Hamburg	5728	3864
Hamburg-Ort	1558	1072
Berlin	1088	750
Leipzig	508	729
Mannheim	226	634
Köln	169	460
Wien	186	—

Darnach haben nur Hamburg, Hamburg-Ort und Berlin einen Zuwachs der offenen Stellen zu verzeichnen. Der Rückgang auf den

übrigen Geschäftsstellen ist nur ein scheinbarer, da durch eine veränderte Organisation unseres Betriebes ein großer Teil der Aufträge aus dem Gebiete der Geschäftsstellen nicht diesen, sondern unmittelbar der Hauptgeschäftsstelle Hamburg zugeführt wird. Leipzig hat außerdem durch die Einrichtung der Geschäftsstellen in Chemnitz und Dresden eine Einbuße erlitten. Mannheim durch die Errichtung der Geschäftsstelle in Stuttgart. Es gingen ein durch die Ortsgruppen

1905: 483 (ohne Wien) 1906: 835

insgesamt 1318 Aufträge.

Uebrigens zeigt auch die Zahl der Aufträge durch die Geschäftsstellen gegenüber dem Jahre 1905 wieder eine aufsteigende Tendenz.

Insgesamt vermittelten wir seit dem Bestehen der Stellenvermittlung

9417

Stellen. Das erste Zehntausend dürfte demnach bald erreicht sein. Wenn unsre Mitglieder und Vertrauensmänner durch Nachweisung offener Stellen unsre Arbeit unterstützen, wird es uns auch gelingen diesen Zweig der Verbandsarbeit entsprechend der Bedeutung des Verbandes auszubauen. Sehe Jeder, daß er an seinem Teile dazu beitrage.

In beschränktem Maße haben wir im letzten Geschäftsjahre auch die

Lehrlingsstellen-Vermittlung

aufgenommen. Bei den von uns dabei aufgestellten Grundsätzen ist es naturgemäß außerordentlich schwer, nennenswerte Erfolge zu erzielen. Die Zuweisungen erfolgen auf Grund der Bestimmungen des vom Verbande herausgegebenen Lehr-Vertrages. Es wurde unsre Vermittlung in 66 Fällen in Anspruch genommen, davon konnten wir 34 bearbeiten, wobei wir 9 Besetzungen erzielten. Aller Anfang ist schwer, das trifft aber besonders zu auf die Lehrstellen-Vermittlung des D. H. V., wo mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke gegangen werden muß.

Rechtsschutz.

In der Erwartung, durch die Schaffung der Kaufmannsgerichte werde sich der Umfang der Arbeiten unserer Verwaltung für Rechtsschutz-Angelegenheiten vermindern, sahen wir uns getäuscht. Aller-

dings haben wir ihren Arbeitsbereich insofern erweitert, als wir dieser Abteilung die Bearbeitung der gesamten Kaufmannsgerichts-Angelegenheiten, einschließlich der Wahlen überwiesen haben.

Die Inanspruchnahme unserer Abteilung für Rechtsschutz hat einen Rückgang unter der Aera der Kaufmannsgerichte also nicht erfahren. Die Arbeit hat sich im Laufe der Zeit vielmehr insofern nicht unwesentlich gesteigert, als die Rechtsuchenden in erster Linie sich um Auskunft an uns wandten und Ratschläge und Verhaltungsmaßregeln von uns erbaten. Vielfach mußten wir auch die Ausarbeitung der Klageschriften übernehmen, weil die Mitglieder auf die bewährte Mitwirkung unseres Rechtsschutzes nicht verzichten wollten.

Rechtsauskünfte wurden erteilt:

	mündlich	schriftlich
Hamburg	761	9103
Berlin	1530	335
Leipzig	316	46
Mannheim	113	33
Köln	104	11
Wien	42	85
Uebrige Geschäftsstellen	202	33
	3068	9646

Zusammen also 12 714 (10 333) Rechtsauskünfte.

Vermittlungen in Gehaltsstreitigkeiten wurden 961 (1075) übernommen. Die Erfolge weist die nachstehende Uebersicht aus.

	Zahl		Erstrittene Gehälter		Zeugnisse	
	1905/1906	1903/1904	1905/1906	1903/1904	1905/1906	1903/1904
Hamburg	894	932	36258,41	44827,72	130	110
Berlin	39	112	1977,11	3697,23	14	22
Leipzig	11	13	1527,—	247,45	4	2
Mannheim	6	13	563,27	814,—	3	5
Köln	1	5	277,40	—	2	—
Wien	6	—	277,—	—	3	—
Uebrige Geschäftsstellen	4	—	1000,77	—	5	—
Zusammen	961	1075	41880,96	49586,40	161	139

Darnach sind also wieder von uns rund

42 000 Mark

Gehälter für unsere Mitglieder erstritten worden. In 223 Fällen war unsere Vermittlung erfolgreich, den Klageweg mußten wir in 80 Fällen beschreiten. Dazu kamen noch 74 schwebend gebliebene Klagen, so daß wir 154 Klagen zu erledigen hatten.

Davon wurden gewonnen 69, verloren 43 und zurückgezogen 4 Klagen. Schwebend blieben 38 Klagen.

In 10 Fällen legten wir Berufung gegen Urteile der Kaufmannsgerichte ein. Davon waren 9 Berufungsklagen von Erfolg, 1 Klage schwebt noch, die in der Hauptsache ebenfalls bereits gewonnen ist.

Soweit es uns durch die Haltung der Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte ermöglicht war und wir darum angegangen wurden, vertraten wir ortsabwesende oder sonst behinderte Handlungsgehilfen ohne Rücksicht auf ihre Verbandszugehörigkeit in Klagesachen vor den Kaufmannsgerichten. Solche Vertretungen hat auch eine ganze Anzahl unserer Vertrauensmänner übernommen, doch wurden Vertreter unseres Verbandes nicht allzu selten als Prozeßvertreter vor den Kaufmannsgerichten nicht anerkannt, da ihre diesbezügliche Tätigkeit als geschäftsmäßig bezeichnet wurde. Es ist dringend nötig, daß in dieser Beziehung einheitliche Grundsätze eingeführt werden und zwar nach dem Vorbilde der württembergischen Regierung, die die Kaufmannsgerichte darauf hingewiesen hat, behinderte Parteien wegen eines Prozeßvertreters an die Organisationen zu verweisen. Das hat auch noch den Vorteil, daß die Handlungsgehilfen dadurch mehr und mehr den Wert des Zusammenschlusses erkennen lernen. Die starke Zunahme der Erteilung von Rechtsauskünften der Geschäftsstelle Berlin ist auf die innige Verbindung zwischen Geschäftsstelle und Kaufmannsgericht zurückzuführen. Ein solches Zusammenarbeiten ist im Interesse der Sache nur freudig zu begrüßen.

Auskunftei.

Die Einholung von Auskünften vor Annahme einer neuen Stellung scheint sich bei den Handlungsgehilfen immer mehr einzubürgern. Das ist ein erfreuliches Zeichen für die zunehmende gewerkschaftliche Schulung unserer Mitglieder. Jeder Handlungsgehilfe

sollte es sich zum Grundsatze machen, sich über die Verhältnisse zu erkundigen, bevor er eine ihm angebotene Stelle annimmt. Dadurch erspart er sowohl sich wie dem Prinzipal manche Enttäuschung und bewahrt vor allen Dingen sich davor, an dem glänzenden Elend mancher Stellen teilnehmen zu müssen. Wenn aber die Prinzipale es in immer steigendem Maße erkennen müssen, daß die Handlungsgehilfen nicht mehr blindlings ihre Angebote annehmen, so erleichtert man damit das Durchsetzen der sozialen Grundsätze der Stellenvermittlung unseres Verbandes.

Im folgenden geben wir einen Ueberblick über die Inanspruchnahme der Auskunftei während der letzten sechs Jahre.

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	Insgesamt
Es gingen Anfragen ein..	3040	3410	3101	3618	5610	7587	26 366
Auskünfte wurden erteilt..	1758	1986	1911	2142	3498	5091	16 386
Davon waren im Archiv vorhanden.....	1001	1355	1221	1318	2206	3460	10 561
Uns wurden eingeliefert..	—	—	2670	5044	7931	8772	27 417

Der Bestand an Auskünften in unserem Archiv bedarf natürlich fortlaufender Vervollständigung und Ergänzung. Hieran kann und soll jedes Mitglied des Verbandes nach besten Kräften mitwirken. Da die Zuverlässigkeit unserer Auskunftei im selben Maße steigt, als über einzelne Firmen die Zahl der vorhandenen Auskünfte zunimmt, so tröste man sich nicht damit, daß der eine oder andere Geschäftskollege eine Auskunft bereits eingesandt hat. Vielmehr ist uns gerade der Besitz von Auskünften von einer möglichst großen Zahl von Angestellten derselben Firma recht willkommen. Auf diese Weise erhalten wir ein klares Bild der in Betracht kommenden Verhältnisse. Bei der Auskunftserteilung ist es strengste Ehrenpflicht, die einzelnen Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten, nichts wesentliches zu verschweigen, aber auch nichts hinzuzusetzen. Nur wenn in dieser Weise uns die Unterstützung unserer Mitglieder beim Ausbau der Auskunftei zu Teil wird, kann sie das in vollem Umfange werden, was sie sein soll: ein Mittel, die stellesuchenden Kollegen vor schlechten Stellen zu bewahren.

Versicherung gegen Stellenlosigkeit.

Der anhaltende wirtschaftliche Aufschwung hat auch seine Einwirkungen auf die Anforderungen ausgeübt, die an die Leistungsfähigkeit unserer Stellenlosen-Versicherung gestellt werden. Gleichzeitig traten auch die Wirkungen der auf dem Magdeburger Verbandstag 1902 eingeführten zweijährigen Wartezeit mehr in die Erscheinung und trugen zur finanziellen Sicherstellung der Kasse bei. Wir glauben zuversichtlich, sagen zu dürfen, daß unsere Versicherung gegen Stellenlosigkeit auch den Anforderungen einer wirtschaftlichen Krise gewachsen sein wird, so daß wir in dieser Hinsicht der Zukunft mit Ruhe entgegensehen können. Am 11. September 1905 faßten Verwaltung und Aufsichtsrat den Beschluß, beim Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung zu beantragen, unsere Versicherung gegen Stellenlosigkeit seiner Aufsicht zu unterstellen. Die langwierigen Verhandlungen haben zu einem Erfolg geführt, ihr Ergebnis wird dem Verbandstage 1907 in Form unwesentlicher Satzungsänderungen und einiger Aenderungen der Bestimmungen der Kasse zur Beschlußfassung unterbreitet. Damit besitzt der D. H. V. die einzige Versicherung dieser Art, die dem Kaiserlichen Aufsichtsamte unterstellt ist. Es dürfte nun auch den mannigfachen Verdächtigungen der Geschäftsführung unserer Kasse durch gegnerische Verbände endgiltig der Boden entzogen sein.

Es wurden ausgezahlt

1901/1902: 87 705,45 Mk. an 1630 Rentenempfänger
1903/1904: 83 919,25 „ „ 1620 „
1905/1906: 60 352,40 „ „ 1136 „

Die Beträge der Monatsrenten erhöhen sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und haben bereits bei einer Anzahl von Renten-Empfängern die Summe von 39 Mk. erreicht. Auch die Dauer der Rentenzahlung steigt mit der Dauer der Mitgliedschaft, sie erreichte in einem Falle während des Berichtsjahres bereits die Zeit von fünf Monaten.

Seit Begründung der Kasse (1. Juli 1898) bis 31. Dezember 1906 wurden an 4633 Rentenempfänger insgesamt

263 594,25 Mk.

Renten ausbezahlt. Das macht durchschnittlich 56,89 Mk. auf den Kopf des Rentenempfängers, gegen 56,38 Mk. bis zum Schlusse des Jahres 1904.

Der Ueberschuß der Kasse aus dem Geschäftsjahre beträgt **157 112.02 Mk.** (57 743.69). Sie erhöhte damit ihre Rücklagen auf

363 840,05 Mk.

Die wirtschaftlichen und Anstellungs-Verhältnisse der Rentenempfänger veranschaulichen folgende Zahlen:

Von den Rentenempfängern, die sich im Alter von 19 bis 56 Jahren befanden, waren

		davon verheiratet	ledig
Kontoristen	52 % (44,8)	17 % (12)	83 % (88)
Reisende	10 % (9,8)	31,5 % (16)	68,5 % (84)
Verkäufer	29,3 % (36,1)	10,4 % (4)	89,6 % (96)
Lageristen	8,7 % (9,3)	15,5 % (9)	84,5 % (91)
	100 %	18,6 %	81,4 %

Bei gesetzlicher (6wöchentlicher) Kündigung waren 55,3 %, bei monatlicher Kündigung waren 31 % der Antragsteller angestellt, bei 1,4 % war eine ungesetzliche Kündigungsfrist vereinbart, der Rest von 12,3 % hatte eine längere Kündigungsfrist (1,1 %) oder kam von Handelsschulen oder vom Militär oder war aushilfsweise beschäftigt.

Das Anstellungsverhältnis wurde gelöst

mit Ablauf der Kündigungsfrist bei	62 %	100 %
vor „ „ „ „	18 %	
ohne Kündigung bei	20 %	
seitens des Prinzipals bei	52 %	100 %
„ „ Gehilfen „	48 %	

und zwar aus folgenden Ursachen:

Krankheit	bei 14 %	(10,8)
Streitigkeiten und schlechte Behandlung . . .	„ 21,9 %	(21,9)
Aufgabe des Geschäfts oder schlechter Geschäftsgang	„ 12 %	(23,9)
Wunsch besserer Fortbildung und besseren Fortkommens	„ 17,5 %	(8,2)
Einstellung von Lehrlingen oder weiblichen Arbeitskräften	„ 2,7 %	(4,8)
Mitgliedschaft des D. H. V.	„ 1,8 %	(1,8)
Eintritt eines Verwandten des Prinzipals .	„ 1,8 %	(1,9)
Verschiedene Ursachen	„ 28,3 %	(26,7)
	100 %	

Darlehnskasse.

Die Darlehnskasse gewährte 54 Personen Reiseunterstützung und verausgabte dafür 329,47 Mk.; Darlehnsgesuche konnten 410 Antragstellern erfüllt werden, die zusammen 17 660,33 Mk. erhielten. Insgesamt wurden demnach

17 989,80 Mk.

(12 468,08) an 464 (441) Empfänger verausgabt.

Seit dem Bestehen der Kasse bis Ende 1906 wurden an Darlehen und Reiseunterstützung gewährt

55 689.77 Mk.

An Rückzahlungen gingen im letzten Geschäftsjahr darauf 11 031,22 Mk. (5906,75) ein. Diese wurden zinstragend angelegt, die Höhe der Gesamt-Rückzahlungen beträgt jetzt 22 597,91 Mark.

Die Summe der der Kasse zugeflossenen Sonderbeiträge ist leider hinter dem letzten Geschäftsjahre erheblich zurückgeblieben. Sie erreichte die Höhe von 1264,53 Mk. (2358,47). Wir sagen allen Gebern herzlichen Dank, und verknüpfen damit die herzliche Bitte, unserer Darlehnskasse bei jeder Gelegenheit im besonderen zu gedenken. Die Not, die damit gelindert werden soll, ist oft sehr groß, daß wir manchmal gern größere Summen geben möchten, wenn uns nur die Mittel dafür zur Verfügung ständen.

Krankenkasse.

(Auszug aus dem Sonderbericht.)

Der Ausbau der Kassenleistungen, den die 3. Generalversammlung im Jahre 1905 beschlossen hatte, trat vom 25. Dezember 1905 ab in die Erscheinung.

Die Beihilfe für größere Heilmittel ist statistisch nicht berechnet worden. Uebungspflichtige Mitglieder beantragten 1906 in 92 Fällen Beitragserlaß in Höhe von 358,15 Mk. Erwerbsunfähig Kranken wurden in 397 Fällen 2048,90 Mk. Beiträge erlassen. Außerordentlich segensreich für die Mitglieder hat die Mehrleistung für Füllen hohler Zähne gewirkt, die noch nicht krank im Sinne des Ge-

setzes sind. Während in den Jahren 1903 und 1904 im Verhältnis zum durchschnittlichen Mitgliederbestande 11½ % Zahnbehandlungen vorgekommen waren, während im Jahre 1905 1691 Fälle = 14% vom Mitgliederbestande zur Behandlung kamen, schnellte diese Zahl im Jahre 1906 auf 3018 Fälle = 21,5 % hinauf. Das ist ein Beweis, in welchem Maße durch die frühere, heute noch von den übrigen kaufmännischen und mehr noch von den Ortskrankenkassen geübte Regel, in bezug auf Zahnbehandlung nur das Allernotwendigste zu übernehmen, die Mitglieder davon zurückgehalten worden waren, sich ihre hohlen Zähne frühzeitig füllen zu lassen. Es ist aber auch ein erfreuliches Zeichen der zunehmenden Erkenntnis von der Bedeutung beständiger Zahnpflege. Wir können hoffen, daß sowohl der Ansporn, den unsere Satzung durch das Füllen hohler Zähne im ersten Krankheitsstadium gibt, und ferner die dringende Mahnung an solche Kollegen, die der Kasse beitreten wollen, ihre kranken Zähne sofort instand setzen zu lassen, viel dazu beitragen wird, daß allgemein der Zahnpflege beständige Aufmerksamkeit gewidmet wird. Wir hoffen zu erreichen, daß kein Kassenmitglied in jungen Jahren durch Vernachlässigung seiner Zähne gezwungen wird, Zähne ziehen und künstlich ersetzen zu lassen. Wir wünschen, daß unsere Verwaltungsstellen in den Ortsgruppen des Verbandes nachdrücklichst die Kollegen über den Wert guter Zahnpflege belehren und darüber, daß die Deutschnationale Kranken- und Begräbnis-Kasse nahezu die einzige ist, die die Kosten frühzeitiger Zahnpflege bestreitet.

Das Verhältnis zu den Aerzten ist in den beiden Berichtsjahren wie bisher immer durchaus befriedigend gewesen, woran sehr vereinzelte Ausnahmen nichts ändern. Trotzdem wird die Lage der Kasse von Jahr zu Jahr schwieriger. Das Bestreben der Aerzte, ihre Stellung zu den Krankenkassen zu verbessern, das wir wohl zu würdigen wissen als Mitglieder eines Verbandes, der ständig für Verbesserung der wirtschaftlichen Lage unseres Handlungsgehilfenstandes eintritt, geht doch in manchen örtlichen Organisationen der Aerzte soweit, daß unsere Konkurrenzfähigkeit an solchen Orten ernstlich bedroht ist.

Es gibt Aerztevereine, die Verträge mit kaufmännischen Krankenkassen überhaupt nicht abschließen, was aber nicht hindert, daß einzelne Aerzte bei besonders kostspieligen Behandlungen ihre

Gebühren von der Kasse direkt einzufordern geneigt sind. Während die Aerzte von solchen Orten mit den Orts- und Betriebskrankenkassen Verträge schließen, die ihnen für jede Behandlung etwa 50 bis 70 Pfg. sichern, nehmen sie Verträge mit uns auf Grund der Mindestsätze der Gebührenordnung nicht an, trotzdem ihnen dadurch ein doppelt so hohes Honorar gesichert sein würde. An diesen vertragslosen Plätzen glauben die Aerzte, ihren Vorteil gegenüber den kaufmännischen Krankenkassen besonders gut gewahrt zu haben. In Wirklichkeit aber unterbinden sie den Kassen das Anwerben neuer Mitglieder und behandeln diese selben Handlungsgehilfen als Mitglieder der Orts- und Betriebskrankenkassen für wesentlich billigeres Geld. Es kommt hinzu, daß die freie Arztwahl, die von den Aerzten besonders erstrebt wird, an diesen Plätzen in bezug auf die kaufmännischen Krankenkassen nicht durchgeführt wird. Es bildet sich ganz natürlich die Gepflogenheit heraus, daß die Kassen die Mitglieder den Aerzten zuweisen, die bei Aufstellung der Rechnungen entgegenkommend sind.

In den Berichtsjahren konnten Verträge mit Aerztevereinen nur geschlossen werden, wenn für die nicht versicherungspflichtigen Kassenmitglieder höhere Gebühren bewilligt wurden. Weder der Einwand, daß auch hierdurch wieder die kaufmännische Krankenkasse benachteiligt wird gegenüber den Orts- und Betriebskrankenkassen, noch die Betonung der Tatsache, daß die örtlichen Verhältnisse sehr verschieden sind, und vor allem auch, daß ein Verheirateter mit etwa 2400 Mk. Einkommen wesentlich schlechter gestellt ist als ein Unverheirateter mit etwa 1800 Mk. Einkommen, wurde von den Aerzten berücksichtigt. Das Festhalten an der Grenze von 2000 Mk. begründen die Aerzte damit, daß sie ein Interesse daran haben, ihre Privatpraxis nicht zu verringern und ferner damit, daß die kaufmännischen Kassen zum Teil wohlhabende Mitglieder haben. Beides läuft im Grunde auf dasselbe hinaus. Die Aerzte wollen sich eben dort, wo es wohl berechtigt ist, höhere Gebühren für ihre Bemühungen sichern. Sie erreichen gewiß ihren Zweck durch reinliche Scheidung unter und über 2000 Mk. Aber sie erreichen auch, daß die Kassen für sehr viele in ärmlichen Verhältnissen lebende Mitglieder hohe Gebühren zahlen müssen. Es wäre zweckmäßiger, wenn statt der starren und ungerechten 2000 Mk.-Grenze in den Verträgen festgelegt würde, daß es den Aerzten frei steht, für die

Behandlung wohlhabender Kassenmitglieder höhere Gebühren, etwa dem Ortsgebrauch entsprechend, anzurechnen.

Wohl würden Meinungsverschiedenheiten dann und wann aufkommen, ob ein Mitglied als wohlhabend anzusehen ist, aber hierüber könnte man sich verständigen. Dagegen führt die 2000 Mk.-Grenze zu ganz unmöglich zu erfüllenden Forderungen. Z. B. verlangte ein Aerzteverein, daß die Kranken je nachdem, ob sie 2000 Mk. oder mehr verdienen, verschiedene Krankenscheine den Aerzten vorlegen sollen. Bei Vorlage falscher Scheine sollte die Kasse in jedem Falle eine bestimmte Konventionalstrafe zahlen.

Bei den Forderungen der Aerztevereine an die Orts- und Betriebskrankenkassen spielt merkwürdigerweise die 2000 Mk.-Grenze überhaupt keine Rolle, trotzdem es den Aerzten doch gewiß nicht unbekannt ist, daß dort zahlreiche Versicherte ein höheres Einkommen haben. Ist ja doch bei den sogenannten Arbeitern die Versicherungspflicht überhaupt nicht an die Höhe des Einkommens gebunden und weiß man doch sehr genau, daß viele tausend gelernte Arbeiter in den Großstädten, wie Maurer, Metalldreher, Former, Schmiede, wahrlich nicht mit einem Handlungsgehilfen tauschen würden, der lumpige 2000 Mk. verdient.

So drängen die Dinge zu einer Entscheidung. Entweder die Aerzte sehen ein, daß ihre Forderungen den kaufmännischen Krankenkassen gegenüber zu weit gehen und sie schwer benachteiligen zugunsten der Zwangskrankenkassen, oder die kaufmännischen Krankenkassen wählen einen Notausweg aus der schwierigen Lage, indem sie zwei Abteilungen einrichten von versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Mitgliedern und diesen letzteren für ärztliche Behandlung eine bestimmte Barvergütung gewähren.

In den Berichtsjahren schwebte eine dunkle Wolke am Himmel der eingeschriebenen Hilfskassen. Die verbündeten Regierungen legten dem Reichstage einen Gesetzentwurf vor, dessen Ziel war, das bestehende Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen aufzuheben, ein ungünstigeres Hilfskassengesetz an seine Stelle zu setzen und die Hilfskassen dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 zu unterstellen. Veranlassung zu der Gesetzesvorlage war das Gedeihen von Schwindelkassen unter den bisherigen Verhältnissen. Die Regierungsvorlage war vollständig unbrauchbar, denn sie gefährdete vielleicht die Schwindel-

unternehmungen, ganz sicher aber auch die zahlreichen guten und segensreich wirkenden Hilfskassen. Der Reichstag wurde von den beteiligten Kreisen, worunter auch wir mit einer sehr ausführlichen Eingabe vertreten waren, gehörig unterrichtet, so daß er der Vorlage keinen Geschmack abzugewinnen vermochte. Es ist sicher, daß die Grundzüge der Vorlage zwar erhalten, die einzelnen Bestimmungen aber so wesentlich geändert werden, daß die Hilfskassen sich keinen Befürchtungen mehr hinzugeben brauchen.

Die Kasse war im Berichtsjahre 1906 erheblichen Anfeindungen ausgesetzt. Ein Schriftsteller namens Raphael Hayim Ernst May in Hamburg verbreitete August/September 1906 eine Schrift, betitelt „Kaufmännische Krankenkassen", worin er den Nachweis zu führen suchte, daß die Deutschnationale Kranken- und Begräbnis-Kasse sowohl im Vergleich mit der Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte in Hamburg als auch mit allen in Betracht kommenden kaufmännischen Hilfskassen in nicht zu übertreffendem Maße teuer und leistungsunfähig sei und in wenigen Jahren vor dem Ruin stehen werde. May stellte seine Arbeit als ernste wissenschaftliche Leistung hin; sie ist aber eine Tendenzschrift übler Art. Er, der seine kaufmännische Laufbahn wegen mangelnder kaufmännischer Tüchtigkeit aufgeben mußte, hat sich auch als untüchtig erwiesen, eine taugliche Arbeit über Krankenkassen zu liefern, trotzdem er dabei über die sehr eifrige Mitarbeit mehrerer Krankenkassenbeamten verfügte. Diese Leute haben unglaublich oberflächlich und stümperhaft gearbeitet, und einer der Mithelfer, der Rechnungsführer der großen Ortskrankenkasse für kaufmännische Geschäfte in Hamburg, hat zugeben müssen, daß er die Bedeutung wichtiger Ziffern seines eigenen Geschäftsberichts nicht verstanden hat. Seit der Herausgabe des Machwerks ist nicht viel Zeit verstrichen und doch haben die Tatsachen es schon verhöhnt. Die Ortskrankenkasse, deren Ueberlegenheit als gradezu unendlich errechnet wurde, ist inzwischen durch die Behörde gezwungen worden, ihre Beiträge zu erhöhen, weil sonst ein Vermögensrückgang von über 100 000 Mk. bevorsteht. Die Kranken- und Sterbekasse des Handlungsgehilfenvereins von 1774 in Breslau hat im Jahre 1906 ihr Vermögen verringern müssen und kündigt Beitragserhöhungen an und die Krankenkasse des Vereins der Deutschen Kaufleute hat ihre Leistungen verringern müssen und befindet sich in äußerst schwieriger

Lage. Alle mit der unserigen verglichenen Kassen haben wesentlich ungünstiger gewirtschaftet als wir. Wir allein haben 1906 befriedigend gearbeitet.

Die Mittel Mays sind so überaus bedenklich, die Anfeindungen so gehässig, daß wir May und seinen Verleger mit dem Ziele des Verbots der Schrift verklagt haben. Nach dem Wechsel mehrerer Schriftsätze im Umfange dicker Broschüren liegt das Material gegenwärtig bei dem vom Gericht erwählten Sachverständigen.

Leistungen seit Bestehen der Kasse.

Die Summe der Kassenleistungen vom 1. Januar 1899 bis 31. Dezember 1906 für einen Bestand von 5738 Mitgliedern im Durchschnitt der 8 Jahre stellt sich auf

963 835 Mk. 19 Pfg.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

Es wurden 10 508 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Erkrankungen gemeldet, die Krankengeld- oder Krankenhaus-Unterstützung erforderten. Diese Unterstützung wurde für 194 673 Tage gezahlt. 150 Mitglieder starben.

Zur Behandlung kamen u. a.:

3923 Erkrankungen der Geschlechtsorgane, darunter seit dem 1. Oktober 1903 326 Fälle von Erwerbsunfähigkeit;

844 Erkrankungen der Lungen, einschließlich 595 Fälle von Erwerbsunfähigkeit;

1904 Erkrankungen des Nervensystems, einschließlich 679 Fälle von Erwerbsunfähigkeit.

Mitgliederbewegung und Organisation.

Die Kasse hatte zu Anfang des Geschäftsjahres			1905	1906
Mitglieder			11 501	13 423
Im Laufe der Jahre wurden aufgenommen			3 802	3 870
			15 303	17 293
Dagegen schieden aus:	1905	1906		
durch Austrittserklärung . .	538	525		
„ Verlassen des Kassenbezirks	119	162		
	657	687	15 303	17 293

	657	687	15 303	17 293
„ läng. Beitragsrückstand	705	773		
„ Verlust der Verbands-Mitgliedschaft	86	96		
„ Eintritt in den aktiven Dienst	338	415		
aus anderen Gründen . . .	9	2		
durch Tod	35	45		
			1 880	2 018
Am Schlusse beider Jahre verblieben demnach			13 423	15 275
				Mitglieder.

Im Durchschnitt der beiden Jahre hatte die Kasse 12 035 und 14 068 Mitglieder.

Die Zahl der örtlichen Verwaltungsstellen stieg von 71 Ende 1904 auf 92 Ende 1905 und auf 101 Ende 1906. Die Verteilung der Mitglieder war folgende:

	1904	1905	1906
Hauptverwaltung	3 460	3 572	4 196
Hamburg und Umgebung . . .	894	976	1 106
Verwaltungsstellen	7 147	8 875	9 973
	11 501	13 423	15 275

Zum Gedeihen einer Krankenkasse gehört unbedingt die Gewinnung neuer gesunder Mitglieder. Je stärker ihr Zufluß, desto zukunftssicherer ist die Kasse. Deshalb erfordert es das eigenste Interesse jedes Kassenmitgliedes, an der Werbearbeit mitzuwirken. In den Berichtsjahren ist sie nicht in wünschenswertem Maße betrieben worden. Soweit Handlungsgehilfen krankenversicherungspflichtig sind, kommt es darauf an, sie vor dem Antritt einer neuen Stellung für die Kasse zu gewinnen, denn mit dem Antritt der Stellung beginnt die Versicherung sonst in der zuständigen Zwangskrankenkasse. Ist diese die Gemeindekrankenkasse, dann ist der Austritt jeden Tag möglich. Dagegen ist das Ausscheiden aus Orts- und Betriebs-Krankenkassen nur am Jahresschlusse möglich nach einer Mindestkündigung von 3 Monaten dergestalt, daß die Kündigung spätestens am letzten Geschäftstage des Vierteljahrs im Besitze der Kasse ist. Ferner muß der gekündigten Kasse vor dem Jahresschlusse der Nachweis anderweitiger Mitgliedschaft geliefert werden. Minder-

jährige bedürfen zur Kündigung der Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters.

Im Bericht über die Geschäftsjahre 1903/1904 ist schon gesagt worden, daß in den künftigen Jahren die Ueberschüsse geringer werden müßten, weil die Zahl der neu aufzunehmenden gesunden Mitglieder bei weitem nicht mehr in dem gleichen günstigen Verhältnis zu dem alten Bestande stehen würde. In den Jahren 1903/04 betrug der Vermögenszuwachs zusammen 112 296,15 Mk., in den Berichtsjahren dagegen zusammen nur 81 570,96 Mk. Während der Vermögenszuwachs sich 1903 auf 31,44 %, 1904 auf 27,67 % der Beitragseinnahmen belief, fiel er 1905 auf 8,12 % und besserte sich allerdings 1906 auf 12,49 %. Bei der Verteilung kommen auf jedes Kassenmitglied am Schlusse des Jahres

1903	1904	1905	1906	
9,01	14,03	14,18	15,90	Mk. Vermögen.

Das Vermögen zerfällt in den Betriebs- und den Reservefonds.

	1905	1906
Betriebsfonds . . .	6 711,35 Mk.	12 220,23 Mk.
Reservefonds . . .	183 637,04 „	230 691,67 „

Nach den gesetzlichen Bestimmungen soll ein Reservefonds angesammelt werden, der mindestens gleich ist dem Durchschnitt der Ausgaben der letzten (vorhergehenden) 5 Jahre. Da diese Durchschnittsausgabe bis einschließlich 1904 Mk. 90 137,75
„ „ 1905 „ 155 162,60
betrug, war der vorhandene Reservefonds Ende 1905 um 93 499,29 Mk. und Ende 1906 um 75 529,07 Mk. höher.

Die Beitragseinnahmen sind in beständiger Aufwärtsbewegung, ein Zeichen dafür, daß vielfach Versetzungen in die teurere Klasse B beantragt und bewilligt werden, sowie daß diese Klasse auch von neu beitretenden Mitgliedern immer mehr bevorzugt wird. Auf den durchschnittlichen Mitgliederbestand verteilt, wurden gezahlt:

1903	1904	1905	1906	
28,55	29,13	29,75	29,91	Mk.

Krankheitsstatistik.

	1905:	1906:
Erkrankungen:	12 665 = 105,23 %	15 176 = 107,88 %

des durchschnittlichen Mitgliederbestandes. Hiervon erwerbsunfähig und mit Krankengeld- oder Krankenhaus-Unterstützung verbunden:

1905: 3034 = 25,21 % } des durchschnittlichen
1906: 2920 = 20,76 % } Mitgliederbestandes.

Innerhalb der Karrenzzeit endete die Erwerbsunfähigkeit 1905 in 131, 1906 in 143 Fällen.

1905 wurde in den 3034 Fällen für 56 850 Tage
1906 „ „ „ 2920 „ „ 60 319 „

Krankengeld- oder Krankenhaus-Unterstützung gezahlt. Die durchschnittliche Unterstützungsdauer stellte sich daher

1905 auf 18,74 Tage, 1906 auf 20,66 Tage.

Auf den durchschnittlichen Mitgliederbestand entfielen

1905: 4,72 Tage, 1906: 4,29 Tage.

Jede mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Krankheit kostete an Krankengeld und Anstaltsunterstützung

1905: 49,19 Mk., 1906: 51,16 Mk.

Die Gesamtkosten der Krankenunterstützung verteilt auf den durchschnittlichen Mitgliederbestand, betrugen

1905	1906	
7,99 Mk.	8,59 Mk.	für ärztliche Behandlung.
3,38 „	3,55 „	„ Arznei und Heilmittel.
9,42 „	8,32 „	„ Krankengeld.
2,98 „	2,30 „	„ Krankenanstalten und Angehörigen-Unterstützung.
0,15 „	0,26 „	„ Begräbnisgeld.
23,92 Mk.	23,02 Mk.	

Ueber 1 Monat bis zu 1 Jahr wurde Krankenunterstützung bei Erwerbsunfähigkeit gewährt

1905 in 369 Fällen, 1906 in 433 Fällen.

Die Durchschnittsleistungen jedes Falles beliefen sich

1905 auf 257,21 Mk., 1906 auf 262,16 Mk.

An Geschlechtskrankheiten

wurden gemeldet

1905: 758 Erkrankungen = 5,99 % der Gesamterkrankungen und 6,3 % des durchschnittlichen Mitgliederbestandes.
1906: 1088 Erkrankungen = 7,17 % und 7,73 %.

Am häufigsten sind Geschlechtskrankheiten naturgemäß in den großen Städten. Unerreichbar sind Danzig, Königsberg und Tilsit, die infolgedessen chronisch zuschußbedürftig sind. Die sittlichen und

gesundheitlichen Verheerungen, die dauernd in manchen Großstädten die Jugend des Volkes befallen, trotzen jeder Aufklärung und ist ihre Duldung eines Kulturvolkes unwürdig.

Nervenschwäche und Blutarmut.

1905 wurden 721 Erkrankungen, davon 205 mit Erwerbsunfähigkeit verbunden,
1906 wurden 832 Erkrankungen, darunter 302 mit Erwerbsunfähigkeit verbunden,

gemeldet. Im Verhältnis zum durchschnittlichen Mitgliederbestande entfielen

1905: 5,99 %, 1906: 5,91 % Erkrankungen,

darunter 1905: 1,7 %, 1906: 2,15 % mit Erwerbsunfähigkeit verbunden. Die entsprechenden Ziffern im Jahre 1904 waren 4,46 % und 1,43 %, so daß eine besorgniserregende Steigerung zu verzeichnen ist.

Lungenkatarrhe

kommen in folgenden Zahlen zum Ausdruck:

	1905	1906
Gesamterkrankungen . . .	191	225
Hiervon erwerbsunfähig . .	135	139

Auf den durchschnittlichen Mitgliederbestand entfallen

1905 insgesamt 1,59 %, erwerbsunfähig 1,12 %
1906 „ 1,6 %, „ 0,99 %

Im Jahre 1904 war das Verhältnis 1,56 % und 1,09 %. Wenn auch die Lungenkatarrhe an Zahl hinter den meisten anderen Krankheitsgruppen stehen, so stehen sie doch in bezug auf Dauer und Kosten allen anderen voran.

Nach wie vor verteilen wir zur Bekämpfung der Leiden, die die verheerendsten Wirkungen haben, Merkblätter. Ihre Beachtung kann nicht dringend genug empfohlen werden, denn die Ursache vieler und gerade der schwersten Leiden ist die Unkenntnis der Tatsache, daß man sie in der Regel durch falsche Lebensökonomie selbst verschuldet.

Ausblick.

Wenn dieser Bericht dem Verbandstag 1907 in Dresden zur Genehmigung vorliegt, dürfte der Verband die Zahl von

100 000 Mitglieder

nahezu erreicht haben! Mit unerschütterlichem Vertrauen auf die Zukunft unseres Verbandes treten wir in das neue Geschäftsjahr hinüber, denn wir wissen, daß Tausende treuer Mitarbeiter im Lande an der Arbeit sind, um unsere Aufgaben zu erfüllen. Auf dem ganzen Erdenrunde, soweit die deutsche Zunge klingt, läßt der Gedanke an die Macht und Größe unserer Bewegung die Herzen deutscher Handlungsgehilfen höher schlagen und verbindet sie zu siegesfroher Standesarbeit in deutschem Geiste. Jeder findet den Lohn seiner Arbeit in sich selbst und in ihren Erfolgen. Der Dank, den wir allen Getreuen aussprechen wollen, sei das Gelübde: allezeit treu befunden zu werden in der Erfüllung unserer Standespflicht und Mehrer und Förderer der Wohlfahrt und Größe unseres Standes, unseres Volkes und unseres Vaterlandes zu sein.

Die Verwaltung.

Gesetz
betr. die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Angestellten des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes.

Ruhegeld.

§ 1.

Angestellte, die nach vollendetem 35. Lebensjahre und einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen geschwächter körperlicher oder geistiger Gesundheit zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, werden auf ihren Antrag durch Beschluß der Verwaltung und nach erfolgter Zustimmung des Aufsichtsrates mit Gewährung eines Ruhegeldes in den Ruhestand versetzt.

§ 2.

Hat die Dienstunfähigkeit ihren Grund in einer Krankheit oder Verwundung oder sonstigen Beschädigung, die sich der Angestellte bei Ausübung oder in Veranlassung seines Dienstes ohne eigenes grobes Verschulden zugezogen hat, so tritt der Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand mit Ruhegeldberechtigung bereits vor dem Ablauf der zehnjährigen Dienstzeit und vor Vollendung des 35. Lebensjahres ein.

§ 3.

Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf von zehn Dienstjahren vierzig Hundertstel des Diensteinkommens, steigend mit jedem weiteren Dienstjahre um anderthalb Hundertstel bis zum Höchstbetrage von fünfundachzig Hundertsteln. Für die Berechnung des Ruhegeldes ist das Diensteinkommen desjenigen Jahres maßgebend, in dem die Versetzung in den Ruhestand erfolgt, wobei die Dienstzeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres nicht berücksichtigt wird.

Angestellten, die bei der Deutschnationalen Kranken- und Begräbniskasse angestellt gewesen sind, werden die dort nach Vollendung des 25. Lebensjahres geleisteten Dienstjahre angerechnet.

Für die im § 2 vorgesehenen Fälle beträgt das Ruhegehalt vierzig Hundertstel des Diensteinkommens.

§ 4.

Freiheitsstrafen, die mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind, schließen die Fortzahlung des Ruhegeldes aus.

Witwen- und Waisengelder.

§ 5.

Die Hinterbliebenen der Angestellten und der in den Ruhestand versetzten Angestellten, die ihre Amtspflichten mindestens zehn Dienstjahre erfüllt haben, erhalten aus der Verbandskasse eine Versorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 6.

Das Witwengeld beträgt fünf Zehntel des gemäß § 3 für den Ehemann berechneten Ruhegeldes.

Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt mit dem Todestage des Mannes, sie erlischt mit dem Tage der Wiederverheiratung oder des Todes der Witwe.

§ 7.

Ist die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der verstorbene Angestellte, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über fünfzehn Jahre um ein Zwanzigstel gekürzt, jedoch nicht über zehn Zwanzigstel hinaus. Auf die Berechnung der Waisengelder ist die Kürzung ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer ein Zwanzigstel des Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Angestellten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen und die Eheschließung zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und die hinterbliebenen Kinder eines pensionierten Angestellten aus solcher Ehe, die erst nach Versetzung des Angestellten in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 8.

Das Waisengeld beträgt für eheliche Kinder:

1) deren Mutter Witwengeld bezieht, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind (Halbwaisengeld);
2) deren Mutter nicht mehr lebt, oder deren Mutter kein Witwengeld erhält, zwei Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind (Ganzwaisengeld).

Als eheliche Kinder gelten auch die durch nachfolgende Ehe anerkannten oder für ehelich erklärten, aber nicht die an Kindes Statt angenommenen Kinder.

§ 9.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegeldes übersteigen, das ihrer Berechnung zu Grunde gelegt ist. Im gegebenen Falle tritt eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Bezüge ein.

§ 10.

Der Anspruch auf den Bezug des Waisengeldes erlischt für jede Waise mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 11.

Wenn Angestellten, die fünfzehn Jahre oder länger in den Diensten des Verbandes gestanden haben, das Dienstverhältnis aus Gründen gekündigt wird, die nicht in ihrer Person liegen, so behalten sie, so lange sie eine andere Beschäftigung mit einem gleich hohen Diensteinkommen wie das zuletzt bezogene nicht gefunden haben, Anspruch auf die Hälfte des nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Ruhegeldes und der Hinterbliebenen-Versorgung, auch wenn sie nicht dauernd erwerbsunfähig sind. Diese Bezüge werden um denjenigen Betrag gekürzt, um den sie mit dem Ein-

kommen aus etwa vorhandenem anderweitigen Verdienst die volle Höhe des in Betracht kommenden Ruhegehaltes oder der Hinterbliebenen-Versorgung übersteigen.

§ 12.

Wenn Angestellten, die fünfzehn Jahre oder länger in den Diensten des Verbandes gestanden haben, das Dienstverhältnis aus Gründen gekündigt wird, die in ihrer Person liegen, steht ihnen das Recht der Berufung an eine Berufungskammer zu. Die Berufungskammer, die endgiltig entscheidet, setzt sich aus fünf Personen zusammen, und zwar aus je zwei vom Verbandsvorsteher und von dem Angestellten zu ernennenden Angestellten, die als Obmann ein unbesoldetes Mitglied des Verbandes zu wählen haben. Falls die Wahl eines Obmannes nicht zustande kommt, gilt als solcher der Vorsitzende des Aufsichtsrats, in seiner Verhinderung ein von ihm zu ernennendes unbesoldetes Mitglied des Verbandes.

§ 13.

Die Ruhegelder, sowie die Witwen- und Waisengelder können mit rechtlicher Wirkung weder abgetreten, noch verpfändet, noch sonst übertragen werden.

§ 14.

Beiträge werden von den Angestellten nicht erhoben.

§ 15.

Auf Angestellte, deren Dienstvertrag nicht auf Grund der Anstellungs- und Gehaltsordnung vom 1. Oktober 1906 abgeschlossen oder erneuert worden ist, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung. Der Anspruch ist durch eine Anstellungs-Urkunde nachzuweisen, die den Angestellten vom Verbande auszuhändigen ist.

§ 16.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird der Verwaltung für das Rechnungswesen übertragen.

Die Zahlungen erfolgen am Schlusse jedes Monats an den Kassen des Verbandes gegen schriftliche Empfangsbestätigung des Empfangsberechtigten.

§ 17.

Dieſes Geſetz tritt am 1. Januar 1907 in Kraft, ſeine Beſtimmungen finden auf Angeſtellte, die vor dieſem Tage ausgeſchieden ſind, ſowie auf deren Hinterbliebene keine Anwendung.

§ 18.

Der Aufſichtsrat des Verbandes kann das vorſtehende Geſetz jederzeit abändern oder aufheben.

Beſchloſſen in der gemeinſchaftlichen Sitzung der Verwaltung und des Aufſichtsrats in Hamburg am 24. September 1906, verkündet am 1. Oktober 1906.

Abrechnung für das Geschäftsjahr 1905/1906.

	Einnahmen		Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Rechnungswesen und innere Angelegenheiten ...	1 327 710	21	429 174	13
Sozialpolitische Angelegenheiten	392	25	37 488	69
Aeußere Angelegenheiten	11 534	58	373 561	68
Zeitungswesen.....	65 899	99	202 993	88
Stellenvermittlung	17 608	84	82 644	06
Rechtsschutz und Auskunftei.....	6 084	08	26 928	56
Versicherungs- und Unterstützungswesen.....	27 558	12	237 895	81
Ueberschuß			66 101	26
	1 456 788	07	1 456 788	07

Bilanz am 31. Dezember 1906.

	Einnahmen		Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Kassa-Konto	4 192	84		
Bank-Konto	3 596	65		
Sparkassen-Konto	21 055	44		
Beteiligungs-Konto.....	30 100	—		
Grundstücks-Konto (Feuerkassentaxe 521 400, Platz 203 175,80)	646 864	47		
Verlags-Konto, Bestände des Verlages, der Buchhandlung, Einkaufswert	15 096	90		
Einrichtungs-Konto, Inventar ... Mk. 48 676,33 Abschreibung „ 12 169,08	36 507	25		
Konto-Korrent-Konto.....	9 324	27		
Betriebs-Kapital			31 554	19
Stiftungspfennig (Witwen- und Waisenschatz)...			38 503	13
Darlehnskasse			25 347	09
Wahlschatz			1 334	88
Wehrschatz			1 082	10
Lebenslängliche Mitglieder.....			7 994	74
Hausbauschatz.....			84 211	56
Hypotheken-Konto			560 000	—
Versicherung gegen Stellenlosigkeit.....			15 187	63
Vorausbezahlte Beiträge			1 522	50
	766 737	82	766 737	82

Digitized by Google

Abrechnung der Kasse für Versicherung gegen Stellenlosigkeit für das Geschäftsjahr 1905/1906.

	Einnahmen		Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Beiträge einschl. 22 Mk. Sonderbeiträge	217 530	83		
Zinsen	15 311	89		
Renten 1905: Mk. 29 770,22				
1906: „ 30 582,18			60 352	40
Unkosten			15 378	30
Ueberschuß			157 112	02
	232 842	72	232 842	72

Bilanz am 31. Dezember 1906.

	Einnahmen		Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Hypotheken-Konto	260 000	—		
Sparkassen-Konto	88 652	42		
Verbands-Konto	15 187	63		
Kapital-Konto.				
Bestand am 1. Januar 1905			206 728	03
Ueberschuß 1905/1906			157 112	02
	363 840	05	363 840	05

Vermögensübersicht.

	Am 1. 1. 05		Am 31. 12. 06		Zuwachs	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Betriebskapital	20 749	12	31 554	19	10 805	07
Stiftungspfennig (Witwen- und Waisenschatz)	27 153	59	38 503	13	11 349	54
Darlehnskasse	15 657	30	25 347	09	9 689	79
Wahlschatz	1 000	—	1 334	88	334	88
Wehrschatz	458	88	1 082	10	623	22
Beitragsschatz der lebenslänglichen Mitglieder	4 570	48	7 994	74	3 424	26
Hausbauschatz	66 506	14	84 211	56	17 705	42
Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit	206 728	03	363 840	05	157 112	02
	342 823	54	553 867	74	211 044	20

Voranschlag für das Geschäftsjahr 1907/08.

	Einnahmen		Ausgaben	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Rechnungswesen und innere Angelegenheiten ...	1 716 950	—	476 493	—
Sozialpolitische Angelegenheiten	250	—	57 190	—
Aeußere Angelegenheiten	11 650	—	480 165	—
Zeitungswesen	70 050	—	281 620	—
Stellenvermittlung	16 700	—	149 365	—
Rechtsschutz und Auskunftei	5 500	—	39 600	—
Versicherungs- und Unterstützungswesen	17 030	—	308 797	—
Verbands- und Handlungsgehilfentag	—	—	30 000	—
Unvorhergesehenes	100	—	10 000	—
Außerordentliche Ausgaben	—	—	5 000	—
	1 838 230	—	1 838 230	—

Der rechnungsmäßige Ueberschuß von Mk. 66 101,26 verteilt sich wie folgt:

	ℳ	₰
Betriebskapital	10 805	07
Stiftungspfennig (Witwen- und Waisenschatz) ...	11 349	54
Darlehnskasse	9 689	79
Wahlschatz	334	88
Wehrschatz	623	22
Beitragsschatz der lebenslänglichen Mitglieder ...	3 424	26
Hausbauschatz	17 705	42
	53 932	18
Abschreibung auf das Einrichtungs-Konto	12 169	08
	66 101	26

Schriften des D. H. V.
Band 38

Verbandstag

1907.

50 Pfennig.

Verhandlungsschrift

nebst Rednerliste

über den

Zehnten Verbandstag

am 10. Juni 1907 in Dresden.

Band 38 der Schriften des D. H. V.

Preis 50 Pfg.

Hamburg 1907.

Verlag:
Buchhandlung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes
Hamburg.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Aeußere Angelegenheiten	30
Anträge	63
Kaufmannsgerichtswahlen	45
Lehrlingsabteilung	30
Liste der Stimmführer	4
Rechtsschutz und Auskunftei	45
Rednerliste	99
Ruhegehaltsgesetz für die Angestellten	24
Sparkasse des Verbandes	58
Stellenvermittlung	37
Tagesordnung	21
Verbandsleitung	3
Versicherungs- und Unterstützungswesen	54, 64
Wahl des Ortes für den nächsten Verbandstag	60
Wahlen	58
Wahlschatz	27

Verbandsleitung.

Mitglieder der Verwaltung:

Wilh. Schack
O. Stuth
A. Roth
F. Gähner
A. Wilke
A. Tarnowski

R. v. Pein
A. Marquardt
A. Zimmerman
O. Wulff
R. Döring
H. Frank

M. Vorholz
C. Voß
E. Clauß
Chr. Winter
J. Irwahn
R. Hasse

Geschäftsstellenleiter:

H. Bechly — Berlin
O. Wege — Breslau
W. Eberhard — Chemnitz
P. Hildenhagen — Dresden
J. Schellin — Frankfurt a. M.
R. Schambach — Hannover
P. Elberding — Köln

F. Frahm — Leipzig
G. Brost — Magdeburg
E. Richter — Mannheim
O. Thomas — Nürnberg
E. Schröder — Stuttgart
K. Gründahl — Wien

Hamburger Mitglieder des Aufsichtsrates:

A. Erle
E. Tewes
E. Bock
R. Grimm
H. Abicht
J. Müller
Fr. Strelow
R. Nickel

J. G. Maulhardt
R. Sperling
C. Monsheimer
H. Wallberg
E. Ahrens
L. Förster
M. A. Grüneberger
K. Bey

G. Krebaum
J. Tröbs
O. Thomas
A. Müller
F. Osterloh
E. Partzsch
E. Milde
M. Boden

Auswärtige Mitglieder des Aufsichtsrates:

H. Christoph — Dresden
F. Eimler — Duisburg
V. Blobel — Wilmersdorf
O. v. Spreckelsen — Eutin
R. H. Müssig — Mannheim
A. Pittner — Wien
G. Jansen — Magdeburg
H. Basiehl — Hildesheim
J. Nitschke — Breslau
G. Schuster — Stuttgart

G. Aßmus — Frankfurt a. M.
J. Jaeger — Osnabrück
R. Hochheimer — Zeitz
R. Fedisch — München
O. Engelmann — Nürnberg
H. Evers — Erfurt
R. Senftleben — Danzig
E. Steinke — Stettin
H. Conrad — Königsberg, Pr.
R. Muxel — Zürich

Liste der Stimmführer.

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
	Gau Königreich Sachsen.		
1	W. Dölling	Adorf	Adorf
2	O. Löschner	Annaberg	Annaberg-Buchholz
3	E. Rudorf	Aue	Aue
4	H. Böttger	Auerbach	Auerbach
5	O. Hartmann	Bautzen	Bautzen
6	P. Pfeiffer	Bischofswerda	Bischofswerda
7	E. Lindner	Burgstädt	Burgstädt
8	M. H. Weichert	Burkhardtsdorf	Burkhardtsdorf
9	B. Lungwitz	Chemnitz	Chemnitz Lissabon
10	A. Vogel	Chemnitz	Chemnitzer Z.-V. Gablenz
11	J. Schmidt	Chemnitz	Chemnitzer Z.-V. Wilhelmsviertel
12	M. Augst	Dresden	Dresden
13	G. Schnauder	Dresden	Dresdner Z.-V. Plauen
14	H. Förster	Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf
15	W. G. Stemmler	Eibenstock	Eibenstock
16	K. Linke	Einsiedel	Einsiedel
17	Max Lohse	Eppendorf	Eppendorf
18	P. Helbig	Falkenstein	Falkenstein
19	A. Geißler	Flöha	Flöha
20	F. Schreiber	Frankenberg	Frankenberg
21	E. Christoph	Freiberg	Freiberg
22	K. Wendisch	Geringswalde	Geringswalde
23	M. Temmler	Geyer	Geyer
24	H. List	Glauchau	Glauchau
25	C. Berthold	Grimma	Grimma
26	K. Janke	Groitzsch	Groitzsch-P.
27	A. Jähnig	Großenhain	Großenhain
28	P. Gräfe	Großröhrsdorf	Großröhrsdorf-B.
29	R. Fährmann	Groß-Schönau	Groß-Schönau
30	M. Noack	Grünhainichen	Grünhainichen-Borstendorf
31	E. Gleich	Hainichen	Hainichen
32	H. Mayer	Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal
33	G. Günther	Kamenz	Kamenz
34	J. Hehr	Kemnitz	Kemnitz u. Umg.
35	B. Schneider	Kirchberg	Kirchberg
36	F. Rühlig	Klingenthal	Klingenthal
37	A. Rossig	Königstein	Königstein
38	M. Uhlmann	Krimmitschau	Krimmitschau
39	B. Pabst	Leipzig	Leipzig
40	F. Bamberg	Leipzig	Z.-V. Leipzig-Altstadt
41	A. Winkert	Leipzig	Z.-V. Leipzig-Kl.-Zschocher
42	A. Witzlsperger	Lengenfeld	Lengenfeld
43	L. Rother	Leutzsch	Leutzsch

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
44	P. Winkler	Lichtenstein-Callnberg	Lichtenstein-Callnberg
45	G. Wehrenpfennig	Limbach	Limbach
46	H. Schwarzer	Löbau	Löbau
47	M. Urban	Lockwitz	Lockwitz
48	M. Weiß	Lößnitz, Erzgebirge	Lößnitz, Erzgebirge
49	E. Preißer	Lößnitz-Ortschaften	Lößnitz-Ortschaften
50	P. Brinkel	Markranstädt	Markranstädt
51	H. Bräunig	Marienberg	Marienberg
52	C. Ernst	Markneukirchen	Markneukirchen
53	A. Schmiedel	Meerane	Meerane
54	B. Löwe	Meißen	Meißen
55	Max Fritzsche	Mittweida	Mittweida
56	G. Schmidt	Möckern	Möckern
57	B. Kretzschmar	Mügeln bei Dresden	Mügeln bei Dresden
58	A. Rose	Netzschkau	Netzschkau
59	A. Strecke	Neugersdorf	Neugersdorf
60	M. Bartsch	Neustadt	Neustadt
61	R. Nissan	Niederhäslich	Niederhäslich
62	O. Leine	Niedersedlitz	Niedersedlitz
63	O. Meinert	Olbernhau	Olbernhau
64	K. Stegner	Oelsnitz, Erzgebirge	Oelsnitz, Erzgebirge
65	C. Coder	Oelsnitz, Vogtland	Oelsnitz, Vogtland
65a	R. Stummer	Oetzsch	Oetzsch-Gautzsch
66	M. Klemm	Penig	Penig
67	A. Müller	Planitz	Planitz
68	H. Leibnitz	Plauen, Vogtland	Plauen, Vogtland
69	P. Pietsch	Potschappel	Potschappel
70	W. Hüttig	Pulsnitz	Pulsnitz
71	P. Feldmann	Radeberg	Radeberg
72	A. Schaarschmidt	Reichenbach	Reichenbach
73	W. Hagemann	Riesa	Riesa
74	R. Gleinitz	Rodewisch	Rodewisch
75	P. Schreck	Roßwein	Roßwein
76	F. Müller	Rothenkirchen	Rothenkirchen
77	R. Rolle	Schneeberg	Schneeberg
78	B. Müller	Schöneck	Schöneck
79	C. R. Einenkel	Schönheide	Schönheide
80	M. Hellig	Schwarzenberg	Schwarzenberg
81	P. Möckel	Tannenbergsthal	Tannenbergsthal-M.
81a	P. Hensel	Taura	Taura-Markersdorf
82	M. Gundermann	Thalheim	Thalheim
83	P. Baldauf	Waldenburg	Waldenburg
84	R. Hälsig	Waldheim-Hartha	Waldheim-Hartha
85	R. Klopfer	Werdau	Werdau
86	G. Ihme	Wilthen-Wehrsdorf	Wilthen u. Umgegend
87	A. Ender	Wurzen	Wurzen
88	G. Heinemann	Zittau	Zittau
89	A. Scheffel	Zschopau	Zschopau
90	P. Schmidt	Zwickau	Zwickau
91	E. Köhler	Zwönitz	Zwönitz

Gau Niederrhein-Westfalen.

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
92	A. Gründler	Aachen	Aachen
93	E. Mörchen	Dieringhausen	Aggerthal
94	P. Hoffmann	Ahlen	Ahlen
95	F. Heinemann	Altena	Altena
95a	F. Wellfonder	Alteneſſen	Alteneſſen
96	O. Thiel	Barmen	Barmen
97	H. Fiſchersworring	Bendorf	Bendorf
98	A. Lindemann	Benrath	Benrath
99	P. Marx	Berg. Gladbach	Berg. Gladbach
100	Aug. Ritzenhoff	Bochum	Bochum
101	M. Unbehauen	Bonn	Bonn
102	H. Stockfiſch	Borbeck	Borbeck
103	C. Peters	Burſcheid	Burſcheid-Hilgen
104	G. Katz	Dorſten	Dorſten
105	W. Paul	Dortmund	Dortmund
106	F. Eimler	Duisburg	Duisburg
107	R. Vogel	Düren	Düren
108	K. Boſenius	Düren	Hönningen
109	H. Geue	Düſſeldorf	Düſſeldorf
110	Th. Bohnen	Elberfeld	Elberfeld
111	J. Tauſcher	Emmerich	Emmerich
112	J. Bücker	Eſchweiler	Eſchweiler
113	E. Montenbruck	Eſſen, Ruhr	Eſſen, Ruhr
114	H. Herdes	Eſſen, Ruhr	Kleve Recklinghauſen
115	C. Reiz	Euskirchen	Euskirchen
116	P. Gries	Geilenkirchen	Geilenkirchen-Hünshoven
117	L. Paetz	Geldern	Geldern
118	R. Schlewing	Gelſenkirchen	Gelſenkirchen
119	R. Reichle	Gerresheim	Gerresheim
120	K. Haſenclever	Gevelsberg	Gevelsberg
121	A. Hövelmann	Goch	Goch
122	A. Zinkam	Hagen	Hagen
123	P. Lange	Hamm	Hamm
124	A. Petzer	Haspe	Haspe
125	E. Schultz	Hattingen	Hattingen
126	E. Thiemann	Heiligenhaus	Heiligenhaus
127	F. Honecker	Hemer	Hemer
128	R. Sayn	Herne	Herne
129	O. Baur	Hilden	Hilden
130	A. Hirt	Hohenlimburg	Hohenlimburg
131	R. Ehl	Höhr	Höhr
132	M. Neumann	Homberg a. Rh.	Homberg a. Rh.
133	E. Günther	Hoerde	Hoerde
134	E. Urbach	Iſerlohn	Iſerlohn
135	R. Rome	Kalk	Kalk
136	A. Bugner	Kamen	Kamen
137	F. Sieſtrup	Kettwig	Kettwich
138	M. Voigt	Kirchen	Kirchen

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
139	J. Brüning	Koblenz	Koblenz
140	H. Schneider	Köln	Köln
141	O. Rummel	Krefeld	Krefeld
142	H. Großestrangmann	Langendreer	Langendreer
143			
144	G. Hennig	Lippstadt	Lippstadt
145	E. Hengst	Lüdenscheid	Lüdenscheid
146	J. Schweer	Meiderich	Meiderich
147	O. Bergmann	Mettmann	Mettmann
148	F. Blennemann	Milspe	Milspe
149	O. Hechler	Mülheim, Rhein	Mülheim, Rhein
150	H. Buhr	Mülheim, Ruhr	Mülheim, Ruhr
151	F. Hunecke	M.-Gladbach	M.-Gladbach
152	W. Peltzer	Neuenrade	Neuenrade
153	P. Schmitz	Neuß	Neuß
154	F. Caspar	Neuwied	Neuwied
155	K. Hannes	Oberhausen	Oberhausen
156	A. Greiner	Oberkassel bei Düsseldorf	Oberkassel bei Düsseldorf
157	E. Bausewein	Oberlahnstein	Oberlahnstein
158	C. Lison	Ohligs	Ohligs
159	C. Stauder	Radevormwald	Radevormwald
160	C. Linder	Remscheid	Remscheid Hückeswagen Lennep Solingen
161	C. Goedel	Rheydt	Rheydt
162	H. Gröninger	Beeck bei Ruhrort	Ruhrort
163	C. Berenthal	Niederbieber	Segendorf-Niederbieber
164	G. Riedner	Siegburg	Siegburg
165	J. Ostehr	Siegen	Siegen
166	W. Potthof	Soest	Soest
167	W. Winkel	Sürth	Sürth
168	B. Biermann	Schwelm	Schwelm
169	J. Christ	Schwerte	Schwerte
170	J. Köhn	Steele	Steele
171	W. Beth	Sterkrade	Sterkrade
172	P. Schendzielorz	Stolberg	Stolberg
173	H. Bentin	Unna	Unna
174	C. Jung	Velbert	Velbert
175	G. Schelkes	Viersen	Viersen
176	W. Link	Wald	Wald
177	H. Budesheim	Wanne	Wanne-Eickel
178	F. Werdelmann	Wattenscheid	Wattenscheid
179	W. Werthmann jr.	Werdohl	Werdohl
180	O. Lang	Wermelskirchen	Wermelskirchen
181	F. Appoldt	Wesel	Wesel
182	A. v. Albert	Wetter	Wetter
183	J. Grabert	Witten	Witten

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für

Gau Brandenburg.

184	B. Blobel	Wilmersdorf	Berlin Z.-B. Wilmersdorf
185	R. Lüben	Berlin	Z.-B. Landsberger Tor
186	L. Stahl	Berlin	Z.-B. Nord-West I
187	A. Neubauer	Berlin	Z.-B. Süd-Osten 33
188	P. Walz	Berlin	Küstrin Pritzwalk Spremberg
189	P. Bunzel	Berlin	Spandau Zehdenick
189a	R. Haffner	Brandenburg	Brandenburg
190	R. Schaeffer	Charlottenburg	Charlottenburg
191	O. Schönerstedt	Eberswalde	Eberswalde Freienwalde
192	R. Wolf	Finsterwalde	Finsterwalde
193	P. Birke	Forst	Forst
194	W. Bernet	Frankfurt a. O.	Frankfurt a. O.
195	E. Juhl	Friedenau	Friedenau
196	H. Schwager	Friedrichshagen	Friedrichshagen
197	M. Pfeifer	Fürstenberg	Fürstenberg
198	O. Schulz	Fürstenwalde	Fürstenwalde
199	C. Mierisch	Gr. Lichterfelde	Gr. Lichterfelde
200	A. Barthel	Grube Ilse	Großräschen
201	J. Paehle	Guben	Guben
202	M. Zitzow	Hermsdorf bei Berlin	Hermsdorf bei Berlin
203	A. Hill	Jüterbog	Jüterbog
204	P. Igel	Kalkberge	Kalkberge
205	H. Weber	Karlshorst	Karlshorst
206	C. Krosse	Kirchhain	Kirchhain-Dobrilugk
207	R. Bolling	Koepenick	Koepenick
208	O. Fritzsche	Kottbus	Kottbus
209	A. Heinze	Güntersberg	Krossen
210	M. Schmidt	Küstrin	Küstrin
211	F. Geisler	Landsberg	Landsberg
212	F. Nagel	Lichtenberg	Lichtenberg
213	E. Rusche	Luckenwalde	Luckenwalde
214	O. Wippler	Neudamm	Neudamm
215	B. Märtens	Petershain	Neu-Petershain
216	E. Krümling	Neu-Ruppin	Neu-Ruppin
217	M. Meiselbach	Nowawes-Neuendorf	Nowawes-Neuendorf
218	F. Steinwede	Ober-Schöneweide	Ober-Nieder-Schöneweide
219	L. Holtkötter	Pankow	Pankow-Niederschönhausen
220	P. Brachatschek	Potsdam	Potsdam
221	R. Wiese	Rixdorf	Rixdorf
222	C. Jürgens	Rummelsburg-Boxhagen	Rummelsburg
223	J. Fiedler	Sommerfeld	Sommerfeld
224	O. Blobel	Sorau	Sorau

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
225	R. Kohl	Südende bei Berlin	Südende-Lankwitz
226	A. Speith	Schöneberg bei Berlin	Schöneberg bei Berlin
227	F. Neumann	Schwiebus	Schwiebus
228	R. Gabler	Steglitz	Steglitz
229	C. Leonhart	Tegel	Tegel
230	M. Krause	Tempelhof bei Berlin	Tempelhof bei Berlin
231	O. Kuse	Weißensee	Weißensee
232	W. Winkel	Werder	Werder
233	O. Wolf	Wittenberge	Wittenberge
234	F. Bendl	Zossen	Zossen
235	O. Kohlmey	Züllichau	Züllichau

Gau Nordmark.

236	E. Rubeni	Altona	Altona
237	F. Bach	Alt-Rahlstedt	Alt-Rahlstedt
238	L. Möller	Bergedorf	Bergedorf-Sande Geesthacht
239	O. Albrecht	Bremen	Bremen
240	A. Leithold	Bremerhaven	Bremerhaven- Geestemünde-Lehe
241	H. Weber	Bützow	Bützow
242	A. Meyer	Buxtehude	Buxtehude
243	A. Scheel	Elmshorn	Elmshorn
244	O. v. Spreckelsen	Eutin	Eutin Wandsbek
245	N. J. Wind	Flensburg	Flensburg
246	B. Saupe	Flensburg	Hadersleben Apenrade Eckernförde
247	R. Batke	Friedland i. M.	Friedland
248	K. Burmeister	Güstrow	Güstrow
249	J. Rode	Hamburg	Hamburg
250	P. Burmähl	Hamburg	Z.-V. Hamburg 2
251	A. Drändorff	Hamburg	Z.-V. Hamburg 6
252	R. Neumann	Hamburg	Z.-V. Hamburg 8
253	W. Karl	Hamburg	Pinneberg
254	K. Behrmann	Heide	Heide
254a	E. Knief	Bremen	Hemelingen
255	H. Thomsen	Husum	Husum
256	F. Duysen	Itzehoe	Itzehoe
257	C. Schmidt	Süderbarup	Kappeln-Süderbarup
258	C. R. Hoppe	Heide	Hohenwestedt Kellinghusen
259	P. Carls	Kiel	Kiel
260	C. Benecke	Kuxhaven	Kuxhaven
261	H. Ambrosius	Lübeck	Lübeck Grevesmühlen
262	F. Albrecht	Lübtheen	Lübtheen
263	F. Küse	Meldorf	Meldorf
264	P. Scharffenberg	Mölln	Mölln

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
265	P. Keiſchmann	Neubrandenburg	Neubrandenburg
266	E. Carſtens	Neumünſter	Neumünſter
267	J. Weckmann	Parchim	Parchim
268	E. Barz	Preetz	Preetz
269	F. Arends	Ratzeburg	Ratzeburg
270	W. Preiſing	Rendsburg	Rendsburg
271	A. Vick	Roſtock	Roſtock
272	G. Hamann	Roſtock	Grabow Wismar
273	H. Müller	Segeberg	Segeberg
274	G. Riſſe	Sonderburg	Sonderburg
275	N. Jacobſen	Schleswig	Schleswig
276	H. Brockhaus	Schwerin i. M.	Schwerin Boizenburg
277	J. Buchholz	Stade	Stade Bremervörde
278	A. Schramm	Vegeſack	Vegeſack
279	A. Niemeyer	Waren	Waren Woldegk

Gau Südweſt.

280	K. Krauſe	Baden-Baden	Baden-Baden
281	H. Stödter	Bingen	Bingen
282	W. Lenz	Bruchſal	Bruchſal
283	Fr. A. Kuntz	Diedenhofen	Diedenhofen
284	J. Manderfeld	Differdingen	Differdingen
285	R. Bunert	Frankenthal	Frankenthal
286	S. Krämer	Freiburg	Freiburg
287	A. Schink	Heidelberg	Heidelberg
288	A. Dick jr.	Homburg, Pfalz	Homburg, Pfalz
289	M. Hendel	Kaiſerslautern	Kaiſerslautern
290	C. Schneider	Karlsruhe	Karlsruhe
291	R. Lücke	Kneuttingen	Kneuttingen
292	E. Nachtrieb	Konſtanz	Konſtanz
293	A. Oeſer	Lahr	Lahr
294	G. Frey	Lörrach	Lörrach
295	A. Werle	Ludwigshafen	Ludwigshafen
296	C. Keyſer	Luxemburg	Luxemburg
297	E. Schmiedel	Mainz	Mainz
298	H. Middelhauve	Malſtatt-Burbach	Malſtatt-Burbach
299	R. H. Müßig	Mannheim	Mannheim Donaueſchingen Speyer
300	A. Heerwagen	Mannheim	Breiſach Weinheim
301	L. Wolf	Meßkirch	Meßkirch
302	E. Höftmann	Metz	Metz
303	J. Fichter	Mülhauſen	Mülhauſen
304	J. Ertz	Neunkirchen	Neunkirchen
305	G. Weinert	Neuſtadt, Haardt	Neuſtadt, Haardt

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
306	E. Rümelin	Neustadt, Schwrzw.	Neustadt, Schwrzw. Furtwangen
307	L. Mayer	Oberstein=Idar	Oberstein=Idar
308	H. Hartmann	Offenburg	Offenburg
309	W. Bengsch	Pforzheim	Pforzheim
310	K. Müller	Pirmasens	Pirmasens
311	A. Kratt	Radolfzell	Radolfzell
312	O. Rheinheimer	Rastatt	Rastatt Achern
313	K. Ziegler	Renchen	Renchen
314	L. Hädecke	Rombach	Rombach
315	O. Capelle	Säckingen	Säckingen
316	F. Miedeck	St. Ingbert	St. Ingbert
317	F. Metzger	St. Johann=Saarbrücken	St. Johann=Saarbrücken
318	J. Deutsch	St. Johann	Saarlouis
319	O. Bettinger	Singen	Singen
320	G. Prügner	Schwetzingen	Schwetzingen
321	J. Rothmaier	Straßburg	Straßburg
322	G. Schultz	Straßburg	Kehl
323	J. Hirth	Triberg	Triberg
324	R. Gutknecht	Triberg	Villingen
325	F. Thiele	Trier	Trier
326	G. v. d. Schmitt	Völklingen	Völklingen
327	H. Sauer	Waldkirch=Kollnau	Waldkirch
328	E. Ehret	Weisenau	Weisenau
329	P. Zillert	Wiesloch	Wiesloch
330	P. Pfeftorf	Worms	Worms
331	W. Hermann	Zweibrücken	Zweibrücken

Gau Ostmark.

332	A. Ratzka	Asch	Asch
333	R. Michel	Aussig	Aussig
334	R. Kreutz	Bielitz	Bielitz=Bialla
335	L. Unterkircher	Bozen	Bozen
336	P. Büchner	Bregenz	Bregenz
337	S. Wimmer	Bruck a. L.	Bruck a. L.
338	R. Etzler	Brünn	Brünn
339	K. Voigt	Brüx	Brüx
340	W. Walny	Budweis	Budweis
341	E. Klocker	Dornbirn	Dornbirn
342	J. Schreiber	Dux	Dux
343	R. Pecher	Falkenau	Falkenau
344	J. Brieger	Freiwaldau	Freiwaldau
345	E. Wiedner	Kolloredow bei Mistek	Friedeck
346	J. Walter	Gablonz	Gablonz
347	J. Wiesner	Gmunden	Gmunden
348	M. Egger	Graz	Graz
349	G. Schiller	Haida	Haida
350	J. Windhaber	Hartberg	Hartberg
351	M. Kutschera	Innsbruck	Innsbruck

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
352	A. Gödel	Jägerndorf	Jägerndorf
353	A. Schweitzer	Karlsbad	Karlsbad
354	H. Ettrich	Komotau	Komotau
355	J. Willrich	Kratzau	Kratzau
356	E. Schönbaur	Krummau	Krummau
357	F. Seidel	Leipa	Leipa
358	A. Kaufmann	Linz	Linz
359	F. Krowatschek	Mähr. Neustadt	Mähr. Neustadt
360	H. Nickel	Mähr. Ostrau	Mähr. Ostrau
361	A. Peichl	Mähr. Trübau	Mähr. Trübau
362	P. Hempel	Marienbad	Marienbad
363	J. Prokopp	Morchenstern	Morchenstern
364	E. Deckert	Neutitschein	Neutitschein
365	A. Lukas	Oderberg	Oderberg
366	A. Schwarz	Olmütz	Olmütz
367	M. Weigelt	Prag	Prag
368	W. Dürbeck	Rumburg	Rumburg
369	F. Weigl	Saaz	Saaz
370	A. Benesch	Salzburg	Salzburg
371	F. Hamberger	Schärding	Schärding
372	K. Wagner	Wien	Scheibbs
373	M. Bruch	Schönau	Schönau
374	A. Hiecke	Schönlinde	Schönlinde
375	F. Leidl	Steyr	Steyr
376	O. Gödrich	Teschen	Teschen
377	E. Püschel	Töplitz	Töplitz
378	R. Piller	Trautenau	Trautenau
379	H. O. Köchling	Triest	Triest
380	C. Wewerka	Warnsdorf	Warnsdorf
381	A. Weidner	Weipert	Weipert
382	H. Wachs	Wels	Wels
383	J. Reitmeyer	Wien	Wien
384	E. Lier	Wien	Krems
385	J. Jung	Wien	Leoben
386	R. Rogler	Wien	St. Pölten
387	B. Schulte-Westenberg	Wien	Wiener Neustadt
388	A. Corubka	Zuckmantel	Zuckmantel

Gau Sachsen-Anhalt.

389	R. Kreller	Aschersleben	Aschersleben
390	A. Michaels	Bernburg	Bernburg
391	F. Steffens	Bitterfeld	Bitterfeld
392	K. Taubert	Delitzsch	Delitzsch
393	P. Helmold	Dessau	Dessau
394	O. Dietrich	Eilenburg	Eilenburg
395	B. Werkmeister	Eisleben	Eisleben
396	P. Wagenführ	Gardelegen	Gardelegen
397	W. Gehre	Genthin	Genthin
398	M. Rennicke	Gerbstedt	Gerbstedt
399	W. Boecker	Halberstadt	Halberstadt

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
400	R. Binder	Halle	Halle a. S.
401	O. Holland	Harzgerode	Harzgerode
402	B. Vetterlein	Hettstedt	Hettstedt
403	E. Lohmann	Jeßnitz	Jeßnitz-Raguhn
404	K. Nocke	Kalbe	Kalbe a. S.
405	F. Zimmermann	Köthen	Köthen
406	B. Weiland	Liebenwerda	Liebenwerda
407	R. Böttger	Magdeburg	Magdeburg
408	W. Günther	Magdeburg	Z.-V. Magdeburg-Altstadt
409	B. Günther	Magdeburg	Arendsee Salzwedel Seehausen
410	G. Jansen	Magdeburg	Burg
411	F. Dirichs	Magdeburg	Merseburg Ortrand Roßleben Schwanebeck
412	O. Pickert	Neuhaldensleben	Neuhaldensleben
413	G. Graffunder	Oschersleben	Oschersleben
414	C. Andresen	Osterburg	Osterburg
415	G. Gusfeld-Ordemann	Osterwieck	Osterwieck
416	O. Wiederhold	Quedlinburg	Quedlinburg
417	C. Wilkendorf	Roßlau	Roßlau
418	E. Deichmann	Schönebeck	Schönebeck
419	M. Pauckert	Staßfurt	Staßfurt
420	E. Rietschel	Stendal	Stendal
421	L. Herpich	Tangermünde	Tangermünde
422	A. Rothe	Thale	Thale
423	C. Malz	Torgau	Torgau
424	J. Adam	Wanzleben	Wanzleben
425	A. Petersohn	Wernigerode	Wernigerode
426	R. W. Mühlpfordt	Wittenberg	Wittenberg
427	O. Schneider	Zerbst	Zerbst

Gau Niedersachsen.

428	J. Paulukat	Alfeld	Alfeld
429	H. Hiller	Anderten-Misburg	Anderten-Misburg
430	O. Wolff	Barsinghausen	Barsinghausen
431	E. Runkel	Braunschweig	Braunschweig
432	G. Käbitz	Burgdorf	Burgdorf
432a	E. Pries	Celle	Celle
433	G. Graeber	Einbeck	Einbeck
434	C. Plining	Göttingen	Göttingen
435	A. Peters	Gronau, Hann.	Gronau, Hann.
436	G. Hilbert	Hameln	Hameln
437	E. v. Fischer	Hannover	Hannover
438	G. Kühn	Hannover	Z.-V. Hannover-Süd
439	A. Domeyer	Harburg	Harburg Soltau Walsrode

Digitized by Google

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
440	R. Heine	Helmstedt	Helmstedt
441	G. Kettler	Hildesheim	Hildesheim
442	C. Nord	Hildesheim	Blankenburg
			Lauterberg
			Osterode
			Vienenburg
443	W. Schumann	Linden	Linden
444	F. Wischhöfer	Lüchow	Lüchow
445	C. Müller	Lüneburg	Lüneburg
446	L. Meyer	Münden	Münden
446a	F. Thewes	Nienburg	Nienburg
447	K. Seele	Northeim	Northeim
448	P. Henkel	Peine	Peine
449	A. Gratz	Salzgitter	Salzgitter-Lutter
450	A. Poppe	Uelzen	Uelzen
451	M. Schwenn	Wilhelmsburg	Wilhelmsburg
452	F. Sabiel	Wolfenbüttel	Wolfenbüttel

Gau Schlesien.

453	O. Schotte	Altwasser	Altwasser
454	M. Schneider	Breslau	Breslau
455	A. Schlosser	Breslau	Grünberg
			Ohlau
			Penzig
			Steinau
456	W. Ziolko	Breslau	Reichenbach
457	M. Wiesner	Brieg	Brieg
458	R. Nagel	Bunzlau	Bunzlau
459	G. Gromzick	Dt. Lissa	Dt. Lissa
460	E. Steier	Frankenstein	Frankenstein
461	M. Herzig	Freiburg	Freiburg
462	E. Milde	Glatz	Glatz
463	J. Müller	Gleiwitz	Gleiwitz
464	E. Klimke	Glogau	Glogau
465	W. Jüttner	Görlitz	Görlitz
466	O. Thamm	Hirschberg	Hirschberg
467	H. Porsch	Hoyerswerda	Hoyerswerda
468	E. Schild	Jauer	Jauer
469	K. Scholz	Kattowitz	Kattowitz
			Beuthen
470	F. Klybzcz	Königshütte	Königshütte
471	A. Simon	Kosel	Kosel
472	E. Klemt	Lauban	Lauban
473	C. Bauer	Laurahütte	Laurahütte
474	E. Hübner	Leobschütz	Leobschütz
475	K. Kanitz	Liegnitz	Liegnitz
476	P. Leißner	Muskau	Muskau
477	A. Ziegler	Myslowitz	Myslowitz
478	R. Fabian	Namslau	Namslau
479	K. Steiner	Neisse	Neisse

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
480	P. Fuhrmann	Neumarkt	Neumarkt
481	E. Bittner	Neufalz	Neufalz
482	J. Schmidt	Neuſtadt, O.=S.	Neuſtadt, O.=S.
483	C. Krczok	Oberglogau	Oberglogau
484	E. Sobotta	Oels	Oels
485	H. Immenroth	Oppeln	Oppeln
486	P. Sajok	Ratibor	Ratibor
487	E. Schkopp	Saarau	Saarau
488	E. Arlt	Sagan	Sagan
489	R. Puſch	Sprottau	Sprottau
490	R. Runge	Schmiedeberg	Schmiedeberg
491	W. Ambros	Schweidnitz	Schweidnitz
492	A. Siegnus	Schwientochlowitz	Schwientochlowitz
493	W. Weber	Trebnitz	Trebnitz
494	W. Lorek	Waldenburg	Waldenburg
495	R. Janke	Weißwaſſer	Weißwaſſer
496	F. Czajka	Zabrze	Zabrze

Gau Schwaben.

497	J. Kopp	Aalen	Aalen
498	O. Maier	Backnang	Backnang
499	F. Behringer	Balingen	Balingen
500	C. Miller	Biberach	Biberach
501	P. Hartmann	Bietigheim	Bietigheim
502	K. Schaudt	Ebingen	Ebingen
503	A. Belſtler	Eßlingen	Eßlingen
504	G. Fichter	Feuerbach	Feuerbach
505	F. Reiſer	Geislingen	Geislingen
506	K. Lang	Giengen	Giengen
507	A. Schubert	Goeppingen	Goeppingen
508	H. Schmidt	Heidenheim	Heidenheim
509	L. Frieß	Heilbronn	Heilbronn
510	F. Gruhn	Heilbronn	Weingarten=Baienf.
511	P. Trippler	Kirchheim u. T.	Kirchheim u. T.
512	K. Lieberecht	Obertürkheim=Hedelfingen	Obertürkheim
513	G. Balderer	Pfullingen	Pfullingen
514	R. Stegmann	Ravensburg	Ravensburg
515	G. Löffelhardt	Reutlingen	Reutlingen
516	H. Beck	Schorndorf	Schorndorf=Plüderhauſen
517	F. Kuhn	Schramberg	Schramberg
518	A. Schäfer	Schw. Hall	Schw. Hall
519	A. Reher	Stuttgart	Stuttgart
520	G. Schuſter	Stuttgart	Freudenſtadt
521	F. Schmidtpeter	Stuttgart	Metzingen
522	K. Kühne	Stuttgart	Nürtingen Sigmaringen
523	A. Lenz	Troſſingen	Troſſingen
524	H. Schmid	Tübingen	Tübingen
525	Th. Aichmann	Ulm	Ulm
526	E. Unger	Urach	Urach
527	M. Voigt	Vaihingen	Vaihingen

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
	Gau Main-Weſer.		
528	W. Schworm	Bensheim	Bensheim
529	J. Stöcker	Biebrich	Biebrich
530	J. Harzenetter	Darmſtadt	Darmſtadt
			Langen
531	G. Krug	Eberſtadt	Eberſtadt
532	G. Aßmus	Frankfurt	Frankfurt
533	O. Fuckert	Friedberg	Friedberg
534	R. Schunke	Fulda	Fulda
535	A. Goedicke	Gelnhauſen	Gelnhauſen
536	P. Eckoldt	Gießen	Gießen
			Marburg
537	E. Drechsler	Gr. Almerode	Gr. Almerode
538	F. Meiſter	Gr. Auheim	Gr. Auheim
539	R. Kroltzig	Hanau-Keſſelſtadt	Hanau
540	H. Koch	Höchſt	Höchſt
541	K. Büdel	Homburg (Höhe)	Homburg (Höhe)
			Butzbach
542	B. Braun	Kaſſel	Kaſſel
543	W. Stahl	Kl. Steinheim	Kl. Steinheim
544	W. Schröder	Limburg	Limburg-Diez
545	W. Graf	Nidda	Nidda
546	K. Schroeder	Offenbach	Offenbach
547	C. Fath	Wiesbaden	Wiesbaden
548	H. Humburg	Witzenhauſen	Witzenhauſen
	Gau Teutoburg.		
549	W. Herbſt	Bielefeld	Bielefeld
550	C. Röttger	Blomberg	Blomberg
551	A. Vormfelde	Brackwede	Brackwede
552	B. Kleinſchmidt	Bramſche	Bramſche
553	Th. Dahl	Bünde	Bünde
554	A. Denkewitz	Delmenhorſt	Delmenhorſt
555	K. Bullemer	Detmold	Detmold
556	C. Vetter	Diſſen	Diſſen
557	C. Eggeringhaus	Enger	Enger
558	W. Raſchdorf	Gronau, Wf.	Gronau, Wf.
559	W. Honigmund	Gütersloh	Gütersloh
560	C. Römer	Herford	Herford
561	M. Kunkel	Heſſ. Oldendorf	Rinteln
562	W. Hübner	Jever	Jever
563	F. Kapphan	Koesfeld	Koesfeld
564	M. Preisler	Lage	Lage
565	A. Thalmann	Lemgo	Lemgo
565a	F. Scholle	Lengerich	Lengerich
566	H. W. Kuhlmann	Löhne	Löhne
567	H. Plunge	Melle	Melle
568	R. Michael	Minden	Minden
569	J. Künsken	Münſter	Münſter

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
570	G. Stegelmann	Nordenham	Nordenham
571	A. Bremer	Nordhorn	Nordhorn
572	H. Lenz	Oelde	Oelde
573	H. Buhlmann	Oldenburg	Oldenburg
574	K. Essen	Osnabrück	Osnabrück Lübbecke
575	E. Geigenmöller	Oeynhausen	Oeynhausen
575a	F. Reuter	Papenburg	Papenburg
576	C. Langreck	Quakenbrück	Quakenbrücke
577	H. Bähnke	Salzuflen	Salzuflen-Schötmar
578	H. Mülder	Schüttorf	Schüttorf
579	L. Gries	Stadthagen	Stadthagen
580	P. v. d. Dovenmühle	Varel	Varel
581	C. Lüpke	Vlotho	Vlotho
582	B. Krückemeyer	Warendorf	Warendorf
583	A. Buismann	Weener	Weener
584	O. Wiedemann	Wilhelmshaven	Wilhelmshaven
585	J. Hellmers	Zwischenahn	Zwischenahn

Gau Ostthüringen.

586	W. Martini	Apolda	Apolda
587	C. Bauch	Altenburg	Altenburg
588	K. Stedenfeld	Blankenhain	Blankenhain
589	O. Zahl	Eisenberg	Eisenberg
590	R. Ficker	Gera	Gera
591	P. Görner	Gößnitz	Gößnitz
592	P. Fellner	Greiz	Greiz
593	O. Funk	Hermsdorf	Hermsdorf
594	R. Busch	Jena	Jena
595	E. R. Fischer	Köfen	Köfen
596	F. Römer	Meuselwitz	Meuselwitz
597	A. Schultze	Naumburg	Naumburg
598	C. Wilhelm	Neustadt, Orla	Neustadt, Orla
599	L. Gschwind	Poeßneck	Poeßneck
600	G. Weidauer	Ronneburg	Ronneburg
601	A. Barth	Saalfeld	Saalfeld
602	L. Eßlinger	Schleiz	Schleiz
603	M. Wolf	Schmölln	Schmölln
604	G. Hofmann	Triptis	Triptis-Auma
605	L. Walthers	Weißenfels	Weißenfels
606	P. Schincke	Zeitz	Zeitz
607	P. Dinger	Zeulenroda	Zeulenroda

Gau Südbayern.

608	W. Dölsch	Augsburg	Augsburg
609	O. Wiedemann	Kaufbeuren	Kaufbeuren
610	F. Ewecker	Kempten	Kempten Lindenberg
611	W. Strohm	Rieckenbach	Lindau

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
612	J. Graf	Memmingen	Memmingen
613	R. Fedisch	München	München Immenstadt Landshut Nördlingen
614	F. Sageder	Passau	Passau
615	M. Fuchs	Regensburg	Regensburg
616	K. Frank	Rosenheim	Rosenheim
617	B. Sigl	Straubing	Straubing

Gau Franken.

618	M. Rehklau	Amberg	Amberg
619	A. Stoy	Ansbach	Ansbach
620	M. Häßler	Bamberg	Bamberg
621	L. Anger	Bayreuth	Bayreuth
622	E. Weber	Burgkundstadt	Burgkundstadt
623	M. Schmidt	Erlangen	Erlangen
624	M. Grimme	Hof	Hof
624a	A. Seifert	Helmbrechts	Helmbrechts
625	H. Becker	Kitzingen	Kitzingen
626	B. Vießmann	Kronach	Kronach
627	O. Petschke	Kulmbach	Kulmbach
628	A. Knehr	Lauf	Lauf
629	L. Müller	Münchberg	Münchberg
630	Th. Dietz	Nürnberg	Nürnberg
631	A. W. Baumann	Rehau	Rehau
632	F. Hauser	Roth	Roth
633	H. Strelow	Schweinfurt	Schweinfurt
634	s. Bayreuth	Weiden	Weiden
635	H. Goller	Würzburg	Würzburg

Gau Westthüringen.

636	H. Mauff	Arnstadt	Arnstadt
637	P. Ebert	Artern	Artern-Allstedt
638	K. Hofmann	Eisenach	Eisenach
639	O. Bertling	Ellrich	Ellrich
640	R. Lange	Erfurt	Erfurt
641	O. Wagner	Gotha	Gotha
642	E. Bleckert	Ilmenau	Ilmenau
642a	A. Götze	Greußen	Greußen
643	A. Probst	Koburg	Koburg
644	P. Hartung	Königsee	Königsee
645	A. Steinbach	Langensalza	Langensalza
646	C. Heidrich	Zella-St. Blasii	Mehlis-Zella
647	W. Pflug	Mühlhausen	Mühlhausen
648	R. Ponick	Nordhausen	Nordhausen
649	B. Reum	Ruhla	Ruhla
650	K. Kitzig	Sangerhausen	Sangerhausen
651	O. Müller	Sondershausen	Sondershausen

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
652	A. Mennig	Sonneberg	Sonneberg
653	G. A. Völker	Schmalkalden	Schmalkalden
654	M. Heyer	Stadtilm	Stadtilm
655	E. Jacobi	Waltershausen	Waltershausen

Gau Westpreußen-Posen.

656	F. Janietz	Bromberg	Bromberg
657	W. Strauchmann	Danzig	Danzig
658	Th. Zmudzinski	Dirschau	Dirschau
659	E. Weinschneider	Elbing	Elbing
660	F. Brzonkalla	Flatow	Flatow
661	M. Müller	Graudenz	Graudenz
662	A. Rasp	Hohensalza	Hohensalza
663	F. Rauhut	Lissa	Lissa
664	H. Altersdorf	Marienburg	Marienburg
665	A. Schultze	Runowo	Nakel
666	K. Koebernick	Posen	Posen
667	K. Franke	Pr. Stargard	Pr. Stargard
668	K. Hanke	Rawitsch	Rawitsch
669	A. Schultz	Thorn	Thorn
670	O. Großkopp	Zoppot	Zoppot

Gau Pommern.

671	F. Krotki	Belgard	Belgard Kolberg
672	R. Frick	Greifenhagen	Greifenhagen
673	M. Walther	Greifswald	Greifswald
674	O. Jantzen	Stargard	Stargard
675	E. Stirl	Stettin	Stettin
676	E. Steinke	Stettin	Anklam Koeslin Polzin Swinemünde
677	W. Huth	Stolp	Stolp
678	W. School	Stralsund	Stralsund

Gau Ostpreußen.

679	F. Pahlke	Angerburg	Angerburg
680	O. Wauschkuhn	Bertenstein	Bartenstein
681	C. Migge	Braunsberg	Braunsberg
682	F. Koehler	Gumbinnen	Gumbinnen
683	E. Wagner	Insterburg	Insterburg
684	F. Schmuck	Königsberg	Königsberg
685	B. Mickoleit	Tilsit	Tilsit

Laufende Nummer	Name	Wohnort	Vertreter für
		Gau Schweiz.	
686	F. Adam	Basel	Basel
687	E. Buchka	Genf	Genf
688	G. Franz	St. Georgen	St. Gallen
		Ausland.	
689	C. G. Noll	Antwerpen	Antwerpen
690	F. C. Walther	Brüssel	Brüssel
691	H. Link	Lodz	Lodz
692	L. Müller	London	London
693	F. Schneider	Lyon	Lyon Marsaille
694	R. Roesel	Madrid	Madrid
695	R. Springer	Mailand	Mailand Genua
696	D. Lundehn	Manchester	Manchester
697	J. Liebler	New-York	New-York
698	A. Schubert	Paris	Paris Cognac
699	A. Lange	Rotterdam	Rotterdam
700	E. Ebbinghaus	St. Petersburg	St. Petersburg

Tagesordnung.

1. **Jahresbericht und Abrechnung für das letzte Geschäftsjahr; Voranschlag für 1907/08.**
2. **Wahlen.**
3. **Wahl des Ortes für den nächsten Verbandstag.**
4. **Anträge.**

Vorsitzender:
Verbandsvorsteher Reichstagabgeordneter Wilhelm Schack-Hamburg.

Eröffnung 10½ Uhr vormittags.

Vorsitzender: Meine Herren! Ich heiße Sie zum zehnten Verbandstage des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes herzlich willkommen.

Ich möchte zunächst die Frage an die Versammlung richten, ob irgend jemand in die rechtzeitige und ordnungsgemäße Berufung des Verbandstages Zweifel setzt. Die nach der Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen und Einladungen sind in der „Deutschen Handelswacht" Nr. 8 vom 15. April d. J. und in Nr. 10 vom 15. Mai d. J. erfolgt.

Ich stelle fest, daß niemand Zweifel erhebt. Dann erkläre ich den zehnten Verbandstag für eröffnet und die heute zu fassenden Beschlüsse für giltig und rechtsverbindlich für alle Mitglieder.

Ich habe Ihnen dann satzungsgemäß die heutige Tagesordnung bekannt zu geben. Sie lautet:

1. Jahresbericht und Abrechnung für das letzte Geschäftsjahr; Voranschlag für das Geschäftsjahr 1907/08.
2. Wahlen.
3. Wahl des Ortes für den nächsten Verbandstag.
4. Anträge.

Digitized by Google

M. H.! Im Jahre 1903 waren auf dem Verbandstage in Köln vertreten 460 Ortsgruppen des Verbandes durch 390 Stimmführer. Vor zwei Jahren auf dem Verbandstage in Hamburg waren vertreten 580 Ortsgruppen durch 517 Stimmführer. Diesmal sind vertreten 754 Ortsgruppen durch rund 700 Stimmführer.

Ich möchte dann weiter die anwesenden Mitglieder der Verwaltung und des Aufsichtsrates und die Leiter der Geschäftsstellen der Versammlung vorstellen. (Geschieht.)

Wir treten dann in die Tagesordnung ein. Ich möchte Ihnen bekannt geben, daß Wortmeldungen bei der großen Zahl der Teilnehmer nur schriftlich erfolgen können. Sie sind ausnahmslos hier oben abzugeben; die Rednerliste wird von den Herren neben mir geführt werden.

Durch die Ausdehnung der Verhandlungen des Handlungsgehilfentages ist uns die Zeit etwas beschnitten worden. Ich mache weiter darauf aufmerksam, daß diese Verhandlungen öffentlich sind, daß wir also die Verantwortung zu übernehmen haben für jedes Wort, das hier ausgesprochen wird, denn wir müssen bedenken, daß außerhalb dieses Saales Mächte sind, die vielleicht darauf warten, daß hier ein Wort gesprochen wird, das benutzt werden könnte, um gegen unseren Verband irgend welche Waffen zu schmieden. Ich erwähne das besonders deshalb, weil erfahrungsgemäß bei der großen Zahl der Teilnehmer mancher vorhanden ist, der mit den Gewohnheiten und den Regeln, die für uns in dieser Beziehung bestehen, nicht ohne weiteres vertraut ist. So wie wir von jeder Person unseres Verbandes, die draußen in öffentlichen Versammlungen auftritt, ohne weiteres voraussetzen, daß sie sich jeden Augenblick der Verantwortung für die Gesamtheit bewußt ist, erwarten wir das auch von jedem Redner, der sich heute zum Worte meldet.

Ich möchte dann vorschlagen, daß wir den ersten Punkt der Tagesordnung gleich im ganzen beraten, also Geschäftsbericht, Abrechnung und Voranschlag gemeinschaftlich und zwar in der Form, daß ich die einzelnen Artikel aufrufe und alle ohne weiteres für genehmigt erkläre, zu denen keine Wortmeldungen vorliegen, oder die nicht bei dem Aufruf bestritten werden. (Pause.) Es erhebt sich kein Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Ich möchte dann weiter vorschlagen, daß wir gemeinsam mit dem ersten Punkte der Tagesordnung eine Reihe von Anträgen behandeln, die heute eingegangen sind, und zwar die folgenden:

Zu Art. 52: Denjenigen Ortsgruppen, welche eine Lehrlingsabteilung haben, werden 25 % der durch sie eingezogenen Lehrlingsbeiträge vergütet.

Zu Art. 6: Zur Stärkung des Wahlschatzes werden Marken ausgegeben. Gauen und Ortsgruppen ist die Ausgabe von Marken nicht gestattet.

Zu Art. 19: Mitgliedschaften der Ortsgruppen und Zweigvereine in anderen Verbänden und Vereinigungen bedürfen der Genehmigung der Verwaltung.

M. H.! Der Geschäftsbericht liegt Ihnen gedruckt vor, ich darf der Erwartung Ausdruck geben, daß eine nochmalige Verlesung nicht gewünscht wird. (Zustimmung.)

Ich möchte Sie dann, bevor wir weiter gehen, bitten, der Toten zu gedenken, welche der Verband im verflossenen Geschäftsjahre zu beklagen gehabt hat. Es waren ihrer 359. Unter ihnen war einer unserer wackersten und ältesten Vorkämpfer, der ehemalige Vorsitzende des Gaues Sachsen-Anhalt, Herr Paul Wieck-Magdeburg, der am 6. Februar 1906 starb. Ebenso haben wir den Verlust zweier ehemaliger Vertrauensmänner, des Kollegen Peter Mann in Witten, gestorben am 23. Oktober 1906, und des Herrn Arthur Lötzsch in Chemnitz, gestorben am 28. November 1906, zu beklagen. Zum ersten Mal hat auch der Tod in den Beamtenkörper des Verbandes eingegriffen, indem er uns einen Beamten, der fast von Anfang an in unserer Hamburger Geschäftsstelle tätig war, einen treuen und verdienten Mann, den Kollegen Emil Raab-Hamburg, gestorben am 19. Februar 1906, entrissen hat. Ich erinnere auch den schmerzlichen Verlust, der uns zugefügt worden ist durch den Tod unseres verdienten, wackeren Kollegen Paul May, Ihnen allen bekannt aus seiner umfangreichen, emsigen Tätigkeit für den Verband von Anfang an, der zuerst im Königreich Württemberg für die Ehre des Verbandes stritt, der später in der allernächsten Nähe von Dresden immer wacker gearbeitet hat auch noch zu der Zeit, als er bereits den Tod im Herzen

trug. Wir gedenken aller dieser lieben Kollegen, indem wir uns von unseren Plätzen erheben und wünschen, daß ihnen die Erde leicht werde. (Die Versammlung erhebt sich.)

Ich habe dann weiter im Anschluß an den Geschäftsbericht noch bekannt zu geben, daß während des Geschäftsjahres die folgenden Veränderungen in der Verwaltung und im Aufsichtsrate Platz gegriffen haben.

Aus der Verwaltung ist am 22. November 1905 ausgeschieden Herr Theodor Mumm, der von Anfang an der Verwaltung angehörte, weil er sich selbständig machte. Ich benutze diese Gelegenheit, um ihm für sein Wirken während der langen Jahre von Herzen Dank zu sagen. Als Ersatz für ihn wurde vom Aufsichtsrate hinzugewählt Herr Eugen Clauß, der frühere Leiter der Geschäftsstelle Mannheim.

Ich habe weiter bekannt zu geben, daß aus dem Aufsichtssichtsrate ausgeschieden sind die Herren Strauß, Maulhardt und Schröer, ferner die Herren Bähr, Döffel, Borchardt und Lüdecke, zum Teil weil sie sich selbständig gemacht haben, zum Teil weil sie aus Hamburg verzogen sind. Der Aufsichtsrat hat als Ersatz für diese Herren die folgenden zugewählt: Boden, Grimm, Wallberg, Osterloh, Tröbs, Sperling, Monsheimer und Grüneberger. Satzungsgemäß haben Sie die Bestätigung dieser Ersatzwahlen vorzunehmen. Ich nehme an, daß diese Bestätigung erteilt ist, wenn kein Widerspruch dagegen erfolgt. Er erfolgt nicht, ich stelle das fest. Die Zusatzwahlen sind erledigt.

Wir kommen dann zur Beratung des ersten Punktes unserer Tagesordnung.

Ich rufe auf Artikel 1. Zu Artikel 1 hat das Wort Herr

Lang-Wermelskirchen: Ich halte es bei dieser Gelegenheit für zweckmäßig, einmal auf das Ruhegehaltsgesetz für unsere Beamten hinzuweisen, erkläre aber ausdrücklich, daß auch ich mit der Schaffung eines solchen Gesetzes ganz einverstanden bin. Ich möchte nur einiges sagen über die Art und Weise, wie dieses Gesetz zustande gekommen ist.

Meines Erachtens war der Sinn des Antrages der Ortsgruppe Eisenach im Jahre 1902 und der Sinn der damaligen Abstimmung der, daß unsere Verwaltung beauftragt wurde, einem der nächsten

Verbandstage ein Gesetz zur Genehmigung vorzulegen, durch welches wir unseren Beamten ein Ruhegehalt gewähren. Ich hätte es deshalb für richtig gehalten, wenn die Verwaltung dieses Gesetz als Antrag eingebracht hätte. Sie hätte uns damit Gelegenheit gegeben, mit unseren Mitgliedern Rücksprache über dieses Gesetz zu nehmen, und wir wären dann in der Lage gewesen, heute hier im Auftrage unserer Mitglieder zu erklären, daß wir mit diesem Gesetze einverstanden wären. Nachdem uns das Gesetz erst acht Tage vor den Verhandlungen zugegangen ist, war eine solche Rücksprache nicht möglich.

Ich hätte noch nichts einzuwenden, wenn die auswärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates bei Schaffung des Gesetzes hinzugezogen worden wären, aber auch sie sind, soviel ich weiß, nicht zugegen gewesen. Es ist bei der Schaffung eines so wichtigen Gesetzes unbedingt notwendig, etwas mehr die Stimmen der Mitglieder aus dem Lande zu hören, als nur diejenigen unserer 24 Aufsichtsratsmitglieder in Hamburg und Umgegend. Es hätte auch der Verwaltung keinerlei Abbruch getan, sondern wäre ihrem Ansehen nach außen und innen viel dienlicher gewesen, wenn sie dieses Gesetz hätte als Antrag eingebracht und dann genehmigen lassen. Ob es nach den Satzungen zulässig ist oder nicht, nur die Hamburger Mitglieder des Aufsichtsrates zuzuziehen, darauf will ich nicht eingehen, ich möchte nur der Verwaltung anheimgeben, daß wir gern mitschaffen möchten, wenn so etwas in Kraft gesetzt wird.

Ich weiß nicht, wo die Verkündigung geschehen ist. Sie hätte doch in der „Handelswacht" erfolgen müssen. Es würde dem Ansehen des Verbandes in keiner Weise schaden, wenn in Zukunft nach meinen Gesichtspunkten verfahren würde.

Vorsitzender: M. H.! Ich kann Ihnen sagen, wenn ich Vertrauensmann des Verbandes, also in der Lage des Vorredners wäre und ich besuchte den Verbandstag, daß ich dann wahrscheinlich ebenso gesprochen haben würde wie er, also zwischen ihm und uns sind in dieser Auffassung keinerlei Meinungsverschiedenheiten vorhanden. Die Sache liegt nun so, daß eine Besprechung dieser Angelegenheit im Kreise der Mitglieder unseres Verbandes, in den Ortsgruppen oder hier auf dem Verbandstage, tatsächlich nicht gut möglich ist, ohne alle Einzelheiten, die dabei in Frage kommen, namentlich die Gehaltsverhältnisse der Beamten, zu besprechen.

Digitized by Google

Nun will ich gar nicht die Frage aufwerfen, ob eine solche Ordnung, wie sie hier vorgesehen ist, Gegenstand der Anstellung an sich ist oder ob sie Gegenstand einer besonderen Verordnung durch den Verbandstag sein muß, ich möchte nur von vornherein die Frage nicht unbedingt in dem Sinne bejahen, daß sie nur eine Angelegenheit des Verbandes sei, sondern ebensowohl auch als ein Gegenstand des Anstellungsvertrages zu betrachten ist, der selbstverständlich allein von der Verwaltung festgestellt werden muß, weil der Verbandstag dauernd nicht zusammen sein kann.

Sie dürfen der Ueberzeugung sein, daß es auch von uns als durchaus wünschenswert angesehen wird, wenn bei allen derartigen Gelegenheiten der Kreis der Mitarbeiter so weit gezogen wird, wie nur irgend möglich, aber Sie selber werden auch heute wieder im Laufe der Verhandlungen erfahren, daß der Kreis derer, die dabei in Betracht kommen, in unserem Verbande heute zu groß geworden ist, um das überall durchführen zu können.

Ich verstehe den Wunsch, den der Herr Vorredner hat, vollkommen und bedauere selbst, daß er nicht überall in dem Umfange durchgeführt werden kann, wie dies wünschenswert ist. Wir meinen aber, dadurch, daß das, was für die Angestellten des Verbandes vorgesehen ist, dem Geschäftsberichte einverleibt ist, haben wir das Recht des Verbandstages durchaus gewahrt, da es Ihnen ja selbstverständlich frei steht, den Punkt etwa zur Beratung für den nächsten Verbandstag zurückzustellen. Ich bin aber überzeugt, daß bei einer Beratung einer solchen Angelegenheit auf dem Verbandstage doch im großen und ganzen nichts anderes herauskommt, und da meine ich: die Anerkennung, die die Ortsgruppen hier für unsere Angestellten aussprechen möchten, und der Wunsch, Ihnen eine solche Altersversorgung zu schaffen, kann auch durch die Feststellung ausgedrückt werden, daß man durchaus einverstanden ist, wie dies ja auch der Vorredner getan hat.

Das, was für die Vertrauensmänner des Verbandes gilt, gilt im gleichen Maße für die auswärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates. Es geht nun einmal nicht anders, als daß gewisse Angelegenheiten nur mündlich erledigt werden können, wenn sie zweckmäßig und gut erledigt werden sollen; könnte man so etwas schriftlich erledigen, so brauchten wir auch schließlich keinen Verbandstag,

sondern könnten das, was uns bewegt, von allen Seiten schriftlich besprechen lassen. Es ist also für gewisse Angelegenheiten eine mündliche Besprechung notwendig. Die auswärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates haben vor jedem Verbandstage eine Sitzung mit den Hamburger Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Verwaltung abgehalten, auch dort ist diese Frage besprochen worden, wenn auch nicht in dem eingehenden Maße wie bei der Schaffung. Anders läßt es sich gar nicht machen. Wir konnten diese Angelegenheit doch nicht in mehreren Stunden erledigen, und es waren 30 bis 40 Herren, die teilnahmen, hier sind ihrer 700. Sollten wir denn nun zur Erledigung der Einzelberatung einer solchen Frage 3 bis 4 Stunden von dem Verbandstage hergeben? Das ist doch nicht möglich. Infolgedessen muß man das Vertrauen zur Verwaltung haben, daß sie bei der Schaffung einer solchen Verordnung alle in Betracht kommenden Interessen gewürdigt hat, und wenn schon einmal bei einer derartigen Erledigung etwas ganz Dummes herauskommen sollte, dann hat doch der Verbandstag die Möglichkeit zu sagen: Nein, wir stellen das zurück, darüber wollen wir nächstes Jahr wieder reden!

Es sind also Zweckmäßigkeitsgründe, welche diese Erledigung der Sache bedingt haben, nicht etwa der Wunsch, die Beteiligung der auswärtigen Freunde auszuschalten. Ich freue mich im übrigen der Anerkennung des Vorredners und würde mich sehr freuen, wenn der Beifall, den Sie ihm gezollt haben, auch dieser Anerkennung mit gelten soll.

Punkt 1 ist im übrigen nicht beanstandet. Wir kommen zu Artikel 2 — 3 — 4 — 5 — 6. Bei 6 liegt zum Absatz b „Wahlschatz" ein Antrag der Verwaltung vor:

> „Zur Stärkung des Wahlschatzes werden Marken ausgegeben. Gauen und Ortsgruppen ist die Ausgabe von Marken nicht gestattet."

Zur Begründung hat das Wort Herr

Clauß-Hamburg (M. d. V.): Es ist bei den letzten Kaufmannsgerichtswahlen von unseren Ortsgruppen manche Stimme zu uns herübergetönt über Mangel an Wahlmunition, und wir haben auch nicht die Mittel gehabt, den Ortsgruppen, die in finanziellen Nöten waren, unter die Arme zu greifen. Da haben wir uns nach

dem Muster der nationalen Schutzvereine von Oesterreich entschlossen, auch im Deutschen Reiche Beitragsmarken zu schaffen, die in den nächsten Tagen in einem Muster an die Vertrauensmänner hinausgehen und die wir zu einem billigen Preis den Ortsgruppen abgeben können. Der Preis der einzelnen Marke soll sich auf 10 Pfg. belaufen. Es wird durch den Abstand im Preis den Ortsgruppen die Möglichkeit gegeben, durch fleißigen Verkauf dieser Marken eine Einnahmequelle für die Kaufmannsgerichtswahlen zu schaffen.

Wir müssen den Verkauf natürlich einheitlich betreiben und können nicht zugeben, daß einzelne Ortsgruppen oder einzelne Gaue sich mit Herstellung der Marken beschäftigen. Es würde auch möglicherweise ein gegenseitiges Unterbieten bei den Ortsgruppen Platz greifen. Aus diesem Grunde wollen wir von Hamburg aus die Marken vertreiben und den sehr bescheidenen Gewinn zur Ausfüllung des Wahlschatzes auf Pos. 6 benützen, um später, wenn er eine ansehnliche Summe erreicht hat, bedrängten Ortsgruppen unter die Arme zu greifen. Aus diesen Gründen bitte ich um Zustimmung zu diesem Antrage. (Beifall.)

Vorsitzender: Wünscht jemand zu diesem Antrage das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen, welche ihn annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Er ist einstimmig angenommen. Die Ausgabe der Marken wird dann baldmöglichst erfolgen. Der Artikel ist im übrigen nicht beanstandet. — Es kommt Artikel 7. — Zu Artikel 8 hat das Wort Herr

Stöcker-Biebrich: Sie finden unter Einnahmen im Voranschlag Einnahmen aus der Hausverwaltung von 80 000 Mk., dagegen finde ich eine Einnahme aus dem Hausbau nicht. Soviel ich weiß, ist doch ein Teil des Hauses vermietet und ich möchte darüber Aufklärung haben.

Vorsitzender: Dieser Punkt 8 ist die Einnahme, und die Ausgabe findet sich unter Art. 21. Sonst wünscht zu diesem Artikel niemand das Wort? — Es kommt Art. 9 — 10 — 11 — 12 — 13 — 14 — 15 — 16 — 17 — 18 — 19. Zu Art. 19 liegt vor die Entschließung der Verwaltung und des Aufsichtsrates, die in der letzten gemeinschaftlichen Sitzung vom 28. April 1907 gefaßt worden ist:

„Die Mitgliedschaft der Ortsgruppen und Zweigvereine an anderen Verbänden und Vereinigungen bedarf der Genehmigung der Verwaltung."

Ich darf mit ein paar Worten den Antrag begründen. Mit dem Anwachsen unseres Verbandes ist naturgemäß auch die Gefahr verbunden, daß die Beobachtung von Grundsätzen, die wir in der Einheitlichkeit unserer Bewegung von Anfang an für notwendig gehalten haben, hier und da einmal verloren gehen kann. Nun hat es sich herausgebildet, daß Ortsgruppen unseres Verbandes bei anderen Verbänden die Mitgliedschaft erwerben.

Abgesehen von dem eben angeführten Gesichtspunkte kommt hier noch ein anderer in Frage. Unsere einzelnen Ortsgruppen sind an sich keine Rechtspersonen, also juristisch verbindlich ist eine solche Mitgliedschaft in anderen Vereinigungen für sie nur insofern, als dafür der Gesamtverband auch finanziell zu haften hat. Ich glaube, bei dieser Sachlage ist der Wunsch gerechtfertigt, daß die Leitung des Verbandes, bevor die Mitgliedschaft einer unserer Ortsgruppen an einer anderen Vereinigung erwirkt wird, davon unterrichtet wird.

Wir wollen in allernächster Zeit eine Rundfrage bei unseren Vertrauensmännern veranstalten mit der Bitte, uns anzugeben, in welchen Körperschaften die Ortsgruppen bereits Mitgliederrechte erworben haben, um ein allgemeines Bild zu haben, welche Vereinigungen und Verbände hierbei in Frage kommen und welche Ausgaben unsere Ortsgruppen hierfür aufwenden.

Ich möchte ganz besonders auch deshalb diesen Beschluß zur Annahme empfehlen, weil naturgemäß die Grenzen zwischen politischen und wirtschaftlichen Vereinen niemals ganz sicher gezogen werden können, so daß es sich empfiehlt, um einen Verstoß gegen unsere Satzung, die parteipolitische Bestrebungen innerhalb unseres Verbandes verbietet, zu verhüten, vorher bei der Verwaltung nach dem Charakter einer solchen Vereinigung anfragen zu müssen. Es ist also lediglich eine reine Verwaltungsmaßregel, um deren Annahme wir Sie bitten.

Wünscht dazu jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte diejenigen, welche der Entschließung zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich danke und bitte um die Gegenprobe. — Sie ist einstimmig angenommen.

Der Artikel ist nicht beanstandet. Es folgt Art. 20. — Zu Art. 21 bis 46 liegen Wortmeldungen nicht vor. Zu Art. 47 hat das Wort Herr

Wachsmuth-Potschappel: Auf der letzten Bezirkstags-Versammlung in Großenhain haben wir leider die trübe Erfahrung machen müssen, daß von seiten der Verwaltung die Flugschriften, welche die einzelnen Ortsgruppen zur Aufklärung für die Behörden brauchen, nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Wenn Ortsgruppen auf die vorgesetzten Behörden einwirken wollen, soll die Verwaltung auch Entgegenkommen zeigen und die Flugschriften kostenlos zur Verfügung stellen. Ich möchte die Verwaltung gebeten haben, dies in Zukunft zu tun, da die Ortsgruppen doch mitunter unter Geldverlegenheiten leiden.

Vorsitzender: Hierzu hat das Wort Herr

Zimmermann-Hamburg (M. d. V.): Herr Wachsmuth hat gut reden! Ich möchte ihm empfehlen, die 8000 Mk., die für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, auf 30 oder 40 000 Mk. zu erhöhen. Dann kann ich ihm in Zukunft vielleicht alles umsonst zur Verfügung stellen. Solange ich mich innerhalb des Voranschlages halten muß, kann ich bloß 8000 Mk. ausgeben, und wenn man mehr von mir haben will, muß ich es bezahlen lassen. Kein Mensch kann mehr geben als er hat, und wenn er es tut, bezeichnet man ihn mit einem Namen, den ich nicht gern auf mich angewendet sehen will. Im übrigen will ich die Anregung meinem Kollegen Roth empfehlen, denn er hat die Flugschriften, durch die man auf die Behörden einwirken will.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr

Alfred Roth-Hamburg (M. d. V.): Ich werde das nach Möglichkeit ausführen, was Herr Wachsmuth beantragt hat.

Vorsitzender: Der Artikel ist nicht beanstandet. Es folgt Art. 48 — 49 — 50 — 51 — 52. Zu Art. 52 möchte ich eine kurze Bemerkung machen. Aus Gründen, die ich nachher noch zu erörtern Veranlassung haben werde, sahen wir keine Veranlassung, den in Aussicht genommenen neuen Satzungsentwurf diesem Verbandstage vorzulegen. In diesem Entwurf sollte auch vorgesehen werden, daß da, wo Lehrlingsortsgruppen vorhanden sind, diesen Ortsgruppen 25 % der eingezogenen Lehrlingsbeiträge zur Verfügung gestellt werden. (Bravo!) Um diese Maßregel nicht noch

weiter hinauszuschieben, bitte ich Sie, sich durch Stillschweigen damit einverstanden zu erklären (Heiterkeit), daß wir den Lehrlingsortsgruppen in Zukunft ebenso wie den Verbandsortsgruppen 25 % der auf sie entfallenden Beitragsanteile überweisen. Sie sind damit einverstanden? — Ich stelle das fest.

Es kommt dann Art. 53 — 54 bis 59. Bei Art. 59 behandeln wir gleichzeitig den Antrag, der von der Ortsgruppen Paris vorliegt. Er lautet:

> Ortsgruppe Paris: Die Ortsgruppe Paris beantragt die Errichtung einer speziell für die Ortsgruppen des Auslandes bestimmten Verbandszeitung, die neben der „Handels-Wacht" im Sinne der Bestrebungen unseres Verbandes geleitet wird.

Das Wort zur Begründung erteile ich Herrn

Schubert-Paris: M. H.! Der von der Ortsgruppe Paris gestellte Antrag, eine besondere Zeitung für das Ausland zu schaffen, findet seine Begründung in der Notwendigkeit, daß den Auslandsmitgliedern und Auslandsortsgruppen ein Bindemittel innerhalb des Verbandes geschaffen werden muß. Sie werden sagen, daß hierfür die „Handels-Wacht" genügt. Doch gestatten Sie mir darauf aufmerksam zu machen, daß leider in der „Handels-Wacht" zu wenig des Auslandes gedacht wird, und doch würden Aufsätze über die Verhältnisse im Auslande auch vielen unter Ihnen im Reiche sehr willkommen sein und den Vertrauensmännern im Auslande die große Arbeit der Beantwortung immer wiederkehrender Anfragen über die Verhältnisse im Auslande ersparen.

Eine den Gauzeitungen ähnlich gedachte, von den Ortsgruppen des Auslandes selbst herausgegebene Zeitung würde leider wegen der zu hohen Kosten nicht bestehen können, sondern würde untergehen und die Arbeit würde umsonst getan worden sein. Deshalb, meine Herren, wenden wir uns an Sie mit der Bitte, uns durch die Verwaltung in Hamburg eine Art Gauzeitung schaffen zu lassen, zu der die Auslandsortsgruppen gern die nötigen Artikel einsenden werden und die mit der „Handels-Wacht" zusammen von Hamburg aus an die Auslandsmitglieder versandt werden kann. Um das Gewicht nicht zu übersteigen, würde es notwendig sein, die für das Ausland zwecklose Reklamebeilage wegzulassen. Sie sehen also,

daß besondere Schwierigkeiten der Gründung einer solchen Auslandszeitung nicht im Wege stehen, und deshalb bitte ich Sie, dem Antrage der Ortsgruppe Paris nach Möglichkeit zuzustimmen. (Beifall, namentlich bei den Stimmführern der Auslandsgruppen.)

Vorsitzender: In Vertretung des verhinderten Vorstehers der Verwaltung für das Zeitungswesen möchte ich Ihnen Kenntnis geben von dem Ergebnis der Beratung dieses Antrages bei der letzten gemeinschaftlichen Sitzung am 28. April 1907.

So sehr wir im übrigen mit dem, was der Redner ausgeführt hat, einverstanden sind, können wir doch Sie nicht bitten, seiner Schlußaufforderung nachzukommen. Wir erkennen durchaus an, daß es wünschenswert wäre, eine in dieser Form gehaltene Zeitschrift für unsere sämtlichen Auslandsmitgieder zu haben, aber die Schaffung einer solchen Zeitschrift kann erst dann in Frage kommen, wenn sie die Unkosten dafür abwirft, und das ist bis auf weiteres leider noch nicht der Fall. Wir können daher unsere Freunde im Auslande nur bitten, die Werbearbeit für den Verband so nachdrücklich fortzusetzen, daß die Zahl unserer Freunde im Auslande so groß wird, daß wir das, was von ihrem Anteil entfällt, zur Herstellung einer besonderen Zeitschrift für unsere auswärtigen Mitglieder verwenden können. Solange dies nicht der Fall ist, sind wir aus finanziellen Gründen außerstande, diesem Wunsche entsprechen zu können. Ich möchte deshalb auch die Freunde aus Paris bitten, dieser Versicherung Glauben zu schenken und, wenn sie den Antrag nicht zurückziehen, muß ich die übrigen bitten, ihn abzulehnen, da wir gegenwärtig die Angelegenheit zurückstellen müssen.

Dann hat zu Art. 59 noch das Wort Herr

Sajok-Ratibor: Einem Teil der hier vertretenen Ortsgruppen haben wir seitens der Ortsgruppe Ratibor bereits Ende April ein Rundschreiben zugesandt, das sich mit einem von uns gestellten Antrage betr. die Einrichtung handelswissenschaftlicher Aufsätze in der „Handels-Wacht" befaßt. Ich möchte auf dieses Rundschreiben hier noch einmal hinweisen. Unser Antrag lautet folgendermaßen:

> „Der Verbandstag wolle beschließen, daß die „Deutsche Handels-Wacht" wenigstens einmal im Monat fachwissenschaftliche Aufsätze und Abhandlungen bringe, welche zur

besseren Aufbewahrung gesondert als Beilage, ähnlich den Monatsberichten vom Ersten eines jeden Monats, mit zur Versendung gelangt."

Ich möchte nur bemerken, daß die von uns angeregte Einrichtung durchaus angebracht ist. Ein Teil der hier vertretenen Ortsgruppen hat sich auch bereits schriftlich dafür ausgesprochen, daß die wissenschtaflichen Aufsätze möglichst bald erscheinen und nicht erst wieder Jahre darüber verstreichen.

Was die Kosten betrifft, so hat uns die Verwaltung auf eine von uns gestellte Anfrage die Auskunft gegeben, daß sie sich auf zusammen 20 000 Mark belaufen. Diese Summe setzt sich zusammen aus Druckkosten für vier Seiten 12 500 Mk., Ausfall für Reklamebeilagen 2500 Mk., Honorare 5000 Mk., zusammen 20 000 Mk.

Ich glaube, daß diese Summe doch etwas zu hoch gegriffen ist, insbesondere die Druckkosten. Auf eine Anfrage bei einer Druckerei in Ratibor wurde uns die Auskunft gegeben, daß bei Auflage von 100 000 Stück die Druckkosten sich auf 3600 Mk. belaufen würden. (Hört, Hört!) Außerdem verlangen wir ja gar nicht 4 Druckseiten, wir sind mit einem Leitartikel von 2 Spalten zufriedengestellt. Stellen Sie doch etwas anderes in der „Handels-Wacht" zurück und lassen Sie handelswissenschaftliche Aufsätze erscheinen, Sie werden dabei nicht schlecht fahren. Die Ortsberichte fallen ja doch jetzt schon weg. (Beifall.)

Vorsitzender: Ich möchte auch dazu in Vertretung des Herrn Döring einige kurze Bemerkungen machen.

Daß wir an sich der Förderung der Bildungsbestrebungen im Kreise unserer Mitglieder so gegenüberstehen, wie sich der Vorredner dies wünscht, beweist doch gerade die Pflege des Gedankens in unserer Abteilung für äußere Angelegenheiten seit 2 Jahren, beweist auch der Versuch, den wir mit der Herausgabe der „Handelswissenschaftlichen Rundschau" gemacht haben. So einfach, wie das Wort hier ausgesprochen wird, ist die Sache wirklich nicht.

Ich hätte den Wunsch, jeder einzelne von Ihnen wäre einmal in der Lage, nur einen Monat lang alle die Wünsche durchlesen zu können, die an die Schriftleitung der Handels-Wacht hinsichtlich ihres Inhalts gerichtet werden. Da will der eine handelswissenschaftliche Aufsätze, der andere Aufsätze, die mehr dem Agitationsbedürfnis der breiten Massen angepaßt sind, der eine will dies, der

andere will jenes, und jedesmal, wenn der Schriftleiter vor Abschluß einer Nummer steht, ist er in der Lage, einen großen Teil Manuskript ablegen zu müssen, weil kein Raum dafür vorhanden ist.

Sie müssen vor allen Dingen daran denken, daß unser Organ doch in allererster Linie die Aufgabe hat, unsere neuen Mitglieder zu Mitkämpfern für die soziale Tätigkeit unseres Verbandes zu erziehen! (Sehr richtig!) Die Zukunft der deutschnationalen Handlungsgehilfenbewegung hängt davon ab, bis zu welchem Grade es uns gelingt, wirklich überzeugte, bewußte und kenntnisreiche Mitarbeiter in unserem Stande zu erziehen, und daran hapert es auch bei uns noch gewaltig. Frage sich jeder einmal selbst, in welchem Maße er in der Lage war, an der Arbeit, die wir in den letzten drei Jahren zu leisten hatten, teilzunehmen, und ich glaube, wir alle würden noch mit der Beschäftigung mit so manchen Fragen unserem Stande etwas nützen können.

Der Unterschied unserer Bewegung von den übrigen liegt eben auf diesem Gebiete, und wenn wir im Zeitraum von kaum 4 Jahren unseren Mitgliederbestand von 45 000 auf 100 000 gehoben haben, dann ist es die vornehmste Aufgabe, diese 55 000, welche hinzugekommen sind, mit dem Geiste zu durchtränken, der unsere ganze Bewegung beseelt.

Nun gibt dies ja auch der Freund aus Ratibor zu und will sich dadurch helfen, daß wir bei der einen Nummer, die wir am Ersten des Monats herausgeben, 4 Seiten mit dem Stoff füllen, den er vorschlägt. Die Rechnung der Druckerei in Ratibor kann ich nicht als verbindlich ansehen. Für unsere Betriebe, die für die Beschaffung unserer Drucksachen in Betracht kommen, ist es jedenfalls feststehend, daß ihre Preise außerordentlich billige sind, und daß diese Auskunft auf genauen Berechnungen beruht.

Es kommt weiter hinzu, daß eine ganze Anzahl Ortsgruppen der Ausgabe von dem Ersten des Monats ihre Monatspläne beifügen. Würden wir bei der Nummer vom Ersten ebenso viel Seiten herausgeben wie bei der Nummer, die im Laufe des Monats erscheint, so müßten alle Ortsgruppen erhöhtes Porto dafür bezahlen. Wenn wir den Gedanken des Antrages durchaus verstehen, so dürfen wir doch wieder aus finanziellen Gründen an seine Verwirklichung leider nicht denken.

Digitized by Google

Der Voranschlag rechnet mit einer Mitgliederzahl am Ende des Jahres von 115 000. Es wird Ihrer ganzen bewährten Arbeit bedürfen, um dieses Ziel zu erreichen. Erst dann wären wir in der Lage, auf dem nächsten Verbandstage eine Abrechnung ohne Fehlbetrag vorlegen zu können. Wir haben unsererseits eine ganze Reihe von Wünschen für die weitere Ausgestaltung unserer Arbeit im Verbande zurückstellen müssen, weil das Geld nicht vorhanden war, und ich muß Sie bitten, auch diesen Wunsch zurückzustellen. Vielleicht müssen wir im nächsten Jahre in irgend einer Weise darüber nachdenken, wie wir die laufenden Geldmittel unseres Verbandes vermehren. Wenn das eintritt, wird ja Gelegenheit sein, diese vielen Wünsche in Erörterung zu ziehen, die wir ja zum größten Teil teilen, aber in der Gegenwart noch nicht zur Ausführung bringen können.

Jetzt hat das Wort Herr

Thiel-Barmen: Der vorgelesene Antrag ist mir soweit sympathisch, als wir uns damit im Rahmen der Möglichkeit bewegen, und zwar geht meine Ansicht dahin, daß wir doch unsere Handels-Wacht in dieser Weise ausbauen können und müssen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß von einem gewaltigen Teil der Mitglieder unsere „Handels-Wacht" noch nicht gelesen wird. Wir alle, die wir hier versammelt sind, haben die größte Freude an dem Stoff, den uns die „Handels-Wacht" bietet, an dem frisch fröhlichen Geist, der nur der „Deutschen Handels-Wacht" eigen ist, aber darüber dürfen wir uns nicht täuschen: Wollen wir diesen Geist in weitere Kreise hineintragen, so müssen wir diesem schönen und edlen Stoff ein Mäntelchen geben, das ihn etwas angenehmer erscheinen läßt. Wir müssen damit rechnen, daß die Kollegen noch nicht so weit durch persönliche Rücksprache haben erzogen werden können, daß sie ohne weiteres Monat für Monat ihre „Handels-Wacht" lesen, und deshalb müssen wir unbedingt dafür sorgen, daß womöglich jede Nummer einen Aufsatz über Handelswissenschaft enthält.

Ich möchte dabei Herrn Schack erwidern, daß wir auf das höhere Porto keinerlei Rücksicht nehmen dürfen. Wenn wir die Drucksachen am Ersten des Monats mit der Ortsgruppenzeitung herausgeben, dann wird das Ueberporto ohne weiteres schon dasein, wo das nicht

der Fall ist, wird nur eine Differenz von monatlich 4 Pfg. entstehen, also noch nicht 50 Pfg. im Jahr. Wenn das auch bei einer großen Ortsgruppe viel ausmacht, so bin ich fest überzeugt, daß es uns nicht schwer fallen wird, diesem Posten durch Einnahmen wiederum Rechnung zu tragen. Jedenfalls steht diese Ausgabe in keinem Verhältnis zu dem Nutzen, welchen wir daraus ziehen. Wir müssen unbedingt unsere Mitglieder dazu erziehen, daß sie unsere „Handels-Wacht" lesen. Wenn sie dieses Blatt lieb gewonnen haben, dann werden sie sich auch daran gewöhnen, sich den hochinteressanten Inhalt zu eigen zu machen.

Wenn nun hier unter Art. 60 des Voranschlages für Honorare jetzt 4000 Mk. gegenüber 400 Mk. im Vorjahre vorgesehen sind, dann meine ich, daß mit dieser Hinaufsetzung eine derartige Einrichtung schon einigermaßen verknüpft sein könnte. Ich bin fest überzeugt, daß es unter unseren Kollegen manche gibt, die, wenn sie wissen, daß die „Handels-Wacht" solche Aufsätze abdruckt, gegen ein geringes Honorar schon recht interessante Erörterungen würden zutage treten lassen können. Wir wollen unsere Zeitung nicht etwa in der Weise ausbauen wie unsere „Blätter für junge Kaufleute", sondern es sollen mehr Stimmen aus der Praxis sein; die einzelnen Sachen, die der junge Mann in der Fortbildungsschule gelernt hat, sollen von der praktischen Seite beleuchtet werden. Auf diese Weise können wir uns Aufsätze beschaffen bis zu dem Tage, wo wir der Schaffung eines besonderen Bildungsorganes nähertreten können. (Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr

Lungwitz-Chemnitz: Auch die Ortsgruppe Chemnitz hat das Rundschreiben der Ortsgruppe Ratibor beschäftigt, und wir sind zu einem zustimmenden Bescheide gelangt. Wir stehen auch auf dem Standpunkt, daß Viele gern wissenschaftliche Aufsätze in unserer Zeitung behandelt sehen möchten. Ich unterstütze deshalb den Antrag Ratibor, der Angelegenheit näherzutreten, allerdings soweit technische oder finanzielle Schwierigkeiten nicht vorliegen.

Vorsitzender: M. H.! Wir werden die Ausführungen, die hier gemacht worden sind, ganz zweifellos bei der späteren Gestaltung unserer Verbandszeitschriften und Zeitungen einschl. der Gauzeitungen, einer nochmaligen Beratung unterziehen. Die Zusicherung geben wir Ihnen gern, und wir werden dann auch Ver-

Digitized by Google

anlassung nehmen, die sämtlichen Ortsgruppen und Vertrauensmänner darüber zu befragen, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich über diesen Punkt auszusprechen. Andererseits wird das, was hier gesagt worden ist, auch von der Schriftleitung der „Handels-Wacht" und von der Abteilung für Zeitungswesen geprüft werden, und ich will gern die Zusicherung geben, daß wir den lautgewordenen Wünschen im Rahmen der Möglichkeit Rechnung tragen wollen.

Der Artikel selber ist im übrigen nicht weiter beanstandet. Ich bitte die Freunde aus Paris, ihren Antrag doch zurückzuziehen. Wir können das, was sie verlangen, noch nicht machen. — Das Wort hat noch einmal Herr

Schubert-Paris: M. H.! Ich würde mich zur Zurückziehung unseres Antrages bereit erklären, wenn uns die Verwaltung zusicherte, daß in der „Handels-Wacht" vom Ersten eines jeden Monats, die nicht so groß erscheint, eine besondere Rubrik eingerichtet wird, welche fürs Ausland gilt. Die „Handels-Wacht" ist die einzige Leistung, welche für das Ausland in Betracht kommt, und deshalb ist das Verlangen der Auslands-Ortsgruppen nicht ungerechtfertigt, und ich bitte Sie, darauf zu dringen, daß unser Wunsch auf Einrichtung einer besonderen Rubrik Berücksichtigung findet.

Vorsitzender: Ich kann diese Zusicherung geben in der Form, daß wir uns mit den auswärtigen Ortsgruppen in Verbindung setzen wollen, um die Rubrik „Ausland", die wir heute bereits haben, durch ihre Mitarbeit soweit auszugestalten, wie das bei dem zur Verfügung stehenden Platz überhaupt möglich ist. Ich glaube, daß Sie mit dieser Erklärung zufrieden sein können; darüber hinaus können wir nicht gehen.

Der Antrag der Ortsgruppe Paris ist inzwischen zurückgezogen. Der Artikel ist im übrigen nicht beanstandet. Es kommt Artikel 60. — Zu Artikel 61—71 liegen keine Wortmeldungen vor. Bei Art. 64 gilt nur die im Voranschlag ausgeworfene Summe. Die Ausgabe ist bereits unter Art. 103 verbucht.

Bei Art. 72 wollen wir den Antrag der Ortsgruppe Flöha-Erdmannsdorf mit erledigen, der sich in den Drucksachen befindet. Er lautet:

> Ortsgruppe Flöha-Erdmannsdorf. Alle beim Verband angemeldeten offenen Stellen werden in einer möglichst oft erscheinenden Liste veröffentlicht, mit oder ohne Nennung

der Firma, um eine schnelle Bewerbung herbeizuführen. Diese Setellenliste wird jedem Mitglieder auf Verlangen gegen vorherige Portovergütung zugesandt. Mitglieder, welche noch nicht dem Verbande zwei Jahre angehören, haben außerdem eine einmalige Gebühr von 2 Mk. zu bezahlen.

Die bisherigen Bewerbungsformulare sollen vereinfacht werden und nur enthalten: Name, Ort, Wohnung, Geburtsort, Alter, Religion, Familien- und Militärverhältnisse, Angaben der Firmen, Branche, Zeit, Tätigkeit, Angabe der Kenntnisse und Fähigkeiten. — Die jetzigen Vordrucke verwirren das Auge und heben das hervor, was der Bewerber nicht kann, sie lassen auch eine individuelle Bewerbung nicht mehr zu, nachdem alles Wissen erschöpfend behandelt ist.

Ich erteile das Wort zur Begründung Herrn

Geißler-Flöha: Unser Antrag ist den sächsischen Kollegen nicht unbekannt. Bereits zum vorjährigen Gautag in Plauen hatten wir den Antrag eingebracht, der damals etwas weiter ging, und es wurde seitens des Verbandsvorstehers erklärt, daß der Gautag nicht zuständig sei und wir außerdem, wenn der Antrag angenommen würde, unter die gewerbsmäßigen Stellenvermittler zählen würden.

Die Gefahr wohnt jedoch unserem heutigen Antrage nicht inne. Die Liste, die der Verband herausgeben soll, soll alle beim Verbande angemeldeten offenen Stellen enthalten, etwa in Form der jetzigen Stellenlisten, nur bedeutend ausführlicher, sodaß der Suchende die Liste so liest, wie die Stellungsangebote in den Tageszeitungen. Der Suchende schickt seine Bewerbung dem Verbande ein, welcher sie sofort an die betreffende Firma weitergibt. Von Nennung der Firma, die die Stelle ausgeschrieben hat, sehen wir also ab. Diese Art hat den Vorzug, daß sich der Suchende selbst ein genaues Bild machen kann über das, was verlangt wird, und daß seine Bewerbung nur an Firmen der Branche geht, in der er heimisch ist. Es ist vorgekommen, daß Papiere eines Bewerbers, der in der Papierbranche heimisch ist, an Firmen geschickt worden sind, die der Maschinenbranche angehören.

Es ist ferner ein Vorzug dieses von uns beantragten Verfahrens, daß die Bewerbungen schneller vor sich gehen und außerdem individuell abgefaßt werden. Sie müssen zugeben, daß sich diese

Angebote sehr vorteilhaft unterscheiden werden von den Massen von Bewerberpapieren, die von den alten Verbänden auf den Arbeitstisch der Prinzipale hageln und nach Schema F ausgefüllt sind. Wir haben das so gedacht, daß die Liste um die Zeit der hauptsächlichsten Kündigungstermine täglich, sonst nach Bedarf, aber nicht in längeren Pausen als von drei Tagen erscheint und gegen eine vorherige Portovergütung von 1 Mark als Drucksache verschickt wird.

Jetzt komme ich zu Punkt 2 unseres Antrages. Wer schon einmal die Bewerbungspapiere unseres Verbandes ausfüllen mußte, wird ein gelindes Grauen erfahren haben über die vielen Spalten, die auszufüllen sind. (Widerspruch!) Wir bewegen uns in dieser Beziehung auf den Pfaden, die die alten Verbände schon genügend ausgetreten haben, und sollten hier wirklich einmal gründlich Wandel schaffen. Ich sage Ihnen, daß die einzelnen Fragen den Bewerber direkt in Verlegenheit bringen, z. B. „körperliche Beschaffenheit". Soll hier jeder kleine Schönheitsfehler angegeben werden? Dann wird doch dem Bewerber die Möglichkeit genommen, unter Umständen überhaupt Stellung zu finden. „Waren Sie schon einmal selbständig?" Es ist doch klar, wenn der Bewerber es war, daß er es in den Begleitbrief sowieso aufnehmen muß. „Sind Sie Radfahrer?" „Musizieren Sie?" „Welches Instrument spielen Sie?" Das sind doch keine kaufmännischen Eigenschaften! Wozu gehört das hinein?

Alles in allem bedürfen die Vordrucke einer gründlichen Umwandlung nach Form unseres Antrages.

Ich glaube, daß dies unsere Stellenvermittlung sehr fördern wird und wir jetzt die Pflicht haben, nachdem unser Verband die führende Rolle übernommen hat, in der Stellenvermittlung etwas Hervorragendes zu leisten. Das soll unsere vornehmste Aufgabe sein. (Beifall.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr

Vorholz-Hamburg (M. d. V.): M. H.! Den ersten Teil des Antrages Flöha-Erdmannsdorf brauchen Sie garnicht anzunehmen, weil es heute schon so gehandhabt wird. Die Stellenvermittlung gibt die Stellenliste aus, sie erscheint wöchentlich einmal, jeder, der sich als Bewerber nicht bei uns eintragen lassen will, hat das Recht, diese Stellenliste zu beziehen und daraufhin seine Bewerbung einzureichen.

Zum zweiten Punkt kann ich nur die Erklärung abgeben, daß die Fragen so, wie sie auf unseren Bewerberpapieren vorliegen, unbedingt notwendig sind, daß sie auch dem Bewerber selbst bei der Auswahl des Prinzipals Vorteile bieten. Mir scheint der Antrag gestellt worden zu sein unter dem Gesichtspunkt, der in dem letzten Absatze des Antrages zum Ausdruck kommt: „Die jetzigen Vordrucke verwirren das Auge und heben das hervor, was der Bewerber nicht kann, sie lassen auch eine individuelle Bewerbung nicht mehr zu, nachdem alles Wissen erschöpfend behandelt ist." Die Bewerberpapiere müsse im Interesse des Betreffenden, der über gute Kenntnisse verfügt, so abgefaßt sein, daß der suchende Prinzipal ohne Weiteres den Fähigsten aus den Bewerberpapieren herausgreifen kann (Sehr richtig!) und Sie werden nicht sagen können, daß bei der heutigen Form eine individuelle Bewerbung nicht mehr möglich sei. Sie haben ja, wenn Sie über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, im Bewerbungsbriefe Raum genug sie hervorzuheben, und der Prinzipal wird sich sofort an den wenden, der nach den Angaben auf der Vorderseite ihm am geeignetsten erscheint, und im Briefwechsel wird die individuelle Bewerbung sich noch ergänzen lassen.

Wir müssen Sie bitten, auf Grund unserer Erfahrungen, die wir nun einmal haben, es bei dem bestehenden Zustande zu belassen. Daß wir eine möglichste Vereinfachung der Bewerbungspapiere anstreben, ist selbstverständlich. Wir treten bei jeder Neuauflage an die Prüfung der einzelnen Fragen heran, um festzustellen, ob sie unbedingt beizubehalten sind.

Die Frage „welches Instrument spielen Sie?" brauchen wir, um die Gesuche der Prinzipale aus der Instrumentenbranche und verwandten Geschäftszweigen befriedigen zu können. Im übrigen brauche ich nicht darauf besonders einzugehen, daß Sie zu den Beamten, welche die Stellenvermittlung bearbeiten, das Vertrauen haben dürfen, daß Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend Ihre Papiere den betreffenden Firmen vorgelegt werden.

Wenn der Fall hier als besonders ungünstig hingestellt wird, daß ein Bewerber aus der Papierbranche einer Maschinenfabrik überwiesen worden ist, so ist doch garnichts dabei. Es ist für einen Kontoristen aus der Papierbranche sehr leicht möglich, als Buchhalter oder Korrespondent in einer Maschinenfabrik einzutreten. (Sehr

Digitized by Google

richtig!) Es muß als Grundsatz für die weitere Behandlung unserer Stellenvermittlung festgehalten werden, daß jeder einzelne Bewerber sich bei uns eintragen läßt. Wenn sich jeder Einzelne auf Grund der Stellenliste bewerben sollte, so möchte ich darauf hinweisen, welche Arbeit ihm dadurch entsteht, daß er für jede einzelne Stelle, für die er geeignet erscheint, ein eigenes Bewerbungsschreiben herausschreiben muß. Denken Sie doch an die Detaillisten, die bis 8 und 9 Uhr abends zu arbeiten haben und dann übermüdet nach Hause kommen! An unseren heutigen Grundsätzen müssen wir festhalten, wenn wir es schon gegen die Konkurrenz der alten Vereine aufnehmen wollen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr

Kunze-Dresden: M. H.! Der Herr Vorredner behauptete, daß die Listen, welche die Ortsgruppe Flöha-Erdmannsdorf zur Einführung beantragt, jetzt schon bestehen. Ich kann diese Behauptung nicht als begründet ansehen. Die Ortsgruppe Flöha-Erdmannsdorf verlangt die Einführung von Listen, welche sämtliche angemeldeten Stellen enthalten, auch solche, für welche Bewerber vorhanden sind. Die jetzigen Listen enthalten nur solche Stellen, für welche keine Bewerber vorliegen, und um solche Stellen sich zu bewerben, gehört nicht immer zu den Annehmlichkeiten des Stellesuchenden, denn es sind entweder Stellen, welche nicht so gut bezahlt werden, oder für welche ganz besondere Eigenschaften beansprucht sind.

Daß diese Art der kaufmännischen Stellenvermittlung im Laufe der Jahre großes Fiasko erleiden wird, haben schon heute Vormittag verschiedene Redner beleuchtet, indem sie die staatliche Stellenvermittlung anstreben. Ich glaube aber, ein Teil der Schuld liegt daran, daß die Stellenvermittlung seitens der Vereine gar zu bureaukratisch betrieben wird. Ein großer Teil der Firmen wenden sich prinzipiell nicht an die Vereine, weil sie diese nach Schema F ausgefüllten Bewerbungspapiere nicht haben wollen, sie wenden sich mit einer ausführlichen Annonze an die Zeitung und sind gewiß, daß sie eine große Anzahl auf den betreffenden Posten zugeschnittene Bewerbungsschreiben erhalten.

Der Antrag Flöha-Erdmannsdorf zielt nun dahin, daß der Bewerber sich seine Stelle selbst heraussuchen kann, er verhindert deswegen nicht, daß sich Bewerber finden, welche ihre Bewerbungsschreiben nach wie vor der Verwaltung einreichen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr

Juhl-Friedenau: Es genügt meiner Ansicht nach, wenn der Bewerber, wie es der Antrag Flöha-Erdmannsdorf will, die 2 Mk. Gebühr nur einmal bezahlt und nicht im Laufe der zwei Jahre verpflichtete ist, wenn er durch Zufall die Stellung wieder einbüßt, die 2 Mk. wieder zu bezahlen.

Wir haben auch in Berlin die Erfahrung gemacht, daß der Vordruck etwas vereinfacht werden müßte. Wir in Berlin haben gute Bewerber unterbringen wollen und das ist sehr schwer geworden. Wir haben einem Bezirksvorsteher, der ein sehr tüchtiger Mann ist, in Berlin keine Stelle verschaffen können, und das liegt natürlich auch an der leidigen Art, wie die Berliner Stellenvermittlung eingerichtet ist. Es soll ja nun am 1. Juli eine Aenderung getroffen werden. Bisher ist es auch bei dieser genauen Ausfüllung häufig nicht möglich gewesen, jungen Leuten passende Stellen zu vermitteln.

Vorsitzender: Was die Zahlung der 2 Mk. anlangt, so darf ich bekannt geben, daß Verwaltung und Aufsichtsrat bereits den Teil der Satzung, welcher hier in Betracht kommt, so auslegen, daß die 2 Mk. nur einmal entrichtet werden müssen. Das, was der Vorredner wünscht, geschieht also bereits. (Bravo!)

Dann möchte ich Sie bitten, nicht nach außen hin den Gedanken aufkommen zu lassen, als wenn wir mit der Entwicklung unserer Stellenvermittlung nicht zufrieden wären und gerade über diesen Punkt eine so ausführliche Besprechung nötig hätten.

Ich kann Ihnen sagen, daß unsere Stellenvermittlung in den letzten beiden Jahren geradezu Hervorragendes geleistet hat. Eine große Anzahl von Firmen scheidet von vornherein für unsere Stellenvermittlung aus, ein anderer Teil scheidet aus, weil wir an die Vermittlung Bedingungen hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses knüpfen, was die anderen Verbände nicht tun, und wenn man weiter in Betracht zieht, daß sich bei der Tätigkeit in der Stellenvermittlung vergangene Jahre nicht einholen lassen, stelle ich fest, daß das, was wir bis heute auf diesem Gebiete erreicht haben, jede Kritik ohne weiteres verträgt.

Eines steht fest, daß, wie wir im Uebrigen auch uns zu den kaufmännischen Vereinen stellen wollen, die auf diesem Gebiete eine langjährige Erfahrung hinter sich haben, die wir uns erst erwerben müssen, es ganz erklärlich ist, wenn an einem so wichtigen Punkte

wie Berlin noch nicht die Kraft, welche notwendig ist, hat zur Verfügung gestellt werden können. Wir müssen eben auch damit rechnen, daß wir noch jung sind, ein Fehler, der sich mit jedem Tage bessert. Wir glauben, wenn Sie auf das zurückblicken, was in den letzten vier Jahren in unserer Stellenvermittlungstätigkeit geleistet worden ist, daß Sie die Hoffnung haben können, daß wir auf diesem Gebiete in nicht allzu ferner Zeit jeden Wettbewerb mit anderen Vereinen aufnehmen können. Ich verweise auf das, was ich selbst einmal in Schrift Nr. 9 über den Stellennachweis gesagt habe. Jede Stellenvermittlung widerstrebt der individuellen Bewerbung. Das läßt sich garnicht ändern. Das Eine steht aber auch fest, daß jede Vereinfachung des Bewerbungsformulars zu Unzuträglichkeiten für die Bewerber selbst führen muß, insofern es Anforderungen an sie stellt, hinsichtlich der Beantwortung von Briefen, denen sie unter Umständen garnicht genügen können, oder daß sie von vornherein ausgeschaltet werden, weil man annimmt, daß Kenntnisse, auf die es ankommt, bei ihnen nicht vorhanden sind.

Ich finde es ganz begreiflich, wenn eine Anzahl von Kollegen sich irgend eine Fähigkeit zutraut, sie aber nicht in allen Fällen besitzt, und da haben wir damals diese Fälle so zahlreich gehabt, daß wir die Maßregel der direkten Bewerbung wieder aufgegeben haben, weil uns die Prinzipale keine offene Stelle wieder zur Besetzung übertragen wollten. Glauben Sie denn, daß wir dadurch Kunden für unsere Stellenvermittlung heranziehen, daß wir Gelegenheit geben, unbrauchbare Bewerber sich dort vorstellen zu lassen?

Wir schrecken die Leute vor Wiederholung ihres Auftrages zurück, und den Schaden tragen die Mitglieder. Es ist garnicht anders möglich als die Sache so zu gestalten, wie sie jetzt ist. Daß Verbesserungen gemacht werden können, soll nicht bestritten werden, aber das ganze System ist zweifellos dasjenige, welches wir heute unbedingt aufrecht erhalten müssen.

Herr Kaufmann-Linz verzichtet aufs Wort. Das Wort hat dann Herr

Nagel-Lichtenberg: Zu dem Antrage Flöha-Erdmannsdorf schlage ich betreffs der Frage „Welches Instrument spielen Sie?" vor, daß in Klammer gesetzt wird (für die Instrumentenbranche) oder bei der Frage „Sind Sie Radfahrer?" (für Reisende). Dann ist der Zweck der Frage genau erkennbar.

Vorsitzender: Wir werden das in Erwägung ziehen, aber vereinfacht wird das Formular dadurch nicht.

Weitere Anträge und Rednermeldungen liegen nicht vor. Diejenigen, die den Antrag Flöha-Erdmannsdorf annehmen wollen, bitte ich die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Das ist die übergroße Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Art. 72 ist im übrigen nicht beanstandet, es folgt 73 — 74 — 75 — 76 —. Zu 77 hat das Wort Herr

Wachsmuth-Potschappel: Von den mehrfach erwähnten Stellenlisten liegen mir hier die Nummern 20 und 21 vor. Ich habe mich immer gefreut über die jetzige Einteilung. Leider habe ich nun aber in den einzelnen Rubriken Unstimmigkeiten finden müssen. Z. B. unter Kontoristen über 1800 Mk. sind mehrere Stellen, ich habe hier augenblicklich einige angekreuzt, angeführt, wo ein Gehalt von 1500—1800 Mk. eingestellt ist, ebenso in der Abteilung Reisende. Reisende habe ich weiter unter Verkäufer gefunden, Verkäufer wieder unter anderen Rubriken, wo sie nicht hingehören. Ich bitte die Stellenvermittlung darum, daß sie für die Zukunft die Rubriken genau einhält.

Vorsitzender: Der Artikel ist nicht beanstandet, es folgen 78 — 83. Zu Art. 83 hat das Wort Herr

Vorholz-Hamburg (M. d. V.): Ich nehme Veranlassung, all den Ortsgruppen, besonders auch den Ortsgruppen im Auslande, für die Unterstützung und Mitarbeit, welche sie der Stellenvermittlung haben zu teil werden lassen, besonders herzlichst zu danken. Es ist an sich durchaus nicht befriedigend, wie die Ortsgruppen im allgemeinen mit gearbeitet haben, denn von unseren 1100 Ortsgruppen haben nur 160 wirklich gezeigt, daß sie an unserer Stellenvermittlung Interesse haben.

M. H.! Sie wissen, was aus der Macht von 100 000 Handlungsgehilfen auch für unsere Stellenvermittlung für Erfolge herausgeholt werden können. Sorgen Sie dafür, daß in Ihren Ortsgruppen auch ein Mitarbeiter für die Stellenvermittlung entsteht, denn jede kleinste Ortsgruppe kann mitarbeiten. Wir können damit rechnen, in diesem Jahre auf 2500 Besetzungen zu kommen, wenn die Ortsgruppen in der Weise mit arbeiten, wie es bisher geschehen ist. Wenn aber alle Ortsgruppen mitarbeiten, würden

wir am Schluß dieses Jahres bereits 3000 Besetzungen erzielen, dann würden wir von 6600 Besetzungen berichten können, und dann ist es nur ein Schritt, daß wir die alten Verbände geschlagen haben. (Beifall!)

Vorsitzender: Es folgen Art. 84 — 85 — 86. Zu 87 hat das Wort Herr

Clauß-Hamburg (M. d. V.): Der Umstand, daß in dem Berichtsjahre die Behandlung der Kaufmannsgerichts-Angelegenheiten von der sozialpolitischen Abteilung des Verbandes abgegeben und mit der Abteilung für Rechtsschutz-Angelegenheiten vereinigt worden ist, zwingt mich, Sie um einige Aufmerksamkeit für diese Frage zu bitten.

Als wir auf dem letzten Verbandstage in Hamburg beisammen waren, hatten wir eben die Wahlen zu den Kaufmannsgerichten hinter uns. Auf dem diesmaligen Verbandstage wissen wir, daß eine stattliche Reihe von Ortsgruppen noch in diesem Jahre oder spätestens zu Anfang des nächsten Jahres wiederum vor Kaufmannsgerichts-Wahlen stehen, und da möchte ich die Gelegenheit nicht vorüberstreichen lassen, auf einige Punkte hinzuweisen, die bei diesen Wahlen beachtet werden müssen. Wir müssen dabei Musterung halten in den Ortsgruppen, die schon Kaufmannsgerichtswahlen hatten, wir müssen die Erfahrungen der letzten Wahlen prüfen und darauf halten, daß Fehler vermieden werden, wir müssen darauf achten, daß manche Unzulänglichkeiten für die Kaufmannsgerichtswahlen auch in den Ortsstatuten wurzeln, und es würde sich empfehlen, wenn Sie zu Haus die Statuten musterten, um Bestimmungen, die sich bei den letzten Wahlen nicht bewährt haben, durch Eingaben an Ihre städtischen Behörden ausschalten zu können.

Ich möchte fernerhin hinweisen auf den Vortrag, den Kollege Roth über unsere Taktik bei den Kaufmannsgerichtswahlen auf dem Hamburger Verbandstage gehalten hat, hinweisen auf die Aussprache dazu und ganz besonders auf das, was unser Verbandsvorsteher in seinen Schlußausführungen dazu gesagt hat. Sie finden das in Band 27 unserer Schriften niedergelegt, und ich bitte Sie, bevor Sie an die Einleitung der Kaufmannsgerichtswahlen herantreten, das, was dort gesagt ist, einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen und die Nutzanwendungen

daraus zu ziehen. Ich bitte Sie, auch Schrift 30 bei dieser Gelegenheit durchzulesen, welche die Verhandlungen des Ausschusses des Handlungsgehilfentages vom vorigen Jahre in Hamburg enthält. Auch da haben wir über die Erfahrungen bei den Kaufmannsgerichtswahlen gesprochen, auch da wird sich Ihnen manches wertvolle Material noch bieten.

Ich sage Ihnen nichts Neues, wenn ich darauf hinweise, daß die Gegner unseres Verbandes in allen Lagern sich mächtig rüsten, um die diesmaligen Wahlen zu den Kaufmannsgerichten für sich besser zu gestalten. Sie wissen, daß Sie diesmal sehr ernsthafte Wettbewerber haben werden und einige Wahlen aus der allerletzten Zeit haben uns gezeigt, in welchem Umfange die Gegner ihre Kräfte anspannen. Ich darf Sie auf die merkwürdigste Wahl des letzten Jahres, auf die Beisitzerwahl in Chemnitz verweisen. Dort haben die Gegner, nachdem wir 5 Jahre gemeinsam mit ihnen vorgegangen sind, versucht, dieses Mal getrennt vorzugehen, um die Ortsgruppe unseres Verbandes über den Haufen zu rennen. Wie schlecht das gelungen ist, haben Sie ja erfahren; wir haben unsere Beisitzerzahl von 5 auf 15 erhöhen können. (Heilrufe.)

Mit welchen Mitteln der modernen Technik bei den Kaufmannsgerichtswahlen gearbeitet wird, hat die Beisitzerwahl in Frankfurt a. M. im Februar dieses Jahres gezeigt, wo die Gegner sogar die Automobile geheizt haben, um die Wähler heranzubringen, und als am Abend der Wahl der Benzingestank in Frankfurt verzogen war, haben trotzdem diejenigen, welche die Automobile gestellt haben, einen Rückgang erzielt und unsere Ortsgruppe, die den Anprall der ganzen Gegner aushalten mußte, hat sehr ehrenvoll ihren seitherigen ansehnlichen Besitzstand von 13 Beisitzern behaupten können. (Heil!)

Ich führe dieses Beispiel nur an um zu zeigen, wessen wir uns zu vergewärtigen haben, und meine, wir müssen jetzt schon unsere Reihen mustern und unseren Aufmarsch vorbereiten. Eine Anzahl von größeren Orten weiß schon heute, wann die Termine zu den Wahlen sind. Ich glaube, darin sind wir uns alle einig, daß überall da, wo wir das letzte Mal Listen aufgestellt haben, dieses Mal bei *getrenntem Vorgehen* ein ehrenvolles Vorschreiten erkennbar sein muß, daß andererseits aber auch die Gegner trotz größter Anstrengung ihren Anprall an der Größe der Organisation zerschellt sehen müssen; und dann ist es für Sie alle not-

wendig, daß Sie sich um Ihre Beisitzerkandidaten bemühen. Eine sorgfältige Auswahl der Kandidaten ist so selbstverständlich, daß ich darüber kein Wort zu verlieren brauche. Es ist notwendig, daß wir aufrechte und zuverlässige Kollegen herausbilden, gerade die Besten unter uns sind gut genug zur Vertretung unserer Angelegenheiten in den Kaufmannsgerichten! (Sehr richtig!)

Die Herren müssen sich mit viel Eifer und Liebe in das Handlungsgehilfenrecht einarbeiten, damit auch da, wo die Kaufmannsgerichts-Vorsitzenden gewollt oder ungewollt mehr auf Seite der Prinzipale stehen, wenigstens die Handlungsgehilfen-Beisitzer eine Vertretung des Handlungsgehilfenrechtes nicht unbeachtet lassen. Die Beisitzer müssen sich in unsere Standesfragen einarbeiten. Ein zweites Gera, wo unsere Beisitzer gegen die Handels-Inspektoren gestimmt haben, darf es für unsere Bewegung nicht geben! (Sehr richtig!) Besonders bei kleinen Ortsgruppen ist es wiederholt zu hören gewesen: „Wir können aus unseren eigenen Reihen die Beisitzer nicht stellen". In dieser Beziehung haben wir schon in Hamburg es zugegeben, daß angesehene, zuverlässige Kollegen außerhalb unseres Verbandes mit als Kandidaten herangezogen werden, daß wir aber natürlich uns von diesen Herren gewisse Garantien geben lassen müssen und daß dabei auch die Zumutung an die Herren gestellt werden kann, daß, wenn sie gewählt sind, sie die Beitrittserklärung zu unserem Verbande unterschreiben, um auf diese Weise in enger Verbindung mit unserer Organisation zu bleiben, um so unsere Angelegenheiten vor dem Kaufmannsgericht richtig vertreten zu können.

Eine andere Frage ist allerdings, ob wir die sogenannten Vertretungen der unorganisierten Handlungsgehilfen anerkennen wollen und können. Die organisierten Handlungsgehilfen haben die Kaufmannsgerichte erkämpft und die organisierten Handlungsgehilfen sind die zuverlässigste Gruppe des Handlungsgehilfenstandes überhaupt, also kann es unorganisierte Francireurs vor den Kaufmannsgerichten als Beisitzer unserer Auffassung nach nicht geben. Wir müssen darauf sehen, daß nicht farblose Gestalten bei den Kaufmannsgerichten amtieren, sondern Männer mit bewußten Forderungen und zuverlässige Leute!

Ein Punkt, der von den Ortsgruppen oftmals herangezogen worden ist, ist die Frage: Was machen wir, wenn wir nicht genügend

Wähler haben? Wir wissen alle, die wir selbständig vorgegangen sind, daß wir Wählermassen bis weit hinein in die anderen Organisationen und auch in die Unorganisierten heranziehen können, und die Sorge darum scheidet für uns bei einem richtig durchgeführten Wahlkampf ohne weiteres aus; wir kriegen sie schon!

Notwendig ist, daß von unseren Ortsgruppen darauf gesehen wird, daß zwischen den gewählten Kaufmannsgerichts-Beisitzern und den Ortsgruppen und auch zwischen Verband und Beisitzern ein enger Zusammenhang besteht, daß dieser Zusammenhang aber nicht einseitig sein darf, daß nicht allein die Beisitzer sich um die Ortsgruppen, sondern auch die Ortsgruppen sich um ihre Beisitzer bekümmern müssen. (Sehr richtig!)

Es ist notwendig, daß unsere Ortsgruppen auf die Bildung von Beisitzer-Vereinigungen hinwirken, welche nicht allein ein Exerzierplatz sein sollen in den Fragen des Handlungsgehilfenrechtes, in den Fragen der Standespolitik, über die Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen, sondern sie sollen auch eine Schule sein für diejenigen unter unseren Mitgliedern, welche Beisitzer werden wollen, und für diejenigen im allgemeinen, welche Freude und Lust an der Rechtsprechung der Handlungsgehilfen haben.

Es ist dazu auch notwendig, daß die Ortsgruppen darauf dringen, daß jeder gewählte Beisitzer unsere Zeitschrift „Das Kaufmannsgericht" bezieht. (Sehr gut!) Die Einkünfte, welche die Beisitzer aus ihrer Amtstätigkeit haben, machen es ihnen möglich, den kleinen Betrag von 2 Mk. an Bezugsgeld auszugeben. Es ist auch notwendig, daß zum allermindesten die Ortsgruppen für die Beisitzer-Vereinigungen aus eigenen Mitteln unser standespolitisches Material, insbesondere das „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik" halten, und daß die Fragen, welche uns bei den Ausschüssen beschäftigen, vorher in diesen Beisitzer-Vereinigungen von unseren Beisitzern gründlich durchgesprochen werden. (Zustimmung.)

Sie wissen, daß es eine Reihe von Prinzipals-Beisitzern gibt, die in der Stellung von sozialpolitischen Anträgen ohne weiteres alle Wünsche der Handlungsgehilfen niederstimmen. Der Syndikus der hannoverschen Handelskammer hat die Prinzipals-Beisitzer sogar aufgefordert, bei solchen Gelegenheiten einfach zu streiken. Wir

kennen eine ganze Reihe von Kaufmannsgerichten, wo das praktisch durchgeführt wird, wo sie gegen jeden Antrag, besonders solche, die von unserer Seite ausgehen, stimmen. In allen denjenigen Orten ist zu erwägen, daß wir ebenfalls die Aufstellung von Prinzipalslisten betreiben. Wir müssen dafür sorgen, daß etwas sozialpolitisch frisches Blut in die Reihen der Prinzipals-Beisitzer hineinkommt. Wir haben ja teilweise unterstützende Mitglieder, es lassen sich gewiß auch Prinzipale finden, die sich in sozialpolitischen Angelegenheiten als zuverlässig erweisen und in diesen Fragen sozial denken. Wir haben das bei den letzten Wahlen in Heidelberg versuchsweise gemacht, und es ist uns gelungen, von den von uns vorgeschlagenen Prinzipalen einige Beisitzer durchzubringen.

Ein Wort noch zu den Bündnissen. Wir haben namentlich bei den Wahlen 1905 darüber klagen gehört, wie wenig sich die Bündnisse bewährt haben. Da hat man aus der Mitgliedschaft in den sozialen Ausschüssen heraus an einzelnen Orten geklagt, auch bei den Kaufmannsgerichtswahlen Bündnisse schließen zu müssen. Das ist uns in den meisten Fällen weniger gut und den anderen Organisationen um so besser bekommen. Jetzt bemühen sich einzelne Kaufmannsgerichts-Vorsitzende wiederum, unter den Beisitzern Stimmung für Bündnisse zu machen. Ich glaube, man tut am besten, wenn man diesen Vorsitzenden sagt: „Die Kaufmannsgerichtswahlen gehören nicht zur Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte. Das ist eine Angelegenheit, welche die Organisationen unter sich abzumachen haben." (Sehr richtig!) Wir müssen es auch heute wieder aussprechen, daß wir uns auf Bündnisse unter keinen Umständen einlassen wollen und einlassen dürfen! (Bravo!) Ich muß das deswegen besonders deutlich aussprechen, weil ich weiß, daß auch jetzt noch bei uns manche geheime Freunde von solchen Bündnissen vorhanden sind, die gern einmal, weil sie von irgend einem Herrn eines anderen Vereines freundschaftlich die Hand gedrückt bekommen haben, die gleiche Freundschaft bei den Wahlen schließen möchten. (Heiterkeit.) Die früheren Erfahrungen zwingen uns dazu, derartige Bündnisse einfach abzulehnen, denn wir wissen, daß wir als die regsamste Handlungsgehilfen-Organisation nur die Arbeit für die Andern leisten, nur den Andern die Kastanien aus dem Feuer holen und ihnen schließlich auch eine Vertretung verschaffen, die ihnen garnicht gebührt. (Zuruf: Leider!)

Auf der Leipziger Generalversammlung 1905 hat ein Delegierter gesagt: „Die Kaufmannsgerichtswahlen haben unsere Schwäche bewiesen.“ Wir haben keine Veranlassung, die Schwäche der alten Organisationen mit dem Mantel christlicher Nächstenliebe zuzudecken! Dann wissen wir andererseits, daß ein Wahlkampf uns selbst zu statten kommt, und die Tatsache, daß wir bei den ersten Kaufmannsgerichtswahlen 56 000 Mitglieder hatten und in der Zeit von 2½ Jahren diese Mitgliederzahl beinahe verdoppelt haben, spricht doch ein für allemal gegen alle Bündnisse und dafür, daß wir uns sehr wohl auf unsere eigene Kraft verlassen dürfen, und darin auch die schönsten Erfolge erzielen werden. (Sehr richtig!)

Die Wahlmarken, die wir Ihnen empfehlen, geben Ihnen die Möglichkeit, die Wahlkosten zum großen Teil auf diese Weise zu decken.

Für die Durchführung der Wahlen sind zwei Fragen in den Vordergrund zu rücken, zunächst ob es nützlich ist, öffentliche Versammlungen damit zu verbinden — und ich bejahe diese Frage in der Regel — und dann, wie wir es mit Flugblättern halten sollen. Der Inhalt der Flugblätter ist außerordentlich wichtig. Es ist ein großes Erfordernis des Erfolges, auf welche Weise man durch die Flugblätter die Wählermassen aufrüttelt. Nachdem wir jetzt in fast allen Gauen Geschäftsstellen haben, ist es ja durchzuführen, daß jedes Flugblatt, bevor es gedruckt wird, unseren Geschäftsstellen oder uns nach Hamburg eingesendet wird, damit wir Verbesserungen und redaktionelle Aenderungen vornehmen können. Wir könnten schließlich durch ein falsch abgefaßtes Flugblatt großen Schaden anrichten, und bei der heuchlerischen Verlogenheit, mit der oft gegen uns gekämpft wird, ist große Vorsicht am Platze. Ich möchte Ihnen ein Beispiel von einer der letzten Wahlen vorführen. Eine Ortsgruppe hatte im guten Glauben darauf hingewiesen, daß unser Verband durch seinen Vorsteher im Reichstage vertreten sei. Das hat für die Gegner unserer Bewegung Anlaß gegeben, nunmehr persönliche Angriffe gegen unseren Verbandsvorsteher zu richten und ihn als Agenten des Bundes der Landwirte und als einen Lebensmittelverteuerer hinzustellen. (Hört! Hört!) Wenn das auch nicht direkt zu den Kaufmannsgerichtswahlen gehört, man benützte es doch, um Stimmung zu machen. Wenn diese Gegenagitation nicht am letzten Tage noch herausgekommen wäre, wären wir ja

verpflichtet gewesen nachzuweisen, daß unser Verbandsvorsteher weder Getreidespekulant noch Schweinehändler ist (Heiterkeit) und auf die Gestaltung der Lebensmittelpreise gar keinen Einfluß hat, aber es war eben bereits der letzte Tag.

Sehr wichtig ist die Frage der Heranbringung der Wähler am Wahltage. Wir müssen dafür sorgen, daß der letzte Mann, der für uns als zuverlässig gilt, herangebracht wird. Wir können und wollen es nicht machen wie unsere Gegner in Frankfurt, daß wir sie in Automobilen heranfahren, aber wir können auf andere Weise dafür sorgen, daß alle zuverlässigen Wähler ihre Wahlpflicht erfüllen. Wie notwendig das ist, sehen wir aus einer Reihe von Beispielen, wo uns manchmal nur eine Stimme gefehlt hat, um noch einen weiteren Beisitzer zu bekommen.

Ich hoffe, daß es auf Grund der gesammelten Erfahrungen möglich sein wird, daß wir mit Ernst und Eifer, Vorsicht und Umsicht die Wahlen, die uns bevorstehen, einleiten und jeder Mitstreiter dabei das Bewußtsein hat, daß er nicht allein um das Ansehen seiner Ortsgruppe kämpft, sondern daß gleichzeitig an jedem einzelnen Platze um Ehre und Ansehen unserer ganzen deutschnationalen Bewegung gekämpft wird. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich möchte im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Clauß dem herzlichen Wunsche Ausdruck geben, daß das, was gesagt worden ist, auch überall an den zuständigen Stellen Beachtung finden möge, damit wir im nächsten Geschäftsberichte eine wesentliche Verstärkung der Zahl der Beisitzer feststellen können.

Es kommt Art. 88 — 89 — 90 — 91 — 92. Zu Art. 93 hat das Wort Herr

Wartemann-Berlin: Die Ausführungen des Herrn Clauß veranlassen mich darauf aufmerksam zu machen, daß die selbständigen Mitglieder, die sich in unseren Reihen befinden, bei den kommenden Kaufmannsgerichtswahlen darauf hingewiesen werden möchten, Listen der selbständigen Kaufmannschaft aufzustellen, bezw. für deren Wahl bemüht zu sein. Ich halte das für sehr angebracht, da dadurch die Forderungen des Verbandes seitens der selbständigen Kaufmannschaft eine ganz wesentliche Unterstützung finden würden.

Ich weiß, daß eine ganze Anzahl von Verbandsmitgliedern, die in den Reihen selbständiger Kaufleute vorhanden sind, sich mit mehr Eifer und Freude an solchen Wahlen beteiligen, als wie das sonst von den selbständigen Kaufleuten geschieht, und es wird nicht schwer sein, in jedem einzelnen Ort von uns geneigten selbständigen Herren eine Unterstützung zu erlangen. Ich glaube, daß die Erfolge der Sozialdemokratie bei den Wahlen zu den Gewerbegerichten und den Ortskrankenkassen darauf zurückzuführen sind, daß sie dafür sorgen, daß auch selbständige Leute in die Reihn der Beisitzer gewählt werden. Auch hier ist es sehr leicht möglich, Anregungen in den einzelnen Städten zu geben und unterstützend einzugreifen. Dadurch würden wir durch einige Neuwahlen eine wesentliche Unterstützung finden.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr

Rode-Hamburg: Bereits vor zwei Jahren auf dem Handlungsgehilfentag in Hamburg sprach Herr Roth das Wort aus, daß unsere sozialpolitische Tätigkeit in den Kaufmannsgerichten mindestens ebenso wichtig sei wie die Rechtsprechung, und ich glaube, daß wir uns bemüht haben, in diesem Sinne zu verfahren.

Andererseits sind wir mehrfach auf Unverständnis bei den Prinzipalen gestoßen. Man darf deswegen den Mut nicht sinken lassen. Die Beisitzer, welche gegen uns sind, werden bald anderen Sinnes werden, wenn sie sehen, daß sie auf Granit beißen. Die Beschäftigung mit diesen Fragen wird es bewirken, daß sie wenigstens teilweise anderer Meinung werden. Wenn wir dafür sorgen, daß die Prinzipale sich in dieser Weise unseren Anschauungen nähern, haben wir einen guten Schritt vorwärts getan. Im übrigen müssen wir darauf bedacht sein, daß wir möglichst viel Prinzipale als Beisitzer finden, welche sich zu unseren Anschauungen bekehren. Die Verwaltung würde uns vielleicht mit Flugblättern unter die Arme greifen, wenn wir ihr Vereinigungen namhaft machen, die infolge ihrer sozialen Schulung und Besonnenheit beweisen, daß sie geeignet sind, für Kaufmannsgerichts-Beisitzer in unserem Sinne zu wirken. Es gibt unter den Detailliſten-Vereinen im Reich eine Anzahl, die sich für unsere Frage interessieren. Deshalb möchte ich die Ortsgruppen-Vorsitzenden bitten dafür zu sorgen, daß der Verwaltung Mitteilung gemacht wird von derartigen Vereinigungen, auf die wir uns stützen können.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr

Thiel-Barmen: Ich möchte Ihnen eine Anregung geben, die vielleicht geeignet wäre, uns noch einen Vorteil zu verschaffen. Ich möchte gern vor den Kaufmannsgerichtswahlen Versammlungen eingerichtet sehen, die sich namentlich mit einer Rundschau über die Praxis der Kaufmannsgerichte befassen, wobei kein Verband erwähnt zu werden braucht. Ich denke mir eine solche Versammlung in der Art, daß man dort an der Hand von markanten Kaufmannsgerichts-Entscheidungen darüber sich klar wird, welche Entscheidung nun uns Handlungsgehilfen recht oder ungerecht erscheint. Es könnte ferner das Ortsstatut mit anderen verglichen werden, es könnten diese ganzen Angelegenheiten einer Prüfung unterzogen und dann an die Stadtgemeinden Eingaben gerichtet werden, die sich mit der Abänderung des Ortsstatuts befassen, während man andererseits an das Kaufmannsgericht eine Entschließung abgehen läßt, welche sich darauf bezieht, daß man nach manchen Richtungen hin mehr Rücksicht auf die soziale Sicherstellung der Handlungsgehilfen nehmen sollte. Ich habe festgestellt, daß in Barmen manche sehr zu bedauernde Urteile gefällt worden sind, und muß dies unbedingt kritisieren. Ich glaube, daß dies auch anderwärts der Fall ist, und wir dürfen unmöglich dazu schweigen.

Vorsitzender: Das Wort hat Herr

Aßmus-Frankfurt a. M.: Herr Clauß hat vorgeschlagen, daß das Kaufmannsgerichtsstatut in Bezug auf Verbesserungen durchzusehen wäre. Wir in Frankfurt haben im Herbst das Ortsstatut nachgesehen und dem Magistrat sowie der Stadtverordneten-Versammlung verschiedene Vorschläge gemacht, insbesondere daß davon nicht abgewichen werden möchte, Wählerlisten für die Handlungsgehilfen aufzustellen. Der Dezernent für das Kaufmannsgerichtswesen, wie man uns mitteilte, ein erst vor kurzem getaufter Jude, war der Aufstellung von Wählerlisten deshalb nicht geneigt, weil er auf Grund der bei der ersten Wahl gemachten Beobachtungen glaubte, durch die Nichtaufstellung der Wählerliste dem D. H. V. eine Schlappe bereiten zu können. Auf unsere wiederholten Eingaben, durch Verordnung des Magistrats die Prinzipale zur Einreichung von Gehilfenlisten aufzufordern, wurde uns der Bescheid, daß die Behörde keine Maßregel hätte, um widerstrebende Prinzipale zur Anmeldung ihrer Gehilfen zu zwingen.

Da hiernach ein Mangel im Kaufmannsgerichts-Gesetze vorhanden ist, dürfte es angebracht sein, daß wir unseren Verbandsvorsteher bitten, in der ihm nahestehenden Fraktion des Reichstages erwägen zu wollen, ob nicht jetzt schon an eine Revision des Kaufmannsgerichts-Gesetzes herangetreten werden kann und daß dann in dem revidierten Gesetze eine Bestimmung aufgenommen wird, nach der die Prinzipale unter Androhung einer Strafe bis zu 100 Mk. gezwungen werden, auf öffentliche Aufforderung der Stadtverwaltung hin Gehilfenlisten einzureichen.

Hätten wir Wählerlisten gehabt, dann wäre zweifellos der Erfolg bei uns noch ein anderer geworden, wir hätten auch ganz erheblich an Unkosten gespart, die sich bei uns auf über 1600 Mk. belaufen haben, und das Geld nützlicher verwenden können, insbesondere für den Schlepperdienst, und es wäre gerade für diesen sehr notwendig, wenn man bestimmte Adressen hätte und nicht im Finsteren zu tappen brauchte. (Beifall.)

Vorsitzender: Von Herrn Engelmann-Dessau ist beantragt worden: „Daß im Interesse einer schnelleren Fortführung des Geschäftsganges in der Aussprache nur grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten vorgetragen werden möchten". Ich gebe das auf Wunsch bekannt.

Dann ist von Herrn Hendel-Kaiserslautern der Schluß der Aussprache beantragt worden. Zum Wort ist noch Herr Wennert-Neustadt a. d. H. gemeldet.

Ich bitte diejenigen Herren, die den Schluß aussprechen wollen, die Hand zu erheben, — Ich bitte um die Gegenprgbe. Der Schluß der Aussprache ist angenommen. Der Artikel selber ist im übrigen nicht beanstandet. Es folgen Artikel 94—97. Das Wort hat Herr

Kunze-Dresden: Es ist sehr erfreulich, daß das abgelaufene Geschäftsjahr einen Ueberschuß der Kasse der Versicherung gegen Stellenlosigkeit von 157 000 Mk. zeigt, und daß die Zahl der Rentenempfänger auf 1136 zurückgegangen ist. In diesen Kelch der Freude mischt sich allerdings ein Tropfen Bitterkeit, wenn man bedenkt, daß, trotzdem Stellenlose vorhanden sind, Ansprüche zurückgewiesen werden, weil die Stellenlosen die 8tägige Frist zur Einreichung der Papiere nicht eingehalten haben. Ich möchte der Verwaltung der Versicherung gegen Stellenlosigkeit ans Herz legen,

die Satzungen nicht zu sehr nach dem Wortlaut auszulegen. Ich habe auch die Freude gehabt zu erfahren, daß die Versicherung gegen Stellenlosigkeit sich insofern inzwischen zu Zugeständnissen bereit erklärt hat, daß sie innerhalb acht Tagen nicht die Ausfüllung aller Papiere verlangt, sondern nur die Ausfüllung eines Bewerbungsschreibens und eines Vordrucks.

Ich möchte der Verwaltung noch ans Herz legen, nicht etwa Ersparnisse auf Kosten der Rentenempfänger zu machen. Diese Ersparnisse wären sehr zum Schaden der Versicherung überhaupt. Ich behalte mir vor darauf zurückzukommen, wenn die Ortsgruppe Flöha einen Abänderungsantrag einbringt.

Vorsitzender: Das geschieht auch unsererseits, auch wir behalten uns vor darauf zurückzukommen. Das Wort hat jetzt Herr

Müller-Pirmasens: Auch ich möchte die Verwaltung bitten, gerade in der Frage der Stellenlosen-Versicherung etwas rücksichtsvoller zu sein. Wir haben in den letzten Wochen Fälle gehabt, in denen die Verwaltung sich weigerte, an die betreffenden Kollegen die Unterstützungsgelder auszuzahlen. Einer kam aus den asiatischen Besitzungen zurück, wo er entlassen wurde, ein anderer hatte per 1. April gekündigt bekommen und sein Chef hat ihn wieder bis Ende April beschäftigt, weil er sein Geschäft erst zu diesem Zeitpunkt aufgegeben hat, und auch dem Herrn wurden Schwierigkeiten gemacht. Nach der Satzung ist ja die Verwaltung im Recht, aber wenn Sie sich die Summen, welche die Kasse gegen Stellenlosigkeit erübrigt hat, ansehen und die bezahlten Renten damit vergleichen, so könnte man doch verlangen, daß ein wenig mehr Entgegenkommen gezeigt würde.

Diese Klagen kommen heute nicht zum ersten Male, sie waren auch in Magdeburg und in Köln da. Die Verwaltung sträubt sich natürlich, daß die Zeit von 8 Tagen vielleicht auf 10 Tage erhöht wird, aber ich meine, es ist Aufgabe unserer Unterstützungskasse, nicht Schätze zu sammeln, sondern denjenigen, die durch Stellenlosigkeit in Not und Elend geraten sind, zu helfen. (Sehr wahr!)

Vorsitzender: Soweit diese Frage in Betracht kommt, kann ich nur wiederholen: Es ist bei den vorliegenden Abänderungsanträgen Gelegenheit gegeben sie zu erörtern. Wenn der Vorredner Abänderungsanträge stellen will, ist ihm das unbenommen. Ich

werde daher auf die grundsätzliche Seite der Angelegenheit jetzt nicht eingehen. Im übrigen wünscht das Wort Herr

Irwahn-Hamburg (M. d. V.): Auf einzelne Beschwerdefälle kann man hier nicht eingehen, wenn einem die Akten nicht zur Verfügung stehen. Das Eine möchte ich aber sagen, daß derjenige, der sich den Unterschied ansieht zwischen unseren Auszahlungen und den Ueberschüssen der Versicherung gegen Stellenlosigkeit, ohne weiteres einsehen wird, daß wir in der Behandlung der Rentenanträge nicht die geringste Veranlassung haben, irgend wie kleinlich zu verfahren und das geschieht auch tatsächlich nicht. Wenn die Rentenanträge erledigt werden, untersuchen wir nicht, ob wohl eine Ablehnungsmöglichkeit besteht, sondern bei zweifelhaften Fällen suchen wir eine Möglichkeit zu finden, dem Kollegen doch die Rente zahlen zu können. (Bravo!) Aber gegen die Satzungen kann ich nicht, an die Satzung sind wir absolut gebunden, und zu Ausnahmen von den klaren Bestimmungen der Vorschriften haben wir natürlich nicht das Recht. (Beifall.)

Vorsitzender: Der Artikel ist nicht beanstandet. Es folgen Art. 98 bis 103. Zu 103 kommt dann noch hinzu der Etat für außerordentliche Ausgaben. Dazu hat das Wort Herr

Alfred Roth-Hamburg (M. d. V.): Wir haben schon seit einigen Jahren uns mit der Veranstaltung einer Umfrage über die Lage der Handlungsgehilfen als mit einem Lieblingsgedanken beschäftigt., und wenn wir jetzt dazu gekommen sind, unter den außerordentlichen Ausgaben als erste Rate dafür 5000 Mk. einsetzen zu können, so freut uns das außerordentlich.

Ich möchte mit ein paar Worten auf die Bedeutung gerade dieses Artikels im Voranschlage hinweisen. Als im Reichstage bei der Beratung der Vorlage über die Berufs- und Betriebszählung unser Verbandsvorsteher einige Abänderungsanträge nach der Richtung stellte, daß damit die Möglichkeit gegeben gewesen wäre, die Lage des Handlungsgehilfenstandes eingehend zu erforschen, wurde er von dem Vorsitzenden des Beirates für Arbeiter-Statistik darauf hingewiesen, daß es Sache der Organisationen sein müsse, die Verhältnisse der einzelnen Berufsstände im einzelnen zu erforschen. Das hatten wir ja seit Jahren beabsichtigt.

Die Denkschrift über die Lage der Privatangestellten gibt uns ja auch kein ausreichendes und zuverlässiges Material. Wir brauchen

aber dieses Material zur Grundlage für unsere ganze künftige sozialpolitische und gewerkschaftliche Arbeit in unserem Verbande.

Darüber aber, meine Herren, möchte ich Sie nicht im unklaren lassen. Diese Arbeit, die aus der Erhebung, die wir veranlassen wollen, für Sie erwächst, wird eine außerordentlich schwierige und umfangreiche sein. Wir werden Ihnen die Grundzüge, nach denen wir diese Erhebung veranstalten wollen, im Laufe dieses Jahres noch zugehen lassen, und wenn Sie dann Wünsche und Vorschläge betreffs der Ausgestaltung dieser Grundzüge haben, wollen Sie diese bitte nach Hamburg einsenden, damit wir eine durchaus zuverlässige und alles umfassende Arbeit liefern können. Die Bedeutung der Arbeit wollen Sie aber in der Zwischenzeit schon durch Besprechung gerade dieses Postens in den Ortsgruppen-Versammlungen den Mitgliedern klar machen, und wir müssen diese Erhebung so gründlich leisten, wie wir die Arbeiten zur Erforschung der Standesfragen seither geleistet haben. Wenn das Ergebnis dann vorliegt und wir mit Vorschlägen auf den Handlungsgehilfentagen an Sie herantreten können, sorgen Sie dafür, daß wir dann sagen können: Die Deutschnationalen haben auch diesmal nicht versagt! (Beifall.)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Besprechung ist geschlossen. Ich bitte diejenigen, welche den Geschäftsbericht genehmigen wollen, welche die Voranschläge genehmigen wollen, welche für die Abrechnung Entlastung erteilen wollen und zwar mit den dazu gehörigen Anträgen, soweit die Verteilung des Ueberschusses in Frage kommt und so, wie die ebenfalls vorgelegte Bilanz ergibt, eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Genehmigung und Entlastung sind einstimmig erteilt.

Im Anschluß an den Geschäftsbericht und an den Voranschlag möchte ich Ihnen dann noch etwas bekannt geben, was erst in der allerletzten Zeit innerhalb der Verwaltung soweit reif geworden ist, daß wir glauben, Ihnen dazu heute einen Vorschlag machen zu dürfen.

Die Erziehung, welche die Berufsvereine auf ihre Mitgliederkreise üben müssen, erstreckt sich auf immer weitere Gebiete. Wir haben bei dem Unternehmen unserer Buchhandlung gesehen, daß wir mit ganz außerordentlichem Erfolg in der Lage waren, das Vertrauen, das unsere Mitglieder zu uns haben, zu benutzen, um ihnen

einen Leseſtoff zu verſchaffen, der beſſer iſt als derjenige, der durchgängig ohne Prüfung für Sie an den Markt gebracht wird. (Zuſtimmung.)

Wir glauben auch, daß auf anderen Gebieten etwas Derartiges geſchehen kann und daß wir unſere Aufmerkſamkeit mehr und mehr auf ſolche Gebiete richten müſſen.

Aus einer ganzen Anzahl von Zuſchriften an die Leitung unſeres Verbandes iſt der Wunſch zutage getreten, für eine geeignete Spareinrichtung innerhalb des Verbandes zu ſorgen, um unſere Mitglieder zum Sparen zu veranlaſſen, und wir glauben, daß wir uns der Erfüllung dieſes Wunſches nicht länger entziehen ſollen. Wir wollen es aber nicht machen wie andere Vereine, die für ſolche Unternehmungen Sondereinrichtungen gegründet haben. Da unſer Verband die Rechtsfähigkeit beſitzt, iſt er in der angenehmen Lage, auf jene verzichten zu können. Wir wollen einfach in unſerem Verband eine Abteilung für Spareinlagen gründen und unſere Mitglieder auffordern, ihre Spargelder beim Verbande anzulegen. (Lebhafte Zuſtimmung.) Wir ſind davon überzeugt, daß ein ſehr großer Teil von Spareinlagen gerade infolge unſerer Aufforderung aus dem Verbande heraus von Mitgliedern gemacht werden wird, die ſonſt vielleicht nicht gemacht würden, und aus dieſen Gründen bitte ich Sie, dem vorgelegten Antrage Ihre Zuſtimmung zu geben:

> „Der Verbandstag ermächtigt die Verwaltung, Spareinlagen der Mitglieder entgegenzunehmen und zu verzinſen und die dafür und für die Anlage der Gelder erforderlichen Beſtimmungen in Uebereinſtimmung mit dem Aufſichtsrate feſtzuſetzen."

Wenn jemand irgend welche Vorſchläge zu machen hat oder irgend welche Wünſche zur Geltung bringen möchte, tun Sie das im vollen Umfange, beſprechen Sie die Angelegenheit im Kreiſe Ihrer Ortsgruppen und kommen Sie uns dann mit dem entgegen, was etwa zu fordern iſt.

Wünſcht zu der Angelegenheit jemand das Wort? — Das iſt nicht der Fall. Dann bitte ich diejenigen, die zuſtimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Antrag iſt einſtimmig angenommen. Wir kommen dann zum zweiten Punkt der Tagesordnung, zu den

Wahlen.

Ich habe Ihnen da bekannt zu geben, daß der Vorschlag für die Neuwahlen zur Verwaltung nur 8 Namen enthält, während eigentlich 9 Personen gewählt werden müssen. Das ist folgendermaßen zu erklären: Zu unserem allseitigen lebhaften Bedauern hat sich der bisherige Vorsteher für das Rechnungswesen Herr August Wilke veranlaßt gesehen, in den kaufmännischen Beruf zurückzukehren, um eine ihm angebotene Stellung anzunehmen. Wir sehen ihn mit Bedauern scheiden, und ich benutze diese Gelegenheit, um ihm für die Verdienste, die er sich um unseren Verband erworben hat, von ganzem Herzen zu danken. (Beifall.)

Da aber diese Angelegenheit erst in der allerletzten Zeit zur Erledigung gekommen ist, waren wir nicht in der Lage, noch Vorschläge für einen Ersatz, insofern der zukünftige Leiter des Rechnungswesens jedenfalls der Verwaltung angehören soll — was wir für notwendig halten — machen zu können, und wir möchten Sie daher bitten, das neunte Mitglied der Verwaltung heute nicht zu wählen. es bei der Wahl von 8 Mitgliedern bewenden zu lassen und die erforderliche Zuwahl dem Aufsichtsrat zu überlassen, der ja satzungsgemäß die Befugnis hat, wo eine Lücke ist, sie durch eine Zuwahl zu ergänzen.

Ich richte an Sie die Frage, ob Sie einverstanden sind, daß es so gemacht wird? Es erhebt sich kein Widerspruch. Es werden also heute nur 8 Mitglieder gewählt.

Um die Wahlhandlung vorzunehmen, werde ich jetzt eine Pause von 9 bis 10 Minuten eintreten lassen und bitte die Herren Stimmführer, in dieser Pause die Zettel abzugeben. Die Wahlurnen stehen vorn vor der Rednertribüne.

Es tritt die Pause ein, während welcher die Wahlhandlung vorgenommen wird.

Vorsitzender: Ich frage, ob einer der Herren Stimmführer seinen Zettel noch abzugeben hat. — Dann bitte schnell. — Weitere Stimmzettel sind nicht abzugeben, die Wahlhandlung ist geschlossen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, gemäß einer Gepflogenheit früherer Jahre, das Ergebnis der Wahl durch einen Ausschuß feststellen zu lassen und zwar denselben Ausschuß, der die Vorschläge zur Wahl für den Aufsichtsrat macht. — Sie sind damit einverstanden. — Die Urnen werden jetzt versiegelt, so nach Hamburg

mitgenommen, dort von dem Ausschusse geöffnet und das Ergebnis wird festgestellt. — Es erhebt sich kein Widerspruch. — Ich stelle fest, daß die Versammlung damit einverstanden ist. Punkt 2 ist damit erledigt. Wir kommen zu Punkt 3,

Wahl des Ortes für den nächsten Verbandstag.

Ehe ich dazu das Wort erteile, möchte ich noch folgendes bekannt geben: Unsere Dresdener Freunde haben den Wunsch gehabt, beim Vorüberfahren vor dem Königlichen Schloß in Pillnitz morgen ihrem Landesvater eine Huldigung darzubringen. Sie haben aber darauf den Bescheid erhalten, daß Se. Majestät infolge der bereits getroffenen Dispositionen nicht in der Lage ist, morgen in Pillnitz anwesend sein zu können. Es heißt in dem Bescheide:

> Nach den getroffenen und nicht mehr zu ändernden Positionen werden Se. Majestät am Dienstag dem Artillerie-Schaufschießen in Zeithain beiwohnen und es ist ausgeschlossen, daß Se. Majestät zu der Zeit, da das Schiff Pillnitz passiert, schon wieder zurückgekehrt sein werden.
>
> Se. Majestät haben sich aber über die bekundete Absicht sehr gefreut und lassen dem Verbande Seinen herzlichen Dank für die treue Gesinnung zum Ausdruck bringen. (Lebhafte Heilrufe.)

Ich erteile dann das Wort Herrn

N e h e r - Stuttgart: M. H.! Ich habe heute die angenehme Pflicht zu erfüllen, Ihnen die Einladung der Ortsgruppe S t u t t g a r t zu überbringen und Sie herzlichst zu bitten, dafür zu stimmen, daß der nächste Verbandstag und der Elfte Deutsche Handlungsgehilfentag in Stuttgart stattfinden. Ich glaube auch, daß wir Schwaben einen Anspruch darauf erheben dürfen, infolge der immerhin guten Werbearbeit, die wir in den letzten Jahren verrichtet haben. Wenn Sie den Bericht ansehen, werden Sie finden, daß der Gau Schwaben von Jahr zu Jahr um ein Drittel des Mitgliederbestandes gestiegen ist, daß ferner die Ortsgruppe Stuttgart von 500 Mitgliedern auf 1100 angewachsen ist, daß sie heute nahezu 1400 Mitglieder zählt, daß also Stuttgart neben München in der Werbearbeit an zweiter Stelle steht, mit einem Resultat von 113 % Zunahme. Da glaube ich doch, daß die Schwaben einen Anspruch haben auf Ihre Dankbarkeit, die Sie dadurch zum Ausdruck bringen können, daß Sie Ihre Stimme für Stuttgart abgeben.

Aber ein weit wichtigerer Punkt ist der, daß zweifellos unsere ganze Bewegung aus einer Tagung in Württemberg einen unschätzbaren Nutzen erzielen würde, denn gerade Württemberg besitzt vermöge seiner Verfassung eine Regierung, die wohl am freiheitlichsten gesinnt ist von allen Regierungen unserer deutschen Bundesstaaten, und gerade diese sympathische Stellungnahme zu unseren Bestrebungen bringt die württembergische Regierung schon seit Jahren auf unseren württembergischen Handlungsgehilfentagen zum Ausdruck, denn dort dürfen wir schon seit Jahren höhere Staatsbeamte als Regierungsvertreter begrüßen, und diese Herren bringen stets zum Ausdruck, daß die württembergische Regierung unseren Bestrebungen sympathisch gegenübersteht. Ich meine, daß eine derartige Stellungnahme vorbildlich wirken dürfte auf die Regierungen unserer übrigen deutschen Bundesstaaten, und von diesem Standpunkt aus möchte ich Sie gebeten haben, dafür zu stimmen, daß wir im Süden unseres deutschen Vaterlandes eine derartige Tagung bekommen Wir haben Grund und Ursache, für die nächste Tagung einen nicht minder schönen Ort herauszusuchen als der heurige ist, und das dürfte zweifellos Stuttgart sein, welches als eine der schönsten Städte unseres deutschen Vaterlandes bekannt ist. Sorgen Sie dafür, daß wir Gelegenheit haben, Ihnen echt schwäbische Gastfreundschaft zu erweisen Sie sollen in Stuttgart einen Verbandstag erleben, der sich würdig seinen Vorgängern anschließen darf. (Beifall.)

Vorsitzender: Nunmehr hat das Wort Herr

Fedisch-München: Auch ich habe die angenehme Aufgabe, Sie namens der Ortsgruppe München einzuladen, 1909 Ihre Tagung in München abzuhalten. Die Gründe, die mein geschätzter Vorredner für Stuttgart angeführt hat, treffen zum großen Teil, wenn nicht in höherem Maße, für München zu. München ist eine der wenigen Städte, die in jeder Beziehung obenan stehen, auf dem Gebiete der Kunst, der Wissenschaft, vor allem auf dem Gebiete des Bieres. (Heiterkeit.) Nun ist es eigenartig, daß in diesem Jahre gerade zwei süddeutsche Gruppen sich um den nächsten Verbandstag bewerben. Stuttgart wird ja von vornherein eine sehr große Zahl von Stimmen auf sich vereinigen schon deshalb, weil vor zwei Jahren Stuttgart zugunsten Dresdens verzichtet hat. Auf der anderen Seite ist es aber nicht möglich, die Tagung an beiden

Orten abhalten zu lassen, und ich werde wohl oder übel von vornherein darauf verzichten müssen, die frohe Botschaft nach München senden zu können, daß wir uns in zwei Jahren dort treffen. Ich darf Ihnen nur sagen, daß, wenn München diesmal ausscheiden sollte, ich Sie bitten muß, die nächste Tagung, die wieder im Süden unseres Vaterlandes stattfindet, ganz bestimmt in der Metropole Bayerns zu veranstalten. (Beifall und Heiterkeit.)

Vorsitzender: Das Wort hat Herr

Pabst-Leipzig: Nachdem Herr Fedisch schon so warm für Stuttgart eingetreten ist, erübrigt sich ein weiteres Eintreten für Stuttgart. Herr Fedisch hat schon darauf hingewiesen, daß in Hamburg die Ortsgruppe Stuttgart zugunsten Dresdens zurückgetreten ist, und wir empfinden es als einen Akt der Dankbarkeit, heute geschlossen für Stuttgart einzutreten. Ich habe aber dabei für meine Ortsgruppe Leipzig eine weitere Bitte vorzutragen. Ich will Ihnen nicht für den übernächsten Verbandstag Leipzig vorschlagen, aber für 1913. (Heiterkeit.) Ich will Sie heute schon für 1913 eingeladen haben, weil dann der hundertjährige Gedenktag der Schlacht bei Leipzig ist und wir das Völkerschlachtsdenkmal einweihen werden. (Heilrufe.) Die Ortsgruppe Leipzig hat die Grundsteinlegung des Denkmals unter kleinen Verhältnissen mit gefeiert mit einer kleinen Standarte und einer geborgten Fahne, die aber eine ganz besondere Vergangenheit hinter sich hatte, und wir hoffen, daß wir 1913 nicht nur die Ortsgruppe Leipzig sein werden, die zum Denkmal hinausströmen, sondern der ganze Verband. Platz genug ist vorhanden! Auch sonst heiße ich Sie schon jetzt in Leipzig herzlich willkommen.

Vorsitzender: Ich darf den Freund aus Leipzig wohl bitten, die Einladung für 1913 zu gegebener Zeit zu wiederholen.

Es liegen also Einladungen aus Stuttgart und München vor. Unser Freund aus München trägt in dankbarer Weise den Verhältnissen Rechnung. Die Münchner wollen als Süddeutsche jedenfalls dafür sorgen, daß der nächste Verbandstag auch der Ortsgruppe zu teil wird, die sich seit längerer Zeit darum bemüht hat und im vorigen Jahre in ebenso freundlicher Weise, wie das heute München tut, zurückgetreten ist. Es liegt also eigentlich nur der Vorschlag Stuttgart vor. Ich würde also zunächst über Stuttgart abstimmen lassen, wenn die Münchener Freunde keinen Widerspruch

erheben. Ich stelle das fest. Dann bitte ich diejenigen, die für Stuttgart stimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte die Gegenprobe. — Stuttgart ist fast einstimmig angenommen. (Lebhafte Heilrufe bei den Schwaben und Beifall.) Das Wort hat nunmehr Herr

Schröder-Stuttgart: Sie wissen, daß wir von dem Ergebnis der soeben vollzogenen Abstimmung außerordentlich erfreut sind, und deshalb danken wir Ihnen herzlich, daß Sie allesamt zum Schwabenlande kommen wollen. Ich darf wiederholen, daß Sie sich in Stuttgart gewiß sehr wohl fühlen werden, und wir hoffen, daß wir Ihnen noch weit mehr werden bieten können, als Ihnen im Laufe der Zeit auf den Verbandstagen geboten worden ist. Sie werden in dem Lande tagen, das die meisten Dichter hervorgebracht hat, und wir heißen Sie heute schon herzlich willkommen in den Auen des Schwabenlandes. (Beifall.)

Vorsitzender: Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Anträge.

M. H.! Außer den Ihnen bereits gedruckt vorliegenden Anträgen auf Satzungsänderungen sind wir genötigt, infolge der auf dem Handlungsgehilfentage gefaßten Beschlüsse Ihnen noch einen weiteren Antrag vorzulegen, der dahin geht, die Forderung der Pensions-Versicherung und Hinterbliebenen-Versicherung der Privatangestellten in unseren Satzungen abzuändern. Wir schlagen Ihnen also vor, den § 1 Abs. 8 unserer Forderung in der Satzung so zu fassen:

> „Ausbau der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung, Schaffung einer besonderen Einrichtung für eine ausreichende Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Fürsorge für alle Handlungsgehilfen ohne Unterschied der Höhe ihrer Gehälter."

Dafür ist dann der Satz:

> „Staatliche Versicherung für Witwen- und Waisen-Renten"

zu streichen. Ich darf annehmen, daß Sie ohne weiteres einverstanden sind. — Widerspruch erfolgt nicht. Ich stelle das fest. — Dieser Antrag ist angenommen.

Wir kommen dann zu den Anträgen, die sich mit einer Aenderung der Bestimmunge nüber die Versicherung gegen Stellenlosigkeit beschäftigen. Sie lauten:

Anträge der Verwaltung auf Aenderung der Bestimmungen der Versicherung gegen Stellenlosigkeit.

Entwurf zur neuen Fassung.

§ 2.

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen **auch nach erfolgter Mahnung noch** im Rückstande sind, oder die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Eigenschaften nicht oder nicht mehr besitzen, oder **durch Zuwiderhandlung gegen diese Satzung** und die Beschlüsse der Verbandsorgane **oder andere Handlungen den Verband oder** sein Ansehen **vorsätzlich** schädigen **(vergl. auch § 11, Absatz 61 und § 13, Absatz 89)**, können auf Antrag der Verwaltung durch gemeinschaftlichen Beschluß mit dem Aufsichtsrat ausgeschlossen werden.

Fällt fort.

§ 4.

. . . . und auf dem Verbandstage über **die beiden letzten Geschäftsjahre** Bericht zu erstatten. Nach erfolgter Genehmigung kann . . . .

. . . . fertigstellen und **in der Regel bis zum 15. Mai** in der Verbandszeitung veröffentlichen, nachdem . . . .

§ 7.

Dem Verbandstage ist die Erledigung folgender Angelegenheiten ausschließlich vorbehalten:

1. **Berichte** und Abrechnungen; Entlastung der Verwaltung; Voranschlag für das laufende **und das nächste** Geschäftsjahr.
2. Neuwahlen für die Verwaltung und den Aufsichtsrat.
3. Wahl des Ortes für den nächsten Verbandstag.
4. Anträge über Satzungsänderung, Erweiterung der Verbandszwecke oder Auflösung des Verbandes **oder seiner Kassen.**
5. Fällt fort.

Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer immer beschlußfähig.

Fällt fort.

§ 8.

Rechnungswesen.

57 Als Geschäftsjahr des Verbandes gilt das Kalenderjahr.

§ 9.

Verbandszeitung.

58 Verbandszeitung, in der die erforderlichen Bekanntmachungen des Verbandes veröffentlicht werden, ist die „Deutsche Handels-Wacht", die auf Kosten . . . .

§ 11.

61 . . . ., kann von der Verwaltung als Bewerber gestrichen werden. Auf grobem Verschulden beruhende wiederholte und schwere Verstöße gegen die Vorschriften ziehen den Ausschluß des Mitgliedes nach sich (§ 2, Absatz 8).

§ 13.

Versicherung gegen Stellenlosigkeit.

71 Von den Beiträgen der ordentlichen Mitglieder wird jährlich der fünfte Teil der Stellenlosenkasse überwiesen. Weitere Einnahmen der Kasse bilden ihre Ueberschüsse.

Das Vermögen der Kasse wird von dem übrigen Verbands-Vermögen getrennt verwaltet und ist mindestens bis zur Höhe der Reservefonds nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 59, 60 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes) anzulegen.

72 (Neu.) Von den regelmäßigen Einnahmen der Kasse muß zur Sicherstellung ihrer Leistungen mindestens der fünfte Teil jährlich zur Ansammlung eines Reservefonds benutzt werden, bis dieser den zehnfachen Betrag der Durchschnittsausgabe für Rentenzahlungen während der letzten fünf Kalenderjahre erreicht hat.

73 (Neu.) Sobald der Reservefonds die vorgeschriebene Höhe hat, muß mindestens der zehnte Teil der regelmäßigen Einnahmen zur Ansammlung eines Krisenreservefonds benutzt werden, bis dieser die Höhe des Reservefonds besitzt.

74 Der Anspruch auf die Rente beginnt mit dem Tage der Vollendung des zweiten Mitgliedsjahres bei eintretender oder eingetretener Stellenlosigkeit. Er besteht unter der

Voraussetzung, daß der Rentenberechtigte sofort, spätestens am achten Tage nach der von ihm oder seitens des Prinzipals erfolgten Kündigung (bei einer Entlassung ohne Kündigung innerhalb desselben Zeitraumes nach der Entlassung) durch Einreichung der ausgefüllten Bewerbungsvordrucke eingetragener Bewerber bei der Stellenvermittlung des Verbandes in Hamburg geworden ist und es bis zur Annahme einer neuen Stellung bleibt. Für überseeische Mitglieder, die nach Deutschland zurückkehren, beginnt die achttägige Frist am Tage des Eintreffens in Deutschland.

Die Bewerbung darf während einer Probe- oder Aushilfsstellung nicht ruhen.

75 Die Geltendmachung des Rentenanspruches hat auf einem besonderen Vordrucke, der von der Verwaltung zu beziehen ist, innerhalb 15 Tagen nach Eintritt der Stellenlosigkeit zu geschehen. Werden Ansprüche nach Ablauf dieser Frist erhoben, so beginnt die Bezugsberechtigung am Tage der Geltendmachung.

76 Die Höhe der Renten richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft; sie beginnt mit 30 Mk. monatlich und steigt mit jedem vollendeten weiteren Mitgliedsjahre um eine Mark bis zum Höchstbetrage von 75 Mark monatlich. Die Dauer der Rentenzahlung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft und den bereits empfangenen Renten. Die Mindestdauer beträgt bis zu drei Monaten. Je fünf Jahre der Mitgliedschaft verlängern die Dauer des Rentenbezuges um einen Monat bis zur Höchstdauer von zwölf Monaten; Mitgliedsjahre, in welchen Rente bezogen wurde, kommen nicht in Anrechnung.

Bei Berechnung von Tagesrenten wird für den Tag der dreißigste Teil einer Monatsrente angenommen.

77 (Neu.) Einkünfte, die den Mitgliedern während ihrer Stellenlosigkeit durch vorübergehende oder aushilfsweise Tätigkeit zufließen, Bezüge aus der Kranken-, Invaliden- oder Unfallversicherung, sowie sonstige Einnahmen aus Unterstützungs- oder Stellenlosenkassen werden um den Betrag, der die Summe von 25 Mark für den halben Kalendermonat übersteigt, von den zu zahlenden Renten abgezogen.

78 **Die vom Militärdienst Entlassenen erhalten die Rente, wenn sie die Bewerbungsvordrucke bis zum 15. August ausgefüllt eingereicht haben. Soldaten, die vorzeitig entlassen werden oder zum Militär gezogen, aber bis zum 20. Oktober keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, müssen die Bewerbungsvordrucke spätestens am achten Tage nach der Entlassung vom Militär bezw. bis zum 28. Oktober eingeliefert haben. Die Rente wird vom Tage der Geltendmachung, frühestens vom Tage der Entlassung ab gezahlt.**

Der Militärdienst gilt in keinem Falle als Stellenlosigkeit.

79 Ausgeschlossen ist die Zahlung von Renten an Mitglieder, die

a) **als Kranke einen gesetzlichen Anspruch auf Gehalt haben;**

b) auf Kosten einer Invaliden- oder Unfallversicherungsanstalt sich einer Kur unterziehen;

c) **infolge eines gesetzlich zulässigen Grundes vom Prinzipal ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen worden sind, auf Grund § 72 Handelsgesetzbuches;**

d) bei ihrer Stellenlosigkeit **für den Rest der vereinbarten gesetzlich zulässigen Kündigungsfrist** noch Gehalt beziehen oder **sich ihres Anspruches darauf begeben haben;**

e) eine ihnen angebotene Stellung, die ihren Kenntnissen und dem bisherigen Einkommen entspricht **und deren Annahme ihnen unter Berücksichtigung ihrer Personen- und Familienverhältnisse billigerweise zugemutet werden kann,** nicht annehmen oder die Annahme durch eigenes Verschulden versäumen;

f) mit ihrer Beitragszahlung an den Verband **auch nach erfolgter Mahnung noch** im Rückstande sind;

g) während ihrer Mitgliedschaft nicht mindestens **zwölf Monate** — wenn auch mit Unterbrechungen — als Handlungsgehilfe angestellt gewesen sind;

h) **ihre Bewerbung nach je drei Monaten nicht verlängert haben, vom Tage der Streichung als Bewerber ab.**

80 Frühere unterstützende Mitglieder werden bezugsberechtigt, nachdem sie **nach Aufgabe ihres Geschäftes mindestens** sechs Monate als Handlungsgehilfe angestellt gewesen sind.

81 (Neu.) **Der Besuch einer Fortbildungsschule gilt nicht als Stellenlosigkeit. Nach Beendigung des Unterrichtes können Renten bezogen werden, wenn die Bewerbungsvordrucke mindestens sechs Wochen vorher eingereicht worden sind.**

82 (Neu.) **Stellenlose, die erwerbsunfähig krank sind, haben, ohne Bewerber zu sein, Anspruch auf den Rentenbezug. Tritt Erwerbsfähigkeit ein, so sind die Bewerbungsvordrucke spätestens am achten Tage nach der Gesundschreibung einzuliefern. Beginn und Ende der Erwerbsunfähigkeit sind der Kasse durch ein Zeugnis eines approbierten Arztes oder einer Krankenkasse nachzuweisen.**

83 Während eines Jahres können von einem Mitgliede nur einmal, wenn auch mit Unterbrechungen, die Renten bezogen werden, die ihm bei der ersten Zahlung in jenem Jahre bei nicht unterbrochener Stellenlosigkeit zugebilligt werden müßten.

84 Mitglieder, die Renten für die ganze ihnen zustehende Dauer erhalten haben, können erst dann wieder Renten beziehen, wenn sie inzwischen — **vom Fälligkeitstage der ersten Rate ab gerechnet** — mindestens neun Monate als Handlungsgehilfe angestellt gewesen sind.

85 Für die ersten 15 Tage der Stellenlosigkeit werden keine Renten gezahlt. Die Zahlungen erfolgen ausschließlich am 1. und 16. jedes Monats **für den jeweilig verflossenen Teil der Stellenlosigkeit.**

86 (Neu.) **Bei Rentenanträgen von Mitgliedern, welche außerhalb des Deutschen Reiches stellenlos geworden sind, wird eine einmonatige Kündigungsfrist für den Schluß des folgenden Monats angenommen, falls eine längere Kündigungsfrist nicht vereinbart gewesen ist.**

87 Berechtigte und nicht geltend gemachte Ansprüche verjähren **in zwei Jahren** nach ihrer Fälligkeit.

88 (Neu.) Mit der Anerkennung des Rentenanſpruches wird den Verſicherten ſeitens der Verwaltung in Hamburg eine Anzahl vorgedruckter Karten zugeſtellt, auf welchen die Auszahlung der Renten halbmonatlich zu beantragen iſt.

Falls am Wohnorte des Verſicherten eine Ortsgruppe des Verbandes beſteht, ſind die Rentenkarten vom Vorſitzenden der Ortsgruppe oder ſeinem Stellvertreter zu beglaubigen.

89 Für den Erwerb des Rentenanſpruchs erhebliche wiſſentlich unwahre Angaben der Mitglieder über alle die Verſicherung gegen Stellenloſigkeit betreffenden Angelegenheiten ziehen, vorbehaltlich weiterer Anſprüche des Verbandes, ſofort den Verluſt der Renten, unter Umſtänden den Ausſchluß aus dem Verbande (§ 2, Abſatz 8) nach ſich.

90 Meinungsverſchiedenheiten zwiſchen der Verwaltung und den Mitgliedern über die Leiſtungen der Kaſſe werden unbeſchadet des dem Mitgliede zuſtehenden Rechtsanſpruches zunächſt durch ein Schiedsgericht entſchieden. Das Schiedsgericht beſteht aus drei Mitgliedern des Verbandes; je ein Schiedsrichter wird von der Verwaltung und dem beſchwerdeführenden Mitgliede gewählt, während der Obmann des Gerichtes von den beiden gewählten Schiedsrichtern zu ernennen iſt. Die Teilnehmer des Gerichts müſſen ihren Wohnſitz in Hamburg haben.

91 Sobald die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben, einſchließlich derjenigen zur Bildung der Reſervefonds, nicht ausreichen, iſt die Verwaltung berechtigt, die Leiſtungen der Kaſſe mit ſofortiger Wirkung auf die bereits laufenden Renten herabzuſetzen. Derartige Beſchlüſſe unterliegen der Beſtätigung des kaiſerlichen Aufſichtsamtes für Privatverſicherung.

Im Uebrigen können Aenderungen über die Höhe der Beiträge und Leiſtungen nur durch den Verbandstag als Satzungsänderungen vorgenommen werden (§ 7, Abſatz 47, 49) und zwar mit Wirkung für die beſtehenden Verſicherungsverhältniſſe.

Eine Nachſchußpflicht der Mitglieder iſt ausgeſchloſſen.

92 (Neu.) **Bei der Auflösung der Kasse fällt das vorhandene Vermögen, soweit nicht Mitglieder Sonderrechte daran besitzen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten dem Verbande zu.**

Die Liquidation hat die Verwaltung des Verbandes zu übernehmen.

Wir haben Veranlassung genommen, uns mit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung in Verbindung zu setzen, um unsere Stellenlosen-Kasse dem Aufsichtsamt für Privat-Versicherung zu unterstellen. Wir wollen diesen Antrag heute an den Verbandstag richten und Ihre Genehmigung dazu erbitten, diese Unterstellung beim Aufsichtsamt zu beantragen.

M. H.! Veranlassung dazu hat uns vor allen Dingen die Tatsache gegeben, daß unsere Stellenlosen-Kasse wiederholt Gegenstand der Angriffe von Gegnern war und daß auch andererseits in den Reihen unserer Mitglieder der eigentliche Versicherungscharakter dieser Kasse noch nicht in dem Maße erkannt worden ist, wie es für diese Einrichtung notwendig ist. Wir haben durchaus begründete Veranlassung, auf unsere Stellenlosen-Kasse stolz zu sein. (Sehr richtig!) Wir wünschen, daß sie vorbildlich wirken möchte für andere Organisationen der Privat-Angestellten. Wir haben jedenfalls den Wunsch, mit dieser Einrichtung unseres Verbandes an der Spitze aller kaufmännischen Vereine zu bleiben.

Das kann nur gewährleistet werden, wenn es unmöglich gemacht wird, daß irgend ein kaufmännischer Verein eine Stellenlosen-Kasse einrichtet und nicht die genügenden Mittel zur Verfügung stellen kann, um jedem Risiko begegnen zu können. Er kann das freilich in dem Augenblicke, wo er sich nicht dem Aufsichtsamt für Privat-Versicherung unterstellt, aber ich meine, die Oeffentlichkeit wird sehr schnell unterscheiden zwischen Stellenlosen-Kassen, bei denen die Güte der Geschäftsführung durch eine beständige Kontrolle des Kaiserlichen Aufsichtsamtes gewährleistet ist, und denjenigen, die sich einer solchen nicht unterziehen. Der moralische Eindruck nach außen hin wird jedenfalls in höherem Maße von denjenigen Kassen erzielt, welche dem Aufsichtsamte für Privatversicherung unterstellt sind. (Sehr gut!)

Nun haben wir infolge einer Reihe von zufälligen und glücklichen Umständen bereits einen verhältnismäßig hohen Reservefonds

Digitized by Google

ansammeln können, wir wollen also die günstige Lage, in der wir uns befinden, auch unserem Verbande zunutze machen, indem wir die Schwierigkeit bei Schaffung einer neuen Kasse auch abhängig machen von der Höhe der Mittel, die von Anfang an dazu zur Verfügung gestellt werden können. Sie finden daher in den Bestimmungen auch solche über die Ansammlung der Reservefonds, und ich kann Ihnen sagen, daß wir das, was dort vorgeschrieben ist, in absehbarer Zeit erreichen werden. Sobald das geschehen ist, werden wir in der Lage sein, die Leistungen unserer Stellenlosen-Kasse zu verbessern. (Beifall.)

Ich will darauf hinweisen, daß voraussichtlich zwei solche Jahre wie 1905 und 1906 nicht wiederkehren werden, zwei Jahre, die so günstig vor allen Dingen dadurch gewirkt haben, daß wir in einer Zeit wirtschaftlich guter Verhältnisse für Handel und Industrie lebten, daß unsere Mitgliederzunahme eine so außergewöhnlich große war. Nun haben wir damals, als wir uns zuerst mit der Angelegenheit beschäftigt haben, über die Ergebnisse von Konferenzen gesprochen, die ich als Beauftragten des Verbandes im Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privat-Versicherung gehabt habe, und das, was Sie heute als Anträge vor sich haben, ist das Ergebnis vieler solcher Beratungen. Die Akte ist im Laufe der beiden Jahre sehr dick geworden, und wir sind endlich dazu gelangt, Ihnen einen Satzungsentwurf vorlegen zu können für die Stellenlosen-Kasse, welcher die Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamtes finden wird.

Es war uns die Wahl gelassen worden, entweder die Stellenlosen-Kasse vom Verbande abzutrennen mit einer besonderen Leitung, wie das beispielsweise die Pensionskassen der alten Vereine haben. Wir haben aber geglaubt, davon Abstand nehmen zu sollen, wir wollen unsere Kasse möglichst nicht herausreißen aus dem allgemeinen Rahmen. (Sehr richtig!) Das hat aber zur Folge, daß dann der andere Fall eintritt, daß der gesamte Verband der Aufsicht durch das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privat-Versicherung unterstellt wird. Wir haben dagegen gar nichts einzuwenden, weil ja auch in unseren übrigen Betrieben wir die Kontrolle einer solchen Behörde gar nicht zu fürchten haben. Das hat auch zur Folge gehabt, daß in mancherlei anderen Bestimmungen der Satzung, z. B. soweit die Mahnung bei rückständigen Beiträgen und der Ausschluß eines Mitgliedes in Frage kommt, Aenderungen vorgenommen werden müssen.

Nach Lage der Sache bin ich genötigt, sofern Sie mit uns den Wunsch haben, unseren Verband nunmehr dem Aufsichtsamt für Privat-Versicherung zu unterstellen, Sie zu bitten, die heute vorgelegten Satzungsänderungen im ganzen anzunehmen. Ich will eine Besprechung nicht abschneiden, bin aber nicht in der Lage, bei etwaigen Abänderungsanträgen hier erklären zu können, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt einer solchen Satzungsänderung zustimmen wird. Geschieht das nicht, dann müssen wir die Angelegenheit wieder bis zum nächsten Verbandstag zurückstellen.

Die leitenden Herren in unserem Verband haben es ja erfahren, wie außerordentlich schwierig und umständlich derartige Verhandlungen sind und wie groß das Gefühl der Freude darüber ist, daß wir nun doch zu einem Ergebnis gekommen sind, das wir Ihnen vorlegen können. Ich möchte Ihnen daher vorschlagen, daß wir in eine allgemeine Besprechung eintreten, wo jeder Gelegenheit hat, Anfragen oder auch Abänderungsanträge zu stellen. Ich will bekannt geben, daß ein Abänderungsantrag der Ortsgruppe Flöha eingegangen ist, der bezweckt, die für die Einreichung der Bewerbungspapiere vorgesehene Zeit von acht auf fünfzehn Tage zu erweitern und weiter sagt:

> „Im Falle ein Mitglied die fünfzehntägige Fristklausel nicht einhält, tritt es entsprechend später in den Genuß der Rente",

und weiter wird verlangt, daß die Rente vom ersten Tage der Stellenlosigkeit an zu zahlen ist.

Was zunächst die Zahlung der Rente vom ersten Tage an betrifft, so ist es völlig ausgeschlossen, daß für diesen Antrag, solange wir nicht die in den Satzungen vorgeschriebene Höhe der Reserven erlangt haben, eine Zustimmung des Aufsichtsamtes zu erwarten ist. Im weiteren bin ich auch der Ansicht, daß man die vorgeschriebene Karrenzzeit von acht Tagen nicht erweitern soll. Gerade über diesen Teil der Satzungen ist im Kaiserlichen Aufsichtsamte sehr ausführlich verhandelt worden. Eine der Vorbedingungen für die Unterstellung unserer Versicherung unter die Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes ist auch die von uns ebenfalls für vollständig notwendig gehaltene Verbindung der Stellenlosen-Kasse mit unserer Stellenvermittlung. Wenn diese Verbindung in irgend einem Punkte gelockert wird, dann wird das Risiko sofort ein ganz anderes dadurch,

Digitized by Google

daß wir unter Umständen den Zwang für ein Mitglied, eine Stellung anzunehmen, nicht in dem Maße anwenden können, wie es notwendig ist, um die Kasse vor zu großer Belastung zu schützen. Die Vorschläge, die vom Kaiserlichen Aufsichtsamte ursprünglich gemacht wurden, gingen weit über das hinaus, was heute in den Satzungen steht. Man verlangte dort, daß die Mitglieder sogar am ersten Tage ihrer Stellenlosigkeit sich melden müßten, wenn am Orte eine Geschäftsstelle ist.

Wir können auch eine Erweiterung des Termins gar nicht wünschen. In dem Augenblicke, wo ein Mitglied 14 Tage verstreichen läßt, dem Verbande Gelegenheit zu geben, für ihn durch die Stellenvermittlung tätig zu sein, ist gewöhnlich der beste Zeitpunkt verpaßt, um ihm eine neue Stellung zu verschaffen. Es können Fälle eintreten, daß unsere Stellenvermittlung einen bestimmten Auftrag nicht besetzen kann, weil kein passender Bewerber vorliegt, und ein dafür passendes Mitglied kommt 14 Tage später, nachdem der Kündigungstermin vorüber ist und sagt: „Jetzt verschaffe mir eine Stellung oder ich beanspruche die Rente".

Wird der Nachweis erbracht, daß ein Mitglied aus irgend welchen Gründen wirklich nicht imstande war, seine Bewerberpapiere innerhalb der vorstehenden Zeit einsenden zu können, so besteht schon heute die Praxis, daß wir die Tage der Verspätung der Karrenzzeit hinzuzählen. Für diejenigen aber, die in der Lage sind, die Frist einzuhalten und sie doch hinausschieben, liegt nicht die mindeste Veranlassung vor, dies zu tun. Ein Handlungsgehilfe, dem gekündigt worden ist, soll s o f o r t die nötigen Schritte tun zur Erlangung einer neuen Stellung. (Zustimmung.) Nebenbei sind auch diejenigen, die dabei in Frage kommen könnten, gar nicht in dem Maße getroffen, wie man denken könnte. Die größten Zahlen der abgelehnten Rentenanträge bilden diejenigen, welche 3, 4 Wochen und noch länger ins Land gehen lassen, bevor sie sich an die Stellenvermittlung wenden. Wenn da gewünscht wurde, wir möchten bei Auslegung der Satzungen human verfahren, so tun wir das in dem Rahmen, daß jemand seine Rente bekommt, der tatsächlich nicht in der Lage war und dies nachweisen kann, die Bewerberpapiere auszufüllen. Wenn das nicht der Fall ist, muß eine einwandfreie Bestimmung vorhanden sein, an welcher unter keinen Umständen gerüttelt werden kann. (Sehr richtig!)

Ich kann es verstehen, wenn jemand, der die Rente haben möchte, wenn sie ihm verweigert wird, zu einer ungerechten Beurteilung der Sachlage kommt, ich würde es aber nie verstehen können, wenn ein Verbandstag unseres Verbandes Bestimmungen schaffen würde, die ihrer ganzen Natur nach unhaltbar sein müssen, wenn wir da nach Gunst und Gaben verfahren wollen. Will man alle Mitglieder einheitlich behandeln — und das muß Grundsatz sein — dann müssen Bestimmungen geschaffen werden, wie sie hier vorliegen, und die Verwaltung darf nicht selbständig davon abweichen.

Ich muß Sie daher bitten, von diesen Abänderungsanträgen Abstand zu nehmen. Sollte das nicht geschehen, muß ich Sie bitten, sie abzulehnen, da wir sonst eine Gewähr für die endgiltige Erledigung der Angelegenheit nicht übernehmen können. Diese Angelegenheit hat übrigens dazu beigetragen, daß wir Ihnen nicht einen vollständig neuen Satzungsentwurf auch für den übrigen Teil der Satzung vorlegen konnten. Wir sind mit den Verhandlungen mit dem Kaiserlichen Aufsichtsamt erst vor wenigen Tagen zu Ende gekommen und waren gar nicht in der Lage, Ihnen im ganzen eine Vorlage machen zu können, ehe wir nicht wußten, welche Gestaltung dieser Entwurf annehmen würde. Wir werden den übrigen Teil der neuen Satzung Ihnen voraussichtlich auf dem nächsten Verbandstage vorlegen.

Ich kann Ihnen mitteilen, daß die Ortsgruppe Flöha ihren Antrag zurückgezogen hat. (Zuruf.) Ich will feststellen, daß von Herrn Voigt-Kirchen auch Anträge eingebracht worden waren, die aber wieder zurückgezogen wurden und deshalb auch nicht mit vorliegen.

Es hat sich zum Wort gemeldet Herr

Ambrosius-Lübeck: Die Anträge der Verwaltung finden zum größten Teil meine Zustimmung, ich habe aber zwei Abänderungsanträge zu stellen, die eigentlich nur redaktionelle Aenderungen bedeuten. Ich glaube daher, daß das Kaiserliche Aufsichtsamt sich diesen Anträgen gegenüber nicht ablehnend verhalten wird.

Zunächst habe ich ins Auge gefaßt § 4 Abs. 26, wo die Verwaltung vorschlägt: „Fertigstellen und in der Regel bis zum 15. Mai in der Verbandszeitung zu veröffentlichen". Dieser Antrag ist jedenfalls gestellt, weil es der Verwaltung nicht möglich war, in diesem Jahre so rechtzeitig die Abrechnung zu liefern, daß sie gemäß

der alten Satzung bis zum 15. März veröffentlicht werden konnte. Ich glaube, wir müssen der Verwaltung in dieser Hinsicht entgegenkommen und die Frist bis zum 15. Mai verlängern. Ich beantrage aber, die Worte „in der Regel" zu streichen, schon weil die Sache sehr zweideutig ist. Es kann dann auch herausgelesen werden, daß die Verwaltung, wenn es ihr paßt, die Abrechnung überhaupt nicht zu veröffentlichen braucht. Außerdem ist doch jede größere Gesellschaft an einen bestimmten Termin hinsichtlich der Rechnungslegung gebunden. Wir müssen daher unbedingt einen bestimmten Termin und zwar den 15. Mai fordern.

Des Weiteren gefällt mir nicht § 13 Abs. 89, wo es heißt:

„Für den Erwerb des Rentenanspruchs erhebliche wissentlich unwahre Angaben der Mitglieder".

Auch hier ist eine große Zweideutigkeit vorhanden, denn es sind nur die „erheblich" wissentlich unwahren Angaben nicht gestattet. Vielleicht ist es richtiger, es wird hinter „erhebliche" ein Komma gesetzt. Wir würden aber noch besser tun, wenn wir das Wort „erhebliche" ganz streichen und sagen:

„Für den Erwerb des Rentenanspruchs in Frage kommende wissentlich unwahre Angaben der Mitglieder",

denn es soll doch unbedingt veranlaßt werden, daß jede wissentlich unwahre Angabe sofort jeden Anspruch bei Seite schiebt.

Ich bitte Sie, diese beiden Anträge anzunehmen.

Vorsitzender: Ich darf gleich darauf antworten. Mit der ersten Annahme ist der Vorredner im Irrtum. Diese Fassung von § 4 Abs. 26 ist auch eine mit dem Kaiserl. Aufsichtsamte vereinbarte. Gewiß würden wir in der Lage sein, die Abrechnung bis zum 15. Mai fertig zu stellen, aber es würde wenig Zweck haben sie zu veröffentlichen, wenn sie nicht vorher dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privat-Versicherung eingereicht und von ihm genehmigt worden wäre. Nun können wir aber unsererseits keine Gewähr dafür übernehmen, wie schnell das Kaiserliche Aufsichtsamt arbeitet. Wir werden sie also unter Umständen einen Posttag zu spät bekommen, um sie am 15. Mai noch veröffentlichen zu können. Die Annahme des Vorredners, es könnte so aufgefaßt werden, als ob wir unter Umständen nicht nötig hätten, überhaupt eine Abrechnung zu veröffentlichen, trifft nicht zu. Sie dürfen überzeugt sein, daß dann das Aufsichtsamt einschreiten würde.

Aehnlich liegt der Fall beim Absatz 89. Gerade der Absatz 89 ist Gegenstand wiederholter Verhandlungen zwischen dem Kaiserlichen Aufsichtsamt und uns gewesen. Wir haben diese „wissentlich unwahren Angaben" nicht einmal, sondern mehrere Male behandelt, und von Anfang an war es uns schwer, eine Fassung zu finden, die den beiderseitigen Wünschen entsprach. Als Ergebnis dieser langen Verhandlungen ist nun diese Fassung zu betrachten, und gerade das Wort „erhebliche" war dasjenige, welches schließlich den Stein des Anstoßes beseitigte, und vom Kaiserlichen Aufsichtsamte verlangt worden ist. Es ist also ausgeschlossen, daß wir zu einer Einigung kommen, wenn wir das Wort wieder beseitigen.

Das Wort hat jetzt Herr

Speith-Schöneberg: Ich habe nur eine redaktionelle Aenderung anzuregen zu Absatz 78, wo es heißt:

> "Die vom Militärdienst Entlassenen erhalten die Rente, wenn sie die Bewerbungsvordrucke bis zum 15. August ausgefüllt eingereicht haben."

Ich möchte hier eingefügt haben: „bezw. bis zum 15. Februar, weil es Regimenter gibt, die auch am 1. April einstellen.

Zweitens hat mich etwas unangenehm berührt der Absatz 90, wo gesagt ist:

> „Die Teilnehmer des Gerichts müssen ihren Wohnsitz in Hamburg haben."

Wenn ich heute Differenzen mit der Verwaltung habe, bin ich daher gezwungen, mir einen Vertreter in Hamburg zu suchen. Habe ich nun in Hamburg keinen Menschen, dem ich das nötige Vertrauen entgegenbringe, mich der Verwaltung gegenüber zu vertreten, so komme ich in Schwierigkeiten. Vielleicht läßt sich die Sache dahin abändern, daß man schreibt:

> „Der Sitz des Schiedsgerichts ist Hamburg. Dem beschwerdeführenden Mitgliede ist es unbenommen, seine Vertrauensperson von seinem Wohnsitze aus zu entsenden. Die dadurch entstehenden Reisekosten werden von der unterlegenen Partei bezahlt."

Ich weiß nicht, ob das Aufsichtsamt sich dann wieder hineinmischt, denn es scheint ja sehr penibel in dieser Beziehung zu sein, aber man muß sich überlegen, daß es sehr unangenehm ist, wenn jemand vor die Entscheidung gestellt ist, sich einen Hamburger Ver-

trauensmann herauszusuchen und der Ausgesuchte ist vielleicht nicht ganz unparteiisch und man ist hereingefallen. Ich will ja niemand von den Verbandsbrüdern zu nahe treten, aber kitzlich ist die Sache doch! (Heiterkeit. Sehr wahr!)

Vorsitzender: Was den Abs. 78 anlangt, so genügt es festzustellen, daß für diejenigen Soldaten, die zum 1. April entlassen werden, diese Bestimmung sinngemäße Anwendung findet. Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, stelle ich das ausdrücklich fest. Es genügt vollständig, weil das eine die Regel ist, das andere die Ausnahme und wir mit einem solchen Zusatz eine Unklarheit in die vorgelegte Fassung hineinbringen würden. Das, was der Vorredner wünscht, wird geschehen, nachdem der Verbandstag die Auslegung der Bestimmungen so beschlossen hat. — Das ist der Fall.

Was den anderen Punkt anlangt, so ist richtig, daß ein Schiedsgericht nur an einem Orte sein kann, denn ein solches Schiedsgericht soll ja fruchtbarer arbeiten als die Haager Konferenz. (Heiterkeit.) Wenn jemand von außen kommt, um an einem solchen Schiedsgerichte teilzunehmen, muß er sich zunächst über den ganzen Fall durch Einsichtnahme der Akten unterrichten und die Zusammenarbeit wird erschwert, von den Unkosten ganz zu schweigen. Dann müßte auch verlangt werden, daß derjenige, der sich durch einen auswärtigen Teilnehmer vertreten läßt, ihm einen entsprechenden Reisevorschuß gibt. Es kommt hinzu, daß bei solchen Sachen auch die Uebung etwas ausmacht. Auch diese Frage des Schiedsgerichtes ist eine solche, die beständig hin und herging und wo wir schließlich zu diesem Ergebnisse kamen. Ich will auch feststellen, daß es demjenigen, der wirklich zu den Hamburger Mitgliedern, die ihm vorgeschlagen würden, kein Vertrauen hat, unbenommen ist, den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu beschreiten, bei dem er durchaus in der Lage ist die Mittel anzuwenden, die er für gut hält.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte diejenigen, die dafür stimmen wollen, die vorgelegten Satzungsänderungen im Ganzen abstimmen zu lassen, die Hand zu erheben. — Ich bitte die Gegenprobe. — Es ist beschlossen, über diese Satzungsänderung im Ganzen abzustimmen.

Wer jetzt die vorgelegten Satzungsänderungen annehmen will, den bitte ich die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe.

— Ich stelle fest, daß die Satzungsänderungen mit allen gegen 32 Stimmen angenommen sind. Die drei Herren, die dagegen stimmten, haben 12, 9 und 11 Stimmen.

Wir haben dann noch zwei Beschlüsse zu fassen, die ebenfalls vom Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privat-Versicherung verlangt worden sind. Das Kaiserliche Aufsichtsamt hat sich in seinen Abteilungen mit der Sache beschäftigt, soweit als es notwendig ist, unseren heutigen Beschluß noch dem Gesamtsenate des Aufsichtsamtes vorzulegen. Es könnte nun sein, daß noch irgendwelche, jedenfalls nur nebensächliche Aenderungen an den Satzungen verlangt werden, und um dann mit dem Inkrafttreten nicht bis zum nächsten Verbandstage warten zu müssen, verlangt das Aufsichtsamt die Fassung folgenden Beschlusses:

> „Der Verbandstag ermächtigt hierdurch den Aufsichtsrat, den Satzungsänderungsbeschluß für den Fall, daß das Aufsichtsamt für Privat-Versicherung vor der Genehmigung die Vornahme von Aenderungen verlangen sollte, diesen Aenderungen zu unterziehen."

Es entspricht das einer Bestimmung in § 39, 3 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes. Wünscht dazu jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. — Ich bitte diejenigen, welche den Antrag annehmen, die Hand zu erheben. — Ich bitte die Gegenprobe. — Er ist einstimmig angenommen.

Weiter ist anzunehmen der folgende Antrag:

> „Der Verbandstag erklärt durch die heute angenommenen Beschlüsse über Aenderung der Satzungen alle auf früheren Verbandstagen gefaßten Beschlüsse, die den § 13 und die Versicherungskasse für Stellenlose betreffen, für aufgehoben, sobald die neuen Satzungen in Kraft treten."

Ich schlage Ihnen als Tag des Ankrafttretens den 1. Januar 1908 vor. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich die Hand zu erheben. — Ich danke. — Ich bitte die Gegenprobe. — Ach das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen dann zu den weiter vorliegenden Anträgen. Ich möchte vorschlagen, den Antrag der Ortsgruppen Barcelona usw. mit dem Antrage der Ortsgruppe Essen zusammen zu verhandeln. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich Ihre Genehmigung an. Die Anträge lauten:

Ortsgruppen Barcelona, Brüssel, Genua, Lodz, London, Lyon, Madrid, Mailand, Marseille, Paris, St. Petersburg: Die antragstellenden Ortsgruppen erachten den Zeitpunkt für gekommen, wo die Errichtung von bezahlten Geschäftsstellen im Auslande eine Notwendigkeit geworden ist und bitten den Verbandstag 1907 zu Dresden, die versuchsweise Errichtung je einer bezahlten Geschäftsstelle in London, Paris und Mailand zu beschließen.

Ortsgruppe Essen: Die Ortsgruppe Essen stellt hiermit den Antrag, für den Rheinisch-Westfälischen Industriebezirk eine Bezirksgeschäftsstelle zu errichten und zwar mit dem Sitz in Essen-Ruhr.

Zur Begründung für die Auslands-Ortsgruppen hat das Wort Herr

Müller-London: Unser Antrag ist nicht in der Absicht eingebracht worden, irgend einer Auslands-Ortsgruppe einen Vorteil den anderen Ortsgruppen gegenüber zu verschaffen, er ist die Folge der unter den Auslandsortsgruppen gepflogenen Verhandlungen. Wir sind zu der Ueberzeugung gekommen, daß es für die Weiterentwicklung unseres Verbandes im Auslande unerläßlich ist, daß auch einmal etwas für diese ausländischen Mitglieder getan wird.

Es mag zugegeben werden, daß die Zahl dieser Mitglieder im Verhältnis noch eine sehr beschränkte ist, aber der wirtschaftliche Aufschwung, den das Deutsche Reich genommen hat, stellt immer mehr Anforderungen an den Handlungsgehilfen. Er muß nach dem Auslande gehen, um sich Sprachkenntnisse anzueignen, und durch Schaffung von Geschäftsstellen im Auslande sollen Sie die Mittel bieten, den Verband auch im Auslande mehr bekannt zu machen. Wir haben keinen Rechtsschutz, keine Stellenvermittlung (Widerspruch), wir genießen nicht die sozialpolitischen Erfolge, müssen aber dennoch den vollen Beitrag entrichten, den die Mitglieder im Inlande bezahlen, und deshalb möchten wir einen Ausgleich haben in der Errichtung von Geschäftsstellen an den größeren Handelsplätzen des Auslandes. Die Geschäftsstellen sollen den Ortsgruppen die hohen Ausgaben für Porti, für Beantwortung der vielen Anfragen und für Stellenvermittlung der nach dem Auslande kommenden Kollegen abnehmen, die wir leider aus den 25 %, die

uns von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden, nicht bestreiten können, wenn wir etwas Wirksames tun wollen.

Die Geschäftsstelle, die wir wünschen, soll ihr Hauptaugenmerk auf die Stellenvermittlung richten und den unerfahrenen Kollegen, die aus dem Deutschen Reiche ins Ausland gehen, mit dem nötigen Rat zur Seite stehen, sie soll den schwindelhaften Stellenvermittlern das Handwerk legen, sie soll die Leute vor Ausbeutung warnen.

Die Geschäftsstelle soll auch die Werbearbeit im Auslande fördern. Wir können nicht werben, weil wir den Leuten absolut nichts bieten. Wir haben ja deshalb soviel Streichungen im Ausland, weil mit dem Tage, wo das Mitglied ins Ausland zieht, sämtliche Vorteile für es aufhören.

Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß Sie bei der Wahl der Geschäftsstelle nicht allein England berücksichtigen können, wir haben bedeutend mehr Mitglieder in Frankreich, und dieser Umstand rechtfertigt eine Geschäftsstelle in Paris ebenso, auch ist mir von Italien mitgeteilt worden, daß eine Geschäftsstelle in Mailand ebenfalls sehr zweckentsprechend wäre. Wir können von diesen Forderungen nicht abgehen. Es ist ja wahr, daß wir ziemlich viel verlangen. In London ist eine Geschäftsstelle aber ein unbestreitbares Bedürfnis. Ziehen Sie in Betracht, daß dort 5—8000 deutsche Handlungsgehilfen tätig sind, von denen ungefähr 140 unserem Verbande angehören. Dieser Umstand beweist Ihnen, daß London ein großes Feld für die Werbearbeit ist. Wir haben große Geschäfte mit 200 und mehr Angestellten, von denen kein Einziger in unseren Reihen steht. Wir selbst aber haben kein Geld; wenn wir einen Vortrag veranstalten, müssen wir hinterher mit dem Teller herumgehen und einsammeln. London bietet Ihnen eine ganz einzige Gelegenheit, Ihre Stellenvermittlung im Auslande zu erweitern. Die Londoner Handelskammer hat im Jahre 1906 1783 Aufträge von Firmen erhalten und 2500 Bewerber in den Listen gehabt, wovon 25 % Ausländer gewesen sind. Jetzt müssen wir die Mitglieder, die nach London kommen, an die Handelskammer verweisen, wenn wir aber die nötige Propaganda selbst machen könnten, würden wir bald eine große Anzahl dieser Bewerber in unseren Listen haben und wir könnten gern von ihnen einen Beitrag für die Beschaffung von Stellen verlangen, denn sie sind immer froh Anstellung zu finden.

Ich weiß ja, daß die Verwaltung unseren Forderungen ganz wohlwollend gegenübersteht, daß nur die Geldfrage die Hauptrolle spielt. Sie sollten aber nicht warten, bis andere Verbände sich festgesetzt haben. Neuerdings hat der 58er Verein eine Geschäftsstelle in London eröffnet. Wenn wir jetzt nicht eingreifen, wird es vielleicht überhaupt zu spät sein! Wenn Sie für Errichtung von Geschäftsstellen im Auslande stimmen, so arbeiten Sie auch für alle die vor, welche vielleicht später sich nach dem Auslande begeben wollen. Wir haben auf unserem Programm auch die Wahrung des Deutschtums, und die Geschäftsstelle soll uns in den Stand setzen, uns mehr auf die Verteidigung des Deutschtums im Auslande zu legen.

Ich will mich beschränken Sie zu bitten, unserem Antrage die nötige Beachtung zu schenken und für ihn zu stimmen. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender: Ich frage an, wer zur Begründung des Antrages der Ortsgruppe Essen das Wort wünscht? — Das Wort hat Herr

Montenbruck-Essen: Der Redner ist vollkommen unverständlich, da er zu leise spricht. In erhobenem Tone bemerkt er:

Ich möchte Sie nur bitten, stimmen Sie unserem berechtigten Antrage bei, denn gerade der Industriebezirk wird von den anderen Vereinigungen in besonderer Weise bearbeitet, weil sie alle erkennen, daß gerade dort etwas zu holen ist, und da dürfen wir nicht zurückstehen. Deshalb bitte ich noch einmal: Treten Sie unserem Antrage bei!

Vorsitzender: Es haben sich für diesen Punkt eine ganze Anzahl Redner gemeldet. Ich darf daher den Wunsch aussprechen, daß die Herren sich möglichst kurz fassen, wie ich das jetzt auch tun werde, wenn ich die Stellungnahme bekannt gebe, welche Verwaltung und Aufsichtsrat diesen Anträgen gegenüber einnehmen.

Wir haben in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 28. April 1907 über diese Anträge beraten. Bei aller Sympathie für unsere Berufsgenossen im Auslande und bei aller Anerkennung der Schwierigkeiten, denen sie bei der Werbearbeit ausgesetzt sind, können wir aber diese Angelegenheit als keine andere ansehen, als eine, die die Stellenvermittlung angeht, und bei der Stellenvermittlung liegt die Sache so, daß wir von Jahr zu Jahr in steigendem Maße

einen Teil unserer Einnahmen aufgewendet haben, in den beiden letzten Jahren sogar erheblich mehr als früher.

Wir können in der weiteren Entwicklung unseres Verbandes daran nur festhalten, und wann wir dann dazu gelangen werden, von der Stellenvermittlung aus für ihre Tätigkeit besondere Unternehmungen im Auslande einrichten zu können, das entzieht sich heute unserer Beurteilung. Wir müssen aus diesen Gründen bitten, die Anträge der Auslands-Ortsgruppen abzulehnen.

Was den Antrag Essen anlangt, so sind für die Errichtung der Geschäftsstellen ganz bestimmte Grundsätze maßgebend, die wir nicht einfach umstoßen können, ohne anderen Unrecht zu tun. Wenn wir jetzt dazu gelangt sein werden, das Netz der Landes- und Gaugeschäftsstellen ausgebaut zu haben, werden wir mit Bezirks-Geschäftsstellen da vorgehen, wo die Mitgliederzahl uns dazu zwingt, wie das in Dresden und Chemnitz der Fall gewesen ist, wo die Mitgliederzahl so groß geworden ist, daß der Vertrauensmann die Arbeiten nicht mehr erledigen konnte. Das vorher zu tun, dazu sind wir nicht in der Lage. Bei Ortsgruppen mit einer Mitgliederzahl, wie sie Essen hat, eine Bezirks-Geschäftsstelle einzurichten, ist ganz unmöglich. Sie müssen sich vergegenwärtigen, daß jede Bezirksgeschäftsstelle uns nicht Einnahmen bringt, sondern uns außerordentlich viel Geld kostet. Wir können sie daher nur einrichten, wo die Arbeiten infolge der gestiegenen Mitgliederzahl so gewachsen sind, daß der Vertrauensmann sie nicht mehr erledigen kann, und wenn Essen soweit ist, wird auch in Essen eine Bezirks-Geschäftsstelle errichtet werden. Mögen daher die Kollegen in Essen dafür sorgen, einmal 1000 Mitglieder zusammenzubringen, dann können wir auch in Essen eine Bezirks-Geschäftsstelle errichten.

Es ist ein Antrag eingegangen von verschiedenen Teilnehmern, diesen Antrag zu verbinden mit dem Antrage von Brüssel. Ich kann die Besprechung nicht verhindern, kann sie aber nicht mit der Beratung über diesen Antrag verbinden, weil das zwei ganz verschiedene Sachen sind. Hier liegt eine reine Verwaltungsmaßregel vor, und der andere Antrag verlangt eine Satzungsänderung.

Das Wort hat jetzt Herr

Schubert-Paris: Die Auslandsortsgruppen haben dankend die Zusicherung der Verwaltung entgegengenommen betreffend die Errichtung einer besonderen Rubrik in der „Handelswacht" an

jedem Ersten des Monats. Aber auch der Wunsch der Auslands-Ortsgruppen auf Errichtung von Geschäftsstellen ist sehr gerechtfertigt und auch die Verwaltung steht ihm wohlwollend gegenüber. Der kleine schweizerische Verein hat in London und in Paris Geschäftsstellen. Warum könnten wir das nicht? Warum hat der 1858er Verein heute noch so viele Mitglieder? Nur weil er seinen Mitgliedern im Auslande nützlich ist. (Zuruf: Er hat auch keine Geschäftsstelle!) Er ist bekannt durch seine Stellenvermittlung, aber wir würden bekannt werden durch unsere Geschäftsstellen. Sollte es der Verwaltung nicht möglich sein, mehrere Geschäftsstellen auf einmal zu errichten, dann sollte doch wenigstens ein Anfang gemacht werden mit einer Geschäftsstelle im Ausland. (Zustimmung.) In Paris bestehen dieselben Verhältnisse wie in London. Abgesehen aber davon, daß Paris die größte Auslands-Ortsgruppe ist, so würde die Geschäftsstelle in Paris auch noch arbeiten können für die Ortsgruppen in Lyon, Marseille, Cognac, Brüssel und Antwerpen. Ein Beamter würde für die Geschäftsstelle in Paris vorläufig genügen. Wir haben in Paris schon sehr schöne Erfolge in der Stellenvermittlung erzielt, und das Geld, welches wir für die vermittelten Stellen bekommen haben, könnte dann für die Geschäftsstelle verwendet werden. Jedenfalls ist für Paris der Boden für eine Geschäftsstelle sehr gut bestellt und es ist Zeit, dies auszunutzen. Wir überlassen es ganz der Verwaltung, darüber die Entscheidung zu treffen, ob London oder Paris gewählt wird. Ich darf wohl behaupten, daß die im Auslande beitretenden Mitglieder die Elitetruppe der deutschen Kaufleute darstellen und berufen sind, bei ihrer Rückkehr ins Deutsche Reich Vorstandsämter anzunehmen, und darum sollen wir alles tun, uns die Mitgliedschaft dieser Kollegen zu sichern. Gewähren Sie uns endlich neben der „Handels-Wacht“ eine von den vielen Leistungen, auf die wir jetzt im Auslande verzichten müssen. (Beifall.)

Vorsitzender: Es ist ganz schön und gut, wenn man sich den Kopf füllt mit schönen Gedanken, aber der Geldbeutel wird davon nicht fetter. Sind wir doch kaum soweit, um hier im Reiche die notwendigsten Geschäftsstellen errichten zu können. Die 1200 Mitglieder im Auslande müssen es doch einsehen, daß zu allererst hier das Allernotwendigste geschaffen werden muß. Da helfen doch alle Reden nichts, die dazu noch gehalten werden sollen! Wir in der Leitung des Verbandes haben immer anerkannt, Geschäftsstellen sind gut,

aber wenn das Geld nicht da ist, sind wir nicht in der Lage, etwas Derartiges einrichten zu können. (Sehr richtig!)

Auf verschiedene Anfragen möchte ich noch bemerken, daß wir, sobald das Hilfskassengesetz im Reichstage verabschiedet sein wird, einen Antrag stellen werden, die Aufnahme der Auslands-Versicherung in die Zwecke unserer Krankenkasse zuzulassen. Ich glaube nach den mir gewordenen Auskünften, daß das möglich sein wird. Sie wissen aus der „Handels-Wacht", daß die Angelegenheit nur verzögert ist durch das Hilfskassengesetz, und Sie müssen sich in der Sache eben gedulden wie wir selbst.

Es ist von drei Seiten, von Aichmann-Ulm, Hendel-Kaiserslautern und Heerwagen-Mannheim Schluß der Besprechung beantragt. Zum Worte sind noch Runkel-Braunschweig, Steuerer-Pforzheim, Lindner-Remscheid und Migge-Braunsberg gemeldet. Ich bitte diejenigen, welche für Schluß der Besprechung sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Der Schluß der Besprechung ist mit großer Mehrheit angenommen.

Ich frage an, ob die Antragsteller der Auslands-Ortsgruppen das Schlußwort haben wollen? Essen verzichtet. Das Wort hat Herr

Müller-London: Ich schließe mich dem Vorschlage des Kollegen aus Paris an und bitte, wenigstens dem Antrag in dieser Form zuzustimmen, daß die Verwaltung eine Geschäftsstelle im Laufe der nächsten Zeit, mindestens im Laufe des nächsten Jahres, an einem der beiden Plätze, entweder in London oder Paris, errichtet. Die Verwaltung kann ja an der Hand von Anfragen sich das Material verschaffen, an welchem Platze die Geschäftsstelle am geeignetsten ist. Es tut mir leid, den Antrag nicht zurückziehen zu können, und ich bitte Sie, in diesem Sinne für den Antrag stimmen zu wollen.

Vorsitzender: Ich bedauere das aufrichtig, weil der Verbandstag nicht gut einen Beschluß fassen kann, den wir gar nicht ausführen können. Wir haben ja das Geld gar nicht dazu.

Ich komme zur Abstimmung und bitte diejenigen, die für den Antrag Barcelona, Brüssel usw. sind, die Hand zu erheben. — Ich bitte die Gegenprobe. — Das ist die Mehrheit. Die Anträge sind abgelehnt. (Unruhe und Zwischenrufe.)

Ich möchte das Bureau hier oben fragen, ob irgend welche Zweifel vorliegen. Wir sind uns hier vollständig einig darüber, daß die Mehrheit gegen den Antrag war.

Wer für den Antrag Essen ist, den bitte ich eine Hand zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Auch der Antrag Essen ist abgelehnt.

Zwischendurch bin ich gebeten worden, mitzuteilen, daß der Allgemeine Deutsche Sprachverein 200 Mahnrufe und 10 Exemplare der Schrift „Kaufmannsdeutsch" den Teilnehmern des Verbandes zur Verfügung gestellt hat.

Wir kommen dann zum Antrag Pforzheim. Ich möchte die Herren aus Pforzheim fragen, ob sie nicht angesichts der Erörterungen auf dem Gautage in Mannheim geneigt sind, den Antrag jetzt zurückzuziehen? — Wer ist bestimmt zur Begründung des Antrages in Pforzheim? — Der Antrag lautet:

> Ortsgruppe Pforzheim: Vertrauensmänner, welche durch ihre sozialpolitische Tätigkeit im Interesse unseres Verbandes stellenlos werden, sollen eine Unterstützung von $^2/_3$ ihres Gehaltes, die jedoch 100 Mk. (einhundert Mark) monatlich nicht übersteigen darf, auf die Dauer bis zu sechs Monaten erhalten. Dieselben müssen aber mindestens zwei Jahre Mitglied unseres Verbandes sein.

Das Wort zur Begründung hat

Steuerer-Pforzheim: Der Antrag, den ich zu vertreten habe, ist nicht neu. Schon öfters ist er eingebracht worden. Ich bemerke ausdrücklich, daß dieser Antrag keinen versteckten Vorwurf gegen die Verwaltung enthalten soll, wir erkennen im Gegenteil dankbar an, daß die Verwaltung denjenigen Kollegen, welche durch ihre sozial-politische Tätigkeit irgendwie in Mißverhältnisse geraten sind, energisch zur Seite gestanden ist. Wir sprechen der Verwaltung dafür unseren Dank aus. (Beifall.) Es kann ja auch bei der tadellosen Führung, wie wir sie hier haben, nicht anders der Fall sein.

Wir haben diesen Antrag lediglich gestellt, um denjenigen Kollegen, die etwas zaghafter Natur sind, einen gewissen Rückhalt zu bieten, daß sie unentwegt und energisch vorgehen können. Ich bitte also, den Antrag anzunehmen. (Beifall.)

Vorsitzender: Die Begründungen der Verwaltung und des Aufsichtsrates zu ihrer Stellungnahme sind nicht in so wenigen Worten dazulegen. Ich habe ausdrücklich auf dem Gautage in Mannheim unsere Stellungnahme auseinander gesetzt. Die dort anwesenden Vertreter der Ortsgruppe Pforzheim haben auch ihre Berechtigung unerkannt, haben aber erklärt, daß sie dort nicht in der Lage wären, sich zu entscheiden, ob die den Antrag zurückziehen könnten oder nicht. Ich bin deshalb gezwungen, noch einmal unsere Stellungnahme klarzulegen.

Die Tendenz des Antrages ist uns zweifellos allen durchaus sympathisch und sie wird in der Praxis auch bereits heute geübt. Mir ist kein Fall bekannt, wo irgend jemand, der für unseren Verband gelitten hat und in Not war, im Rahmen der Mittel, die uns zur Verfügung stehen, vergeblich an den Verband Ansprüche erhoben hätte. Insofern ist das, was verlangt wird, bereits geschehen. Wir halten es aber nicht für zweckentsprechend, daß man eine derartige Sache beschließt, weil dadurch auf der anderen Seite der Anreiz gegeben wird, einen Stellungswechsel leichter zu nehmen, als wir das selbst wünschen.

Es ist ganz gewiß eine große Anzahl unter unseren Mitkämpfern, unseren Vertrauensmännern, die sich vielleicht manches Mal zu weit vorwagen, weshalb sie ihre Stellung verlieren, und wir wären vielleicht in der Lage gewesen, das zu verhindern, wenn wir die Sachlage vorher gekannt hätten. Es kann unmöglich die Regel aufgestellt werden, daß der Verband als solcher für Schäden aufkommen muß, die zu verhindern er gar nicht in der Lage ist. Es müßte sonst daneben gestellt werden der Grundsatz, daß die Leitung des Verbandes in allen Fällen gefragt wird, wo durch irgend eine Wirksamkeit des Vertrauensmannes die Gefahr einer Stellenlosigkeit für ihn heraufbeschworen wird.

Es kommt weiter hinzu, daß die Frage des Auftretens unserer Mitarbeiter im Wesentlichen auch mit eine Frage des Taktes ist, und darüber dürften schriftliche Entscheidungen von der Leitung des Verbandes aus garnicht getroffen werden können, das muß jedem Einzelnen überlassen bleiben, und wir unsererseits müssen umsomehr jeden einzelnen Vertrauensmann bitten, seine Tätigkeit für unseren Verband im Einklang mit seiner geschäftlichen Tätigkeit zu halten, damit ihm daraus keine Schwierigkeiten erwachsen. (Sehr

richtig!) Es kommt weiter hinzu, daß der Kreis der in Betracht kommenden Personen viel größer ist, als der Antragsteller vermutet hat. Mit ganz demselben Rechte, wo hier ein Vertrauensmann Ansprüche erheben könnte, würden auch die übrigen Vorstandsmitglieder einer Ortsgruppe sie geltend machen können, und es kommen hinzu die Obmänner der verschiedenen Ausschüsse, die Obmänner der Lehrlings-Abteilungen usw. Ich habe in Mannheim einen Fall angeführt, wo jemand der Stellung verlustig ging, weil er die Lehrlinge seines Geschäftes zur Aufnahme in unsere Lehrlings-Abteilung veranlaßt hat. Bei der Zusammensetzung unserer ganzen Organisation und bei der Tatsache, daß wir zu einem sehr großen Teil mit Männern in unserer Arbeit zu tun haben, denen das Ungestüm der Jugend im Blute steckt, das ja auch für unsere Bewegung ganz außerordentlich ersprießlich ist, müssen wir alles vermeiden, was den Anreiz, einen Stellenwechsel auf die leichte Achsel zu nehmen, vermehren könnte. Wir müssen uns darauf beschränken, daß wir bei solchen Fällen, wie sie hier dem Antragsteller vorgeschwebt haben, das, was wir irgend tun können, auch tun. Das haben wir auch immer schon getan, das werden wir auch in Zukunft tun, und mit dieser Praxis können wir die Sache bewenden lassen. Ich möchte Sie daher bitten, von einem besonderen Beschluß daraufhin Abstand zu nehmen. (Zustimmung.)

Wortmeldungen liegen nicht weiter vor. Ich bitte diejenigen, die für den Antrag stimmen wollen, ihre Hand zu erheben. — Ich bitte die Gegenprobe. — Mit großer Mehrheit ist der Antrag abgelehnt.

Wir kommen dann zu den Anträgen der Ortsgruppen Kirchen a. d. Sieg und Brüssel. Sie lauten:

Ortsgruppe Kirchen a. d. Sieg:

1. § 3, 15 soll lauten: Als Eintrittsgeld sind bei der Aufnahme Mk. 3.— zu entrichten. Der am 2. Januar . . .

2. § 9, 58: Verbandszeitung ist die „Deutsche Handels-Wacht", die am 1., 11. und 21. jeden Monats erscheint. Sie wird auf Kosten . . . .

3. § 13, 76: Ausgeschlossen ist die Zahlung von Renten an Mitglieder . . . . unterziehen (verheirateten und solchen, die noch Angehörigen versorgungspflichtig sind, steht jedoch die Rente auf Antrag zu); die durch ihr . . . .

4. Neuer § 15: Stiftungspfennig (Witwen- und Waisenschatz). Die unter diesem Namen laut Beschluß des Verbandstages gesammelten Beiträge sind getrennt zu verwalten. Alle Ortsgruppen sind verpflichtet, mindestens 10 Pfennige pro Kopf der Mitgliederzahl vom 1. Juli des betreffenden Jahres zu zahlen. Die Verwaltung für das Rechnungswesen hat bei der Jahresabrechnung diesen Betrag von der Ortsgruppenvergütung (§ 5, 36) zu kürzen, falls nicht bis zum 1. November ein entsprechender Betrag als Stiftungspfennig überwiesen ist.

5. § 15 erhält die Bezeichnung: § 16.

6. Der Verbandstag ermächtigt die Verwaltung bis zu Mk. 6000.— zu verausgaben zwecks Ausarbeitung eines Voranschlages oder Planes für eine Pensionsversicherung aller Mitglieder, die gedacht ist als Zuschußkasse nach Art der Versicherung gegen Stellenlosigkeit und bei der Voraussetzung ist, daß alle Mitglieder ausnahmslos die staatliche Invalidenversicherung fortsetzen oder erneuern.

Ortsgruppe Brüssel: Der Verband möge den ausländischen Ortsgruppen ohne Geschäftsstelle nicht nur ¼, sondern ²/₃ von den eingegangenen Mitgliederbeiträgen vergüten.

Vorsitzender: Ich möchte Ihnen empfehlen, von der Beratung dieser Anträge heute Abstand zu nehmen, weil wir uns ohnehin im nächsten Jahre mit Satzungsänderungen wieder werden beschäftigen müssen und weil ich es nicht für angebracht halte, aus dem großen Rahmen der übrigen Satzung das Wenige hier in Betracht kommende herauszunehmen. Der Punkt 6 des Antrages Kirchen a. d. Sieg ist an sich überflüssig, weil wir diese Feststellung bereits haben. Welche Aufwendungen notwendig sind, um eine Pensionskasse einzurichten, wissen wir bereits. Also dieser Teil des Antrages ist überhaupt nicht notwendig, und soweit im Uebrigen in diesen Anträgen von Kirchen und Brüssel Satzungsänderungen vorhanden sind, möchte ich Ihnen empfehlen, die Beratung heute auszusetzen und sie mit der Satzungsberatung, die wir nächstes Jahr haben werden, zu verbinden.

Ich erteile das Wort Herrn

Voigt-Kirchen: M. H.! Daß ich die Anträge eingereicht habe, entspringt lediglich der Ueberzeugung, daß der Verband zu

wenig Geld hat und ihm Mittel und Wege gezeigt werden möchten, sich mehr Geld zu verschaffen. Ueberlegen Sie sich, daß für eigentliche Verbandszwecke der Verwaltung noch 5.50 Mk. von unseren 10 Mk. zur Verfügung stehen, denn es gehen 2 Mk. ab für Stellenlosen-Versicherung und 2.50 Mk. für Ortsgruppen-Beiträge. Früher hatte die Verwaltung noch einen Ausgleich in den Einzelmitgliedern, heute wird deren Zahl immer kleiner.

Andererseits meine ich, daß die Leute, die heute zu uns kommen, auch wohl in der Lage sind, durch ein Eintrittsgeld uns einen kleinen Ausgleich zu bieten für die Aufwendungen, die wir schon in der Vergangenheit für sie geleistet haben. Aus dem Grunde hatte ich den Antrag eingereicht, daß 3 Mk. Eintrittsgeld erhoben werden sollen.

Aus den Ausführungen des Herrn Verbandsvorstehers habe ich entnommen, daß auf dem nächsten Verbandstage Satzungsänderungen vorgelegt werden, und ich hoffe, daß damit eine Beitragserhöhung kommen wird. Ich sehe ein, daß ich gut tue, den Antrag 1 zurückzuziehen, da er sicher bei der Satzungsänderung Berücksichtigung finden wird.

Was den zweiten Antrag anlangt, so ist dieser durch die Ausführungen des Verbandsvorstehers zu Punkt 59 der Satzung inzwischen erledigt, ich ziehe ihn infolgedessen auch zurück.

Den Antrag 3 habe ich vorhin schon zurückgezogen.

Ich brauche bloß auf Antrag 4 etwas näher einzugehen. Im Geschäftsbericht Seite 45 wird von der Verwaltung betont, daß der Stiftungspfennig leider etwas nachgelassen hat. Ich habe mir nun die Mühe genommen, hinter die Namen der Stimmführer nach den amtlichen Mitteilungen zu schreiben, was die einzelnen Ortsgruppen an Stiftungspfennigen geleistet haben. Da sind die Ergebnisse doch recht beschämend, und ich kann nicht umhin, einzelne Ortsgruppen festzunageln. (Der Vorsitzende ersucht den Redner, dies zu unterlassen.) Dann empfehle ich Ihnen und speziell den Ortsgruppen, die ich hier im Auge habe, sich das zu Hause selbst einmal vorzurechnen, indem Sie die Stiftungspfennigausweise für 1905 und 1906 zur Hand nehmen. Ich habe also infolgedessen den Antrag eingebracht und möchte bitten ihn anzunehmen, daß er wenigstens als Material überwiesen wird, und Sie ihn heute so behandeln, als ob es ein Antrag geworden wäre.

Antrag 5 ist infolgessen überhaupt überflüssig.

Was Antrag 6 anlangt, so habe ich nach den gestrigen Ausführungen des Herrn Bechly gar keine Veranlassung zu näherer Begründung, aber ich möchte darauf hinweisen, daß andere Verbände eigene Pensionskassen sicher einrichten werden und daß, da wir mit der Stellenlosenkasse für andere Verbände vorbildlich sind, wir meines Erachtens auch die Schuldigkeit haben, eine eigene Pensionszuschußkasse mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten für alle Mitglieder einzurichten. Wenn die Verwaltung schon das nötige Material dazu hat, wird es umso schöner sein, und ich erwarte, daß im nächsten Jahre bei den vorgelegten Satzungsänderungen auch eine ganze Reihe Paragraphen dabei sind für eine eigene Pensionskasse und selbst, wenn der Beitrag 18 oder 24 Mk. betragen sollte. (Beifall!)

Vorsitzender: Wünscht von der Ortsgruppe Brüssel noch jemand das Wort? — Herr

Walther-Brüssel: Zuerst eine Berichtigung! Unser Antrag lautet auf $66^2/_3$ %. Wir wollen jedoch als Gegenleistung dafür den Versand der „Handels-Wacht" übernehmen, und das ist in dem gedruckten Antrage nicht mit erwähnt. Unser Antrag stellt sich infolgedessen nur auf eine Vergütung von $54^2/_3$ %. Das klingt etwas anders.

Unser Verbandsvorsteher hat uns Auslandsortsgruppen in seiner Begrüßungsansprache als die Vorposten hingestellt. Vorposten sind wir auch und als solche fassen wir unsere Aufgabe auf. Vorposten aber müssen von der dahinter stehenden Armee unterstützt werden, und diese Unterstützung fehlt uns zum größten Teil. Genehmigen Sie uns wenigstens eine kleine Unterstützung, indem Sie den Beitrag, der den Ortsgruppen zufällt, etwas erhöhen, und wenn Sie nicht soviel wollen, so gewähren Sie 25 %, aber gewähren Sie uns etwas, damit wir Ihnen zeigen können, im Auslande können wir etwas tun und wir werden es betätigen. Ich bitte Sie, stimmen Sie für meinen Antrag!

Vorsitzender: Das Bewilligen ist das Wenigste, es kommt darauf an, auf welche Weise das Geld beschafft werden soll. Es wäre mir viel lieber, wenn Sie Anträge brächten, wie Geld beschafft werden kann. Dann möchte ich erwähnen, daß die Ortsgruppen hier in der Ostmark auch gern Mehreinnahmen haben möchten, und

ich sehe nicht ein, warum wir diesen einen kleinen Posten herausnehmen. Ich bedauere, daß kein Wort darüber gefallen ist, was wir in der Verwaltung in Hamburg bisher schon getan haben für die Auslandsortsgruppen und wie wir mit allen Mitteln danach gestrebt haben, sie zu unterstützen, aber irgendwo muß die Sache eine Grenze haben und die hat sie dort, wo kein Geld mehr da ist.

Das Wort hat jetzt Herr

Schmitz-Neuß: M. H.! Wenn wir die heutigen Verhandlungen verfolgt haben, so haben wir gesehen, daß wie ein roter Faden sich hindurchzog die Klage: Es fehlt uns an Mitteln. Es ist nun bereits vorgeführt worden, ein wie geringer Beitrag der Verwaltung eigentlich vom Verbandsbeitrage verbleibt. Wir würden viel leistungsfähiger sein, wenn uns nicht 5.50 Mk., sondern 7.50 Mk. zur Verfügung stünden, und ich bitte Sie zuzustimmen, wenn ich die Verwaltung auffordere, daß sie auf dem nächsten Verbandstage mit einer Beitragserhöhung an uns herantritt. Ich bin überzeugt, daß Sie alle diesem Wunsche zustimmen werden. (Zustimmung.)

Ein weiterer Vorschlag von mir wäre der, zur Ermöglichung der Errichtung von Geschäftsstellen noch einmal eine Sondersteuer umzulegen. Wie wir es seiner Zeit zu Gunsten des Verbandshauses gemacht haben. Es soll das aber nur eine Anregung sein. Dagegen bitte ich Sie, meinem ersten Vorschlag, die Verwaltung aufzufordern, bei der Satzungsänderung eine Beitragserhöhung herbeizuführen, zuzustimmen mit dem Motto: Vorwärts immer, rückwärts nimmer! (Beifall!)

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Anträge Kirchen a. d. Sieg unter 1, 2 und 3 sind zurückgezogen. Zu 4 haben die Antragsteller beantragt, ihn der Verwaltung als Material für die Neuregelung der Satzungen zu überweisen. Wer diesem letztgenannten Antrage zustimmen will, den bitte ich die Hand zu erheben. — Ich bitte die Gegenprobe. — Das ist angenommen.

Die Anträge unter 5 und 6 sind zurückgezogen. Die Anträge der Ortsgruppe Kirchen sind damit erledigt.

Ich habe nun abzustimmen über den Antrag der Ortsgruppe Brüssel und bitte diejenigen, die ihn annehmen wollen, die Hand zu erheben. — Die Gegenprobe. — Dieser Antrag ist abgelehnt.

Zu einer geschäftlichen Bemerkung hat das Wort Herr

Gründahl-Wien: Verschiedene Teilnehmer haben die Absicht geäußert, ehe sie heimkehren, einen Ausflug in die Ostmark zu machen, und da ist ganz besonders Prag als Ausflugsziel in Betracht gezogen worden. Nun wird es Ihnen nicht leicht sein, sich in Prag mit der deutschen Sprache durchzufinden. Ich bitte Sie deshalb, ausschließlich an die dort befindlichen kaiserlichen Schutzleute sich zu wenden. Ferner gewährt Ihnen unser Vorstandsmitglied Schubert, Petersplatz 7, Auskünfte, und endlich finden Sie abends im Vereinsheim „Stadt Moskau" im Seilergäßchen nahe dem Graben Verbandskollegen. Das Hotel „Englischer Hof" gewährt Ihnen Ermäßigung, wenn Sie sich als Verbandsmitglieder ausweisen. Sie werden durch den Besuch des goldenen Prag, einstmals einer gut deutschen Stadt, sehen, wohin es kommt, wenn die Deutschen nicht stark genug die Angriffe der Volksgegner zurückweisen. Gehen Sie nach Prag und lernen Sie und kehren Sie zurück und lehren Sie, daß wir vor allen Dingen deutsch sein müssen durch die Tat! (Beifall und Heilrufe!)

Vorsitzender: Sie brauchen wegen des Auskommens mit der deutschen Sprache in Prag nicht gar so ängstlich zu sein. Wenn Sie nur die genügende Anzahl von Hellern in die Westentasche stecken, dann kommen Sie schon vorwärts.

Es hat dann weiter zu einer geschäftlichen Bemerkung das Wort Herr

Möckel-Klingenthal: Ich fasse mich kurz! Es ist mir der Auftrag geworden, heute der Verwaltung eine Spende zu überreichen. (Hört, hört!) Ich übergebe hiermit der Verwaltung 800 Mk. als Beihilfe für die Aufklärung der selbständigen Kaufleute, die noch nicht unseren Bestrebungen hold sind. Sie sollen aufgeklärt werden durch das Wort, das Wort muß gedruckt werden. Das kostet bekanntlich viel Geld, und da wollten wir, die unterstützenden Mitglieder des Verbandes, uns erlauben, der Verwaltung diese 800 Mark zu überreichen. (Beifallsklatschen.)

Vorsitzender: Im Auftrage der Leitung des Verbandes sage ich dem Vorredner herzlichen Dank für die Sammlung, die unter den selbständigen Mitgliedern unseres Verbandes veranstaltet worden ist (Beifall), zu deren Wortführer und Ueberreicher der Herr Redner gewählt worden war. Es hat dann das Wort Herr

Müssig-Mannheim: Werte Freunde! Unsere herrlichen Tage neigen ihrem Ende zu. Dem allergrößten Teile der Versammlung ist es zwar noch beschieden, morgen an einem Ausflug in die Sächsische Schweiz teilzunehmen, viele treue Kampfgenossen aber müssen heute noch die Reise nach der Heimat zu den Lieben zu Hause antreten, um morgen wieder die tägliche Berufsarbeit aufzunehmen.

Wenn wir in dieser Stunde, wo wir auseinandergehen, einen kleinen Blick auf unsere Tagung zurückwerfen, dann meine ich, können wir nur eins feststellen: Es ist herrlich gewesen in Dresden! Die Fülle der geistigen Anregungen, die auf uns niederging, gibt uns reiche Arbeit in den kommenden Wochen und Monaten. Wer mit Aufmerksamkeit den Ausführungen unseres Freundes Bechly folgte, der fühlte den ganzen Ernst der kommenden Kämpfe, wo über eine der bedeutsamsten Fragen unseres Standes die Würfel fallen. Wir danken Gott, daß er uns in diesen schweren Stunden tüchtige und ihrer Verantwortung bewußte Führer gegeben hat, Führer, die uns bisher glücklich geführt haben zu großen und mächtigen Siegen, und ich hoffe, daß die Zukunft uns Gleiches bringen wird. (Heilrufe.)

Diesen unseren Führern, der Verwaltung und dem Aufsichtsrat herzlichen Dank zu sagen für all das, was sie in unserer herrlichen Bewegung leisten, ist mir eine dankbare und angenehme Aufgabe. Wir alle, verehrte Freunde, wissen, daß diese Führer allezeit ihr Bestes, ihre ganze Persönlichkeit für unseren uns allen lieben Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband einsetzen. Tun wir das Gleiche, beantworten wir ihre hingebende Treue mit derselben Treue, dann wird der Siegeszug der deutschnationalen Handlungsgehilfenbewegung unaufhaltsam weiter schreiten, damit es immer bleibe: Deutschnationale Handlungsgehilfen in der Welt voran!

Vereinen wir alle unsere Herzenswünsche in dem alten Gelöbnis: Unseren Führern Treue und Heil! (Dreifaches Heil und Händeklatschen!)

Vorsitzender: Meine lieben Freunde! Wir stehen damit am Schluß unserer Beratungen, einer Tagung, wie sie unser Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband, wie sie die Handlungsgehilfen überhaupt noch nicht erlebt haben. Als wir im vorigen Jahre die sonnigen Tage in Hamburg hinter uns hatten, als wir alle, denen

es vergönnt war daran teilzunehmen, noch einmal rückblickend das werteten, was wir da erleben durften, da haben wohl viele von uns den Gedanken gehabt: Das waren Tage, so auf der Höhe unserer Arbeit, so im Glanze unseres Ruhms, wie wir sie vielleicht nicht wieder erleben würden; und wir alle haben der Tagung hier in Dresden mit dem Gedanken entgegengesehen, ob wir wohl hier noch mehr für unsere Herzen, für unsere Seelen empfangen würden, als das in Hamburg der Fall gewesen ist. Und wenn wir jetzt — wie der Vorredner, unser lieber Freund Müssig aus Mannheim, es getan hat — noch einmal das, was in diesen Tagen hinter uns liegt, an unserem geistigen Auge vorüberziehen lassen, dann müssen wir offen und freudigen Herzens bekennen: Hamburg ist noch weit übertroffen worden, und wir fühlen uns aus innerstem Herzen heraus veranlaßt, vor allen Dingen der Ortsgruppe Dresden, unserer Gastgeberin, unserem Hauswirt und allen Mitgliedern, die in der schweren Arbeit der Vorbereitung zu diesem Verbandstage gestanden haben, unseren aufrichtigen und herzlichen Dank zu sagen für das, was sie uns hier an herrlichen Gefühlen und in Veranstaltungen entgegengebracht haben.

Wir sind ja in dieser Beziehung verwöhnt, und mit immer größer werdenden Ansprüchen gehen wir auf unsere Tagungen. Nun, wir dürfen sagen, das, was wir hier erwarten konnten, erwartet haben von der Ortsgruppe Dresden, ist in reichem und schönem Maße erfüllt worden. (Sehr richtig!) Es schien anfangs, als ob vielleicht alles das, was wir uns für diese Tagung ersehnen können, nicht in dem vollen Umfange zur Geltung kommen würde. Sie wissen ja alle miteinander, daß man uns in unserer Bewegung unseren Ruhm nicht gönnt. Sie wissen alle miteinander, daß weniger in offener, aber in versteckter Weise daran gearbeitet wird, unser Ansehen, den Einfluß, den wir uns errungen haben, zu untergraben, und daß diese Maulwurfsarbeit unserer Gegner ja leider manches Mal vorübergehend Erfolg gehabt hat, ich meine jene Maulwurfsarbeit, die selbst vor elenden und gemeinen Angebereien nicht zurückschreckt. In Ihrer aller Erinnerung ist es, wie wir bei dem Unternehmen, das für die Zwecke unserer Burg, unseres Hauses in Angriff genommen war, Schwierigkeiten ausgesetzt gewesen sind durch eine derartige Maulwurfsarbeit, durch eine derartige Angeberei.

Sie alle wissen aber auch mit einander, daß das nicht den Erfolg gehabt hat, den die Gegner davon erwarteten, Sie alle wissen, daß unser Hausbauschatz sich doch um die Summe von fast 20 000 Mark in den letzten beiden Jahren vermehrt hat, daß die Behörde, die dafür in Betracht kam, ein vernünftiges Einsehen hatte und uns die von der anderen Seite ersehnte Steuer nicht auferlegte, und ich kann dem hinzufügen, daß auch jetzt das Gericht, das mich auf die Anklagebank brachte wegen Lotterievergehen, ebenfalls die Beweggründe hat gelten lassen, die uns veranlaßt haben, und daß das Gericht zu einem freisprechenden Urteile gelangt ist. (Heil!) Sie ersehen daraus, daß eine derartige Arbeit auch bei denen, die außerhalb unseres Verbandes stehen, entsprechend gewürdigt wird.

Auch zu dieser Tagung hatten sich diese Maulwürfe, wahrscheinlich dieselben wieder, an die Arbeit gemacht und hatten den Vertretern der Regierung, die hier als Ehrengäste in Betracht kamen, auf irgend eine Weise ein Flugblatt in die Hände gespielt, das Flugblatt, das herausgegeben worden ist von dem Leipziger Verband und in dem eine Verhandlung im Beirat für Arbeiterstatistik zusammengestellt ist, in der einige Leute sich über unsere Bewegung einmal aufgeregt haben. Eine Sache, die für uns und unseren Verband längst erledigt ist, sollte hierzu dienen, vielleicht etwas möglich zu machen, was diese Maulwürfe nun aber auch ebenfalls nicht erreicht haben!

Ich meine aber, meine verehrten und lieben Freunde, wenn wir diese Gemeinheit und Niedrigkeit der Gesinnung bei unseren Gegnern beobachten, so muß uns das allen ein Ansporn sein, in noch weit höherem Maße wie bisher dafür zu sorgen, daß diese unsere Gegner schließlich einmal in den Winkel gestellt werden, in den sie hineingehören. (Sehr richtig!)

Auf der anderen Seite müssen wir aber auch unsererseits sagen: Wenn wir das sehen und stellen dem gegenüber unsere Arbeit, dann muß unsere Brust vor Stolz schwellen über die schönen und reinen und großen Gedanken, die unsere Bewegung geboren haben, die uns beseelen, wenn wir zu einer solchen Tagung, wie der heutigen, zusammenkommen.

Meine verehrten und lieben Freunde! Ich habe am Sonnabend voriger Woche unsere Tagung eröffnen dürfen im Namen von 100 000 Mitgliedern des D. H. V.; ich freue mich, Ihnen in

diesem Augenblicke sagen zu können, daß ich sie schließen kann im Namen von mehr als 101 000 Mitgliedern. Ich kann Ihnen mitteilen, daß einschließlich der 737 Beitrittserklärungen, die im Laufe der Tagung hier abgegeben worden sind, und einschließlich der Beitrittserklärungen, die am Sonnabend und heute bei unserer Geschäftsstelle in Hamburg eingelaufen sind, wir heute über eine Mitgliederzahl von 101 281 verfügen. (Wacker!)

M. H.! Wir wollen aber auf unseren Lorbeeren nicht ausruhen! Ich habe bereits bei unseren Verhandlungen bekannt gegeben, daß der Voranschlag, den Sie heute genehmigt haben, zur Voraussetzung die Erreichung einer Mitgliederzahl von 115 000 hat. Nun setzen Sie uns alle in die Lage, dafür zu sorgen, daß wir auch diese Ausgaben machen können, indem wir diese Mitgliederzahl erreichen!

M. H.! Wir in der Leitung unseres Verbandes, in der Verwaltung und im Aufsichtsrat, wissen ganz genau, daß unsere Arbeit für unseren Verband und für unseren Stand nur geleistet werden kann mit einer so großen Anzahl wackerer und tüchtiger Vertrauensmänner und Mitstreiter, wie wir sie im Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbande haben. Ich habe bereits einmal bei einer anderen Gelegenheit gesagt: Alles können uns die alten Verbände nachmachen, unsere Satzungen, unsere Forderungen, unsere Einrichtungen; unsere deutschnationalen Vertrauensmänner und ihre Mitarbeiter kann uns kein kaufmännischer Verein jemals nachmachen! (Heil!)

Da haben wir den innigen Wunsch, daß für alle Zeiten so brauchbare und kräftige Mitstreiter in unserer Bewegung vorhanden sein möchten, wie das gegenwärtig der Fall ist. Ich weiß es ja, es sind große, es sind gewaltige Anforderungen, die an jeden Einzelnen von Ihnen gestellt werden. Wenn ich so in jeder Woche die Post durchsehe, die aus den verschiedenen Abteilungen an die Vertrauensmänner geht, alle die Mahnungen und Ermahnungen, alle die Vorschläge, die Ratschläge, die Arbeit, welche die verschiedenen Abteilungen unseres Verbandes den einzelnen Vertrauensmännern auf den Hals schicken, da denke ich: Wie ist es nur möglich, daß alle diese Männer die ganze freie Zeit, die dafür erforderlich ist, wie sie alle die nötige Arbeit zur Verfügung stellen können, und wir alle, die wir in der Leitung des Verbandes dies empfinden,

haben diesen Stolz! Geben Sie nun von dem Geiste, der uns beseelt, der Sie beseelt, der uns alle umschlingt, recht viel ab an unseren jungen Nachwuchs, an unsere goldene Jugend, damit sie später auch einmal in der Lage ist, genau in derselben Weise, mit demselben Eifer, mit derselben Zähigkeit, mit demselben Nachdruck für unseren ganzen Stand einzutreten, wie wir uns das zur Aufgabe gemacht haben.

Ich habe bei meinen Worten, mit denen ich unsere Tagung am Sonnabend eröffnete, hingewiesen auf die Zeit vor einem Jahrhundert, als Deutschland unter der Knechtschaft des Korsen seufzte, als es sich darum handelte, den Befreiungskampf unseres ganzen deutschen Volkes vorzubereiten. Wir, die wir in der Arbeit des deutschnationalen Handlungsgehilfenstandes stehen, arbeiten den Befreiungskampf unseres Standes vor. Es ist freilich nur ein Kampf mit geistigen Schwertern, den wir zu kämpfen haben, aber doch empfinden wir in vollen Zügen, was in dem Liede verborgen ist, welches damals aus gottbegnadeter Dichterseele das Licht der Welt erblickte. Ich meine die Worte, die an das deutsche Volk gerichtet wurden:

„Wir schlingen unsere Händ' in einen Knoten,
Zum Himmel heben wir den Blick und schwören.
Ihr Alle, die Ihr lebet, sollt es hören,
Und wenn Ihr wollt, so hört auch Ihr's, Ihr Todten!
Wir schwören, stets zu folgen den Geboten
Des Landes, des Mark wir tragen in den Röhren,
Und unsere Schwerter, die wir hier empören,
Nicht eher zu senken, als vom Feind zerschroten.
Wir schwören, daß kein Vater nach dem Sohne
Soll fragen und nach seinem Weib kein Gatte,
Kein Krieger fragen soll nach seinem Lohne,
Noch heimgehen mag, bis der Krieg, der Nimmersatte,
Ihn selbst entläßt mit einer Pflichtenkrone,
Daß man ihn heile oder ihn bestatte!"

Schwören wir in diesem Sinne auch für unsere deutschnationale Handlungsgehilfen-Bewegung, ihr treu zu bleiben, unter allen Umständen für sie zu kämpfen und zu wirken und die Schwerter nicht eher zu senken, als bis wir unser Ziel erreicht haben, daß aus der

deutschnationalen Handlungsgehilfen-Bewegung die deutsche Handlungsgehilfen-Bewegung geworden ist! Schwören auch wir, daß in unserem schweren Kampfe kein Vater nach dem Sohne und nach seinem Weib kein Gatte fragen soll und kein Krieger nach seinem Lohne! Schwören auch wir, daß unser Kampf nicht eher beendet sein soll, als bis auch der Letzte unter uns auf dem Platze geblieben ist für unsere gemeinsamen hohen Güter, die wir in unserem Stande durchzukämpfen haben! Geloben wir das, indem wir uns von unseren Plätzen erheben und rufen:

Heil unserer deutschnationalen Handlungsgehilfen-Bewegung!

Die Versammlung erhebt sich, brausend schallt dreifaches Heil durch den Saal, an den einzelnen Tischen umschlingen sich die Kollegen und singen in dieser brüderlichen Umarmung stehend das Verbandslied. Nach dessen Verklingen erklärt der Verbandsvorsteher mit einem „Auf Wiedersehen in Stuttgart" den Verbandstag für geschlossen, und die Versammlung verläßt den Saal unter dem Gesange des Liedes der Deutschen: „Deutschland, Deutschland über alles!"

Rednerliste.

	Seite
Aichmann = Ulm	84
Aßmus = Frankfurt a. M.	53
Ambrosius = Lübeck	74
Clauß = Hamburg (M. d. V.)	27, 45
Engelmann = Dessau	54
Fedisch = München	61
Geißler = Flöha	38
Gründahl = Wien	92
Heerwagen = Mannheim	84
Hendel = Kaiserslautern	54, 84
Irwahn = Hamburg (M. d. V.)	56
Juhl = Friedenau	42
Kaufmann = Linz	43
Kunze = Dresden	41, 54
Lang = Wermelskirchen	24
Lindner = Remscheid	84
Lungwitz = Chemnitz	36
Migge = Braunsberg	84
Möckel = Klingenthal	92
Montenbruck = Essen	81
Müller = London	79, 84
Müller = Pirmasens	55
Müssig = Mannheim	93
Nagel = Lichtenberg	43
Neher = Stuttgart	60
Pabst = Leipzig	62
Rode = Hamburg	52
Roth = Hamburg (M. d. V.)	30, 56
Runkel = Braunschweig	84
Sajok = Ratibor	32
Schmitz = Reuß	91

	Seite
Schröder = Stuttgart	63
Schubert = Paris	31, 37, 82
Speith = Schöneberg	76
Steuerer = Pforzheim	84, 85
Stöcker = Biebrich	28
Thiel = Barmen	35, 53
Voigt = Kirchen	74, 88
Vorholz = Hamburg (M. d. V.)	39, 44
Wachsmuth = Potschappel	30, 44
Walther = Brüssel	90
Warthemann = Berlin	51
Wennert = Neustadt	54
Zimmermann = Hamburg (M. d. V.)	30

Dokumente der Handlungsgehilfen-Bewegung

Alle Schriften sind vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband herausgegeben. Jede Schrift bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes.

Preis jedes Bandes geheftet 50 Pfg.

Bd. 1. **Handlungsgehilfentage 1896 und 1897.** Berichte und Verhandlungen, Geschäftsberichte und Abrechnungen für die Jahre 1895 und 1896.

„ 2. **Handlungsgehilfentag 1898.** Ladenschlußbewegung, Kaufmännische Schiedsgerichte, Alters- und Invaliditäts-Versicherung, Einfluß der Handlungsgehilfen auf die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften.

„ 3. **Was wir wollen!**

„ 5. **Handlungsgehilfentag 1899.** Warenhäuser und Handlungsgehilfen, Novelle zur Gewerbeordnung, Kaufmännische Schiedsgerichte.

„ 6. **Handlungsgehilfentag 1900.** Novelle zur Gewerbeordnung, Kaufm. Schiedsgerichte, Handlungsgehilfenkammern.

„ 8. **Handlungsgehilfentag 1901.** Krankenversicherungszwang für Handlungsgehilfen, Kaufm. Schiedsgerichte, Erfahrungen mit dem Ladenschlußgesetz.

„ 9. **Der Arbeitsnachweis im Handelsgewerbe.** Ein Handbuch zum Gebrauch beim Stellenwechsel.

„ 12. **Handlungsgehilfentag 1902.** Das Vereinigungsrecht der Handlungsgehilfen, Kaufm. Schiedsgerichte, Forderungen der Handlungsgehilfen an die Gemeinden, die Arbeitszeit in den Kontoren, die Sonntagsruhe.

„ 13. **Handlungsgehilfentag 1903.** Standespolitische Jahresschau, Handelsinspektoren, Kaufm. Fortbildungsschulen, Arbeitszeit in den Kontoren.

„ 14. **Alfred Roth, Kaufmännische Fortbildungsschulen.**

„ 15. **Verbandstag 1903.** Verhandlungsschrift nebst Jahresbericht und Abrechnung für das Jahr 1902.

„ 16. **Wilhelm Schack, Wie und was wir geworden sind 1893—1903.**

Buchhandlung des D. H. V., Hamburg.

Handlungsgehilfentag 1905. II. Band 1—6.

Bd. 22. 1: Verhandlungsschrift über die Vollverhandlungen.
„ 23. 2: Die Handlungsgehilfenkammern von R. Döring.
„ 24. 3: Die Arbeitszeit in den Kontoren von Alfred Roth.
„ 25. 4: Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe von W. Schack.
„ 26. 5: Bericht und Abrechnung für das Geschäftsjahr 1903/1904.
„ 27. 6: Verbandstag 1905.

Handlungsgehilfentag 1907. I. Band 1—4.

Bd. 28. 1: Anstellungs-Vertrag. Frauenarbeit. Handlungsgehilfen-Kammern. Ladenschluß und Mindestruhezeit. Lehrlingswesen. Sonntagsruhe. Teilnehmer-Verzeichnis.
„ 29. 2: Arbeitsnachweis. Arbeitszeit in den Kontoren. Hilfskassen-Gesetz. Unterrichtswesen. Versicherungswesen.
„ 30. 3: Die Kaufmannsgerichte von E. Clauß.
„ 31. 4: Handelsinspektoren von R. von Pein.
„ 32. **Max Koslowski, Die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen.**

10 Bände der Schriften nach Wunsch gemischt postfrei gegen Einsendung von 4.— Mk.

Folgende Schriften sind gebunden zu beziehen:

Bd. 1—2. Handlungsgehilfentage 1896—1898 . . . . . ℳ 2.—
„ 5—6. Handlungsgehilfentage 1899—1900 . . . . . „ 2.—
„ 8 u. 12. Handlungsgehilfentage 1901—1902 . . . . . „ 2.—

Ferner sind noch nachfolgende Schriften von uns herausgegeben:

Bd. 4 u. 5. „Das Recht des Handlungsgehilfen" und „Der Arbeitsnachweis" zusammen in einem Bande gebunden . . . . . ℳ 1.20

Bd. 10/11. Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.
1. Teil: Wie das Gesetz entstand. 2. Teil: Wie das Gesetz ausgeführt wird . . . . . gebunden „ 2.—

39 Gutachten über die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe . . . . . „ —.20

Stimmen über die Notwendigkeit der Sonntagsruhe „ —.20

Der angebliche Ruin des Kleinhandels durch den Ladenschluß . . . . . „ —.20

Buchhandlung des D. H. V., Hamburg.

Was bringt der 8 Uhr Ladenschluß? . . . . . ℳ —.20

Heller, Eignet sich die Frau gesundheitlich für den kaufmännischen Beruf? . . . . . „ —.80

Ferner auf Verlangen kostenfrei:

Gewerbsmäßiger Stellennachweis. Eine Warnungsschrift, herausgegeben und kostenfrei zu beziehen von der Verwaltung für sozialpolitische Angelegenheiten im Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband. (Juristische Person).

Lieferung postfrei gegen Voreinsendung oder Nachnahme des Betrages.

Buchhandlung des D. H. V.

Hamburg, Holstenwall 4.

Zum Bezuge empfohlen:

Deutsche Handels-Wacht.

Jährlich 24 Nummern. Bezugspreis 8 Mk. jährlich. Unterrichtet über alle Vorgänge in der Deutschen Handlungsgehilfen-Bewegung.

Archiv für kaufmännische Sozialpolitik.

Jährlich 6 Hefte. Bezugspreis jährlich 3 Mark. Einzelhefte 75 Pfg.
Jeder sozialpolitisch geschulte Handlungsgehilfe muß Leser des Archivs sein!

Blätter für junge Kaufleute.

Erscheinen monatlich. Bezugspreis jährlich 3 Mk. Einzelhefte 35 Pfg.
Erörtert Handels- und Kontor-Wissenschaft in populärer und flüssiger Form.

Das Kaufmannsgericht.

Erscheint Ende jedes Monats. Bezugspreis jährlich 2 Mk.
Diese Monatsschrift ist für jeden Kaufmannsgerichts-Beisitzer unentbehrlich.

Bestellungen auf diese Zeitschriften nehmen alle Postämter und Buchhandlungen entgegen. Gegen Voreinsendung des Betrages liefert sie auch der Verlag

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband
Holstenwall 4, Hamburg.

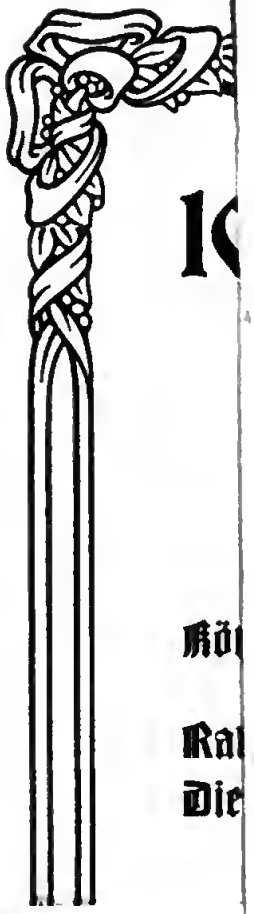

1(

Kö

Ra
Die

Digitized by Google

Die Anlage 3 ist die Abrechnung de
der Satzung gesondert zu verwalten ist. Die

Nachfolgend geben wir die übliche

Betriebskapital .. ..
Stiftungspfennig (Witwen- und Waisensch
Darlehnskasse ... ...
Wahlschatz . ...
Wehrschatz . ...
Beitragsschatz der lebenslänglichen Mitglie
Hausbauschatz ... ...
Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit .

Danach macht der Vermögenszuwach

aus. 1903/04 waren es M. 148 805,41.

Der

schließt in Einnahme und Ausgabe mit M.

Anlage 1.

Die Ein
Zusam
Hiervon wa
den Verban

übrig bleibt

Beitrag
Stiftun
Darleh
Wahlsc

r **Versicherungskasse gegen Stellenlosigkeit,** die gemäß § 13, 71
Kasse schließt das Geschäftsjahr mit einem Gewinn von M. 157 112,02 ab.

rmögensübersicht.

	am 1. Januar 1905		am 31. Dezbr. 1906		Zuwachs	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
... ...	20 749	12	31 554	19	10 805	07
itz)	27 153	59	38 503	13	11 349	54
.. ..	15 657	30	25 347	09	9 689	79
... ...	1 000	—	1 334	88	334	88
.. ..	458	88	1 082	10	623	22
der	4 570	48	7 994	74	3 424	26
... ...	66 506	14	84 211	56	17 705	42
... ...	206 728	03	363 840	05	157 112	02
	342 823	54	553 867	74	211 044	20

s des Verbandes

Mk. 211 044,20

ranschlag 1907/08

1 838 230,— ab.

Die Verwaltung für das Rechnungswesen.

Wilke.

Hanseatische Druck- und Verlags-Anstalt
Hamburg